Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in ...

Prussia (Germany). Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ...

Pr

Geist

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltun[g]

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1905.

Berlin 1905.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 1. Berlin, den 28. Januar. **1905.**

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef.

Seine Exzellenz Dr. Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär.

Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Keithstraße 8.)

Abteilungs-Direktoren.

Seine Exzellenz Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule. (Groß-Lichterfelde, Promenadenstraße 9.)

D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Genthinerstraße 15.)

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, ordentliches Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Ärztlichen Ehrengerichtshofes und Dirigent des Apothekerrats. (W. Uhlandstraße 38.)

von Chappuis, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kurfürstendamm 22.)

Vortragende Räte.

Seine Exzellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der Königlichen Museen, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Tiergartenstraße 27a im Garten.)

Seine Exzellenz D. Richter, Wirklicher Geheimer Rat, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

von Bremen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Grunewald, Bezirk Berlin, Königs-Allee 34.)

Dr. Naumann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. Köpke, dsgl. (W. Ansbacherstraße 16.)

Müller, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (Steglitz, Schillerstraße 7.)

Dr. Schmidtmann, Professor, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)

Dr. Preische, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Luitpoldstraße 13.)

Dr. Elster, dsgl., Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.)

Dr. Kirchner, Geheimer Ober-Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin. (W. Tauenzienstraße 21.)

Freusberg, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Martin Lutherstraße 79.)

Dr. Fleischer, dsgl. (Steglitz, Friedrichstr. 4.)

Dr. Matthias, dsgl. (W. Luitpoldstraße 39.)

Dr. Gerlach, dsgl. (W. Fasanenstraße 92.)

Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 68A.)

Dr. Osterrath, dsgl. (W. Kurfürstendamm 203.)

Dr. Dietrich, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Steglitz, Lindenstraße 34.)

Lutsch, Geheimer Ober-Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Wrangelstraße 5.)

Klotzsch, Geheimer Regierungsrat, Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten. (W. Uhlandstraße 159.)

Schuster, Geheimer Regierungsrat. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)

Steinmetz, dsgl. (W. Pariserstraße 64.)

Tilmann, dsgl. (Groß-Lichterfelde, Drakestraße 30.)

Dr. Montag, dsgl. (W. Passauerstraße 17.)

Schultze, Geheimer Baurat, Bautechnischer Rat. (Schlachtensee, Brunnenstraße 2.)

Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Geheimer Regierungsrat. (Grunewald, Bezirk Berlin, Auerbachstraße 2.)
Dr. Reinhardt, dsgl. (W. Kurfürstendamm 212.)
Dr. Jansen, Professor, Geheimer Regierungsrat. (Charlottenburg, Kantstraße 125.)

Hilfsarbeiter.

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin. (Herzbergstraße 79.)
Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisenplatz 8.)
Dr. Hinze, Regierungs- und Schulrat. (W. Luitpoldstraße 12.)
Nentwig, Konsistorialrat. (W. Lützowstraße 60, Gartenhaus.)
Meyer, Regierungs- und Schulrat. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Dr. Eilsberger, Regierungsrat. (Steglitz, Wrangelstraße 3.)
Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer. (Charlottenburg, Bleibtreustraße 20.)
Dr. Pallat, Professor, Zweiter ständiger Sekretär der Akademie der Künste in Berlin. (Halensee, Kronprinzendamm 11.)
Dr. Norrenberg, Professor. (W. Hohenstaufenstraße 23.)
Dr. Marcks, Regierungs-Assessor. (W. Geisbergstraße 33.)
Dr. Bliesener, Kreisarzt. (Charlottenburg, Goethestraße 9.)
Dr. Lezius, Regierungs-Assessor. (W. Fasanenstraße 69a.)
Kaestner, dsgl. (Wilmersdorf, Kaiserplatz 17.)
Dr. von Martius, dsgl. (W. Voßstraße 12.)
Dr. Rimpau. (W. Regensburgerstraße 3.)
Dr. Amersdorffer. (W. Fasanenstraße 57.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Geheimer Baurat, Reg.- und Baurat, Professor. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Zentralbureau.

(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte.

Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 39.)
Blunck, Landbauinspektor. (Steglitz, Sedanstraße 43.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime Registratur.

Willmann, Geh. Rechn. Rat, Bureauvorsteher. (Friedenau, Sponholzstraße 51/52.)

Bureaukasse des Ministeriums.

(W. Wilhelmstraße 68.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhausen, Friedrich Wilhelmstraße 2.)

Ministerialbibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar (Steglitz, Uhlandstr. 1.)

Geheime Kanzlei.

Hesse, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Friedenau, Rembrandtstraße 13.)

Die Sachverständigen-Kammern bezw. -Vereine.

I. Literarische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daude, Geheimer Regierungsrat, Universitätsrichter zu Berlin.

Mitglieder.

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Professor, Schriftsteller zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin.

Stellvertreter.

Dr. med., leg., phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied und Beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
Paetel, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Brunner, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

II. Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.
Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.
Challier, Musikalienhändler zu Berlin.
Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Stellvertreter.

Humperdinck, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, sowie Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.
Schumann, Professor, Direktor der Singakademie zu Berlin.
Ochs, Professor zu Berlin.
Simrock, Musikalienhändler zu Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

N. N., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe Kunstgewerbe-Museum).
Meyerheim, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.
Jacoby, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste, zu Grunewald.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Manzel, Professor, Bildhauer zu Wilmersdorf bei Berlin, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, sowie Vorsteher des Akadem. Meisterateliers für Bildhauer.

Stellvertreter.

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schmieden, Geheimer Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Döpler, Professor, Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Meyer, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Meder, Hofkunsthändler zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

N. N., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter III).
Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Grundner, Hofphotograph zu Berlin.
Dr. Miethe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Stellvertreter.

Reichard, Hofphotograph zu Berlin.
Meder, Hofkunsthändler zu Berlin (siehe unter III).
Frisch, Inhaber einer Kunstanstalt für Lichtdruck usw., Hoflieferant.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Grunewald.
Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor rc. (siehe unter III).
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Wilmersdorf bei Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente usw. zu Berlin.
Ihne, Geheimer Ober-Hofbaurat, Hofarchitekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.
Schaper, Hofgoldschmied zu Berlin.

Stellvertreter.

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).
Krätke, Mitglied des Beirates des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Doenhoff, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.
von Großheim, Geheimer Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Kips, Professor, Direktor der Königl. Porzellanmanufaktur zu Charlottenburg.
Maas, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).

Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder.

Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Burggraf im Königreich Preußen, auf Schloß Friedrichstein.
Dr.-Jng. Ende, Geh. Reg.-Rat, Professor, Senator, Mitglied und z. Zt. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Hartzer, Professor, Bildhauer zu Berlin.
Hildebrand, Professor, Maler zu Steglitz, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Kampf, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers der Akademie der Künste zu Berlin.
Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied und Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Körner, Professor, Maler zu Berlin.
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.
Macco, Maler zu Düsseldorf.
Manzel, Professor, Bildhauer, Senator, Mitglied und Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Geheimer Baurat, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meisterateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor.

N. N.

Unterrichts-Dirigenten.

Dr. Küppers, Schulrat, Rendant.
Eckler, Professor, zugleich Bibliothekar.

Lehrer.

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.
" Weede, Oberlehrer.

Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen.
(SW. Prinz Albrechtstraße 5 — Abgeordnetenhaus.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exz. von Moltke.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exz. von Moltke, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Kammer, Prof., Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: D. Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Glogau, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Königsberg.

Präsident.

von Werder.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kloesel, Reg. und Schulrat.
Tobias, dsgl.
Schwede, dsgl.
Thomas, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident.

Hegel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Alsen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.
Romeiks, dsgl.
Kurpiun, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exz. Delbrück.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exz. Delbrück, Ober-Präsident.
Direktor: von Jarotzky, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Wolffgarten, Provinz. Schulrat.
Kahle, Prof., Provinz. Schulrat.
Schmaucks, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Gerschmann, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident.

von Jarotzky.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Dr. Rohrer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Salinger, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Marienwerder.

Präsident.

von Jagow.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau-Steinrück, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Kreymer, Reg. und Schulrat.
Engel, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, Wirkl. Geh. Rat, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vizepräsident: Dr. Mager.
Mitglieder: Herrmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Genz, dsgl., dsgl.
Dr. Vogel, dsgl., dsgl.
Moldehn, Provinz. Schulrat.
Zacher, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Provinz. Schulrat.
Lambeck, dsgl., dsgl.
Ullmann, Provinz. Schulrat.
Dr. Klatt, Prof., Provinz. Schulrat.
= Vorbein, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.
= von Hülsen, Gerichts-Assessor, Verwalt. Rat und Justitiar, auftragsw.

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident.

von der Schulenburg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Doemming, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Tarony, Reg. und Schulrat.
Pfähler, dsgl.
Dr. Komorowski, desgl.

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

Präsident.

von Dewitz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Meinke, Reg. und Schulrat.
Dr. Schneider, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident.
Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
von Strantz, Geh. Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Friedel, Provinz. Schulrat.
Tiebe, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident.

Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Butzky, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Köslin.

Präsident.

Graf von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Roehrig, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Trieschmann, Reg. und Schulrat.
Moll, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

Präsident.

Scheller.

Präsidial-Abteilung.

Die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räte.
Erxleben, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exz. von Waldow.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exz. von Waldow, Ober-Präsident.
Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.
Mitglieder: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Wege, Prof., Provinz. Schulrat.
Daniels, Reg. Rat, Justitiar und Verwalt. Rat.
Kreutzberg, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Posen.

Präsident.

Krahmer.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Richter, Reg. und Schulrat.
Dr. Hinze, dsgl., z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Dr. Starker, Reg. und Schulrat.
Hilfsarbeiter: Hammerschmidt, Seminardirektor.

4. Regierung zu Bromberg.

Präsident.

Dr. von Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Scheche, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Dr. Waschow, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Scheuermann, Reg. und Schulrat.
Bock, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Schauenburg, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Kretschmer, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
" Nieberding, dsgl., dsgl.
" Ostermann, Provinz. Schulrat.
" Thalheim, dsgl.
" Holfeld, Prof., Provinz. Schulrat.
" Wende, Provinz. Schulrat.
Pietsch, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar.
Schickhelm, Gymnasial-Oberlehrer, Schultechnischer Mitarbeiter, auftragsw.

3. Regierung zu Breslau.

Präsident.

von Holwede, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Thaiß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Protzen, Reg. und Schulrat.
Heckert, dsgl.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

Präsident.

Freiherr von Seherr-Thoß, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Neefe und Obischau, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Altenburg, dsgl., dsgl.
Plischke, Reg. und Schulrat.

5. Regierung zu Oppeln.

Präsident.

Holtz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Flottwell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kupfer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Pfennig, dsgl., dsgl.
Koehler, Reg. und Schulrat.
Menschig, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friese, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
" Walther, Reg. Rat, Justitiar u. Verw. Rat.
von Werder, Reg. und Schulrat, im Nebenamte.
Kummerow, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.
Kissing, Ger. Assessor, Ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

Präsident.

Dr. Baltz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Haugwitz, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenetzky, Reg. und Schulrat.
Philipp, dsgl.
von Werder, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

Präsident.

Freiherr von der Recke, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Borstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Mühlmann, Reg. und Schulrat.
Guden, dsgl.
Dr. Schürmann, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident.

von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Räte: Eichhorn, Reg. und Schulrat.
Dr. theol. et phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Seminardirektor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident.
Direktor: von Dolęga-Kozierowski, Reg. Präsident.
Mitglieder: Freiherr von Maltzahn, Ob. Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Brocks, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Schlemmer, Provinz. Schulrat.
Latrille, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident.

von Dolęga-Kozierowski, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Diercke, dsgl., dsgl.
Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. Wentzel.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exz. Dr. Wentzel, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Lüdeke, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Lic. Dr. Leimbach, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Lenssen, Prof., Provinz. Schulrat.
Oeltjen, Provinz. Schulrat.
Schaefer, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

Präsident.

von Philipsborn.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Nickell, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

Präsident.

Fromme.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Basse, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:
Krebs, Schulrat, Pastor und Garnisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

Präsident.

von Oertzen.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Stade.

Präsident.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Rat: Dr. Lauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

Präsident.

von Barnekow.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Spring, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:
Flebbe, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident.

Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Bünger, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Hechelmann, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Löwer, Prov. Schulrat.
Dr. Flügel, dsgl.
" Schwertzell, Prof., Prov. Schulrat.
" phil. Weber, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat.

3. Regierung zu Münster.

Präsident.

von Gescher.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Franke, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Löwer, Prov. Schulrat, im Nebenamte.

4. Regierung zu Minden.

Präsident.

Dr. Kruse.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wehrs, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
" Loegel, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

Präsident.

Dr. Frhr. von Coels von der Brügghen.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gisevius, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Robels, Reg. und Schulrat.
" Schäfer, dsgl.
Röhricht, desgl.
Dr. Dumdey, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exz. von Windheim.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. von Windheim, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Paehler, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Otto, Prov. Schulrat.
" Kaiser, dsgl.
" Baier, Prof., Prov. Schulrat.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Orth, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.
Ehrenmitglied: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat a. D.

3. Regierung zu Cassel.

Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sternkopf, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Martin, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:
Dr. Paehler, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident.

Hengstenberg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Petersen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Roß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konsist. Rat.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Koblenz.

Se. Exz. Dr. Nasse, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exz. Dr. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Buschmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Klewe, Provinz. Schulrat.
Freundgen, dsgl.
Dr. Nelson, Prof., Provinz. Schulrat.
" Meyer, Provinz. Schulrat.
" Abeck, dsgl.
" Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Heintzmann, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident.

Freiherr von Hövel.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Loeffel, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident.

Schreiber.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Scheuner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rovenhagen, Prof., Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Lünenborg, Reg. und Schulrat.
Dr. Quehl, dsgl.
Heuschen, dsgl.
Dr. Voigt, dsgl.
Meyer, dsgl., z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

5. Regierung zu Cöln.

Präsident.

N. N.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rat, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, dsgl., dsgl.

6. Regierung zu Trier.

Präsident.

Bake.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Seydel, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Bottermann, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Boehm, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räte: Dr. Nagel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Wimmers, Reg. und Schulrat.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident.

Graf von Brühl.

Kollegium.

Deym Graf von Střitež, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.

Koop, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Kreisschulinspektor zu Sigmaringen.

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Präsident zu Arolsen.

C. Kreisschulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Allenstein.	Spohn, Schulrat, zu Allenstein.
2. Braunsberg.	Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3. Guttstadt.	z. Zt. unbesetzt.
4. Heilsberg.	Erdtmann zu Heilsberg.
5. Hohenstein.	Depner zu Hohenstein.
6. Königberg, Land.	Orisch, Schulrat, zu Königsberg.
7. Memel I.	Schalnas zu Memel.
8. Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I.	Rohr zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II.	Dr. Schneider daselbst.
11. Osterode.	Blümel, Schulrat, zu Osterode.
12. Rössel.	Schlicht, dsgl., zu Rössel.
13. Soldau.	Moslehner zu Soldau.
14. Wartenburg.	Fulst zu Wartenburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu Germau.
2. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen.

Aufsichtsbezirke:

3. Fischhausen III.	Frölke, Pfarrer zu Wargen, auftragsw.
4. Friedland I.	Grünhagel, Pfarrer zu Friedland.
5. Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein.
6. Gerdauen I.	Robatzek, Pfarrer zu Momehnen.
7. Gerdauen II.	Derselbe.
8. Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II.	Rousselle, Pfarrer zu Zinten.
11. Heilsberg.	Raffel, dsgl. zu Rössel.
12. Königsberg, Stadt I.	Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
13. Königsberg, Stadt II.	Tromnau, Stadtschulinspektor zu Königsberg.
14. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken.
15. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken.
16. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
17. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld.
18. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, dsgl. zu Herzogswalde.
19. Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
20. Pr. Eylau II.	Rathke, Pfarrer zu Guttenfeld.
21. Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg.
22. Pr. Holland I.	Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
23. Pr. Holland II.	Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen.
24. Pr. Holland III.	Heynacher, dsgl. zu Gr. Thierbach.
25. Rastenburg I.	Großjohann, dsgl. zu Langarben.
26. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden.
27. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
28. Wehlau II.	Lic. Theel, dsgl. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Arys.	Radtcke zu Johannisburg.
2. Darkehmen.	z. Zt. unbesetzt.
3. Heydekrug.	Pastenaci zu Heydekrug.
4. Insterburg.	Krantz, Schulrat, zu Insterburg.
5. Johannisburg.	Düring zu Johannisburg.
6. Lötzen.	Molter zu Lötzen.
7. Lyck.	von Drygalski, Schulrat, zu Lyck.
8. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, dsgl., zu Marggrabowa.
9. Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
10. Ragnit.	Radtke zu Ragnit, auftragsw.
11. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken.
3. Goldap I.	Heinrici, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Krieger, Prediger zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen.
9. Sensburg I.	Rimarski, dsgl. zu Sensburg.
10. Sensburg II.	Baatz, Pfarrer zu Nikolaiken.
11. Stallupönen I.	Schmökel, dsgl. zu Bilderweitschen.
12. Stallupönen II.	Glodkowski, dsgl. zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berent.	Knaak zu Berent.
2. Danzig, Höhe.	Dr. Bidder zu Danzig.
3. Dirschau.	Strauß zu Dirschau.
4. Karthaus I.	Palm zu Karthaus.
5. Karthaus II.	Altmann daselbst.
6. Neustadt i. Westpr., östl.	Witt, Schulrat, zu Zoppot.
7. Neustadt i. Westpr., westl.	Schreiber zu Neustadt.
8. Pr. Stargard I.	Kukat, Schulrat, zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Rieve daselbst.
10. Putzig.	Paust zu Putzig.
11. Schöneck.	Ritter zu Schöneck.
12. Sullenschin.	Rohde zu Sullenschin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung, östl.	Dr. Rohrer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw.
2. Danziger Nehrung, westl.	Dr. Bidder, Kreisschulinspektor daselbst, auftragsw.
3. Danzig, Werder.	Schultze, Pfarrer zu Trutenau.
4. Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig.
5. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
6. Elbing, Niederung, westl.	Bury, dsgl. zu Elbing.

Aufsichtsbezirke:

7. Elbing.	Zagermann, Propst daselbst.
8. Marienburg, Gr. Werder.	Grunwald, Pfarrer zu Kunzendorf.
9. Marienburg, Kl. Werder.	Gürtler, dsgl. zu Marienburg.
10. Marienburg.	Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
11. Steegen, Danziger Nehrung.	Thrun, Pfarrer zu Fürstenau.
12. Tiegenhof I.	Polenske, Superint. zu Tiegenhof.
13. Tiegenhof II.	Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Briesen.	Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Brutz.	Wolff zu Brutz.
3. Dt. Eylau.	Skrzeczka, Schulrat, zu Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I.	Schmidt zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II.	Treichel, Schulrat, daselbst.
6. Flatow.	Bennewitz, Schulrat, zu Flatow.
7. Graudenz.	Dr. Kaphahn, dsgl., zu Graudenz.
8. Konitz.	Dr. Fenselau zu Konitz.
9. Kulm.	Albrecht, Schulrat, zu Kulm.
10. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee.
11. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
12. Lessen.	Komorowski zu Lessen.
13. Löbau.	Rose zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien, Schulrat, zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange, dsgl., zu Neumark.
18. Prechlau.	Herter zu Prechlau, auftragsw.
19. Pr. Friedland.	Katluhn zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau, Schulrat, zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner, dsgl., zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, dsgl., daselbst.
24. Schönsee.	Giese zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dieser zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint, Schulrat, zu Marienburg.
27. Thorn.	Prof. Dr. Witte zu Thorn.
28. Tuchel I.	Bruhy zu Tuchel, auftragsw.
29. Tuchel II.	Daczko daselbst, auftragsw.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.
Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren.
Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Fischer, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	= Lorenz, Städtischer Schulinspektor.
3. Berlin III.	Haase, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
4. Berlin IV.	Stier, dsgl., dsgl.
5. Berlin V.	Dr. Hausen, Städtischer Schulinspektor.
6. Berlin VI.	= Raute, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
7. Berlin VII.	Gaeding, Städtischer Schulinspektor.
8. Berlin VIII.	Stubbe, dsgl.
9. Berlin IX.	Dr. von Gizycki, dsgl.
10. Berlin X.	= Zwick, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
11. Berlin XI.	= Wulf, Städtischer Schulinspektor.
12. Berlin XII.	= Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrat, zu Berlin.
2. Berlin-Köpenick.	Sakobielski zu Köpenick.
3. Berlin-Teltow.	Albrecht zu Berlin.
4. Berlin-Rixdorf.	Anders, Schulrat, zu Rixdorf.
5. Charlottenburg.	Hoche, dsgl., zu Charlottenburg.
6. Schöneberg.	Kob, dsgl., zu Schöneberg.
7. Spandau.	Wernicke, dsgl., zu Spandau.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I.	Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf.

Aufsichtsbezirke:

3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth.
4. Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz.
5. Beeskow.	Winter, dsgl. zu Beeskow.
6. Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II.	Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I.	z. Zt. unbesetzt.
9. Berlin, Land II.	Gareis, Pfarrer zu Buch.
10. Berlin, Land III.	Barthel, dsgl. zu Eberswalde.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal.
12. Bernau II.	Berger, Pfarrer zu Liebenwalde.
13. Brandenburg I.	Pfähler, Reg. u. Schulrat zu Potsdam, auftragsw.
14. Brandenburg II.	Salzwedel, Superint. zu Retzow.
15. Brandenburg III.	Müller, Pfarrer zu Gr. Kreuz.
16. Brandenburg IV.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
17. Cöln-Land.	Schaper, Konsistorialrat a. D., Superint. zu Teltow.
18. Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme.
19. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow.
20. Eberswalde II.	Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde.
21. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
22. Gramzow.	Frohner, dsgl. zu Gramzow.
23. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg.
24. Havelberg (Dom)-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
25. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bochow.
26. Königswusterhausen I.	Schmidt, dsgl. zu Königswusterhausen.
27. Königswusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Teupitz.
28. Kyritz.	Niemann, Superint. zu Kyritz.
29. Lenzen.	Schuchardt, dsgl. zu Mödlich.
30. Lindow-Gransee.	Trieloff, dsgl. zu Gransee.
31. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde.
32. Luckenwalde II.	Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow.
33. Nauen.	" Stürzebein, Superint. zu Nauen.
34. Perleberg I.	Hörnlein, Pfarrer zu Premslin.
35. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze.
36. Potsdam I.	Dr. Komorowski, Reg. und Schulrat zu Potsdam, auftragsw.
37. Potsdam II.	Hoffmann, Pastor zu Glindow.
38. Potsdam III.	Ideler, dsgl. zu Ahrensdorf.
39. Potsdam IV.	Wernicke, Superint. zu Rohrbeck bei Seegefeld.
40. Potsdam V.	Faber, Erzpriester zu Charlottenburg.

Aufsichtsbezirke:

41. Prenzlau I.	Diesener, Superint. zu Prenzlau.
42. Prenzlau II.	Dreising, Pfarrer zu Boitzenburg.
43. Prenzlau III.	Funke, dsgl. zu Baumgarten bei Prenzlau.
44. Pritzwalk I.	Guthke, Superint. zu Kuhbier.
45. Pritzwalk II.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg.
46. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke.
47. Rathenow I.	Ettel, dsgl. zu Rathenow.
48. Rathenow II.	Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow.
49. Rathenow III.	Bublitz, dsgl. zu Nennhausen.
50. Rheinsberg.	Stobwasser, Pastor zu Zühlen.
51. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neuruppin.
52. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau.
53. Schwedt.	Wernicke, Superint. zu Schwedt.
54. Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow.
55. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau.
56. Strasburg U. M.	Spieß, Superint. zu Strasburg U. M.
57. Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg.
58. Strausberg II.	Ritter, Pastor zu Werder b. Rehfelde.
59. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
60. Templin II.	Maune, Pastor zu Groß-Dölln.
61. Treuenbrietzen.	Scheer, Pfarrer zu Schlalach, auftragsw.
62. Wittstock.	Kanitz, Superint. zu Wittstock.
63. Wriezen I.	Kramm, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Freienwalde a. O.
64. Wriezen II.	Voigt, Pastor zu Neutrebbin.
65. Wusterhausen a. Dosse	Otto, dsgl. zu Köritz bei Neustadt a. D.
66. Zehdenick.	Dr. Schwabe, dsgl. zu Groß-Mutz.
67. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde.
68. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II.	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow.
4. Dobrilugk I.	Heller, Superint. zu Finsterwalde.
5. Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
6. Forst.	Böttcher, Superint. zu Forst.
7. Frankfurt I. (Stadt).	Dr. Schneider, Reg. und Schulrat zu Frankfurt a. O., auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

8. Frankfurt I. (Land).	Schirlitz, Pfarrer zu Booßen.
9. Frankfurt II.	Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade.
10. Frankfurt III.	Schultze, Pfarrer zu Libbenichen.
11. Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow.
12. Frankfurt V.	Schramm, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15. Fürstenwalde.	Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I.	Senckel, Pfarrer zu Wellmitz.
17. Guben II.	Sack, Pastor zu Groß-Breesen.
18. Guben III.	Rupnow, Pfarrer zu Schenkendorf.
19. Kalau I.	Lubenow, Superint. zu Kalau.
20. Kalau II.	Lindenberg, Pfarrer zu Laasow.
21. Kalau III.	Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübbenau.
22. Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. zu Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow.
24. Königsberg N. M. III.	Arendt, dsgl. zu Neutornow.
25. Königsberg N. M. IV.	Wuttke, Superint. zu Schönfließ.
26. Königsberg N. M. V.	Harder, Pfarrer zu Dölzig.
27. Kottbus I.	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
28. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow.
29. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg.
30. Kottbus IV.	Gierth, dsgl. zu Groß-Gaglow.
31. Krossen a. O. I.	Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
32. Krossen a. O. II.	Kopf, dsgl. zu Bobersberg.
33. Krossen a. O. III.	Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
34. Küstrin.	Trage, dsgl. zu Neudamm.
35. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
36. Landsberg a. W. II.	Koch, dsgl. zu Vietz.
37. Landsberg a. W. III.	Stäglich, Pfarrer zu Landsberg a. W.
38. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
39. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf.
40. Lübben I.	Gruber, Pfarrer zu Lübben.
41. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
42. Müncheberg.	Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
43. Neuzelle.	Preißner, Pfarrer zu Forst.
44. Schwiebus.	Gutsche, Erzpriester zu Liebenau.
45. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
46. Soldin II.	Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
47. Sonnenburg.	Pippow, Superint. zu Sonnenburg.
48. Sonnenwalde.	Beckmann, dsgl. zu Sonnenwalde.

Aufsichtsbezirke:

49. Sorau I.	Petri, Superint. zu Sorau.
50. Sorau II.	Albrecht, Pfarrer zu Benau.
51. Spremberg I.	Dr. Eisenbeck, Superint. zu Spremberg.
52. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
53. Sternberg I.	Petri, dsgl. zu Drossen.
54. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
55. Sternberg III.	Friedenreich, dsgl. zu Reppen.
56. Sternberg IV.	Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
57. Züllichau I.	Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
58. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I.	Dr. Wetzel zu Stettin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Anklam I.	Schmidt, Seminar-Oberlehrer zu Anklam, auftragsw.
2. Anklam II.	Jungmichel, Pastor zu Spantekow.
3. Anklam III.	Woehlke, dsgl. zu Altwigshagen.
4. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
5. Daber.	Hübner, dsgl. zu Daber.
6. Demmin I.	Dieckmann, Pastor zu Beggerow, auftragsw.
7. Demmin II.	Brüssau, dsgl. zu Jarmen.
8. Demmin III.	Richter, dsgl. zu Wolkwitz bei Grammentin i. P.
9. Freienwalde I.	Lönnies, Superint. zu Freienwalde i. P.
10. Freienwalde II.	Derselbe.
11. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
12. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
13. Gollnow II.	Brauser, Pastor zu Massow.
14. Greifenberg I.	Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P.
15. Greifenberg II.	Wetzel, Pastor zu Plathe i. P.
16. Greifenhagen.	Rudolph, Diakonus zu Greifenhagen.
17. Jakobshagen I.	Kuhlmann, Pastor zu Büche bei Marienfließ i. P.
18. Jakobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Kremmin.
19. Jakobshagen III.	Knüppel, dsgl. zu Succow a. J.
20. Kammin I.	Zietlow, Superint. zu Kammin i. P.
21. Kammin II.	Hertell, Pastor zu Groß-Justin.

Aufsichtsbezirke:

22. Kolbatz I. / 23. Kolbatz II.	Baars, Pastor zu Babbin bei Wartenberg i. P.
24. Labes.	Saltzwedel, Superint. zu Labes.
25. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugart.
26. Naugard II.	Walter, Pastor zu Gülzow.
27. Pasewalk I.	Kunzmann, Superint zu Pasewalk.
28. Pasewalk II.	Uhrlandt, Pastor daselbst.
29. Pasewalk III.	Kohrt, dsgl. zu Ferdinandshof.
30. Penkun I.	Wahren, dsgl. zu Penkun.
31. Penkun II.	Flöter, dsgl. zu Woltersdorf, Bezirk Stettin.
32. Pyritz I.	Wetzel, dsgl. zu Klein-Rischow.
33. Pyritz II.	Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P.
34. Regenwalde.	Bohm, Pastor zu Regenwalde.
35. Stargard.	Brück, Superint. zu Stargard i. P.
36. Stettin, Land I.	Bock, Pastor zu Pölitz.
37. Stettin, Land II.	Paulick, dsgl. zu Altdamm.
38. Stettin, Land III.	Dr. Wetzel, Kreisschulinspektor zu Stettin.
39. Stettin, Land IV.	Kühl, Superint. zu Möhringen.
40. Stettin, Archipresbyteriat.	Hirschberger, Erzpriester zu Stettin.
41. Treptow a. R.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
42. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
43. Treptow a. Toll. II.	Friede, Pastor zu Werder bei Siedenbollentin.
44. Ueckermünde I.	Weiß, Diakonus zu Ueckermünde.
45. Ueckermünde II.	Sontag, Pastor zu Ahlbeck, Kreis Ueckermünde.
46. Usedom I.	Splittgerber, Superint. zu Usedom.
47. Usedom II.	Wiesener, Pastor zu Swinemünde.
48. Werben I.	Müllensiefen, Superint. zu Werben.
49. Werben II.	Wetzel, Pastor zu Sandow bei Schönwerder i. P.
50. Wollin I.	Schabow, Superint. zu Wollin.
51. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bütow.	Knapp zu Bütow.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin.
3. Bublitz I.	Springborn, Superint. zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, Pastor zu Klannin.
5. Dramburg I.	Schmidt, Superint. zu Dramburg.
6. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel.
7. Körlin.	Lohoff, Superint. zu Körlin.
8. Köslin I.	Braun, dsgl. zu Köslin.
9. Köslin II.	Richert, Pastor zu Alt-Beltz.
10. Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg.
11. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow.
12. Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
13. Neustettin I.	Herrmann, dsgl. zu Neustettin.
14. Neustettin II.	Nedtwig, Pastor zu Gramenz.
15. Ratzebuhr.	Treichel, Superint. zu Ratzebuhr.
16. Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde.
17. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen.
18. Rummelsburg I.	Maffia, Oberpfarrer zu Rummelsburg.
19. Rummelsburg II.	Quandt, Superint. zu Treten.
20. Rummelsburg III.	Eitner, dsgl. zu Alt-Kolziglow.
21. Schivelbein.	Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
22. Schlawe I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
23. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow.
24. Stolp I.	Braun, Pastor zu Dünow, auftragsw.
25. Stolp II.	Derselbe.
26. Stolp III.	z. Zt. unbesetzt.
27. Stolp IV.	Wegeli, Pastor zu Glowitz.
28. Stolp V.	Wentzlaff, dsgl. zu Freist.
29. Stolp VI.	Meibauer, dsgl. zu Stojentin.
30. Stolp VII.	Hermanni, dsgl. zu Budow.
31. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
32. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen.
2. Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth.
3. Barth II.	Lotzow, Pastor zu Ahrenshagen.

Aufsichtsbezirke:

4. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst.
5. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
6. Garz a. Rügen.	Ahlborn, dsgl. zu Garz.
7. Greifswald, Stadt.	Eiter, dsgl. zu Greifswald.
8. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen.
9. Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
10. Loitz I.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
11. Loitz II.	Wallis, Pastor zu Wotenick.
12. Stralsund.	Dr. Hornburg, dsgl. zu Stralsund.
13. Wolgast I.	z. Zt. unbesetzt.
14. Wolgast II.	Mantey, Diakonus zu Lassan.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adelnau.	Gruhn zu Adelnau.
2. Bentschen.	Platz zu Bentschen.
3. Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
4. Bomst.	Hotop zu Wollstein.
5. Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
6. Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn.
7. Grätz.	= Lohrer zu Grätz.
8. Jarotschin I.	Jank zu Jarotschin.
9. Jarotschin II.	Bickenbach daselbst.
10. Jutroschin.	Brüssow zu Jutroschin.
11. Kempen.	Eckhardt zu Kempen, auftragsw.
12. Koschmin.	Brückner, Schulrat, zu Koschmin.
13. Kosten.	Sobolewski zu Kosten.
14. Krotoschin.	Dr. Schlegel, Schulrat, zu Krotoschin.
15. Lissa.	Fehlberg, dsgl. zu Lissa.
16. Meseritz.	Richter zu Meseritz.
17. Miloslaw.	Schulz zu Miloslaw.
18. Neustadt b. Pinne.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
19. Neutomischel.	Hesse, Schulrat, zu Neutomischel.
20. Obornik.	Fleischer zu Obornik.
21. Ostrowo.	Platsch, Schulrat, zu Ostrowo.
22. Pinne.	Jonetz zu Pinne.
23. Pleschen.	Krajewski zu Pleschen, auftragsw.
24. Posen, Stadt.	Friedrich, Schulrat, zu Posen.
25. Posen, Ost.	Brandenburger, Schulrat, zu Posen.
26. Posen, West.	Casper, dsgl., daselbst.
27. Pudewitz.	Westphal zu Pudewitz.

Aufsichtsbezirke:

28. Rakwitz.	Haekel zu Rakwitz, auftragsw.
29. Rawitsch.	Dr. Zahlfeldt zu Rawitsch.
30. Rogasen.	Streich zu Rogasen.
31. Samter.	Lindner zu Samter.
32. Schildberg I.	Kiesel, Schulrat, zu Schildberg.
33. Schildberg II.	Suchsdorf daselbst.
34. Schmiegel.	Heidrich zu Schmiegel.
35. Schrimm I.	Baumhauer, Schulrat, zu Schrimm.
36. Schrimm II.	May daselbst.
37. Schroda.	Appel zu Schroda.
38. Schwerin a. W.	Dr. Kremer zu Schwerin a. W.
39. Storchnest.	Kaselow zu Storchnest, auftragsw.
40. Wollstein.	Dr. Tolle zu Wollstein.
41. Wreschen.	Dr. Krausbauer zu Wreschen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bartschin.	Kempff zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost.	Dr. Remitz, Schulrat, zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Maigatter, dsgl., daselbst.
4. Bromberg, Süd.	Dr. Baier, dsgl., daselbst.
5. Czarnikau.	Schick, dsgl., zu Czarnikau.
6. Exin.	Rosenstedt zu Exin.
7. Filehne.	Klewe zu Filehne.
8. Gnesen I.	Krüger zu Gnesen.
9. Gnesen II.	Folz, Schulrat, daselbst.
10. Hohensalza, West.	Winter, dsgl., zu Hohensalza.
11. Hohensalza, Ost.	Storz, dsgl., daselbst.
12. Kolmar i. P.	Dr. Nugel zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B.	Boder zu Krone a. B., auftragsw.
14. Mogilno.	Lösche zu Mogilno.
15. Nakel.	Sachse, Schulrat, zu Nakel.
16. Samotschin.	Damus zu Samotschin.
17. Schneidemühl.	Dr. Hilfer, Schulrat, zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke.	Rajewski zu Schoenlanke, auftragsw.
19. Schubin.	Sękowski zu Schubin, auftragsw.
20. Strelno.	Waschke zu Strelno.
21. Tremessen.	z. Zt. unbesetzt.
22. Wirsitz.	Hoppe zu Wirsitz.
23. Witkowo.	Bismarck zu Witkowo.

Aufsichtsbezirke:
24. Wongrowitz, Nord. Heisig, Schulrat, zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd. Lichthorn daselbst.
26. Znin. Gutsche zu Znin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.
Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Breslau, Land.	Heyse, Schulrat, zu Breslau.
2.	Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3.	Frankenstein.	Biedermann, Schulrat, zu Frankenstein.
4.	Glatz.	Illgner, dsgl., zu Glatz.
5.	Habelschwerdt.	Vogt, dsgl., zu Habelschwerdt.
6.	Militsch.	Schröter zu Militsch.
7.	Münsterberg-Nimptsch.	Hädrich zu Nimptsch.
8.	Namslau.	Leimbach zu Namslau.
9.	Neurode.	Weber zu Neurode.
10.	Ohlau.	Rufin, Schulrat, zu Ohlau.
11.	Reichenbach.	Tamm, dsgl., zu Reichenbach.
12.	Schweidnitz.	Dr. Block, dsgl., zu Schweidnitz.
13.	Waldenburg I.	„ Schneemann zu Waldenburg.
14.	Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrat, daselbst.
15.	Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Geh. Reg. Rat, Stadtschulrat zu Breslau.
2.	Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
3.	Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen.
4.	Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5.	Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
6.	Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz.
7.	Neumarkt III.	Marmetschke, Pfarrer zu Leuthen.
8.	Neumarkt IV.	Schubert, dsgl. zu Kanth.
9.	Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10.	Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen.
11.	Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz.
12.	Oels IV.	Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.

Aufsichtsbezirke:

13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau.
15. Steinau III.	Hettwer, Pfarrer zu Steinau.
16. Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn.
17. Striegau I.	Peisker, dsgl. zu Gutschdorf.
18. Striegau II.	Hettwer, Pfarrer zu Kuhnern.
19. Trebnitz I.	von Ciechánski, Pastor zu Ober-Glauche.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch.
21. Trebnitz III.	Reichel, Pfarrer zu Trebnitz.
22. Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz.
23. Wohlau II.	Fuchs, dsgl. zu Hünern.
24. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Sagan.	Lochmann, Schulrat, zu Sagan.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Nülsen, Pfarrer zu Alt-Röhrsdorf, auftragsw.
3. Bunzlau I.	Straßmann Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L.
5. Bunzlau III.	Kleineidam, Erzpriester a. D., Pfarrer zu Naumburg a. Q.
6. Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor daselbst.
8. Freystadt III.	Weidner, Pfarrer zu Ober-Herzogswaldau.
9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jakobskirch.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch.
12. Goldberg.	Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf.
13. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
14. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.
15. Görlitz III.	Kern, dsgl. zu Rauscha O. L.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Wilke, Pastor daselbst.
18. Grünberg III.	Richter, dsgl. zu Kontopp.
19. Grünberg IV.	Sappelt, Erzpriester zu Grünberg.
20. Haynau.	Michaelis, Pastor zu Steudnitz.
21. Hirschberg I.	Demelius, Pastor prim. zu Schmiedeberg.

Aufsichtsbezirke:

22. Hirschberg II.	Lüttke, Pastor zu Kaiserswaldau.
23. Hirschberg III.	Forche, Erzpriester zu Hirschberg.
24. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
25. Hoyerswerda II.	Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm.
26. Jauer I.	Meurer, dsgl. zu Jauer.
27. Jauer II.	Ginella, Erzpriester daselbst.
28. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
29. Landeshut II.	Blaeschke, Pfarrer zu Neuen.
30. Lauban, Stadt.	Thusius, Superint. zu Lauban.
31. Lauban, Land I.	Buschbeck, Archidiakonus daselbst.
32. Lauban, Land II.	Ritter, Superint. zu Markliſſa.
33. Liegnitz, Stadt.	z. Zt. unbesetzt.
34. Liegnitz, Land I.	dsgl.
35. Liegnitz, Land II.	Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz.
36. Liegnitz, Land III.	Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
37. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
38. Löwenberg II.	Gaßmeyer, Pastor zu Wiesental.
39. Löwenberg III.	Fricke, dsgl. zu Giehren.
40. Löwenberg IV.	Dr. Wawra, Pfarrer zu Löwenberg.
41. Löwenberg V.	Weisbrich, dsgl. zu Liebenthal.
42. Lüben I.	Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II.	Nauck, dsgl. zu Groß-Krichen, auftragsw.
44. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf.
45. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rotenburg I.	Richter, Pastor zu Jänkendorf.
47. Rotenburg II.	Handke, dsgl. zu Creba O.L., auftragsw.
48. Rotenburg III.	Froboeß, dsgl. zu Weißwasser.
49. Sagan.	Vogel, Propst zu Sagan.
50. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz.
51. Schönau II.	Seidel, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I.	Grohmann, Pastor zu Ebersdorf.
53. Sprottau II.	Jentsch, Superint. zu Primkenau.
54. Sprottau III.	Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche zu Breslau, in Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I.	Nickel zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Koegler daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Dr. Jonas zu Gleiwitz.
5. Groß-Strehlitz.	„ Hahn, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
6. Grottkau.	z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

7. Hultschin.	Klink zu Hultschin.
8. Karlsruhe.	Reimann zu Karlsruhe.
9. Kattowitz I.	Kober zu Kattowitz.
10. Kattowitz II.	Kolbe daselbst.
11. Königshütte I.	Schwierczina zu Königshütte.
12. Königshütte II.	Schwarze daselbst.
13. Kosel I.	Siegel zu Kosel.
14. Kosel II.	Kupka daselbst.
15. Kreuzburg I.	Meyer zu Kreuzburg.
16. Kreuzburg II.	Kerp daselbst, auftragsw.
17. Leobschütz I.	Dr. Mikulla, Schulrat, zu Leobschütz.
18. Leobschütz II.	Streibel, dsgl., daselbst.
19. Leschnitz.	Weichert, dsgl., zu Leschnitz.
20. Lublinitz I.	Dr. Wolter zu Lublinitz.
21. Lublinitz II.	Stephanblome daselbst.
22. Myslowitz.	Weyher zu Myslowitz, auftragsw.
23. Neisse I.	Faust, Schulrat, zu Neisse.
24. Neisse II.	Dr. Böhm, dsgl., daselbst.
25. Neustadt.	Dr. Schäffer, dsgl., zu Neustadt.
26. Nikolai.	Rübe zu Nikolai.
27. Ober-Glogau.	Langer zu Ober-Glogau, auftragsw.
28. Oppeln I.	Wedig zu Oppeln.
29. Oppeln II.	Speer daselbst.
30. Peiskretscham.	Schwingel zu Peiskretscham.
31. Pleß I.	Wiercinski zu Pleß.
32. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
33. Ratibor II.	Rzesnitzek daselbst.
34. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S.
35. Rybnik I.	Dr. Rzesnitzek zu Rybnik.
36. Rybnik II.	Buchmann daselbst, auftragsw.
37. Tarnowitz.	Dr. Rauprich zu Tarnowitz.
38. Zabrze I.	Polatzek, Schulrat, zu Zabrze.
39. Zabrze II.	Dr. Hampel daselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Suchner, Hofprediger, zu Karlsruhe.
3. Pleß II.-Rybnik.	Lemon, Pastor zu Nikolai.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altenplathow.	Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.
2.	Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck.
3.	Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee.
4.	Aschersleben, Stadt.	Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5.	Aschersleben, Land.	Schleusner, Superint. zu Kochstedt.
6.	Atzendorf I.	Dr. Rathmann, Superint. zu Schönebeck.
7.	Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg.
8.	Bahrendorf.	Medem, Superint. zu Bahrendorf.
9.	Barleben.	Uhle, dsgl. zu Irxleben.
10.	Beetzendorf.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
11.	Bornstedt.	Meier, Pastor zu Hakenstedt.
12.	Brandenburg a. H.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
13.	Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg.
14.	Burg II.	z. Zt. unbesetzt.
15.	Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf.
16.	Eilsleben I.	Giesevius, Superint. zu Eilsleben.
17.	Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke.
18.	Gardelegen I.	Horn, dsgl. zu Gardelegen, auftragsw.
19.	Gardelegen II.	Heyduck, dsgl. zu Lindstedt.
20.	Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannikow.
21.	Gröningen.	Flashar, Superint. zu Gröningen.
22.	Gr. Apenburg.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
23.	Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
24.	Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt.
25.	Kalbe a. S. I.	Müller, dsgl. zu Barby.
26.	Kalbe a. S. II.	Dr. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg.
27.	Klötze I.	Müller, Superint. zu Kalbe a. M.
28.	Klötze II.	Fettback, Pastor zu Hohenhenningen.
29.	Krakau.	Dr. Hermens, Konsist. Rat, Superint. zu Cracau.
30.	Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkow.
31.	Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32.	Magdeburg.	Dr. Schauerte, Propst zu Magdeburg.
33.	Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34.	Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden.
35.	Oschersleben.	Schuster, Superint. zu Oschersleben.
36.	Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37.	Osterwieck.	Köthe, Pastor zu Zilly.
38.	Quedlinburg, Stadt.	Klewitz, dsgl. zu Quedlinburg.
39.	Quedlinburg, Land.	Borchert, dsgl. zu Westerhausen.
40.	Salzwedel I.	Scholtz, Superint. zu Salzwedel.
41.	Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar.

Aufsichtsbezirke:

42.	Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau.
43.	Sandau II.	Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
44.	Seehausen.	Hennicke, dsgl. zu Seehausen.
45.	Stendal, Stadt.	Hackradt, Pastor zu Stendal.
46.	Stendal, Land I.	Brunabend, Superint. zu Stendal.
47.	Stendal, Land II.	Gebauer, Pastor zu Badingen.
48.	Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	Blau, Konsist. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
49.	Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
50.	Tangermünde II.	Cremer, Pastor zu Bellingen.
51.	Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben.
52.	Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53.	Werben.	Krause, dsgl. zu Iden.
54.	Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, dsgl. zu Wolfsburg.
55.	Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben.
56.	Wolmirstedt II.	Lühe, dsgl. zu Angern, auftragsw.
57.	Ziesar.	Boy, Superint. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2.	Barnstedt.	Schmidt, Pfarrer zu Carsdorf.
3.	Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen.
4.	Belgern.	Rumpf, dsgl. zu Belgern.
5.	Bitterfeld.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6.	Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig.
7.	Delitzsch.	Schäfer, dsgl. zu Delitzsch.
8.	Eckartsberga.	Naumann, dsgl. zu Eckartsberga.
9.	Eilenburg I.	Dr. Büchting, Pfarrer zu Eilenburg, auftragsw.
10.	Eilenburg II.	Thon, dsgl. zu Großwölkau.
11.	Eisleben.	Rothe, Superint. zu Eisleben.
12.	Elsterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda.
13.	Ermsleben.	z. Zt. unbesetzt.
14.	Freyburg a. U.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U.
15.	Gerbstedt.	Schlemm, dsgl. zu Gerbstedt, auftragsw.
16.	Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme.
17.	Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
18.	Halle, Stadt I.	Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S.
19.	Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.

Aufsichtsbezirke:

20. Halle, Land I. — Gutschmidt, Konsist.-Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
21. Halle, Land II. — Hundertmark, Pfarrer zu Neutz.
22. Heldrungen. — Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
23. Herzberg. — Siebert, dsgl. zu Herzberg, auftragsw.
24. Hohenmölsen I. — Mertens, dsgl. zu Hohenmölsen, auftragsw.
25. Hohenmölsen II. — Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
26. Kemberg. — Schütz, Superint. u. Propst zu Kemberg.
27. Könnern. — Müller, Oberpfarrer zu Könnern.
28. Lauchstädt. — Hilpert, Pfarrer zu Niederclobicau, auftragsw.
29. Liebenwerda I. — Nebelsiek, Superint. zu Liebenwerda.
30. Liebenwerda II. — Königer, Pfarrer zu Falkenberg.
31. Lissen. — Dr. Schmidt, Superint. und Propst zu Lissen.
32. Lützen. — Jödicke, Superint. zu Lützen.
33. Mansfeld I. — z. Zt. unbesetzt.
34. Mansfeld II. — Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
35. Merseburg, Stadt. — Bithorn, Professor, Stifts-Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land. — z. Zt. unbesetzt.
37. Mücheln. — Plath, Superint. zu Mücheln, auftragsw.
38. Naumburg. — Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta. — Pahnke, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule Pforta.
40. Prettin. — Köstler, Superint. zu Prettin.
41. Querfurt. — Rosental, dsgl. zu Querfurt.
42. Radewell. — Gutschmidt, Konsist.-Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
43. Sangerhausen. — Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz. — Ramin, dsgl. zu Schkeuditz.
45. Schlieben. — Nickel, Superint. u. Propst zu Schlieben.
46. Schraplau. — Thiele, Superint. zu Oberröblingen a. S.
47. Schweinitz. — Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Stolberg-Roßla (Grafschaft). — Paulus, Konsist. Rat, Superint. und Pastor zu Roßla.
49. Stolberg-Stolberg (Grafschaft). — Kämmerer, Konsist. Rat, Archidiakonus zu Stolberg.
50. Torgau I. — Orthmann, Superint. zu Torgau, auftragsw.
51. Torgau II. — Dieckmann, Pfarrer zu Niederaudenhain.
52. Weißenfels. — Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.
53. Wittenberg, Stadt. — D. Dr. Reinicke, Professor zu Wittenberg.

Aufsichtsbezirke:

54. Wittenberg, Land.	Matthies, Diakonus zu Wittenberg, auftragsw.
55. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna.
56. Zeitz, Stadt.	Kabis, dsgl. und Oberpfarrer an St. Michael zu Zeitz.
57. Zeitz, Land I.	Volkmann, Pfarrer zu Rehmsdorf.
58. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Wolff zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I.	Gaertner, Schulrat, zu Nordhausen.
3. Worbis.	Dr. Firlej zu Worbis.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Dr. Gutsche, Stadtschulrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Dietrich, dsgl. zu Frienstedt.
6. Gebesee.	Gottschick, Oberpfarrer zu Gebesee.
7. Gefell.	Rathmann, dsgl. zu Gefell.
8. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
9. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra.
10. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
11. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
12. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen.
13. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, Dechant zu Nordhausen.
14. Oberdorla.	Fischer, Pfarrer zu Oberdorla.
15. Ranis.	Brathe, Oberpfarrer zu Ranis.
16. Salza.	Gallwitz, Superint. zu Salza.
17. Schleusingen.	z. Zt. unbesetzt.
18. Sömmerda.	Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensömmern.
19. Suhl.	Bätcher, Superint. zu Suhl.
20. Tennstedt.	Fender, dsgl. zu Tennstedt.
21. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla.
22. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen.
23. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
24. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus, Schulrat, zu Apenrade.
2. Gaarden.	Dr. Schütt, dsgl. zu Kiel-Gaarden.

Aufsichtsbezirke:

3. Hadersleben I.	Prall zu Hadersleben.
4. Hadersleben II.	Schlichting, Schulrat, daselbst.
5. Heide.	Franzen zu Heide.
6. Herzogt. Lauenburg.	Schöppa zu Ratzeburg.
7. Itzehoe.	Alberti zu Itzehoe.
8. Sonderburg.	Todsen, Schulrat, zu Sonderburg.
9. Tondern I.	Koesling zu Tondern.
10. Tondern II.	Krage daselbst.
11. Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbek.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
2. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
3. Süder-Dithmarschen II.	Suhr, Pastor zu Eddelak.
4. Süder-Dithmarschen III.	Mau, Hauptpastor zu Marne.
5. Eckernförde I.	Dr. phil. le Sage de Fontenay, Kirchenpropst zu Eckernförde.
6. Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
7. Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
8. Flensburg I.	Riese, dsgl. zu Flensburg.
9. Flensburg II.	Janß, dsgl. zu Sörup. Hansen, dsgl. zu Kappeln.
10. Helgoland, Insel.	Schröder, Pastor zu Helgoland.
11. Husum I.	
a) für die Stadt Husum:	Rienau, dsgl. zu Husum.
b) für den Landbezirk:	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
12. Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl.
13. Kiel, Stadt.	Kuhlgatz, Stadtschulrat zu Kiel.
14. Kiel, Land II.	Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
15. Oldenburg I.	
a) für die Stadt Neustadt:	Martens, dsgl. zu Neustadt.
b) für den Landbezirk:	Rulffs, Pastor zu Altenkrempe.
16. Oldenburg II.	Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
17. Oldenburg, Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
18. Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
19. Pinneberg II.	Derselbe.

Aufsichtsbezirke:

20. Pinneberg III. — Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
21. Pinneberg IV. — Derselbe.
22. Pinneberg V. — Feddersen, Kirchenpropst zu Horst.
23. Plön I. — Möding, Hauptpastor zu Lütjenburg.
24. Plön II. — Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg.
25. Plön III. — Deetjen, Pastor zu Plön.
26. Rendsburg I. — Hansen, Hauptpastor zu Rendsburg.
27. Rendsburg II. — Heß, dsgl. daselbst.
28. Schleswig I. — Dührkop, Pastor zu Tolk.
29. Schleswig II. — Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
30. Schleswig III. — Grönning, Pastor zu Hollingstedt.
31. Segeberg I.
    a) für die Stadt Segeberg: Thomsen, Kirchenpropst zu Segeberg.
    b) für den Landbezirk: Mohr, Pastor zu Warder.
32. Segeberg II. — Jansen, dsgl. zu Henstedt.
33. Segeberg III. — Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
34. Steinburg II. — Feddersen, Kirchenpropst zu Horst.
35. Stormarn I. — Chalybaeus, dsgl. zu Alt-Rahlstedt.
36. Stormarn II. — Peters, Pastor zu Bergstedt.
37. Stormarn III. — Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe.

IX. **Provinz Hannover.**

1. Regierungsbezirk Hannover.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Linden, Stadt. — Renner, Schulrat, zu Linden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum. — Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Börry. — Lorenz, dsgl. zu Börry.
3. Diepholz. — Dittrich, dsgl. zu Diepholz.
4. Döhren. — Mercker, Pastor zu Misburg.
5. Gr. Berkel. — Pätz, Superint. zu Gr. Berkel.
6. Hameln, Stadt. — Uhlhorn, Pastor zu Hameln.
7. Hannover I. — Dr. Wehrhahn, Stadtschulrat zu Hannover.
8. Hannover II. — Köchy, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat a. D. zu Hannover.
9. Hannover III. — Riemekaste, Pastor zu Hannover.
10. Hoya. — Cordes, Superint. zu Hoya.
11. Jeinsen. — Mauersberg, Konsist. Rat, Superint. zu Jeinsen.

Aufsichtsbezirke:

12.	Langenhagen.	Gerlach, Pastor zu Langenhagen.
13.	Limmer.	Beyer, Superint. zu Limmer.
14.	Linden Land, I.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
15.	Linden II.	Harder, Pastor zu Linden.
16.	Lohe bei Lemke.	Giesecke, dsgl. zu Lohe bei Lemke.
17.	Loccum.	Dr. Sprenger, Konventual-Studiendirektor zu Loccum.
18.	Neustadt a. R.	Einstmann, Superint. zu Neustadt a. R.
19.	Nienburg I.	Rothert, dsgl. zu Nienburg.
20.	Nienburg II.	Heuer, Pastor zu Drakenburg.
21.	Oldendorf b. Elze.	z. Zt. unbesetzt.
22.	Pattensen im Kalenbergschen.	Fraatz, Superint. zu Pattensen.
23.	Ronnenberg.	Peetz, Superint. zu Ronnenberg.
24.	Springe.	Pramann, dsgl. zu Springe.
25.	Stolzenau.	Loose, dsgl. zu Stolzenau.
26.	Sulingen.	Vogt, dsgl. zu Sulingen.
27.	Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen.
28.	Vilsen.	Hahn, Superint. zu Vilsen.
29.	Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen.
30.	Weyhe.	Noltemeyer, dsgl. zu Brinkum.
31.	Wunstorf.	Freybe, Superint. zu Wunstorf.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Alfeld.	Krüger, Superint. zu Alfeld.
2.	Bockenem I.	Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3.	Bockenem II.	Bank, Pastor zu Ringelheim.
4.	Borsum.	Streicher, dsgl. zu Bavenstedt.
5.	Bovenden.	Smidt, Superint. zu Bovenden.
6.	Detfurth.	Peters, Dechant zu Gr. Düngen.
7.	Dransfeld.	Quantz, Superint. zu Dransfeld.
8.	Duderstadt.	Bank, Prälat, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9.	Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10.	Einbeck II.	Vordemann, Superint. daselbst.
11.	Elze.	Münchmeyer, dsgl. zu Elze.
12.	Gieboldehausen.	Sievers, Dechant zu Gieboldehausen.
13.	Göttingen I.	Brügmann, Superint. zu Göttingen.
14.	Göttingen II.	D. Kayser, dsgl. daselbst.
15.	Göttingen III.	Rabe, Pastor zu Obernjesa.

Aufsichtsbezirke:

16. Göttingen IV.	Personn, Schuldirektor zu Göttingen.
17. Goslar I.	Bormann, Pastor zu Goslar.
18. Goslar II.	Ohlms, Dechant zu Schladen.
19. Gronau.	Bode, Pastor zu Mehle.
20. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.
21. Hedemünden.	Bösenberg, Pastor zu Gimte.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Bartels, Senior Ministerii, Pastor zu Hildesheim, auftragsw.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Pastor daselbst.
25. Hildesheim III.	Grabein, Stadtschulinsp. daselbst.
26. Hildesheim IV.	Dr. Fecker, Gymn.-Oberl. daselbst.
27. Hohnstedt.	Bunnemann, Superint. zu Hohnstedt.
28. Hohnstein.	Ködderitz, Konsist. Rat, Superint. zu Niedersachswerfen.
29. Klausthal.	Lic. Bornemann, Superint. zu Klausthal.
30. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
31. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. zu Markoldendorf.
32. Münden.	Wenzel, Pastor zu Münden.
33. Nettlingen.	Busse, Superint. zu Nettlingen.
34. Nörten.	Plathner, Pastor zu Winzenburg.
35. Northeim.	Dr. Rühle, Seminar-Direktor zu Northeim.
36. Okerthal.	Segger, Superint. zu Vienenburg.
37. Oldendorf.	Schnehage, Pastor zu Wallensen, auftragsw.
38. Osterode.	Gehrcke, Superint. zu Osterode.
39. Peine I.	Küster, dsgl. zu Peine.
40. Peine II.	Baule, Pastor zu Adlum.
41. Salzgitter.	Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
42. Sarstedt.	Wöhrmann, dsgl. zu Sarstedt.
43. Sehlde.	Rasch, dsgl. zu Sehlde.
44. Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
45. Solschen.	Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.
46. Uslar.	Hardeland, dsgl. zu Uslar.
47. Börste.	Mellin, Pastor zu Harsum.
48. Willershausen.	Ruprecht, Superint. zu Willershausen.
49. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
50. Zellerfeld.	Mejer, Pastor zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2.	Beedenbostel.	Raven, dsgl. zu Beedenbostel.
3.	Bergen bei Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen.
4.	Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5.	Bleckede I.	Wagenmann, dsgl. zu Bleckede.
6.	Bleckede II.	Erbe, Pastor zu Neuhaus a. E.
7.	Burgdorf.	Lic. Coelle, Superint. zu Burgdorf.
8.	Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel.
9.	Celle I.	Röbbelen, dsgl. zu Celle, auftragsw.
10.	Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11.	Celle III.	von Hagen, Pastor daselbst.
12.	Dannenberg I.	Kahle, Superint. zu Dannenberg.
13.	Dannenberg II.	Kahle, Superint. zu Dannenberg.
14.	Döhren.	Mercker, Pastor zu Misburg.
15.	Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf.
16.	Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben.
17.	Gartow.	Seevers, dsgl. zu Gartow.
18.	Gifhorn.	Deike, dsgl. zu Gifhorn.
19.	Harburg, Stadt.	D. Bückmann, dsgl. zu Harburg.
20.	Harburg I.	Sietz, Pastor zu Sinstorf.
21.	Harburg II.	Boes, dsgl. zu Elstorf.
22.	Harburg III.	Bockhorn, dsgl. zu Tostedt.
23.	Harburg IV.	Stolte, Pfarrer zu Harburg.
24.	Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
25.	Langenhagen.	Gerlach, Pastor zu Langenhagen.
26.	Lehrte.	Schaumburg, dsgl. zu Lehrte.
27.	Lüchow I.	Busch, Superint. zu Lüchow.
28.	Lüchow II.	Peetz, Pastor zu Bergen a. D.
29.	Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
30.	Lüne II.	Fressel, Pastor zu Bardowiek.
31.	Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen.
32.	Lüneburg.	Möller, Superint. zu Lüneburg.
33.	Pattensen I.	Ubbelohde, dsgl. zu Pattensen.
34.	Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf.
35.	Sarstedt.	Wöhrmann, Superint. zu Sarstedt.
36.	Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
37.	Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
38.	Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen.
39.	Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
40.	Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
41.	Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel.
42.	Winsen a. d. L.	Vogelsang, Superint. zu Winsen a. d. L.
43.	Wittingen I.	Woltmann, dsgl. zu Wittingen.

Aufsichtsbezirke:

44. Wittingen II.	Woltmann, Superint. zu Wittingen, auftragsw.
45. Wittingen III.	Bernstorff, Pastor zu Groß-Oesingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen.
2. Altes Land.	z. Zt. unbesetzt.
3. Bargstedt.	Arfken, Pastor zu Ahlerstedt.
4. Bederkesa.	Faß, dsgl. zu Bederkesa.
5. Blumenthal I.	Müller, Pastor zu Lehe.
6. Blumenthal II.	Keller, dsgl. zu Blumenthal.
7. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
8. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
9. Geestemünde.	Dr. Stephan, Mädchenschul-Direktor zu Geestemünde.
10. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda.
11. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten.
12. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
13. Kehdingen.	z. Zt. unbesetzt.
14. Lehe.	Rechtern, Superint. zu Lehe.
15. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum.
16. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal.
17. Neuhaus.	Bünte, Pastor zu Belum.
18. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten.
19. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude.
20. Rotenburg a. W.	z. Zt. unbesetzt.
21. Sandstedt.	Ohnesorg, Superint. zu Sandstedt.
22. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel.
23. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen.
24. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen.
25. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
26. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
27. Verden II., Andreas.	Gerken, Pastor daselbst.
28. Verden III., Dom.	Wolff, Superint. zu Verden.
29. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede.
30. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf.
31. Wursten.	Warnecke, dsgl. zu Dorum.
32. Zeven.	Meyer, dsgl. zu Zeven.

Aufsichtsbezirke:

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Dr. Poppelreuter zu Osnabrück.
2.	Osnabrück-Iburg.	Flebbe, Schulrat, zu Osnabrück.*)

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2.	Bentheim, Grafschaft.	Mense, Dechant zu Bentheim.
3.	Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, Pastor zu Arkel.
4.	Bentheim, Obergrafschaft.	Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
5.	Bersenbrück.	Richter, dsgl. zu Gehrde.
6.	Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche.
7.	Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
8.	Haselünne.	Schniers, dsgl. zu Haselünne.
9.	Hümmling.	Büter, dsgl. zu Werlte.
10.	Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
11.	Lingen I.	Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
12.	Lingen II.	Lötter, dsgl. zu Lengerich, auftragsw.
13.	Melle-Wittlage.	Lauenstein, Superint. zu Buer.
14.	Meppen.	Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15.	Meppen-Papenburg.	Bräuer, Superint. zu Meppen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Amdorf.	Reimers, Pastor zu Amdorf.
2.	Aurich I.	Rodenbäck, dsgl. zu Aurich.
3.	Aurich II.	Stokmann, dsgl. zu Borssum.
4.	Aurich-Oldendorf.	Siemens, Superint. zu Timmel.
5.	Bingum.	Schmertmann, dsgl. zu Bingum.
6.	Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum.
7.	Emden I.	Blanke, Pastor zu Emden.
8.	Emden II.	Cöper, dsgl. daselbst.
9.	Esklum.	Hamer, dsgl. zu Neermoor.

*) Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung in Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

10. Esens.	Müller, Pastor zu Esens, auftragsw.
11. Leer I.	Linnemann, dsgl. zu Leer.
12. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
13. Leer III.	Böhmer, dsgl. zu Emden, auftragsw.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe.
15. Nesse.	Dr. Weerts, Pastor zu Arle.
16. Norden.	Thomsen, dsgl. zu Norden.
17. Norderney.	Dr. Weerts, dsgl. zu Arle.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Kittel, Pastor zu Moordorf.
20. Weener.	Buurman, dsgl. zu Kirchborgum.
21. Westeraccum.	Müller, dsgl. zu Roggenstede.
22. Westerhusen.	Buismann, dsgl. zu Groß-Midlum.
23. Wilhelmshaven.	Kottmeier, Pastor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Ostertag, dsgl. zu Funnix, auftragsw.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus.
2. Beckum.	Mauel zu Beckum.
3. Borken.	Stork, Schulrat, zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz, dsgl., zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	Herold zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Schulrat, zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten.
8. Recklinghausen II.	Witte, Schulrat, zu Recklinghausen.
9. Recklinghausen III.	Kranold zu Recklinghausen.
10. Steinfurt.	Schürhoff, Schulrat, zu Burgsteinfurt.
11. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
12. Warendorf-Tecklenburg.	Schunck, Schulrat, zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2. Büren.	Mitzenius zu Büren.

Aufsichtsbezirke:

3. Höxter I.	Weinstock zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann, Schulrat, zu Minden.
5. Paderborn.	Brand, dsgl., zu Paderborn.
6. Warburg.	Bauer zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	Ries zu Wiedenbrück.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bünde.	Baumann, Pfarrer zu Bünde.
2. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger.
3. Gehlenbeck.	Meyer, dsgl. zu Gehlenbeck.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford.	Niemann, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Vogelsang, dsgl. zu Herford.
7. Mahnen.	Schlüpmann, dsgl. zu Mahnen.
8. Versmold.	Eggerling, Superint. zu Versmold.
9. Wehdem.	Lauffher, Pfarrer zu Wehdem.
10. Werther.	Münter, dsgl. zu Werther.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Arnsberg.	Hüser, Schulrat, zu Arnsberg.
2. Attendorn.	Frese zu Attendorn.
3. Bochum I.	Schünemann zu Bochum.
4. Bochum II.	Knögel, daselbst.
5. Bochum III.	Oppen daselbst.
6. Bochum IV.	Stille daselbst.
7. Brilon-Wittgenstein.	Rodenstock zu Brilon.
8. Dortmund I.	Schreff, Schulrat, zu Dortmund.
9. Dortmund II.	Dr. Schapler daselbst.
10. Gelsenkirchen-Hattingen.	Hellweg zu Gelsenkirchen.
11. Gelsenkirchen II.	Holtz, Schulrat, zu Gelsenkirchen.
12. Hagen I.	Stordeur, dsgl., zu Hagen.
13. Hagen II.	Dr. Körnig, dsgl., daselbst.
14. Hamm-Soest.	„ Schmitz zu Hamm.
15. Lippstadt.	Rhein, Schulrat, zu Lippstadt.
16. Meschede.	Dr. Besta, dsgl., zu Meschede.
17. Schwelm-Hagen.	Fernickel zu Schwelm.
18. Schwerte II.	Bender zu Schwerte, auftragsw.
19. Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena-Hülscheid.	Kepp, Pfarrer zu Hülscheid.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.

Aufsichtsbezirke:

3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Kloene, Pfarrer zu Arnsberg.
4. Barop.	Niemeyer, dsgl. zu Eichlinghofen.
5. Burbach-Wilnsdorf.	Rilke, dsgl. zu Burbach.
6. Gelsenkirchen I.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
7. Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
8. Hattingen.	Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
9. Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
10. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
11. Iserlohn.	Steinborn, dsgl. zu Iserlohn.
12. Kamen.	Bruch, dsgl. zu Methler.
13. Kierspe.	Pels-Leusden, dsgl. zu Kierspe.
14. Lüdenscheid.	Proebsting, Pfarrer zu Lüdenscheid.
15. Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
16. Plettenberg-Olpe.	Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
17. Schwerte I.	Graeve, dsgl. zu Schwerte.
18. Siegen-Freudenberg.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
19. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
20. Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
21. Weidenau-Netphen.	Stein, dsgl. zu Krombach.
22. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Fulda.	Schaaf zu Fulda.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger.
2. Allendorf a. W.	Most, dsgl., Stadtschulinspizient zu Allendorf a. W.
3. Amöneburg.	Krah, Dechant zu Amöneburg.
4. Bergen.	Hufnagel, Pfarrer zu Kesselstadt.
5. Borken I.	Grimmell, Metropolitan zu Borken.
6. Borken II.	Kröger, Pfarrer zu Wabern.
7. Bücherthal.	Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.
8. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrat, Stadtschulinspizient zu Cassel.
9. Cassel.	Stoff, Dechant zu Cassel.

Aufsichtsbezirke:

10.	Ebsdorf.	Werner, Pfarrer zu Kappel.
11.	Eiterfeld.	Herzig, dsgl. zu Rasdorf.
12.	Eschwege, Stadt.	Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
13.	Eschwege, Land I.	Bippard, Pfarrer zu Wanfried.
14.	Eschwege, Land II.	Krapf, dsgl. zu Nesselröden.
15.	Felsberg.	Heußner, dsgl. zu Gensungen.
16.	Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
17.	Fronhausen.	Landau, Pfarrer zu Fronhausen.
18.	Fulda.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
19.	Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
20.	Gelnhausen, Land I.	Kohlenbusch, Pfarrer zu Meicholz.
21.	Gelnhausen, Land II.	Schlosser, dsgl. zu Ansenau.
22.	Gersfeld.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
23.	Gottsbüren.	Herwig, Metropolitan zu Oedelsheim.
24.	Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen.
25.	Großalmerode.	Holzapfel, dsgl., Stadtschulinspizient zu Großalmerode.
26.	Gudensberg I.	Quehl, Pfarrer zu Grifte.
27.	Gudensberg II.	Altmüller, Metropolitan zu Gudensberg.
28.	Hanau, Stadt.	Lorenz, Stadtschulinspektor zu Hanau.
29.	Hersfeld, Stadt.	Schrader, Pfarrer zu Hersfeld.
30.	Hersfeld, Land I.	Schröder, dsgl. zu Niederaula.
31.	Hersfeld, Land II.	Bötte, dsgl. zu Friedewald.
32.	Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach.
33.	Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
34.	Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
35.	Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
36.	Homberg, Land.	Derselbe.
37.	Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
38.	Hünfeld II.	Schmelz, Dechant zu Hünfeld.
39.	Kaufungen I.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
40.	Kaufungen II.	Barchfeld, Pfarrer zu Crumbach.
41.	Kirchhain.	z. Zt. unbesetzt.
42.	Langenselbold.	Hufnagel, Pfarrer zu Langenselbold.
43.	Lichtenau (Hess.).	Schuchardt, dsgl. zu Hess. Lichtenau.
44.	Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Marburg.
45.	Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.

Aufsichtsbezirke:

46. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen.
47. Neukirchen I.	Schenkheld, dsgl. zu Neukirchen.
48. Neukirchen II.	Biskamp, dsgl. zu Röllshausen.
49. Obernkirchen I.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg.
50. Obernkirchen II.	Fischer, Pfarrer zu Obernkirchen.
51. Rauschenberg.	Pörtje, dsgl. zu Josbach.
52. Rinteln.	List, dsgl. zu Deckbergen.
53. Rosenthal.	Hoffmann, dsgl. zu Rosenthal.
54. Rotenburg I.	Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
55. Rotenburg II.	Kappes, Pfarrer zu Obersuhl.
56. Rotenburg III.	Schrader, dsgl. zu Hersfeld.
57. Schlüchtern, Stadt.	Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern.
58. Schlüchtern, Land.	Kahl, Pfarrer daselbst.
59. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Schmalkalden.
60. Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
61. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
62. Schönstadt.	Trautwein, Pfarrer zu Goßfelden.
63. Schwarzenfels.	Orth, Superint. zu Schlüchtern.
64. Sontra.	Martin, Metropolitan zu Sontra.
65. Spangenberg.	Schmitt, dsgl. zu Spangenberg.
66. Trendelburg.	Wissemann, Superint. zu Hofgeismar.
67. Treysa.	Brand, Metropolitan zu Treysa.
68. Vöhl.	Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen.
69. Waldkappel.	Both, dsgl. zu Waldkappel.
70. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
71. Weyhers.	Kiehl, Pfarrer zu Lahrbach.
72. Wilhelmshöhe I.	Paulus, dsgl. zu Rothenditmold.
73. Wilhelmshöhe II.	Armbröster, dsgl. zu Cassel-Wehlheiden.
74. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim.
75. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
76. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
77. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
78. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altweilnau.	Bohris, Dekan zu Wehrheim.
2. Arnstein.	Gerlach, Pfarrer zu Arzbach.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4. Bergebersbach.	Lotz, Pfarrer zu Eibelshausen.
5. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen.
6. Biebrich.	Stahl, dsgl. zu Biebrich.
7. Bockenheim.	Weidemann, dsgl. in Bockenheim.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach.
9. Buchenau.	Möhn, Pfarrer zu Buchenau.
10. Cubach.	Deißmann, dsgl. zu Cubach.
11. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
12. Diez.	Wilhelmi, Dekan zu Diez.
13. Dillenburg.	Lotz, Schulrat, Seminardirektor zu Dillenburg.
14. Dörsdorf.	Radecke, Pfarrer zu Rettert.
15. Ems.	Heydemann, dsgl. zu Ems.
16. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dekan zu Neudorf.
17. Fischbach.	Horn, Pfarrer zu Fischbach.
18. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Dekan zu Gladenbach.
20. Grävenwiesbach.	Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach.
21. Grenzhausen.	Ilgen, dsgl. zu Selters.
22. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg.
24. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar.
25. Heddernheim.	Brühl, Pfarrer zu Marxheim.
26. Herborn.	Gail, dsgl. zu Eisemroth.
27. Holzappel.	Paul, dsgl. zu Langenscheid.
28. Homburg v. d. H.	Höser, dsgl. zu Dornholzhausen.
29. Idstein I.	Dörr, Dekan zu Idstein.
30. Idstein II.	Buscher, Pfarrer daselbst.
31. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
32. Kettenbach.	Dr. Seibert, Pfarrer zu Panrod.
33. Kirdorf.	Schaller, dsgl. zu Bommersheim.
34. Langenschwalbach.	Michel, dsgl. zu Laufenselden.
35. Limburg I.	Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg.
36. Limburg II.	Weber, Pfarrer zu Heringen.
37. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg.
38. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
39. Meudt.	Laufer, Pfarrer zu Hahn.
40. Montabaur I.	Hölscher, Seminardirektor zu Montabaur.

Aufsichtsbezirke:

41. Montabaur II.	Kexel, Pfarrer zu Holler.
42. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau.
43. Nassau II.	Martin, Pfarrer zu Dienethal.
44. Renderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach.
45. Niederlahnstein.	Ludwig, dsgl. zu Niederlahnstein.
46. Oberlahnstein.	Müller, Pfarrer zu Oberlahnstein.
47. Ransbach.	Eysert, Dekan zu Baumbach.
48. Rennerod.	Gräf, Pfarrer zu Hellenhahn.
49. Rodheim.	Bömel, Pfarrer zu Rodheim.
50. Rotzenhahn.	Flügel, dsgl. zu Schönberg.
51. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
52. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Limburg.
53. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
54. Sonnenberg.	Jäger, Konsist.Rat, Pfarrer zu Bierstadt.
55. Usingen I.	Sternkopf, Seminardirektor zu Usingen.
56. Usingen II.	Gramig, Dekan zu Usingen.
57. Villmar.	Kunst, Subregens zu Limburg.
58. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
59. Weilburg.	Grünschlag, Dekan zu Weilburg.
60. Westerburg.	Zöllner, Pfarrer zu Willmenrod.
61. Wicker.	Spring, dsgl. zu Flörsheim.
62. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Holz zu Altenkirchen.
4. Koblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrat, zu Koblenz.
5. Kochem.	Hermans, Schulrat, zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder, dsgl., zu Kreuznach.
7. Mayen.	Kelleter, dsgl., zu Mayen.
8. Neuwied.	Spilling zu Neuwied.
9. Simmern.	Krahe zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter, Schulrat, zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Boppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

2. Greifenstein.	Anthoni, Pfarrer zu Werdorf.
3. Wetzlar.	Geibel, Pfarrer zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
2. Crefeld, Stadt.	Dr. Wulff zu Crefeld.
3. Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrat, zu Düsseldorf.
4. Essen I.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
5. Essen II.	= Fuchte, dsgl., daselbst.
6. Essen III.	Gerdes, daselbst, auftragsw.
7. Essen IV.	Timm, Schulrat, daselbst.
8. Essen V.	Mühlhan, daselbst, auftragsw.
9. Geldern.	Dr. Höfters zu Geldern.
10. Grevenbroich.	= Schäfer, Schulrat, zu Rheydt.
11. Kempen.	Jobs zu Kempen.
12. Kleve.	Dr. Wessig, Schulrat, zu Kleve.
13. Lennep.	Dr. Schwarzhaupt zu Lennep.
14. Mettmann.	Löwer zu Vohwinkel.
15. Mörs.	Riemer zu Mörs.
16. Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld, Schulrat, zu Mülheim a. d. R.
17. M. Gladbach.	Dr. Hecker zu M. Gladbach.
18. Neuß und Crefeld-Land.	Kuntze zu Neuß.
19. Oberhausen.	Dr. Lorscheid zu Oberhausen, auftragsw.
20. Rees.	Schmitz zu Wesel.
21. Remscheid.	Röber zu Remscheid.
22. Ruhrort.	Gehrig, Schulrat, zu Ruhrort.
23. Solingen I.	Dr. Geis, dsgl., zu Solingen.
24. Solingen II.	= Liese zu Opladen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Duisburg, Stadt I.	Götze, Stadtschulinspektor zu Duisburg.
2. Duisburg, Stadt II.	Eicker, dsgl. daselbst.
3. Düsseldorf, Stadt I.	Keßler, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Düsseldorf.
4. Düsseldorf, Stadt II.	Gruß, Stadtschulinspektor daselbst.
5. Düsseldorf, Stadt III.	Dr. Kuypers, dsgl. daselbst.
6. Elberfeld, Stadt I.	= Thomae zu Elberfeld, auftragsw.
7. Elberfeld, Stadt II.	= Schmidt, Stadtschulinspektor zu Elberfeld.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Cöln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach.	Dr. Springer, dsgl., zu Bonn.
3. Cöln, Land.	Donsbach zu Cöln.
4. Euskirchen-Rheinbach.	Dr. Keller, Schulrat, zu Euskirchen.
5. Gummersbach-Waldbröl.	Berns zu Gummersbach.
6. Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Mennicken zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis.	Göstrich, Schulrat, zu Siegburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln I.	Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadtschulrat zu Cöln.
2. Cöln II.	Völcker, Stadtschulrat daselbst.
3. Cöln III.	Dr. Kahl, dsgl. daselbst.

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bernkastel.	Aussel zu Bernkastel.
2. Bitburg.	Lentz zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Scholz zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Winnikes zu Neuerburg.
6. Ottweiler.	Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.
7. Prüm	Dr. Baedorf zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Ewald, Schulrat, zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius, dsgl., daselbst.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Dr. Weis zu Saarlouis.
12. St. Wendel.	Keull zu St. Wendel.
13. Trier I.	Klauke zu Trier.
14. Trier II.	Hochscheidt zu Trier.
15. Wittlich.	Bindhammer zu Wittlich.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Hottenbach.	D. Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.
3. Neunkirchen.	Vogel, dsgl. zu Neunkirchen.

Aufsichtsbezirke:

4. Offenbach.	Metz, Superint. zu Offenbach.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz.	Spies, Superint. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II.	Dr. Berief, Schulrat, daselbst.
3. Düren.	" Cramer zu Düren.
4. Eupen.	Hintz zu Eupen.
5. Heinsberg.	Jünger zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Kremer zu Malmedy.
8. Schleiden.	" Schaffrath, Schulrat, zu Schleiden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Müller, Superint. zu Düren.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Angermünde, Superint. zu Roggendorf.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Hechingen.	Overmeyer zu Hechingen, auftragsw.
2. Sigmaringen.	Koop, Reg. und Schulrat im Nebenamte, zu Sigmaringen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Vizekanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.
* „ med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

Für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., s. oben.
* „ phil et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Munk, Geh. Reg. Rat, Honorar-Prof.
* „ Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.
* „ phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* „ Klein, Geh. Bergrat, Prof.
* „ Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Engler, dsgl., dsgl.
„ Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
* „ Schwarz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Frobenius, Prof.
* „ Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
* „ Planck, Prof.
* „ Kohlrausch, Honorar-Prof.
* „ Warburg, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ phil. et med. van 't Hoff, Honorar-Prof.
* „ Engelmann, Geh. Med. Rat, Prof.
* „ Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Branco, Geh. Bergrat, Prof.

*Dr. Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
*Dr. Schottky, Prof.
* " Koch, Geh. Med. Rat, Honorar-Prof.
* " Struve, Prof.
" , Dr.-Ing. Zimmermann, Geh. Ob. Baurat, Vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Martens, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretar der Zentral-Direktion des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Institutes.
* " Tobler, Prof.
* " Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
* " Hirschfeld, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Sachau, dsgl., dsgl.
* " Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* " Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Schmidt, dsgl., dsgl.
* " Ermann, Prof.
" Koser, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
*D. Dr. Lenz, Prof.
*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl., dsgl.
* " Zimmer, dsgl., dsgl.
" Dressel, Prof., Direktor am Münz-Kabinett der Königlichen Museen.
" Burdach, Prof.
* " Pischel, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Roethe, Prof.
* " Schäfer, dsgl., Großhzgl. Badischer Geh. Rat.
* " Meyer, Eduard, Prof.
* " Schulze, Wilhelm, dsgl.
* " Brandl, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. von Koelliker, Königl. Bayr. Geheimer Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Würzburg.
- Hittorf, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Münster.

Lord Kelvin zu Netherhall, Largs.
Berthelot, beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
- med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

Sir Joseph Dalton Hooker zu Sunningdale.
Giovanni Virginio Schiaparelli, Astronom, Senator zu Mailand.

Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin, z. Zt. in Stuttgart.
- Nöldeke, Ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.
- Imhoof-Blumer zu Winterthur.
- Ritter von Sickel, k. k. Sektionschef und Professor zu Meran.

Villari, Prof. zu Florenz.
Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
D. Dr. Frhr. v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des adligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.
Delisle, Administrateur général der National-Bibliothek zu Paris.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
- Boltzmann, Königl. Bayr. Geh. Rat, k. k. Hofrat, Ordentlicher Professor an der Universität Wien.

Seine Majestät Oskar II., König von Schweden und Norwegen.
Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayr. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.
Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten zu Berlin.

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin.
Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin.
Dr. Studt, Staatsminister, Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
= White, ehemal. außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin, Präsident der Cornell-Universität zu Ithaca, N. Y.

Beamte der Akademie.

Bibliothekar und Archivar.

Dr. Köhnke.

Wissenschaftliche Beamte.

Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.
= Ristenpart, Privatdozent an der Universität Berlin.
= Harms.
= Czeschka Edler von Maehrenthal, Prof.
= von Fritze.
Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Privatdozent an der Universität Berlin.
Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Prof.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtakademie: Berlin W., Potsdamerstr. 120. Die akademischen Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 und 36 und Fasanenstr. 1/9.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Studt, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:

für 1. Oktober 1904/1905. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchesterinstrumente der Akademischen Hochschule für Musik.

Ständige Sekretäre.

Erster: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter: Dr. Pallat, Professor (beurlaubt).

Bureau.

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek.

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglied.

Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Gesamtsenat.

Vorsitzender: Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Professor, s. vorh.

Mitglieder.

Die Mitglieder beider Sektionen des Senates.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Kampf, Professor, Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichtsmalerei.

Mitglieder.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor der Gemäldegalerie der Königl. Museen.
Brütt, Prof., Bildhauer.
Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt.
Friedrich, Prof., Maler.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.

Janensch, Prof., Bildhauer.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, s. vorh.
Kayser, Geh. Baurat, Architekt.
Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Manzel, Prof., Bildhauer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei.
Meyerheim, Prof., Genremaler.
Dr. von Oettingen, Prof., s. vorh.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. vorh.
Dr.=Ing. Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Dr. Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Schwechten, Geh. Baurat, Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer und Vorsteher des Rauch-Museums.
Skarbina, Prof., Maler.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der Königl. Nationalgalerie.
von Werner, Prof., Geschichtsmaler, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichtsmalerei.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.
Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Mitglieder.

Dr. Bruch, Prof., s. vorh.
Dietrich, Prof., Komponist, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeister a. D.
Gernsheim, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.
Humperdinck, dsgl.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königlichen Akademie der Künste, s. vorh.

Koch, Fr. E., Prof., Komponist.
Dr. Krebs, Prof., Musikgelehrter.
Dr. von Oettingen, Prof., s. vorh.
Radecke, Prof., s. vorh.
Rudorff, Prof., Komponist.
Rüfer, Prof., Komponist.
Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist und Hofpianist.
Dr. Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, s. vorh.
Schulze, Prof.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Ehrenmitglied der Akademie.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und General-Direktor der Königlichen Museen.

Genossenschaft der hiesigen Ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., s. vorh.
Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genossenschaft.

Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: von Werner, Prof., s. Senat.
Stellvertreter: von Groszheim, Baurat, Architekt.
D. Dr.-Jng. Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Baumbach, Prof., Bildhauer.
Begas, Prof., Bildhauer.
Biermann, Prof., Bildnismaler.
Breuer, Prof., Bildhauer.
Brütt, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Ober-Baurat und Vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Dr.-Jng. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. Senat.
Frenzel, Oskar, Landschaftsmaler.
Friedrich, Prof., Maler, s. Senat.
Friese, Prof., Maler.
Gaul, Bildhauer.
von Groszheim, Geh. Baurat, Architekt.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.
Herrmann, Prof., Maler.

Hertel, Prof., Landschaftsmaler, s. Senat.
Herter, Prof., Bildhauer.
Hildebrand, Prof., Maler, s. Senat.
Hundrieser, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
Janensch, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Kallmorgen, Friedrich, Prof., Landschaftsmaler.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.
Kayser, Geh. Baurat, Architekt.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Koch, Prof., Maler.
Koepping, Prof., Kupferstecher, s. Senat.
Krüger, Prof., Kupferstecher.
Lessing, Prof., Bildhauer.
Liebermann, Prof., Maler.
Manzel, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.
Meyer, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Prof., Genremaler, s. Senat.
Messel, Prof., Architekt.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. Senat.
Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Dr.-Ing. Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. Senat.
Saltzmann, Prof., Marinemaler.
Schaper, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Scheurenberg, Prof., Maler, s. Senat.
Schmieden, Geh. Baurat, Architekt.
Schmitz, Prof., Architekt.
Schwechten, Geh. Baurat, Architekt, s. Senat.
Seeling, Fürstl. Reuß. Baurat, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Skarbina, Prof., Maler, s. Senat.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, s. Senat.
Werner, Prof., Genremaler.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., s. Senat.
Stellvertreter: Dr. Bruch, dsgl., dsgl.
Dr. Bruch, dsgl., dsgl.
Dietrich, dsgl., dsgl.
Gernsheim, dsgl., dsgl.

Humperdinck, Prof., s. Senat.
Dr. Joachim, dsgl., dsgl.
Koch, dsgl., dsgl.
Radecke, dsgl., dsgl.
Rudorff, dsgl., dsgl.
Rüfer, dsgl., dsgl.
Scharwenka, Philipp, Prof.
Scharwenka, Xaver, Prof., s. Senat.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.
(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: von Werner, Prof., s. Senat.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.
(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)
(Bureau: Berlin W., Potsdamerstraße 120.)

Für Maler:

von Werner, Prof., s. Senat.
Kampf, dsgl., dsgl.
Hertel, dsgl., dsgl.

Für Bildhauer:

Manzel, Prof., s. Senat.

Für Baukunst:

Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. Senat.
Schwechten, Geh. Baurat, s. Senat.

Für Kupferstecher:

Koepping, Prof., s. Senat.

3. Hochschule für Musik.
(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

Direktorium.

Dr. Joachim, Vorsitzender, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, kommissarischer Vorsteher der Verwaltung und Vorsteher der Abteilung für Orchester-Instrumente, s. Senat.
Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abteilung, s. Senat.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, s. Senat.
Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, s. Senat.

Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., s. vorh.
2. für Gesang: Schulze, Prof., s. vorh.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., s. vorh.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., s. vorh.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., s. vorh.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)
(Bureau: Berlin W., Potsdamerstraße 120.)

Vorsteher.

Dr. Bruch, Prof., s. Senat.
Gernsheim, dsgl., dsgl.
Humperdinck, dsgl., dsgl.

5. Institut für Kirchenmusik.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Radecke, Prof., s. Senat.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor.

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste.

Beamte der Generalverwaltung.

von Wedderkop, Reg. Rat, Justitiar und Verwaltungsrat.
Dr. von Burchard, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter.
Ullrich, Rechn. Rat, Bureauvorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Abteilungs-Direktor zu Konstantinopel.
Merzenich, Prof., Baurat, Architekt der Museen.

Dr. Koldewey, Direktorial-Assistent für auswärtige Unternehmungen, z. Zt. in Babylon.
Dr. Rathgen, Chemiker, Prof.
" Laban, Bibliothekar, Prof.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Erster Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Zweiter Direktor: " Friedländer.
Assistent: z. Zt. unbesetzt.
Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.
Zweiter Restaurator und Galerie-Inspektor: z. Zt. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Mitglieder: Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Knaus, Prof., Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
" Wölfflin, O. Prof. a. d. Universität.
Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
James Simon, dsgl.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
" Watzinger.
" Schröder, auftragsw.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.

*) Die Mitglieder 2c. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1906 ernannt.

Mitglied: Dr. Trendelenburg, Prof., Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin.
Stellvertreter: Dr. Kalkmann, A. o. Prof. a. d. Universität.
Schwechten, Geh. Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und Ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters.

Erster Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rat, s. o.
Zweiter Direktor: = Friedländer, s. o.
Assistent: Dr. Vöge.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Mitglieder: von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.
Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer zu Berlin.
Dr. von Oettingen, Prof., Senator und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat., s. o.
Assistenten: Dr. Zahn.
= Schröder, auftragsw., s. oben.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Mitglieder: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
= Trendelenburg, Prof., s. o.
Stellvertreter: Dr. Kalkmann, A. o. Prof. a. d. Univers.
= Brückner, Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg.

5. Münz-Kabinett.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.

Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt: Direktor Prof. Dr. Dressel (s. Assistenten).

Assistenten: Dr. Dressel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, s. vorher.
- " Nützel.
- " Freiherr von Schroetter.
- " Regling.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzende: Dr. Menadier, Prof., Direktor, s. o.
- " Dressel, Prof., Direktor, s. o.

Mitglieder: Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Univers., Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Schmoller, O. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wissenschaften und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
- " Weil, Oberbibliothekar bei der Königl. Bibliothek.
- " Meyer, Eduard, O. Prof. a. d. Universität.

6. Kupferstich-Kabinett.

Direktor: Dr. Lehrs, Geh. Reg. Rat.

Assistenten: Dr. Springer, Prof.
- " von Loga, dsgl.
- " Gensel.

Restaurator: Hauser II.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender: Dr. Lehrs, Geh. Reg. Rat, s. o.

Mitglieder: von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Wölfflin, O. Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortrag. Rat im Reichsamte des Innern.
Julius Model, Privatier.

7. Sammlung der Ägyptischen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, O. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Schäfer, Prof.
- " Schubart.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender:	Dr. Erman, O. Prof. a. d. Univers., Direktor.
Mitglied:	Dr. Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
Stellvertreter:	Dr. Meyer, Eduard, s. o.
	D. Dr. Graf von Baudissin, O. Prof. a. d. Univers.

8. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

Direktor:	Dr. Delitzsch, O. Prof. a. d. Universität
Assistent:	Dr. Messerschmidt.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender:	Dr. Delitzsch, O. Prof., Direktor.
Mitglieder:	Dr. Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
	„ Meyer, Eduard, s. o.

II. National-Galerie.

(C. Museumsstraße 1/3.)

Direktor:	Dr. von Tschudi, Prof., s. o.
Assistent:	Dr. von Donop, Prof.
Bureau:	Klee, Sekretär und Kalkulator.
Restaurator:	Westphal.

III. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzerstraße 120.)

Ethnologische Abteilung.

Direktoren:	Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, O. Honorar-Prof. a. d. Univers.
	„ Grünwedel, Prof.
	„ Ritter von Luschan, A. o. Prof. a. d. Univers.
	„ Seler, A. o. Prof. a. d. Universität.
	„ von den Steinen, dsgl.
Assistenten:	Dr. Müller, Friedr.
	„ Preuß.
	„ Ankermann.
	„ Schmidt, Max.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender:	Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, Direktor.	
Mitglieder:	Dr. Grünwedel, Prof. s. o.	je für die Angelegenheiten ihrer Abteilung.
	„ Ritter von Luschan, Prof., s. o.	
	„ Seler, dsgl., s. o.	
	„ von den Steinen, dsgl., dsgl.	

Dr. Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat, O. Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kolonialrates.
von König, Geh. Legationsrat und Vortrag. Rat im Auswärtigen Amte.
Strauch, Konter-Admiral z. D.
Dr. Baeßler, Prof., Kgl. Sächsischer Geh. Hofrat.

Stellvertreter: Dr. med. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
= Paul Ehrenreich, Privatdozent a. d. Univers.
= Lissauer, Prof., Sanitätsrat.
= Träger, Literarhistoriker.

Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: Dr. Götze.
= Brunner.

Sachverständigen-Kommission.

Vorsitzender: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Mitglied: Dr. Lissauer, Prof., Sanitätsrat.
Stellvertreter: Dr. Kossinna, A. o. Prof. a. d. Univers.
Sökeland, Fabrikant.
Dr. Weinitz, Privatgelehrter.

Bureau: Junker, Sekretär.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
= Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Assistenten: Fendler (Unterrichtsanstalt).
Dr. Loubier (Bibliothek).
= Brüning (Sammlung).
= Doege (Bibliothek).
= Behncke (Sammlung).

Sammlungs-Kommission:
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorh.
= Jessen, Direktor, dsgl.
= Gerstenberg, Stadtschulrat.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Ihne, Hofarchitekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Ob.-Hofbaurat.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Unterrichts-Kommission:
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorher.
" Jessen, Direktor, dsgl.
" Gerstenberg, Stadtschulrat.
Ihne, Geh. Ob.-Hofbaurat, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
Puls, Kunstschlossermeister.
Eilers, Hof-Zimmermaler.

Bibliothek-Kommission:
Dr. Jessen, Direktor, s. vorher.
" Lessing, Geh. Reg. Rat, dsgl.
" Seidel, Direktor, dsgl.

Lehrer der Fachklassen an der Unterrichtsanstalt:
Behrendt, Prof. Bildhauer.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, Prof., Kupferstecher, auftragsw.
Rieth, Prof., Baumeister, auftragsw.
Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
Rohloff, Prof., Ziseleur.
Taubert, Prof., Holzbildhauer.
Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
Koch, Prof., Maler.
Haverkamp, Prof., Bildhauer, auftragsw.
Böhland, Maler, auftragsw.
Timler, dsgl., dsgl.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.

Bureauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.
Restauratoren: Völker.
Schulz, Max.
Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
zum Busch, Inhaber des Möbel- und Dekorationsgeschäftes von Müller & Co.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Kammerherr und Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
Eilers, Hof-Zimmermaler zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
Dr. Heinecke, Geh. Reg. Rat, Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur.
" Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Geh. Ob.-Hofbaurat, s. vorher.
Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Reichsamte des Innern.
Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Landbeck, Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor der Reichsdruckerei.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.
" Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.
" Muthesius, Regierungs- und Gewerbeschulrat, Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe.
Puls, Kunstschlossermeister zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen.
Dr.-Ing. Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Weigert, Max, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1907 ernannt.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Kuratorium.

Vorsitzender.

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. daselbst.

Mitglieder.

Dr. Wilmanns, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
" Schöne, Wirkl. Geh. Rat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Museen, s. daselbst.
" Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
D. Dr. phil. Harnack, Ordent. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Erman, Direktor der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau.
" Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

Abteilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handschriften.
" Schwenke,
" Ippel,
" Perlbach, Prof.
} bei der Abteilung für Druckschriften.

Bibliothekare.

Dr. Stern, Prof., Ob. Bibliothekar.
" Meisner, Ob. Bibliothekar.
" Valentin, dsgl.
" Kopfermann, dsgl.
" Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar.
" Weil, Ob. Bibliothekar.
" Krause, dsgl.
" Altmann, dsgl.
" Paalzow, dsgl.
" Uhlworm, Prof., Ob. Bibliothekar.
" Frantz, Ob. Bibliothekar.
" Preuß, dsgl.
" Reimann, Prof.
" Peter, Ob. Bibliothekar.
" Jahr, dsgl.
" Schroeter.
" Hortzschansky.
" Kopp.
" Hamann, Prof.
" Luther.
Dr. Voulliéme.
" Laue.
" Hutecker.
" Below.
" Fick.
" Pfennig.
" Langguth.
" Hirsch.
" Kaiser.
" Wunderlich, Prof.
" Jeep.
" Mann, Prof.
" Schultz, Otto.
" Moeltzner.
" Paszkowski.
" Wille.
" Jacobs.
" Brodmann.
Lic. Hülle.
Dr. Trommsdorff.
" Maurmann.
" Wrede, Prof.

Bureau.

Vogel, Rechnungsrat, Ob. Sekretär.

---

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enkeplatz 3 A.)

Direktor: Dr. Struve, O. Prof. a. d. Univers.

---

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75 und Dahlem bei Steglitz.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Unter-Direktor: Dr. Urban, Geh. Reg. Rat, Prof.

Bureau.

Gutsche, Sekretär.

4. Königliches Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Dr.=Ing. Helmert, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Westphal, Prof.
Dr. Börsch, Prof.
= Krüger, dsgl.
Borraß, dsgl.

Bureau.

Mendelson, Rechnungsrat, Bureauvorsteher, Sekretär und Kalkulator.

---

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, O. Prof. an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Kremser, Prof.
= Süring, dsgl.

Bureau.

von Büttner, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

II. Meteorologisch=Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.
Dr. Schmidt, Prof.

Bureau.

Meyer, Sekretär.

III. Aëronautisches Observatorium bei Tegel.

Abteilungsvorsteher.

Dr. med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, Prof.

Bureau.

Thiemann, Bureauhilfsarbeiter.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.
" Müller, G., dsgl.
" Kempf, dsgl.
Dr. Wilsing, Prof.
" Scheiner, A. o. Prof. an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl, Prof.
Dr. Hartmann, Prof.

J. Königliche Akademie zu Posen.

Kurator.

Se. Exz. von Waldow, Ober-Präsident der Provinz Posen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Kühnemann.

Syndikus.

Daniels, Regierungsrat, Justitiar und Verwaltungsrat beim Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Etatmäßiger Professor.

Hanisch.

Nicht etatmäßige Professoren.

Dr. Bernhard.
" Burckard.
" Dibelius.
" Focke, Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen.
" Gebauer.
" Kaemmerer, Direktor des Kaiser Friedrich-Museums zu Posen.
Kreutzberg, Schultechnischer Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium zu Posen.
Dr. Kühnemann.
" Pfuhl, Professor, Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen.
" Prümers, Geh. Archivrat, Direktor des Staatsarchivs zu Posen.
" Spies.

Dr. Warschauer, Archivrat, Archivar am Staatsarchiv zu Posen.
" Weber, Oberlehrer am Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen.
" Wernicke, Medizinalrat, Direktor des Hygienischen Instituts zu Posen.

Dozenten.

Lic. Bastier.
Dr. Jaeckle, Vorsteher der Chemischen Abteilung des Hygienischen Instituts zu Posen.

Mit der Abhaltung von Vorlesungen Beauftragte:

Dr. Aereboe, Außerordentlicher Professor an der Universität Breslau.
" Busse, Professor, Pathologischer Anatom am Hygienischen Institut zu Posen.
" Fredrich, Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen.
" Friese, Amtsrichter zu Posen.
" Heilfron, Professor, Amtsgerichtsrat zu Berlin.
Hennig, Professor, Musik-Direktor zu Posen.
Dr. Kremmer, Oberlehrer am Gymnasium zu Fraustadt.
" Mendelsohn, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Posen.
Pochhammer, Oberstleutnant z. D. in Berlin.
Dr. Schmitt, Außerordentlicher Professor an der Universität Berlin.
" Zimmermann, Etatmäßiger Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exz. von Moltke, Ober-Präsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Dr. Gramsch, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Arndt, Geh. und Ob. Bergrat.

Universitätsrichter.

Wollenberg, Regierungsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Benrath,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Gradenwitz,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Lichtheim, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Haendcke.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums.
" Dr. phil. Benrath.
D. Dr. phil. Dorner.
" " " Kühl.
" " " Giesebrecht.
Lic. Schulze.

Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
Lic. Dr. phil. Achelis.
Lic. Lezius.

Privatdozenten.

Lic. Hoffmann.
Lic. Dr. phil. Prockisch.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Güterbock, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
" Gradenwitz.
Dr. Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.
" His.
" Manigk.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Mosse, Geh. Just. Rat, Oberlandesgerichtsrat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Hubrich.
" Kohlrausch.
Dr. Knoke.
" Gierke.

Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichtsassessor.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.
" Neumann, dsgl.
" Jaffe, dsgl.
Dr. Kuhnt, Geh. Med. Rat.
" Hermann, dsgl.
" Stieda, dsgl.

Dr. Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
" Garré, dsgl., dsgl.

Dr. Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
" Pfeiffer.
" Beneke.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.
" Berthold.
" Caspary.
" Schreiber.
" Seydel, Medizinalrat.
" Zander.

Dr. Meschede, Geh. Med. Rat.
" Falkenheim.
" Münster.
" Puppe, Gerichtsarzt und Medizinalassessor.
" Meyer, Ernst.

Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.
" Hilbert, dsgl.
" Kafemann.
" Cohn, Rud., Prof.
" Rosinski, dsgl.
" Lange, dsgl.
" Askanazy, Max, dsgl.
" Gerber, Prof.
" Braatz.
" Hallervorden.
" Askanazy, Selly.
" Prutz.

Dr. Weiß.
" med. et phil. Ellinger.
" Bunge.
" Scholtz.
" Ehrhardt.
" Stenger.
" Friedberger.
" Gildemeister.
" Stieda, Alfred.
" Streit.
" Hammerschlag.
" Zangemeister.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
" Schade, dsgl.
" Umpfenbach, dsgl.
" Ritthausen, dsgl.
" Rühl.
" Walter, Geh. Reg. Rat.
" Prutz, dsgl.
" Lossen, dsgl.
" Pape, dsgl.
" Ludwich, dsgl.
" Bezzenberger, dsgl.
" phil. et theol. Thiele.
" Hahn.

Dr. phil. et med. Braun.
" Luerssen.
" Jahn.
" Baumgart, Geh. Reg. Rat.
" Jeep.
" Volkmann.
" Roßbach.
" Mügge.
" Haendcke.
" Klinger.
" Meyer, Franz.
" Diehl.
" Schönflies.
" Stutzer.

Dr. Albert.
" Krauske.
" Kaluza.
" Rachfahl.
" Gerlach.
Dr. Heinze.
" Brockelmann.
" Battermann.
" Schultz-Gora.
" Schmidt, Gerh.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
" Saalschütz.
" Schubert.
" Blochmann.
" Partheil.
" Franke.
" Backhaus.
Dr. Gutzeit.
" Uhl.
" Schellwien.
" Schöne.
" Buhlert.
" Wentscher.

Privatdozenten.

Dr. Lassar Cohn, gen. Lassar-Cohn, Prof.
" Cohn, Fritz, Prof.
" Peiser, dsgl.
" Tolkiehn.
" Rost.
" Lühe.
" Löwenherz.
Dr. Kowalewski.
" von Negelein.
" Thurau.
" Abromeit.
" Hittcher.
" Seraphim.
" Prellwitz, Prof.
" Johnsen.

Beamte.

Henrard, Universitätsekretär.
N. N., Universitätskassen-Rendant und Quästor.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.

Zeitiger Rektor.

*Prof. Dr. Hertwig, Geh. Med. Rat.

Universitätsrichter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Kaftan,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hellwig, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Orth, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: *Prof. Dr. Erman.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrat.
" Frhr. von der Goltz, dsgl., geistlicher Vizepräsident des Evang. Ober-Kirchenrates und Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
" Pfleiderer.
" Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat.
*" " " Harnack.
" " " Graf von Baudissin.
" " " Kaftan.
" " " Baethgen, Konsist. Rat.
" Seeberg.

Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Staatsrates und Propst zu Berlin.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Strack.
" Deutsch, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
" Dr. phil. Müller.
D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnasium.
" Frhr. von Soden, Prediger.
" Gunkel.
" Simons.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Wobbermin, Prof.
" Dr. phil. Schmidt, Karl.
" " " Beth.
Lic. Dr. phil. Hoennicke.
" Stosch, Pfarrer.
" Frhr. von der Goltz, Pfarrer.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
" Berner, Geh. Just. Rat.

*Dr. Brunner, Geh. Just. Rat.
= Hübler, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Gierke, Geh. Just. Rat.
= von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat a. D., Geh. Ob. Reg. Rat.
= Kohler.
= Ritter von Liszt, Geh. Just. Rat.
D. Dr. jur. Kahl, Geh. Just. Rat.
Dr. Schollmeyer, dsgl.
= Hellwig, dsgl.
= Kipp, dsgl.
= Seckel.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= Weissenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senats-Präsident beim Reichs-Militärgericht.
= Krauel, Wirkl. Geh. Rat, Kaiserl. Gesandter z. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.
= Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.
= Dickel, dsgl., Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.
= jur. et phil. Kübler.
= von Seeler.
= Wolff.

Privatdozenten.

Dr. Preuß.
= Laß, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
= Kaufmann.
= von Möller.
Dr. Fürstenau, Landrichter.
= Goldschmidt, Gerichtsassessor.
= Neubecker.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Olshausen, Geh. Med. Rat.
= von Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
* = med., leg., phil. Waldeyer, dsgl.
= König, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat.

Dr. Liebreich, Geh. Med. Rat.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klasse.
= Ritter von Michel, Geh. Med. Rat.
= Orth, dsgl.
* = med. et phil. Hertwig, dsgl.
= Rubner, dsgl.
= Heubner, dsgl.
= Kraus, dsgl.
= Hildebrand.
= Bumm, Geh. Med. Rat.
= Ziehen.

Ordentliche Honorar-Professoren:

Dr. Rose, Geh. Med. Rat.
* = Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.
* = Munk, Herm., Geh. Reg. Rat, Prof. an der Tierärztlichen Hochschule.
= Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
= Lucae, dsgl.
= Senator, dsgl.
= Fritsch, dsgl.
= Hirschberg, dsgl.
= von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als Generalleutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Med. Abt. im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.
= Salkowski, dsgl.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rat.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt, dsgl.
= Sonnenburg, dsgl.
= Schweninger, dsgl.
= Mendel.
= Virchow, Hans.
= Krause, Fedor.
= Wolff, Max, Geh. Med. Rat.

Dr. Brieger, Geh. Med. Rat.
= Moeli, dsgl., Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Lesser.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.
= Straßmann.
= Thierfelder.
= Köppen.

Dr. Passow, Geh. Med. Rat.
" Nagel, Wilhelm.
" Hoffa, Geh. Med. Rat.
" Siler.
" Horstmann.
" Goldscheider, Geh. Med. Rat, Oberstabsarzt d. L.
" Warnekros.
" Eulenburg, Geh. Med. Rat, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
" Grunmach.
" Litten.
" Kirchner, Geh. Ob. Med. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Oberstabsarzt d. R.

Dr. Nagel, Wilibald.
" Nitze, Geh. Med. Rat.
" Günther, dsgl.
" Greeff.
" Landau.
" Lexer.
" Lassar.
" Wassermann.
" med. et phil. Posner.
" Pagel.
" Koblanck.
" Krause, Rudolf.

Privatdozenten.

Dr. Mitscherlich, Prof., Oberstabsarzt a. D.
" Schelske.
" Tobold, Prof., Geh. Med. Rat.
" Rieß, Prof., Sanitätsrat.
" Perl, Sanitätsrat.
" Guttstadt, Geh. Med. Rat, Prof.
" Salomon, Prof.
" Lewinski.
" Lewin, Louis, Prof.
" Herter.
" Rabl-Rückhard, Prof., Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
" Behrend, Prof.
" Gluck, dsgl.
" Schüller, dsgl.
" Hiller, Ob. Stabsarzt z. D.
" Baginsky, Benno, Prof.
" Benda, dsgl.
" Jacobson, dsgl.
" Krönig, dsgl.
" Dührssen, Prof.
" Langgaard, dsgl.
" Rawitz.
" Rosenheim, Prof.
" Klemperer, Georg, dsgl.
" von Hansemann, dsgl.

Dr. du Bois-Reymond, Claude.
" de Ruyter, Prof.
" Casper, dsgl.
" Krause, Wilh., dsgl., Geh. Med. Rat.
" Katz, Prof.
" Hirschfeld.
" Grawitz, Prof., Ob. Stabsarzt II. Klasse.
" Heymann, Prof.
" Neumann.
" Mendelsohn, Prof.
" Loewy, dsgl.
" Stadelmann, Hofrat, Prof.
" Oestreich.
" Boedeker.
" Jansen.
" Laehr, Prof.
" Rosin, dsgl.
" Ruge.
" du Bois-Reymond, René.
" Straßmann, Paul.
" Strauß, Prof.
" Wolpert, dsgl.
" Joachimsthal, dsgl.
" Meyer, Viktor, dsgl.
" Zinn, dsgl.

Dr. Michaelis, Prof.
= Kopsch.
= Schultz, Prof.
= Grabower.
= Jacob, Paul, Prof.
= Finkelstein.
= Rothmann.
= Pick.
= Gottschalk.
= Albu.
= Blumenthal.
= Jacobsohn.
= Pels-Leusden, Prof.
= Lazarus.
= Buschke.
= Schäfer.
= Klemperer, Felix.
= Bruhns.
= Brandenburg.
= med. et phil. Liepmann, Prof.
= Köhler, dsgl.
= Martens, dsgl.
= Borchardt.
= Abelsdorff.
= Bendix.
= Seiffer.
= Nicolaier, Prof.
= Friedenthal.
= Rost, Regierungsrat.
= Heller.

Dr. Spitta.
= Kaiserling, Prof.
= Henneberg.
= Ficker, Prof.
= Richter.
= med. et phil. Magnus-Levy.
= = = = Müller, Franz.
= Brühl.
= de la Camp.
= von Waseliewski.
= Lewandowsky.
= Heine.
= Schuster.
= Strauch.
= Lazarus.
= Plehn.
= Blumreich.
= Cassirer.
= Haike.
= Levinsohn.
= Herzog.
= Bickel.
= Frankenhaeuser.
= Poll.
= Henkel.
= Hoffmann.
= Westenhöffer.
= Michaelis.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.
* = phil. et jur. Vahlen, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Schrader, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.
* = Kirchhoff, dsgl.
* = Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.

*Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* = phil. et med. Schwendener, dsgl.
* = Landolt, dsgl.
* = Möbius, dsgl.
* = Tobler.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat.
* = Sachau, dsgl.
* = Hirschfeld, dsgl.

*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat.
* = Stumpf, dsgl.
* = Foerster, dsgl.
* = et math. Schwarz, dsgl.
* = Frhr. von Richthofen, dsgl.
* = Warburg, dsgl.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl.
* = Pischel, dsgl.
* = Klein, Geh. Bergrat.
* = Engler, Geh. Reg. Rat.
* = Schmidt, dsgl.
* = phil. et med. Fischer, dsgl.
* = Zimmer, dsgl.
* = Schäfer, Großh. Bad. Geheimer Rat.
*D. Dr. Lenz.
*Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat.
* = Meyer, Eduard.
* = Diels, Geh. Reg. Rat.
*Dr. Helmert, Geh. Reg. Rat.
* = Branco, Geh. Bergrat.
* = Brandl.
* = Roethe.
* = Frobenius.
= Brückner, Alex.
* = Erman.
* = Planck.
* = Schottky.
= Delitzsch.
= Paulsen.
= Wölfflin.
* = Schulze, Wilhelm.
= Delbrück.
= Bauschinger.
= Sering, Mitglied des Landesökonomie-Kollegiums.
= Sieglin.
= Tangl.
= Hintze.
= Kretzschmar.
* = Struve.

Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Burdach.

Ordentliche Honorar-Professoren.

*Dr. phil., med. et jur., Dr.-Jng. van't Hoff.
= phil. et med. Meitzen, Geh. Reg. Rat a. D.
= Böckh, Geh. Reg. Rat, Direktor des Statistischen Bureaus der Stadt Berlin.
= Münch, Geh. Reg. Rat.
= Lasson.
Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat.
* = Kohlrausch, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
= Schiemann.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Wichelhaus, Geh. Reg. Rat.
= Orth, dsgl.
= Kny, dsgl.
= Ascherson, dsgl.
Dr. Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe.
= Pinner, Geh. Reg. Rat.
= Liebermann, dsgl.
= Geiger.

Dr. Wittmack, Geh. Reg. Rat.
" Magnus.
" Barth.
" Hettner.
" Roediger.
" Biedermann.
" Gabriel.
" Frey.
" Neesen.
" Knoblauch.
" Geldner.
" Lehmann-Filhés.
" Wentzel.
" Grube.
" Will.
" Heusler.
" Scheiner, Hauptobservator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam.
" Blasius.
" Fleischer.
" Breysig.
" Jahn.
" phil. et med. Dessoir.

Dr. Meyer, Eug. Erwin, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Schmitt, Richard.
" von Drygalski.
" von Halle.
" Sternfeld.
" Seler.
" von Luschan.
" phil. et med. von den Steinen.
" Kalkmann.
" Thoms.
" Simmel.
" von Bortkiewicz.
" Meyer, Richard M.

Haguenin.

Dr. phil. et jur. Lehmann, Karl.
" Kossinna.
" Goldschmidt, Adolf.
" Friedländer, Max.
" Jaekel.
" von Winterfeld.
" Winckler.
" Meißner.

Privatdozenten.

Dr. Karsch, Prof.
" Klebs, dsgl.
" Schotten, dsgl., Kaiserl. Geh. Reg. Rat.
" Dessau, Prof.
" Hoeniger, Prof.
" Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
" Fock.
" Jastrow.
" Pringsheim, Prof.
" Weinstein, dsgl., Kaiserl. Reg. Rat.
" Wahnschaffe, Geh. Bergrat, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
" von Wesendonk.
" Volkens, Prof.

Dr. Rothstein.
" Traube, Hermann, Prof.
" Marckwald, dsgl.
" Reinhardt, dsgl.
" Herrmann, dsgl.
" Huth.
" Warburg, Prof.
" Thomas.
" Raps, Prof.
" Kretschmer, dsgl.
" Krigar-Menzel, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Gilg, Prof.
" Schumann, Friedrich, dsgl.
" Oppert, früh. Prof. in Madras.
" Lindau, Prof.

Dr. Plate, Prof.
" Rosenheim.
" Traube, Wilh., Prof.
" Sieg.
" von Buchka, Prof., Geh. Reg. Rat u. Vortr. Rat im Reichsschatzamt.
" Jacobson, Prof.
" Winnefeld, früher Außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
" Marcuse.
" Oncken.
" Holtermann, Prof.
" Meyerhoffer, dsgl.
" Emmerling, dsgl.
" Thiele, emerit. Ordentl. Professor der Universität Königsberg.
" Schaudinn.
" Kolkwitz, Prof.
" Roloff.
" Helm.
" Leß.
" Meinardus.
" Behn.
" phil. et jur. Meyer, Paul M.
" Helfferich, Prof., Legationsrat.
" Aschkinaß.
" Ballod.
" Meyer, Richard J.
" Zimmermann, Prof.
" Busse.
" Buchner, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.
" Struck.
" Vierkandt.
" med. et phil. Ehrenreich.
" Diels, Ludwig.
" Menzer.
" Starke.
" Lehmann, Rudolf, Prof.
" Pschorr, dsgl.

Dr. phil. et jur. Eckert.
" Potonié, Prof., Landesgeologe.
" Streck.
" Landau, Edmund.
" Philippi.
" Haseloff.
" Martens.
" von Sommerfeld.
" Dade.
" Lummer, Prof.
" Wolf, Joh.
" Wulff.
" Sorauer, Prof.
" Spiegel.
" Horovitz.
" Spies.
" Schur.
" phil. et jur. Bernhard.
" Norden.
" Eberstadt.
" Ruhland.
" Finck.
" Roth.
" Reich.
" Passarge.
" Neuberg.
" von Wolff.
" Ebeling.
" Sachs.
" Weisbach.
" Rieß.
" Delbrück.
" Börnstein, Prof.
" Watzinger.
" Koppel.
" Stille.
" Deegener.
" Diels, Otto.
" Stock.
" Ristenpart.
" Gehrcke.
" Meisenheimer.

Beamte.

Claus, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant und Quästor.
Wetzel, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schütt.

Universitätsrichter.

Dr. Gesterding, Geh. Reg. Rat, Stadtpolizei-Direktor, Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. von Nathusius,
der Juristischen Fakultät: „ Dr. Sartorius,
der Medizinischen Fakultät: „ Dr. Grawitz,
der Philosophischen Fakultät: „ Dr. Gercke.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rat.
„ Schultze, dsgl.
„ von Nathusius.
„ Dr. phil. Haußleiter, Konsist. Rat.
„ Oettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.
„ Stange.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bosse.
„ Bornhäuser.
Lic. Riedel.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Kögel.
Lic. Jordan.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore, Geh. Just. Rat.
" Weismann.
Dr. Stoerk.
" Stampe.
" Frommhold.
" Sartorius.
" Jung.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat a. D.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.
" Schulz, dsgl.
" Grawitz, dsgl.
" Loeffler, dsgl.
" Bonnet.
" Schirmer.
Dr. Martin.
" Strübing.
" Moritz.
" Friedrich.
" Bleibtreu.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.
" Solger.
" Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein, Geh. Med. Rat.
Dr. Beumer, Med. Rat, Kreisarzt.
" Peiper.
" Schultze, Ernst.

Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
" Triepel.
" Ritter.
" Jung.
Dr. Schröder.
" Ruge.
" Halben.
" Soetbeer.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rat.
" Ahlwardt, dsgl.
" Preuner, dsgl.
Dr. Stengel.
" phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rat.
" Ulmann, dsgl.

Dr. Thomé, Geh. Reg. Rat.
" Reifferscheid, dsgl.
" Cohen.
" Seeck, Geh. Reg. Rat.
" Rehmke.
" Bernheim.
" Credner.
" Schütt.

Dr. Müller, Wilh.
" Gercke.
" Kroll.
" Auwers.
" König.
" Oldenberg.
" Konrath.
" Engel.

Ordentlicher Honorar-Professor.
Dr. Semmler.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Holtz.
" Pietsch.
Lic. Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.
" Schmekel.
" Heuckenkamp.
" Zupitza.

Dr. Mie.
" Radermacher.
" Pernice.
" Scholtz.
" Heller.
" Vahlen.
" von Wenckstern.

Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
" Schreber, dsgl.
" Posner, dsgl.
" Stempell.
" Werminghoff.

Dr. Berg.
" Ebert.
" Strecker.
" Anselmino.

Universitäts-Beamte.

Bohn, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Hanke, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitäts-Kasse wahrgenommen.)
Brüsch, Kuratorial-Sekretär.

Akademischer Oberförster.

Tuebben.

Akademischer Baumeister.

Habelt, Landbauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Ober-Präsident.

Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Ob. Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor:

Prof. D. Kawerau, Konsist. Rat.

Universitätsrichter.

Dr. Schauenburg, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Koenig, Dompropst,
der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Schmidt,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Dahn, Geh. Justizrat,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. von Mikulicz-Radecki, Geh. Med. Rat,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Pax.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Kawerau, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Cornill.
D. Dr. phil. Schmidt,
= Wrede.
= Dr. phil. Arnold.

Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ob. Konsist. Rat, General-Superint. a. D., Senior des Kollegienstiftes zu Zeitz.
= = phil. von Hase, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bratke.
D. = = Löhr.
Lic. Dr. phil. Kropatscheck.
= Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat, Prälat, Apost. Protonotar.
Dr. Koenig, Dompropst.
= Sdralek, Domherr.
= Krawutzky.

Dr. Pohle.
" Nikel.
Dr. Nürnberger.
" Rohr.

Außerordentlicher Professor.
Dr. von Tessen-Węsierski.

Privatdozent.
Dr. Triebs.

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Just. Rat.
" Brie, dsgl.
" Leonhard, Rudolf, dsgl.
" Fischer, Otto, Geh. Just. Rat, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Jörs.
" Gretener.
" Beyerle.

Ordentlicher Honorar-Professor.
Dr. Engelmann, Oberlandesgerichtsrat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck.
Dr. Heilborn.

Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rat.
" Freudenthal, Berthold, Prof.
" Kleineidam, Prof., Gerichtsassessor.
Dr. Klingmüller, Fritz, Gerichtsassessor.
" Hedemann.

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Herm., Geh. Med. Rat.
" Hasse, dsgl.
" Ponfick, dsgl.
" von Mikulicz-Radecki, dsgl., General-Oberarzt à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Medizinalkollegiums.
" Flügge, Geh. Med. Rat.
Dr. Filehne, Geh. Med. Rat.
Dr. Ritter von Strümpell, dsgl.
" Küstner, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
" Uhthoff, Geh. Med. Rat.
" Hürthle.
" Bonhoeffer, Mitglied des Medizinalkollegiums.

Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm., Geh. Med. Rat.
= Richter, dsgl.
= Hirt.
= Neisser, Geh. Med. Rat.
= Magnus.
= Lesser, Gerichtsarzt.

Dr. Partsch, Karl.
= Kolaczek.
= Röhmann.
= Czerny.
= Stern, Richard.
= Schaper.
= Hinsberg.

Privatdozenten.

Dr. Fraenkel, Ernst, Prof.
= Buchwald, dsgl.
= Jacobi, dsgl., Geh. Med. Rat, Kreisarzt.
= Alexander, Prof.
= Groenouw, dsgl.
= Tietze, dsgl.
= Kausch, dsgl.
= Jensen, dsgl.
= Krienes, Oberstabsarzt.
= Mann.
= Sachs, Heinrich.
= Henle, Prof.
= Henke, dsgl.
= Peter.
= Reichenbach, Prof.
= Heine.
= Schäffer.
= Stahr.

Dr. Thiemich.
= Ludloff.
= Wetzel.
= Reinbach.
= Sticher.
= Winkler.
= Storch.
= Klingmüller, Viktor.
= Krause.
= Anschütz.
= Gottstein.
= Ercklentz.
= Dienst.
= Foerster, Otfrid.
= Keller.
= Müller.
= Jochmann.
= Biberfeld.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.
= Meyer, Oskar Emil, dsgl.
= Poleck, dsgl.
= Nehring, dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerster, Richard, dsgl.
= Rosanes, dsgl.
= Sturm, dsgl.
= Weber.
= Partsch, Jos., Geh. Reg. Rat.
= Brefeld, Geh. Reg. Rat.
= Freudenthal, Jakob.
= Fick.

Dr. Hillebrandt, Mitglied des Herrenhauses.
= Kaufmann.
= Wolf.
= Appel.
= Hintze.
= Holdefleiß.
= Fraenkel, Siegm.
= Pax.
= Ebbinghaus.
= Norden.
= Muther.
= Koch.

Dr. von Rümker.
= Skutsch.
= Franz.
= Frech.
= Baumgartner.
= Kükenthal.
Dr. Sarrazin.
= Pfeiffer.
= Cichorius.
= Gadamer.
= Siebs.
= Kampers.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrat.
= Weiske, Geh. Reg. Rat.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
= Sombart.
= Ahrens.
= Hoffmann.
Dr. Lüdecke.
= Auhagen.
= Abegg.
= Neumann.
= med. Casper.
= Aereboe.
= Meißner.
= Landsberg.

Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Prof.
= Cohn, Leop., dsgl.
= Rohde, dsgl.
= Gürich, dsgl.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.
= Rosen, dsgl.
= Milch, dsgl.
= Stern, William.
= Weberbauer.
= Leonhard, Richard.
Dr. Volz, Prof.
= Herz
= Pillet.
= Sachs, Artur.
= Meyer, Julius.
= Berndt,
= Jacoby.
= Schaefer.
= Ziekursch.
= Zimmer.

Universitäts-Beamte.

Richter, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Gries, Rendant und Quästor.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Meyer, Geh. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Lindner, Geh. Reg. Rat.

Universitätsrichter.

Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Kautzsch,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stein,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rat.
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Conrad, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Haupt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsist. der Prov. Sachsen.
= Hering, Konsist. Rat.
= Kähler.
D. Dr. phil. Kautzsch.
= = = Loofs.
= Reischle.
= Lütgert.

Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Warneck, Pastor emerit.

Außerordentliche Professoren:

D. Dr. phil. Rothstein.
= Voigt.
Lic. Dr. phil. Ficker.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Steuernagel.
= = = Scheibe, Pastor.
Lic. Lang, Domprediger.
= Dr. phil. Hollmann.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Fitting, Geh. Just. Rat.
= Lastig, dsgl.
= jur. et phil. Loening, dsgl., Mitgl. des Herrenhauses.
= Stammler, Geh. Just. Rat.
Dr. Finger.
= Stein.
= von Blume.
= Rehme.
= Schwartz.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck, Geh. Just. Rat.

Privatdozenten.

Dr. von Hollander, Prof.
= Eltzbacher.
= Fleischmann, Gerichtsassessor.
Dr. Litten, Gerichtsassessor.
= Krahmer, dsgl.
= Burggraf und Graf zu Dohna.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat.
= Bernstein, dsgl.
= Schmidt-Rimpler, dsgl., Generalarzt II. Kl. d. L.
= Hitzig, Geh. Med. Rat.
= Eberth, dsgl.
= Harnack, dsgl.

Dr. Roux, Geh. Med. Rat.
= von Bramann, dsgl.
= Wernicke, dsgl.
= Fraenkel, dsgl.
= Frhr. von Mering.
= Veit, Geh. Med. Rat.
= Schwartze, dsgl.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter.
= Seeligmüller.
= Genzmer.
= Oberst.
= Schwarz.

Dr. Bunge.
= Nebelthau.
= Eisler.
= Ziemke, Gerichtsarzt.
= Stoeltzner.

Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leser, dsgl.
= Braunschweig, dsgl.
= Haasler, dsgl.
= Grunert, dsgl.
= Sobernheim, dsgl.
= Bahlen, dsgl.
= Koerner, dsgl.

Dr. Tschermak, Prof.
= Gebhardt.
= Wullstein.
= Winternitz.
= Frese.
= Freund.
= Tomasczewski.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Wirkl. Geh. Rat.
= Conrad, Geh. Reg. Rat.
= Droysen, dsgl.
= Kirchhoff, dsgl.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rat.
= Suchier.
= Frhr. von Fritsch, Geh. Reg. Rat.
= Lindner, dsgl.
= Riehl, Großh. Badischer Hofrat.
= Volhard, Geh. Reg. Rat.
= Cantor.
= Robert.

Dr. Praetorius.
= D. Blaß.
= Wangerin.
= Dorn.
= Wissowa.
= phil. et jur. Wilcken.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Strauch.
= Bechtel.
= Klebs.
= Doebner.
= Waentig.
= Brückner.
= Hultzsch.
= Goldschmidt.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hertzberg.
D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeschen Stiftungen.
Dr. Muff, Geh. Reg. Rat, Rektor der Landesschule Pforta.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.
„ Zachariae.
„ Luedecke.
„ Taschenberg.
„ Uphues.
„ Schmidt.
„ Eberhard.
„ Fischer.
„ med. et phil. Disselhorst.
Dr. Mez.
Dr. Ing. Nachtweh.
Dr. Berger.
„ Schneidewind.
„ Vorländer.
„ Holdefleiß.
„ Heldmann.
„ Brode.
„ Bremer.

Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
„ Ule, dsgl.
„ Schenck, dsgl.
„ Brandes.
„ Ihm, Prof.
„ Schultze.
„ Sommerlad.
„ Schwarz.
„ Schulz, August.
„ Maurenbrecher.
„ Saran.
„ von Ruville.
„ Roloff.
„ Schmidt, Richard.
„ Scupin.
„ Küster.
„ Kampffmeyer.
Dr. Steinbrück.
„ Buchholz.
„ Medicus.
„ Bode.
„ Erdmann.
„ Brodnitz.
„ Abert.
„ Ritter.
„ Bernstein.
„ Wüst.
„ Hesse.
„ Bauch.
„ Aall.
„ Schädel.
„ Valentiner.
„ Henze.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrat, Rendant und Quästor.
Bärwald, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Hammer, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.
Müller, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.
Professor Dr. Kauffmann.

Syndikus.
Schaeffer, Amtsrichter.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. von Schubert, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hänel, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Graf von Spee,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Volquardsen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.
D. Klostermann, Konsist. Rat.
„ Dr. phil. von Schubert, dsgl.
„ Baumgarten.
D. Dr. phil. Mühlau.
„ Schaeder.
„ Titius.

Außerordentlicher Professor.
Lic. Eichhorn.

Privatdozenten.
Lic. Scheel.
„ Dr. phil. Klostermann.
Lic. Dr. phil. Greßmann.
„ Rendtorff, Prof.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.
Dr. Hänel, Geh. Just. Rat.
„ Schloßmann, dsgl.
„ Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
„ Frantz.
„ Kleinfeller.

Ordentlicher Honorar-Professor.
Dr. Vierhaus, Oberlandesgerichts-Präsident.

Außerordentliche Professoren.
Dr. Weyl.
Dr. jur. et phil. Liepmann.

Privatdozenten.

Dr. Oper, Amtsrichter.
" Maschke.
Dr. Perels.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).
" Hensen, Geh. Med. Rat.
" Heller, dsgl.
" Völckers, dsgl.
" Flemming, dsgl.
Dr. Quincke, Geh. Med. Rat, Mitglied des Med.Kolleg.
" Werth, dsgl., dsgl.
" Helferich, dsgl., dsgl.
" Fischer.
" Siemerling, Geh. Med. Rat.
" Graf von Spee.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Petersen.
" Falck.
" von Starck.
" Hoppe-Seyler.
Dr. Friedrich.
" von Düring.
" Meves.

Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.
" Seeger, Geh. Sanitätsrat.
" Paulsen, Prof.
" Glaevecke, dsgl.
" Doehle, dsgl.
" Nicolai.
" phil. et med. Klein, Prof.
" Heermann.
" Holzapfel, Prof.
" Sick.
" Göbell.
" von Korff.
Dr. Neumann.
" Ruge, Marine-Oberstabsarzt.
" Hentze.
" Stargardt.
" Wandel.
" Noeßke.
" von Criegern.
" Raecke.
" Hoehne.
" Rößle.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Seelig, Geh. Reg. Rat.
" Hoffmann.
" Schirren, Geh. Reg. Rat.
" Pochhammer, dsgl.
" Krümmel.
" Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Brandt.
" Gering, Geh. Reg. Rat.
" Deussen.
" Oldenberg.
" Körting, Geh. Reg. Rat.
" Schöne, dsgl.
" Hasbach.
" Weber.

Dr. Kauffmann.
= Harzer.
= Volquardsen.
= Claisen, Geh. Reg. Rat.
= Lenard.
= Martius.
= Rodenberg.
= Stäckel.

Dr. Sudhaus.
= Wendland.
= Holthausen.
= Noack.
= Brauns.
= Harries.
= Neumann.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Rügheimer.
= Kreutz.
= Rodewald.
= Biltz.

Dr. Adler.
= Kobold.
= Berend.
= Wolff.

Privatdozenten.

Dr. Emmerling, Prof., Geh. Reg. Rat.
= Tönnies, Prof.
= Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.
= Unzer, Prof.
= Schneidemühl, dsgl.
= Lohmann, dsgl.
= Stosch, dsgl.
= Lidzbarski, dsgl.
= Apstein.
= Vanhöffen, Prof.
= Benecke, dsgl.

Dr. Dänell, Prof.
= Feist, dsgl.
= Mitscherlich.
= Weinnoldt, Prof.
= Nordhausen.
= Reibisch.
= Großmann.
= Mensing.
= Eckert.
= Brenner.
= Strömgren.
= Mayer-Reinach.

Beamte.

Maaßen, Rechnungsrat, Rendant der Universitätskasse und Quästor.
Werner, Kanzleirat, Universitätsekretär.

---

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.
Seine Königl. Hoheit Prinz **Albrecht von Preußen,**
Regent des Herzogtums Braunschweig.

Kurator.
Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.
Prof. Dr. Ehrenberg.

Universitätsrichter.
Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. D. Bonwetsch,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Justiz-Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Cramer,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Fleischmann, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rat, Konventual des Klosters Loccum.
" Knoke, Konsist. Rat, Abt zu Bursfelde.
" Dr. phil. Tschackert.
" Bonwetsch.
" Dr. phil. Schürer.
" Althaus.
" Kattenbusch, Geh. Kirchenrat.

Außerordentliche Professoren.

D. Bousset.
Lic. Dr. phil. Rahlfs.

Privatdozenten.

Lic. Otto.
" von Walter.
Lic. Heitmüller.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Just. Rat, Mitglied d. Herrenhauses und des Landeskonsist. zu Hannover.
Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Just. Rat.
" von Bar, dsgl.
Dr. Regelsberger, Geh. Just. Rat.
" Merkel, J.
" Ehrenberg, Viktor.
" Detmold.
" von Hippel.
" Schoen.

Ordentlicher Honorar-Professor.
Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

Außerordentlicher Professor.
Dr. Titze.

Privatdozenten.

Dr. Höpfner, Prof.
Dr. Edler von Hoffmann.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Meißner, Geh. Med. Rat.
= Ebstein, dsgl.
= Merkel, Fr., dsgl.
= Runge, dsgl.
= Braun, dsgl.
= Jacobj, Reg. Rat a. D.
Dr. von Esmarch.
= Cramer.
= von Hippel, Geh. Med. Rat.
= med. et phil. Verworn.
= Ribbert.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause, Geh. Med. Rat.
= Lohmeyer, dsgl.
= Rosenbach, Geh. Med. Rat.
Dr. Damsch.
= Bürkner.
= Kallius.
= Stolper, Kreisarzt.

Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
= Boruttau, dsgl.
= Schreiber.
= Schieck.
= Weber.
= Waldvogel.
= Jenckel.
Dr. Bendix.
= Borrmann.
= Jacobsthal.
= Schittenhelm.
= Vogt.
= Voigt.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.
= med. et phil. Ehlers, dsgl.
= Dilthey, dsgl.
= Wagner, H., dsgl.
= von Koenen, Geh. Bergrat.
= med. et phil. Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rat.
= Kielhorn, dsgl.
= Heyne, dsgl.
Dr. Voigt, Geh. Reg. Rat.
= Cohn, dsgl.
= Klein, Felix, dsgl.
= Meyer, W.
= Liebisch, Geh. Bergrat.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rat.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.
= Leo, dsgl.

Dr. Stimming.
D. Dr. Wellhausen, Geh. Reg. Rat.
Dr. Morsbach.
" Vischer.
" Lehmann, Max, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Nernst.
" Hilbert, Geh. Reg. Rat.
" Kehr, dsgl.
" Fleischmann, dsgl.
" Bujolt.
Dr. von Seelhorst, Lehrer an der Forst-Akademie zu Münden.
" Schwartz.
" Wackernagel.
" Brandi.
" Schwarzschild.
" Schröder.
" Minkowski.
" Tammann.
" Pietschmann.
" Runge.
" Wiechert.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Meyer, Leo, Kaiserl. Russischer Wirkl. Staatsrat.
Dr. Viertel, Gymnas. Direktor.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg. Rat.
" Peipers.
" Polstorff.
Freiberg.
Dr. Lehmann, Franz.
" Brendel.
" Fischer.
" Schilling.
Dr. Sethe.
" Koch.
" Simon.
" Husserl.
" Ambronn.
" Andreas.
" Stein.
" Prandtl.

Privatdozenten.

Dr. Rhumbler, Prof.
" Schultheß, dsgl.
" Willrich, dsgl.
" Schulten, dsgl.
" Koetz, dsgl.
" Zermelo.
" Coehn, Prof.
" Mollwo.
" Abraham.
" Goedeckemeyer.
Dr. Stark.
" Blumenthal.
" Bose.
" von Braun.
" Borsche.
" Hoffmann.
" Borchling.
" Biltz.
" Friedrichsen.
" Herglotz.

Beamte der Universität.

Dr. Bauer, Rechnungsrat, Quästor.
Maxen, Rendant der Universitätskasse, Domänenrentmeister.
Meyer, Universitätsekretär.
Büsing, Kuratorial-Sekretär.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.
Dr. Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.
Prof. Dr. Korschelt.

Universitätsrichter.
Jeß, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. D. Mirbt, Kons. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. André,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schenck,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Richarz.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Herrmann.
= Achelis, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Jülicher.
= Budde.
D. Mirbt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums zu Cassel.
= Weiß.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Wiegand.
= Bauer, Johannes.
D. Rade.

Privatdozenten.

Lic. Knopf.
= Bauer, Walter.
Lic. Dr. phil. Westphal.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justizrat.
= Westerkamp, dsgl.
= Traeger.
Dr. Leonhard.
= André.
= Heymann.
= Schücking.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Engelmann.

Privatdozenten.

Dr. Schmidt, Just. Rat.
= Meyer, Prof.
Dr. Merkel.
= Wedemeyer.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat, Generalarzt der Landwehr a. D.
" Ahlfeld, Geh. Med. Rat.
" Gasser, dsgl.
" Küster, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Tuczek, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
" von Behring, Wirkl. Geh. Rat, Stabsarzt a. D.
" Bach.
" Schenck.
" Bonhoff.
" Aschoff.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Disse.
" Ostmann.
" Brauer.
" Hildebrand, Kreisarzt.
Dr. Opitz.
" Küttner.
" Straub.

Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.
" Kutscher, dsgl.
" Wendel.
" Loewi, Prof.
" Heß.
Dr. Seemann.
" Jahrmärker.
" Römer.
" Krauß.
" Lohmann.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Justi, Geh. Reg. Rat.
" Varrentrapp.
" Kißner.
" Bauer, Geh. Reg. Rat.
" Zincke, dsgl.
" Cohen, H., dsgl.
" Fischer, dsgl.
" Frhr. von der Ropp.
" Riese.
" Schmidt, E., Geh. Reg. Rat.
" Vogt.
" Kayser.
Dr. Maaß.
" Birt.
" von Sybel.
" Meyer, Artur.
" Korschelt.
" Natorp.
" Viëtor.
" Jensen.
" Richarz.
" Troeltsch.
" Hensel.
" Elster.
" Kalbfleisch.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rathke.
Dr. Wenck.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
" Jeußner.
" Fittica.
" Kohl.
" Thumb.
Dr. jur. et phil. Sieveking.
" Wechßler.
" Schaum.
" Glagau.

Privatdozenten.

Dr. Reißert, Prof., Reg. Rat.
" Wrede, Prof.
" Fritsch, dsgl.
" Brauer, dsgl.
" Diemar, dsgl.
" Schenck.
" Thiele.
" von Dalwigk.
" Meisenheimer.
Dr. Rupp.
" Oestreich.
" Jung.
" Schulze.
" phil. et med. Ach.
" Haselhoff.
" Drevermann.
" Bock.
" Schwantke.

Beamte der Universität.

König, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Beckmann, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant und Quästor.
Trebing, Kuratorial-Sekretär.

---

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schrörs.

Universitätsrichter.

Riefenstahl, Geh. Just. Rat.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Sachsse, Konsist. Rat,
der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Esser,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Landsberg,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Finkler,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Litzmann.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kamphausen.
D. Dr. phil. Sieffert, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
= = phil. Grafe.
= = = König.
= Sachsse, Konsist. Rat.

D. Dr. phil. Sell.
= Goebel, Konsist. Rat.
= Ritschl.
= Ecke.
= Meinhold.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. phil. Böhmer.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Karl.
Lic Lietzmann.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kellner.
= Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
= Schrörs.

Dr. Kirschkamp.
= Felten.
= theol. et phil. Englert.
= Esser.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schnütgen, Domkapitular zu Cöln.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Brandt.
= theol. et phil. Rauschen.

Dr. Feldmann.

Privatdozenten.

Dr. Greving.
Dr. Herkenne.

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Just. Rat.
= Krüger, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
= Loersch, dsgl., Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.
= Zorn, Geh. Just. Rat.

Dr. Zitelmann, Geh. Just. Rat.
= Cosack, dsgl.
= Bergbohm, Geh. Reg. Rat.
= Stutz.
= Crome.
= Landsberg.
= Heimberger.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Hübner.

Privatdozenten.

Dr. Pflüger, Prof.
= Stier-Somlo, dsgl.
Dr. jur. et phil. Keller.
= Müller-Erzbach.

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Leydig, Geh. Med. Rat.
med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie d. Wissenschaften zu Berlin.
= Saemisch, Geh. Med. Rat.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, dsgl.
Dr. Fritsch, Geh. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.
= Schultze, Geh. Med. Rat.
= Pelmann, dsgl., Mitglied des Mediz. Kollegiums.
= Finkler.
= Bier.
= Westphal, Direktor der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflegeanstalt.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rat.
Dr. Witzel.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Nußbaum.
= med. et phil. Fuchs.
= Walb, Geh. Med. Rat.
= Ungar, dsgl. und Mitglied des Mediz. Kollegiums, Gerichtsarzt.
Dr. Schiefferdecker.
= med. et phil. Leo.
= Rieder, Geh. Med. Rat.
= Kruse.
= Rumpf.

Außerordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Borst.

Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
= Bohland, dsgl.
= Thomsen, dsgl.
= Pletzer, dsgl.
= Wendelstadt, dsgl.
= Hummelsheim.
= Schöndorff, Prof.
= Eschweiler.
Dr. Eichler.
= Petersen, Prof.
= Graff, dsgl.
= Schröder, dsgl.
= Strasburger.
= Grouven.
= Vogel.
= zur Nedden.

Dr. Foerster.
" Liniger.
" Finkelnberg.
" Esser.
" Schmieden.
Dr. Reifferscheid.
" Fischer.
" Reis.
" Zieler.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" phil. et theol. Usener, Geh. Reg. Rat.
" Justi, dsgl.
" Frhr. von der Goltz, Geh. Reg. Rat, Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
" Nissen, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
" Laspeyres, Geh. Bergrat.
" phil., med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rat.
" Ritter, dsgl.
" Wilmanns, dsgl.
" Aufrecht.
" Rein, Geh. Reg. Rat.
" Foerster, dsgl.
" Erdmann, dsgl.
Dr. Ludwig, Geh. Reg. Rat.
" Schlüter.
" D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.
" Trautmann.
" Jacobi.
" Loeschcke.
" Prym.
" phil. et jur. Dietzel.
" Küstner.
" Schulte.
" Elter.
" Kayser.
" Study.
" Litzmann.
" Anschütz.
" Bülbring.
" Brinkmann.
" Clemen, Paul.
" Dyroff.
" Schumacher, Studien-Direktor der Handels-Hochschule zu Cöln.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rat.
" Jäger, dsgl., Gymnasial-Direktor a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Franck.
" Lorberg.
" Wolff, Leonh., Akadem. Musik-Direktor.
" Pohlig.
" Wiedemann.
" Solmsen.
Dr. Noll, Etatmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
" Karsten.
" Kühnemann.
" Gaufinez.

Dr. phil. et theol. Götz.
= Kaufmann.
= Rimbach.
= Frerichs.

Dr. jur. et phil. Eckert.
= Kowalewski.
= London.

Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Voigt, dsgl.
= Mönnichmeyer, dsgl.
= Drescher, dsgl.
= Heusler.
= Strubell.
= Firmenich-Richartz, Prof.
= Kippenberger, dsgl.
= Borgert.
= Löb.
= Schroeter, Prof.
= Pflüger.
= Fischer.
= Binz.
= Küntzel, Prof.
= Bucherer.

Dr. Reitter.
= Freytag.
= Waltz, Prof., Kaiserl. Russischer Wirkl. Staatsrat.
= Luckwaldt.
= Steffens.
= Körnicke.
= Konen.
= Karo.
= Laar.
= Schultz.
= Schmidt.
= Levison.
= Weber.
= Deubner.
= Eversheim.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Hövermann, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant und Quästor.
Weigand, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

---

10. Universität zu Münster.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrat, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. von Savigny.

Universitätsrichter.

Nacke, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Katholisch-Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Bludau,

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Erman,
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät: Geh. Reg. Rat Prof. Dr. König.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat.
= Fell.
= Mausbach.
= Bludau.

Dr. Pieper.
= Hüls, Domkapitular.
= Hitze.
= Renz.
= Diekamp.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.

Dr. Dörholt.

Privatdozenten.

Dr. Engelkemper.
= Böckenhoff.

Dr. Margreth.

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Savigny.
= Erman.
= Krückmann.
= Schreuer.

Dr. Jacobi.
= von Heckel.
= Rosenfeld.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Schmöle.
= Naendrup.

Dr. Thomsen.
= Krüger.

Privatdozent.

Dr. Langen, Gerichtsassessor.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Storck, Geh. Reg. Rat.
= Stahl, dsgl.

Dr. Spicker, Geh. Reg. Rat.
= Niehues, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Salkowski, Geh. Reg. Rat.
= Killing, dsgl.
= Nordhoff.

Dr. Andresen.
" Erler.
" Busse.
" Lehmann, Geh. Reg.-Rat.
" Sonnenburg.
" Zopf.
" König, Geh. Reg. Rat.

Dr. Heydweiller.
" Buß.
" von Lilienthal.
" Jostes.
" Meister.
" Spannagel.
" Ehrenberg.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Philippi, Archivrat, Direktor des Staatsarchivs.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Landois.
" Kaßner.
" Ballowitz.
" Kappes.
" Koepp.

Dr. Hosius.
" Streitberg.
" Schwering.
" Jiriczek.
" Rosemann.

Privatdozenten.

Dr. Vandenhoff.
" Schmitz-Kallenberg.
" Bitter.
" Reinganum.
" Dehn.

Dr. Bömer.
" Wiese.
" Thiel.
" Koch.

Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor.
Peter, Rechnungsrat, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exz. von Moltke, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Niedenzu.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität Königsberg Regierungsrat Wollenberg wahrgenommen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Koch,
der Philosophischen Fakultät: Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weiß.
= Kranich.
Dr. theol. et phil. Koch.
= Kolberg.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Marquardt, Domherr zu Frauenburg.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Schulz.

Privatdozenten.

Dr. Gigalski.
Dr. Borchert.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.
Dr. Niedenzu.
= Röhrich.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Switalski.

L. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Dr. Miethe, Prof.

Syndikus.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

Senatsmitglieder.

von Borries, Geh. Reg. Rat, Prof.
Borrmann, Prof.
Dieckhoff, dsgl.
Flamm, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Hirschwald, Geh. Reg. Rat, Prof.

Kammerer, Prof.
Dr. Krigar-Menzel, dsgl.
" Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat., Prof.
Dr. Rubens, Prof.
Werner, dsgl.
Wolff, Geh. Baurat, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Wolff, Geh. Baurat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Borrmann, Prof.
*Genzmer, Baurat, Prof.
*Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.
*Kühn, dsgl., dsgl.
*Dr.-Ing. Raschdorff, J., Geh. Reg. Rat, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Strack, dsgl., dsgl.
*Wolff, Geh. Baurat, Prof.
*Dr. Zimmermann, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Geyer, Prof.
Goecke, Landesbaurat, Prof.
Henseler, Prof.
Jacob, dsgl.
Laske, Baurat, Prof.
Merzenich, dsgl., dsgl.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
Raschdorff, O., dsgl.

Privatdozenten.

Dr. Bie, Prof.
Cremer, dsgl.
Dr. Galland, dsgl.
Graef, Baurat.
Günther-Naumburg, Prof.
Hertel, Landbauinspektor.
Körber, Baurat.
Kohte, Reg. Baumeister.
Laske, Baurat, Prof.
Nitka, dsgl. dsgl.
Schmalz, Reg. und Baurat, Prof.
Schoppmeyer, Maler.
Dr. Schubring.
" Seeßelberg, Prof.
Stiehl, Stadtbauinspektor.
Stoeving, Architektur- und Figurenmaler, Prof.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Baurat.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Boost, Prof.
*Brix, dsgl.
*Cauer, dsgl.
*Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Grantz, dsgl., dsgl.
*Dr. Kötter, Prof.
*Dr.-Jng. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof., Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
*Müller, Siegmund, Prof.
*de Thierry, Baurat, Prof.
*Weihe, Prof.
*Werner, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Kummer, Ober-Baudirektor, Prof.
Müssigbrodt, Landbauinspekt., Prof.
Rudeloff, Prof.

Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumeister.
Dr. Galle, Prof.
" Kaßner, dsgl.
Knauff, Stadtbauinsp. a. D.
Dr. Pietsch, Prof.
Dr.-Jng. Reissner.
Schaar, Reg. Baumeist. a. D
Schulz, Reg. Baumstr.

III. Abteilung für Maschinen-Jngenieurwesen.

Vorsteher.

Kammerer, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*von Borries, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Franz, Prof.
*Heyn, dsgl.
*Josse, dsgl.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Dr. Meyer, Eugen, Prof.
*Reichel, E., dsgl.
*Dr.-Jng. Reichel, W., Prof.
*Dr. Dr.-Jng. Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses.
*Dr.-Jng. Schlesinger, Prof.
*Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitgl. des Herrenhauses.
*Stumpf, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, Geh. Bergrat, Prof.
Dr. Klingenberg, Prof.
Leist, dsgl.
*Martens, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Strecker, Geh. Postrat, Prof.
" Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rat, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Breslauer.
Hartmann, W., Prof.
Heinel, Ingenieur.
Hilpert, dsgl.
Dr. Kallmann, Stadt-Elektriker.
Kapp, Ingenieur.
Leist, Prof.
Dr. Vogel, Fr. Herz. Braunschweig. außerordentl. Prof.
Zehme, Oberingenieur.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher.

Dieckhoff, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dieckhoff, Prof.,
*Flamm, Geh. Reg. Rat., Prof.
*Laas, Prof.
*Romberg, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Kretschmer, Marine-Ober-Baurat.
*Rudloff, Geh. Ober-Baurat und Vortragender Rat im Reichs-Marine-Amt.

Privatdozenten.

Dr.-Ing. Arldt.
Dr. Rieß, Reg. Rat.

V. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Hirschwald, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Erdmann, Prof.
* „ Hirschwald, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ von Knorre, Prof.
* „ Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Mathesius, Prof.
*Dr. Miethe, Prof.
* „ Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Witt, dsgl., dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. von Buchka, Geh. Reg. Rat, Prof.
„ Herzfeld, Prof.
„ Holde, dsgl.
„ Müller, E., dsgl.
Dr. Schoch, Prof.
„ Traube, dsgl.
„ Wedding, H., Geh. Bergrat, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Arndt.
„ Börnstein.
Dr. Brand, Prof.
„ Frölich.

Dr. Hecht, Reg. Rat.
" Herzfeld, Prof.
" Holde, dsgl.
" Junghahn.
" Jurisch, Prof.
" Köthner.
" Kühling, Prof.
" Müller, W., dsgl.
Dr. Schoch, Prof.
" Simonis.
" Stavenhagen, Prof.
" Täuber, Reg. Rat, Prof.
" Traube, Prof.
" Voswinckel.
" Wolffenstein, Prof.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rubens, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hertzer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Hettner, dsgl., dsgl.
* " Krigar-Menzel, dsgl., dsgl.
*Dr. Kurlbaum, Prof.
* " Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Paasche, dsgl., dsgl.
* " Rubens, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Dziobek, Prof.
" Gropp, Oberrealschul-Direktor, Prof.
" Grunmach, Prof.
" Haentzschel, Oberlehrer, Prof.
" Hartmann, K., Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
" Kalischer, dsgl.
" Post, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
" Steinitz, Prof.
" Warschauer, Großherzogl. Hessischer A. o. Prof.

Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz II, Rechtsanwalt.
" Cranz, Prof.
" Gleichen, Reg. Rat.
" Groß, Prof.
" Hessenberg, dsgl.
" Jahnke, Oberlehrer.
" Kalischer, Prof.
Dr. jur. et phil. Koehne.
" Lippstreu.
" Müller, Rich., Oberlehrer, Prof.
" Petzoldt, Oberlehrer.
" Servus, Oberlehrer.
" Steinitz, Prof.
" med. Weyl.

Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Krueger, Oberlehrer, Lektor der englischen Sprache.
Malchin, Lektor der russischen Sprache.
Rossi, G., Lektor der italienischen Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Müller, Rechnungsrat, Rendant.
Kempert, Bibliothekar.
Haesner, Exped. Sekretär und Kalkulator, Bureauvorsteher.

D. Königliches Materialprüfungsamt.

(Groß Lichterfelde-West, Potsdamer Chaussee.)

Direktor.

Martens, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.

Unterdirektoren.

Rudeloff, Prof.
Heyn, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung, s. vorher.
Gary, Prof., Vorsteher der Abteilung für Baumaterialprüfung.
Herzberg, Prof., Vorsteher der Abteilung für Papierprüfung.
Heyn, Prof., Vorsteher der Abteilung für Metallographie, s. vorher.
Rothe, Prof., Vorsteher der Abteilung für Allgemeine Chemie.
Dr. Holde, Prof., Vorsteher der Abteilung für Ölprüfung.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exz. Dr. Wentzel, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Barkhausen, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Schröder, Prof.
Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Baurat, Prof.
Frese, Prof.
Dr. Behrend, dsgl.
Dr. Rodenberg, Prof.
Schleyer, dsgl.
Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
„ Kiepert, dsgl., dsgl.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Schröder, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Schröder, Prof.
*Stier, Baurat, Prof.
*Mohrmann, Prof.
*Dr. Holtzinger, dsgl.
*Schleyer, Prof.
*Friedrich, Prof., Maler.
*Roß, Prof.
*Schulz, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Voigt, Maler.
Jordan, Prof., Maler.
Gundelach, Bildhauer.

Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, dsgl.
Trip, Stadtgartendirektor.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Baurat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr.-Ing. Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses u. der Akademie des Bauwesens.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Baurat, Prof.
*Barkhausen, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Arnold, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Lang, Prof.
*Dr. Reinhertz, dsgl.
*Danckwerts, dsgl., Reg. u. Baurat.
*Hotopp, Baurat, Prof.

Privatdozent.

Petzold, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Frese, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Riehn, dsgl., dsgl.
*Frank, dsgl., dsgl.
*Frese, Prof.
*Troske, Prof.
*Klein, dsgl.
*Weber, dsgl.

Nichtetatmäßig angestelltes Mitglied.

Westwerdt, Ober-Ingenieur, Reg. Baumeister.

IV. Abteilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Behrend, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Ost, dsgl.
* = Rinne, dsgl.
*Dr. Dieterici, Prof.
* = Seubert, dsgl.
* = Behrend, dsgl.
* = Heim, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Eschweiler, Prof.
Dr.-Jng. Beckmann.
Dr. Precht, Prof.
= Wehmer, dsgl.

Privatdozenten.

Dr. Wehmer, Prof.
= Franke.
Hoyer, Prof.
Dr. Laves.
= Keiser.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rodenberg, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Heß, Prof.
= Rodenberg, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schaefer, Prof.
= Köcher, dsgl.
= Kasten, dsgl.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl.
Dr. Lohmann, Direktor.

Privatdozenten.

Dr. med. Schumburg, Prof., Ob. Stabsarzt.
Dr. Rocke, Handelskammersyndikus.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Kredel.
= Böhling, Hofrat, Lektor für russische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrat, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Dr. Schmid, Prof.
Hertwig, dsgl.
Dr. Rasch, dsgl.
" Wüst, dsgl.
Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.
" Bräuler, dsgl., dsgl.
Schwemann, Prof.
Dr. Sommerfeld, dsgl.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Dr. Schmid, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Frenz, Prof.
*Dr.-Jng. Henrici, Geh. Reg. Rat. Prof.
*Dr. Schmid, Prof.
*Schupmann, Geh. Baurat, Prof.

Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

Privatdozenten.

Buchkremer, Prof., Architekt.
Sieben, Reg. Baumeister.

II. Abteilung für Bau-Jngenieurwesen.

Vorsteher.

Hertwig, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Heinzerling, dsgl., dsgl.
*Hertwig, Prof., Reg. Baumeister.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister.
*Quirll, Prof.
*Dr. Schumann, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Rasch, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Grotrian, Prof.
*Dr.-Ing. Herrmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Junkers, Prof.
*Köchy, Prof., Reg. Baumeister.
*Obergethmann, dsgl., dsgl.
*Pinzger, Prof.

Dozenten.

*Dr. Rasch, Prof.
*Lutz, Prof.

Privatdozent.

Dr. Finzi.

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher.

Dr. Wüst, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Bredt, Prof.
* " Classen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Haußmann, Prof.
*Dr. Holzapfel, Prof.
* " Klockmann, dsgl.
* " Rau, dsgl.
*Schwemann, dsgl.
*Dr.-Ing. Stauber, dsgl.
*Dr. Wüst, dsgl.

Dozenten.

Dr. Schüller.
Dr. Wieler, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof.
" Semper.
" Danneel.
" Hinrichsen.
von Kügelgen, Ingenieur.
Stegemann, Bergassessor.
Dr. Kapff.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Heffter, Prof.
* " Jürgens, dsgl.
*Dr. jur. et phil. Kähler, Prof.

*Dr. Kötter, Prof.
* " Sommerfeld, dsgl.
*Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

Dozenten.

*Dr. Hagenbach, Prof.
Storp, Geh. Reg. Rat.
Hamacher, Telegraphen-Direktor.
Dr. Kayser, Landgerichtsrat.

Privatdozenten.

Dr. Gemünd.
" Polis.
Dr. Wieghardt.

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei der Handelshochschule tätig:

Eggeling.
Dr. Kolsen.
Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.
Dr. Schatz.
" Wilden, Rechtsanwalt.
" Vogel, Oberlehrer.

Außerdem erteilt Unterricht: Dr. med. Marwedel, Prof.

C. Verwaltungsbeamte.

Kürten, Rechnungsrat, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Glarner, Sekretär.

---

4. Technische Hochschule zu Danzig.

Königlicher Kommissar.
Delbrück, Exzellenz, Ober-Präsident.

Syndikus.
Heinrichs, Reg. Rat.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.
Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Carsten, Baurat, Prof., Prorektor.
Dr. Matthaei, Geh. Reg. Rat, Prof.
Krohn, dsgl., dsgl.
Breidsprecher, Geh. Baurat, Prof.
Dr. Behrend, Prof.
Genzmer, Baurat, Prof.
Dr. Lorenz, Prof.

Mentz, Prof.
Dr. Roeßler, dsgl.
Schütte, dsgl.
Wagener, Prof.
Dr. Wien, dsgl.
" Wohl, dsgl.

B. Abteilungen.
(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.
Genzmer, Baurat, Prof.

Etatmäßige Professoren.
*Matthaei, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Carsten, Baurat, Prof.
*Ostendorf, Prof.

Honorar-Professor.
Dr. Steinbrecht, Geh. Baurat, Prof.

Dozenten.
Gramberg, Dipl.-Ing.
von Brandis, Kunstmaler.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.
Krohn, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.
*Ehlers, Baurat, Prof.
*Eggert, Prof.
*Kohnke, dsgl.
*Oder, Prof.
*Schulze-Wriezen, dsgl.

Dozent.
*Breidsprecher, Geh. Baurat, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorsteher.
Dr. Roeßler, Prof.

Etatmäßige Professoren.
*Jahn, Prof.
*Schulze-Pillot, dsgl.
*Tischbein, Prof.
*Wagener, dsgl.

Dozent.
Dr. Simons, Assistent.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher.
Schütte, Prof.

Etatmäßige Professoren.
*Mentz, Prof.
*Schnapauff, Prof.

Dozenten.
*Hoßfeld, Geh. Marine-Ober-Baurat.
Krieger, Marine-Ober-Baurat.

V. Abteilung für Chemie.

Vorsteher.
Dr. Behrend, Prof.

Etatmäßige Professoren.
*Dr. Ruff, Prof.
* " Wohl, dsgl.
*Dr. Wülfing, Prof.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.
Dr. Wien, Prof.

Etatmäßige Professoren.
*Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Lorenz, Prof.
*Dr. Schilling, Prof.
* " Sommer, dsgl.
* " Thieß, dsgl.

Dozenten.
von Bockelmann, Prof.
Dr. Dolezalek, dsgl.
" Jung, Reg. Assessor.
Dr. Kumm, Prof.
" Löbner, dsgl.
" Petruschky, dsgl.

Lektoren.
van der Bergen, Kais. Russ. Staatsrat.
Dr. Medern, Prof., Oberlehrer.
Reimann, Oberlehrer.
Stenzler, dsgl.

C. Verwaltungsbeamte.

Both, Rendant.
Zielmann, Bibliothekfekretär.
Kotzki, Sekretär.

M. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. Bartenstein,	Obricatis.
3. Braunsberg,	Dr. Preuß.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Schule (verbunden mit Realschule),	= Jaenicke.
5. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Hoffmann.
6. Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,	= Lejeune-Dirichlet.
7. Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8. Kneiphöfisches Gymnasium,	= Armstedt, dsgl.
9. Wilhelms-Gymnasium,	= Wagner, dsgl.
10. Lötzen,	= Böhmer.
11. Lyck,	Kotowski.
12. Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
13. Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.

		Direktoren:
14.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	Dr. Prellwitz, Prof.
15.	Roessel,	= Schmeier.
16.	Tilsit,	= Müller.
17.	Wehlau[1],	Jacobi.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Königliches Gymnasium,	Dr. Kretschmann.
2.	Städtisches Gymnasium,	= Spieß, Prof.
3.	Deutsch-Krone,	= Stuhrmann.
4.	Elbing,	= Gronau.
5.	Graudenz,	= Doempke.
6.	Konitz,	= Genniges.
7.	Kulm,	= Paulus.
8.	Marienburg i. Westpr.,	Scotland.
9.	Marienwerder,	Dr. Baltzer.
10.	Neustadt i. Westpr.,	= Rittau, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	Eins.
12.	Strasburg i. Westpr.,	Dr. Gaede.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Busse, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze,
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Trendelenburg, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Lange.
5.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel, Geh. Reg. Rat.
6.	Humboldt-Gymnasium,	= Ellger, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum Grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	Koch, dsgl.
12.	Lessing-Gymnasium,	Dr. Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	= Paetzolt.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	= Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger, Geh. Reg. Rat.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

	Direktoren:
17. Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hacker.
18. Ritter-Akademie,	= Kehr.
19. Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Rethwisch, Prof.
20. Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium verbunden mit †Realschule),	= Zernecke.
21. Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	= Coste, Prof.
22. Eberswalde,	= Teuber, dsgl.
23. Frankfurt a. Oder,	= Schneider.
24. Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, Prof.
25. Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
26. Friedenau,	Dr. Busch.
27. Fürstenwalde,	= Buchwald.
28. Groß-Lichterfelde,	= Waßner.
29. Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Hamdorff.
30. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
31. Kottbus,	= Pretzsch, dsgl.
32. Küstrin,	= Busse, dsgl.
33. Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Neubauer.
34. Luckau,	= Seiler, Prof.
35. *Neuruppin,	= Begemann.
36. Potsdam,	= Treu, Prof.
37. Prenzlau,	= Prahl, dsgl.
38. Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
39. Hohenzollernschule (Gymnasium nebst Oberrealschule mit gemeinsamem Unterbau),	z. Zt. unbesetzt.
40. Schwedt a. Oder,	Dr. Wodrig, Prof.
41. Sorau,	= Schlee.
42. Spandau,	= Evers, Prof.
43. Steglitz,	= Lück.
44. Wittstock,	z. Zt. unbesetzt.
45. Zehlendorf b. Berlin	Dr. Fischer, Prof.
46. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Anklam,	Dr. Stamm.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. Demmin,	Dr. Rietzki, Prof.

	Direktoren:
4. Dramburg,	Dr. Kleist, Prof.
5. Gartz a. Oder,	= Weylandt, dsgl.
6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, dsgl.
7. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Wegener.
8. Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Becker.
9. Köslin,	= Jonas, Prof.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge.
11. Putbus: Pädagogium,	= Marcks, Prof.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	= Wehrmann.
13. Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14. Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	= Koppin.
15. Marienstifts-Gymnasium,	= Goethe.
16. Stadt-Gymnasium,	= Lemcke, Prof.
17. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Siebert.
18. Stralsund,	Dr. Hahn, Prof.
19. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	= von Boltenstern, dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Eichner.
2. Fraustadt,	Conrad.
3. Gnesen,	Dr. Martin.
4. Hohensalza,	Viedt, Prof.
5. Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Schjerning.
6. Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, Prof.
7. Meseritz,	Becker.
8. Nakel,	Mahn.
9. Ostrowo,	Dr. Schlueter, Prof.
10. Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,	= Friebe, Geh. Reg. Rat.
11. Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Thümen, Prof.
12. Marien-Gymnasium,¹)	= Schröer, Geh. Reg. Rat, Prof.
13. *Rawitsch,¹)	= Naumann, Prof.

¹) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

	Direktoren:
14. Rogasen,	Dr. Dolega.
15. Schneidemühl,	Braun, Prof.
16. Schrimm,	Ziaja, dsgl.
17. Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1. Beuthen O. S.,	Buchholz.
2. Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Feit, dsgl.
4. Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),	= Richter.
5. Johannes-Gymnasium,	Laudien.
6. König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Eckardt.
7. Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
8. Matthias-Gymnasium,	Jungels.
9. Brieg,	Matschky.
10. Bunzlau,	Ostendorf.
11. Glatz,	z. Zt. unbesetzt.
12. Gleiwitz,	Smolka.
13. Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
14. Katholisches Gymnasium,	= Diehl.
15. Görlitz,	Stutzer, Prof.
16. Groß-Strehlitz,	Sprotte, dsgl.
17. Hirschberg,	Dr. Bindseil, dsgl.
18. Jauer,	= Michael.
19. Kattowitz,	= Hoffmann, Prof.
20. Königshütte (Gymnasium verbunden mit Realschule),	Prohasel, dsgl.
21. Kreuzburg O. S.,	Bähnisch.
22. Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
23. Leobschütz,	= Holleck, Prof.
24. Liegnitz: *Königliches Gymnasium Johanneum,	= Rost, dsgl.
25. Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
26. Neisse,	= Brüll.
27. Neustadt O. S.,	= Franke.
28. Oels,	= Brock.
29. Ohlau,	= Miller.
30. Oppeln,	= May.
31. Patschkau,	= Huckert, Prof.
32. Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schwartz, dsgl.
33. Ratibor,	= Radtke, dsgl.
34. Sagan,	= Larisch.

		Direktoren:
35.	*Schweidnitz,	Dr. Monse.
36.	Strehlen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Petersdorff.
37.	Waldenburg,	= Boetticher.
38.	Wohlau,	= Reinhardt, Prof.

VII. Provinz Sachsen.

1.	*Aschersleben,[1]	= Steinmeyer.
2.	Burg i. d. Prov. Sachsen: Viktoria-Gymnasium,	= Rassow.
3.	Eisleben,	= Lübbert, Prof.
4.	Erfurt,	= Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	= Rausch, Kondirekt., Rektor.
7.	Städtisches Gymnasium,	= Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	= Urban, Geh. Reg. Rat, Propst, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,[2]	= Holzweißig.
11.	König Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Spreer, Rektor.
13.	Mühlhausen i. Th.,	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	= von Hagen, dsgl.
16.	Nordhausen a. Harz,	Anz, dsgl.
17.	Pforta: Landesschule,	Dr. Muff, Geh. Reg. Rat, ord. Honorar-Prof., Rektor.
18.	Quedlinburg,	= Ritter, Prof.
19.	Roßleben: Klosterschule,	= Biereye, dsgl., Rektor.
20.	Salzwedel,	= Rößner.
21.	Sangerhausen: (verbunden mit Realschule),[3]	= Dannehl, Prof.
22.	Schleusingen,	= Alwin Schmidt.

[1] Es wird eine Realschule angegliedert.
[2] Es wird ein Reformgymnasium angegliedert.
[3] Die Realschule ist im Eingehen begriffen.

		Direktoren:
23.	Stendal,	Dr. Zehme.
24.	Torgau,	" Paul Schmidt.
25.	Wernigerode,	" Jordan.
26.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
27.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Heilmann, Prof.
3.	Glückstadt,	Petersen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	Dr. Spanuth.
5.	*Husum,	" Graeber, Prof.
6.	Kiel,	Loeber, dsgl.
7.	Meldorf,	Bräuning, dsgl.
8.	Plön: Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Rittweger, Prof.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Schenk.
11.	Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Wolff, Prof.
12.	Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Sorof, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. von Kleist, Prof.
2.	Celle,	" Seebeck, dsgl.
3.	Emden,	" Schüßler, dsgl.
4.	Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Both, dsgl.
5.	Göttingen,	" Viertel, dsgl., ord. Honor. Prof. a. d. Univ.
6.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	" Prinzhorn.
7.	Hannover: Lyzeum I.,	" Capelle, Prof.
8.	" II.,	" Jung, dsgl.
9.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	" Wachsmuth, dsgl.
10.	Leibnizschule (Gymnasium verbunden mit Realgymnasium),	Ramdohr.
11.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	Dr. Heynacher, Prof.
12.	" Josephinum,	Beelte, dsgl.

	Direktoren:
13. Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Mücke, Prof.
14. *Klausthal,	Wittneben, dsgl.
15. Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Lücke.
16. Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium,	= Graßhof.
17. *Lingen: Georgianum,	= Herrmann, Prof.
18. Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Nebe.
19. Meppen,	= Riehemann.
20. *Münden,	= Buchholz.
21. *Norden: Ulrich-Gymnasium,	= Stegmann, Prof.
22. Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	= Ruhe, dsgl.
23. Rats-Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
24. *Stade,	= Steiger, dsgl.
25. *Verden,	= Dieck.
26. *Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1. Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2. Attendorn,	Dr. Werra.
3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Herwig, Prof.
4. *Bocholt,	= Heuwes.
5. Bochum,	z. Zt. unbesetzt.
6. Brilon: Gymnasium Petrinum,	Dr. Niggemeyer, Prof.
7. *Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
8. *Dorsten,	= Schwarz.
9. Dortmund,	= Franz.
10. *Gelsenkirchen,	= Willert.
11. Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
12. Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Braun, dsgl.
13. *Hamm,	= Oetling.
14. *Herford: Friedrichs-Gymnasium,	= Windel, Prof.
15. Höxter: König Wilhelms-Gymnas.,	= Fauth, dsgl.
16. Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Darpe, dsgl.
17. Minden: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Heinze.
18. Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,	= Frey, Geh. Reg. Rat.

		Direktoren:
19.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	Dr. Hense, Prof.
20.	Recklinghausen,	„ Bockeradt.
21.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	„ Führer.
22.	*Soest: Archigymnasium,	„ Goebel, Prof.
23.	Warburg,	„ Hüser.
24.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	„ Egen, Prof.
25.	*Wattenscheid,	„ Hellinghaus, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	„ Vogt, Prof.
3.	*Dillenburg,	„ Langsdorf, dsgl.
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	„ Hartwig, Prof., Geh. Reg. Rat.
5.	Goethe-Gymnasium,	„ Bruhn.
6.	Lessing-Gymnasium,	z. Zt. unbesetzt.
7.	Fulda,	Dr. Wahle, Prof.
8.	Hadamar,	„ Widmann.
9.	Hanau,	„ Braun.
10.	*Hersfeld,	„ Duden, Geh. Reg. Rat.
11.	Höchst a. M.: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Hafner, Prof.
12.	Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schulze, Geh. Reg. Rat.
13.	Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	Klau.
14.	Marburg: Gymnasium Philippinum,	Dr. Aly, Prof.
15.	Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	„ Thamm, Prof.
16.	Rinteln,	„ Heldmann.
17.	Weilburg,	„ Paulus.
18.	Wiesbaden,	„ Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,	Dr. Scheins.
2.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	„ Regel.
3.	Andernach,	„ Höveler.
4.	Barmen,[1]	Evers, Prof.

[1] Es wird ein Reformgymnasium angegliedert.

	Direktoren:
5. Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Poppelreuter.
6. Bonn: Königliches Gymnasium,	= Contzen.
7. *Städtisches Gymnasium,[1])	= Hölscher, Prof.
8. Brühl,	= Mertens.
9. Cöln: Gymnas. an der Apostelnkirche,	= Schwering, Prof.
10. Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	Kroesing.
11. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wirsel.
12. Gymnasium an Marzellen,	= Wesener, Prof.
13. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasinm),	= Vogels.
14. Crefeld,	= Schunck, Prof.
15. Duisburg,	= Schneider.
16. Düren,	= Weisweiler.
17. Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Asbach.
18. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium),	= Cauer, Prof.
19. Elberfeld,	Scheibe, dsgl.
20. Emmerich,	Akens.
21. Essen,	Dr. Biese, Prof.
22. Kempen i. d. Rheinprovinz,	Dr. Koch.
23. Kleve,	Fischer, Prof.
24. Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
25. Kreuznach,	Lutsch.
26. Mörs,	Dr. Caesar.
27. *Mülheim am Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Goldscheider, Prof.
28. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium[2]) (verbunden mit Realschule),	= Zietzschmann.
29. München-Gladbach,	= Schweikert.
30. Münstereifel,	= Meyer, Prof.
31. Neuß,	= Zenzes.
32. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Biese, Prof.
33. Prüm,	= Brüll.
34. Saarbrücken,	Neuber, Prof.
35. Saarlouis,	Dr. Kramm.
36. Siegburg,	Röhr, Prof.
37. Sigmaringen,	Dr. Schunck.

[1]) Es ist ein Realgymnasium in Entwicklung angegliedert.

[2]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

		Direktoren:
38.	Solingen: *Gymnasium [1] (verbunden mit Realschule),	Dr. Lange.
39.	*Steele,	„ Wirtz.
40.	Trarbach,	„ Schmidt.
41.	Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	„ Iltgen.
42.	*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Broicher.
43.	*Viersen,	„ Löhrer.
44.	Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Kleine.
45.	*Wetzlar,	„ Fehrs, Prof.

b) Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hoffmann, Gymn. Dir.
2.	Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,	Wittrien.
3.	Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Realgymnasium zu St. Johann,	Dr. Fricke.
2.	Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Kanter, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),	Dr. Kiesel, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Realgymnasium,	„ Ulbrich, dsgl.
3.	Falk-Realgymnasium,	„ Schellbach, dsgl.
4.	Friedrichs-Realgymnasium,	„ Schleich, dsgl.
5.	Kaiser Wilhelms-Realgymnas.,	„ Kiehl.
6.	Königstädtisches Realgymnas.,	„ Bötticher, Prof.
7.	Luisenstädt. Realgymnas.,	„ Meyer, dsgl.
8.	Sophien-Realgymnasium,	„ Rosenow.

[1] In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:
9. Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hacker, Gymnas.-Direktor.
10. Charlottenburg,	= Hubatsch.
11. Frankfurt a. Oder,	= Noack, Prof.
12. Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,	Studien-Kommission.
13. Perleberg,	Vogel.
14. Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1. Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymnas.-Direktor.
2. Stettin: Friedrich Wilhelms-Realgymnasium,	= Graßmann, Prof.
3. Schiller-Realgymnasium,	= Lehmann.
4. Stralsund,	= Roese, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Kesseler.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Richter, Gymnas.-Direktor.
2. Realgymnasium am Zwinger,	= Ludwig, Prof.
3. Grünberg,	= Raeder.
4. Landeshut.	Reier.
5. Neiße,	Gallien.
6. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
7. Tarnowitz,	Groetschel.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt,	= Arndt.
3. Magdeburg: Realgymnasium,	= Schirmer, Prof.
4. Realgymnasium (verbunden mit †Oberreal- — Guericke- — Schule),	= Hummel.
5. Nordhausen a. Harz,	= Rath, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

	Direktoren:
1. Altona[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat,
2. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Heilmann, Prof., Gymnas. Dir.
3. Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Hausknecht, Prof.
4. Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium).,	„ Schenk, Gymnas. Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Einbeck,	Dr. Lenk.
2. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Both, Prof., Gymnas. Dir.
3. Hannover: Realgymnasium,	„ Fiehn, Prof.
4. „ Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),	Rahmdohr, Gymnas. Direktor.
5. Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Reißert.
6. Hildesheim: Andreas-Realgymnas. (verbunden mit Realschule),	Kalckhoff.
7. Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Lücke, Gymnas. Dir.
8. Lüneburg: dsgl.	„ Nebe, dsgl.
9. Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Hermes, dsgl.
10. Osterode i. Hannover,	„ Mühlefeld, Prof.
11. Quakenbrück,	Fastenrath, dsgl.
12. Uelzen,	Schöber, dsgl.

X. Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Realgymnasium (verb. mit Gymnasium),	Dr. Herwig, Prof. Gymnas. Dir.
2. Dortmund,	„ Auler.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

	Direktoren:
3. Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Braun, Prof., Gymnas. Dir.
4. Iserlohn[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
5. Lippstadt[1]): dsgl.,	Boesche.
6. Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),	z. Zt. unbesetzt.
7. Siegen,	Utgenannt, Prof.
8. Witten: Realgymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	Dr. Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Schulte-Tigges.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3. Wöhler-Realgymn.,	Dr. Liermann.
4. Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Neuß.
2. Barmen: Realgymnas. (verbunden mit Realschule),	= Michaelis.
3. Cöln: Realgymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	= Vogels, Gymnas. Dir.
4. Crefeld,	= Schwabe, Prof.
5. Duisburg,	= Steinbart.
6. Düren,	= Becker.
7. Düsseldorf: Realgymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	= Cauer, Prof., Gymnas. Dir.
8. Elberfeld,[2])	= Börner.
9. Essen,	= Steinecke.
10. Koblenz,	= Goossens.
11. Neunkirchen,	Wesnicke.
12. Oberhausen,[3])	= Willenberg,
13. Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[3])	von Staa.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.
[2]) Es wird ein Reformrealgymnasium angegliedert.
[3]) In der Umwandlung zu einem Reformrealgymnasium begriffen.

	Direktoren:
14. Ruhrort,	von Lehmann.
15. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium),	Dr. Broicher, Gymnas. Dir.

c) Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),	Dr. Mirisch.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,	Suhr.
2. †Elbing,	Kantel.
3. †Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,	Dr. Kahrwold.
2. †Luisenstädt. Oberrealschule,	„ Marcuse.
3. †Charlottenburg,	„ Gropp, Prof.
4. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium mit gemeinsamem Unterbau),	z. Zt. unbesetzt.

IV. Provinz Posen.

1. Posen: †Berger-Oberrealschule,	Quade, Prof.

V. Provinz Schlesien.

1. †Breslau,	Unruh.
2. †Gleiwitz,	Dr. Haußknecht, Prof.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt,	Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Städtische Oberrealschule,	„ Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,	„ Strien, Prof.
4. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Realgymnasium),	„ Hummel.
5. †Weißenfels,	„ Kosalsky, Prof.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

	Direktoren:
1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftschule —),	Dr. Flebbe.
2. †Kiel,	„ Baer, Prof.

VIII. Provinz Hannover.

1. †Hannover,	Dr. Hemme, Prof.

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bochum,	Dr. Wehrmann.
2. †Dortmund,	„ Stoltz, Prof.
3. †Hagen i. Westfalen,	„ Ricken.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel,	Dr. Quiehl.
2. Frankfurt a. M.: †Klinger-Oberrealschule,	„ Bode.
3. Fulda,	Machens.
4. †Hanau,	Dr. Schmidt.
5. †Marburg,	„ Knabe.
6. †Wiesbaden,	Güth, Prof.

XI. Rheinprovinz.

1. †Aachen,[1])	van Haag.
2. †Barmen-Wupperfeld,	Dr. Kaiser, Prof.
3. †Cöln,[1])	„ Dickmann.
4. †Crefeld,	Quossek.
5. †Düsseldorf,	Viehoff.
6. †Elberfeld,	Dr. Hintzmann.
7. †Essen,	„ Welter, Prof.
8. †München-Gladbach,	„ Klausing.
9. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),[2])	Rolfs, Prof.
10. †St. Johann-Saarbrücken,	Dr. Maurer.

---

[1]) Es ist ein Realgymnasium in Entwicklung nach dem Frankfurter Lehrplan angegliedert.

[2]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a) Progymnasien.

I. Provinz Westpreußen.

	Direktoren:
1. Berent,	Neermann.
2. Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Killmann.
3. Löbau in Westpr.	Hache.
4. Neumark in Westpr.	Dr. Wilbertz.
5. Pr. Friedland,	Przygode.
6. Schwetz,	Zwerg.

II. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnas.),	Dr. Zitscher.
2. Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),[1]	Weisker.

III. Provinz Pommern.

1. *Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. *Pasewalk,	Dr. Cold.
3. *Schlawe,	= Strathmann.

IV. Provinz Posen.

1. Kempen i. Posen,	Zielonka.
2. Tremessen,	Dr. Klinke.

V. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein,	Dr. Seidel.
2. *Goldberg: Progymnasium (verbunden mit der Schwabe-Priesemuthschen Stiftung),	= Sattig.

---

[1]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.

	Direktoren:
3. Kosel O. S.,	Schwarzkopf.
4. Myslowitz,¹)	Dr. Aust.
5. *Sprottau,	= Langner.
6. *Striegau,	= Gemoll.
7. Zaborze,¹)	= Drechsler.

VI. Provinz Sachsen.

1. Genthin,²)	Müller.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium¹) (verb. mit Realschule),	Dr. Schmitt.

VIII. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt,¹)	Dr. Jacobi, Prof.
2. *Nienburg,	= Kühns.
3. Northeim,¹)	= Rösener.

IX. Provinz Westfalen.

1. *Hattingen,	Traeger.
2. Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Wirtz.
3. *Hörde,	= Adams.
4. Münster i. Westfalen: Staatliches Progymnasium,¹)	= Hoffmann, Prof
5. Städtisches Progymnasium¹) (verbunden mit Realgymnasium),	z. Zt. unbesetzt.
6. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum,	Dr. Grimmelt.
7. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),	= Wiesenthal.
8. *Schwerte,	= Renz.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, Progymnasium¹) (verbunden mit Realschule),	Stendell.
2. *Hofgeismar,	Krösch.
3. Oberlahnstein: Progymnasium¹) (verbunden mit Realprogymnasium)	Schlaadt, Prof.

¹) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
²) In der Auflösung begriffen.

XI. Rheinprovinz.

	Direktoren:
1. Boppard,[1])	Clar.
2. *Borbeck,[1])	Dr. Cüppers.
3. *Cöln=Ehrenfeld,[1])	= Wiedel, Prof.
4. Eschweiler: Progymnas.[1]) (verbunden mit Realprogymnasium),	= Cramer.
5. *Eupen,	= Schnütgen.
6. Euskirchen,[1])	= Hammelrath, Prof.
7. *Grevenbroich,	Ernst.
8. Jülich,[1])	Dr. Kreuser.
9. *Kalk,[1])	= Stephan.
10. Linz,	= Baar.
11. Malmedy,	= Lemmen.
12. Mayen,	= Kolligs.
13. Rheinbach,	= Niessen.
14. Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[2])	Rolfs, Prof., Oberrealschul=Dir.
15. St. Wendel,	Dr. Fischer.
16. Stolberg,	= Behr.
17. Wipperfürth,[1])	= Giesen.

b) Realprogymnasien.

I. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz[3]): Realprogymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Zitscher.
2. Luckenwalde,	= Vogel.
3. Nauen,	= Fries.
4. Spremberg,	= Köhler.
5. Wriezen,	Gentz.

II. Provinz Pommern.

1. Swinemünde,[4])	Dr. Faber.
2. Wolgast,	= Kröcher.
3. Wollin,	= Clausius.

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[4]) Reform=Realprogymnasium.

III. Provinz Schlesien.

	Direktoren:
1. Görlitz,[1])	Dr. Kersten, Realgymnas. Direktor
2. Ratibor,[1])	„ Knape.

IV. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg,[2])	Dr. Redlich.
2. Langensalza,	„ Dobbertin.
3. Naumburg a. S.: Realprogymnasium[3]) (verbunden mit Realschule),	Fischer.

V. Provinz Hannover.

1. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Prinzhorn, Gymnas. Dir.
2. Papenburg,	„ Nolte.

VI. Provinz Westfalen.

1. Altena i. Westfalen,[2])	Dr. Rebling.
2. Lüdenscheid: Realprogymnasium[3]) (verbunden mit Realschule),	„ Jahnke.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biedenkopf,	Esau, Prof.
2. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Klau, Gymn. Dir.
3. Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Schlaadt, Prof.

VIII. Rheinprovinz.

1. Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),[4])	Dr. Cramer.
2. Langenberg,	„ Schmitz.
3. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Wiese, Prof. Gymnas. Dir.

---

[1]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.

[2]) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

[3]) In der Entwicklung zu einem Reform-Realgymnasium (verbunden mit Realschule) begriffen.

[4]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.

c) Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	†Allenstein,	Dr. Milthaler.
2.	Gumbinnen: Friedrichsschule (†Realschule verbunden mit Gymnasium)	„ Jaenicke, Gymn. Direktor.
3.	Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenichtsche Realschule.	Essert, Prof.
4.	†Steindammer Realschule,	Dr. Müller, dsgl.
5.	†Vorstädtische Realschule,	Kollberg.
6.	†Pillau,	Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Killmann, Progymn. Direktor.
2.	†Kulm	Dr. Heine, Prof.
3.	Langfuhr: †von Conradische Erziehungsanstalt,	„ Bonstedt.
4.	†Riesenburg,	Müller.
5.	†Tiegenhof.	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1.	†Arnswalde,	Dr. Horn.
2.	Berlin: †Erste Realschule,	„ Pohle.
3.	†Zweite Realschule,	„ Reinhardt, Prof.
4.	†Dritte Realschule,	„ Lücking, dsgl.
5.	†Vierte Realschule,	„ Tanger, dsgl.
6.	†Fünfte Realschule,	„ Hellwig, dsgl.
7.	†Sechste Realschule,	„ Hohnhorst.
8.	†Siebente Realschule,	„ Schrodt, Prof.
9.	†Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10.	†Neunte Realschule,	Dr. Breslich, dsgl.
11.	†Zehnte Realschule,	„ Zelle, dsgl.
12.	†Elfte Realschule,	„ Müllenhoff, dsgl.
13.	†Zwölfte Realschule,	„ Wolter, dsgl.
14.	Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule verbunden mit Gymnasium),	„ Zernecke, Gymn. Direktor.
15.	†Groß-Lichterfelde,[1]	„ Schroeder.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

	Direktoren:
16. Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hamdorff, Gymn. Direktor.
17. †Havelberg,	Tüselmann.
18. Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,	Block.
19. †Kottbus,	Dr. Ruchhöft.
20. Krossen[1]: Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,	" Berbig.
21. Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	" Neubauer, Gymn. Direktor.
22. †Lübben,[2]	" Weineck.
23. †Pankow,	" Sternbeck.
24. †Potsdam,	Schulz.
25. Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Weiske, Progymnas. Direktor.
26. †Rixdorf,	Dr. Denicke, Realgymnas. Direktor.
27. †Steglitz,[3]	" Lüdeke.
28. †Wittenberge,	" Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wegener, Gymnas. Dir.
2. †Stargard i. Pomm.,	Rohleder.
3. Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Siebert, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. Beuthen O. S.,[3]	Dr. Flaschel.
2. Breslau: †Erste evangelische Realschule,	" Wiedemann.
3. †Zweite evangelische Realschule,	Bohnemann.
4. †Katholische Realschule,	Koch.

[1] In der Umwandlung in ein Progymnasium mit Realprogymnasium begriffen.
[2] In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.
[3] In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
5.	†Freiburg i. Schles.,[1])	Dr. Klipstein, Prof.
6.	†Görlitz,	= Wiedemann.
7.	Kattowitz,[1])	= Hacks.
8.	Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Prohasel, Prof., Gymnas. Direktor.
9.	Liegnitz: †Wilhelmsschule,	Dr. Frankenbach.
10.	†Löwenberg,	Steinvorth.

VI. Provinz Sachsen.

1.	†Bitterfeld,[1])	Franke.
2.	Delitzsch,	Dr. Wahle.
3.	†Eisleben,	= Müller.
4.	†Erfurt[1]),	= Venediger.
5.	Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,	Francke.
6.	†Magdeburg,	Dr. Walter.
7.	†Mühlhausen i. Th.,	Jahn, Prof.
8.	†Naumburg a. S.: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Fischer.
9.	Oschersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. drei unteren Klassen,	Dr. Diebow.
10.	Quedlinburg: †Gutsmuths-Realsch.,	= Lorenz.
11.	Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[2])	= Dannehl, Prof., Gymnas. Dir.
12.	Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus in den drei unteren Klassen,	Klug.
13.	†Seehausen i. d. Altmark,	Dr. Mischer, Prof.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat, Realgymnasial-Direktor.
2.	Altona-Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),	Strehlow.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) Die Realschule geht allmählich ein.

	Direktoren:
3. †Blankenese,	Dr. Kirschten.
4. †Elmshorn,	Gohdes.
5. †Itzehoe,	Dr. Halfmann.
6. Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Hausknecht, Prof., Realgymnas. Direktor.
7. †Marne,	= von Holly und Ponienzietz.
8. Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	= Schmitt, Progymnas. Dir.
9. †Oldesloe,	= Bangert.
10. Schleswig: †Realschule (verbunden mit dem Dom-Gymnasium),	Wolff, Prof., Gymnas. Dir.
11. †Sonderburg,	Brunn.
12. Wandsbek: †Realschule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnasium),	Dr. Sorof, Prof., Gymnas. Direktor.

VIII. Provinz Hannover.

1. †Buxtehude,	Dr. Pansch.
2. †Celle,	= Roeßler, Prof.
3. Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	= Niemöller.
4. †Geestemünde,	= Eilker, Prof.
5. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II. Realschule,[1])	Ahrens.
6. Hannover: †Erste Realschule,	Dr. Rosenthal.
7. †Zweite Realschule,	= Thöne.
8. †Dritte Realschule,[1])	= Roeder, Prof.
9. Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Reißert, Realgymn. Dir.
10. Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnas.),	Kalckhoff, Realgym. Direktor.
11. Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hermes, dsgl.
12. †Otterndorf,	= Kückelhan.
13. †Peine,	Hogrebe.
14. †Wilhelmshaven,	Dr. Dewitz.

[1]) In der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

IX. Provinz Westfalen.

Nr.	Anstalt	Direktoren:
1.	†Bielefeld,	Dr. Reese.
2.	†Gevelsberg,	Halverscheid.
3.	Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftschule),	Dr. Droysen.
4.	Herne: †Realschule verbunden mit Progymnasium),	= Wirtz.
5.	Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Realgymn. Dir.
6.	Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Boesche, dsgl.
7.	Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Schulte-Tigges, Realprogymn. Dir.
8.	Minden: †Realschule[1] (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Heinze, Gymnas. Dir.
9.	Schwelm: †Realschule (verb. mit Progymnasium),	= Wiesenthal, Progym. Dir.
10.	†Unna,[2]	Wittenbrinck.
11.	Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Matthes, Realgymn. Direktor.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1.	†Biebrich,	Stritter.
2.	†Cassel,	Dr. Harnisch.
3.	†Diez,	Held, Prof.
4.	†Ems,	Dr. Gille.
5.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Steudell.
6.	Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	Dr. Winneberger.
7.	†Liebig-Realschule,	Dörr.
8.	†Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Lange.
9.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Adler.
10.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.

---

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

	Direktoren:
11. Frankfurt a. M.: †Sachsenhäuser Realschule,	Zint.
12. †Geisenheim,	Beckmann.
13. Höchst a. M.: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Hafner, Prof., Gymn. Dir.
14. Homburg v. d. H.: †Realschule (verbunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),	Dr. Schulze, Geh. Reg.Rat, Gymn.Dir.
15. †Schmalkalden,[1])	Homburg.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Michaelis, Realgymn. Dir.
2. †Realschule,	= Dannemann.
3. Cöln: †Realschule,	Dr. Thomé, Prof.
4. Handelsschule (†Realschule)	= Cüppers.
5. Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta,	= Barth.
6. Düsseldorf: †Realschule an der Prinz-Georg-Straße,	Leitritz, Prof.
7. †Realschule an der Rethel-Straße,	Masberg, dsgl.
8. Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt,[2])	Ispert.
9. †Gummersbach,	Dr. Ellenbeck.
10. †Hechingen,	Seemann.
11. †Kreuznach,	Bähre.
12. †Lennep,[3])	Dr. Lämmerhirt.
13. †Meiderich,[4])	Schnüran.
14. †Mettmann,	Lic. Dr. Bowinckel.
15. Mülheim am Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Goldscheider, Prof., Gymnas. Dir.
16. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Zietzschmann, Gymnas. Dir.

---

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) Es wird ein Realprogymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan angegliedert.
[3]) In der Umwandlung in eine Realschule nebst Realprogymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.
[4]) In der Umwandlung in ein Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

	Direktoren:
17. Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	von Staa, Realgymnas. Dir.
18. †Sobernheim,	Hagemann.
19. Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Lange, Gymn. Dir.
20. Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	" Kleine, dsgl.

d) Öffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt N aufgeführt.)

e) Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: Landwirtschaftschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirtschaftschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtschaftschule.
2. Kleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrer-Seminare.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt.

II. Provinz Schlesien.

1. Niesky: Seminar der Brüdergemeine. Vorsteher: Erxleben.

b) Andere Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers, Pastors W. Philipps, und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: †Höhere Privatbürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.

2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).[1])

IV. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnsche Realschule, höhere Privatknabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Röllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.[2])

V. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungsinstitutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen. †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).
4. Wiesbaden: Höhere Privatknabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[3])

VII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.[1])
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knabenunterrichts- und Erziehungsanstalt.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Jahre 1905 einschließlich Geltung.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1905 einschließlich Geltung.

4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach: Fürstliches Landesgymnasium, Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Menk.

Cc. Realschule.

1. †Nieder-Wildungen, Direktor: Dr. Reichardt.

N. Die Königlichen Schullehrer-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

			Direktoren:
1.	Braunsberg,	kath. Seminar,	Heisig.
2.	Preuß. Eylau,	evang. Seminar,	Below.
3.	Hohenstein,	dsgl.,	Grunwald, Kreisschulinspektor, auftragsw.
4.	Memel,	dsgl.,	Berg.
5.	Ortelsburg,	dsgl.,	Siebert, Kreisschulinsp., auftragsw.
6.	Osterode,	dsgl.,	Gerlach.
7.	Waldau,	dsgl.,	Turowski, Sem. Oberl., auftragsw.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

8.	Angerburg,	evang. Seminar,	Lehmann-Raschik.
9.	Karalene,	dsgl.,	Ewerding.
10.	Lyck,	dsgl.,	Hassenstein.
11.	Ragnit,	dsgl.,	von Bultejus, Kreisschulinspekt., auftragsw.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

	Direktoren:
1. Berent, kathol. Seminar,	Dr. Frölich, Gymnasial-Oberlehrer, auftragsw.
2. Langfuhr, dsgl.,	„ Hippel.
3. Marienburg, evang. Seminar,	„ Wendt.
4. Neustadt, dsgl.,	„ Hübler, Sem. Oberl., auftragsw.

Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Preuß. Friedland, evang. Seminar,	Leist.
6. Graudenz, kathol. Seminar,	Dr. Rudenick.
7. Löbau, evang. Seminar,	Lic. Fischer.
8. Tuchel, kath. Seminar,	Dr. Teitz.
9. Dt. Krone, dsgl.,	Wacker.

III. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer,	Paasche, Schulrat.

Regierungsbezirk Potsdam.

2. Köpenick, evang. Seminar,	Dr. Reuisch, Schulrat.
3. Kyritz, dsgl.,	Rathke.
4. Neuruppin, dsgl.,	Hoffmann, Schulrat.
5. Oranienburg, dsgl.,	Urlaub, dsgl.
6. Prenzlau, dsgl.,	Eckolt, dsgl.

Regierungsbezirk Frankfurt.

7. Altdöbern, evang. Seminar,	Lüttich, Schulrat.
8. Drossen, dsgl.,	Brebeck.
9. Friedeberg N. M., dsgl.,	Eggert.
10. Königsberg N. M., dsgl.,	Heidrich.
11. Neuzelle, evangel. Seminar und Waisenhaus.	Noack, Schulrat, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

		Direktoren:
1. Anklam, evang. Seminar,		Schmidt, Sem. Oberl., auftragsw.
2. Kammin,	dsgl.,	Hübener.
3. Pölitz,	dsgl.,	Dr. Triloff.
4. Pyritz,	dsgl.,	Müller.

Regierungsbezirk Köslin.

5. Bütow, evang. Seminar,		Dr. Lewin.
6. Dramburg,	dsgl.,	Hinze, Schulrat.
7. Köslin,	dsgl.,	Marquardt.

Regierungsbezirk Stralsund.

8. Franzburg, evang. Seminar,	Radecke.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Fraustadt, kathol. Seminar,	Pelz.
2. Koschmin, evang. Seminar,	Hammerschmidt.[1])
3. Paradies, kathol. Seminar,	Hoffmann.
4. Rawitsch, paritát. Seminar,	Dr. Kolbe.
5. Rogasen, kathol. Seminar,	„ Ruske.

Regierungsbezirk Bromberg.

6. Bromberg, evang. Seminar,		Stolzenburg, Schulrat.
7. Bromberg, kathol. Seminar,		Schmidt.
8. Exin,	dsgl.,	Spannenkrebs.
9. Schneidemühl,	dsgl.,	Grüner, Schulrat.
10. Wongrowitz, evang. Seminar,		Wende, Sem. Oberl., auftragsw.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, kathol. Seminar,		Reimann.
2. Brieg, evang. Seminar,		Waeber.
3. Frankenstein, kath. Seminar,		Esser.
4. Habelschwerdt,	dsgl.,	Dr. Volkmer, Schulrat.

---

[1]) z. Zt. Hilfsarbeiter bei der Regierung in Posen.

		Direktoren:
5. Münsterberg,	evang. Seminar,	Günther.
6. Oels,	dsgl.,	Harnisch.
7. Steinau a. O.,	dsgl., und Waisenhaus,	Schwartz.

Regierungsbezirk Liegnitz.

8. Bunzlau,	evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt,	Ostendorf.
9. Liebental,	kathol. Seminar und Waisenhaus,	Blana.
10. Liegnitz,	evang. Seminar,	Buth.
11. Reichenbach O. L.,	dsgl.,	Winter.
12. Sagan,	dsgl.,	Fischer.

Regierungsbezirk Oppeln.

13. Ober-Glogau,	kathol. Seminar,	Dr. Schermuly, Schulrat.
14. Kreuzburg,	evang. Seminar,	z. Zt. unbesetzt.
15. Leobschütz,	kathol. Seminar,	Dr. Malende.
16. Peiskretscham,	dsgl.,	Volkmer.
17. Pilchowitz,	dsgl.,	Kroemer.
18. Proskau,	dsgl.,	Hennig, Schulrat.
19. Ratibor,	dsgl.,	Tietz.
20. Rosenberg,	dsgl.,	Dr. Wagner.
21. Ziegenhals,	dsgl.,	Dr. Kreisel.
22. Zülz,	dsgl.,	Waschow.

VII. **Provinz Sachsen.**

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Barby,	evang. Seminar,	Gründler, Schulrat.
2. Genthin,	dsgl.,	vorm Stein.
3. Halberstadt,	dsgl.,	Seeliger, Schulrat.
4. Osterburg,	dsgl.,	Dr. Meisner.

Regierungsbezirk Merseburg.

5. Delitzsch,	evang. Seminar,	Bohnenstädt, Schulrat.
6. Eisleben,	dsgl.,	Redner.
7. Elsterwerda,	dsgl.,	Baade.
8. Weißenfels,	dsgl.,	Tomuschat.

Regierungsbezirk Erfurt.

	Direktoren:
9. Erfurt, evang. Seminar,	Wieacker, Schulrat.
10. Heiligenstadt, kathol. Seminar,	Dr. theol. et. Dr. phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
11. Mühlhausen i. Th., evang. Seminar,	Brückner, Schulrat.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Eckernförde,	evang. Seminar,	Schöppa, Schulrat.
2. Hadersleben,	dsgl.,	Castens, dsgl.
3. Ratzeburg,	dsgl.,	Dr. Heilmann.
4. Segeberg,	dsgl.,	„ Girardet.
5. Tondern,	dsgl.,	„ Runkel.
6. Uetersen,	dsgl.,	Lic. Kabisch.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover

1. Hannover,	evang. Seminar,	Tiedge, Schulrat.
2. Wunstorf,	dsgl.	Rößler, dsgl.

Regierungsbezirk Hildesheim.

3. Alfeld, evang. Seminar,	Scheibner.
4. Hildesheim, kathol. Seminar,	Poschmann.
5. Northeim, evang. Seminar,	Dr. Rühle.

Regierungsbezirk Lüneburg.

6. Lüneburg, evang. Seminar,	Dr. Lincke.

Regierungsbezirk Stade.

7. Bederkesa,	evang. Seminar,	Lichtenfeldt.
8. Stade,	dsgl.	Kramm.
9. Verden,	dsgl.	Wulff.

Regierungsbezirk Osnabrück.

10. Osnabrück, evang. Seminar,	Tismer, Schulrat.

Regierungsbezirk Aurich.

11. Aurich, evang. Seminar,	Bauckmann.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

		Direktoren:
1.	Warendorf, kathol. Seminar,	Dr. Funke, Schulrat.

Regierungsbezirk Minden.

2.	Büren, kathol. Seminar,	Frensberg, Schulrat.
3.	Gütersloh, evang. Seminar,	Ebers.
4.	Herford, dsgl.	Tesch, Sem. Oberlehrer, auftragsw.
5.	Petershagen, dsgl.	Lic. Albers.

Regierungsbezirk Arnsberg.

6.	Arnsberg, kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
7.	Herdecke, evang. Seminar,	Reinert.
8.	Hilchenbach, dsgl.	Wiebel.
9.	Rüthen, kathol. Seminar,	Göppner.
10.	Soest, evang. Seminar,	Kohlmann.
11.	Werl, kathol. Seminar,	Buchholz.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Kassel.

1.	Frankenberg, evang. Seminar,	Dr. Polack.
2.	Fulda, kathol. Seminar,	„ Ernst, Schulrat.
3.	Homberg, evang. Seminar,	„ Frenzel.
4.	Schlüchtern, dsgl.	z. Zt. unbesetzt.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

5.	Dillenburg, parit. Lehrer-Seminar,	Lotz, Schulrat.
6.	Montabaur, dsgl.	Hölscher.
7.	Usingen, dsgl.	Sternkopf.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

1.	Boppard, kathol. Seminar,	Bürgel, Schulrat.
2.	Münstermaifeld, dsgl.	Dietrich.
3.	Neuwied, evang. Seminar,	Cremer.
4.	Wetzlar, dsgl.	Vorbrodt.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

5.	Elten, kathol. Seminar,	Dr. Kallen.
6.	Kempen, dsgl.	Schmitz.

	Direktoren:
7. Mettmann, evang. Seminar,	Reiber.
8. Mörs, dsgl.	Schulz, Schulrat.
9. Odenkirchen, kathol. Seminar,	Dr. Stark.
10. Rheydt, evang. Seminar.	Keetmann, Schulrat.

Regierungsbezirk Cöln.

11. Brühl, kath. Seminar,	Dr. Schmitz, Schulrat.
12. Gummersbach, evang. Seminar,	Habermas, Sem. Oberl., auftragsw.
13. Siegburg, kath. Seminar,	Dr. Bartholome, dsgl.

Regierungbezirk Trier.

14. Ottweiler, evang. Seminar,	Diesner, Schulrat.
15. Prüm, kathol. Seminar,	Hecking.
16. Wittlich, dsgl.	Dr. Voß.

Regierungsbezirk Aachen.

17. Kornelimünster, kathol. Seminar,	Grimm.
18. Linnich, dsgl.,	Dr. Reuter.

O. Die Königlichen Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evangel. Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Augustaschule),	Dr. Wychgram, Prof.

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Posen, Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Luisen-Stiftung),	Baldamus, Schulrat.
2. Lissa, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	z. Zt. unbesetzt.

III. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Stein.

Regierungsbezirk Liegnitz.

	Direktoren:
2. Löwenberg, evang. Lehrerinnen-Seminar,	Dr. Lampe.

IV. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

1a. Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut,	Bohnstedt.
b. Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar,	

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar,	Kannegießer.

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnen-Seminar,	Dr. Richter.
2. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	" Kraß, Schulrat.

Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Gründer, Oberl., auftragsw.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Montabaur, kathol. Lehrerinnen-Kursus,	Hölscher.

VIII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Koblenz, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Dr. Wacker.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Eppink.

Regierungsbezirk Trier.

3. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Dr. Dahmen.
4. Trier, paritāt. Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der höheren Mädchenschule),	" Maskus.

P. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

	Vorsteher:
1. Hohenstein,	Bolz.
2. Memel,	Eckstein.
3. Mohrungen,	Basarke.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Insterburg,	Milthaler.
5. Lötzen,	Symanowski.
6. Lyck,	Anders.
7. Pillkallen,	Koch.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Langfuhr,	Weyher.[1])
2. Neustadt i. Westpr.	Zimmermann.
3. Preuß. Stargard,	Semprich.

Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Deutsch-Krone,	Katschrowski.
5. Graudenz,	Böhm, Rektor, auftragsw.
6. Marienwerder,	Lubowski.
7. Schlochau,	Blazejewski.
8. Schwetz,	Dumare.
9. Thorn,	Rebeschke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam,	Junker.
2. Massow,	Frömter.
3. Plathe,	Bietzke.

[1]) verwaltet die Kreisschulinspektorstelle in Myslowitz auftragsweise.

Regierungsbezirk Köslin.

Vorsteher:

4. Rummelsburg, Schirmer.

Regierungsbezirk Stralsund.

5. Tribsees, Müller.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Birnbaum, Kropp.
2. Krotoschin, Luksch.
3. Lissa, Geschke.
4. Meseritz, Lange.
5. Pleschen, Martwig.
6. Rawitsch, Juhnke.
7. Rogasen, Ulbrich.

Regierungsbezirk Bromberg.

8. Bromberg, Tolkmitt.
9. Czarnikau, Höhne.
10. Lobsens, Fennig.
11. Schönlanke, Templin.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landeck, Rudolph.
2. Schweidnitz, Kleiner.

Regierungsbezirk Liegnitz.

3. Freystadt, Heintke.
4. Greiffenberg, Wulle.
5. Schmiedeberg, Sommer.

Regierungsbezirk Oppeln.

6. Leobschütz, Tschauder.
7. Oppeln, Lange.
8. Patschkau, Bukall.
9. Rosenberg, Lepiorsch.
10. Ziegenhals, z. Zt. unbesetzt.
11. Zülz, Witton.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

	Vorsteher:
1. Quedlinburg,	Risch.

Regierungsbezirk Erfurt.

2. Heiligenstadt,	Hillmann.
3. Wandersleben,	Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Apenrade,	Krieger.
2. Barmstedt,	Bösch.
3. Lunden,	Walter.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Diepholz,	Meyerholz.

Regierungsbezirk Osnabrück.

2. Melle,	Mahnken.

Regierungsbezirk Aurich.

3. Aurich,	Briese.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Arnsberg,	Becker.
2. Laasphe,	Großmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Fritzlar,	Filthaut.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. Herborn,	Hopf.

XII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Simmern,	Weyrauch.
2. Sinzig,	Renardy.

Regierungsbezirk Cöln.

Vorsteher:

1. Bergneustadt, Lethaus.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Seminarlehrer Lackner, auftragsw.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Seminarlehrer Molloisch, auftragsw.

II. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Köslin.

1. Belgard, Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. Provinz Posen.

1. Unruhstadt, Ziemann, Rektor.

V. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Genthin, Seminarlehrer Bartsch, auftragsw.

Regierungsbezirk Erfurt.

2. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oldesloe, Petersen, Erster Lehrer, auftragsw.
2. Uetersen, Lavorenz.

VII. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

	Vorsteher:
1. Hannover,	Grote, Rektor.

Regierungsbezirk Hildesheim.

2. Einbeck,	Kageler, Erster Lehrer, auftragsw.

Regierungsbezirk Lüneburg.

3. Gifhorn,	Baumgarten, Erster Lehrer, auftragsw.

VIII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Rüthen,	Goeppner, auftragsw.
2. Werl,	Wehling.

Q. Die Taubstummenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1. Angerburg,	Provinz. Taubst. Anstalt,	Schulz.
2. Königsberg,	dsgl.,	Krafft.
3. Rössel,	dsgl.,	Mecklenburg.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig,	Städtische Taubst. Anstalt,	steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau, Rektor.
2. Marienburg,	Provinz. Taubst. Anstalt,	Hollenweger, Schulrat.
3. Schlochau,	dsgl.,	Eimert.[1])

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin,	Königl. Taubst. Anstalt,	Walther, Schulrat.
2. Berlin,	Städtische Taubst. Anstalt,	Gutzmann.

[1]) Tritt am 1. Februar 1905 in den Ruhestand.

	Direktoren:
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Kopka.
4. Weißensee bei Berlin, Jüd. Taubst. Anstalt,	Reich.
5. Wriezen a. O., Wilhelm Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Kauer.

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl.,	z. Zt. unbesetzt.
3. Stralsund, Städt. Taubst. Anstalt,	Voß, Lehrer und Hausvater.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Nordmann.
2. Posen, dsgl.,	Radomski, Schulrat.
3. Schneidemühl, dsgl.,	Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt,	Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl.,	Wende.
3. Ratibor, dsgl.,	Schwarz, Schulrat.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl.,	Keil.
3. Halle a. S., dsgl.,	Franke.
4. Osterburg, Provinz. Taubst. Anstalt,	Meinecke.
5. Weißenfels, dsgl.,	Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt,	Oberlehrer Danger, Vorsteher.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst.,	Mörchen.
3. Osnabrück, dsgl.,	Zeller.
4. Stade, dsgl.,	Werner.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt,	Derigs.
2. Langenhorst, dsgl.,	Bruß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt,	Stolte.
4. Soest, dsgl.,	Winter.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

	Direktoren:
1. Camberg, Kommunalst. Taubst. Anst.,	Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt,	Vatter.
3. Homberg, Kommunalst. Taubst. Anst.,	Münscher.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Rockelmann.
2. Brühl, dsgl.,	Heinrichs.
3. Cöln, Simultane Provinz. Taubst. Anstalt,	Fieth.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst.,	Sawallisch.
5. Essen, kathol. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt),	Ochs.
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst.	z. Zt. unbesetzt.
7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt),	Barth.
8. Trier, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Cüppers, Schulrat.

R. Die Blindenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des Preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht,	Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm Augusta-Provinzial-Blindenanstalt,	Zech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Städtische Blindenschule,	Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt,	Matthies.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney bei Stettin, Provinzial-Blindenanstalt (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen),	Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

	Direktoren:
1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt,	Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt,	Rektor Schottke, Dirigent.

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby,	Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, Provinzialständische Blindenanstalt,	Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt,	Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession,	Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession,	Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt,	Inspektor Wiedow, Vorsteher.
2. Wiesbaden, dsgl.,	Claas.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, kathol. Provinz. Blindenanstalt,	Baldus.
2. Neuwied, evangel. Provinz. Blindenanstalt,	Froneberg.

8. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkurses seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1905.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Hohenstein	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.
Memel	10. August „ „ „ „ „ 10. August.
Ortelsburg	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.
Osterode	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
Karalene	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.
Lyck	10. August „ „ „ „ „ 10. August.
Ragnit	15. Oktober „ „ „ „ „ 15. Oktober.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November.
Pr. Friedland	1. Mai.
Löbau	9. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	9. Januar.
Köpenick	14. August.
Kyritz	15. Mai.
Neu-Ruppin	14. August.
Oranienburg	1. Mai.
Prenzlau	6. November.
Altdöbern	16. Oktober.
Drossen	16. Oktober.
Friedeberg N. M.	6. November.
Königsberg N. M.	13. Februar.
Neuzelle	1. Mai.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Anfang April.
Pölitz	Anfang November.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	1. Mai.
Rawitsch (paritätisch)	23. Oktober.
Bromberg	9. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Brieg	2. Mai.
Münsterberg	14. August.
Öls	23. Oktober.
Steinau a. O.	1. Mai.
Bunzlau	16. Januar.
Liegnitz	6. Februar.
Reichenbach O.L.	14. August.
Sagan	16. Oktober.
Kreuzburg	1. Mai. 1. November.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	8. August.
Genthin	23. Oktober.
Halberstadt	1. Mai.
Osterburg	9. Januar.
Delitzsch	23. Oktober.
Eisleben	1. Mai.
Elsterwerda	9. Januar.
Weißenfels	8. August.
Erfurt	1. Mai.
Heiligenstadt	1. Mai.
Mühlhausen i. Th.	8. August.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
Eckernförde	22. Mai.
Segeberg	22. Mai.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
Tondern	30. Oktober.
Ratzeburg	30. Oktober.

3. N. Bei den Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Ütersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	16. Januar.
Wunstorf	16. Januar.
Alfeld	8. Mai.
Northeim	23. Oktober.
Lüneburg	8. Mai.
Bederkesa	23. Oktober.
Stade	8. Mai.
Verden	14. August.
Osnabrück	8. Mai.
Aurich	23. Oktober.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	3. Oktober.
Herdecke	11. April.
Hilchenbach	11. Januar.
Petershagen	20. Juni.
Soest	7. November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	„ „ „ 15. Januar.
Dillenburg	„ „ „ 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	25. Mai.
Wetzlar	1. Mai.
Mettmann	26. Juni.
Mörs	9. Januar.
Rheydt	30. Oktober.
Ottweiler	9. Oktober.

T. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-Seminaren im Jahre 1905.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
I. Provinz Ostpreußen.			
Braunsberg, kath.	3. April.	13. Februar.	15. Septbr.
Pr. Eylau, evang.	4. Septbr.	24. August.	30. Mai.
Hohenstein, evang.	4. Septbr.	18. August.	12. Mai.
Memel, evang.	3. April.	6. März.	—
Ortelsburg, evang.	4. Septbr.	11. August.	16. Mai.
Osterode, evang.	3. April.	15. März.	18. Septbr.
Waldau, evang.	3. April.	27. März.	22. Septbr.
Angerburg, evang.	4. Septbr.	21. August.	26. Mai.
Karalene, evang.	3. April.	23. Februar.	1. Septbr.
Lyck, evang.	3. April.	13. März.	—
Ragnit, evang.	3. April.	25. Februar.	4. Septbr.
II. Provinz Westpreußen.			
Berent, kath.	28. März.	3. Februar.	14. Novbr.
Langfuhr, kath.	28. März.	16. Februar.	27. Mai.
Marienburg, evang.	28. März.	19. Januar.	5. Juni.
Neustadt, evang.	20. Oktober.	—	—
Pr. Friedland, evang.	20. Oktober.	11. August.	8. Mai.
Graudenz, kath.	28. März.	17. Februar.	22. Mai.
Dt. Krone, kath.	28. März.	22. Februar.	28. August.
Löbau, evang.	28. März.	10. Februar.	17. Juni. 24. Oktober.
Tuchel, kath.	20. Oktober.	21. August.	7. Novbr.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
Berlin, Seminar für Stadtschulen, evang.	23. März.	13. März.	13. Mai.
Köpenick, evang.	9. März.	1. März.	10. April.
Kyritz, evang.	29. August.	24. August.	23. Oktober.
Neuruppin, evang.	8. April.	6. März.	17. Juni.
Oranienburg, evang.	17. August.	9. August.	27. Novbr.
Prenzlau, evang.	23. Februar.	15. Februar.	15. Mai.
Altdöbern, evang.	1. April.	27. Februar.	3. Juni.
Drossen, evang.	15. Februar.	9. Februar.	22. Mai.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-prüfung	Entlassungs-prüfung	zweiten Volksschullehrer-prüfung
Friedeberg, N. M. evang.	19. Septbr.	14. Septbr.	21. Novbr.
Königsberg, N. M. evang.	18. August.	14. August.	16. Oktober.
Neuzelle, evang.	7. Septbr.	30. August.	6. Novbr.
IV. Provinz Pommern.			
Anklam, evang.	2. März.	21. Februar.	7. Novbr.
Kammin, evang.	21. Septbr.	12. Septbr.	31. Oktober.
Pölitz, evang.	23. März.	14. März.	16. Mai.
Pyritz, evang.	7. Septbr.	29. August.	14. Novbr.
Bütow, evang.	14. Septbr.	5. Septbr.	9. Mai.
Dramburg, evang.	9. März.	28. Februar.	27. Juni.
Köslin, evang.	31. August.	22. August.	28. Novbr.
Franzburg, evang.	16. März.	7. März.	6. Juni.
V. Provinz Posen.			
Fraustadt, kath.	3. Juli.	19. Juni.	11. Dezmbr.
Koschmin, evang.	25. Septbr.	7. Septbr.	23. Novbr.
Paradies, kath.	30. März.	9. Februar.	29. Mai. 23. Oktober.
Rawitsch, paritāt.	27. März.	16. Februar.	22. Mai. 13. Novbr.
Rogasen, kath.	28. Septbr.	—	—
Bromberg, evang.	27. März. (Hauptkursus.)	2. Februar.	8. Mai.
	25. Septbr. (Nebenkursus.)	24. August.	4. Dezmbr.
Bromberg, kath. 1)	26. Septbr.	28. August.	—
Exin, kath.	28. Septbr.	17. August.	15. Mai.
Schneidemühl, kath.	3. Juli.	23. Juni.	27. Novbr.
Wongrowitz, evang.	30. März.	—	—
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau, kath.	28. März.	12. Januar.	6. Novbr.
Brieg, evang.	6. April.	23. Februar.	27. Juni.
Frankenstein, kath.	27. Juni.	—	—
Habelschwerdt, kath.	30. Juni.	21. Juni.	23. Oktober.
Münsterberg, evang.	20. März.	9. Februar.	16. Mai.
Öls, evang.	6. März.	18. Mai.	20. Novbr.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Steinau a. O., evang.	4. Septbr.	24. August.	28. Novbr.
Bunzlau, evang.	18. Septbr.	31. August.	5. Dezmbr.
Liebenthal, kath.	6. Juni.	18. Mai.	16. Oktober.
Liegnitz, evang.	6. März.	23. Mai.	14. Novbr.
Reichenbach O. L., evang.	27. Februar.	25. Januar.	9. Mai.
Sagan, evang.	27. März.	16. Februar.	19. Juni.
Ober-Glogau, kath.	12. Septbr. (Vorkursus.)	31. August.	3. April.
Kreuzburg, evang.	27. März.	2. März.	24. Oktober.
Leobschütz, kath.	26. Septbr.	5. Septbr.	6. Novbr.
Peiskretscham, kath.	28. März. (Vorkursus.)	19. Januar.	22. Mai.
Pilchowitz, kath.	28. März. (Vorkursus.)	1. Februar.	4. Septbr.
Proskau, kath.	28. März.	16. Februar.	18. Septbr.
Ratibor, kath.	16. Mai.	4. Mai.	6. Februar.
Rosenberg, kath.	28. März.	9. Februar.	15. Mai.
Ziegenhals, kath.	29. Mai.	4. Mai.	3. Juni.
Zülz, kath.	22. März.	24. Januar.	11. Septbr.
VII. Provinz Sachsen.			
Barby, evang.	15. Februar.	9. Februar.	3. April.
Genthin, evang.	3. März.	23. Februar.	19. Juni.
Halberstadt, evang.	28. Februar.	22. Februar.	16. Mai.
Osterburg, evang.	13. Septbr.	7. Septbr.	13. Novbr.
Delitzsch, evang.	16. März.	9. März.	22. Mai.
Eisleben, evang.	22. Februar.	16. Februar.	15. Mai.
Elsterwerda, evang.	6. Septbr.	31. August.	27. Novbr.
Weißenfels, evang.	22. Februar.	16. Februar.	5. Juni.
Erfurt, evang.	18. Septbr.	9. Septbr.	6. Novbr.
Heiligenstadt, kath.	20. Septbr.	21. Septbr.	13. Novbr.
Mühlhausen, evang.	10. März.	2. März.	19. Juni.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Eckernförde, evang.	16. März.	25. Januar.	29. April.
Hadersleben, evang.	7. Septbr.	17. August.	11. Novbr.
Ratzeburg, evang.	16. März.	9. Februar.	13. Mai.
Segeberg, evang.	7. Septbr.	24. August.	25. Novbr.
Tondern, evang.	16. März.	2. Februar.	6. Mai.
Ütersen, evang.	7. Septbr.	30. August.	2. Dezmbr.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
IX. Provinz Hannover.			
Hannover, evang.	21. März.	1. März.	6. Juni.
Wunstorf, evang.	20. Septbr.	16. August.	7. Novbr.
Alfeld, evang.	20. Septbr.	19. August.	14. Novbr.
Hildesheim, kath.	20. Septbr.	16. August.	6. Novbr.
Northeim, evang.	21. März.	10. Februar.	23. Mai.
Lüneburg, evang.	20. Septbr.	2. Septbr.	28. Novbr.
Bederkesa, evang.	21. März.	18. Februar.	20. Juni.
Stade, evang.	20. Septbr.	30. August.	12. Dezmbr.
Verden, evang.	21. März.	25. Februar.	16. Mai.
Osnabrück, evang.	20. Septbr.	25. August.	5. Dezmbr.
Osnabrück, kath.	21. März.	27. Februar.	16. Mai.
Aurich, evang.	21. März.	4. März.	28. Juni.
Hannover, israel.	21. März.	23. Februar.	—
X. Provinz Westfalen.			
Warendorf, kath.	17. Juli.	8. Juli.	14. Novbr.
Büren, kath.	21. März.	9. Februar.	9. Mai.
Gütersloh, evang.	27. Juli.	21. Juli.	21. Novbr.
Herford, evang.	26. April.	—	—
Petershagen, evang.	1. April.	10. März.	6. Juni.
Arnsberg, kath.	18. Juni.	—	—
Herdecke, evang.			
a) Hauptkursus:	30. März.	3. Februar.	20. Juni.
b) Nebenkursus:	—	3. März.	—
Hilchenbach, evang.	4. Juli.	24. Juni.	17. Oktober.
Rüthen, kath.	20. März.	30. Januar.	2. Mai.
Soest, evang.	16. März.	10. Februar.	16. Mai.
Werl, kath.	26. Mai.	15. Mai.	—
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Frankenberg, evang.	14. Septbr.	1. Septbr.	—
Fulda, kath.	22. Septbr.	30. August.	6. Juni.
Homberg, evang.	8. März.	16. Februar.	17. Oktober.
Schlüchtern, evang.	31. August.	14. August.	23. Mai.
Dillenburg, parit.	6. Septbr.	25. August.	5. Juni.
Montabaur, parit.	3. April.	25. Februar.	12. Septbr.
Usingen, parit.	15. März.	2. März.	8. August.
Cassel, israel.	13. März.	27. Februar.	24. Oktober.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
Boppard, kath.	17. Juli.	24. Juli.	7. Oktober.
Münstermaifeld, kath.	21. März.	9. Februar.	1. Juli.
Neuwied, evang.	1. August.	17. Juli.	25. Septbr.
Wetzlar, evang.	27. März.	23. Februar.	—
Elten, kath.	21. März.	30. Januar.	14. Oktober.
Kempen, kath.	1. August.	13. Juli.	25. Novbr.
Mettmann, evang.	23. Februar.	13. Februar.	8. Mai.
Mörs, evang.	1. August.	20. Juli.	9. Oktober.
Odenkirchen, kath.	21. März.	27. Februar.	8. Mai.
Rheydt, evang.	20. Februar.	16. Februar.	16. Oktober.
Brühl, kath.	17. Juli.	27. Juli.	2. Dezmbr.
Siegburg, kath.	21. März.	23. Januar.	20. Mai.
Gummersbach, evang.	27. März.	—	—
Ottweiler, evang.	27. März.	2. März.	15. Mai.
Prüm, kath.	21. März.	13. Februar.	10. Juli.
Wittlich, kath.	12. Juli.	20. Juli.	2. Oktober.
Kornelimünster, kath.	1. August.	10. Juli.	23. Oktober.
Linnich, kath.	21. März.	30. Januar.	13. Mai.

U. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1905.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
I. Provinz Ostpreußen.		
Hohenstein	11. September.	17. August.
Memel	3. April.	6. März.
Mohrungen	3. April.	17. März.
Insterburg	3. April.	—
Lötzen	11. September.	18. August.
Lyck	3. April.	10. März.
Pillkallen	7. April.	25. Februar.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
II. Provinz Westpreußen.		
Langfuhr	27. April.	27. März.
Neustadt W. Pr.	20. Oktober.	18. September.
Pr. Stargard	27. April.	24. März.
Dt. Krone	27. April.	29. März.
Graudenz	27. April.	17. März.
Marienwerder	27. April.	—
Schlochau	27. April.	27. Februar.
Schwetz	27. April.	24. März.
Thorn	27. April.	—
III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Anklam	7. März.	28. Februar.
Massow	23. Februar.	16. Februar.
Plathe	24. August.	17. August.
Rummelsburg	24. August.	17. August.
Tribsees	23. Februar.	16. Februar.
V. Provinz Posen.		
Birnbaum	3. April.	—
Krotoschin	22. September.	—
Lissa	3. April.	24. Februar.
Meseritz	3. April.	24. Februar.
Pleschen	6. April.	—
Rawitsch	6. April.	27. Februar.
Rogasen	22. September.	15. September.
Bromberg	22. September.	15. September.
Czarnikau	22. September.	15. September.
Lobsens	3. April.	27. Februar.
Schönlanke	30. Juni.	15. Juni.
VI. Provinz Schlesien.		
Frankenstein, außerordentlicher Präparandenkursus.	—	6. Juni.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
Landeck	23. Mai.	15. Mai.
Schweidnitz	20. März.	31. März.
Freystadt	13. März.	7. April.
Greiffenberg	20. März.	14. März.
Schmiedeberg	13. März. 14. August.	30. Juni.
Leobschütz	12. September.	28. August.
Oppeln	28. März.	20. März.
Patschkau	28. März.	—
Rosenberg	28. März.	3. April.
Ziegenhals	23. Mai.	15. Mai.
Zülz	4. April.	27. März.
VII. Provinz Sachsen.		
Quedlinburg	28. März.	1. März.
Heiligenstadt	23. September.	26. September.
Wandersleben	23. September.	15. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade	27. April.	23. März.
Barmstedt	17. Oktober.	9. September.
Lunden	17. Oktober.	31. März.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich	28. März.	10. März.
Diepholz	28. März.	14. März.
Melle	26. September.	13. September.
X. Provinz Westfalen.		
Arnsberg	5. Juni.	—
Laasphe	6. Juli.	30. Juni.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Fritzlar	20. September.	9. September.
Herborn	14. September.	18. September.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern	7. August.	1. August.
Sinzig	21. März.	—
Bergneustadt	27. März.	—

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1905.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.
Ostpreußen	Königsberg	22. Mai. 23. Oktober.	26. Mai. 26. Oktober.
Westpreußen	Danzig	15. Mai. 4. September.	16. Mai. 5. September.
Brandenburg	Berlin	22. Mai. 4. Dezember.	28. April. 17. November.
Pommern	Stettin	21. Juni. 13. Dezember.	20. Juni. 12. Dezember.
Posen	Posen	1. Mai. 6. November.	5. Mai. 10. November.
Schlesien	Breslau	28. April. 3. November.	4. Mai. 9. November.
Sachsen	Magdeburg	2. Mai. 24. Oktober.	8. Mai. 30. Oktober.
Schleswig-Holstein	Tondern	22. Mai. 30. Oktober.	26. Mai. 3. November.
Hannover	Hannover	10. Mai. 25. Oktober.	8. Mai. 23. Oktober.
Westfalen	Münster	23. Mai. 7. November.	23. Mai. 7. November.
Hessen-Nassau	Cassel	23. Juni. 1. Dezember.	29. Juni. 7. Dezember.
Rheinprovinz	Koblenz	17. Juni. 4. November.	3. Juli. 15. November.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1905.*)

I. Staatliche Lehrerinnen-Seminare.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
I. Provinz Brandenburg.		
Berlin	2. März.	13. Februar.
II. Provinz Posen.		
Lissa	5. Juli.	—
Posen	27. April.	22. März.
III. Provinz Schlesien.		
Breslau	28. März.	9. März.
Löwenberg	6. April.	—
IV. Provinz Sachsen.		
Droyßig		
a) Gouvern. Institut	—	30. Juni.
b) Lehrerinnen-Seminar	—	30. Juni.
V. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	23. März.	16. März.
VI. Provinz Westfalen.		
Burgsteinfurt	9. März.	17. Februar.
Münster	31. Juli.	30. Juni.
Paderborn	16. März.	17. Februar.
VII. Prvinz Hessen-Nassau.		
Montabaur (Lehrerinnenkursus)	(fällt für dieses Jahr aus).	
VIII. Rheinprovinz.		
Koblenz	21. März.	—
Xanten	21. März.	9. März.
Saarburg	21. März.	23. Februar.
Trier	21. März.	13. März.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungsanstalt“ wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst.“ angewendet.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche und private Lehrerinnen-Seminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	I. Provinz Ostpreußen.	
Memel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	8. Septbr.
Tilsit	dsgl.	3. März.
	II. Provinz Westpreußen.	
Danzig	Städtische Lehr. Bild. Anst.	3. April. 12. Septbr.
Graudenz	dsgl.	17. März.
Elbing	dsgl.	3. März.
Marienburg	dsgl.	3. März.
Marienwerder	dsgl.	10. März.
Thorn	dsgl.	10. März.
	III. Provinz Brandenburg.	
Potsdam	Städtische Lehr. Bild. Anst.	13. März.
Wilmersdorf	dsgl.	20. März.
	IV. Provinz Pommern.	
Greifswald	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	23. März.
Stettin	dsgl.	30. März.
	V. Provinz Posen.	
Bromberg	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	14. März. 15. Septbr.
	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.	13. März. 14. Septbr.
	VI. Provinz Schlesien.	
Breslau	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.	13. März. 14. Septbr.
	dsgl. des Frl. Knittel	22. März. 21. Septbr.
	dsgl. des Frl. Eitner	2. März.
Görlitz	Städtische Lehr. Bild. Anst.	30. März.
Kattowitz	dsgl.	23. Februar.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	VII. Provinz Sachsen.	
Gnadau	Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeine	7. Mai.
Halle a. S.	Lehrerinnen-Seminar bei den Franckeschen Stiftungen	22. Juni.
Magdeburg	Städt. Lehrerinnen-Seminar	15. März.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Altona	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	8. März.
	IX. Provinz Hannover.	
Hannover	Städtische Lehr. Bild. Anst.	6. Februar.
Osnabrück	dsgl.	23. März.
	X. Provinz Westfalen.	
Bielefeld	Städtische Lehr. Bild. Anst.	7. März.
Bielefeld	Stiftische Lehr. Bild. Anst.	24. Februar.
Dortmund	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. März.
Hagen	dsgl.	10. März.
Minden	dsgl.	28. Februar.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.	
Cassel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	7. März.
Frankfurt a. M.	dsgl.	21. März.
Wiesbaden	dsgl.	16. März.
	XII. Rheinprovinz.	
Aachen	Städtische Lehr. Bild. Anst.	27. März.
Cöln	Städtische höh. Mädchenschule und Lehr. Bild. Anst.	16. März.
	Städtischer Kursus für Volksschullehrerinnen	20. März.
	Evangel. höhere Mädchenschule	4. April.
Düsseldorf	Städtisches Volksschullehrerinnen-Seminar	30. März.
Elberfeld	Städtische evang. Lehr. Bild. Anst.	23. März.
Kaiserswerth	Lehr. Bild. Anst. d. Diakonissenanstalt	14. Februar.
Koblenz	Evangel. höh. Mädchenschule und Lehr. Bild. Anst. (Hildaschule)	28. März.
Münstereifel	Städtische kath. Lehr. Bild. Anst.	3. April.
Neuwied	Städtische Lehr. Bild. Anst.	20. März.

3. Kommmissionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen	Schul-vorsteherinnen.
I. Provinz Ostpreußen.			
Königsberg	3. April. 16. Oktober.	14. April. 21. Oktober.	7. April. 19. Oktober.
Braunsberg	16. Februar.	—	—
II. Provinz Westpreußen.			
Danzig	8. März. 12. Septbr.	8. März. 12. Septebr.	9. März. 13. Septbr.
III. Provinz Brandenburg.			
Berlin	8. Februar. 18. Septbr.	8. Mai. 9. Oktober.	18. Mai. 18. Dezmbr.
Frankfurt a. O.	17. Februar. 4. Septbr.	— —	— —
IV. Provinz Pommern.			
Kolberg	2. Mai.	—	2. Mai.
Stettin	11. April. 26. Septbr.	26. Mai. 19. Oktober.	11. April. 26. Septbr.
V. Provinz Posen.			
Posen	20. März. 4. Septbr.	20. März. 4. Septbr.	18. März. 6. Septbr.
Bromberg	— —	— —	16. März. 16. Septbr.
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau	2. Mai. 17. Oktober.	2. Mai. 17. Oktober.	2. Mai. 17. Oktober.
Liegnitz	19. Juni.	—	19. Juni.
Oppeln	24. Oktober.	—	24. Oktober.
VII. Provinz Sachsen.			
Erfurt	16. Septbr.	—	20. Septbr.
Halberstadt	19. Mai.	—	22. Mai.
Magdeburg	— —	2. Juni. 3. Novmbr.	— —

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	20. Februar.	20. Februar.	—
Schleswig	27. Februar. 6. März.	27. Februar. 6. März.	10. März.
	18. Septbr.	18. Septbr.	22. Septbr.
	IX. Provinz Hannover.		
Emden	20. März.	—	—
Hannover	13. Februar. 5. Septbr.	2. Februar. 4. Septbr.	1. Februar. 4. Septbr.
	X. Provinz Westfalen.		
Keppel, Stift	21. März.	—	21. März.
Münster	27. März. 23. Oktober.	27. März. 23. Oktober.	27. März. 23. Oktober.
Paderborn	10. Juli.	—	10. Juli.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Cassel	8. Mai.	7. März.	14. März.
Frankfurt a. M.	—	21. März.	28. März.
Montabaur	15. Mai.	—	—
Wiesbaden	18. Septbr.	16. März.	22. März.
	XII. Rheinprovinz.		
Barmen	28. April.	—	—
Koblenz	27. Mai. 18. Septbr.	7. Juni. 30. Septbr.	6. Juni. 29. Septbr.

X. Orte und Termine für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1905.

Zu Berlin am 22. Mai und im Dezember,
zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und Bonn nach Bedarf.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1905.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	15. Mai.
Westpreußen	Danzig	16. März. 5. September.
Brandenburg	Berlin	20. März. 18. September.
Pommern	Stettin	27. März. 24. Oktober.
Posen	Posen	6. März. 18. September.
	Bromberg	6. März. 18. September.
Schlesien	Breslau	17. Oktober.
	Königshütte	26. September.
	Liegnitz	21. März.
Sachsen	Magdeburg	17. Mai.
	Erfurt	27. September.
Schleswig-Holstein	Kiel	23. März.
Hannover	Hannover	9. März. 15. September.
Westfalen	Münster	6. Juni.
	Keppel, Stift	26. September.
	Bielefeld	8. März.
	Hagen	27. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	21. März.
	Wiesbaden	30. März.
	Frankfurt a. M.	4. April.
Rheinprovinz	Koblenz	16. Mai. 17. Oktober.
	Düsseldorf	11. Juli.
	Rheydt	27. März.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Jahre 1905.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1905.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	4. Dezember.
Westpreußen	Marienburg	24. Oktober.
Brandenburg	Berlin	1. März. 12. September.
Pommern	Stettin	30. Mai.
Posen	Schneidemühl	3. November.
Schlesien	Breslau	19. Juni.
Sachsen	Erfurt	13. September.
Schleswig-Holstein	Schleswig	19. Oktober.
Hannover	Hildesheim	16. Juni.
Westfalen	Büren	7. Juli.
Hessen-Nassau	Frankfurt a. M.	9. August.
Rheinprovinz	Neuwied	28. Juni.

A I. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1905.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	23. März.	27. März.
Brandenburg	Berlin	27. Februar.	im Mai*) u. im November*)
Pommern	Greifswald	7. März.	—
	Stettin	—	23. Mai.
Schlesien	Breslau	3. März.	8. März.
Sachsen	Halle a. S.	2. März.	—
	Magdeburg	—	30. Mai.
Schleswig-Holstein	Kiel	—	13. Juli.
Hannover	Hannover	—	26. Juni.
Westfalen	Bielefeld	—	5. April.
Rheinprovinz	Bonn	28. Februar.	24. November.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

BI. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1905.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	19. Juni.
Brandenburg	Berlin	3. Juli.
Schlesien	Breslau	22. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	26. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	10. Juli.

CI. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1905.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	13. Februar. 14. September.
Westpreußen	Danzig	10. April. 28. Oktober.
Brandenburg	Berlin	13. März. 11. September.
Pommern	Stettin	22. März. 26. September.
Posen	Posen	27. Februar. 25. September.
	Gnesen	27. März.
Schlesien	Beuthen O. S.	17. Oktober.
	Breslau	14. März.
Sachsen	Magdeburg	23. Mai.
	Halle a. S.	10. November.
	Erfurt	22. März. 20. September.
Schleswig-Holstein	Altona	13. April.
Hannover	Hannover	1. März.
Westfalen	Hagen	26. Juni.
	Bielefeld	7. März.
Hessen-Nassau	Cassel	22. März.
Rheinprovinz	Cöln	10. April.
	Rheydt	27. März.
	Elberfeld	23. März.

DI. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1905 eröffnet werden.

EI. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der **Königlichen** Turnlehrer-Bildungsanstalt zu **Berlin** wird **am**

Montag den 3. April 1905

eröffnet werden.

Inhaltsverzeichnis des Januarheftes.

Seite

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 2. Berlin, den 20. Februar. 1905.

A. Behörden und Beamte.

1) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen rc. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, folgenden, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden rc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am 22. Januar 1905:

Den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Knaus, Professor, Maler zu Berlin.

Den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. von Bezold, Geheimer Oberregierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Direktor des Meteorologischen Instituts.
Dr. Regelsberger, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

Den Roten Adlerorden zweiter Klasse:

Dr. Vogel, Professor, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.

Die Schleife zum Roten Adlerorden dritter Klasse:

Dr. Engelmann, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Matthias, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Meyerheim, Professor, Maler zu Berlin, Ordentlicher Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste und Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
Dr. Paasche, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
Schulze, Geheimer Rechnungsrat, Vorsteher des Zentralbureaus des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Graf von Schwerin, Regierungs-Präsident zu Köslin.

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Appelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Demmin.
Bacmeister, Universitätsrichter, Landgerichts-Direktor zu Göttingen.
Dr. Dieben, Kreisschulinspektor, Superintendent zu Baruth.
Dr. Dieck, Gymnasial-Direktor zu Verden.
Dr. Ermann, Ordentlicher Professor an der Universität Münster.
Flebbe, Schulrat, Kreisschulinspektor und Schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.
Gisevius, Kreisschulinspektor, Superintendent zu Eilsleben.
Hellwig, Rechnungsrat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Hohaus, Großdechant, Ehrendomherr, Pfarrer und Ortsschulinspektor zu Habelschwert.
Jernberg, Professor, Maler und Ordentlicher Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.
Dr. Ippel, Abteilungs-Direktor bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
D. Kayser, Kreisschulinspektor, Superintendent zu Göttingen.
Korndörfer, Kreisschulinspektor, evangelischer Dekan und Erster Pfarrer zu Gladenbach, Kreis Biedenkopf.
Küster, Kreisschulinspektor, Superintendent zu Peine.
Löwer, Provinzialschulrat zu Münster i. W.
Lüttich, Schulrat, Seminar-Direktor zu Altdöbern, Kreis Kalau.

Dr. Matthes, Realgymnasial-Direktor zu Witten, Regierungsbezirk Arnsberg.

D. Mirbt, Konsistorialrat, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg.

von Reese und Obischau, Oberregierungsrat zu Liegnitz.

Dr. Peter, Ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

Pfähler, Regierungs- und Schulrat zu Potsdam.

Pöhlmann, dsgl. zu Breslau.

Dr. Praetorius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Graudenz.

Dr. Prym, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

Quirll, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Dr. Rathmann, Kreisschulinspektor, Superintendent und Oberpfarrer zu Schönebeck a. E.

Dr. Rehmke, Ordentlicher Professor an der Universität Greifswald.

Reier, Direktor des Realgymnasiums zu Landeshut.

Reishaus, Rechnungsrat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Scharwenka, Philipp, Professor, Komponist und Musiklehrer, Ordentliches Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schenck, Professor, Akademischer Zeichner und Zeichenlehrer an der Universität Halle.

Schotte, Kreisschulinspektor, Metropolitan und Erster Pfarrer zu Homberg, Bez. Cassel.

Dr. Schottky, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

von der Schulenburg, Regierungs-Präsident zu Potsdam.

Dr. Schultze, Kreisschulinspektor, Superintendent zu Gollnow, Kreis Naugard.

Dr. Steinberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

Steinmetz, Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Tilmann, dsgl.

Troske, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Dr. Volkmann, Ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.

Werner, Professor, Maler und Radierer, Ordentliches Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Wespy, Schulrat, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule I und Lehrerinnenbildungsanstalt zu Hannover.

Dr. Wolffgarten, Provinzial-Schulrat zu Danzig.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

von Bremen, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

von Barnekow, Regierungs-Präsident zu Osnabrück.

Graf von Brühl, Regierungs-Präsident zu Sigmaringen.

Dr. Freiherr von Coels von der Brügghen, Regierungs-Präsident zu Arnsberg.

Dr. Dilthey, Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

Dolezalek, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Dücker, Professor, Maler und Ordentlicher Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.

Dr. Frensdorff, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

Dr. von Guenther, Regierungs-Präsident zu Bromberg.

Herrmann, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Hertel, Professor, Maler, Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

D. Dr. Kautzsch, Ordentlicher Professor an der Universität Halle.

Dr. Liebermann, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Luke, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Posen.

Dr. Reusch, Professor, Bildhauer und Ordentlicher Lehrer der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Schmidt, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Schmidtmann, Professor, Geheimer Obermedizinalrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Weiß, Hugo, Ordentlicher Professor am Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

von Werder, Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Dr. Baltz, Regierungs-Präsident zu Magdeburg.
Bauer, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Cöln.
Daege, Geheimer Kanzleirat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Fidler, Regierungs-Präsident zu Erfurt.
Dr. Fleischer, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. Hertwig, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und derzeitiger Rektor der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin.
Riehn, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Schneider, Gymnasial-Direktor zu Duisburg.
Dr. Spicker, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Münster.
Dr. Stieda, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.
Dr. Thalheim, Provinzial-Schulrat zu Breslau.
Dr. Zimmer, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Libuda, Seminarlehrer zu Ortelsburg.
Pelte, Geheimer Kanzleisekretär im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Schmidt, Rektor zu Cöln.
Sittart, Lehrer zu Aachen.

Den Königlichen Hausorden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. Breuer, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Koblenz.
Dr. Eckardt, Gymnasial-Direktor zu Breslau.
Dr. Goebel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Soest.
Kleme, Provinzial-Schulrat zu Koblenz.
Seeliger, Schulrat, Seminar-Direktor zu Halberstadt.

Den Adler der Inhaber:

Behling, evangelischer Lehrer zu Neu-Schleps, Kreis Kolberg-Körlin.
Bung, Hauptlehrer zu Neukirchen, Kreis Rheinbach.

Evers, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Passendorf, Kreis Merseburg.
Förster, evangelischer Lehrer zu Wissek, Kreis Wirsitz.
Hilbink, Lehrer, Küster und Organist zu Wybelsum, Kreis Emden.
Hirschfeld, Schullehrer zu Sangerhausen.
Niklas, evangelischer Rektor zu Gonsken, Kreis Oletzko.
Pabst, katholischer Hauptlehrer zu Fulda.
Prechel, evangelischer Lehrer zu Kramske, Kreis Deutsch-Krone.
Rättig, Schullehrer zu Landsberg a. W.
Schittko, Hauptlehrer zu Steinersdorf, Kreis Namslau.
Schmalz, evangelischer Gemeindeschullehrer zu Berlin.
Schmitz, katholischer Hauptlehrer zu Fischeln, Landkreis Crefeld.
Schütte, evangelisch-lutherischer Lehrer zu Wöpse, Kreis Hoya.
Seulen, katholischer Hauptlehrer zu Aachen.
Stärke, Hauptlehrer zu Wittstock.
Strauß, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Sandberg, Kreis Gostyn.
Sturm, katholischer Lehrer zu Salz, Kreis Westerburg.
Thürmann, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Spiegel, Kreis Landsberg.
Troege, katholischer Hauptlehrer zu Bischofstein, Kreis Rössel.
Vahle, evangelischer Hauptlehrer zu Kirchlengern, Kreis Herford.
Weigt, evangelischer Hauptlehrer zu Schrimm.
Zurwehme, katholischer Hauptlehrer zu Lippspringe, Kreis Paderborn.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Leiß, Schuldiener zu Danzig.
Schröder, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Thom, dsgl.
Wirz, Mechaniker und Diener im Physikalischen Institut der Universität Bonn.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Clüsserath, Gymnasialwerkmann zu Trittenheim, Landkreis Trier.
Döll, Hausverwalter des Aulagebäudes der Universität Göttingen.
Golm, Oberaufseher am Museum für Völkerkunde zu Berlin.
Höcker, Schuldiener zu Bielefeld.
Hommes, Königlicher Bibliothekdiener zu Berlin.
Peglow, Oberaufseher bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Pick, Laboratoriendiener an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Reinike, Universitätskassendiener zu Berlin.

Schäfer, Seminarökonom zu Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Voigt, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Wehmeyer, Bibliothekdiener zu Berlin.

B. aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtstages am 27. Januar 1905:

Die Königliche Krone zum Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Marinemaler, Mitgliede der Akademie der Künste, Professor Saltzmann in Neubabelsberg.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Dirigenten der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums, Mitgliede des Senats der Akademie der Künste, Professor Dr. Seidel zu Berlin.

Den Königlichen Kronenorden erster Klasse:

dem Ordentlichen Universitätsprofessor und Generalarzt à la suite des Sanitätskorps, Wirklichen Geheimen Rat Dr. von Bergmann in Berlin.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

dem Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Güßfeldt zu Berlin.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem Bildhauer, Mitgliede des Senats der Akademie der Künste, Professor Manzel zu Berlin.

Den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse:

dem Kurator der Ritterakademie zu Liegnitz, Mitgliede des Herrenhauses, Majoratsbesitzer Grafen von Kospoth auf Briese.

Seine Majestät der König haben aus demselben Anlaß die Gnade gehabt, den vier beständigen Sekretaren der Akademie der Wissenschaften sowie dem Rektor der Technischen Hochschule zu Danzig das Recht beizulegen, bei feierlichen Gelegenheiten ein Amtszeichen, bestehend aus einer goldenen Medaille an einer silbernen vergoldeten Kette zu tragen.

2) Zahlungen an Handelsfirmen.

Berlin, den 22. November 1904.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 3. November d. Js. wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1783.

Berlin, den 3. November 1904.

Wenn bei Zahlungen an Handelsfirmen die Quittung nicht von dem Firmeninhaber, sondern von dem Vertreter oder dem Prokurazeichner oder dem Handlungsbevollmächtigten ausgestellt ist, wird vielfach von der zahlenden Kasse unter der Quittung die Berechtigung des Quittungsausstellers zur Empfangnahme der Zahlung bescheinigt.

Da der Kassenbeamte dafür verantwortlich ist, daß die Zahlung nur an den berechtigten Empfänger erfolgt, so ist die Königliche Ober-Rechnungskammer damit einverstanden, daß die Beibringung der vorgedachten Bescheinigungen fortan unterbleibt.

Die nachgeordneten Kassen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An sämtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. I. 17 612, II. 10 759, III. 14 296.

---

3) Lohnzahlung an Arbeiter bei Arbeitsversäumnissen.

Berlin, den 9. Januar 1905.

Nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die vereinbarte Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. In Ausführung dieser Bestimmung wird für den Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgendes angeordnet:

I. Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Übungen von nicht mehr als vierzehn Tagen zwei Drittel des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als vierzehn Tage dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten vierzehn Tage gezahlt.

II. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, an Sitzungen der Gemeindeversammlung und von Organen der städtischen und ländlichen Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt; die etwa für Zeitverlust anderweit zustehenden Entschädigungen sind anzurechnen.

III. In allen anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten besteht ein Rechtsanspruch des Arbeiters auf Zahlung des Lohnes nicht. Es bleibt indessen dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren. Als Verhinderungsfälle dieser Art gelten z. B. Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen in eignen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließungen, Geburten und Taufen in der Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.

IV. Im übrigen wird bei Unterbrechung der Arbeit eine Vergütung auf Grund des § 616 B.G.B. nicht gewährt. Insbesondere wird in Krankheitsfällen der Lohn nicht weitergezahlt, da dem Bedürfnis der Krankenversorgung bereits auf andere Weise genügt wird.

V. Die Bestimmungen dieses Erlasses erstrecken sich auf alle Arbeiter, die nicht ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken (als Gelegenheitsarbeiter) angenommen sind. Bezüglich solcher Arbeiter ist es zulässig, Abweichungen von den Bestimmungen unter I bis III zu vereinbaren und die Anwendung des § 616 B.G.B. auch völlig auszuschließen.

Die Grundsätze, die für die staatlichen Arbeiter gelten, sind auch auf solche Hilfskräfte mit Beamteneigenschaft anzuwenden, welche gegen nicht ständige Diäten oder gegen Stücklohn (Schreiblohn) beschäftigt werden.

Für die an Akkordarbeiter nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu gewährenden Entschädigungen sind bestimmte Einheitsätze festzusetzen.

VI. Die diesen Grundsätzen entsprechenden Bestimmungen sind je nach den einzelnen in Frage stehenden Verhältnissen in die Dienstverträge bezw. in die maßgebenden Anstellungsbedingungen oder allgemeinen Verfügungen aufzunehmen. Bereits bestehende Vereinbarungen, die für die betreffenden Arbeiter und beamteten Hilfskräfte günstiger sind, bleiben auch in Zukunft in Kraft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1969.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

4) Benutzung von Archivalien aus der Domherren-Bibliothek des Kollegiatstifts zu Zeitz.

Ew. pp. benachrichtige ich, daß das Kollegiatstift zu Zeitz anläßlich eines Einzelfalles sich in dankenswerter Weise bereit erklärt hat, fortan in allen Fällen, wo staatliche Bibliotheken unter Übernahme der Verantwortung um leihweise Überlassung von Archivalien aus der Domherren-Bibliothek bitten, den betreffenden Anträgen ohne weiteres stattzugeben. Ich ersuche den Direktor der dortigen Universitätsbibliothek und die akademischen Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 14. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

An die Herren Universitäts-Kuratoren. U I K 30 104.

---

5) Gleichstellung des der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg unterstehenden Nahrungsmittel-Untersuchungsamts mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln hinsichtlich der Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern.

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker (Zentrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende

praktische Ausbildung erworben werden kann, das der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg unterstehende Nahrungsmittel-Untersuchungsamt zu Berlin gleichgestellt worden.

Berlin, den 5. Januar 1905.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. U I 2904 M.

---

6) Abänderung der §§ 2 bis 4 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten pp. vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{7. Februar 1894}}$.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Ew. pp. übersende ich hierdurch einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die §§ 2 bis 4 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten pp. vom $\frac{\text{1. Oktober 1879,}}{\text{7. Februar 1894,}}$ zur gefälligen Mitteilung an die akademischen Behörden und mit dem ergebensten Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß der Erlaß durch Anschlag am Schwarzen Brett sowie künftighin durch Aufnahme in die bei der Immatrikulation auszuhändigenden Druckexemplare der Vorschriften zur Kenntnis der Studierenden gelangt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Herren Universitäts-Kuratoren sowie an den Herrn Ober-Präsidenten in Königsberg i. Pr. als Kurator des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.*) U I 59.

Erlaß,
betreffend
die §§ 2 bis 4 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten pp. vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{7. Februar 1894}}$.

An Stelle der §§ 2 bis 4 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten pp. vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{7. Februar 1894}}$ treten mit dem 1. April 1905 folgende Bestimmungen:

*) In gleichem Sinne ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin verfügt worden.

§ 2.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reichs außerdem dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint.

Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus.

Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

§ 3.

Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulations-Kommission können Angehörige des Deutschen Reichs, welche ein nach § 2 Abs. 1 oder 2 genügendes Reifezeugnis nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-freiwilligen Dienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der Philosophischen Fakultät eingetragen werden.

Die Immatrikulations-Kommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 4.

Ausländer können immatrikuliert und bei jeder Fakultät eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 3 bezeichneten für gleichwertig zu erachten ist.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

U I 59.

7) Beuth-Stiftung.

Zum 1. April 1905 kommt ein Stipendium der Beuth-Stiftung im jährlichen Betrage von 1200 ℳ auf 5 Jahre zur Vergebung.

Die Bewerber müssen würdige und bedürftige Studierende sein und einer der vier Fakultäten der hiesigen Universität oder einer der Abteilungen I und II der Technischen Hochschule Berlin angehören.

Nachkommen des Generalmajors von Willisen, des Geheimen Finanzrats und Provinzialsteuerdirektors August von Maaßen, des Oberregierungsrats Hugo von Schierstädt oder des Geheimen Medizinalrats Dr. Quincke haben, ohne den Nachweis der Bedürftigkeit führen zu müssen, ein unbedingtes Vorzugsrecht; nächst diesen steht den Eingeborenen der Stadt Kleve ein Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern zu.

Der Inhaber des Stipendiums ist verpflichtet, mindestens noch ein Jahr auf der hiesigen Universität zu studieren, die übrige Zeit kann er sich den Studien auf einer anderen deutschen Universität widmen, das Stipendium auch nach beendigten Studien in der Zeit fortbeziehen, die er zu seiner weiteren Ausbildung verwendet, bevor er in eine selbständige mit einem Einkommen verbundene Berufstätigkeit eintritt.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1905 einschließlich an uns zu richten.

Berlin, den 20. Dezember 1904.

Rektor und Senat
der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität.
Hertwig.

Bekanntmachung.

C. Höhere Lehranstalten.

8) Gutachtliche Äußerung, betreffend die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranstalten, deren Besuch nicht obligatorisch ist.

Der praktische Arzt Dr. M. in T. hat unter dem 26. November 1903 eine Eingabe an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtet, in welcher er eine grundsätzliche Entscheidung dahin erbittet, daß nichtgeimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranstalt nicht auszuschließen seien, daß sie vielmehr aufgenommen und

an der Anstalt geduldet würden. Anlaß zu der Eingabe hat der Umstand gegeben, daß der Gymnasial-Direktor Dr. N. in T. dem Gesuchsteller, als dieser Ostern 1903 seinen zweiten Sohn für das Gymnasium anmeldete, die Aufnahme desselben wegen fehlenden Impfungsnachweises abgelehnt hat. Der Gesuchsteller hält dieses Verfahren für ungerechtfertigt und auch mit den Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 nicht vereinbar, was er durch längere Ausführungen sowie durch Hinweis auf eine von ihm verfaßte — der Eingabe beigefügte — Abhandlung aus der Zeitschrift „Der Impfgegner" des näheren zu begründen versucht.

Der Herr Minister hat Veranlassung genommen, die diese Angelegenheit behandelnden Vorgänge der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage zugehen zu lassen, sich gutachtlich darüber zu äußern,

> ob die Aufnahme von Kindern in höhere Lehranstalten — also in solche, deren Besuch nicht obligatorisch ist — von dem Nachweis der erfolgten Impfung bezw. Wiederimpfung, wie dies bisher durch die diesseitigen Erlasse vom 31. Oktober 1871, 7. Januar 1874 und 18. März 1885 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1871 S. 705, 1874 S. 201 und 1885 S. 337) geschehen ist, auch fernerhin abhängig zu machen sein wird.

Der Herr Minister hat seinem Ersuchen nachstehende Bemerkung beigefügt:

> „Nach § 13 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31 u. flg.) sind die Leiter der Lehranstalten bei der Aufnahme von Zöglingen nur zu der Feststellung verpflichtet, ob dieselben geimpft sind. Ist dies nicht der Fall, so haben die Anstaltsleiter auf die nachträgliche Impfung zu dringen und etwaige Nichtimpfung der Polizeibehörde anzuzeigen."

Was zunächst die Persönlichkeit des Beschwerdeführers betrifft, so ist hervorzuheben, daß derselbe nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in N. seit dem Jahre 1891 als homöopathischer Arzt in T. praktiziert, daß er bei wiederholten Gelegenheiten in Wort und Schrift seine Gegnerschaft gegen die Pockenimpfung zum Ausdruck gebracht und wegen Nichtimpfenlassens seiner Kinder eine viermalige Bestrafung erlitten hat.

In der Sache selbst sind, was zunächst die rechtliche Seite der Angelegenheit betrifft, die für die Beurteilung maßgebenden Vorschriften in den Ministerialerlassen vom 31. Oktober 1871, 7. Januar 1874 und 18. März 1885 sowie in dem Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 enthalten.

In dem Erlasse vom 31. Oktober 1871 bemerkt der Herr Minister, daß die große Ausdehnung der Pockenepidemie dazu nötige, auf schützende Maßregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen und ordnet zu diesem Zwecke an,

„daß von seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörden die Direktoren „resp. Rektoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch „nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme „der Knaben resp. Mädchen u. a. auch von der Beibringung „eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revakzination „abhängig zu machen.“

In dem Erlasse vom 7. Januar 1874 präzisiert der Herr Minister die Verfügung vom 31. Oktober 1871 näher dahin:

„daß bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebens- „jahr bereits überschritten haben, nicht bloß der Nachweis der „ersten Impfung sondern auch der stattgehabten Revakzination „zu fordern ist.“

Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 beschäftigt sich im § 13 mit der uns hier interessierenden Angelegenheit des Impfwesens. Derselbe schreibt vor:

„Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2) haben bei Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahrs der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.“

Der Erlaß vom 18. März 1885 endlich, an die Königliche Regierung zu M. gerichtet, beschäftigt sich mit der von dieser Regierung angeregten Frage, ob nicht das Reichsimpfgesetz als erschöpfende Kodifikation alle über die §§ 1 und 13 des Gesetzes hinausgehenden weiteren Kontroll- und Zwangsmaßregeln, insbesondere auch die genannten Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 aufgehoben habe. Der Minister verneint die Frage und bemerkt,

„daß die Zirkularerlasse vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar „1874 als durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 auf- „gehoben nicht angesehen werden können, daß ich mich auch

„nicht veranlaßt finden kann, die im Interesse der Gesundheits-
„pflege in der Schule durch jene Erlasse getroffenen Anord-
„nungen . . . . außer Kraft zu setzen.“

Der Auffassung, daß das Reichsimpfgesetz in bezug auf schulpflichtige Kinder als vollständige Kodifikation alle weiteren Kontroll- und Zwangsmaßregeln, als in den §§ 1 und 13 daselbst angegeben, als unzulässig erscheinen lasse, kann nicht beigetreten werden. Die Anordnung, daß ungeimpfte Kinder in Schulanstalten nicht aufgenommen werden sollen, fällt nicht in den Bereich der durch das Reichsimpfgesetz geregelten Materie, sondern ist ein davon unabhängiger, im Interesse der Gesundheit der Schüler gegebener S c h u l a u f s i c h t s a k t. Weder der Wortlaut des § 13 des Reichsimpfgesetzes noch auch die parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz bieten Anhaltspunkte für die Annahme, daß durch das Gesetz in die Befugnisse der Schul- und Unterrichtsanstalten, hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse in der Schule die für zweckmäßig erachteten Maßregeln zu treffen, habe eingegriffen werden sollen. Der gleichen Auffassung hat auch das Kammergericht in dem Urteile vom 7. Juni 1886 Ausdruck gegeben, und ausgesprochen, daß die Nichtaufnahme eines Kindes in eine zur Aufnahme von Schülern gesetzlich nicht verpflichtete Lehranstalt wegen fehlenden Nachweises der Impfung nicht gegen die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes, insbesondere nicht gegen den § 13 desselben, verstoße (vergl. Jahrb. d. Kammergerichts B. 6 S. 287). Sind hiernach die Erlasse des Herrn Ministers vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 auch heute noch für rechtsbeständig zu erachten, so fragt es sich weiter, ob Gründe vorliegen, welche ohne Verletzung sonstiger gesundheitlicher Interessen als zulässig und angezeigt erscheinen lassen, von der Befugnis der Anstaltsleiter, nichtgeimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranstalt auszuschließen, in Zukunft abzusehen und die Nachholung der Impfung des aufzunehmenden Kindes lediglich der Sorge und Kontrolle der Polizeibehörde zu überlassen. Wir müssen uns auch hiergegen aussprechen. Die Schutzpockenimpfung ist die wichtigste Schutzmaßregel gegen die Pocken, und Wissenschaft und Praxis sind, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, einig in der Anerkennung ihres heilsamen Einflusses auf die öffentliche Gesundheitspflege. Aus der Erkenntnis dieser Tatsache ist das Reichsimpfgesetz hervorgegangen. Vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege muß jedes Mittel, welches die Durchführung der Impfung mittelbar oder unmittelbar fördert, willkommen geheißen und begrüßt werden, gleichviel, ob es dem Polizei- oder dem Aufsichts- und Disziplinargebiete der Schule angehört. Der Verzicht auf das Recht, ungeimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere

Lehranstalt zurückzuweisen, würde auf dem Gebiete der Schutzpockenimpfung die Verwaltung eines der wirksamsten Zwangsmittel berauben und auch insofern nicht unbedenklich sein, als er seitens der Impfgegner als ein behördliches Entgegenkommen aufgefaßt und nur geeignet sein würde, die zur Zeit schon ohnehin sehr lebhaften Agitationen gegen die Schutzpockenimpfung in unerfreulicher Weise noch mehr zu steigern.

Wir geben hiernach unser Gutachten dahin ab:

daß die Aufnahme von Kindern in höhere Lehranstalten, deren Besuch nicht obligatorisch ist, von dem Nachweise der erfolgten Impfung bezw. Wiederimpfung auch fernerhin abhängig zu machen sein wird.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
Unterschriften.

N. 39 C.

---

9) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1905.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 20. Dezember 1904.

Die Ferienordnung für das Jahr 1905 ist, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß des Unterrichts	Beginn des Unterrichts
Ostern:	Sonnabend den 8. April.	Donnerstag den 27. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 8. Juni.	Donnerstag den 15. Juni.
Sommer:	a) Sonnabend den 24. Juni. (für Königsberg)	Dienstag den 1. August.
	b) Sonnabend den 1. Juli. (für die Provinz)	Dienstag den 1. August.
Michaelis:	a) Sonnabend den 30. September. (für Königsberg)	Dienstag den 10. Oktober.
	b) Sonnabend den 30. September. (für die Provinz)	Dienstag den 17. Oktober.
Weihnachten:	Freitag den 22. Dezember.	Dienstag den 9. Januar 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 18. November 1904.

Die Ferien für das Jahr 1905 werden hiermit, wie folgt, festgesetzt:

	Beginn der Ferien:	Beginn des Unterrichts:
zu Ostern:	Sonnabend den 8. April nach Schluß des Unterrichts.	Mittwoch den 26. April.
zu Pfingsten:	Freitag den 9. Juni um 11 Uhr.	Donnerstag den 15. Juni.
im Sommer:	Sonnabend den 1. Juli nach Schluß des Unterrichts.	Dienstag den 8. August.
im Herbst:	Freitag den 6. Oktober nach Schluß des Unterrichts.	Dienstag den 17. Oktober.
zu Weihnachten:	Freitag den 22. Dezember nach Schluß des Unterrichts.	Dienstag den 9. Januar 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Delbrück.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 3. November 1904.

Die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Verwaltungsbereichs sind für das Schuljahr 1905 einschließlich der Osterferien 1906, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1904: Mittwoch den 12. April 1905.
Anfang „ „ 1905: Donnerstag den 27. April 1905.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 9. Juni.
Anfang „ „ : Donnerstag den 15. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 7. Juli.
Anfang „ „ : Dienstag den 8. August;
jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Jüterbog, Köpenick, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Groß-Lichterfelde, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf: Dienstag den 15. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend den 30. September.
Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag den 17. Oktober.
jedoch für die unter 3 besonders genannten Lehranstalten: Dienstag den 10. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 20. Dezember 1905.
Anfang „ „ : Donnerstag, den 4. Januar 1906:

6. Osterferien 1906.

Schluß des Schuljahrs 1905: Sonnabend den 7. April 1906.
Anfang „ „ 1906: Dienstag den 24. April 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Dezember 1904.

Wir setzen die Ferien an den höheren Lehranstalten in Pommern für 1905 folgendermaßen fest:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch den 12. April mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 27. April früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 9. Juni nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag den 15. Juni früh.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Freitag den 30. Juni mittags.
Schulanfang: Dienstag den 1. August früh.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Sonnabend den 30. September mittags.
Schulanfang: Dienstag den 17. Oktober früh.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch den 20. Dezember mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 4. Januar 1906 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Guenther.

V. Provinz Posen.

Posen, den 28. November 1904.

Bezüglich der Ferien bei den uns unterstellten Unterrichtsanstalten bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1905

der Schulschluß:	der Schulanfang:
zu Ostern: Dienstag den 11. April,	Donnerstag den 27. April,
zu Pfingsten: Freitag den 9. Juni 4 Uhr nachmittags,	Donnerstag den 15. Juni,
vor den Sommerferien: Freitag den 7. Juli,	Donnerstag den 10. August,
zu Michaelis: Dienstag den 3. Oktober,	Mittwoch den 18. Oktober,
zu Weihnachten: Freitag den 22. Dezember,	Dienstag den 9. Januar 1906

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Luke.

IV. Provinz Schlesien.

Breslau, den 19. Oktober 1904.

Die Ferien für das Jahr 1905 sind von uns, wie folgt festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch den 12. April.
Schulanfang: Donnerstag den 27. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 9. Juni.
Schulanfang: Freitag den 16. Juni.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Mittwoch den 5. Juli.
Schulanfang: Dienstag den 8. August.

4. Michaelisferien.

Schulschluß: Sonnabend den 30. September.
Schulanfang: Mittwoch den 11. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch den 20. Dezember.
Schulanfang: Donnerstag den 4. Januar 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 1. Januar 1905.

Um die großen Übelstände, welche sich im laufenden Jahre aus der späten Lage des Osterfestes ergeben, möglichst zu vermeiden, haben wir uns entschlossen, für das Jahr 1905 ausnahmsweise die Osterferien auf 3 Wochen zu verlängern und dagegen die Michaelisferien um eine Woche zu kürzen. Dabei ist denjenigen Schülern, welche am 1. April die Schule verlassen und in das Leben treten wollen, das Zeugnis rechtzeitig auszuhändigen und die etwaige Versetzung bekannt zu machen, das Schulgeld aber ist für April/Juni von denjenigen Schülern nicht zu erheben, welche bis zum Schlusse des Schuljahres auf der Schule bleiben und dann von ihr abgehen.

Die Lage der Ferien ist demnach für das Jahr 1905 folgende:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichts	Wiederbeginn der Schule
Osterferien	3 Wochen.	Mittwoch den 5. April.	Donnerstag den 27. April.
Pfingstferien	½ Woche.	Freitag den 9. Juni mittags.	Donnerstag den 15. Juni.
Sommerferien	4 Wochen.	Sonnabend den 8. Juli.	Dienstag den 8. August.
Herbstferien	1 Woche.	Sonnabend den 30. September.	Dienstag den 10. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen.	Sonnabend den 23. Dezember.	Dienstag den 9. Januar 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 28. Oktober 1904.

Die Ferienordnung für das Jahr 1905 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 12. April.
Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag den 27. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 9. Juni.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 15. Juni.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 1. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 1. August.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichts: Dienstag den 18. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 22. August.

Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 30. September.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 17. Oktober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 4. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 17. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 20. Dezember.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 4. Januar 1906.

Osterferien 1906.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 4. April.
Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag den 19. April.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Frhr. von Wilmowski.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 15. November 1904.

Die Ferien für die uns unterstellten Anstalten werden für das Schuljahr 1905/6 in folgender Weise festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 8. April 1905.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 27. April 1905.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Donnerstag den 8. Juni 1905.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 15. Juni 1905.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 1. Juli 1905.
Wiederanfang des Unterrichts: Mittwoch den 2. August 1905.

Ausnahmen für die Städte Göttingen (Gymnasium und Oberrealschule in der Entwicklung begriffen) und Celle (Gymnasium und Realschule).

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 15. Juli 1905.
Wiederanfang des Unterrichts: Mittwoch den 16. August 1905.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 30. September 1905.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 17. Oktober 1905.

5. Weinachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Donnerstag den 21. Dezember 1905.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 4. Januar 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 8. November 1904.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1905 die nachstehende Ferienordnung für die Schulen unseres Amtsbereichs bestimmt:

1. Anfang des Schuljahres 1905:

Mittwoch den 26. April 1905.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 9. Juni.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 20. Juni.

3. Hauptferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 9. August.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag den 14. September.

4. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 22. Dezember.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 9. Januar 1906.

5. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1905: Donnerstag den 5. April 1906.
Anfang des Schuljahrs 1906: Mittwoch den 25. April 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Gescher.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck. 1905/06.

Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichts	Anfang des Schulunterrichts
A. I. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Frankfurt a. M., Homburg v. d. H. und Weilburg a. d. L.			
Ostern	2 Wochen.	Sonnabend den 15. April.	Dienstag den 2. Mai.[1])
Pfingsten	1/2 Woche.	Sonnabend den 10. Juni.	Donnerstag den 15. Juni.
Sommer	4 Wochen.	Sonnabend den 8. Juli.	Dienstag den 8. August.
Michaelis	2 Wochen.	Sonnabend den 30. September.	Dienstag den 17. Oktober.[1])
Weihnachten	2 Wochen.	Sonnabend den 23. Dezember.[3])	Dienstag den 9. Januar 1906.
A. II. Für die Städte Marburg, Biebrich, Biedenkopf, Diez, Hadamar, Höchst a. M., Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.			
Ostern	2 Wochen.	Sonnabend den 15. April.	Dienstag den 2. Mai.[1])
Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend den 10. Juni.	Dienstag den 20. Juni.
Sommer	4 Wochen.	Sonnabend den 15. Juli.	Dienstag den 15. August.[2])
Michaelis	1 1/2 Woche.	Sonnabend den 30. September.	Freitag den 13. Oktober[1])
Weihnachten	2 Wochen.	Sonnabend den 23. Dezember.[3])	Dienstag den 9. Januar 1906.
B. Für die Städte Ems und Oberlahnstein.			
Ostern	16 Tage.	Donnerstag den 13. April.	Dienstag den 2. Mai.[1])
Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend den 10. Juni.	Dienstag den 20. Juni.
Sommer	5 Wochen.	Montag den 14. August.[4])	Dienstag den 19. September.
Weihnachten	2 Wochen.	Sonnabend den 23. Dezember.[3])	Dienstag den 9. Januar 1906.

Cassel, den 28. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Paehler.

[1]) Der vorhergehende Montag bezw. Donnerstag ist zur Aufnahmeprüfung sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte befindlichen Schüler zu verwenden.

[2]) An den vorwiegend kathol. Schulen beginnt der Unterricht wegen des auf den 15. August fallenden katholischen Feiertags Mittwoch den 16. August.

[3]) Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.

[4]) Desgleichen am Mittage des 14. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 18. November 1904.

Die Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz ist für das am Mittwoch den 26. April künftigen Jahres beginnende Schuljahr 1905/6 festgesetzt, wie folgt:

Schluß des Unterrichts:	Anfang des Unterrichts:
1. Pfingstferien:	
Freitag den 9. Juni mittags 12 Uhr.	Dienstag den 20. Juni.
2. Sommerferien:	
Mittwoch den 9. August mittags 12 Uhr.	Donnerstag den 14. September.
3. Weihnachtsferien.	
Freitag den 22. Dezember 1905 mittags 12 Uhr.	Dienstag den 9. Januar 1906.
4. Osterferien:	
Donnerstag den 5. April 1906 mittags 12 Uhr.	Mittwoch den 25. April 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

10) Zulassung der französischen Sprache als Fach der Weiterbildung bei der zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Durch § 9 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Zweite Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 ist bestimmt, daß jeder zu prüfende Lehrer in der mündlichen Prüfung nicht nur die in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Anforderungen erfüllen, sondern sich außerdem noch über Umfang und Inhalt seiner Arbeiten in demjenigen Fache ausweisen soll, in dem er sich nach seiner Angabe (§ 4) besonders weiter gebildet hat.

Diese Anordnung bezweckt hauptsächlich, den jüngeren Lehrern Anregung zu selbständiger Fortbildung auf wissenschaftlichem Gebiete in einem ihrer Wahl überlassenen Fache zu geben, für das sie besondere Neigung besitzen. Eine ausreichende Ver-

anlassung, hiervon die französische Sprache, mit der sie sich während ihrer Ausbildung in der Präparandenanstalt und im Seminar bekannt gemacht haben, auszuschließen, liegt zur Zeit nicht vor.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhält $\frac{\text{die Königliche Regierung}}{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III C 3809.

11) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Frühjahr 1905.

Bekanntmachung.

Die Turnlehrerinnenprüfung, welche im Frühjahr 1905 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1905 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1905, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1905 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1905 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort einer Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der gesundheitlichen Befähigung für den Beruf einer Turnlehrerin ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

U III B 3815.

12) Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-freiwilligen Dienst an solche ehemalige Seminarzöglinge, welche die Entlassungsprüfung zwar nicht beim ersten Versuch, aber noch nachträglich an der früher von ihnen besuchten Anstalt bestanden haben.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Diesseits bestehen keine Bedenken dagegen, daß solchen früheren Seminarzöglingen, die das Lehrpensum der Anstalt zwar nach Vorschrift erledigt und sich einwandfrei geführt, aber die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben, ein Zeugnis nach Muster 18 zu § 90 der Wehrordnung ausgehändigt werde, wenn sie sich der genannten Prüfung noch nachträglich mit Erfolg an der von ihnen früher besuchten Anstalt unterziehen.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).
Im Auftrage: Richter.

An den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
I A 7099.

Berlin, den 28. Dezember 1904.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III C 4116 U II.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

13) Fahrpreisermäßigung für Taubstumme.

Berlin, den 14. Januar 1905.

Nach einem am 1. Oktober 1904 in Kraft getretenen Beschlusse der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen werden seitdem in der III. Wagenklasse auf halbe Personenzug-Einzelreise- oder Rückfahrkarten befördert:

unbemittelte Taubstumme für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Taubstummenanstalten und für den Besuch eines behördlich gebilligten oder überwachten Taubstummen-Gottesdienstes.

Die erforderlichen Ausweise für diese Taubstummen erfolgen: durch eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt oder (bei Reisen zum Taubstummen-Gottesdienst) des den Gottesdienst leitenden Geistlichen oder Taubstummenlehrers.

Ew. Exzellenz ersuche ich ergebenst, dies gefälligst in geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Ober-Präsidenten. U III A 3399. G I.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

14) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 465). Vom 2. Januar 1905.

(G.S. S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 5 des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845, erhält folgende Fassung:

Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landesteilen und für die verschiedenen Konfessionen vorgeschrieben ist. Wo dieser Zeitpunkt nicht mit dem vorgeschriebenen allgemeinen Schulentlassungstermine zusammenfällt, kann der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten anordnen, daß diejenigen Kinder, deren Schulpflicht nach den bestehenden Bestimmungen im Laufe des Schuljahrs (-halbjahrs) vor dem allgemeinen Schulentlassungstermin enden würde, verpflichtet sein sollen, den Schulbesuch bis zu diesem Termine fortzusetzen.

Da, wo überhaupt keine Vorschriften über die Beendigung der Schulpflicht bestehen, kann sie der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. Januar 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

---

15) Berechnung der Reisekosten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Der Auffassung der Königlichen Ober-Rechnungskammer treten wir bei. Danach finden die Vorschriften im § 7 der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei Berechnung der Reisekosten Anwendung, welche ihnen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes gemäß § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes aus der Staatskasse zu gewähren sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Schwartzkopff.

Der Finanzminister.
Frhr. v. Rheinbaben.

An die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U III E 2982
Fin.-Min. I. 19850.

---

16) Gehaltszahlung bei der Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 23. Dezember 1904.

In Ergänzung der Erlasse vom 18. September 1866 (Zentralblatt für die Unter. Verw. S. 530) und vom 28. Februar 1887 (Zentralblatt S. 525), betreffend die Gehaltszahlung bei der Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, bestimme ich folgendes:

Bei Beurlaubungen von Volksschullehrern zu ihrer weiteren Ausbildung, insbesondere zur Teilnahme an den meiner Verwaltung unterstellten Fortbildungskursen, behalten die Beurlaubten den Anspruch auf ihr volles Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulagen, Mietsentschädigung). Die Lehrer sind jedoch, sofern nicht zwischen ihnen und den Schulverbänden (Gemeinden) anderweite Vereinbarungen getroffen werden, verpflichtet, aus ihrem Diensteinkommen die Kosten der Stellvertretung zu bestreiten. Sie haben eine dahingehende Verpflichtung bei der Nachsuchung des Urlaubs ausdrücklich zu übernehmen. Die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium haben gegebenenfalls anzuordnen, daß die Stellvertretungskosten dem Stellvertreter von den Schulverbänden (Gemeinden) aus dem Diensteinkommen des Beurlaubten unmittelbar gezahlt werden.

Bei Beurlaubungen von Volksschullehrern in andere Stellen (z. B. in Schulstellen in den Kolonien des Deutschen Reichs) haben die Beurlaubten ihr ganzes Diensteinkommen zurückzulassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin. U III E 2096 II.

---

17) Übersicht über den Stand der Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder im Schuljahre 1903/04.

Berlin, den 2. Januar 1905.

Der Königlichen Regierung / Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich die anliegende Übersicht als Ergebnis der auf den Erlaß vom 27. Juni 1903 — U III A 1654 — über den zeitigen Stand des Hilfschulwesens erstatteten Berichte, wobei ich auf die betreffenden früheren Erlasse, insbesondere vom 16. Juni 1894 — U III A 1030 —, vom 28. August 1896 — U III Nr. 1384 — und vom 6. April 1901 — U III A 2606 — (Zentralblatt 1894 S. 568, 1896 S. 665 und 1901 S. 412) Bezug nehme.

Die Zahl der Hilfschulen ist seit 1892 von 26 mit 64 Lehrkräften und 700 Schulkindern auf 143 mit 498 vollbeschäftigten Lehrern und Lehrerinnen nebst 31 Handarbeitslehrerinnen und 8207 Schulkindern gestiegen.

Wie ich aus den Berichten ersehen habe, wird die Überweisung der Zöglinge in die Hilfschule überall von vorheriger eingehender Untersuchung durch einen wenn möglich mit amtlichem Charakter versehenen Arzt abhängig gemacht, die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler dauernder Überwachung unter steter ärztlicher Mitwirkung unterstellt.

Von allen Seiten wird ferner anerkannt, daß für den Lehrplan der Hilfschule, ihre Klassengliedrung und für die Lehrziele der einzelnen Klassen allgemein gültige Vorschriften nicht gegeben werden können, daß vielmehr dabei den besonderen Verhältnissen der Schule in jedem einzelnen Falle Rechnung zu tragen sei.

Endlich geben fast sämtliche Berichterstatter dem Wunsche Ausdruck, daß den an Hilfschulen zu beschäftigenden Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit geboten werden möge, sich unter

sachverständiger Leitung eine den Zwecken dieser Anstalten entsprechende besondere Ausbildung zu erwerben.

Indem ich mir in letzterer Beziehung weiteres vorbehalten muß, teile ich über die nach den erwähnten Berichten in den letzten Jahren an den Hilfschulen gemachten Erfahrungen folgendes mit:

In die Hilfschule gehören nicht die an sich normal beanlagten Kinder, die erziehlich vernachlässigt oder infolge von Kränklichkeit pp. zurückgeblieben sind, sondern nur die für den Volksschulunterricht als zweifellos nicht hinreichend begabt erkannten Kinder. Die ärztlichen Erfahrungen sprechen dafür, daß bei diesen Kindern regelmäßig eine krankhafte Störung vorliegt, auf deren Heilung nicht immer zu rechnen ist. Die Hilfschule ist keine Nachhilfschule und sie verfolgt nicht das Bestreben, die ihr anvertrauten Kinder nach einiger Zeit in die Volksschule zurückzubringen. Wo Kinder aus einer Hilfschule anders als ausnahmsweise in die Volksschule zurückversetzt worden sind, darf man vermuten, daß bei der Aufnahme in die erstere fehlgegriffen ist. Sollten aber aus Rücksichten der Überfüllung oder aus sonstigen äußerlichen Gründen wirklich schwachbegabte Kinder in Klassen normal beanlagter Schulkinder zurückversetzt worden sein, so ist ein solches Vorgehen unbedingt zu verbieten.

Die Schwierigkeiten, welche die schwachsinnigen Kinder einem geregelten Unterrichte bereiten, werden dadurch noch vermehrt, daß diese Kinder unter einander sehr verschieden geartet sind, sowohl nach ihren geistigen Fähigkeiten, als auch in ihren sittlichen Neigungen und in ihrem ethischen Verständnis. Deshalb ist hier eine weitgehende individuelle Behandlung erforderlich, die nur in kleinen Klassen durchführbar ist.

Es ist ferner daran festzuhalten, daß die eigentliche Erziehung, die Anleitung des Kindes zum guten, die Anregung und Pflege seines Gemüts, die Gewöhnung an gute Sitte und Ordnung, die Hauptaufgabe der Hilfschule sein muß, gegen welche die Aneignung von Kenntnissen zurückzutreten hat. Neben der Erziehung verlangt aber auch die Vorbildung der Erwerbsfähigkeit bei diesen Kindern, die meistens in hohem Maße auf diese angewiesen sind, eine weitgehende Berücksichtigung. Deshalb wird in guten Hilfschulen eine ausgiebige Übung von Auge und Hand durch allerlei Handarbeiten und Handfertigkeiten, Gartenbau, Blumenpflege u. dergl. erstrebt. Auch die geistig beschränktesten Kinder können für gewisse Fertigkeiten ein Geschick erwerben. Nichts vermag aber diese Kinder in ihrem persönlichen und sittlichen Empfinden mehr zu heben, als das Bewußtsein irgend einer Leistungsfähigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit wird mit Recht der Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen der mehrklassigen Hilf-

schulen zugewandt, weil hierbei völlig andere Grundsätze zu gelten haben, als bei Schülerversetzungen in anderen Schulen. Denn hier handelt es sich nicht darum, zur Erreichung eines Endzieles der Anstalt möglichst alle Kinder durch alle Klassen zu bringen, sondern darum, jedes Kind in die für seine Beanlagung passendsten Klassen gelangen zu lassen. Diese Kinder sind weder für alle Lehrgegenstände in gleichem Grade minderbegabt, noch schreiten sie auf den verschiedenen Gebieten gleichmäßig nebeneinander fort. Ein Kind kann im Rechnen eine Zeitlang leidliche Fortschritte machen, während es im Deutschen stehen bleibt; bei einem andern kann das Umgekehrte eintreten. Das eine Kind lernt verhältnismäßig gut zeichnen, ein anderes ist für die Zeichenkunst unzugänglich. Es gehört daher auch zu den Besonderheiten der Hilfschule, daß ein Teil der Kinder über das Ziel der untersten Klasse überhaupt nicht hinauskommt, ein Teil bis zum Ende der Schulpflichtzeit in der zweiten Klasse sitzen bleibt, u. s. f., und nur ein kleinerer Teil die oberste Klasse einer mehrklassigen Hilfschule erledigt. Die Erfahrung zeigt ferner, daß ein Kind in mehreren Lehrgegenständen für die nächstfolgende Klasse reif sein kann, während es in dem einen oder anderen Fache ganz zurückgeblieben ist und infolgedessen mit der Maßgabe in die andere Klasse versetzt werden muß, daß es in verschiedenen Stunden in seiner bisherigen Klasse weiter arbeitet. Daher hat die Einrichtung der Überordnung mehrerer Klassen hier hauptsächlich den Zweck, die einzelnen Kinder je nach dem Grade ihrer Fähigkeiten weiterzubringen und nach Möglichkeit die Kinder gleicher Arbeitsfähigkeit zu vereinigen. Fernzuhalten ist das Bestreben, das Lernziel der Schule durch Einrichtung vieler Klassen möglichst hoch zu treiben.

Gleichwohl muß aber darauf Bedacht genommen werden, daß die Vorbildung der aus der Schule ins Leben hinaustretenden Kinder vor ihrer Entlassung zu einem gewissen Abschlusse gebracht werde.

Es ist nicht zu verwundern, wenn so vielfach auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen wird, welche der Aufstellung eines guten Lehrplans entgegenstehen, und doch kann auf einen solchen hier am wenigsten verzichtet werden. Der Lehrplan muß sogar vielfach jahrweise durchgesehen werden, damit die gemachten Erfahrungen verwertet und zugleich die oft großen Unterschiede der aufeinanderfolgenden Schülerjahrgänge berücksichtigt werden können.

Für eine grundsätzliche Trennung der Knaben und Mädchen im Unterrichte der Hilfschule spricht die Erfahrung nicht. Man hat daher in kleineren Orten auch nicht nötig, gleich mit zwei Klassen anzufangen.

Wenn die beiliegende Übersicht in einem Punkte, nämlich in betreff der wöchentlichen Schulstunden — Spalte 3 f. — recht große Unterschiede zeigt, so beruht dies wohl nur darauf, daß die Spiel- und Arbeitstunden nicht überall in gleicher Weise von den Lernstunden getrennt gehalten sind. In Wirklichkeit wird darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß die geistig leicht ermüdenden Hilfschulkinder nicht über vier Stunden täglich mit Lernen zu beschäftigen sind. Nach $^1/_2$—$^3/_4$ stündiger Lernarbeit muß regelmäßig eine kleine Erholung oder die Beschäftigung mit Gartenbau, mit Turnen, Handarbeiten oder Handfertigkeiten eintreten. Da aber auch hierbei die Lehrer und Lehrerinnen in Tätigkeit bleiben, so ergibt sich ein Unterschied zwischen der Zahl der Gesamtschulstunden und der der wirklichen Lernstunden der Hilfschule. Anerkennung verdient es, wenn Lehrer und Lehrerinnen mit den Hilfschulkindern häufigere Spaziergänge unternehmen und sich mit ihnen im Freien unterhalten.

Über das prozentuale Verhältnis der Hilfschulkinderzahl zur Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder läßt die Übersicht einen sicheren Schluß noch nicht zu, wenn auch manche Angaben auf etwa 1% hinweisen. Es kommt zunächst darauf an, alle Kinder, die in der Hilfschule besser aufgehoben sind als in der allgemeinen Volksschule, in der ersteren unterzubringen. Dies wird in den größeren Städten hoffentlich bald erreicht sein, da auch der frühere Widerstand der Eltern gegen die Überweisung ihrer Kinder in die Hilfschule immer mehr schwindet. In verschiedenen Städten sind Muster von Hilfschulen entstanden, dank der wohlwollenden Fürsorge, mit welcher die städtischen Behörden den Schulbehörden, Lehrern und Ärzten die Arbeit an den armen Kindern erleichtert haben. Ich vertraue daher, daß dieses segensreiche Werk unter dem verdienstvollen Zusammenwirken aller dabei Beteiligten auch fernerhin sich erfreulich entwickeln werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin. U III A 32/04.

Übersicht der vorhandenen Schuleinrichtungen für nicht normal bega

1. Regierungsbezirk	2. Name der Stadt	3. Zahl der: a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	4. Die Anstalten
Königsberg	1. Königsberg	2	1) {75 u. 72 2) 0,56	{5 {5	4	I. 2 Lehrer, 3 Lehrerinnen II. 3 Lehrer, 2 Lehrerinnen I. {1 technische II. { Lehrerin	20 20 26 30, dar. 2 Gartenbau. Auf all. Stufen 2 St. Baden	18 un 18
Gumbinnen	2. Tilsit	1	1) 20 2) 0,52	1	3	1) 1	24	19
Danzig	3. Danzig	1	1) 43 2) 0,33	3	3	1) 3 Lehrer, 2) 1 Handarbeitslehrerin.	22 20 20	18
Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	4. Berlin	41	1) 1 302 2) 0,61	91	14 = 1 stuf. 26 = 2 „ 44 = 3 „ 7 = 6 „	1) 76 2) 15	24 14 16 18 20 22 24	18
Potsdam	5. Brandenburg a. H.	1	1) 26 2) 0,6	2	2	1) 1 2) 1	12 12	18
	6. Charlottenburg	3	1) 224 2) 1,25	5 6 1	5 5 1	1) I. 5 Lehrer, II. 6 Lehrer, III. 1 Lehrer u. 1 technische Lehrerin für I. u. II.	28 24 20	I 18 II 18 II 19

Bemerkungen. [1]) 3 Kinder Taubstummenanstalten überwiesen. — [2]) Hilfsschu

...nder schulpflichtigen Alters. (Hilfsschulen.) Schuljahr 1903/04.

...b. ... werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt		6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt			8. Wieviel Kinder sind		
	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule	b. fortlaufend		a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
...der ...abt- ...ge- ...ein- ...de.	ja	ja	ja	9 5	von 7 bis 12 Jahren	9 nach Kl. V (II. Schuljahr) 5 nach Kl. IV (III. Schuljahr)	2 1	0 1	2 [1] 1
...wie ...ner.	ja	ja	ja	0	—	—	1	—	1
...wie ...er.	ja	ja	jährlich	0	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— [2]
...der ...abt- ...ge- ...ein- ...de.	ja	ja	ja	29	8—13	27 Unterst. 1 Mittelst. 1 4. Klasse	10	4	5
...ie ...ner.	ja	ja	ja	1	10	IV. Klasse	—	2	3
...wie ...ner.	ja	ja	ja	2 2	9—12 8—12	1 Mittel- 1 Unterstufe 1 Mittel- 1 Unterstufe	2 —	2 1	1 4

...r vorhanden. **In Graudenz** sollte Ostern 1904 eine Hilfsschule eröffnet werden.

1.	2.	3. Zahl der						
Regierungsbezirk	Name der Stadt	a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	[illegible]
Potsdam	7. Deutsch-Wilmersdorf	1	1) 56 2) 1,09	2	2	1) 2	25 23	1
	8. Eberswalde	1	1) 20 2) 0,66	1	3	1) 1	26 Oberstufe 22 Mittelstufe 18 Unterstufe	1
	9. Freienwalde a. O.	1	1) 27 2) 1,8	1	2	1) 1	20	1
	10. Friedenau	1	1) 16 2) 1	1	3	1) 1 2) 1 Handarbeitslehrerin	24	1
	11. Potsdam	1	1) 63 2) 1,2	3	3	1) 2 2) 1	26 24 20	1
	12. Rathenow	1	1) 41 2) 1,25	1	3	1) 1 2) 1 Handarbeitslehrerin	28	1
	13. Rummelsburg	1	1) 46 2) 1,4	2	4	1) 2 2) 1 Handarbeitslehrerin	24	1
	14. Schöneberg	3	1) 75 2) 0,75	3	1	1) 3	25	1

4b. Die Anstalten werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt a. bei der Aufnahme in die Hilfschule	5. b. fortlaufend	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt a. wieviel Kinder?	7. b. in welchem Alter? Jahre	7. c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	8. Wieviel Kinder sind a. in Idiotenanstalten übergeführt?	8. b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	8. c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der [illegible] meinde.	ja	ja	ja	9	9—12	3 Unter- 6 Mittelstufe	—	—	—
der Stadtgemeinde.	ja	ja	ja	—	—	—	1	—	1 (Fürsorgeerziehung)
wie vor.	nein	nein	private Notizen	6 bis 8 durchschnittlich im Jahr	9—12	Mittelstufe	—	—	2
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	2
wie vor.	ja	ja	ja	11	9	Unterstufe	—	—	—
[illegible]	ja	nein	ja	—	—	—	1	—	—
[illegible]	ja	ja	ja	11	9—12	10 Unter- 1 Mittelstufe	—	—	—

1.	2.	3.					
		Zahl der					
Regierungs-bezirk	Name der Stadt	a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden
Potsdam	15. Steglitz	1	1) 39 2) 1,00	2	4	1) 2 2) 1 Handarbeitslehrerin	I. St. 28 II. St. 20
	16. Strasburg U. M.	1	1) 25 2) 2	1	1	1) 1	12
	17. Zehlendorf	1	1) 10 2) 0,9	1	3	1) 1 2) 1 Handarbeitslehrerin	24 Unterstufe 28 Mittelstufe
Frankfurt a. O.	18. Frankfurt a. O.	2	1) 54 2) 0,54	3	1 2	1) 2 2) 1	23 22
	19. Kottbus	1	1) 53 2) 0,78	3	3	1) 2 2) 1	23 23 16
Stettin	20. Stettin	1	1) 144 2) 0,42	6	4	1) 3 2) 3	20 bis 26
Köslin	21. Köslin	1	1) 24 2) 0,8	1	3	1) 1	24
	22. Stolp	1	1) 36 2) 0,75	2	4	1) 2 2) 1	25 21

Bemerkung. [1]) Die Einrichtung ist zunächst versuchsweise erfolgt.

4b. Die Anstalten werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt — a. bei der Aufnahme in die Hilfschule	b. fortlaufend	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt — a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	8. Wieviel Kinder sin… — a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten über…
der Gemeinde.	ja	ja	ja	9	8—13	V. u. VI. Klasse	1	1	7
wie vor.	nein	nein	ja	17	6—12	Kl. VI	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
der Stadtgemeinde.	ja	ja	ja	2	$11\frac{1}{2}$ u. $10\frac{1}{2}$	Kl. V	—	1	1
wie vor.	ja	ja	ja	1	10	Kl. V	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	9	4	3
wie vor.	ja	ja	ja	2	9	Unterstufe	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—

1. Regierungsbezirk	2. Name der Stadt	3. Zahl der: a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	4. Die Anstalten
Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	23. Posen	1	1) 63 2) 0,36	4	4	1) 4 2) 1 Handarbeitslehrerin	28 28 24 22	18
Bromberg	24. Bromberg	1	1) 123 2) 1,5	5	5	1) 4 2) 1	28 26 24 22 20	18
Breslau	25. Breslau	9	1) 507 2) 0,91	24 6 Schulen mit je 3 3 „ „ „ 2 Klassen	—	1) 15 2) 9	24 21 18 in den dreistufigen, 24 18 in den zweiklassigen Schulen.	18 bi 19
Liegnitz	26. Görlitz	1	1) 55 2) 0,63	3	3	1) 3 2) 1 Handarbeitslehrerin	24 24 19	18
	27. Grünberg	1	1) 29 2) 1,0	1	3	1) 1	20	19
	28. Hirschberg	1	1) 31 2) 1,2	1	3	1) 1	26	19

Bemerkung. ¹) Hilfschulen nicht vorhanden.

4b. Die Anstalten werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule	5. b. fortlaufend	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt a. wieviel Kinder?	7. b. in welchem Alter? Jahre	7. c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	8. Wieviel Kinder sind a. in Idiotenanstalten übergeführt?	8. b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	8. c. Erziehungsanstalten überwiesen?
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— [1]
der Stadtgemeinde.	ja	ja	ja	—	—	—	—	— —	—
wie vor.	Voraussichtlich wird im Laufe des Jahres ein Schularzt angestellt werden.		ja	—	—	—	1		—
wie vor.	ja	ja	ja	21	9—13	Klasse 1—6	22	4	18
wie vor.	ja	nein	Ist eingeleitet	36	10—12	In Klassen des II. und III. Schuljahres	4	4	6
wie vor.	Ist beantragt		Damit ist begonnen	—	—	—	1	—	—
wie vor.	ja	nein	ja	1	10½	Kl. IV	—	—	—

1.	2.	3.						4.
		Zahl der						
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	
Regierungs-Bezirk	Name der Stadt	Anstalten	Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	Klassen	Stufen	Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	wöchentlichen Schulstunden	Die Anstalten
Oppeln	29. Königshütte	1	1) 90 2) 0,76	3	6	1) 3	28 28 22	190
Magdeburg	30. Aschersleben	1	1) 25 2) 0,5	1	1	1) 1	22	190
	31. Halberstadt	1	1) 72 2) 1,0	3	3	1) 1 2) 1 technische Lehrerin.	29 28 22	188
	32. Magdeburg	1	1) 338 2) 0,92	13	3	1) 13 2) 4 Handarbeitslehrerinnen.	24 24 22	189
Merseburg	33. Eisleben	1	1) 58 2) 1,8	2	2	1) 2	20 22	190
	34. Halle a. S.	1	1) 210 2) 0,95	9	4 u. 1 Vorstufe	1) 9 2) 2 technische Lehrerinnen.	30 28 28 28 24	190
	35. Zeitz	1	1) 52 2) 12	2	2	1) 2	28 28	1901
Erfurt	36. Erfurt	1	1) 105 2) 1,4	5	6	1) 3 2) 1	22 18 15 14 14	189

4b.	5.		6.	7.			8.		
Die Anstalten werden unterhalten von	Ärztliche Mitwirkung findet statt		Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind		
	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule	b. fortlaufend		a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der Stadtgemeinde.	ja	ja	ja	8	10 u. 11	Mittelstufe	2	1	2
wie vor.	nein	nein	ja	—	—	—	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	1	12	Mittelstufe	—	1	1
wie vor.	ja	ja	ja	44 seit 1897	9—12	Klasse VI " V	5	1	7
dsgl. mit Unterstützung des Staats	nein	nein	ja	6	10—12	Mittelstufe	—	—	1
der Stadtgemeinde.	ja	ja	ja	—	—	—	3	—	5
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	5	12 u. 13	Kl. IV.	4 10 wegen Blödsinns entlassen	—	3

1.	2.	3. Zahl der a.	b.	c.	d.	e.	f.	4a
Regierungsbezirk	Name der Stadt	Anstalten	Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	Klassen	Stufen	Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	wöchentlichen Schulstunden	Die Anstalten
Erfurt	37. Mühlhausen	1	1) 55 2) 1,17	2	3	1) 2 2) 1	28 26	190
	38. Nordhausen	1	1) 47 2) 0,96	2	4	1) 2 2) 1	28 24	189
Schleswig	39. Altona	1	1) 122 2) 0,5	5	3	1) 3 2) 2 und 1 Handarbeitslehrerin	28 u. 24	188
	40. Flensburg	1	1) 97 2) 0,93	3	3	1) 5 2) 1 Handarbeitslehrerin	28 24 22	190
	41. Kiel	1	1) 93 2) 0,63	5	5	1) 4 2) 1 und 1 Handarbeits- u. Turnlehrerin	25 24 24 22 22	190
	42. Wandsbek	1	1) 24 2) 0,46	1	2	1) 1	24 26	190
Hannover	43. Hannover	2	1) 278 2) 1,08	6	6	1) 10 und 2 Rektoren 2) 2 Handarbeitslehrerinnen	30 30 30 28 27 22	189 189
	44. Linden	1	1) 87 2) 1,2	3	6	1) 3 2) 1 Handarbeitslehrerin	28 26 22	189
	45. Hameln	1	1) 23 2) 1,0	1	3	1) 1	24	190

…ld. Die Anstalten werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt		6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt			8. Wieviel Kinder sind		
	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule	b. fortlaufend		a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der Stadtgemeinde.	ja	nein	ja	1	12	Unterstufe	—	—	1
wie vor.	ja	ja	ja	6	$8\frac{1}{2}$—10	II. Stufe	3	2	1
wie vor.	ja	nein	ja	26	9—13	Mittel- und Oberstufe	11	1	7
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	1	—	1[illegible]
wie vor.	ja	ja	ja	1	12	Mittelstufe	—	—	—
wie vor.	ja	nein	ja	—	—	—	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	11	9—14	Kl. IV bis VII	22	—	19
wie vor.	von Ostern *1904* ab		von Jahr zu Jahr	11	10—12	Kl. IV	1	—	—
wie vor.	*ja*	*ja*	—	4	9 u. 10	Unterstufe	—	—	—

1.	2.	3. Zahl der						4a.
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	
Regierungs-bezirk	Name der Stadt	Anstalten	Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	Klassen	Stufen	Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	wöchentlichen Schulstunden	Die Anstalten sind gegründet im Jahre
Hildesheim	46. Göttingen	1	1) 34 2) 0,8	2	3	1) 2 2) 1 Handarbeitslehrerin	56	189
	47. Hildesheim	1	1) 28 2) 0,5	1	1	1) 1	24 Knaben 26 Mädchen	190
	48. Peine	1	1) 20 2) 1,0	1	2	1) 1	14 besonders, die übrigen Schulstunden gemeinsam mit den Schülern d. Normalklassen	190
Lüneburg	49. Harburg	1	1) 89 2) 1,04	3	3	1) 3 2) 1 Handarbeitslehrerin	28 26 24	190
	50. Lüneburg	1	1) 24 2) 0,7	1	2	1) 1 2) 1	20 18	189
Stade	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkung. [1]) Hilfschulen sind nicht vorhanden.

[4]. Die Anstalten werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt		6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt			8. Wieviel Kinder sind		
	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule	b. fortlaufend		a. wieviel Kinder?	b. Jahre in welchem Alter?	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der Stadtgemeinde.	ja	ja	ja	20	11—13	III. u. IV. Schuljahr	5	1	2
der evangel. Schulgemeinde.	ja	nein, ist aber in Aussicht genommen.	ja	—	—	—	—	—	—
der Stadtgemeinde.	nein, aber in Aussicht genommen.	nein	ja	14	9—13	Unter- und Mittelstufe	—	—	—
[illegible]	ja	nein	ja	—	—	—	—	—	—
[illegible]	ja	ja	ja	Sämtliche Kinder	9—13	V. Klasse	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	— [1])

1. Regierungsbezirk	2. Name der Stadt	3. Zahl der a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f wöchentlichen Schulstunden	Die Anstalten
Osnabrück	51. Osnabrück	1	1) 65 2) 1,3	3	3	1) 3 2) 1 Handarbeitslehrerin	26 26 24	18
Aurich	52. Emden	1	1) 25 2) 0,95	1	1 Unterstufe	1) 1	24 Knaben 25 Mädchen	19
Münster	—	—	—	—	—	—	—	-
Minden	53. Bielefeld	1	1) 44 2) 0,5	2	3	1) 1 2) 1	24 24	19
	54. Herford	1	1) 25 2) 0,75	1	2	1) 1	24	19
Arnsberg	55. Bochum	2	1) 74 2) 0,7	3	5	1) 8	26 24 20	19 19
	56. Dortmund	3	1) 168 2) 0,72	7	4	1) 7	24	18 b 19
	57. Gelsenkirchen	1	1) 25 2) 0,67	1	Lesen 3 Rechn. 2	1) 1	24	19
	58. Hagen	2	1) 97 2) 0,7	3 1	6 2	1) 3 2) 1	24	18 b 19

Bemerkung. [1]) Hilfschulen sind nicht vorhanden.

Die Anstalten werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule	b. fortlaufend	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	8. Wieviel Kinder sind a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der Stadtgemeinde	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
wie vor.	nein	nein	ja	1	8	II. Schuljahr	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— [1]
der Stadtgemeinde	ja	nein	ja	—	—	—	—	—	1
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
1 der evangel. 1 der kathol. Schulgemeinde	nein aber in Aussicht genommen	nein	ja	—	—	—	—	—	—
[illegible]	ja	ja bei einer Schule	ja	63	8—13	II. u. III. Schuljahr	11	2	3
[illegible]	nein	nein	ja	3	10—13	II. u. III. Schuljahr	—	—	—
[illegible]	ja	ja	ja	4	11—12	Mittelstufe	1	—	—

1.	2.	3. Zahl der						4.
Regierungs-bezirk	Name der Stadt	a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	Die Anstalten
Arnsberg	59. Lüdenscheid	1	1) 30 2) 0,72	1	2	1) 1	26	19
	60. Schwelm	1	1) 40 2) 1,4	2	6	1) 2 2) 1 Hand-arbeits-lehrerin	24	19
	61. Witten	1	1) 42 2) 1,0	2	2	1) 2	24	19 u 19
Cassel	62. Cassel	1	1) 152 2) 1,03	6	6	1) 6 2) 2	29 29 26 26 20 20	18
	63. Hanau	1	1) 26 2) 0,9	1	2	1) 1 2) 1 Hand-arbeits-lehrerin	26 22	18
	64. Orb	1	1) 27 2) 4,5	1	2	1) 1	26	19
Wiesbaden	65. Frankfurt a. M.	1	1) 258 2) 0,67	12	6	1) 7 2) 5	22 bis 26	1
Coblenz	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkung. ¹) Keine Hilfschulen vorhanden.

Die Anstalten sollen werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule	b. fortlaufend	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	8. Wieviel Kinder sind a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der evangelischen Schulgemeinde.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
der Stadtgemeinde.	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
die [illegible]	ja	ja	ja	—	—	—	—	—	—
[illegible]	ja	ja	ja	20	9—13	Mittel- u. Unterstufe	6	—	14
[illegible]	nein	nein	ja	4	9—10	Klasse VII	—	—	1
	nein	nein	ja	5	11—13	Unterabteilung der Mittelstufe	—	—	—
	ja	ja	ja	15	9—13	Stufe I—VII	19	4	17
	—	—	—	—	—	—	—	—	— [1])

1. Regierungsbezirk	2. Name der Stadt	3. Zahl der a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	[illegible]
Düsseldorf	66. Barmen	1	1) 309 2) 1,34	16	1 sechsklassige Hauptschule 1 dreiklassige 3 zweiklassige 1 einklassige Filiale	1) 11 2) 5	20 24 26	[illegible]
	67. Crefeld	4	1) 153 2) 0,9	6	2 Schulen mit je 2 Klassen 2 Schulen einklassig	1) 4 2) 2	22 u. 26	[illegible]
	68. Düsseldorf	1	1) 299 2) 1,0	10	4 Mutterschule 2 Filialklassen	1) 5 2) 5	26 25 24	[illegible]
	69. Duisburg	1	1) 58 2) 0,37	2	4—5	1) 2	26	[illegible]
	70. Elberfeld	1	1) 190 2) 0,7	7	3 Klassen mit je zwei Stufen	1) 7 2) 1 und 3 Handarbeitslehrerinnen	26 bis 28	[illegible] [illegible]
	71 a. Essen	2 ev.	1) 107 2) 0,78	4	3 1	1) 3 2) 1	24 24 26 28	[illegible] [illegible]

4. … werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt: a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule	b. fortlaufend	6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt: a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	8. Wieviel Kinder sind: a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der Stadtgemeinde	ja	ja	ja	3	8—9	Mittelstufe	15	—	3
wie vor.	ja	ja zweimal jährlich	ja	4	10 u. 11	2.—4. Stufe	5	4	3
wie vor.	ja	ja	ja	4	9—10	Unterstufe	12	5	2
wie vor.	ja	ja	ja	8	8—12	Mittel- und Unterstufe	—	—	—
wie vor.	ja	ja	—	—	—	—	—	—	5
wie vor.	ja	nein	ja von Jahr zu Jahr	2	9 u. 11	Unterstufe	—	—	2

1. Regierungsbezirk	2. Name der Stadt	3. Zahl der: a. Anstalten	b. Kinder: 1) überh. 2) Proz. der schulpflichtigen Kinder des Ortes	c. Klassen	d. Stufen	e. Lehrkräfte: 1) Lehrer 2) Lehrerinnen	f. wöchentlichen Schulstunden	
Düsseldorf	71b. Essen	2 kth.	1) 112 2) 0,56	4	4	1) 3 2) 1	24 24 26 28	1 1
	72. Mülheim a. d. R.	1	1) 20 2) 0,31	1	4	1) 1	24	1
Cöln	73. Bonn	1	1) 96 2) 1,43	4	7	1) 2 2) 2	24 24 28 30	1
	74. Cöln	3	1) 340 2) 0,66	12	3	1) 6 2) 6	26 jede Lehrperson	1 1
Trier	75. Trier	1	1) 23 2) 0,48	1	3	1) 1	27	1
Aachen	76. Aachen	1	1) 222 2) 1,0	7	3	1) 4 2) 3	26 28	1
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe	143	8207	385		1) 417 2) 81 Handarbeitslehrerinnen 31		

Bemerkung. [1]) Hilfsschulen sind nicht vorhanden.

18) Aufbringung der Kosten besonderen konfessionellen Religionsunterrichts.

Berlin, den 10. Januar 1905.

Die Schulverbände sind, abgesehen von dem Geltungsbereiche des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801, grundsätzlich verpflichtet, für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit in der öffentlichen Volks-

4. Die Anstalten werden unterhalten von	5. Ärztliche Mitwirkung findet statt		6. Wird von den Lehrkräften über jedes Kind und seine Entwicklung von einem Halbjahr zum andern sorgfältig Buch geführt?	7. In die Volksschule sind zurückversetzt			8. Wieviel Kinder sind		
	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule	b. fortlaufend		a. wieviel Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre	c. auf welche Unterrichtsstufe der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. Erziehungsanstalten überwiesen?
der Stadtgemeinde	ja	nein	ja von Jahr zu Jahr	2	12	III. Jahrgang	3	—	2
wie vor.	ja	ja	nein	1 irrtümlich aufgenommenes Kind	—	—	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	—	—	—	—	1	—
wie vor.	ja	ja	ja	34	9—13	Unter-, Mittel-, und Oberstufe	25	13	28
wie vor.	ja	ja	ja alle zwei Monate	—	—	—	—	—	—
wie vor.	ja	ja	ja	10	9—11	Unter- und Mittelstufe	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[1]
							202	56	184

schule zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten zu decken. Indessen ist, um ihnen nicht unverhältnismäßige Kosten aufzubürden, nachgelassen, daß besonderer Religionsunterricht für die konfessionelle Minderheit nur da eingerichtet zu werden braucht, wo die Zahl der betreffenden Kinder einer Schule mindestens zwölf beträgt oder wo diese Zahl durch Vereinigung der Kinder aus mehreren Schulen erreicht wird. Im ersteren Falle hat der Schulverband die gesamten Kosten des Religions-

unterrichts allein zu tragen, während in dem letzteren Falle die Kosten auf die einzelnen Schulverbände verhältnismäßig zu verteilen sind. Soweit die Schulverbände zur Aufbringung der auf sie entfallenden Beträge nachweislich außerstande sind, können ihnen Beihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie die Einrichtung des Religionsunterrichts beschlossen und die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten anerkannt haben.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, an diesen Grundsätzen festzuhalten und sie eintretendenfalls im Beschlußverfahren zur Durchführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königliche Regierung zu N. U III A 3765.

---

19) Das Recht der Anstellung der Volksschullehrer ist ein Hoheitsrecht. Unzulässigkeit des Rechtsweges.

Im Namen des Reichs.

In Sachen
1. der Kirchengemeinde zu A.,
2. der Stadtgemeinde A., Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

wider

die Königliche Regierung zu N., Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1904 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des ersten Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 28. Oktober 1903 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen wird.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Die Klägerinnen nehmen, und zwar die Kirchengemeinde für ihren Pfarrer, die Stadtgemeinde für ihre Bürgermeisterei, das Recht in Anspruch, gemeinschaftlich der Beklagten den ersten Lehrer und die erste Lehrerin an der Volksschule in A. bei eintretender Stellenerledigung zu präsentieren. Da Beklagte dies bestreitet, so haben sie auf Feststellung des Rechts Klage erhoben. Es wird gestützt auf Erwerb durch 44jährige Ersitzung, überdies

aber auf ausdrückliche Anerkenntnisse, die Beklagte in Verfügungen aus den Jahren 1844 und 1860 abgegeben habe. Die Beklagte nimmt das Recht der Anstellung der Volksschullehrer als ein ausschließlich dem Staate zustehendes, von ihr auszuübendes Hoheitsrecht in Anspruch, das der Ersitzung entzogen sei. Sie bestreitet aber auch die Ersitzung und die behaupteten Anerkenntnisse. Das Landgericht X. hat die begehrte Feststellung wiewohl unter Beschränkung auf die Stelle des ersten Lehrers — nicht auch der ersten Lehrerin — getroffen. Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage ganz abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Die Beklagte beantragt die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Wäre die Verfolgung des behaupteten Rechts im Wege des Zivilprozesses überhaupt zulässig, so würde, wie das Reichsgericht bereits wiederholt anerkannt hat, nicht zu beanstanden sein, daß die Klage gegen die zuständige Regierung als Prozeßpartei gerichtet worden ist. Allein dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, wenn er das streitige Recht als einen Anspruch bezeichnet, der lediglich öffentlich-rechtlicher Natur ist, außerhalb des Privatrechts steht und daher nicht im Privatrechtsstreit verfolgt werden kann. Gemäß § 22 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12 kommt die Bestellung der Schullehrer in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. Auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit ist für das Gebiet des Volksschulwesens daran festzuhalten, daß die hieraus, d. h. die aus der städtischen oder ländlichen Gutsherrlichkeit fließenden Rechte, insbesondere das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen Privaten oder Gemeinden grundsätzlich noch heute zustehen, sofern sie ehedem im Besitze der Gerichtsbarkeit gewesen sind. Dieses Anstellungsrecht ist gemeint, so oft in älteren Gesetzen und Verordnungen vom Schulpatronat die Rede ist. Ein eigentliches, dem Kirchenpatronat ähnliches Schulpatronat besteht nicht. Auch wo zwischen „Privatpatronatschulstellen“ und „Schulstellen landesherrlichen Patronats“ unterschieden wird, sind unter den ersteren nur solche Stellen zu verstehen, bezüglich deren das Anstellungsrecht Privatpersonen oder Korporationen zusteht. Überall, wo dies nicht der Fall ist, steht das als landesherrliches Patronat bezeichnete Anstellungsrecht dem Staate zu. Hierin ist weder durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 (Art. 24. 26. 112), noch durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 etwas geändert. Wenn § 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 bestimmt: „ihr gebührt a) die Besetzung sämtlicher dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schul-

lehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte", so ist damit anerkannt, daß es Private wie Gemeinden geben kann, denen zwar nicht mehr die Anstellung, wie in § 22 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12 bestimmt war, aber doch die Wahl der Lehrer, oder richtiger, da hierzu Bestätigung der Gewählten vorbehalten wird, ein Vorschlags- oder Präsentationsrecht zusteht. Soweit dies nicht der Fall ist, bleibt dagegen die Stellenbesetzung ausschließlich dem Staate vorbehalten, der sie durch die Regierungen als seine Organe ausübt. Behauptet also jemand, daß ihm für Besetzung einer Lehrerstelle ein Vorschlagsrecht zustehe, so beschränkt er damit das freie Anstellungsrecht des Staates, und es fragt sich, ob der Streit hierüber im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden kann.

Das Reichsgericht hat in beständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die Entscheidung darüber, ob es sich im Streitfalle um eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" handle und ob hierfür die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet sei (§ 13 Gerichtsverfassungsgesetz), in Ermanglung reichsrechtlicher Vorschriften zunächst aus dem maßgebenden Landesrechte zu gewinnen sei. Irgendwelche Verwaltungsinstanzen sind zur Entscheidung von Streitigkeiten der vorliegenden Art ausdrücklich nicht berufen. Die „Schulangelegenheiten" des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 betreffen andere Materien. Wohl aber ist zu verneinen, daß es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle, wenn über den Inhalt und über die Grenze staatlicher Hoheitsrechte gestritten wird, ein Fall, in dem nach § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 der Rechtsweg auch ausdrücklich ausgeschlossen ist. Daß zu diesen Hoheitsrechten an vorderster Stelle das Recht der Ämterverleihung gehört, ist staatsrechtlich unbezweifelt. Es kann deshalb niemals Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein, ob der Staat bei Ausübung dieses Ämterbesetzungsrechtes, das er für sich ausschließlich in Anspruch nimmt, die Mitwirkung Dritter, — Privatpersonen oder öffentlich rechtlicher Körperschaften zu dulden habe (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 44 Seite 226). Endlich kann ein Streit über solche Hoheitsrechte, auch nicht dadurch zur bürgerlichen Rechtsstreitigkeit werden, daß der Erwerb eines jene Hoheitsrechte schmälernden eignen Rechts auf einen dem Privatrecht angehörigen Titel, Vertrag, Ersitzung usw. gegründet wird. Es muß vielmehr ein zum Rechtswege nach den Gesetzen geeigneter Gegenstand objektiv vorliegen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 4 Seite 220).

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß die Revision zurückzuweisen war, ohne daß es auf die vom Berufungsrichter

näher erörterte Frage der Ersitzung ankommt. Zur Verdeutlichung empfahl sich auch in der Urteilsformel noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Klage gemäß § 274 Ziffer 2 der Zivilprozeßordnung wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen war.

(Unterschriften.)

Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. September 1904 — IV 7/04 —.

Nichtamtliches.

Erziehungs- und Schulanstalt des Stifts Keppel.

Die unter staatlicher Verwaltung stehende Stift-Keppelsche Erziehungs- und Schulanstalt tritt mit dem 1. April 1905 in das 34. Jahr ihres Bestehens. Sie ist durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 30. November 1872 dem Stift Keppel angegliedert, welches im Jahre 1239 als Prämonstratenser-Jungfrauen-Kloster begründet ist und seit der Reformation als weltliches evangelisches Damenstift fortbesteht. Nach seinem Übergang unter die Krone Preußens im Jahre 1815 werden die Stellen der Stiftsdamen mit verwaisten Töchtern des Adels und des höheren Bürgerstandes besetzt.

Die Erziehungs- und Schulanstalt besteht aus einem Internat von 60 Zöglingen, einer sechsklassigen höheren Mädchenschule und einem dreiklassigen Lehrerinnenseminar mit einer Übungschule. An ihr wirken zwölf für das Lehramt ausgebildete Stiftsdamen unter einer Oberin, ferner der Anstaltsgeistliche, der Seminaroberlehrer und der Übungschullehrer.

Stift Keppel liegt an der Bahnlinie Creuzthal-Marburg im Ferndorftal inmitten des Berglandes des Kreises Siegen in schönster landschaftlicher Umgebung still abseits von jedem städtischen Getriebe. Mit der Bahn ist die kleine Stadt Hilchenbach in 7 Minuten, der reiche Industrieort Siegen (23 000 Einwohner) in einer Stunde zu erreichen.

Die Anstaltsgebäude sind im Jahre 1904 mit großem Kostenaufwand allen Anforderungen der Neuzeit entsprechend neuhergerichtet, mit vorzüglichen Wohn- und Schlafräumen versehen und mit Badeeinrichtung, Zentralheizung, Quellwasserleitung und elektrischem Licht bestens ausgestattet.

Die stärkende reine Gebirgsluft, der Anstaltsgarten und die unmittelbar daranstoßenden Stiftswaldungen mit ihren mächtigen

Buchen-, Eichen- und Fichtenbeständen bieten die Unterlage für den gesundesten Aufenthalt.

Die Anstalt will jungen Mädchen aus guten Gesellschaftskreisen eine Erziehungstätte auf der Grundlage häuslicher Gemeinschaft darbieten und gewährt den Unterricht der höheren Mädchenschule, sowie in ihrem Seminar die Ausbildung als Lehrerinnen für höhere und für Volksschulen. Für Konversation im Französischen und Englischen außerhalb der Schulstunden ist durch Heranziehung von vier Ausländerinnen gesorgt. Die Pension für freie Station und lehrplanmäßigen Unterricht beträgt 1000 Mark jährlich. Aufnahmegesuche sind an die Frau Oberin von Ciriacy-Wantrup in Stift Keppel, Kreis Siegen, zu richten.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse:

den Kreisschulinspektoren Kowalewski zu Birnbaum, Streich zu Rogasen und Waschke zu Strelno;

der Charakter als Rechnungsrat:

den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Boës und Unger, dem Haus- und Ökonomieinspektor der Universitäts-Frauen-Klinik zu Berlin Neumann und dem Sekretär bei den Hygienischen Instituten der Universität Berlin August Papke.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Wilhelmorden dem Ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Koch;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied des Herrenhauses Geheimen Justizrat Dr. Dernburg;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Lämmer;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin, Mitgliede der Akademie der Wissenschaften, des Staatsrates und des Herrenhauses, Historiographen der Brandenburgischen Geschichte Dr. Schmoller;
der Rote Adlerorden dritter Klasse dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. Richter;
der Rote Adlerorden vierter Klasse:
den Außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Amtsgerichtsrat Dr. Bornhak und Dr. Kübler sowie
dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Strübing;
der Königliche Kronenorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle und Mitglied des Herrenhauses Geheimen Justizrat Dr. jur. et phil. Loening;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor der Universitätsbibliothek zu Breslau Dr. Wilhelm Erman.

Dem Lehrer der englischen Sprache am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Karl Lentzner ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Versetzt sind:
der Ordentliche Professor Dr. Walter Nernst zu Göttingen in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin und
der Außerordentliche Professor Dr. Ernst Neumann zu Breslau in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg.

Ernannt sind:
der Professor Dr. Otto Lummer, bisheriges Mitglied der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und Privatdozent an der Universität Berlin und der bisherige Etatmäßige Professor an der Bergakademie in Berlin Dr. Adolf Kneser zu Ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau;
der bisherige Dozent an der Technischen Hochschule in Danzig Professor Dr. Friedrich Dolezalek zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und
der Assistent an der Großherzoglich Badischen Landessternwarte bei Heidelberg Dr. L. Courvoisier zum Observator der Universitätsternwarte in Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Wüst;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Etatmäßigen Professor an derselben Hochschule Geheimen Regierungsrat Henrici.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Rektor der Königlichen Akademie zu Posen Professor Dr. Kühnemann;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Rose.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

dem Generaloberarzt und Dirigierenden Arzt am Clementinenhause zu Hannover Dr. med. Geissler,

dem Assistenten bei der Zoologischen Station zu Neapel Dr. Wilhelm Giesbrecht,

dem Ordentlichen Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg Ludwig Hirschberg,

dem Zahnarzt Emil Klingelhöfer zu Berlin,

dem Komponisten und Musikdirigenten Gustav Kulenkampff zu Berlin,

dem Arzt Dr. med. Alwin Mackenrodt zu Berlin,

dem Direktor der innern Abteilung des städtischen Krankenhauses zu Stettin Dr. med. Ernst Neisser,

dem Bibliothekar und Archivar der Gräflich Schaffgotschschen Bibliothek zu Warmbrunn Dr. phil. Heinrich Nentwig,

dem Stabsarzt à la suite der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika Dr. Heinrich Ludwig Christian Ollwig zu Berlin,

dem Direktor des Statistischen Amts der Stadt Charlottenburg Dr. phil. Johannes Rahts,

dem Kunstgelehrten Dr. phil. Friedrich Sarre zu Berlin,

dem Direktor des Statistischen Amts der Stadt Schöneberg Dr. phil. Heinrich Silbergleit,

dem Sanitätsrat Dr. med. Karl Sudhoff zu Hochdahl,

dem Maler Max Volkhart zu Düsseldorf und

dem Privatgelehrten Dr. phil. Franz Weinitz zu Berlin;

der Titel „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Gesanglehrer und Dirigenten des Blochschen Gesangvereins zu Berlin Georg Bloch,
dem Musiklehrer und Chordirigenten Fritz Char zu Thorn,
dem städtischen Kapellmeister Georg Rauchenecker zu Elberfeld,
dem Kantor und Chordirigenten Paul Schärf zu Berlin,
dem Musiklehrer und Komponisten Richard Stiebitz zu Spandau und
dem Stabshoboisten, Militär-Musikdirigenten im Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2 Theil.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:
den Gymnasial-Direktoren Dr. Böhmer zu Lötzen, Dr. Schmidt zu Trarbach, Professor Dr. Vogt zu Cassel und Professor Ziaja zu Schrimm sowie
dem Realgymnasial-Direktor Professor Dr. Ulbrich zu Berlin;

der Rang der Räte vierter Klasse dem Oberlehrer am Gymnasium zu Schrimm Professor Ludwig Polster.

Dem Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. Dr. Alfred Heubaum ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:
Professor Dr. Naumann vom Gymnasium zu Rawitsch an die Gymnasialabteilung der Hohenzollern-Schule zu Schöneberg und
Dr. Wilhelm Prinzhorn vom Gymnasium nebst Realschule zu Hameln an das Lyzeum I zu Hannover;

die Oberlehrer:
Dr. Geuther vom Realgymnasium zu Remscheid an das Hohenzollern-Gymnasium zu Schwedt a. O.,
Dr. Mayen vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Stargard i. Pom. und
Dr. Seippel vom Reform-Realgymnasium zu Kiel an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Grunewald.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Sagan Dr. Heinrich Seidel zum Direktor des Gymnasiums in Groß-Strehlitz,

der Realschul-Direktor Dr. Denicke in Rixdorf zum Direktor des Kaiser Friedrich-Realgymnasiums mit Realschule daselbst,

der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Cöln-Nippes Professor Dr. Karl Hilburg zum Direktor dieser Anstalt,

der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Gelsenkirchen Professor Emil Fritzsche zum Direktor dieser Anstalt und

der Leiter der in der Entwicklung begriffenen städtischen Realschule in Bromberg Dr. Liman zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Amelung,

Köslin der Hilfslehrer Dr. Balfanz,

Züllichau (Pädagogium) der Hilfslehrer Deutsch,

Göttingen der Hilfslehrer Dr. Dittmann,

Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Hauck,

Cassel (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Heinze,

Prenzlau der Hilfslehrer Dr. Kasch,

Borbeck (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Menne,

Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule, Gymnasium in der Entwicklung begriffen nebst Realschule) der Hilfslehrer Michels,

Plön der Schulamtskandidat Mühlau,

Kempen i. d. Rheinpr. der Hilfslehrer Dr. Mülfarth,

Attendorn die Schulamtskandidaten Pickert und Dr. Vornefeld,

Waldenburg der Bayrische Lehramtskandidat Rosenhauer,

Charlottenburg (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Gymnasial-Direktor Dr. Sachse,

Berlin (Graues Kloster) der Hilfslehrer Theel,

M. Gladbach der Hilfslehrer Wigger und

Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Dr. Witte;

am Realgymnasium in:
Tarnowitz der Hilfslehrer Bresler,
Berlin (Sophien-Realgymnasium) der Hilfslehrer Faubel,
Grunewald (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Gruner,
Barmen der Hilfslehrer Dr. Haase,
Berlin (Friedrichs-Realgymnasium) der Hilfslehrer Kania,
Berlin (Königstädtisches) der Hilfslehrer Dr. Rappaport und
Neiße der Schulamtskandidat Tholen;

an der Oberrealschule in:
Steglitz (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Gaedecke und Ziertmann,
Schmalkalden der Schulamtskandidat Dr. Hollstein sowie
Crefeld die Hilfslehrer Dr. Schüttenhelm und Schwartz;

am Progymnasium in:
Betzdorf-Kirchen (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Markus,
Goldberg der Schulamtskandidat Schatzmann und
Pr. Friedland der Hilfslehrer Schulze;

am Realprogymnasium in:
Bünde (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Kötteritz und
Friedrichshagen der Hilfslehrer Steinbacher;

an der Realschule in:
Ohligs-Wald (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Dr. Berndt und Dietrich,
Berlin (10.) der Hilfslehrer Hartung,
Berlin (5.) der Hilfslehrer Dr. Kolbe,
Schöneberg die Hilfslehrer Dr. Kühn und Dr. Maatz,
Potsdam der Hilfslehrer Machule,
Dortmund der Schulamtskandidat Dr. Madert,
Berlin (13.) der Hilfslehrer Hans Müller,
Berlin (4.) der Hilfslehrer Dr. Sager,
Gelsenkirchen (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Schilling und
Pankow der Hilfslehrer Wilcke.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminar-Direktor Dr. Polack zu Frankenberg.

Versetzt ist der Ordentliche Seminarlehrer Köster von Petershagen nach Gütersloh.

Ernannt sind:

zu Seminar-Oberlehrern am Schullehrer-Seminar in:

Ortelsburg der bisherige Rektor Aßmann aus Heiligenbeil,

Köslin der bisherige Kreisschulinspektor Dornhecker in Prechlau,

Bromberg (katholisch) der bisherige Präparandenanstalts-Vorsteher Milde aus Landeck,

Memel der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Müller daselbst und

Waldau der bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Oberlehrerstelle betraute Seminarlehrer Schlemmer;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:

Marienburg der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Fritz daselbst,

Memel der bisherige Rektor und Prediger Hassenstein in Seeburg,

Petershagen der Lehrer Hieby aus Soest,

Bromberg (katholisch) der bisherige Präparandenanstalts-Lehrer Petzelt aus Lobsens,

Boppard der bisherige Hilfslehrer Thiel und

Lyck der bisherige kommissarische Seminarlehrer Ziegler aus Waldau.

G. Präparandenanstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 dem Präparandenanstalts-Vorsteher Risch zu Quedlinburg.

An der Präparandenanstalt in Memel sind die Lehrer Sadowski aus Kawohlen und Witt aus Memel zu Zweiten Lehrern ernannt.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Angestellt sind bei den Provinzial-Taubstummenanstalten zu:

Neuwied die Taubstummenlehrerin Margareta Barth und

Trier der Taubstummenlehrer Franz Rötzer.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Ober-Barmen Armbrust in Barmen und dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Halle a. S. Dr. Paul Ferdinand Biedermann ist der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen.

Dem Oberlehrer an der Dorotheenschule zu Berlin Benno Röttgers ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

An der mit dem Lehrerinnen-Seminar verbundenen höheren Mädchenschule zu Trier ist der bisherige kommissarische Lehrer Reitz als Ordentlicher Lehrer endgültig angestellt.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Arens, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Glatz,
von Balan, Regierungs-Präsident zu Cöln,
Beuriger, Gymnasial-Oberlehrer zu Emmerich,
Dr. Busse, Realgymnasial-Oberlehrer zu Grunewald,
Dr. Caro, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
Ewald, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt und auftragsw. Direktor der Königlichen Kunstschule des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin, Mitglied des Senats der Akademie der Künste daselbst,
Feyerabend, Oberrealschul-Oberlehrer zu Elberfeld,
Dr. Hartmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rinteln,
Dr. Hauck, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Berlin,
Dr.-Jng. Jutze, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Aachen, Mitglied des Herrenhauses und der Akademie des Bauwesens,
Kirfel, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen,
Dr. Koester, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn,
Laufkötter, Gymnasial-Oberlehrer zu Münstereifel,
Dr. Landois, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,
Dr. Pomtow, Gymnasial-Oberlehrer zu Schöneberg,
Dr. Pyl, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,
Dr. Robel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Röver, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim,
Dr. Schwieger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Spölgen, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Aachen,
Warmuth, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuzburg und
Dr. Wessel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Wittstock.

In den Ruhestand getreten:

Bornholdt, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Schleswig,

Dr. Groß, Professor, Gymnasial-Direktor zu Spandau, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Kaiser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Klein, Gymnasial-Oberlehrer zu Kempen i. d. Rheinprovinz,

Mey, Oberrealschul-Oberlehrer zu Elberfeld,

Pastuszyk, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Grottkau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Schilling, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Glogau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Schulte, Professor, Gymnasial-Direktor zu Glatz, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Dr. Tschiersch, Gymnasial-Direktor zu Küstrin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Velten, Schulrat, Seminar-Direktor zu Kempen in der Rheinprov., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse und

Dr. Zimmerstädt, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Nadler, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

Nachtrag.

20) Stiftung der Stadt Charlottenburg.

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 30 000 *M*. Die Zinseinnahmen aus demselben mit jährlich 1050 *M* sind zugunsten von Studierenden der mit der Akademie der Künste verbundenen Unterrichtsinstitute zu verwenden, und zwar entweder als Unterstützungen an Bedürftige oder als Reisestipendien oder Preise oder andere Auszeichnungen für hervorragende Leistungen. Die Verwendung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Jahreszinsen zur einen Hälfte Studierenden der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der Akademischen Meisterateliers, und zur andern Hälfte Studierenden der Akademischen Hochschule für Musik oder der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition zugute kommen.

Für dieses Jahr stehen die Zinseinnahmen Studierenden der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition zu.

Nach dem Ermessen des Senats der Akademie können auch ehemalige Studierende der akademischen Lehranstalten bedacht werden, wenn seit dem Verlassen der Anstalt und dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Zuwendung nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind. Für die Beschlußfassung ist der 30. März cr. in Aussicht genommen. Bei Berechnung der zweijährigen Frist werden die Studiensemester voll, d. h. bis Ende März bezw. September, gerechnet.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst einem ausführlichen Lebenslauf bis 15. März 1905 an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, einzusenden.

Ehemalige Studierende haben ihren Gesuchen noch ein Besuchsattest der betreffenden Lehranstalt beizufügen.

Berlin, den 8. Februar 1905.

Der Präsident der Königlichen Akademie der Künste.
Johannes Otzen.

---

21) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1905.

Die Vorlesungen beginnen in der Regel vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 27. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten. Professor Dr. Schäfer: Ägyptische Denkmäler.

2. Freitag den 28. April.

Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120. Vormittag 9 bis 11 Uhr. Dr. Hubert Schmidt: Die Schliemann-Sammlung.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Abends 7½ Uhr. Professor Dr. Noack aus Kiel: Ausgrabungen auf Kreta.

3. Sonnabend den 29. April.

In der Olympia-Ausstellung (Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie). Gymnasial-Direktor Professor Dr. Trendelenburg: Altertümer von Olympia.

4. Montag den 1. Mai.

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Professor Dr. Kalkmann: Attische Kunst.

5. Dienstag den 2. Mai.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter: Römische Topographie.

6. Mittwoch den 3. Mai.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Vormittag von 9 bis 11 Uhr, Fortsetzung abends 7 Uhr. Direktor Professor Dr. Dragendorff aus Frankfurt a. M.: Die Entwicklung der römischen Reichsgrenze in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Reichslimes-Kommission.

7. Donnerstag den 4. Mai.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Vormittag von 11 bis 1 Uhr. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Diels: Die neuesten Papyruserwerbungen des Berliner Museums.

8. Freitag den 5. Mai.

Im Pergamon-Museum (Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie). Professor Dr. Winnefeld: Das Pergamon-Museum.

Die Direktorialbeamten des Alten und Neuen Museums, sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

---

22) Programm für den vom 27. April bis 11. Mai 1905 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Chemie.

Professor Dr. Nernst: 1. Über Ionenreaktionen. 2 Stunden. 2. Theorie der galvanischen Stromerzeugung. 2 Stunden. 3. Institutsbesichtigung. 1 Nachmittag.

Professor Dr. Tammann: 1. Über die chemisch inaktiven Bestandteile der Luft. 2 Stunden. 2. Über Radioaktivität. 1 Stunde. 3. Institutsbesichtigung. 1 Nachmittag.

Dr. Biltz: Neuere Untersuchungen über Kolloide. 2 Stunden.

Professor Dr. Coehn: Elektroendosmose und ihre technischen Anwendungen. 2 Stunden.

Botanik.

Professor Dr. Peter: Ausgewählte Kapitel der physiologischen Pflanzengeographie, mit Demonstrationen. 6 Stunden. Mikroskopisch-botanische Übungen zur Kenntnisnahme neuer Methoden der Präparation. Zeit nach Belieben der Teilnehmer. Botanische Exkursion.

Geographie.

Professor Dr. Wagner: Über Kartometrische Methoden. Demonstrationen im Geographischen Institut.

Inhaltsverzeichnis des Februarheftes.

Berichtigung.

Auf Seite 209 ist bei Nr. 8 das Datum: „Berlin, den 23. November 1904" nachzutragen.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 3. Berlin, den 24. März. 1905.

A. Behörden und Beamte.

23) Verleihung von Orden 2c. aus Anlaß der Feier der Einweihung des Domes zu Berlin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Feier der Einweihung des Domes zu Berlin am 27. Februar d. Js. folgenden, dem Bereiche der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden 2c. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

der Rechnungsrat Lange im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

der Professor Otto Lessing.
der Professor Ernst Herter.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

der Professor Woldemar Friedrich.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

der städtische Lehrer Reinhold Strohmann.

Den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse:

der Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Professor Anton von Werner.

Den Charakter als Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse:

der Geheime Regierungsrat, Professor Raschdorff.

Den Charakter als Geheimer Regierungsrat:

der Professor Otto Raschdorff.

---

24) Ergänzung der Nr. 13 der Anlage zum Runderlasse der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 10. April 1883, betreffend Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 3. Februar 1905.

Nachstehende Rundverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 7. Januar d. Js. wird in Verfolg des diesseitigen Runderlasses vom 10. Mai 1883 — G III 1284 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 478) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 98.

Berlin, den 7. Januar 1905.

Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 13 der in der Anlage zu unserem Erlaß vom 10. April 1883 (Min.Bl. S. 54) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten übersenden wir Ihnen anliegend Abschrift:

a) der Allerhöchsten Order vom 8. August 1901, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren für die Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition,

b) der Allerhöchsten Order vom 29. September 1904, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der

Aufstände der Bondelswarthottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/4,

zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
Foerster.	von Kitzing.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.

F.M. I. 17265 I. Ang. / II. 12151. / III. 16154. M. d. J. Ia 5355.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich mit bezug auf § 21 des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901:

1. Als Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition gelten diejenigen Angehörigen des Armee-Oberkommandos in Ostasien und des Ostasiatischen Expeditionskorps sowie Meiner Marine,
   a) welche zwecks Verwendung in Ostasien die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Auslande;
   b) welche sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der Expedition im Zusammenhange mit dieser in Ostasien Verwendung gefunden haben.
2. Den Teilnehmern an der Expedition (Ziffer 1) sind bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit hinzuzurechnen:
   a) ein Jahr, wenn sie wenigstens einen Monat Teilnehmer gewesen sind;
   b) ein zweites Jahr, wenn sie in den Jahren 1900 und 1901 zusammen wenigstens neun Monate als Teilnehmer außerhalb der Reichsgrenze und der heimischen Gewässer zugebracht haben. Waren sie an der Erfüllung dieser Bedingung infolge einer in Ostasien erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert, so soll auch in diesen Fällen die Hinzurechnung eines zweiten Jahres stattfinden.

Homburg v. d. Höhe, den 8. August 1901.

Wilhelm.

von Bülow.

An den Reichskanzler.

Ich bestimme: 1. Der Aufstand der Bondelswarthottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904 sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.

2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre, und zwar:

für den Aufstand der Bondelswarthottentotten das Jahr 1903,

für den Hereroaufstand vorläufig das Jahr 1904

anzurechnen.

3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seiner Zeit folgen.

Rominten, den 29. September 1904.

Wilhelm.

von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichsmarineamt).

---

25) Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Berlin, den 13. Februar 1905.

Unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 6. Juni 1900 — G I C 11184 U I — (Zentrbl. S. 653) und vom 5. Oktober 1903 — G I C 12649 U I — (Zentrbl. S. 520) übersende ich den nachgeordneten Behörden anbei Abschrift des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. November 1904 — III A. 11395 II, V D. 18480 —, betreffend Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen, zur Kenntnisnahme. Die Bestimmungen dieses

Erlasses sind auch innerhalb des dortigen Geschäftsbereiches zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. G I C 1383: U I T.

Berlin, den 26. November 1904.

Nachdem die Vereinigung der Mechanisch-Technischen und der Chemisch-Technischen Versuchsanstalten unter der Bezeichnung „Königliches Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde W" stattgefunden hat, bedürfen die in § 10 Abs. 8 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und in § 7 Abs. 3 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen vorgesehenen Bestimmungen einer Änderung dahin, daß die Worte: „in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg" durch „seitens des Königlichen Materialprüfungsamts zu Groß-Lichterfelde" ersetzt werden.

Ferner hat mit Rücksicht darauf, daß die Depotscheine der Königlichen Seehandlung unter den für die Depotscheine der Reichsbank geltenden Bestimmungen zu Sicherheitsleistungen zugelassen sind, eine Ergänzung der Bestimmungen über die Sicherheitsleistung in § 26 der allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Staatsbauten und in § 17 der allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen und Lieferungen zu erfolgen, indem in Absatz 8 am Eingange und zum Schluß hinter dem Worte „Reichsbank" einzuschalten ist: „oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank)".

Ich ersuche, die dorthin überwiesenen Anlagen I und II des Erlasses vom 17. Januar 1900 III b 601 II dem Vorstehenden gemäß handschriftlich zu berichtigen und die vorhandenen Vordrucke danach abzuändern.

Die erweiterte Bestimmung über die Sicherheitsleistung ist auf Antrag des zur Sicherheitsleistung Verpflichteten auch bei bestehenden Verträgen zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Budde.

An die Herren Ober-Präsidenten (Strombau- und Kanalverwaltung) zu Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster i. W., sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und die Ministerial-Baukommission zu Berlin.

III. A. 11395 II.
V. D. 18480.

B. Höhere Lehranstalten.

26) Verhütung übertriebenen Aufwands bei Schülerfestlichkeiten.

Berlin, den 19. Januar 1905.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich anbei zur Kenntnisnahme Abschrift eines Rundschreibens, das die Direktoren der höheren Lehranstalten in der Stadt N. betreffs des übertriebenen Aufwands bei Schülerfestlichkeiten an die Eltern ihrer Schüler unter dem 1. Oktober 1904 gerichtet haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, wenn ähnliche Erscheinungen, wie sie in dem Rundschreiben zur Sprache gekommen sind, auch in dem dortigen Amtsbereiche zu Tage getreten sein sollten, ebenfalls in angemessener Weise vorzugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von N. U II 8540.

N., den 1. Oktober 1904.

An die Eltern unserer Schüler.

Die unterzeichneten Direktoren möchten es bei der diesmaligen Zeugniserteilung nicht unterlassen, die geehrten Eltern der Schüler ihrer oberen Klassen von gemeinsamen Wahrnehmungen zu unterrichten, die ganz besonders im Winterhalbjahr ein Zusammenwirken der Eltern und Lehrer wünschenswert machen.

Von allen Anstalten wird den älteren Schülern im Leben außerhalb der Schule eine freiere Bewegung eingeräumt. So ist innerhalb gewisser Grenzen der Besuch von Wirtshäusern gestattet; mit Zustimmung der Direktoren bestehen Vereine zu löblichen Zwecken, und wenn es sich hie und da um besondere Vergnüglichkeiten handelt, legt die Schule, falls es sich mit ihrer Arbeit vereinigen läßt, kein Hindernis in den Weg.

Aber Ausschreitungen bleiben nicht aus, manchmal dadurch hervorgerufen, daß die eine Schule sich vor der anderen oder der eine Verein vor dem anderen in Ausnutzung der gegönnten Freiheit und der Gestaltung von Festlichkeiten hervortun möchte. Die Direktoren sind deshalb übereingekommen, den an ihren

Schulen bestehenden Vereinen strenge Abschließung nach außen zur Pflicht zu machen und den Besuch von geselligen Zusammenkünften der einzelnen Schule durch Schüler anderer Anstalten zu untersagen.

Nach einer vielfach gemachten Beobachtung nimmt ferner der Aufwand bei festlichen Gelegenheiten immer mehr zu. Die Kosten von Abiturientenkommersen, bei denen jetzt manchmal auch Damen als Zuschauerinnen nicht fehlen, gehen weit über das Maß hinaus, und für Tanzereien werden ganz unverhältnismäßige Mittel verwandt. Dazu werden die zeitlichen Grenzen, die für solche Vergnügungen bestehen sollten, in vielen Fällen nicht innegehalten. Auch nach dieser Seite hin sehen die Direktoren es als ihre Pflicht an, ernstlich einzugreifen.

Besonderen Anlaß zur Klage bieten auch Versetzungskneipen, wie sie von Unter-Sekundanern, für die überhaupt strengere Vorschriften bestehen, ohne irgend welche Erlaubnis manchmal abgehalten werden, sowie Störungen, die im Zusammenhange mit der Tanzstunde sich leicht wiederholen.

Die hervorgehobenen Übelstände werden, wie den Direktoren aus manchen Mitteilungen bekannt geworden ist, auch in den Elternkreisen stark empfunden. Haus und Schule sind auf gemeinschaftliche Wirksamkeit angewiesen und dazu verpflichtet. Gewiß begegnen die Direktoren der Zustimmung der Eltern, wenn sie für den Jüngling eine andere Lebensordnung für richtig halten, als für den Knaben und wenn sie den auf Geselligkeit gerichteten Wünschen der älteren Schüler Spielraum gewähren; zu strenge undurchführbare Verbote bewirken oft das Gegenteil der Absicht. Aber die Eltern sind gewiß auch damit einverstanden, daß die Schule nicht alles der Willkür der Schüler überlassen kann, sondern eine bestimmte Ordnung auch für das Leben außerhalb der Unterrichtstunden festsetzen muß. Der Schule stehen aber, zumal in der Großstadt, nur geringe Mittel zu Gebot, um das für die Jugend Heilsame durchzuführen. Von der gemeinsamen Aufgabe der Erziehung muß auf diesem Gebiete das Haus den größeren Teil auf sich nehmen, die Schule kann nur zur Unterstützung eintreten.

Deshalb empfehlen die Direktoren das Vorstehende der freundlichen Aufmerksamkeit der geehrten Eltern und bitten sie vertrauensvoll um ihre tatkräftige Unterstützung zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels.

Die Direktionen.
(Unterschriften.)

27) Aufnahmen von reverspflichtigen Kandidaten des höheren Lehramts aus den Provinzen Posen und Westpreußen in andere Provinzen.

Berlin, den 21. Januar 1905.

Hierdurch bestimme ich, daß die Vorschrift des Erlasses vom 30. Juli 1900 — U II 2061 U I — Zentralblatt f. d. g. U. V. 1900 S. 692 — sinngemäß auch auf diejenigen Kandidaten des höheren Lehramts, welche während des Besuchs der Universität ein Studienstipendium aus dem Dispositionsfonds des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen bezogen hatten, Anwendung zu finden hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von Danzig. U. II. 69.

---

28) Der Charakter als Professor ist verliehen worden den Oberlehrern:

Karl Herrmann am Realgymnasium zu Essen,
Friedrich Flade an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Alfred Handrick am Gymnasium zu Neuhaldensleben,
Anton Stelzmann am Apostel-Gymnasium zu Cöln,
Peter Manns am Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Johannes Block am Realgymnasium zu Stralsund,
Oskar Kretzschmar am Realgymnasium zu Neunkirchen,
Ferdinand Mering am Gymnasium zu Wattenscheid,
Joseph Müller am Gymnasium zu Brühl,
Dr. Robert Wiese am Gymnasium zu Hamm,
Dr. th. Eugen Scholl am Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Hermann Thelen am Realgymnasium zu Oberhausen,
Dr. Friedrich Bertram am Gymnasium zu Hadamar,
Dr. Karl Macke am Gymnasium zu Siegburg,
Bernhard Farwick am Gymnasium zu Viersen,
Ernst Reinitz am Gymnasium zu Ratibor,
Karl Brüggemann am Gymnasium nebst Realschule zu Mülheim a. Rh.,
Rudolf Ulich am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Heinrich Sternberg am Realgymnasium zu Osterode a. H.,
Franz Trouillas an der 2. Realschule zu Berlin,
Johannes Rößmann am Gymnasium zu Mülheim a. d. R.,

Karl Zimmermann an der Realschule nebst Progymnasium zu Dirschau,
Hermann Balcke an der Realschule zu Oldesloe,
Bernhard Dönnebrink an der Oberrealschule zu Aachen,
Dr. Karl Rohde am Realgymnasium zu Siegen,
Clemens Riezelmann am Gymnasium zu Attendorn,
Eugen Moecke am Gymnasium zu Glatz,
Dr. th. Anton Decker an der Realschule zu Cöln,
Pastor Paul Schroeder an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Karl Schmitz am Gymnasium zu Steele,
Hermann Ruppenthal am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Johannes Lorenz am Gymnasium zu Saarlouis,
Paul Bombe am Gymnasium zu Friedeberg,
Paul Woelfert am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg,
Bernhard Scheide am Katholischen Gymnasium zu Glogau,
Heinrich Schnitker am Gymnasium zu Lingen,
Dr. Karl Philips an der Realschule zu Cöln,
Heinrich Wiegand an der Realschule zu Sonderburg,
Fritz Hitzigrath an der Steindammer Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Wilhelm Deußen am Gymnasium zu Münstereifel,
Wilhelm Heinzelmann am Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium zu Trier,
Anton Sackarndt an der Oberrealschule zu Aachen,
Dr. Adolf Groth am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Karl Eylert am Stifts-Gymnasium zu Zeitz,
Fritz Scheele an der 10. Realschule zu Berlin,
Dr. Julius Schwarz an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) zu Frankfurt a. M.,
Dr. Max Hölzer am Gymnasium zu Bunzlau,
Otto Kirstein am Gymnasium zu Bromberg,
Friedrich Lueg an der Oberrealschule zu Hagen,
Bernhard Sextro am Gymnasium zu Sigmaringen,
Dr. Martin Pennigsdorf am Gymnasium zu Torgau,
Norbert Gatzemeyer am Progymnasium zu Tremessen,
Karl Focke am Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
Heinrich Baldrich am Gymnasium zu Gleiwitz,
Dr. Friedrich Ballauff am Gymnasium zu Aurich,
Dr. August Roeper am Gymnasium zu Schneidemühl,
Dr. Emil Funk an der 6. Realschule zu Berlin,
Eugen zur Nieden am Gymnasium zu Saarbrücken,
Adolf Stöver am Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hameln,
Valentin Raab am Progymnasium zu Wipperfürth,

Ludwig Wüllner am Realgymnasium zu Neunkirchen,
Heinrich Füchtjohann am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Dr. Rudolf Schreiber am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Joseph Brungs am Gymnasium zu Kempen i. d. Rheinpr.,
Johannes Krömeke am Gymnasium zu Paderborn,
Wilhelm Thier am Gymnasium zu Brilon,
Ernst Kreutzberger am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Ernst Napp am Gymnasium zu Saarbrücken,
Karl Prang an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
Bernhard Krekeler am Gymnasium zu Recklinghausen,
Erich Volckmar am König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter,
Ewald Lange am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Richard Berger an der Realschule zu Dülken,
Dr. Albert Pick am Gymnasium zu Meseritz,
Paul Vorbrodt am Gymnasium zu Duisburg,
Dr. Richard Regener am Gymnasium zu Rinteln,
Theodor Büsch am Gymnasium zu Münstereifel,
Fritz Könneke am Gymnasium zu Paderborn,
Dr. Eduard Eckmann am Gymnasium zu Koesfeld,
Dr. Gustav Zart am Gymnasium zu Küstrin,
Wilhelm Baumann am Gymnasium zu Essen,
Hermann Reinhard am Gymnasium zu Hanau,
Paul Richter am Gymnasium zu Quedlinburg,
Dr. Wilhelm Krimphoff am Gymnasium zu Warendorf,
Heinrich Staby am Gymnasium zu Hamm,
Dr. Theodor Ingenbleek am Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Koblenz,
Dr. Paul Hoyer am Viktoria-Gymnasium zu Burg,
Dr. Paul Brülcke am Realgymnasium zu Bromberg,
Dr. Reinold von Hanstein an der 6. Realschule zu Berlin,
Dr. Adolf Ohnesorge an der 5. Realschule zu Berlin,
Arnold Reinhard am Gymnasium zu Marburg,
Stephan Spitzbarth am Wilhelms-Gymnasium zu Kassel,
Hermann Kennepohl am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
Joseph Allard am Gymnasium zu Arnsberg,
Ewald Overdick am Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Koblenz,
Karl Hartung am Gymnasium zu Eisleben,
Dr. Max Puhl am Gymnasium zu Krotoschin,
Dr. Otto Kuntze am Gymnasium zu Lauban,
Dr. Otto Wetzell an der Realschule zu Kassel,
Dr. Theodor Maschke am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Johannes Sauerborn an der Realschule zu Geisenheim,
Karl Laue am Gymnasium nebst Realschule zu Sangerhausen,
Dr. Rudolf Bocksch am Gymnasium zu Greifswald,
Max Pahl am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,

Dr. Wolfgang Karstens am Gymnasium zu Meldorf,
Wilhelm Rohrherr am Gymnasium zu Greifenberg,
Johannes Parensen am Gymnasium zu Attendorn,
Alexander Fischer an der Realschule zu Stargard,
Emil Gleß an der Realschule zu Arnswalde,
Hermann Menzel am Gymnasium zu Meseritz,
Alfred Michaelis am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Ludwig Köhnke am Gymnasium zu Salzwedel,
Heinrich Tebbe am Paulinischen Gymnasium zu Münster i. W.,
Dr. Karl Völker an der Oberrealschule zu Cassel,
Robert Richter am Melanchthon-Gymnasium zu Wittenberg,
Wilhelm Maßny am Gymnasium zu Beuthen,
Dr. Stephan Glaser am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Heinrich Becker am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,
Theodor Krüger am König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter,
Karl Trümper am Progymnasium (Gymnasium in der Entwicklung begriffen) zu Duderstadt,
Dr. Wilhelm Hespe am Realgymnasium zu Hannover,
Dr. Joseph Fecker am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Joseph Plaßmann am Paulinischen Gymnasium zu Münster i. W.,
Dr. Moritz Schaefer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Peter Grimmendahl am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
August Henrici am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen,
Dr. Joseph Pirig am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Johannes Röskens am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf,
Robert Kersten am Gymnasium zu Luckau,
Otto Friedrich am Gymnasium nebst Realschule zu Solingen,
Dr. Peter Corssen am Bismarck-Gymnasium zu Wilmersdorf,
Dr. Karl Malchow am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Joseph Wigger am Gymnasium zu Warendorf,
Dr. August Kiel am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Albert Hupe an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
Udo Peper am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Otto Beau am Gymnasium zu Sorau,
Dr. Hugo Grohs am Gymnasium zu Küstrin,
Ernst Schmidt am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg,
Dr. Johannes Venema am Realgymnasium zu Lippstadt,
Dr. Karl Friebe am Gymnasium zu Greifswald,
Wenzel Hövel am Gymnasium zu Arnsberg,
Karl Plathner am Gymnasium zu Andernach,
Friedrich Kolb am Gymnasium zu Trarbach,

Konrad Schneider am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Hugo Fuchs am Gymnasium zu Schleusingen,
Heinrich Hanke am Realgymnasium zu Aachen,
Franz Armborst an der 1. Realschule zu Berlin,
Gustav Noël an der 3. Realschule zu Berlin,
Hermann Schütte am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Karl Ehrecke am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Edmund Lassalle am Gymnasium zu Crefeld,
Dr. Joseph Heitmann an der Realschule zu Crefeld,
Philipp Encke an der Realschule zu Elberfeld,
Dr. Otto Lehmann am Gymnasium zu Wittstock,
Dr. Emil Wolscht am Gymnasium zu Friedeberg N.M.,
Dr. Paul Müllensiefen am Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
Dr. Hermann Dannehl am Realgymnasium zu Tilsit,
Albert Rosdücher am Gymnasium zu Arnsberg,
Albert von Roden an der Realschule zu Elberfeld,
Otto Hesse am Gymnasium zu Mörs,
Friedrich Aufemberg am Gymnasium zu Koesfeld,
Dr. Alfred Sommer am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Karl Liersch am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Kottbus,
Theodor Avé-Lallemant am Bismarck-Gymnasium zu Pyritz,
Dr. Friedrich Koch am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Hugo Bugge am Realgymnasium zu Landeshut,
Karl Wurm am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,
Andreas Detlefsen am Gymnasium zu Kiel,
Reinhold Gräber am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Kottbus,
Johannes Schütze am Viktoria-Gymnasium zu Burg,
Fritz Balkenholl am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.
Dr. Robert Heiligbrodt an der Realschule I zu Hannover,
Richard Köhler an der 1. Realschule zu Berlin,
Egon Schunck am Gymnasium zu Paderborn,
Eduard Wende am Gymnasium zu Wiesbaden,
Ludwig Seidel am Gymnasium zu Belgard,
Dr. Eduard Hoffmann an der Oberrealschule zu Hanau,
Dr. August Stamm am Gymnasium zu Hersfeld,
Heinrich Zimmermann am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Sönke Jugwersen am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg,
Dr. Richard Frantz am Pädagogium des Klosters „Unser Lieben Frauen“ zu Magdeburg,
Dr. Karl Bencke an der Realschule zu Eisleben,
Philipp Ludwig am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Adolf Schellenberg am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar,
Dr. Wilhelm Reimann am Gymnasium zu Gnesen,

Paul Lietz am Realgymnasium zu Stralsund,
Dr. Ernst Meinck am Gymnasium zu Liegnitz,
Dr. Paul von Niessen am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Eugen Herzberg am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Dodo Silomon am Gymnasium zu Barmen,
Dr. Friedrich Edler an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Richard Sachse am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Leopold Schnaase am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Richard Umlauff an der Realschule zu Pillau,
Artur Klein am Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied,
Dr. Otto Geschöser am Gymnasium zu Öls,
Robert Söhnge am Gymnasium zu Elberfeld,
Heinrich Komp am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Julius Rausenberger an der Oberrealschule zu Hanau,
Dr. Alfred Puls am Gymnasium zu Altona,
Dr. Karl Müller am Realgymnasium zu Potsdam,
Dr. Philipp Huff am Gymnasium zu Essen,
Dr. Konrad Müller am Gymnasium zu Pleß,
Dr. Max Hodermann am Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Robert Philippson am König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Joseph Stracke am Realgymnasium zu Münster i. W.,
Lambert Gerber an der Realschule an der Prinz Georg-Straße zu Düsseldorf,
Wilhelm Langer am Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen,
Dr. Eduard Wichel an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Dr. Georg Schimmelpfeng am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
August Meinshausen am Gymnasium zu Neuhaldensleben,
Dr. Max Warnkroß am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Anton Blümel am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Friedrich Jordan am Gymnasium zu Essen,
August Rosikat am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Wilhelm Reinhardt an der Musterschule (Realgymnasium) zu Frankfurt a. M.,
Dr. Adolf Rose am Gymnasium zu Wohlau,
Paul Brenning am Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Johannes Rassow am Gymnasium nebst Realschule zu Greifswald,
Dr. Karl Kühn am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Paul Kleber an der Realschule zu Löwenberg,
Dr. Karl Strecker am Gymnasium zu Dortmund,
Wilhelm Rasmus am Gymnasium zu Krotoschin,

Ernst Loewe am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Ludwig Sins an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Otto Walter an der Guerickeschule (Oberrealschule nebst Realgymnasium) zu Magdeburg,
Heinrich Kramer am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Hermann Bächt an der Oberrealschule zu Cassel,
Walter Weber am Gymnasium nebst Realschule zu Wesel,
Dr. Rudolf Brede am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Karl Beucke am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Richard Urbach an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Karl Meyer am Realgymnasium zu Cassel,
Dr. Albert Wagner an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Friedrich Haacke am Gymnasium zu Wohlau,
Paul Keil am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
Dr. Wilhelm Schurz am Gymnasium zu München-Gladbach,
Dr. Oskar Kuhfeldt am Gymnasium zu Rastenburg,
Dr. Ernst Ebeling am Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,
Dr. Jakob Teusch am Gymnasium zu Prüm,
Heinrich Gebler am Gymnasium zu Mörs,
Dr. Hermann Engelmann an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Albert Boeckler an der Realschule zu Gardelegen,
Hugo Balthaser am Gymnasium zu Bunzlau,
Franz Kussmaly am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Heinrich Meuß am Gymnasium zu Hirschberg i. Schl.,
Dr. Heinrich Peters am Realgymnasium zu Cassel,
Hermann Boenig am Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Friedrich Zander an der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Dr. August Keseberg am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Robert Beyrich am Realgymnasium zu Görlitz,
Ludwig Hochhuth am Gymnasium zu Wiesbaden,
Emil Schneider am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer,
Joachim Hoffmann am Gymnasium zu Münstereifel,
Julius Jung am Gymnasium zu Oppeln,
Dr. Ernst Goldbeck am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Georg Bednarz am Progymnasium zu Striegau,
Willibald Jaehnike am Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Theodor Ludwig am Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Ernst Winnacker an der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld,
Dr. Wilhelm Athenstaedt am Realgymnasium zu Duisburg,
Lic. Dr. Wilhelm Koppelmann am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer,

Dr. Ernst Sauerland an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Paul Meinhold am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Robert Crampe an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Otto Warnatsch am Katholischen Gymnasium zu Glogau,
Dr. Peter Bastgen am Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Paulus Kaiser am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Otto Riedel am Gymnasium nebst Realschule zu Stolp,
Franz Gottschalk am Gymnasium zu Patschkau,
Dr. Otto Grundke am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Georg Jaeger am Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied,
Johannes Glaw am Gymnasium zu Allenstein,
Karl Staritz am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Hugo Weisflog an der Oberrealschule zu Crefeld,
Dr. Ferdinand Kaulen an der Handelsschule (Realschule) zu Cöln,
Dr. Karl Ritter an der Friedrich Wilhelmsschule (Progymnasium nebst Realschule) zu Eschwege und
Baptist Hünermann am Gymnasium zu Kempen i. d. Rheinpr.

Bekanntmachung. U II 35. II. Ang.

---

29) Züchtigungsrecht der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

Danzig, den 21. Januar 1905.

Mehrere Fälle von Überschreitung des Züchtigungsrechts durch Lehrer höherer Schulen unserer Provinz veranlassen uns, die amtlichen Vorschriften über körperliche Züchtigung in Erinnerung zu bringen und in Ergänzung des § 52 der Direktoren-Instruktion für Ost- und Westpreußen folgendes zu bestimmen:

Auch Schüler der drei unteren Klassen dürfen ohne Wissen des Direktors und Ordinarius körperlich nicht gezüchtigt werden. Schläge an den Kopf sind unter allen Umständen verboten. Von jeder körperlichen Züchtigung sind die Eltern oder deren Vertreter sofort in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, den Gebrauch von Schimpfwörtern im Verkehr mit den Schülern als ungehörig und als schädigend für das Ansehen des Lehrers zu bezeichnen, und ferner zu bestimmen, daß häusliche Arbeiten zum Zweck der Strafe unter keinen Umständen aufgegeben werden dürfen.

Wir machen es den Direktoren zur Pflicht, auf genaue Befolgung dieser Weisungen zu dringen und bei schweren Verstößen

gegen sie an uns zu berichten. Gegen Lehrer, die ihr Züchtigungsrecht mißbrauchen, werden wir unnachsichtlich disziplinarisch einschreiten, und wir weisen darauf hin, daß ein solcher Mißbrauch auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Euer Hochwohlgeboren wollen diese Verfügung sogleich dem Ihrer Leitung unterstellten Lehrerkollegium mitteilen und von jedem Lehrer unterschreiben lassen, in der Folge auch den neueintretenden Lehrern zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorlegen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Delbrück.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten.
Nr. 1030 S.

C. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

30) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1904 die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben.

1.	August Gerth,	Taubstummen-Hilfslehrer zu Angerburg.
2.	Walter Marquardt,	" " " "
3.	Ernst Gubba,	" " " Königsberg i. Pr.
4.	Franz Lalla,	" " " "
5.	Albert Marquardt,	" " " "
6.	Paul Hirsch,	" " " Rössel.
7.	Fritz Methling,	" " " Ludwigslust.
8.	Louis Satow,	" " " Hamburg.
9.	Emil Wollermann,	Elementar-Schullehrer aus Zappendowo.
10.	Peter Nowak,	Taubstummen-Hilfslehrer zu Ratibor.
11.	Rietmeier,	" " " Halberstadt.
12.	Georg Schmidt	aus Lübeck.
13.	Adolf Grünenwald,	Anstaltsgeistlicher zu Straßburg i. E.
14.	Agnes Bruß,	Taubstummen-Hilfslehrerin zu Huttrop.

U III A 98.

D. Höhere Mädchenschulen.

31) Amtlicher Verkehr der Aufsichtsbehörden mit den Direktoren oder Vorsteherinnen städtischer höherer Mädchenschulen.

Berlin, den 11. Februar 1905.

In Verfolg meines Erlasses vom 27. Juli 1904 — U III D 6349 — bestimme ich, entsprechend der von der überwiegenden Mehrzahl der Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen bereits befolgten Praxis, daß in der Regel alle an die Direktoren oder Vorsteherinnen städtischer höherer Mädchenschulen gerichteten Verfügungen der staatlichen Aufsichtsbehörden durch die Hand der Bürgermeister (Oberbürgermeister) gehen und daß auf gleichem Wege die von den Anstaltsleitungen an die Aufsichtsbehörden erstatteten Berichte an letztere Behörden weitergegeben werden.

Dabei bleibt jedoch den staatlichen Aufsichtsbehörden selbstverständlich das Recht vorbehalten, in Ausnahmefällen unmittelbar und geeignetenfalls auch ohne Kenntnisgabe an die städtischen Behörden Verfügung an die Anstalsleitung ergehen zu lassen und unmittelbare Berichterstattung anzuordnen.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält $\frac{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}{\text{die Königliche Regierung}}$ zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Studt.

An die übrigen Provinzial-Schulkollegien und an die Regierungen. U III D 6861 U II.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

32) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

1. Leistungen im Rahmen eines bestätigten Besoldungsplans für Lehrer an öffentlichen Volksschulen sind im Wege der Zwangsetatisierung zu fordern.

2. Sind von städtischen Schulverbänden eingerichtete Waisenhausschulen und Hilfsschulen öffentliche Volksschulen, die der allgemeinen Schulpflicht dienen?
3. Stellung als Hauptlehrer.

Nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 fällt den Beschlußbehörden die Entscheidung über Anforderungen zu, die innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen sind. Unter Leistungen, die der Bestimmung der Verwaltungsbehörden nach deren Ermessen unterliegen, sind ausschließlich solche zu verstehen, bei welchen die Verpflichtung aus einer, dem Ermessen der Behörde Spielraum lassenden abstrakten Norm entspringt und daher im Streitfalle erst unter Zugrundelegung dieser Norm nach behördlichem Ermessen durch eine konkrete Anordnung noch näher bestimmt und festgestellt werden muß. Dagegen sind der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden alle Leistungen vorbehalten, welche jedem behördlichen Ermessen zufolge ihrer Regelung durch Spezialgesetz oder durch rechtsbeständige Normen der örtlichen Schulverfassung entzogen sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar und 5. November 1892, Band XXII Seit. 147 ff., Band XXIV Seit. 133 ff., desgleichen vom 7. Juni 1895 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XVII Seite 93). Für ein Ermessen der Verwaltungsbehörde bleibt somit auch da kein Raum, wo ein bestätigter Besoldungsplan für Lehrer vorliegt und die Schulaufsichtsbehörde sich darauf beschränkt, eine Leistung zu fordern, welche zur Erreichung der in dem Plane vorgesehenen Sätze erforderlich ist; denn alsdann steht ortsrechtlich die Verpflichtung zu den geforderten Leistungen bereits fest (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1893, im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 166).

Im vorliegenden Falle dreht sich der Streit wesentlich darum, ob die Lehrer K. und G. als Hauptlehrer im Sinne der §§ 2a und 6a der Lehrerbesoldungsordnung für den Schulverband C. vom 13. Januar 1898 anzusprechen sind. Trifft das zu, so folgt daraus, daß die Regierung, indem sie die Verpflichtung der Stadt zu den dieser angesonnenen Leistungen feststellte, sich in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse hielt; denn alsdann verlangte sie mit der Feststellungsverfügung nur die Befolgung des die Lehrerbesoldung regelnden objektiven örtlichen Rechts, sie forderte lediglich die Gewährung von Einkommensbezügen, welche die beiden Lehrer bei Anwendung der ortsverfassungsmäßigen Normen zu beanspruchen hatten. — Anders verhielt es sich in dem Falle, der durch das Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 1900 (Band XXXVI Seite 208 ff. der Sammlung) entschieden worden ist. Damals war von der Schulaufsichtsbehörde die Ersetzung eines gemeinsamen Rektorats für eine

Mehrheit von Volksschulen durch die künftige Neueinrichtung von Einzelrektoraten angeordnet und der daraus erwachsende Mehrbedarf dem Träger der Unterhaltungslast auferlegt worden. Darin mußte eine Anforderung erblickt werden, die, weil über sie nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schulen und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu befinden war, der Beschlußfassung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 unterlag. Im Schulverbande C. dagegen sollen nach den übereinstimmenden Behauptungen der Schulaufsichtsbehörde und des beklagten Regierungs-Präsidenten die Lehrer K. und G. Hauptlehrer an dreiklassigen Schulen bereits zu der Zeit, als die Besoldungsordnung vom 13. Januar 1898 in Kraft trat, gewesen sein. Ist dem beizutreten, so folgt daraus formal die Zuständigkeit der Regierung zu der von ihr getroffenen Feststellung und zugleich gelangt man dann materiell zu dem Ergebnisse, daß die Zwangsetatisierung dem Grunde nach — vorbehaltlich ihrer Nachprüfung in Ansehung der Höhe der beizutreibenden Beträge — gerechtfertigt war. Denn unter der gedachten Voraussetzung bildete die Besoldungsordnung der Stadt C. in ihren auf die Bezüge der Hauptlehrer bezüglichen Normen mit Ausschließung jedes verwaltungsbehördlichen Ermessens die unverrückbare Grundlage für die Feststellung der angeforderten Leistungen, und unter der nämlichen Voraussetzung lag der Stadt die gesetzliche Pflicht ob, jenen Normen gemäß die streitig gewordenen Besoldungsteile zu gewähren. —

Nach dem Sachverhalte nun, wie er sich aus den nicht wesentlich voneinander abweichenden Parteiausführungen in Verbindung mit dem Inhalte der vorgelegten Akten darstellt, waren in der Tat K. und G. am 1. April 1897 als Hauptlehrer an dreiklassigen Volksschulen der Stadt C. angestellt.

I. Darüber, daß die Schulen, an denen K. und G. am 1. April 1897 ein Lehramt versahen, nämlich die Waisenhausschule und die Hilfsschule für schwachbegabte Kinder, nicht etwa Privatschulen, sondern öffentliche städtische Unterrichtsanstalten sind, herrscht jetzt, obwohl in den gepflogenen Vorverhandlungen auch dies vom Magistrat in Zweifel gezogen war, unter den Parteien Einverständnis. Streitig ist geblieben:

1. Ob die genannten beiden Anstalten öffentliche Volksschulen, d. h. Schulen sind, die der allgemeinen Schulpflicht dienen;
2. ob an ihnen K. und G. die Stellung als Hauptlehrer bekleiden.

Zu 1. Schulen der allgemeinen Schulpflicht sind begriffsmäßig solche Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern

oder die Vertreter der Eltern, falls sie nicht anderweit für den Unterricht der Kinder gesorgt haben, ein gesetzlicher Zwang besteht, und deren Unterhaltung anderseits Schulgemeinden, bürgerlichen Gemeinden usw. durch die in den einzelnen Landesteilen geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Pflicht gemacht ist (Begründung zu dem Entwurfe des Lehrerbesoldungsgesetzes, a. a. O. Seite 48, — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1885 und 27. April 1892, Band XII Seit. 199 ff. und Band XXIII Seit. 95 ff. der Sammlung nebst den dort weiter nachgewiesenen Materialien). Wird hieran festgehalten, so kommen für die rechtliche Natur der Waisenhausschule und der Schule für schwachbegabte Kinder zu C. hauptsächlich die nachstehend zusammengefaßten Nachrichten in Betracht:

a) In dem von einem Privatverein unterhaltenen Waisenhause hatte anscheinend ehedem eine Privatschule unter der Leitung von Schwestern bestanden; später sollen die Waisenhauspfleglinge eine benachbarte städtische Volksschule besucht haben. Im Jahre 1865 wurde auf Ansuchen des Waisenhausvorstandes von dem Magistrate mit Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung in dem Waisenhause selbst für die daselbst untergebrachten Kinder eine Schule eingerichtet, wobei sich die Stadt zur Besoldung eines Lehrers, „und zwar mit der Stufe eines Klassenlehrers" verpflichtete und das Recht vorbehielt, der Waisenhausschule zur Entlastung einer in der Nähe gelegenen Gemeindeschule außer den Waisen auch andere Kinder zu überweisen. Hierzu entschlossen sich die städtischen Behörden allerdings nur „bis auf Widerruf", allein ein Widerruf ist niemals erklärt worden, und deshalb kann es auf sich beruhen, ob er ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde rechtliche Wirkung zu äußern imstande sein würde. Belanglos ist, daß die Waisenhausverwaltung die Unterrichtsräume und nach der Angabe der Stadt auch die erforderlichen Schulgeräte vorhält, und ebensowenig kommt es darauf an, daß eine ausdrückliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Eingliederung der Waisenhausschule in den städtischen Schulorganismus nicht nachweisbar ist. Jedenfalls — und das genügt vollkommen — hat die Regierung durch konkludente Handlungen die Waisenhausschule als eine Schule, durch deren Besuch die darin aufgenommenen Kinder ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllen, anerkannt, indem sie fortgesetzt die vom Magistrate für die Schule ausersehenen Lehrer und Lehrerinnen bestätigte, sowie zu deren Besoldungen die gesetzlichen Staatsbeiträge, die der Magistrat auch anstandslos in Empfang nahm, anwies und bei dem Anschlusse des Schulverbandes C. an die Lehrerruhegehalts- und die Alterszulagekasse die an der Waisenhausschule wirkenden Lehrpersonen mit in Ansatz brachte. Infolge von Zuweisungen auch anderer Kinder als der Waisen-

hauspfleglinge mußte die Schule im Jahre 1867 um eine zweite, im Jahre 1891 um eine dritte Klasse erweitert werden. In einer dem städtischen Volksschuletat für das Jahr 1897/98 angehängten „Nachweisung über die Verteilung der Volksschulen“ steht unter Nr. 24 die Schule im Waisenhaus als eine dreiklassige, mit drei Lehrkräften besetzte Volksschule verzeichnet.

Bei dieser Sachlage kann ein Zweifel daran, daß die Waisenhausschule eine der allgemeinen Schulpflicht dienende, also eine öffentliche Volksschule ist, nicht füglich obwalten.

b) Die Hilfschule für schwachbegabte Kinder ist von der Stadt auf deren alleinige Kosten im Jahre 1885 in das Leben gerufen worden. Sie hatte anfangs nur eine Klasse, die für den ganzen Stadtbezirk bestimmt war, wurde demnächst aber ebenfalls wegen Zunahme der Schülerzahl im Jahre 1888 um eine zweite und im Jahre 1890 um eine dritte Klasse erweitert. Auch die Lehrer der Hilfschule werden vom Magistrat aus der Zahl der städtischen Volksschullehrer ausgewählt, und die Stadt genießt für die Lehrerstellen an der Hilfschule genau so wie für die übrigen Volksschullehrerstellen die Vorteile, welche der Staat den Trägern der Unterhaltungslast durch Beiträge zu den Besoldungen wie durch die Zwangsversicherung von Ruhegehältern und Alterszulagen zuwendet. In dem bereits erwähnten Verzeichnisse der städtischen Volksschulen fehlt auch die dreiklassige Hilfschule nicht; sie ist dort hinter den sonst vorhandenen 44 Volksschulen, zwar ohne Beifügung der Nr. 45, aber doch mit Einrechnung ihrer derzeitigen drei Lehrer in die Gesamtzahl der städtischen Lehrkräfte aufgeführt.

Daß die Hilfschule um der Eigenartigkeit ihrer Zweckbestimmung willen aus dem Rahmen des Volksschulwesens überhaupt herausfalle, kann der Klägerin nicht zugegeben werden. Hilfschulen für schwachbegabte Kinder (s. die Erlasse des Herrn Unterrichtsministers vom 14. November 1892 und 16. Juni 1896, Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1893 Seite 248 und 1896 Seite 591) sind keineswegs für Idioten, sondern für Kinder bestimmt, die, wenn auch für das Leben und die Arbeit in der Volksschule ungeeignet, immerhin schulbildungsfähig sind. Derartige Kinder bedürfen einer Behandlung in abgesonderten Klassen; denn sie sind den an normal begabte Kinder zu stellenden Anforderungen nicht gewachsen, ihre Teilnahme an dem allgemeinen Volksschulunterrichte würde daher nicht bloß für ihre Person keinen Erfolg versprechen, sondern sogar die Gefahr einer Herabdrückung des anzustrebenden Volksschulstands in sich schließen. Anderseits eröffnet, wenn sie für sich allein in einer ihrer geringeren Begabung angepaßten Art unterwiesen werden, dies den Weg, ihnen den Wissenstoff und den erziehlichen Gewinn der Volksschule wenigstens annähernd zu vermitteln.

Die Hilfschule soll also Kindern, die nicht bildungsunfähig und darum schulpflichtig sind, es ermöglichen, sich die Bildung der Volksschule, soweit das durchführbar ist, anzueignen, und zwar nach Anleitung besonderer, zu diesem Zwecke aufzustellender Lehrpläne, wie solcher in dem angezogenen Ministerialerlasse vom 16. Juni 1896 mit dem Bemerken Erwähnung geschieht, daß es jedenfalls ausgeschlossen sein werde, in den oberen Hilfschulklassen über das für die Mittelstufe einer normalen Volksschule vorgeschriebene Maß hinauszugehen. Wo daher von der Unterrichtsverwaltung Hilfschulen, die in nichts anderem als Unterrichtsabteilungen für schwachbegabte Volksschulkinder bestehen, einmal eingerichtet worden sind, erfüllen die dorthin gewiesenen Kinder durch deren Besuch ihre gesetzliche Schulpflicht und folglich müssen sie von dem Träger der Schullast genau so wie normale Volksschulklassen unterhalten werden. Daran ändert auch der von der Klägerin betonte Umstand nichts, daß in C. die Überführung von Kindern zur Hilfschule erst nach einer längeren Probezeit in der Volksschule und nicht ohne Einwilligung der Eltern angeordnet zu werden pflegt. Im Gegenteile tritt darin gerade der enge Zusammenhang zwischen beiden Schuleinrichtungen, die im wesentlichen demselben Zwecke dienen, deutlich zu Tage. Übrigens würde nach der zutreffenden Entgegnung des Beklagten die Ortsschulbehörde an die elterliche Einwilligung nicht einmal gebunden, vielmehr im Falle ihrer Versagung wohl befugt sein, den regelmäßigen Besuch der Hilfschule durch die ihr zugewiesenen schulpflichtigen Kinder zwangsweise durchzusetzen. Wenn der Ministerialerlaß vom 16. Juni 1896 von Schulen für schwachbegabte Kinder als solchen spricht, die „neben" den öffentlichen Volksschulen beständen, so hat damit nicht ein begrifflicher Gegensatz festgestellt, sondern lediglich auf die Besonderheiten hingedeutet werden sollen, die sich für Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Hilfschule aus der Natur der Sache ergeben.

Hiernach treffen auch für die Hilfschule alle Vorbedingungen zu, von denen dem bestehenden Rechte gemäß die Eigenschaft einer Schule als öffentlicher Volksschule abhängt.

Zu 2. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 unterscheidet in den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 einstweilig und endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen, macht aber einen ähnlichen Unterschied nicht auch im § 2 Abs. 2, der, soweit sein Inhalt hier in Betracht zu ziehen ist, lautet:

> . . . erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer) erhalten . . . ein höheres Grundgehalt als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

Wie es in der Begründung der von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesvorlage (a. a. O. S. 50) hieß, sollen

als Hauptlehrer . . . erste Lehrer gelten, wenn an der Schule mindestens drei Lehrer oder Lehrerinnen angestellt sind und dem ersten Lehrer der Schule eine besondere Stellung im Organismus derselben eingeräumt ist.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Gesetzentwurfs (s. den Bericht der XI. Kommission in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses, III. Session 1896, Nr. 123 Seite 7 und 8) wurde bemerkt, daß es zweifelhaft bleibe, ob die Amtsbezeichnung . . . Hauptlehrer an der Stelle oder an der Person hafte. Hierauf äußerte sich ein Kommissar des Herrn Unterrichtsministers dahin:

Die Frage lasse sich nicht für das ganze Staatsgebiet einheitlich beantworten. Es gebe jetzt in einzelnen Bezirken auch Fälle, wo das Amt des Hauptlehrers widerruflich sei. Diese Widerruflichkeit habe (was an einem Beispiel erläutert wurde) ihren guten Grund.

Gegenüber dem von einem Mitgliede der Kommission geltend gemachten Bedenken, die Widerruflichkeit der Hauptlehrerzulage würde mit ihrer Ruhegehaltsberechtigung nicht vereinbar sein, gab der Regierungskommissar die Erklärung ab:

daß, sobald eine etatmäßige Hauptlehrerstelle definitiv besetzt sei, von einer Zurücknahme der Zulage dem betreffenden Stelleninhaber gegenüber nicht die Rede sei. Er habe nur durch das angeführte Beispiel zeigen wollen, wie verschieden die Verhältnisse gegenwärtig in den einzelnen Provinzen liegen, und hierbei den Fall kommissarischer Übertragung der Hauptlehrerbefugnisse im Auge gehabt.

Zu weiteren parlamentarischen Erörterungen gab der § 2 Abs. 2 des Entwurfs keinen Anlaß; er ist demnächst unverändert aus dem Entwurf in den Gesetzestext übergegangen. Erwähnt sei jedoch noch folgendes: Gleich den Gesetzen, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (Gesetzsammlung Seit. 240 und 64) behandelt auch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 in § 27 I Abs. 2 überall da, wo an einer Schule mehrere Lehrkräfte angestellt sind, einen Lehrer als den ersten, indem es für dessen Stelle einen höheren Staatsbeitrag als den für die Stelle eines anderen Lehrers oder einer Lehrerin nur zu gewährenden, nämlich 500 ℳ statt nur 300 oder 150 ℳ vorsieht. Nirgends aber in den Gesetzesmaterialien ist der Begriff der Stelle eines ersten Lehrers noch anderweit umschrieben. Wie daraus in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte des § 2 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes unzweideutig erhellt, bedarf es weder, um einem von mehreren

Lehrern an derselben Schule die Stellung als erster Lehrer, noch um einem ersten Lehrer an einer drei- oder mehrklassigen Schule die Stellung als Hauptlehrer zu verschaffen, einer förmlichen Ernennung, geschweige denn einer Bestallungsurkunde. Hauptlehrer wird vielmehr ein etatmäßig angestellter Lehrer, der tatsächlich erster Lehrer an einer Schule mit mindestens drei Klassen ist, schon dadurch, daß die Aufsichtsbehörde ihm Leitungsbefugnisse überträgt.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 20. September 1904 — VIII. 1275 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Ernannt sind:

der Polizei-Präsident Dr. Steinmeister in Hannover zum Präsidenten der Regierung in Cöln;

zu Kreisschulinspektoren in:

Tuchel der bisherige Seminarlehrer Bruhy aus Zülz und Hechingen der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Overmeyer aus Aachen.

B. Universitäten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Oberbibliothekar der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau Professor Dr. de Boor und

dem Direktor der Universitätsbibliothek zu Göttingen und Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Pietschmann.

Ernannt sind:

der bisherige Professor an der Akademie für praktische Medizin und Oberarzt am Augusta-Hospital in Cöln Dr. Oskar Minkowski zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

der Ordentliche Professor an der Universität Kiel, Geheime Regierungsrat Dr. Ludwig Claisen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen

Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und

der Direktor des Instituts für experimentelle Therapie Geheime Medizinalrat Professor Dr. Paul Ehrlich in Frankfurt a. M. mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen.

C. Technische Hochschulen.

Dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Baurat Hubert Stier ist der Charakter als Geheimer Baurat verliehen und

dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Danzig August von Brandis ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Der Ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Paul Stäckel ist zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

dem Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen Professor Dr. Focke der Rote Adlerorden vierter Klasse,

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Hans Landolt die Große Goldene Medaille für Wissenschaft und

dem Oberbibliothekar a. D. Professor Dr. Rudolf Reicke zu Königsberg i. Pr. die Kleine Goldene Medaille für Wissenschaft.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor"

dem Ordentlichen Mitglied der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Maler Oskar Frenzel,

dem Domorganisten Königlichen Musik-Direktor Hermann Kawerau zu Berlin und

dem Direktor des Königlichen Domchors, Königlichen Musik-Direktor Hermann Prüfer zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:

den Gymnasial-Direktoren Dr. Doempke zu Graudenz und Stuhrmann zu Dt. Krone,

dem Realgymnasial-Direktor Dr. Fricke zu Danzig,
den Gymnasial-Oberlehrern Professor Dr. Haase zu Küstrin, Professor Herford zu Thorn, Professor Hoßenfelder zu Kulm, Professor Klein zu Danzig, Professor Dr. Pfeiffer zu Berlin, Professor Dr. Pfuhl zu Posen und Professor von Schaewen zu Marienwerder,
den Realgymnasial-Oberlehrern Professor Dr. Bellermann zu Berlin, Professor Engelhardt zu Bromberg und Professor Schumann zu Danzig, sowie
den Oberrealschul-Oberlehrern Professor Dr. Schneider zu Elbing und Professor Dr. Thieme zu Posen.

Ernannt sind:
der Oberlehrer am Lyzeum I in Hannover Eberhard Erythropel zum Direktor des Gymnasiums nebst Realschule in Hameln,
der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium in Berlin Professor Dr. Paul Schultze zum Direktor des Gymnasiums in Wittstock,
der bisherige Leiter des Progymnasiums in Betzdorf-Kirchen Friedrich Karl Stenger zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer Max Krüger am Realgymnasium in Erfurt zum Direktor des Realprogymnasiums in Langensalza und
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Friedrichshagen bei Berlin Oberlehrer Dr. Bernhard Rosenplenter zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Fraustadt der Schulamtskandidat Dr. Goetzke,
Zehlendorf der Hilfslehrer Günther und
Nakel der Schulamtskandidat Lütgert;
an der Realschule in:
Berlin (3.) der Hilfslehrer Fries und
Jüterbog der Hilfslehrer Dr. Kreb.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Ernannt sind:
zu Seminar-Oberlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Drossen der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Kohlbach aus Friedeberg N. M. und
Siegburg der Ordentliche Seminarlehrer Peuler aus Elten;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:

Habelschwerdt die kommissarisch beschäftigten Lehrer Bakalla und Kotzolt,

Drossen der bisherige kommissarische Lehrer Busse,

Tuchel der Lehrer Hintz aus Pr. Stargard,

Reichenbach der bisherige kommissarische Lehrer am Seminar-Nebenkursus in Brieg Jahn,

Berent der bisherige kommissarische Lehrer Kretschmer,

Warendorf der bisherige Lehrer Marx aus Dortmund und

Ortelsburg der bisherige Zweite Präparandenlehrer Rußland aus Hohenstein.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:

Mohrungen der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Gröger daselbst und

Graudenz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Hohmann daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Zum Vorsteher der Provinzial-Taubstummenanstalt in Stettin ist der Taubstummenlehrer Wollermann aus Schlochau ernannt.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Bastian, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Kalkmann, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

Kauffmann, Seminar-Oberlehrer zu Elsterwerda,

Klemp, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. von Menzel, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste und Ehrenmitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin und

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und Vorsteher des Rauch-Museums daselbst.

In den Ruhestand getreten:

Born, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Lippstadt, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Brandt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ostrowo,

Dr. Capelle, Professor, Gymnasial-Direktor zu Hannover, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Eimert, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Hermann, Titular-Oberlehrer, Zeichenlehrer am Realgymnasium zu Siegen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse und

Thur, Oberlehrer an der Oberreal- und Landwirtschaftschule zu Flensburg.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Pfuhl, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

Nachtrag.

33) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus, welcher zu Berlin im Erdgeschosse des Königlichen Universitätsgebäudes vom 3. bis zum 15. April 1905 abgehalten werden soll.

Montag den 3. April 9 Uhr: Eröffnung des Kursus. — Professor Kabisch über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus. — Einteilung der Übungszirkel, Beginn der Übungen.

Von Dienstag dem 4. bis Sonnabend den 15. April: Täglich vormittags von 9 bis 11 Uhr und 4 bis 5 mal nachmittags von 4½ bis 6 Uhr:

Vorträge vor der Gesamtheit des Kursus und zwar:

a) in deutscher Sprache: Professor A. Brandl: System der Phonetik mit Benutzung der neusten Untersuchungen (Scripture'sche „Grammophon-Kurven") 4 Stunden. — Praktische Aussprache-Übungen zur Anwendung der Phonetik; 2 Stunden. — Die englische Ballade. 2 Stunden.

Geheimer Oberregierungsrat W. Münch (wenn er zur Zeit des Kursus in Berlin ist): Neuste Beobachtungen über englische Schulen aus dem Jahre 1904.

b) in englischer Sprache: Lektor F. Sefton Delmer und die Herren Lindenstead, Roy (Inder), Fuller, Stoughton, Jones, Pittard-Bullock, Wright und andere.

Als Gegenstände dieser Vorträge sind in Aussicht genommen: Die Neuerscheinungen der englischen Literatur aus den Jahren 1903 und 1904. — Neuste englische Erzähler und Dramatiker. — Über inhaltliche und sprachliche Ausnutzung einiger englischen Werke, die besonders häufig auf deutschen Schulen gelesen werden. — Kurze, in Form und Inhalt nach dem Unterrichtsbedürfnisse zugeschnittene Darstellungen der Lebensläufe in der Schule gelesener englischer Schriftsteller. — Teile der englischen Geschichte. — Die englischen Kolonien, ihre Bevölkerung, Religionen, Staats- und Unterrichtseinrichtungen: a) Indien und b) Australien.

Täglich von 11¼ bis 1 Uhr: Praktische Übungen in Zirkeln von 4—5 Herren unter Leitung eines Engländers.

Täglich von 8 Uhr abends an wird den Herren, die es wünschen, Gelegenheit gegeben werden, mit Engländern englisch zu sprechen.

Es wird versucht werden, Herren, die es wünschen, an einigen Abenden Zutritt in eine englische Familie in Berlin zu verschaffen.

Wenn einzelne Herren noch über den Schluß des Kursus hinaus in Berlin bleiben, wird ihnen täglich Gelegenheit zu englischer Unterhaltung mit Engländern geboten werden.

Jeder englische Vortrag wird durch eine Rezitation aus englischen Texten eingeleitet, die den Herren vorher bekannt gegeben und unentgeltlich eingehändigt werden.

Zu den Vorträgen können auch Lehrer zugelassen werden, die nicht Teilnehmer am Kursus sind; doch ist es gut, wenn dieselben dies vorher dem Leiter des Kursus anzeigen.

Bis zum 15. März wird ein festes Programm mit genauem Stundenplan aufgestellt werden, das der Leiter den Herren, die zum Kursus zu kommen beabsichtigen, auf ihre Meldung bei ihm zuschickt.

Im Interesse des Kursus ist es sehr erwünscht, daß die Herren, die entschlossen sind, den Kursus zu besuchen, Namen, Wohnort und Anstalt, sowie namentlich etwaige besondere Wünsche, den Kursus betreffend, dem Leiter schleunigst (ganz kurz auf einer Postkarte) mitteilen.

Leiter des Kursus ist Professor Otto Kabisch, Johannisthal-Berlin, Waldstraße 6. Alle Wünsche, den Kursus oder den

Aufenthalt in Berlin betreffend, wollen die Herren Teilnehmer an diesen richten.

An einem Abend wird voraussichtlich ein Vortrag über London in englischer Sprache mit Vorführung von etwa 50 Lichtbildern gehalten werden.

Zu den während des Kursus an Berliner Theatern stattfindenden Aufführungen von Dramen der englischen (und französischen) Literatur wird es möglich sein, den Herren vom Kursus zu ermäßigten Preisen (bezw. umsonst) Plätze zu verschaffen.

34. Programm für den vom 27. April bis 11. Mai 1905 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Chemie.

Professor Dr. Tammann. Chem. Laboratorium Kurze Geismarstr. 40.	1. Über die chemisch-inaktiven Bestandteile der Luft. 2 Stunden. 2. Über Radioaktivität. 1 Stunde. 3. Institutsbesichtigung. 1 Nachmittag.
Dr. Biltz. Chem. Laboratorium Hospitalstr. 9.	Neuere Untersuchungen über Kolloide. 2 Stunden. Neuere Arbeiten über Stickoxyde und die technische Verwertung des Luftstickstoffes. 1 Stunde.
Professor Dr. Coehn. Institut für physikalische Chemie Bürgerstr. 50.	Elektroendosmose und ihre technischen Anwendungen. 2 Stunden. Theorie der galvanischen Stromerzeugung. 2 Stunden.
Dr. Kötz. Chem. Laboratorium Hospitalstr. 9.	Über Ionenreaktionen. 2 Stunden.

Botanik.

Professor Dr. Peter. Botanischer Garten Unter Karspüle 1.	Ausgewählte Kapitel der physiologischen Pflanzengeographie, mit Demonstrationen. 6 Stunden.
	Mikroskopisch-botanische Übungen zur Kenntnisnahme neuer Methoden der Präparation. Zeit nach Belieben der Teilnehmer.
	Botanische Exkursion.

Geographie.

Professor Dr. Wagner. Universitätsbibliothek.	Über Kartometrische Methoden. Demonstrationen im Geographischen Institut.

(Stundenplan umstehend.)

Stundenplan.

	9—10	10—11	11—12	12—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6
Donnerstag, 27. April	Eröffnung. Chemisches Institut Kurze Geismarstr.	Tammann	Biltz				Kötz		
Freitag, 28. April	Tammann		Biltz				Coehn		
Sonnabend, 29. April	Tammann		Besichtigung des Chem. Instituts (Tammann)						
Sonntag, 30. April									
Montag, 1. Mai	Coehn	Peter				Wagner			
Dienstag, 2. Mai	Coehn	Peter				Wagner			
Mittwoch, 3. Mai		Peter				Wagner			
Donnerstag, 4. Mai	Peter								
Freitag, 5. Mai	Peter						Peter		
Sonnabend, 6. Mai	Besichtigung des Nernst'schen Instituts (Coehn)						Peter		
Sonntag, 7. Mai	Botanische Exkursion								
Montag, 8. Mai	Peter					Für etwaige besondere Wünsche der Teilnehmer reserviert.			
Dienstag, 9. Mai	Peter					„ „	„	„ „	„ „
Mittwoch, 10. Mai									

Inhaltsverzeichnis des Märzheftes.

Nachtrag.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 4. Berlin, den 15. April. 1905.

A. Behörden und Beamte.

35) **Belassung der Tagesbesoldung an Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister bei Dienstreisen und Belassung der Reisekostenpauschvergütung bei gleichzeitigem Bezuge der gesetzlichen Reisekosten.**

Berlin, den 20. Februar 1905.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich unter Bezugnahme auf die diesseitige Rundverfügung vom 12. Januar 1887 — G III 6779 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 159) Abschrift des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Januar d. Js., betreffend die Belassung der Tagesbesoldung an Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister bei Dienstreisen, zur Kenntnisnahme. Zugleich füge ich Abschrift der Rundverfügung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 29. November 1901, betreffend die Belassung der Reisekostenpauschvergütung bei gleichzeitigem Bezuge der gesetzlichen Reisekosten, hier bei.

Diese Bestimmungen sind auch im diesseitigen Geschäftsbereiche zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. G I C 10462 A.

Berlin, den 28. Januar 1905.

Durch den Runderlaß vom 21. November 1886 — III. 19346 — ist unter anderm angeordnet worden, daß bei Dienstreisen der in der allgemeinen Bauverwaltung tätigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister für diejenigen Tage, an denen die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten gezahlt werden, die laufende Tagesbesoldung in Wegfall kommt. Diese Bestimmung, die auch in die §§ 27 und 28 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 aufgenommen worden ist, hebe ich hierdurch auf. Es ist daher den gedachten Regierungsbauführern und Regierungsbaumeistern fortan bei Dienstreisen für diejenigen Tage, an denen sie die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten erhalten, daneben die Tagesbesoldung zu belassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Budde.

An die beteiligten Behörden. III. 9370 I. Ang. V. K. 15. 418.

Berlin, den 29. November 1901.

Aus dem vorgetragenen Einzelfalle haben wir Veranlassung genommen, mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer wegen grundsätzlicher Regelung der Angelegenheit in Verbindung zu treten. Nachdem ein Einverständnis erzielt worden ist, bestimmen wir, daß fortan Reisekosten-Pauschsummen für die Tage anteilig nicht zu kürzen sind, für die eine Berechnung der gesetzlichen Reisekosten erfolgt.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Finanzmister.
In Vertretung: Lehmann.

An die übrigen beteiligten Behörden. III. 20294 V. B. 12033 M. d. ö. Ar. / I. 16523 F. M.

36) Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine.

Berlin, den 7. März 1905.

Das Königliche Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde ist von dem Herrn Justizminister beauftragt worden, eine größere Anzahl Farbbänder und ein Farbkissen daraufhin zu prüfen, ob sie zur Benutzung bei Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine geeignet sind.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung hat der Herr Justizminister den Justizbehörden durch die abschriftlich beiliegende, im Justiz-Ministerialblatte Seite 41/42 abgedruckte Verfügung vom 11. Februar d. Js. die geeignet befundenen Bänder (Kissen) näher bezeichnet, die Gerichte auch ermächtigt, die Herstellung von Urkunden mittels der Schreibmaschine fernerhin nicht mehr grundsätzlich auszuschließen.

Ich bestimme hierdurch, daß die Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Februar d. Js. auch innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereiches sinngemäß zur Durchführung zu bringen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 196 B.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1905 —, betreffend die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder.

Durch eingehende Versuche des Materialprüfungsamts in Gr. Lichterfelde ist festgestellt, daß die Schreibmaschinenschrift bei der Verwendung geeigneter Farbbänder oder Farbkissen ebenso dauerhaft und widerstandsfähig ist wie eine mit guter Tinte hergestellte Handschrift. Die auf Grund dieser Versuche zur Zeit als geeignet befundenen Farbbänder (Farbkissen) sind in der anliegenden Nachweisung aufgeführt. Ihre Umhüllung wird von den Herstellern mit dem Vermerke versehen werden, daß das Band (Kissen) bei der amtlichen Prüfung als zur Herstellung von Urkunden geeignet befunden ist; auch wird jedem einzelnen Bande (Kissen) ein Zettel gleichen Inhalts mit der gedruckten Unterschrift des Herstellers beigefügt werden.

Die Justizbehörden werden angewiesen, ausschließlich diese Farbbänder oder Farbkissen künftig zu verwenden. Soweit bereits andere Farbbänder bezogen sein sollten, können sie aufgebraucht werden.

Die in der Nachweisung aufgeführten Farbbänder (Farbkissen) können auch zur Herstellung solcher Urkunden (Urschriften,

Ausfertigungen, beglaubigten und einfachen Abschriften, verwendet werden, welche dauernd aufzubewahren sind; insbesondere sind Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen von der Herstellung mittels der Schreibmaschine bei der Verwendung der gedachten Farbbänder (Kissen) fernerhin nicht mehr grundsätzlich auszuschließen. Es ist jedoch darauf zu halten, daß zur Herstellung wichtiger Urkunden möglichst frische Farbbänder verwendet und daß die abgenutzten Bänder bei der Herstellung minder wichtiger Schriftstücke aufgebraucht werden. Mittels Durchschlags dürfen Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen nicht hergestellt werden.

Sollten Wahrnehmungen gemacht werden, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Ungleichmäßigkeit in der Herstellung der zugelassenen Farbbänder (Farbkissen) schließen lassen, so ist dem Justizminister auf dem Dienstwege, geeignetenfalls unter Einreichung des beanstandeten Farbbandes oder Kissens Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 11. Februar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An sämtliche Justizbehörden. I. 1064 S. 127.

Nachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farbkissens).	Vertreter
1.	Beyerlen & Co. in Stuttgart.	Indelible (Farbkissen).	A. Beyerlen & Co. in Berlin W., Leipzigerstr. 93.
2.	Dr. Adolf Heinemann in Worms.	Aktenband.	Dr. Ad. Heinemann in Worms.
3.	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf.	Klondyke.	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf bei Berlin, Heidelbergerplatz 1.
4.	Aug. Leonhardi in Dresden.	Schreibmaschinenband.	Hermann Krandt in Berlin SW., Leipzigerstraße 67.
5.	Molineus & Co. in Barmen.	Diamant (Diamond) (Indelible).	J. Buz in Berlin NW., Schiffbauerdamm 21.
6.	Dieselben.	Adler (Unauslöschlich).	Adler Fahrradwerke vorm. Heinrich Kleyer in Frankfurt a. M. (Filiale in Berlin W., Markgrafenstr. 43/44).
7.	Dieselben.	Justizia (Unauslöschlich).	H. Büttner in Berlin N., Oranienburgerstraße 1/3.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farbkissens).	Vertreter
8.	Carl Schütte in Berlin.	Schütteband.	Carl Schütte in Berlin W., Leipzigerstr 13.
9.	Dr. Wenzlik in Cöln.	Deutsches Farbband.	Dr. Wenzlik in Cöln.
10.	Copying Union in London.	Strongman.	Fürst & Weiniger in Berlin S., Stallschreiberstr. 57.
11.	Crescent - Typewriter - Supply Co. in Boston.	Crescent.	Bellers Registrator Compagnie m. b. H. in Berlin SO., Elisabethufer 5/6.
12.	Imp. Manf. Co. in Newark.	Black Copy Blue Indelible.	Henry Newald Nachf., Alfred Dürselen in Berlin W., Friedrichstraße 59/60.
13.	Mittag & Volger Park Ridge N. J.	Paragon Indelible Official.	Fay Sholes Company G. m. b. H. in Berlin C., Münzstr. 20.
14.	The Remington Typewriter Co. New York.	Official-Reccord.	Glogowski & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 83.
15.	Dieselbe.	Indelible.	
16.	Smith Premier Typewriter Co in Syracuse N. Y.	Official - Indelible.	The Smith Premier Typewriter Company in Berlin W., Leipzigerstraße 23.
17.	F. S. Webster Co. in Boston.	Star.	Hermann Dürselen & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 59/60.

37. Ausstellung von Geburtscheinen für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts an Stelle der Geburtsurkunden.

Berlin, den 8. März 1905.

Nachstehenden Runderlaß erhalten die nachbenannten Behörden mit dem Auftrage, für Ihren Aufsichtsbezirk anzuordnen, daß die von den Standesbeamten an Stelle der Geburtsurkunden ausgestellten Geburtscheine für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts in der Regel als genügend anzusehen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien sowie an das Königliche Landeskonsistorium zu Hannover und die Königlichen Konsistorien zu Aurich, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.*) U III D. Nr. 3311 II. U II. G I.

*) Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat für seinen Geschäftsbereich die gleiche Anordnung getroffen.

Berlin, den 24. Februar 1905.

In neuerer Zeit ist vielfach über die Mißstände geklagt worden, welche sich für die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder und deren Eltern daraus ergeben, daß die von den Standesbeamten gemäß §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu erteilenden Auszüge aus dem Geburtsregister die uneheliche Geburt der Kinder erkennen lassen. Da es wünschenswert erscheint, die Härten tulichst zu beseitigen, welche sich aus dem Bekanntwerden der unehelichen Abstammung ergeben können, werden die Standesbeamten hierdurch ermächtigt, für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten statt der „Auszüge" aus dem Geburtsregister bloße „Geburtscheine" nach folgendem Formular auszustellen:

Geburtschein,
nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke
einschließlich des Konfirmationsunterrichts.

Vor- und Zuname,
Geburtstag und Ort,
Vor- und Zuname sowie
Stand des Vaters,
Vor- und Zuname der Mutter,

(Ort.) (Datum.)

(Siegel.)

Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

Hierzu bemerken wir:

a) Die für die Angabe des Vaters bestimmte Rubrik ist auszufüllen, wenn das Kind
   α) ehelich ist (B.G.B. §§ 1591 fg.), oder
   β) durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (B.G.B. §§ 1719 fg.), oder
   γ) für ehelich erklärt ist (B.G.B. §§ 1723 fg.), oder
   δ) von einem Manne an Kindes Statt angenommen ist (B.G.B. §§ 1741 fg.).

b) In die bezeichnete Rubrik ist dagegen nicht aufzunehmen
   α) wer nur im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des B.G.B. als Vater eines unehelichen Kindes gilt (B.G.B. §§ 1717, 1718),
   β) wer nur dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat (B.G.B. § 1706).

c) Im Falle der Annahme an Kindes Statt sind anstatt der leiblichen Eltern der Annehmende oder die Annehmenden aufzuführen und als solche zu bezeichnen (B.G.B. § 1757).

Für die Geburtscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, wie solche nach dem Gebührentarif zum Personenstandsgesetze bisher für die beglaubigten Auszüge aus den Geburtsregistern zu zahlen sind. Die Erteilung der Geburtscheine ist jedoch gebührenfrei zu gewähren, insoweit sie im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt (vergl. § 16 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes). Die Formulare zu den Geburtscheinen sind den Gemeinden auf Staatskosten zu liefern.

Wird die Ausstellung von Geburtscheinen anstatt der Registerauszüge für andere Zwecke beantragt als für Schul- und Unterrichtszwecke, so hat der Standesbeamte die Genehmigung Eurer Exzellenz nachzusuchen.

Eure Exzellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Der Justizminister. In Vertretung: Küntzel.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

An die Herren Ober-Präsidenten und an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.

Just. Min. I. 8030.
M. d. g. A. U III D 3311 U II. G I.
M. d. J. Ia 2416.

38) Kommentar zu den preußischen Disziplinargesetzen von Paul von Rheinbaben.

Berlin, den 14. März 1905.

In dem Verlage von Franz Vahlen in Berlin W. 8 Mohrenstraße 13/14 ist ein von dem Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat beim Königlichen Staatsministerium Paul von Rheinbaben herausgegebener Kommentar zu den preußischen Disziplinargesetzen erschienen. Das Buch wird den nachgeordneten Behörden als zur Anschaffung geeignet empfohlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III C 422. U II.

39) Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 20. März 1905.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. März d. Js. wird zur Kenntnisnahme und etwaigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 324.

Allgemeine Verfügung Nr. 13/1905.

Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 11. März 1905.

Vom 1. April d. Js. ab wird ein Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erscheinen.

In diesem werden Aufnahme finden:

1. Die Personalveränderungen im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung,
2. Allerhöchste Erlasse, soweit sie ein über den einzelnen Fall hinausgehendes Interesse haben und nicht durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden,
3. allgemeine Verfügungen, Anweisungen usw., soweit sie sich überhaupt zur Veröffentlichung eignen und nicht etwa nur von ganz vorübergehender Bedeutung sind,
4. Einzelerlasse, die eine über den einzelnen Fall hinausgehende Bedeutung haben,
5. Entscheidungen (Präjudize) der Gerichte und Verwaltungsbehörden, statistische und andere Nachrichten, deren Bekanntwerden im Interesse der Verwaltung liegt.

Zur Aufnahme sind nicht nur die vom diesseitigen Ministerium allein, sondern auch die von ihm in Gemeinschaft mit anderen Ministerien erlassenen Verfügungen bestimmt.

Das Blatt wird monatlich erscheinen; die für den 1. April in Aussicht genommene Nummer wird sich auf den Zeitraum von etwa dem 1. Januar bis zum 1. April 1905 erstrecken. Am Schlusse jedes Jahrgangs wird ein chronologisches, ein Personen- und ein Sachregister beigefügt werden.

Ob und inwiefern infolge des Erscheinens des Blatts davon abgesehen werden kann, allgemeine Erlasse den dadurch betroffenen Stellen von hier aus unmittelbar zugehen zu lassen,

bleibt vorbehalten. Einstweilen wird an der wegen ihrer Versendung hier jetzt bestehenden Praxis nichts geändert.

Das Blatt erscheint im Verlage von Paul Parey, Berlin SW., Hedemannstraße 10. Der Bezug findet ganzjährig statt, der Preis des Jahrgangs beträgt im Buchhandel 6 Mark, beim Bezuge durch das Ministerium, zu dem die diesem unterstehenden amtlichen Stellen und Beamten berechtigt sind, 4 Mark. Dazu tritt das Postporto mit 0,39 Mark und eventl. das Bestellgeld mit 0,24 Mark im Jahr.

Ich ersuche, den nachgeordneten Behörden, Anstalten und Beamten von diesem Erlasse sofort Kenntnis zu geben.

Wegen Verpflichtung zum Bezuge des Blatts oder seiner Lieferung auf Staatskosten wird an die unterstellten Behörden und Beamten der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung in Kürze noch besondere Verfügung ergehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Conrad.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten. Gesch. Nr. I. A. a. 1352. II. 2356. III. 3075.

B. Höhere Lehranstalten.

40) Bezeichnung des Gymnasiums in Saarbrücken als „Ludwigs-Gymnasium".

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Order vom 20. Februar d. Js. dem Gymnasium in Saarbrücken die Bezeichnung „Ludwigs-Gymnasium" beizulegen geruht.

41) Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Städtischen Oberrealschule in Oldenburg ausgestellten Reifezeugnisse.

Berlin, den 24. Februar 1905.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium ist mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Städtischen Ober-

realschule in Oldenburg ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen, die sie gewähren, vereinbart worden. Demgemäß werden die vorbezeichneten Reifezeugnisse unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit fortan gleichgestellt werden in bezug auf

1. die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufache,
2. das Studium auf den Forstakademien und die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst, wenn der Bewerber eine unbedingt genügende Zensur in der Mathematik erhalten hat,
3. das Studium in der philosophischen Fakultät und die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung. U II 362.

---

42) Gesundheitliche Untersuchung der Verhältnisse der höheren Lehranstalten durch die Kreisärzte.

Berlin, den 15. März 1905.

Die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1902 S. 217 ff.) bestimmt in § 94 Abs. 7, daß die den Provinzial-Schulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten nur auf Grund besonderen Auftrags einer Besichtigung zu unterziehen sind. In Ausführung dieser Bestimmung wird folgendes angeordnet:

1. Der Auftrag zu solchen Besichtigungen ist den Kreisärzten auf Ersuchen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums durch den Regierungs-Präsidenten zu erteilen. In dringenden Fällen ist der Anstaltsleiter, bei nichtstaatlichen Anstalten auch der Patron befugt, den Kreisarzt um eine gutachtliche Äußerung über hygienische Angelegenheiten der Schule zu ersuchen. Trägt dieser Bedenken, dem Ersuchen zu entsprechen, so hat er dem Regierungs-Präsidenten Bericht zu erstatten, welcher erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Weitere veranlaßt.
2. Bei der Ausarbeitung von Neubau- und Umbauplänen ist dem Kreisarzt in der Regel Gelegenheit zur Äußerung zu geben, am zweckmäßigsten in der Weise, daß der

Anstaltsleiter, mit welchem der Baubeamte in jedem Falle in Verbindung tritt, eine gemeinsame Besprechung unter Zuziehung des Kreisarztes veranlaßt.

3. Im übrigen ist es mir erwünscht, daß mit der hygienischen Untersuchung der Verhältnisse der höheren Lehranstalten durch die Kreisärzte angefangen und diese in einem Zeitraum von 5 Jahren allmählich durchgeführt wird. Die Berichte über das Ergebnis dieser Untersuchungen sollen die in hygienischer Hinsicht sich ergebenden Beanstandungen enthalten und sind durch den Regierungs-Präsidenten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu übermitteln.

Bis zum 1. April 1910 sehe ich einer Anzeige über die Ausführung dieses Erlasses und die dabei gemachten Erfahrungen entgegen.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift übersende ich Ew. pp. zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Regierungs-Präsidenten. U II 254 M.

---

43. **Übertritt von Oberlehrern an deutsche Auslandschulen und Gewährung von Erleichterungen für den Fall ihres Rücktritts in den preußischen Schuldienst**

Berlin, den 27. März 1905.

Die Berufung akademisch gebildeter Lehrer an die deutschen Auslandschulen begegnet noch immer mancherlei Schwierigkeiten. Bei dem erheblichen Interesse, welches an der Förderung dieser Anstalten besteht, wünsche ich die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Lehrkräfte für sie nach Möglichkeit zu erleichtern und beauftrage demgemäß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, folgende Gesichtspunkte zu beachten.

1. Handelt es sich um Beurlaubung von Oberlehrern staatlicher Anstalten, so ist grundsätzlich weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen und, sofern es die Interessen der diesseitigen Verwaltung irgend zulassen, kein Hindernis in den Weg zu legen.

2. Auch wenn die Beurlaubung von Oberlehrern nichtstaatlicher Anstalten in Frage kommt, hat die Schulaufsichtsbehörde durch Verhandlungen mit dem Patron darauf hinzuwirken, daß den Wünschen der Beteiligten tulichst entsprochen werde. Sollte nach dem Verlaufe dieser Verhandlungen die Beurlaubung nicht angängig sein und der Übertritt an die Auslandschule nur durch Ausscheiden aus der bisherigen Stellung sich ermöglichen lassen, so ist es nicht ausgeschlossen, dem betreffenden Oberlehrer, für den Fall seiner Rückkehr aus dem Auslande, unter der Voraussetzung seiner Dienstfähigkeit und weiterer tadelloser Führung, die Aufnahme an eine staatliche höhere Lehranstalt in Aussicht zu stellen. In diesem Falle wird die an der Auslandschule verbrachte Dienstzeit dem betreffenden Oberlehrer bei Festsetzung seines Besoldungsdienstalters im Staatsdienste demnächst zur Anrechnung gebracht werden. Auch kann für Gesuche auf Anrechnung dieser Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter im Falle der Versetzung in den Ruhestand wohlwollende Prüfung wegen Befürwortung der Anrechnung an Allerhöchster Stelle zugesichert werden.
3. Gesuche von anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts um Beurlaubung zur Beschäftigung an Auslandschulen sind möglichst zu berücksichtigen. Dabei kann die Zusicherung erteilt werden, daß die Anciennität unverkürzt bleibt und die Lehrtätigkeit an der Auslandschule als Hilfslehrerdienstzeit im Sinne des § 3, 5 Abs. 2 des Normaletats gerechnet werden wird.

   Erfolgt die feste Anstellung eines solchen Kandidaten an der Auslandschule, so scheidet derselbe aus der Kandidatenliste aus. Eine bestimmte Zusicherung, ob und inwieweit ihm in diesem Falle bei Rückkehr in den diesseitigen höheren Schuldienst die ausländische Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden wird, kann zwar nicht gegeben werden, da auf die jeweiligen Anstellungsverhältnisse im Inlande Rücksicht genommen werden muß; es kann aber auch für diese Gesuche auf wohlwollende Behandlung gerechnet werden.

   Hinsichtlich der Anrechnung des ausländischen Schuldienstes im Falle der Pensionierung gilt das zu 2 Gesagte.
4. Als deutsche Auslandschulen im Sinne dieses Erlasses sind außer den Regierungschulen in den deutschen Schutzgebieten anzusehen:

   Die von deutschen Schul- oder Kirchengemeinden oder diesen gleich zu achtenden Verbänden (Schulvereinen) im

Ausland in fremdem Sprachgebiet unterhaltenen Schulen, sofern Unterrichtsprache und Lehrmethode deutsch sind; insbesondere gehören dahin auch diejenigen Schulanstalten, welchen von dem Reichskanzler die sogenannte Militärberechtigung verliehen worden ist.

Soweit es einer Auskunft über die Verhältnisse einer Auslandschule bedarf, ist an mich zu berichten. Erforderlichenfalls werde ich dieserhalb mit dem Auswärtigen Amt ins Benehmen treten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien. U II 3772. U III C. U III E. U III D.

44) Statistische Mitteilungen über das durchschnittlic
März 1903 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalte
Schulamts. Bearbeitet im König
(Zentrbl. für 19

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt.	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung usw. verspätet ist.	I. Das durchschnittliche Lebensalt (Spalte 2) vom 1. April 1902 bi angestellte: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung, Jahre	Monate	2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung, Jahre	Monate	2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist, Jahre	Monate	3) zur Ze der Erlangun der Anstellungsfähigkeit, Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	6	1	19	10	26	8	27	3	28	11
2) Westpreußen . . .	13	2	20	1	27	5	27	9	29	7
3a) Stadtkreis Berlin[1])	4	1	18	6	23	10	23	10	26	1
b) Brandenburg . . .	6	1	19	8	27	7	27	10	29	10
4) Pommern	4	—	19	6	25	5	25	8	28	1
5) Posen	14	—	19	4	26	11	27	6	29	7
6) Schlesien	10	1	19	10	29	1	29	1	30	6
7) Sachsen	7	1	20	4	27	10	28	3	30	—
8) Schleswig-Holstein	9	2	19	6	25	4	25	6	27	10
9) Hannover	12	2	19	5	25	4	25	5	28	—
10) Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Hessen-Nassau . . .	8	—	19	3	25	6	25	11	28	4
12a) Rheinland	10	—	19	6	26	2	26	2	28	8
b) Hohenzollern . . .	2	—	19	11	26	10	26	10	30	—
Staatsdurchschnitt *1902/1903*	*105*	*11*	*19*	*7*	*26*	*7*	*26*	*10*	*29*	*—*
Staatsdurchschnitt *1901/1902*	*147*	*22*	*19*	*8*	*26*	*5*	*27*	*1*	*28*	*10*
Staatsdurchschnitt *1900/1901*	*117*	*30*	*19*	*6*	*26*	*7*	*27*	*3*	*28*	*9*
Staatsdurchschnitt *1899/1900*	*88*	*15*	*19*	*10*	*26*	*11*	*27*	*11*	*29*	*1*
Staatsdurchschnitt *1898/99*	*94*	*20*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*1*
Staatsdurchschnitt *1897/98*	*61*	*16*	*19*	*8*	*26*	*9*	—	—	*28*	*6*
Staatsdurchschnitt *1896/97*	*106*	*35*	*19*	*8*	*26*	*2*	—	—	*27*	*7*
Staatsdurchschnitt *1895/96*	*77*	*32*	*19*	*7*	*25*	*10*	—	—	*27*	*4*
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	4	1	20	10	26	8	26	8	28	9
2) Westpreußen . . .	6	2	19	8	26	2	26	2	28	3
3a) Stadtkreis Berlin[1])	29	3	19	5	26	6	26	10	29	2
b) Brandenburg . . .	32	7	19	2	25	6	25	11	28	4
4) Pommern	4	2	19	4	25	8	26	—	28	3
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die in Brandenburg. Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Anstalten berücksichtigt.

…ebensalter der in der Zeit vom 1. April 1902 bis Ende …n Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren …ichen Statistischen Bureau.

…Seite 308 Nr. 44.)

…etrug bei allen …nde März 1903 …andidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
…) …ur Zeit der ersten …esten An…stellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
[illegible]	11	34	6	19	7	24	5	24	5	26	8	38	11	32	2
[illegible]	8	35	1	19	9	24	7	24	7	26	10	30	10	30	10
[illegible]	1	30	8	17	9	22	1	22	1	23	3	35	5	35	3
[illegible]	10	37	1	20	5	25	2	26	1	29	—	34	6	34	6
[illegible]	1	33	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	2	32	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	2	32	2	20	2	25	1	25	5	27	2	27	2	27	2
[illegible]	1	38	11	20	11	25	8	25	8	28	—	45	6	45	6
[illegible]	8	31	5	19	5	23	8	23	8	26	2	27	8	27	8
[illegible]	7	30	5	22	8	26	10	26	10	28	11	29	6	29	6
[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	8	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	9	33	4	20	1	24	9	24	11	27	1	32	6	31	10
[illegible]	1	35	2	19	5	24	1	24	10	26	7	34	9	33	—
[illegible]	4	35	2	19	2	24	5	24	5	26	5	35	1	33	9
[illegible]	10	35	7	20	2	25	6	25	6	27	9	35	3	34	3
[illegible]	7	35	3	19	11	24	10	—	—	26	8	35	1	33	1
[illegible]	7	35	4	19	8	24	10	—	—	26	9	35	6	34	2
[illegible]	3	35	3	19	8	25	—	—	—	26	7	34	11	33	5
[illegible]	5	34	3	19	2	24	2	—	—	25	11	33	7	32	4
[illegible]	11	32	11	18	5	22	9	22	9	24	11	26	11	26	11
[illegible]	—	31	11	19	11	24	10	24	10	27	6	36	9	33	9
[illegible]	10	31	10	18	9	23	5	23	7	25	10	26	6	26	6
[illegible]	1	29	10	18	9	23	4	24	6	26	8	27	—	27	—
[illegible]	6	28	6	19	3	24	2	24	2	26	10	27	1	27	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

…Kreise Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt.	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung usw. verspätet ist.	I. Das durchschnittliche Lebensalt[er] (Spalte 2) vom 1. April 1902 [...] angestellt[en]: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung: Jahre	Monate	2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung: Jahre	Monate	2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist: Jahre	Monate	3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit: Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
6) Schlesien	34	9	19	11	26	5	27	10	29	—
7) Sachsen	22	3	19	5	26	6	26	10	28	9
8) Schleswig-Holstein	9	3	19	6	26	1	26	4	28	4
9) Hannover	14	4	19	2	25	7	25	9	28	2
10) Westfalen	27	4	20	3	26	11	27	1	29	—
11) Hessen-Nassau	19	1	19	6	26	5	26	8	29	6
12a) Rheinland	80	24	19	10	26	5	26	7	28	3
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt *1902/1903*	*280*	*63*	*19*	*8*	*26*	*4*	*26*	*8*	*28*	*8*
1901/1902	*248*	*51*	*19*	*7*	*26*	*7*	*27*	—	*29*	—
1900/1901	*253*	*82*	*19*	*5*	*26*	*4*	*26*	*9*	*28*	*10*
1899/1900	*217*	*82*	*19*	*6*	*26*	—	*26*	*6*	*28*	*7*
1898/99	*173*	*43*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*6*
1897/98	*157*	*64*	*19*	*7*	*26*	*2*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*162*	*50*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
1895/96	*125*	*49*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.										
1) Ostpreußen	10	2	20	3	26	8	27	—	28	10
2) Westpreußen	19	4	20	—	27	—	27	3	29	2
3a) Stadtkreis Berlin[1]	33	4	19	4	26	2	26	5	28	9
b) Brandenburg	38	8	19	3	25	10	26	2	28	7
4) Pommern	8	2	19	5	25	6	25	10	28	2
5) Posen	14	—	19	4	26	11	27	6	29	7
6) Schlesien	44	10	19	11	27	—	28	1	29	4
7) Sachsen	29	4	19	8	26	10	27	3	29	—
8) Schleswig-Holstein	18	5	19	6	25	9	25	11	28	1
9) Hannover	26	6	19	3	25	6	25	7	28	1
10) Westfalen	27	4	20	3	26	11	27	1	29	—
11) Hessen-Nassau	27	1	19	4	26	2	26	5	29	1
12a) Rheinland	90	24	19	10	26	5	26	7	28	4
b) Hohenzollern	2	—	19	11	26	10	26	10	30	—
Staatsdurchschnitt *1902/1903*	*385*	*74*	*19*	*8*	*26*	*5*	*26*	*9*	*28*	*9*
1901/1902	*395*	*73*	*19*	*7*	*26*	*6*	*27*	—	*28*	*11*
1900/1901	*370*	*112*	*19*	*5*	*26*	*5*	*26*	*11*	*28*	*10*
1899/1900	*305*	*97*	*19*	*7*	*26*	*3*	*26*	*11*	*28*	*9*
1898/99	*267*	*63*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*4*
1897/98	*218*	*80*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*268*	*85*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*27*	*11*
1895/96	*292*	*81*	*19*	*7*	*25*	*11*	—	—	*27*	*10*

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die i[n] Brandenburg. Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Anstalten berücksichtigt.

… betrug bei allen … Ende März 1903 … Kandidaten

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Auss[…] didaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher […] Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste[…] seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit versp[…]

5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) …
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre
8		9		10		10a		11		
31	6	20	—	24	6	24	6	26	3	27
32	8	19	6	23	10	23	10	25	4	30
29	2	19	11	24	7	25	1	27	7	29
29	6	19	7	24	3	24	3	26	—	27
[illegible]	6	22	10	27	6	27	6	29	8	30
[illegible]	5	17	10	22	3	22	10	24	11	27
[illegible]	7	20	5	24	11	24	11	26	11	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	2	20	—	24	7	24	9	26	9	28
[illegible]	5	19	7	24	2	24	3	26	7	29
[illegible]	10	19	4	24	5	24	6	26	9	30
[illegible]	5	19	5	24	7	24	8	26	10	31
[illegible]	5	19	5	24	6	—	—	26	11	31
[illegible]	2	19	7	24	11	—	—	27	4	31
[illegible]	4	19	8	25	1	—	—	27	2	31
[illegible]	8	19	6	25	—	—	—	27	2	31
[illegible]	7	19	—	23	7	23	6	25	10	32
[illegible]	1	19	10	24	8	24	8	27	2	33
[illegible]	8	18	6	23	1	23	3	25	3	28
[illegible]	—	18	11	23	7	24	8	27	—	28
[illegible]		19	3	24	2	24	2	26	10	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	10	20	—	24	7	24	7	26	4	27
[illegible]	7	19	10	24	4	24	4	26	—	39
[illegible]	2	19	8	24	2	24	6	27	—	28
[illegible]	4	20	8	25	1	25	1	27	—	28
[illegible]	11	22	10	27	6	27	6	29	8	30
[illegible]	6	17	10	22	3	22	10	24	11	27
[illegible]	6	20	5	24	11	24	11	26	11	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	1	20	1	24	7	24	9	26	10	29
[illegible]	9	19	6	24	1	24	5	26	7	31
[illegible]	1	19	3	24	5	24	5	26	7	31
[illegible]	[illegible]	19	6	24	9	24	9	27	—	31
[illegible]	[illegible]	19	7	24	7	—	—	26	10	32
[illegible]	[illegible]	19	7	24	11	—	—	27	2	32
[illegible]	[illegible]	19	8	25	1	—	—	26	11	33
[illegible]	[illegible]	19	4	24	8	—	—	26	8	32

… Schulkreise Berlin … neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit de[…]

1905.

In der äußeren Form der Übersicht sind Abänderungen gegen die gleichart Nachweisung des Vorjahres nicht vorgekommen; indessen sind die Nachweisungen letzten vier Jahre gegen die früheren Jahre durch die Spalten I. 2b und II. 2b erwei worden. Im übrigen ist wie bereits in den fünf Vorjahren gegen die Nachweisun für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufsichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erstmalig angestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (Einschluß des Joachimsthalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäf bereich nachgewiesen sind,
2. zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchschni für alle acht Berichtsjahre nebeneinandergestellt sind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten der Jahre 1895/96 u

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten														
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903
je für Kandidaten . . .	202		268		218		267		305		370		395		38
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	8	19	6	19	7	19	5	19	7	19
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	26	5	26	6	26
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	26	11	27	—	26
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	28	10	28	11	28
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	34	—	33	9	31
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	33	3	33	6	33	1	33	5	33	4	32	11	32	9	31

1896/97 in Spalte 2 bezw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie in den drei Vorjahren in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in der...en Weise erfolgt, wie für die sieben Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende ...führungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nicht...lichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten ... höheren Schulamts in den acht Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900, ...0/1901, 1901/1902 und 1902/1903 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist															
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903	
je für Kandidaten . . .	81		85		80		63		97		112		73		74	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	4	19	8	19	7	19	7	19	6	19	3	19	6	20	1
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	24	8	25	1	24	11	24	7	24	9	24	5	24	1	24	7
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9	24	5	24	5	24	9
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	26	8	26	11	27	2	26	10	27	—	26	7	26	7	26	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	32	6	33	1	32	5	32	6	31	9	31	11	31	1	29	1
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	8	32	2	31	8	31	4	31	—	30	7	29	6	28	3

bei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten														
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903
je für Kandidaten . . .	77		106		61		94		88		117		147		10
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	8	19	8	19	8	19	10	19	6	19	8	19
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	26	7	26	5	26
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	27	3	27	1	26
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . .	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	28	9	28	10	29
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	36	4	36	1	33
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	34	3	35	3	35	4	35	3	35	7	35	2	35	2	33
bei den nichtstaatlichen Anstalten:															
je für Kandidaten . . .	125		162		157		173		217		253		248		28
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate	Jahre.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	5	19	7	19
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	26	4	26	7	26
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	26	9	27	—	26
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . .	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	28	10	29	—	28
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	32	11	32	5	30
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	10	31	5	30

bei den staatlichen Anstalten:	II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist															
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903	
je für Kandidaten . . .	32		35		16		20		15		30		22		11	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	2	19	8	19	8	19	11	20	2	19	2	19	5	20	1
a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	24	2	25	—	24	10	24	10	25	6	24	5	24	1	24	9
b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	24	5	24	10	24	11
) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	25	11	26	7	26	9	26	8	27	9	26	5	26	7	27	1
) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	7	34	11	35	6	35	1	35	3	35	1	34	9	32	6
) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	4	33	5	34	2	33	1	34	3	33	9	33	—	31	10
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																
je für Kandidaten . . .	49		50		64		43		82		82		51		63	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	6	19	8	19	7	19	5	19	5	19	4	19	7	20	—
a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	25	—	25	1	24	11	24	6	24	7	24	5	24	2	24	7
b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	24	6	24	3	24	9
) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	27	2	27	2	27	4	26	11	26	10	26	9	26	7	26	9
) zur Zeit der ersten festen Anstellung	31	9	31	8	31	8	31	4	31	2	30	9	29	6	28	6
) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	3	31	3	31	1	30	7	30	5	29	5	28	—	27	8

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/19
Kandidaten lag ein Zeitrau

zwischen	und										
	1) der Reifeprüfung								2a) … Le…		
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1895/96	1896/97	1897/98
									bei all…		
für sämtliche Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	6^{4}	6^{6}	6
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	7^{0}	6^{11}	6^{9}	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{4}	7^{6}	7^{5}	7^{1}	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	9^{4}	9^{1}	1^{11}	1^{10}	2
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	14^{2}	12^{0}	8^{1}	8^{1}	7
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	13^{6}	13^{2}	11^{5}	7^{4}	7^{5}	6
für die staatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	6^{3}	6^{6}	7
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	7^{1}	6^{9}	7^{0}	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	8^{1}	7^{9}	7^{5}	7^{3}	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	9^{3}	9^{2}	9^{5}	1^{6}	1^{5}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	16^{5}	14^{2}	9^{7}	10^{1}	9
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	15^{8}	15^{6}	13^{9}	8^{5}	9^{1}	8
für die nichtstaatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	6^{6}	6^{6}	6
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	6^{11}	7^{0}	6^{8}	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{0}	7^{4}	7^{5}	7^{0}	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	9^{5}	9^{0}	2^{1}	2^{1}	2
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	13^{6}	12^{10}	11^{3}	7^{1}	6^{8}	6
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}	11^{10}	10^{6}	6^{7}	6^{3}	6

... 1900/1901, 1901/1902 und 1902/1903 erstmals festangestellten ... von Jahren, Monaten

...ten ...tsprüfung					und											
					2b) derj. Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist				3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit							
[illegible]	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903
...andidaten (Reihe I.)																
6^{8}	6^{8}	7^{0}	6^{11}	6^{9}	7^{4}	7^{6}	7^{5}	7^{1}	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	9^{4}	9^{1}
.	.	.	.	.	0^{8}	0^{6}	0^{6}	0^{4}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{5}	2^{5}	2^{4}
.	0^{8}	0^{6}	0^{6}	0^{4}	.	.	.	.	.	.	.	.	1^{10}	1^{11}	1^{11}	2^{0}
2^{2}	2^{6}	2^{5}	2^{5}	2^{4}	1^{10}	1^{11}	1^{11}	2^{0}	.	.	.	.	.	.	.	.
5^{2}	7^{11}	7^{7}	7^{3}	5^{3}	7^{3}	7^{1}	6^{9}	4^{11}	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	4^{10}	2^{11}
[illegible]	7^{1}	6^{6}	6^{3}	4^{8}	6^{5}	6^{0}	5^{9}	4^{4}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}	3^{10}	2^{4}
[illegible]	7^{1}	7^{1}	6^{9}	7^{0}	8^{1}	7^{9}	7^{5}	7^{3}	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	9^{3}	9^{2}	9^{5}
.	.	.	.	.	1^{0}	0^{8}	0^{8}	0^{3}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{2}	2^{2}	2^{5}	2^{5}
.	1^{0}	0^{8}	0^{8}	0^{3}	.	.	.	.	.	.	.	.	1^{2}	1^{6}	1^{9}	2^{2}
1^{8}	2^{2}	2^{2}	2^{5}	2^{5}	1^{2}	1^{6}	1^{9}	2^{2}	.	.	.	.	.	.	.	.
10^{8}	9^{11}	9^{9}	9^{8}	7^{2}	8^{11}	9^{1}	9^{0}	6^{11}	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	7^{3}	4^{9}
8^{11}	8^{8}	8^{7}	8^{9}	6^{9}	7^{8}	7^{11}	8^{1}	6^{6}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{5}	6^{4}	4^{4}
[illegible]	6^{6}	6^{11}	7^{0}	6^{8}	7^{0}	7^{4}	7^{5}	7^{0}	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	9^{5}	9^{0}
.	.	.	.	.	0^{6}	0^{5}	0^{5}	0^{4}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	2^{6}	2^{5}	2^{4}
.	0^{6}	0^{5}	0^{5}	0^{4}	.	.	.	.	.	.	.	.	2^{1}	2^{1}	2^{0}	2^{0}
[illegible]	2^{7}	2^{6}	2^{5}	2^{4}	2^{1}	2^{1}	2^{0}	2^{0}	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	7^{2}	6^{7}	5^{10}	4^{7}	6^{8}	6^{2}	5^{5}	4^{3}	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{1}	3^{5}	2^{8}
[illegible]	6^{5}	5^{6}	4^{10}	3^{10}	5^{11}	5^{2}	4^{5}	3^{6}	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	3^{0}	2^{5}	1^{6}

zwischen	und 4) der ersten festen Anstellung							
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903
	bei allen Kandidaten (Reihe I.)							
für sämtliche Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	14^{2}	12^{0}
2a) der ersten Lehramtsprüfung,	8^{1}	8^{1}	7^{5}	8^{2}	7^{11}	7^{7}	7^{3}	5^{3}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{3}	7^{1}	6^{9}	4^{1}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	4^{10}	2^{1}
4) der ersten festen Anstellung	.	.	.	.	.	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	(+).^{9}	(+).^{8}	(+).^{8}	(+).^{11}	(+).^{10}	(+)1^{1}	(+)1^{0}	(+).
für die staatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	16^{5}	14^{2}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	9^{7}	10^{1}	9^{10}	10^{3}	9^{11}	9^{9}	9^{8}	7^{2}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	8^{11}	9^{1}	9^{0}	6^{1}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	7^{3}	4^{9}
4) der ersten festen Anstellung	.	.	.	.	.	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	(+)1^{2}	(+)1^{0}	(+)1^{3}	(+)1^{4}	(+)1^{3}	(+)1^{2}	(+)0^{11}	(+).
für die nichtstaatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{3}	13^{8}	13^{6}	12^{10}	11^{3}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	7^{1}	6^{8}	6^{5}	7^{0}	7^{2}	6^{7}	5^{10}	4^{7}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	6^{8}	6^{2}	5^{5}	4^{3}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{1}	3^{5}	2^{3}
4) der ersten festen Anstellung	.	.	.	.	.	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	(+).^{6}	(+).^{5}	(+).^{5}	(+).^{9}	(+).^{9}	(+)1^{1}	(+)1^{0}	(+)

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste Anstellung.

zwischen	und 5) dem berechneten Besoldungsdienstalter							
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903
	bei allen Kandidaten (Reihe I.)							
ür sämtliche Anstalten:								
der Reifeprüfung	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	13^{6}	13^{2}	11^{5}
) der ersten Lehramtsprüfung	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}	6^{6}	6^{3}	4^{8}
) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	6^{5}	6^{0}	5^{9}	4^{4}
der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}	3^{10}	2^{4}
der ersten festen Anstellung	(—).^{9}	(—).^{8}	(—).^{8}	(—)1^{1}	(—).^{10}	(—)1^{1}	(—)1^{0}	(—).^{7}
dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.
für die staatlichen Anstalten:								
der Reifeprüfung	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	15^{8}	15^{6}	13^{9}
) der ersten Lehramtsprüfung	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}	8^{7}	8^{9}	6^{9}
) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{8}	7^{11}	8^{1}	6^{6}
der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{5}	6^{4}	4^{4}
der ersten festen Anstellung	(—)1^{2}	(—)1^{0}	(—)1^{3}	(—)1^{4}	(—)1^{3}	(—)1^{2}	(—)0^{11}	(—).^{5}
dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
für die nichtstaatlichen Anstalten:								
der Reifeprüfung	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}	11^{10}	10^{6}
) der ersten Lehramtsprüfung	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}	5^{6}	4^{10}	3^{10}
) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{11}	5^{1}	4^{5}	3^{6}
der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	2^{0}	2^{5}	1^{6}
der ersten festen Anstellung	(—).^{6}	(—).^{5}	(—).^{5}	(—).^{9}	(—).^{9}	(—)1^{1}	(—)1^{0}	(—).^{9}
dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.

(—) = das Alter bei der ersten festen Anstellung rechnet so viel später als das ...dungsdienstalter.

zwischen	und							
	1) der Reifeprüfung							
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	
				bei den Kandidaten, bei denen				
für sämtliche Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{3}	5^{2}	4^{7}	
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{3}	5^{2}	4^{11}	
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	7^{4}	7^{1}	
4) der ersten festen Anstellung	13^{2}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{3}	12^{8}	11^{7}	
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}	10^{0}	
für die staatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	4^{8}	
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für erste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{4}	5^{3}	5^{5}	
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	7^{8}	7^{2}	
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	15^{11}	15^{4}	1
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	13^{7}	1
für die nichtstaatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	4^{7}	
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{3}	5^{2}	4^{8}	
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{8}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	7^{5}	7^{0}	
4) der ersten festen Anstellung	12^{3}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{5}	9^{11}	
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	10^{11}	8^{5}	

und

1895/96	2a) der ersten Lehramtsprüfung 1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	2b) derj. Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissensch. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist 1899/1900	1900/1901	1901/1902
[Ver]spätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)										
5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{3}	5^{2}	4^{7}	4^{6}	5^{3}	5^{2}	4^{11}
.	.	.	.	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{4}
.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{4}	0^{2}	.	.	.
[illegible]	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{3}	2^{3}	2^{2}	2^{2}
[illegible]	8^{0}	7	7^{11}	7^{0}	7^{6}	7^{0}	4^{6}	7^{0}	7^{6}	6^{8}
7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}	6^{2}	5^{5}	3^{8}	6^{3}	6^{2}	5^{1}
[illegible]	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	4^{8}	4^{8}	5^{4}	5^{3}	5^{5}
.	.	.	.	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{9}
.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{9}	0^{2}	.	.	.
[illegible]	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{0}	2^{6}	2^{4}	2^{3}	2^{0}	1^{9}
[illegible]	9^{11}	10^{8}	10^{3}	9^{9}	10^{8}	10^{8}	7^{9}	9^{9}	10^{8}	9^{11}
[illegible]	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}	9^{4}	8^{11}	7^{1}	8^{9}	9^{4}	8^{2}
[illegible]	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	4^{7}	4^{7}	5^{3}	5^{2}	4^{8}
.	.	.	.	.	.	.	.	0^{1}	0^{1}	0^{1}
.	.	.	.	0^{1}	0^{1}	0^{1}	0^{2}	.	.	.
[illegible]	2^{1}	2^{5}	2^{5}	2^{3}	2^{4}	2^{5}	2^{2}	2^{2}	2^{3}	2^{4}
[illegible]	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}	6^{4}	5^{4}	3^{11}	6^{6}	6^{3}	5^{3}
[illegible]	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{10}	5^{0}	3^{10}	3^{1}	5^{9}	4^{11}	3^{9}

zwischen	und										
	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit								4) der er[illegible]		
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1895/96	1896/97	1897/98
	bei den Kandidaten, bei denen e[illegible]										
für sämtliche Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	7^{4}	7^{1}	6^{9}	13^{2}	13^{5}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{3}	7^{10}	8^{0}	[illegible]
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	2^{3}	2^{2}	2^{2}	2^{1}	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	5^{10}	6^{2}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	5^{10}	6^{2}	5^{3}	5^{8}	4^{9}	5^{4}	4^{6}	2^{3}	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	4^{0}	2^{11}	1^{5}	(+) . ^{10}	(+) . ^{11}	(+) [illegible]
für die staatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	7^{3}	7^{2}	7^{0}	14^{5}	15^{3}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{0}	2^{6}	2^{4}	9^{5}	9^{11}	[illegible]
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	2^{3}	2^{0}	1^{9}	2^{2}	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	7^{8}	8^{4}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	7^{8}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	8^{8}	8^{2}	5^{5}	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	7^{4}	6^{5}	4^{9}	(+) 1^{3}	(+) 1^{6}	(+) [illegible]
für die nichtstaatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	7^{8}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	7^{5}	7^{0}	6^{9}	12^{3}	12^{0}	[illegible]
2a) der ersten Lehramtsprüfung	2^{2}	2^{1}	2^{5}	2^{5}	2^{3}	2^{4}	2^{5}	2^{2}	6^{9}	6^{9}	[illegible]
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	2^{2}	2^{3}	2^{4}	2^{0}	.	.	[illegible]
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	4^{7}	4^{6}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	4^{0}	2^{11}	1^{9}	.	.	[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	2^{8}	1^{5}	0^{11}	(+) . ^{6}	(+) . ^{5}	(+ [illegible]

(+) = das Besoldungsdienstalter rec[illegible]

(—) = das Alter bei der ersten festen Anstell[illegible]

	…ten Anstellung				und 5) dem berechneten Besoldungsdienstalter							
1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903
…tung nicht eingetreten ist (Reihe II.)												
[illegible]	12^{3}	12^{8}	11^{7}	9^{0}	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}	10^{0}	8^{2}
[illegible]	7^{0}	7^{6}	7^{0}	4^{6}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}	6^{2}	5^{5}	3^{8}
–	7^{0}	7^{6}	6^{8}	4^{4}	.	.	.	.	6^{3}	6^{2}	5^{1}	3^{6}
5^{9}	4^{9}	5^{4}	4^{6}	2^{3}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	4^{0}	2^{11}	1^{5}
.	.	.	.	.	(—)$^{.10}$	(—)$^{.11}$	(—)$^{.9}$	(—)1^{2}	(—)$^{.9}$	(—)1^{4}	(—)1^{7}	(—)$^{.10}$
(+)1^{2}	(+)	(+)1^{4}	(+)1^{7}	(+)$^{.10}$	.	.	.	.	.	.	.	.
15^{2}	15^{1}	15^{11}	15^{4}	12^{5}	13^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	13^{7}	11^{9}
[illegible]	9^{9}	10^{8}	10^{8}	7^{9}	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}	9^{4}	8^{11}	7^{1}
–	9^{9}	10^{8}	9^{11}	7^{7}	.	.	.	.	8^{9}	9^{4}	8^{2}	6^{11}
[illegible]	7^{6}	8^{8}	8^{2}	5^{5}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	7^{4}	6^{5}	4^{9}
–	.	.	.	.	(—)1^{3}	(—)1^{6}	(—)1^{4}	(—)2^{0}	(—)1^{0}	(—)1^{4}	(—)1^{9}	(—)$^{.8}$
[illegible]	(+)1^{0}	(+)1^{4}	(+)1^{9}	(+)$^{.8}$	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	11^{9}	11^{5}	9^{11}	8^{6}	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	10^{1}	8^{5}	7^{8}
[illegible]	6^{7}	6^{4}	5^{4}	3^{11}	6^{3}	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{10}	5^{0}	3^{10}	3^{1}
–	6^{6}	6^{3}	5^{3}	3^{9}	.	.	.	.	5^{9}	4^{11}	3^{9}	2^{11}
[illegible]	4^{4}	4^{0}	2^{11}	1^{9}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	2^{8}	1^{5}	0^{11}
–	.	.	.	.	(—)$^{.6}$	(—)$^{.5}$	(—)$^{.7}$	(—)$^{.9}$	(—)$^{.9}$	(—)1^{4}	(—)1^{6}	(—)$^{.10}$
[illegible]	(+)$^{.9}$	(+)1^{4}	(+)1^{6}	(+)$^{.10}$	.	.	.	.	.	.	.	.

…iel früher als die erste Anstellung.
…t so viel später als das Besoldungsdienstalter.

C. Öffentliches Volksschulwesen.

45) Aufnahme von unbemittelten Lehrern und Lehrerinnen in die Universitätskliniken.

Berlin, den 11. März 1905.

Verschiedene in neuerer Zeit hier zur Vorlage gekommene Unterstützungsgesuche lassen vermuten, daß den Lehrern und Lehrerinnen die Vorteile, welche ihnen in Krankheitsfällen bei Inanspruchnahme der Universitätskliniken gewährt werden können, gar nicht oder nicht genügend bekannt sind.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, die Lehrer und Lehrerinnen innerhalb Seines / Ihres Aufsichtsbezirks auf den diesseitigen Runderlaß vom 20. Dezember 1898 — U I. 8012 II — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1899 S. 207) sowie auf die im Zentralblatte für die Unterrichtsverwaltung 1896 S. 344 unter Nr. 81 abgedruckte Notiz, betreffend die Aufnahme von unbemittelten Beamten und Lehrern in die Universitätskliniken, noch besonders aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. U III C 663. U III D. U I. U II.

---

46) Pflege des Mädchenturnens in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften.

Berlin, den 20. März 1905.

Aus den Berichten der Königlichen Regierungen über den Stand des Mädchenturnens in den Städten habe ich mit Befriedigung ersehen, wie die gesundheitliche und erziehliche Bedeutung des Turnunterrichts für die weibliche Jugend in immer weiteren Kreisen die gebührende Würdigung findet. Insonderheit habe ich gern auch davon Kenntnis genommen, daß in einer Anzahl von Städten dieser Unterricht nicht nur für die höheren

Mädchenschulen, sondern für alle Schülerinnen, auch für diejenigen der Volksschule eingerichtet worden ist. Die hierbei gewonnenen günstigen Erfahrungen, die augenfälligen segensreichen Wirkungen, welche eine sachgemäß geleitete, der Eigenart des Mädchens angepaßte turnerische Betätigung für die betreffenden Schülerinnen gehabt hat, lassen es angezeigt erscheinen, dem Mädchenturnen tulichste Verbreitung zu geben.

Zu diesem Zwecke ist anzustreben, daß in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften — von letzteren kommen namentlich solche mit vorwiegend industrieller Beschäftigung der Bewohner in Frage — auch in den Volks- und, soweit dies nicht bereits geschieht, den Mittelschulen, und zwar auf der Mittel- und der Oberstufe, in wöchentlich zwei Stunden verbindlicher Turnunterricht erteilt wird. Wo es ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist, kann derselbe statt in zwei ganzen auch in vier halben Stunden gegeben werden. Wünschenswert ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen stattfinden. Daneben ist tulichst auch außerhalb der Schulstunden Anregung und Gelegenheit zur Teilnahme an Jugendspielen im Freien zu geben.

Da zur sofortigen Durchführung einer bezüglichen allgemeinen Anordnung in vielen Städten die notwendigen Vorbedingungen mehr oder weniger noch fehlen, so ist zur Erreichung des bezeichneten Ziels nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allmählich vorzugehen und hierbei folgendes zu beachten:

1. Wo bereits neben Turnplätzen auch Turnhallen zur Mitbenutzung verfügbar und geeignete Lehrkräfte vorhanden oder unschwer zu beschaffen sind, hat die Einführung des verbindlichen Mädchenturnens für das ganze Jahr alsbald zu erfolgen.

2. Wo zwar noch keine Turnhallen, aber geeignete Turnplätze oder als solche brauchbare Schulhöfe und die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind, ist das Mädchenturnen für das Sommerhalbjahr verbindlich zu machen. Demnächst ist behufs Ausdehnung dieses Unterrichts auch auf das Winterhalbjahr für allmähliche Beschaffung von Turnhallen Sorge zu tragen.

3. Soweit der Mangel brauchbarer Turnplätze oder einer ausreichenden Zahl geeigneter Lehrkräfte das Mädchenturnen zur Zeit überhaupt noch nicht gestattet, sind die einleitenden Schritte zu tun, um möglichst bald die erforderlichen Voraussetzungen für die verbindliche Einführung desselben zunächst für das Sommerhalbjahr zu schaffen. Hierbei wird es sich in einigen Bezirken besonders auch darum handeln, in größerem Umfange als bisher an den städtischen Mädchen-Volksschulen Lehrerinnenstellen einzurichten und mit solchen Lehrerinnen zu besetzen, welche auch für den Turnunterricht befähigt sind. Ob und wie

weit dieser Unterricht in der Übergangszeit auch geeigneten Lehrern übertragen werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulaufsichtsbehörde überlassen.

4. Sofern die Befreiung von der Teilnahme an dem verbindlich eingeführten Turnunterrichte aus Gesundheitsrücksichten nötig erscheint, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

5. Bezüglich des Stundenplans ist daran festzuhalten, daß über die in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 — B 2311 — festgesetzte Gesamtzahl wöchentlicher Unterrichtstunden für die Oberstufe nicht hinauszugehen ist. Um die für den Turnunterricht erforderlichen Stunden zu gewinnen, kommt in erster Linie der Wegfall der für mehrklassige Volksschulen angesetzten 2 Raumlehrestunden oder, wo die letzteren auf Grund des Erlasses vom 6. März 1873 (Zentrbl. 1873 S. 294) bisher durch vermehrten Handarbeitsunterricht ersetzt werden, der Wegfall dieser beiden Handarbeitstunden in Frage. Sollten hiergegen Bedenken bestehen, so sind anderweite Vorschläge zu machen und vorzulegen.

6. Die Grundsätze und methodischen Bemerkungen über das Turnen in höheren Mädchenschulen, welche in den Lehrplänen vom 31. Mai 1894 sich finden, sind unbeschadet der vorstehend im Schlußsatze von Ziffer 3 einstweilen zugelassenen Ausnahme bis auf weiteres auch für das Turnen in den übrigen Mädchenschulen maßgebend. Ein Übermaß von Ordnungs- und Reigenübungen ist ebenso zu vermeiden wie die übertriebene Inanspruchnahme der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses bei Gestaltung der Freiübungen. Auf Bewegungs-, namentlich Laufspiele im Freien ist besonderer Wert zu legen.

Turnsprache und Befehlsformen richten sich nach dem amtlichen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895. Die Herausgabe eines besonderen Leitfadens für das Mädchenturnen bleibt vorbehalten.

7. Unter Bezugnahme auf die in den Lehrplänen vom 31. Mai 1894 über den Anzug der Schülerinnen gegebene Anordnung weise ich wiederholt nachdrücklich auf die schwere gesundheitliche Schädigung hin, welche dem sich entwickelnden weiblichen Körper durch einschnürende Kleidung zugefügt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Zweck des Turnunterrichts bei solchen Schülerinnen, welche im Korsett turnen, nicht erreicht werden kann, da es die ausgiebige und wirkungsvolle Ausführung der wichtigsten Übungen, insonderheit auch derjenigen Rumpfübungen hindert, welche der Gesundheit besonders dienlich sind und eine freie, aufrechte, schöne Körperhaltung fördern. Das Tragen einschnürender Kleidung beim Turnen ist daher nicht zu dulden.

Ich vertraue, daß die Königlichen Regierungen der Pflege und Förderung dieses Unterrichtsgegenstandes, welcher zur Erhaltung und Kräftigung der Volksgesundheit beizutragen in hervorragendem Maße geeignet ist, besondere Fürsorge zuwenden werden.

Über das binnen drei Jahren in dieser Beziehung Erreichte ist ein näherer Bericht in Gestalt einer Nachweisung über den Stand des Mädchenturnens am 1. Mai 1908 nach dem beifolgenden Formulare vorzulegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin. $\frac{\text{U III B. 3174}}{\text{U III A. U III D. M.}}$

Nachweisung über den Stand des Mädchenturnens
Regierungsbezirks
am 1. Mai

I.	II.	III.					IV.				
Regierungsbezirk .... Städte und stadtähnliche Ortschaften.	Zahl der Städte und stadtähnlichen Orte.	Zahl der in den Städten ꝛc. unter A—E vorhandenen Mädchenschulen, und zwar					Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Mädchenschulen, in welchen im **Sommer und Winter** verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar				
		a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.	e.
		Volksschulen.	Gehobene Schulen.	Mittelschulen.	öffentliche höhere Mädchenschulen.	private höhere Mädchenschulen.	Volksschulen.	Gehobene Schulen.	Mittelschulen.	öffentliche höhere Mädchenschulen	private höhere Mädchenschulen.
A. bis zu 2000 . .											
B. bis zu 5000 . .											
C. bis zu 10 000 .											
D. bis zu 20 000 .											
E. von mehr als 20 000 Einwohnern											
Zusammen . . .											

in den Städten und stadtähnlichen Ortschaften des

. . . .

1908.

V. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Mädchenschulen, in welchen **nur im Sommer** verbindlicher Turnunterricht erteilt wird, und zwar					VI. Zahl derjenigen unter den nach Spalte III vorhandenen Mädchenschulen, in welchen verbindlicher Turnunterricht **überhaupt nicht** erteilt wird, und zwar					VII. Bemerkungen. (Erläuterung der Feststellungen zu IV bis VI, insonderheit Angabe der Gründe zu Spalte V und VI.)
a. Volksschulen.	b. Gehobene Schulen.	c. Mittelschulen.	d. öffentliche höhere Mädchenschulen.	e. private höhere Mädchenschulen.	a. Volksschulen.	b. Gehobene Schulen.	c. Mittelschulen.	d. öffentliche höhere Mädchenschulen.	e. private höhere Mädchenschulen.	

47) Übertritt von Volks- und Mittelschullehrern ꝛc. an deutsche Auslandschulen und Gewährung von Erleichterungen für den Fall ihres Rücktritts in den preußischen Schuldienst.

Berlin, den 27. März 1905.

Um den deutschen Auslandschulen die Gewinnung tüchtiger Volks- und Mittelschullehrer zu erleichtern und die Lehrer und Lehrerinnen, die sich dem Dienste solcher Schulen widmen, für den Fall ihrer Rückkehr aus dem Auslande tunlichst vor Benachteiligungen zu schützen, wird unter Aufhebung des Runderlasses vom 21. Oktober 1901 — U III C 3802 U III E. — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 956) folgendes bestimmt:

1. Als deutsche Auslandschulen im Sinne dieses Erlasses sind anzusehen:

a) die Regierungschulen in den deutschen Schutzgebieten,
b) die von deutschen Schul- oder Kirchengemeinden oder diesen gleich zu achtenden Verbänden (Schulvereinen) im Auslande in fremdem Sprachgebiet unterhaltenen Schulen, sofern Unterrichtsprache und Lehrmethode deutsch sind; insbesondere gehören dahin auch diejenigen Schulanstalten, denen von dem Reichskanzler die sogenannte Militärberechtigung verliehen worden ist;
c) ausnahmsweise auch deutsche Schulen, die im Auslande in fremdem Sprachgebiet von Privatpersonen unterhalten werden, sofern Unterrichtsprache und Lehrmethode deutsch sind.

2. Gesuche von Volksschullehrern und -lehrerinnen, die den Übertritt an deutsche Auslandschulen (Nr. 1a—c) bezwecken, sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, wohlwollend aufzunehmen und zu fördern. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Erhaltung des Ansehns, welches das deutsche Unterrichtswesen im Auslande genießt, nur tüchtigen und zuverlässigen Lehrkräften die Wege geebnet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter 3 bis 5.

3. Was die Form des Übertritts an die Auslandschulen betrifft, so ist

a) in erster Linie die Beurlaubung für einige Jahre ins Auge zu fassen. Der schulunterhaltungspflichtige Verband ist darüber zu hören, ob es ohne große Unzuträglichkeiten angängig erscheint, für den in den auswärtigen Schuldienst übertretenden Lehrer (Lehrerin) die von ihm bisher bekleidete oder eine gleichwertige Stelle in demselben Schul-

verband während des in Frage kommenden Zeitraums offen zu halten. Wird der Urlaub erteilt, so hat der Beurlaubte das mit der Stelle verbundene Diensteinkommen zurückzulassen. Bei seinem Rücktritt in den heimischen Schuldienst ist ihm die Zeit des Urlaubs ohne weiteres auf seine Dienstzeit anzurechnen. Eine Urlaubserteilung unter der Bedingung der Nichtanrechnung des Urlaubs ist unzulässig.

b) Erscheint die Beurlaubung infolge begründeten Widerspruchs des schulunterhaltungspflichtigen Verbandes oder aus anderen Gründen nicht angängig, der Übertritt in den Auslandsdienst aber sonst erwünscht, so haben die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen die Entlassung aus ihrem Amt zu beantragen. Es soll ihnen indes, soweit dies gesetzlich möglich ist, unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit und weiteren tadellosen Führung die Wiederzulassung zum heimischen Schuldienst nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande sowie die Anrechnung der dort verbrachten Zeit auf ihre Dienstzeit in Aussicht gestellt werden.

4. Hinsichtlich der Anrechnung ist der Dienst an Schulen der unter 1 a und b bezeichneten Kategorien dem öffentlichen preußischen Schuldienst, der Dienst an den Schulen unter 1 c dem Dienst an einer preußischen Privatschule gleichzuachten (Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 — G.S. S. 25 — §§ 10, 11).

5. Von einer etwa noch aus der Zeit des Seminarbesuchs bestehenden reversalischen Verpflichtung zum Verbleiben im öffentlichen Volksschuldienst für eine gewisse Zeit sind die Lehrer und Lehrerinnen bei ihrem Übertritt an deutsche Auslandschulen nicht gleich völlig zu befreien; vielmehr sind sie von dieser Verpflichtung zunächst nur für die Zeit ihrer unterrichtlichen Tätigkeit an deutschen Auslandschulen vorläufig zu entbinden.

6. Gesuche der an öffentlichen mittleren Schulen einschließlich der höheren Mädchenschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die den Übertritt an deutsche Auslandschulen bezwecken, sind gleichfalls wohlwollend aufzunehmen und zu fördern. Dabei ist geeignetenfalls durch Verhandlungen mit den betreffenden schulunterhaltungspflichtigen Verbänden eine Regelung tunlichst dahin anzustreben, daß den Lehrern und Lehrerinnen der Rücktritt in ihre bisherige oder eine gleichwertige Dienststelle unter Anrechnung der an der deutschen Auslandschule verbrachten Dienstzeit offen gehalten wird.

7. Soweit es einer Auskunft über die Verhältnisse der Auslandschulen bedarf, ist an mich zu berichten, damit ich ge-

gebenenfalls durch Vermittlung des Auswärtigen Amts nähere Auskunft über die betreffende Schulanstalt einholen kann.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III C 158 U III A. U III E.

Nichtamtliches.

Breslau, den 4. Februar 1905.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen.

Nachdem seitens des Herrn Unterrichtsministers die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind, soll unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Breslau auch in diesem Jahre wieder in Neurode unter Leitung des **Königlichen Kreisschulinspektors Weber** ein Kursus zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen stattfinden, dem sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau ein solcher zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen wird.

Der **Hauswirtschaftskursus** wird **acht Wochen** dauern und **Montag den 1. Mai** seinen Anfang nehmen; der unmittelbar darauf folgende **Handarbeitskursus** soll **sechs Wochen** dauern und **Montag den 26. Juni** beginnen.

Bezüglich des Zwecks und der Einrichtung der Neuroder Kurse wird auf die Veröffentlichungen der früheren Jahre verwiesen. (Vgl. auch Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1904 Februarheft S. 220.)

Teilnahmebedingungen: Eine **ausreichende Allgemeinbildung,** sowie ein gewisses Maß **hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten** bezw. eine **ausreichende Vorbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten muß** bei jeder Teilnehmerin an den Kursen **vorausgesetzt werden.** Bei solchen Bewerberinnen, aus deren Meldepapieren **nicht unzweifelhaft** hervorgeht, daß sie die nötigen Vorkenntnisse und Allgemeinbildung besitzen, um an den Kursen mit Erfolg teilzunehmen, wird die Entscheidung über ihre Zulassung von einer **Vorprüfung** abhängig gemacht. Ein Unterrichtshonorar wird nicht erhoben.

Zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauchs an Materialien ist wöchentlich ein Materialgeld von 2,50 Mk. zu entrichten. Gute Pensionen in achtbaren Bürgerfamilien sind zum Preise von 13—14 Mk. für die Woche zu haben.

Der Meldung, welche spätestens drei Wochen vor dem Beginn jedes einzelnen Kursus bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Weber zu Neurode erfolgt sein muß, ist beizufügen:

1. Der Tauf- oder Geburtschein.
2. Ein selbstgefertigter Lebenslauf, der über den Bildungsgang der Antragstellerin Aufschluß gibt.
3. Beglaubigte Abschriften der Schul- und etwaigen sonstigen Zeugnisse.

Einem Teile der Kursistinnen können Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten in Aussicht gestellt werden. Diesbezügliche Gesuche nebst einem amtlichen Nachweis der Bedürftigkeit sind der Meldung beizufügen.

Zu weiterer Auskunft ist der genannte Kreisschulinspektor bereit.

Der Vorstand des Verbandes
der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte,
Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Kreisschulinspektor Schulrat Friedrich zu Posen der Rote Adlerorden vierter Klasse;

dem Provinzial-Schulrat Dr. Albert Otto zu Cassel der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

dem Rendanten und Quästor der Universität Bonn Rechnungsrat Otto Hövermann der Charakter als Geheimer Rechnungsrat;

dem Rendanten der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln Paul Pesch der Charakter als Rechnungsrat.

Ernannt sind zu Kreisschulinspektoren in:

Essen der bisherige Oberlehrer am Realgymnasium in Düsseldorf Heinrich Gerdes,

Oberhausen der bisherige Oberlehrer an der Oberrealschule in Rheydt Dr. Joseph Lorscheid.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Kraus der Königliche Kronenorden zweiter Klasse;

dem Ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Schiemann der Königliche Kronenorden dritter Klasse.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor"

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Karl Ballod, Dr. Heinrich Dade und Dr. Hermann Oncken,

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Ferdinand Blumenthal, Dr. Oskar de la Camp, Dr. med. et phil. Adolf Magnus-Levy und Dr. Walter Stoeckel,

dem Lehrer für die politische und wirtschaftliche Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Paul Darmstaedter,

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Albert von Ruville und Dr. Franz Saran.

Der Ordentliche Professor Dr. Hugo Ribbert zu Göttingen ist in die Medizinische Fakultät der Universität Bonn versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige Professor für pathologische Anatomie an der Akademie für praktische Medizin in Cöln und Außerordentliche Honorar-Professor an der Universität Bonn Dr. Maximilian Borst zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Ignaz Jastrow zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Professor Dr. Felix Peiser zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Dem Etatmäßigen Professor der Technischen Hochschule zu Berlin und Architekten der Königlichen Theater daselbst Baurat Genzmer ist der Charakter als Geheimer Hofbaurat verliehen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Lehrer am Akademischen Institut für Kirchenmusik der Universität Breslau Professor Dr. Bohn,

dem Lehrer der Anatomie an der Hochschule für die bildenden Künste zu Charlottenburg, Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Virchow.

Dem Organisten an der Luisenstadtkirche zu Berlin Otto Kapler ist der Titel „Königlicher Musik-Direktor" verliehen.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Ruppersberg zu Saarbrücken.

Versetzt bezw. berufen ist der Direktor Dr. Friedrich Neubauer vom Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W. an das Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.

Ernannt sind:

der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Boppard Matthias Clar zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,

der Oberlehrer am Gymnasium in Schweidnitz Professor Dr. Worthmann zum Direktor dieser Anstalt.

F. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zum Vorsteher und Ersten Lehrer an der Präparandenanstalt in Graudenz der Rektor der städtischen Mädchenschule in Pr. Stargard Böhm;

zum Zweiten Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt in Schweidnitz der an derselben bisher kommissarisch beschäftigte Lehrer Schilling.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Den Oberlehrern an der städtischen höheren Töchterschule II zu Hannover Dr. phil. Ludwig Kraack und Christian Reusche ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, General-Superintendent a. D. und Senior des Kollegiatstiftes zu Zeitz, Ordentlicher Honorar-Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Gebhardt, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Graßhof, Gymnasial-Direktor zu Linden,
Dr. Hampe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Jauer,
Hindemitt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Prenzlau,
Dr. jur. et phil. Hüffer, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn,
van der Laan, Seminarlehrer zu Hannover,
Lic. Oertel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,
Pohlmey, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gütersloh,
Schnieber, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Vollheim, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Eisleben,
Wartenberg, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Eupen,
Zülch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Gaedertz, Professor, Oberbibliothekar bei der Universitätsbibliothek zu Greifswald,
Müller, Ordentlicher Seminarlehrer zu Oels,
Sternkopf, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. von Bethmann-Hollweg, Wirklicher Geheimer Rat, Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Moritz, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,
Dr. Partsch, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

Anderweit ausgeschieden:

Reicherdt, Vorsteher und Erster Lehrer an der Präparandenanstalt zu Graudenz.

Nachtrag.

48) **Programm für den zu Pfingsten 1905 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.**

Bonn.

Dienstag den 13. Juni.

Von 8 bis 12 vormittags. Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Formenlehre der griechischen Plastik.
Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Übersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens.
Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch den 14. Juni

Von 8 bis 12 vormittags. Die Kretische Kultur im 2. Jahrtausend v. Chr.
Privatdozent Dr. Karo.

Von 3 bis 5 nachmittags. Darstellung des Gefühlsausdrucks in der griechischen Plastik.
Professor Dr. Loeschcke.

Donnerstag den 15. Juni.

Von 8 bis 12 vormittags. Priene, ein hellenistisches Stadtbild.
Derselbe.

Nachmittags frei. Empfohlen Ausflug nach Cöln, Schwarzrheindorf, Heisterbach.

Freitag den 16. Juni.

Von 8 bis 12 vormittags. Vortrag über Seelenglauben und Totenkult der Griechen und Erklärung der griechischen Originale im Akademischen Kunstmuseum (Vasen, Terrakotten, Bronzen).
Derselbe.

Von 3 bis 5 nachmittags. Erklärung des Provinzial-Museums.
Museums-Direktor Dr. Lehner.

Samstag den 17. Juni.

Ausflug an den römischen Limes nach Sayn und Engers.

Sonntag frei.

Trier.

Montag den 19. Juni.

Von 9 bis 11 vormittags. Geschichte und Topographie des römischen Trier.
Von 12 bis 1 vormittags. Besichtigung des Amphitheaters; Baugeschichte der Basilika und des Doms.
Von $3^1/_2$ bis 6 nachmittags. Besichtigung der Basilika, des Doms und der Porta Nigra.

Dienstag den 20. Juni.

Von $8^1/_2$ bis 11 vormittags. Gräber und Grabdenkmäler aus Trier und Umgegend.
Von 12 bis 1 vormittags. Heiligtümer und Götterkulte im Trevererlande.
Von $3^1/_2$ bis 6 nachmittags. Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen.

Mittwoch den 21. Juni.

Von $8^1/_2$ bis 10 vormittags. Römische Kleinkunst.
Von 10 bis 11 vormittags. Römische Villen und Mosaiken.
11^{46} Fahrt nach Nennig, Besichtigung des dortigen Mosaiks.
2^{01} Fahrt von Nennig nach Igel, Besichtigung der Igeler Säule.
5^{25} Rückfahrt nach Trier.

Die Vorträge werden im Provinzial-Museum von dem Museums-Direktor Dr. Graeven gehalten.

Der Direktor
Loeschcke.

Inhaltsverzeichnis des Aprilheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 5. Berlin, den 15. Mai. 1905.

A. Behörden und Beamte.

49) Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten. Wassermessermiete ist nicht zu entrichten.

Berlin, den 17. März 1905.

Auf den Bericht vom 13. Januar d. Js. erwidere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Dienstwohnungsinhaber bei den staatlichen Unterrichtsanstalten neben der Vergütung, welche dieselben auf Grund des Erlasses vom 21. März 1903 — U III 820 U II A. — (Zentrbl. S. 291) für den Wasserverbrauch in ihren Dienstwohnungen zahlen, einen besonderen Beitrag zur Wassermessermiete nicht zu entrichten haben.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III 231 U II A.

---

50) Stellvertretungskosten für eine Freiheitstrafe verbüßende Beamte.

Berlin, den 18. März 1905.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 12. Februar v. Js. — A 157 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. S. 254) wird den nachgeordneten Behörden eröffnet, daß den eine Freiheitstrafe verbüßenden, nicht zugleich vom Dienste suspendierten Beamten die Stellvertretungskosten nur bis zur Hälfte ihres Diensteinkommens zur Last zu legen sind. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß die vom Dienste suspendierten Beamten auf Grund gesetzlicher Bestimmung (§ 51 Abs. 3 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852) im gleichen Falle auch nur bis zu dieser Grenze zur Tragung der Stellvertretungskosten verpflichtet sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 105.

---

51) Anbringung von Blitzableitungen an kirchlichen Gebäuden, die Denkmalwert haben oder zu deren Unterhaltung beizutragen Fiskus rechtlich verpflichtet ist.

Berlin, den 23. März 1905.

In Zukunft ist vor der Anbringung von Blitzableitungen an kirchlichen Gebäuden, die Denkmalwert haben oder zu deren Unterhaltung beizutragen Fiskus rechtlich verpflichtet ist, unter Erörterung der Notwendigkeit der Anlage und Beifügung eines Entwurfs nebst Erläuterungsbericht hierher zu berichten. Bezüglich der Ausarbeitung der letzteren verweise ich auf die Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude, Abschnitt VI B., vom 1. November 1892 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 354). Haben die betreffenden Gebäude Denkmalwert, so ist der Provinzial-Konservator zu hören und dessen Äußerung dem Berichte beizufügen.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die $\frac{\text{Königliche Regierung}}{\text{Königliche Ministerial-Baukommission}}$ zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An die übrigen Königlichen Regierungen und an die Königliche Ministerial-Baukommission zu Berlin. G I C 10025.

---

52) Anderweite Regelung der Bauleitungskosten.

Berlin, den 3. April 1905.

Den nachgeordneten Behörden lasse ich in Verfolg der diesseitigen Runderlasse vom 18. November 1898 — G III A 644 G III. U I. U III E II Ang. — (Zentrbl. 1899 S. 193) und 7. Mai 1902 — G I C 10557 U I. U III E — hierbei einen Abdruck der Rundverfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. März d. Js. — III 2784 —, betreffend die anderweite Regelung der Bauleitungskosten, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 407 G I C. U III E.

Berlin, den 21. März 1905.

Nach den Erläuterungen zu Kap. 65 Tit. 13a des Staatshaushaltsetats für 1905 erfährt die Etatisierung und Verrechnung der Bauleitungskosten vom 1. April 1905 ab folgende Regelung:

a) Der bisherige Etatstitel für sächliche Bauleitungskosten fällt fort.
b) Die sächlichen Bauleitungskosten — mit Einschluß der Aufwendungen für die bei der Bauleitung beschäftigten Privatgehilfen — werden auf die betreffenden Bau- oder Unterhaltungsfonds übernommen.
c) Die persönlichen Bauleitungskosten werden, wie bisher, bei den betreffenden Besoldungs- usw. Titeln der allgemeinen Bauverwaltung verrechnet.

d) Bei den Interessentenbauten und den Bauten aus Anleihefonds werden die laufenden Bezüge (Besoldung, Monatsvergütung, Tagegelder) und die Reisekostenvergütungen der bei der Bauleitung tätigen Beamten mit den tatsächlich aufgewendeten Beträgen an Kap. 28 Tit. 9 der Einnahme erstattet.

Zur Ausführung der vorstehenden Etatsvorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Die sächlichen Bauleitungskosten sind unter einem im Kostenanschlage neu einzustellenden Titel „Bauleitung" zu veranschlagen und zu verrechnen.

Für die Veranschlagung dient das beiliegende Muster (a). Hinsichtlich der laufenden Nr. 1 und 2 des Musters wird auf Ziffer 3 dieses Erlasses verwiesen.

2. Die laufenden Bezüge und Reisekostenvergütungen der bei der Bauleitung tätigen Beamten (persönliche Bauleitungskosten) sind bei den Interessentenbauten und den Bauten aus Anleihefonds ebenfalls unter dem Titel „Bauleitung" des Kostenanschlages vorzusehen. Bei Interessentenbauten für gemeinsame Rechnung des Staates und von Interessenten (Patronatsbauten usw.) gilt dies nur für den auf den Anteil der Interessenten entfallenden — von diesen zu erstattenden — Betrag jener Kosten; der Anteil des Staates an den genannten Kosten ist jedoch im Anschlage vor der Linie auszuwerfen und bei der Abrechnung der beiderseitigen Anteile an den Gesamtkosten des betreffenden Baues zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verrechnung und der Erstattung der persönlichen Kosten gelten die unter c und d angeführten Etatsvorschriften.

3. Bei den Bauten des Extraordinariums und des Ordinariums der betreffenden Staatsverwaltungen sind die persönlichen Kosten nicht im Anschlage vorzusehen, aber im Erläuterungsbericht nachrichtlich zu vermerken.

Außerdem sind in jedem Falle, in dem die Einstellung eines Regierungsbaumeisters, Regierungsbauführers oder technischen Bureaubeamten für erforderlich erachtet wird, und noch nicht feststeht, ob diese Beamten eingestellt werden können, die Bezüge für einen Architekten (Ingenieur) oder eine technische Hilfskraft im Anschlagstitel „Bauleitung" (vergl. lfd. Nr. 1 und 2 des Musters a) vorzusehen. Diese Maßnahme hat lediglich den Zweck, für den Fall der Nichtüberweisung des Regierungsbaumeisters usw. die Mittel für einen Ersatz sicherzustellen. Wird der Beamte eingestellt, so sind die für die Ersatzkraft vorgesehenen Mittel einzusparen.

Es wird erwartet, daß die Forderungen auf Verwendung staatlicher Beamten auf die notwendigen Fälle beschränkt werden.

4. Die Provinzialbehörden sind befugt, Abweichungen von den Festsetzungen des Anschlagstitels „Bauleitung“ innerhalb der für den Bau verfügbaren Gesamtmittel zu genehmigen. Auf die gemäß der Ziffer 3 einzusparenden Beträge darf jedoch nicht zurückgegriffen werden.

5. In den Zahlungsanweisungen über Besoldungen usw. und Reisekostenvergütungen der bei Bauten tätigen Beamten sind die Bauten, für welche die Ausgaben geleistet werden, zu bezeichnen.

Beträge, die der Erstattung unterliegen (vergl. d der obigen Etatsvorschriften), sind, getrennt für jeden Bau, in einer Nachweisung nach dem beigefügten Muster (b) zusammenzustellen, von der eine Ausfertigung als Belag zur Bauverwaltungsrechnung — Kap. 28 Tit. 9 — die zweite zu der Baukostenrechnung — Titel „Bauleitung“ — zu nehmen ist.

6. Die Bestimmungen über die Vergütungen der Spezialbaukassenrendanten gelten für die sächlichen Bauleitungskosten ebenso wie für die Kosten der eigentlichen Bauausführung.

Für die Übergangszeit wird nachstehendes bemerkt:

7. Bei denjenigen Bauten, die in der Ausführung begriffen, oder in den Staatshaushaltsetat für 1905 eingestellt sind, dienen die bisherigen Bauleitungskostenanschläge vom 1. April 1905 ab als Grundlage für die Verausgabung der sächlichen Bauleitungskosten bei den Baufonds oder Unterhaltungsfonds. Die betreffenden Bauleitungskostenanschläge sind von diesem Tage ab Bestandteile der Kostenanschläge.

Diese Bestimmung gilt auch für die vor dem 1. April 1905 veranschlagten Interessentenbauten und Bauten aus Anleihefonds.

Ebenso findet auf die Bauten der Übergangszeit das unter d der obigen Etatsvorschriften und unter 4, 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen Gesagte Anwendung.

8. Weil die auf die Provinzialbehörden entfallenden Anteile an den Unterhaltungsfonds Kap. 65 Tit. 14, 15, 16, 18 und 18a des Bauverwaltungsetats für 1905 noch nicht entsprechend erhöht werden konnten, sind die durch die Bauleitungskostenanschläge festgesetzten Beträge, soweit die bei dem betreffenden Fonds der Provinzialbehörde verfügbaren Mittel nicht reichen, für das genannte Rechnungsjahr als Mehrausgabe zu verrechnen. Der Mehrbedarf ist jedoch rechtzeitig hier anzumelden.

Behufs Berücksichtigung für das Rechnungsjahr 1906 ist der Geheimen Kontrolle III des Ministeriums eine Nachweisung des Mehrbedarfs nach dem beiliegenden Muster (c) bis zum **1. Juni d. Js.** zu übersenden. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

9a. Die durch den Staatshaushaltsetat für 1905 ausgebrachten extraordinären Baufonds — einschließlich der Raten — sind um die infolge der Aufhebung des Bauleitungskosten-

fonds frei gewordenen Beträge an sächlichen Bauleitungskosten erhöht worden. Diese Zuschläge sind nach dem Verhältnis der Bausummen berechnet worden. Für die Verausgabung der sächlichen Bauleitungskosten bleiben jedoch die festgesetzten Bauleitungskostenanschläge (vergl. Ziffer 7) maßgebend. Die über die genannten Zuschläge hinaus erforderlichen Beträge an sächlichen Bauleitungskosten dürfen, sofern keine Überschreitung der für den betreffenden Bau verfügbaren Gesamtmittel eintritt, ohne weiteres verausgabt werden. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulänglichkeit der Baumittel ergeben, so ist zu berichten.

9b. Soweit für das Etatsjahr 1906 ff. weitere Bauraten oder Schlußraten in Aussicht stehen, werden solche entsprechend erhöht werden.

9c. Bei den Restenfonds, für die keine Bauraten mehr in Aussicht stehen, sind die sächlichen Bauleitungskosten, sofern sie nicht durch Ersparnisse an anderer Stelle des Kostenanschlages ausgeglichen werden können, im Überschreitungswege zu verausgaben.

9d. Als Unterlagen für die Verstärkung der künftigen Bauraten (Ziffer 9b) und zur Kontrolle etwaiger Überschreitungen der Restenfonds (Ziffer 9c) ist der Geheimen Kontrolle III des Ministeriums für jeden der in Betracht kommenden extraordinären Bauten der betreffenden Verwaltungen eine Übersicht nach den beiliegenden Mustern (d und e) bis zum **1. Juni d. J.** zu übersenden. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

9e. Bei den noch unter Einrechnung der Bauleitungskosten — vor 1898 — veranschlagten extraordinären Baufonds fällt die Verpflichtung zur Abführung des bisherigen Beitrages von 6% der Baukosten — ebenso wie bei allen übrigen Baufonds — fort; von der Erstattung der persönlichen Bauleitungskosten wird abgesehen.

10. Sofern bereits Anschläge für Bauten vorliegen, deren Einstellung in den Staatshaushaltsetat für 1906 in Aussicht genommen ist, sind sie den Bestimmungen unter 1 und 3 anzupassen.

11. Soweit bei Interessentenbauten die Erstattung der staatsseitig aufgewendeten Bauleitungskosten durch besondere Verträge geregelt ist — wie es beispielsweise bei den für Rechnung von Gemeinden hergestellten Gerichtsbauten der Fall zu sein pflegt, die vom Staate angemietet werden sollen und deshalb staatsseitig geleitet werden — verbleibt es bei den vertraglichen Abmachungen. Ist daher die Erstattung des bisher üblichen Bauleitungskostenbeitrages von 6% ausbedungen, so sind vom 1. April 1905 ab 6% abzüglich der von diesem Tage ab un-

mittelbar auf Baufonds übernommenen sächlichen Bauleitungskosten an Kapitel 28 Titel 9 der Einnahme abzuführen.

12. Die bisherigen Bestimmungen über Bauleitungskosten bleiben, soweit sie durch die vorstehenden Vorschriften nicht abgeändert sind, in Kraft.

Die durch den Runderlaß vom 11. Oktober 1902 — III. 16 899 — geforderten Übersichten über die Höhe der tatsächlichen Bauleitungskosten und deren Verhältnis zur Baukostensumme sind künftig nicht mehr einzureichen.

Das zur Durchführung dieses Erlasses Erforderliche ist schleunigst zu veranlassen.

Für den dortigen Dienstgebrauch sowie zur Verteilung an die Lokalbaubeamten, Regierungsbaumeister, technischen Bureaubeamten usw. liegen .... Abdrücke des Erlasses bei.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Holle.

An die Herren Oberpräsidenten (Strombauverwaltungen und Kanalverwaltung) in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission hier. III. 2784.

Titel ..... Bauleitung. **Muster a** (Ziffer 1 u. 3).

	Einheitsatz ℳ	Insgesamt ℳ
*1. Vergütung für ..... Architekten — Ingenieure — als Ersatz für Regierungsbaumeister oder Regierungsbauführer auf ..... Monate		
*2. Vergütung für ..... Techniker als Ersatz für technische Bureaubeamte auf ..... Monate		
3. Vergütung für ..... (sonstige) Techniker — Architekten, Ingenieure — auf ..... Monate		
4. Vergütung für Zeichner oder Schreiber auf ..... Monate		
5. Für gelegentliche Schreibhilfe . . .	.	
6. Lohn für Bauboten (Bureaudiener) auf ..... Monate		
7. Miete für Geschäftsräume	.	
8. Für Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Geschäftsräume . . .	.	
9. Für Ausstattung der Geschäftsräume	.	
10. Kosten der Schreib- und Zeichenmaterialien	.	
11. Kosten der Bekanntmachungen zur Erlangung von Hilfskräften, Krankenkassen usw., Versicherungen und Sonstiges	.	
zusammen . . .		

* Bemerkung zu Nr. 1 und 2 des Musters.

Vergütungen für Ersatzkräfte sind nur dann vorzusehen, wenn an sich Regierungsbaumeister, Regierungsbauführer oder technische Bureaubeamte für erforderlich erachtet werden und noch nicht feststeht, ob diese Beamten eingestellt werden können. Werden solche für die Bauleitung überwiesen, so sind die für die Ersatzkräfte ausgeworfenen Beträge einzusparen.

Muster b (Ziffer 5).

Bau (**Bezeichnung des betreffenden Interessentenbaues oder Baues aus Anleihefonds**).

Etatsjahr 19........

Zusammenstellung

der

von dem Baufonds des ....
an Kap. 28 Tit. 9 der Einnahme zu erstattenden Beträge an persönlichen Bauleitungskosten.

Bezeichnung der Etatstelle, bei der die Kosten verrechnet sind.	Datum und J.-Nr. der Zahlungsanweisung.	Bezeichnung der Kosten.	Betrag. ℳ
Kap. 65 Tit. 2	20. März 1905 I. 8340	Gehalt des Wasserbauinspektors X.	3 600
„ „ „ 9	desgl.	Wohnungsgeldzuschuß des Wasserbauinspektors X. .	540
„ „ „ 13	25. April 1905 I. 9370	Reisekostenpauschvergütung des Wasserbauinspektors X.	900
		zusammen . . .	5 040

(**Nur bei Interessentenbauten für gemeinsame Rechnung des Staates und von Interessenten auszufüllen.**) | **Hiervon entfällt auf den Anteil der Interessenten (Angabe des Teilungsverhältnisses) =**

Regierungsbezirk .... Muster c (Ziffer 8).
(.......... Strombauverwaltung.)

Nachweisung

der

für die Unterhaltungsbauten — Kap. 65 Tit. 14, 15, 16, 18 und 18a der allgemeinen Bauverwaltung festgesetzten Beträge an sächlichen Bauleitungskosten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterhaltungsbauten, für die Bauleitungskostenanschläge festgesetzt sind.	Angabe des Unterhaltungsfonds, aus dem die Baukosten bestritten werden.	Betrag des Baukostenanschlages nach dem Stande vom 1. April 1905. ℳ	Betrag des Anschlages über sächliche Bauleitungskosten. ℳ	Angabe des die Festsetzung des Bauleitungskostenanschlages enthaltenden Erlasses.	Bemerkungen.

An
die Geheime Kontrolle III
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
in
Berlin W. 66
Wilhelmstraße 80.

Für die Richtigkeit der Zahlen

....

Regierungsekretär.

Regierungsbezirk ....
(.......... Strombauverwaltung.)

Muster d (Ziffer 9b u. d).
(Betr. Bauten, für die noch Bauraten in Aussicht stehen.)

Bauausführung ....

....

— Kap. .... Tit. .... des Extraordinariums der .... Verwaltung für 190..... —.

Der Bauleitungskostenanschlag ist festgesetzt durch den Erlaß vom .... J.=Nr. III. ....

1. Gesamtbetrag der im Bauleitungskostenanschlag vorgesehenen sächlichen Bauleitungskosten . . . . ℳ
2. Von dem Betrage zu 1 sind am 31. März 1905 an sächlichen Bauleitungskosten verausgabt . . . . ℳ
3. Durch den Staatshaushaltsetat für 1905 sind als Zuschlag an Bauleitungskosten ausgebracht . . . . ℳ
4. Die weiteren Bauraten (Schlußraten) sind zu erhöhen um [Betrag zu 1 — (Beträge zu 2 und 3) =] . . . . ℳ

Anmerkung zu 3. Nur auszufüllen, wenn in den Staatshaushaltsetat für 1905 Mittel für den Bau eingestellt sind.

An
die Geheime Kontrolle III
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
in
Berlin W. 66
Wilhelmstraße 80.

Für die Richtigkeit
der Zahlen

....
Regierungsekretär.

Regierungsbezirk ....
(........Strombauverwaltung.)

Muster e (Ziffer 9c u. d).

(Betr. Bauten, für die keine Bauraten mehr in Aussicht stehen.)

Bauausführung ....

....

— Kap. .... Tit. .... des Extraordinariums der

.... Verwaltung für 190.... —.

Der Bauleitungskostenanschlag ist festgesetzt durch den Erlaß vom .... J.=Nr. III. ....

---

1. Gesamtbetrag der im Bauleitungskostenanschlag vorgesehenen sächlichen Bauleitungskosten . . . . *M*
2. Von dem Betrage zu 1 sind am 31. März 1905 an sächlichen Bauleitungskosten verausgabt . . . . *M*
3. Von dem Betrage zu 1 stehen mithin vom 1. April 1905 ab noch zur Verfügung (Betrag 1 — Betrag 2 =) . . . . *M*

An
die Geheime Kontrolle III
des Ministeriums der öffentlichen
Arbeiten
in
Berlin W. 66
Wilhelmstraße 80.

Für die Richtigkeit
der Zahlen

....

Regierungsekretär.

53) Verwendung der Mietentschädigung einer erledigten oder von ihrem Inhaber nichtversehenen Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskosten.

Berlin, den 6. April 1905.

Nach § 23 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (G.=S. S. 77) sind Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge zunächst zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle zu verwenden.

Während bisher als zu Stellvertretungskosten verwendbar von manchen Seiten nur das Stellengehalt und, soweit dieses nicht ausreichte, dem mittels Runderlasses vom 4. Januar 1894 — G III 3050 — (Zentrbl. d. ges. Unterrichtsverw. S. 264) dorthin abschriftlich mitgeteilten Staatsministerialbeschlusse vom 4. Dezember 1893 entsprechend der Wohnungsgeldzuschuß der Stelle angesehen wurden, wird hierdurch bestimmt, daß fortan bei etatmäßigen Stellen, für welche eine Mietentschädigung verfügbar ist, diese an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses zu treten hat. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Vorschrift im § 23 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes, wonach aus ersparten Wohnungsgeldzuschüssen Remunerationen nicht gewährt werden dürfen, auch auf Mietentschädigungen anzuwenden ist.

Für den dortseitigen Geschäftsbereich kommen die Stellen derjenigen Leiter höherer Unterrichtsanstalten in Betracht, welchen statt freier Dienstwohnung eine Mietentschädigung gewährt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Provinzial=Schulkollegien. A 270. U II. U I K.

---

54) Form von Quittungen unter Rechnungen oder Anweisungen, in welchen die ursprünglichen Beträge eine Abänderung erfahren haben.

Berlin, den 8. April 1905.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 7. März d. J., betreffend die Form von Quittungen unter Rechnungen oder Anweisungen, in welchen die ursprünglichen

Beträge eine Abänderung erfahren haben, wird in Verfolg der diesseitigen Rundverfügung vom 1. Dezember 1903 — A 1355 [1] — (Zentrbl. d. ges. Unterrichtsverw. von 1904 S. 187) zur Kenntnisnahme, Beachtung und etwaigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. A 344 U I. U IVa.

Berlin, den 7. März 1905.

Nach Nr. 6 des Runderlasses vom 28. September 1903, betreffend Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, hat die Königliche Oberrechnungskammer nachgelassen, daß bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, ohne Angabe des Betrages mit den Worten „Betrag erhalten" und in Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namenschrift als Quittung" in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten" quittiert werden kann.

Diese vereinfachte Quittungsform ist selbstverständlich nur ausreichend, wenn der zu zahlende Betrag in der Rechnung oder der Anweisung keine Änderung erfahren hat und somit Zweifel nicht entstehen können, welcher Betrag tatsächlich gezahlt ist. Solche Zweifel können namentlich dann entstehen, wenn zu einer Anzahl von Rechnungen eine besondere Anweisung erteilt und die Quittung unter eine in ihrem Betrag abgeänderte Rechnung gesetzt wird oder wenn in einer mit Längsspalten versehenen Rechnung, in welcher nur mit Niederschrift des Namens quittiert wird, der zahlbare Betrag geändert ist. Alsdann würde es notwendig erscheinen, daß der gezahlte Betrag, wenn auch nur in Ziffern, in der Quittung wiederholt wird. Entbehrlich ist dies dagegen, wenn zwar in der Rechnung der Betrag geändert, in der unmittelbar folgenden Anweisung aber der berichtigte Betrag in Worten ausgedrückt ist und darunter quittiert wird.

Die beteiligten Kassen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Im übrigen ist darauf zu achten, daß bei Zahlungsanweisungen der zu zahlende Betrag entweder in der Anweisung selbst oder bei der rechnerischen Feststellung oder an anderer Stelle in den Belegen nicht nur in Ziffern, sondern, soweit

Markbeträge in Frage kommen, auch in Worten ausgedrückt wird, damit über seine Höhe Zweifel nicht entstehen können und Fälschungsversuche tunlichst erschwert werden.

Die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten sowie die Königlichen Strombauverwaltungen, Generalkommissionen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien erhalten Abschrift dieser Verfügung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

I 1737 2 Ang. II 1790 2 Ang. III 2800 2 Ang.

---

55) Wahrnehmung der Rechte staatlicher Lehranstalten in Prozeßangelegenheiten.

Danzig, den 22. Februar 1905.

Neuerdings hat sich der Leiter einer uns unterstellten staatlichen Lehranstalt auf einen gegen diese angestellten Zivilprozeß eingelassen, ohne uns vorher hierüber zu berichten.

Wir nehmen hieraus Anlaß, die Direktion zur Vermeidung etwaiger Regreßansprüche darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Vorgehen unstatthaft ist.

Alle Prozesse, welche die uns unterstellten staatlichen Lehranstalten betreffen, werden nach den bestehenden Vorschriften von uns geführt. Für den Fall, daß derartige Prozesse angestrengt oder auch, daß außerhalb des Prozeßverfahrens gegen die Anstalt Ansprüche erhoben werden, deren Rechtmäßigkeit nicht ganz unzweifelhaft, ist uns umgehend, unter Beifügung der Vorgänge und gleichzeitiger Darlegung des Sachverhalts, zu berichten. Die Direktion wird dann von uns mit weiterer Weisung versehen werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Delbrück.

An die Direktionen der staatlichen höheren Lehranstalten und der Seminare. Nr. 1943 S.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

56) von Mandt-Ackermannsche Stipendienstiftung.

Der Geheime Obermedizinalrat und Kaiserlich Russische Leibarzt Dr. Martin von Mandt und dessen Ehegattin Johanna Charlotte Ludovika, geb. Ackermann, haben in ihrem am 20. Oktober 1857 errichteten wechselseitigen Testament der Königlichen Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn zur Förderung wissenschaftlicher und technischer Studien unter der männlichen Nachkommenschaft ihrer Seitenverwandten unter dem Namen:

„von Mandt-Ackermannsche Stipendienstiftung“

ein Kapital von 48 000 ℳ vermacht mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben, nach Abzug der Verwaltungskosten, zur Unterstützung junger Männer christlicher Religion, welche sich der Arznei-, der Rechts- und den in der philosophischen Fakultät vertretenen Wissenschaften auf Universitäten oder der höheren technischen Ausbildung auf Gewerbeschulen und ähnlichen Anstalten widmen, als Stipendien verwendet werden sollen.

Diese Stiftung ist mit dem Sommersemester 1890 in Wirksamkeit getreten.

Die Zahl der Stipendien ist auf drei festgesetzt.

Zum Genusse der Stipendien sind vorzugsweise berufen:

I. die ehelichen männlichen Nachkommen der Geschwister der Stifter, und zwar:

in erster Reihe des Ehemanns von Mandt vollbürtigen Bruders Karl Theodor Mandt,

in zweiter Reihe des Ehemanns von Mandt vollbürtigen Schwester Therese, verehelichten Grano,

in dritter Reihe der Ehefrau von Mandt Bruders Albert Ackermann,

in vierter Reihe der Ehefrau von Mandt Bruders Gebhard Ackermann;

demnächst in Ermangelung von Bewerbern dieser Kategorie

II. die männlichen Nachkommen:

zuerst des Ehemanns von Mandt beiden Halbbrüder Friedrich Mandt und Franz Mandt,

zweitens des Freundes der Stifter, des Appellationsgerichtsrats Wilhelm Graffunder,

drittens des Freundes der Stifter, des Regierungs- und Baurats Emil Flaminius;

und erst, wenn von diesen beiden Klassen von Stipendienberechtigten keine Bewerber vorhanden sind, können die Stipendien auch an Fremde, insofern dieselben die Eigenschaft preußischer Untertanen haben, verliehen werden.

Der Genuß und die Verabfolgung der Stipendien ist nicht von dem Besuch der Bonner Universität, noch überhaupt von der Gegenwart auf einer der preußischen Universitäten und Lehranstalten abhängig; jedoch befreit der Genuß im Auslande in keinem Falle von der Beibringung der zur Verleihung erforderlichen Zeugnisse der wirklich besuchten Unterrichtsanstalten.

Bewerbungen, welchen amtliche Zeugnisse über das Verwandtschaftsverhältnis mit den Stiftern, beziehungsweise den mit Vorzugsrecht bedachten Familien, die Schul- und Sittenzeugnisse der bisher besuchten Unterrichtsanstalten, das Universitätsimmatrikulations- und Sittenzeugnis sowie ein Dekanatszeugnis; von den Gewerbetreibenden: empfehlende Zeugnisse der Gewerbebehörden und die Unterrichtszeugnisse der Vorschulanstalten und Lehrmeister beigefügt sein müssen, sind bis zum

3. Juni 1905

hierher einzureichen.

Bonn, den 27. April 1905.

Das Kuratorium der von Mandt-Ackermannschen Stiftung bei der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität.

Schrörs.

Bekanntmachung.

C. Kunst und Wissenschaft.

57) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.

Am 1. Oktober d. Js. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdyschen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 *M.* Das eine ist für Komposition, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Zur gleichen Zeit erfolgt die Verteilung der Zinsen eines von den Verwandten des Generalmusikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, den Herren Geheimen

Kommerzienrat Ernst von Mendelssohn-Bartholdy und den Bankiers Robert und Franz von Mendelssohn zum Andenken an die 50. Wiederkehr des Todestages des Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, geschenkten Kapitals von 30000 ℳ und die Bewilligung von Unterstützungen aus den Zinserträgen eingetretener Ersparnisse der Stiftung. Die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen geschieht an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionierten Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium oder eine Unterstützung empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für geeignet erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionierten Institute erteilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute rc.) zu verleihen. Auch die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen erfolgt nur an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionierten Ausbildungsinstitute, oder an solche, welche Schüler eines dieser Institute gewesen sind, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität nach dem freien Ermessen des Kuratoriums.

Sämtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbst geschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt bis einschließlich den 1. Juli d. Js. an das Kuratorium der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien Charlottenburg 2, Fasanenstraße Nr. 1, einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Den Bewerbungen um das Stipendium sowie um Unterstützungen für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums und der Unterstützungen für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am

29./30. September d. Js. in Charlottenburg durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Charlottenburg, den 1. April 1905.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

Bekanntmachung.

58) Joseph Joachim-Stiftung.

Anläßlich des 50jährigen Künstlerjubiläums des Professors Dr. Joseph Joachim, Kapellmeisters der Königlichen Akademie der Künste und Mitglieds des Direktoriums der Königlichen akademischen Hochschule für Musik, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: unbemittelten Schülern der in Deutschland vom Staate oder von Stadtgemeinden errichteten oder unterstützten musikalischen Bildungsanstalten ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit Prämien in Gestalt von Streichinstrumenten (Geigen und Celli) oder in Geld zu gewähren.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einer der genannten Anstalten angehört hat.

Bei der Bewerbung sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,

2. eine schriftliche Auskunft des Vorstands der vom Bewerber besuchten Anstalt über Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers sowie die Genehmigung derselben zur Teilnahme an der Bewerbung auf Grund der zu bezeugenden Tatsache, daß der Bewerber mindestens ein halbes Jahr der Anstalt angehört hat.

Die Ausantwortung beziehungsweise Auszahlung der zuerkannten Prämien erfolgt am 1. Oktober d. Js. Eine Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerber sowie eine Rücksendung der eingereichten Schriftstücke findet nicht statt.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Schriftstücken bis einschließlich den 1. Juni d. Js. an das Kuratorium der Joseph Joachim-Stiftung, Charlottenburg 2, Fasanenstraße Nr. 1, einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Charlottenburg, den 1. April 1905.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

59) Beschaffung von Lehrbüchern ꝛc. durch die Schüler höherer Lehranstalten für das neue Schuljahr.

Cassel, den 27. März 1905.

Einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beehren sich die unterzeichneten Buchhändler der Stadt Cassel die ergebene Bitte zu unterbreiten, nach Möglichkeit dahin wirken zu wollen, daß die in den höheren Lehranstalten für das neue Schuljahr einzuführenden Lehrbücher und Schulausgaben deutscher und fremdsprachlicher Autoren schon am Schlusse des alten Schuljahrs den Schülern und Buchhändlern bekannt gegeben werden.

Die sich alljährlich beim Beginn des Schuljahrs wiederholende Unannehmlichkeit, daß die Schüler erst nach dem Wiederbeginn des Unterrichts über die in der neuen Klasse benötigten neuen Lehrbücher und insbesondere der Klassenlektüren Mitteilung erhalten, macht es den Buchhändlern unmöglich, von diesen Büchern sofort genügende Vorräte zur Verfügung zu halten, um alle in den ersten Schultagen an sie herantretenden Forderungen befriedigen zu können.

Wenn auch alle bei dem Absatz beteiligten Firmen besorgt sind, der Nachfrage in wenigen Tagen gerecht zu werden, so ist es doch nicht möglich, in allen Fällen die Bücher in kurzer Frist zu beschaffen, und es würde für Eltern, Schüler und Lehrer als eine nicht zu unterschätzende Erleichterung erscheinen, wenn die Schulbücher bereits vor dem Beginn der Schule während der Ferien angeschafft werden könnten, und auf diese Weise die Schüler bereits am ersten Tage des neuen Schuljahrs im Besitze der gebrauchten Bücher sein könnten.

Es dürfte im allgemeinen wohl angängig sein, diese unsere Bitte zu erfüllen und uns die Möglichkeit zu geben, unsere Lagerbestände rechtzeitig zu ergänzen, wenn seitens der Schulleitungen die nötigen Weisungen beim Schlusse des Unterrichts im alten Schuljahr gegeben werden könnten.

Indem wir unsere Bitte einer geneigten Prüfung und Berücksichtigung empfehlen, werden wir für eine Unterstützung derselben und eine entsprechende Verfügung an die dem hohen Kollegium unterstellten Lehranstalten sehr dankbar und besorgt sein, für eine schnelle Befriedigung des Bedarfs an Schulbüchern einzustehen.

Die Buchhändler Cassels.

(Unterschriften.)

Cassel, den 3. April 1905.

Abschrift übersenden wir den Herren Direktoren zur Kenntnisnahme. Um die in dem Schreiben beregten Mißstände künftig nach Möglichkeit zu beseitigen, wird es erforderlich sein, daß die Lehrerkollegien alljährlich vor Schluß des ablaufenden Schuljahrs frühzeitig die während des neuen Schuljahrs in den Sprachen zu lesenden Schriftwerke und ihre Ausgaben feststellen und hiervon, sowie von den neueinzuführenden Lehrbüchern tunlichst bald den hiesigen Buchhandlungen Kenntnis geben. Zur Erleichterung des Verfahrens wird es sich empfehlen, die Titel usw. der in Frage kommenden Bücher der hiesigen Buchhandlung von N. anzugeben mit dem Ersuchen, dieselben den übrigen hiesigen Buchhandlungen mitzuteilen.

An die Herren Direktoren der hiesigen höheren Schulen.

Abschrift übersenden wir Ihnen mit der Veranlassung, ein gleiches Verfahren auch den dortigen Buchhändlern gegenüber zu beobachten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Windheim.

An die Direktoren der übrigen höheren Schulen. S. 3070.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

60) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1905.

Berlin, den 27. März 1905.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

$\frac{\text{Die Königliche Regierung}}{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ veranlasse ich, diese Anordnung in $\frac{\text{Ihrem}}{\text{Seinem}}$ Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise be-

kannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis spätestens den 15. Juli d. Js. unter kurzer möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Meldungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U III B 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich $\frac{\text{die Königliche Regierung,}}{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium,}}$ die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber auf Grund amtlicher Unterlagen sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U III 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können. Auf der Nachweisung ist auch anzugeben, ob der betreffende Bewerber ledig oder verheiratet ist.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Zugleich sind die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 ℳ bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungspreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie der Kosten für die Stellvertretung keinerlei Zweifel bestehen bleiben.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse ꝛc. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte

„Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse ꝛc. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Um die in der Vorbereitung auf den Volksschullehrerberuf befindlichen jungen Leute für die spätere Erteilung des Turnunterrichts hinreichend tüchtig zu machen, ist es dringend erwünscht, daß nicht bloß im Seminar, sondern auch schon in der Präparandenanstalt das Turnen tunlichst nur solchen Lehrern anvertraut wird, welche hierfür ordnungsmäßig vorgebildet sind. Sollte daher seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums weder ein Seminar- noch ein Präparandenlehrer für die Teilnahme am Kursus vorgeschlagen werden, so ist dies besonders zu begründen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III B 657.

---

61) Erweiterung des getroffenen Übereinkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der in dem Königreiche Preußen und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 1. April 1905.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck ist in Erweiterung des nach den Runderlassen vom 8. Februar 1877 — U III 5533 — (Zentrbl. S. 112) und vom 30. März 1895 — U III D 874 (Zentrbl. S. 344) — getroffenen Übereinkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der in dem Königreiche Preußen und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vereinbart worden, daß auch diejenigen Zeugnisse, welche

auf Grund der von der Lübecker Ober-Schulbehörde unter dem 11. Februar 1895 erlassenen Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen ausgestellt sind, im Königreiche Preußen und die von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen in dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Nach einer Mitteilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck ist von der dortigen Ober-Schulbehörde unter dem 12. Januar 1905 für das mit der Ernestinenschule verbundene staatliche Lehrerinnenseminar zu Lübeck eine Prüfungsordnung erlassen worden, welche von Ostern 1905 ab für die Erteilung der Berechtigung zum Unterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen an die Stelle der am 15. Februar 1895 erlassenen Prüfungsordnung, deren Bestimmungen im übrigen unberührt bleiben, tritt. Ich habe dem erwähnten Senate die Zusicherung erteilt, daß auch die auf Grund der Prüfungsordnung vom 12. Januar 1905 ausgestellten Zeugnisse für das Königreich Preußen anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im Preußischen Staatsgebiete werden zugelassen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. U III D 5445 U III B. U III C.

---

62) Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Am 13. und 14. Oktober d. Js. wird in Altona eine zweite Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde abgehalten werden. Die Meldungen mit den in § 3 der Prüfungsordnung vom 17. Februar 1902 aufgeführten Schriftstücken sind bis zum 12. September d. Js. an die Königliche Regierung hierselbst einzureichen.

Schleswig, den 19. April 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Schlemmer.

Bekanntmachung. Nr. 2841.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

63) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1905 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 19. September vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 20. März 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III A 622.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

64) Veröffentlichung der Verteilungspläne der Ruhegehaltskassen der Volksschullehrer.

Berlin, den 20. März 1905.

Nach unserem Erlasse vom 15. Juni 1894 — Fin. Min. I. 6832 / M. d. g. A. U III D 970 — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 567) ist allerdings der Bedarf der Ruhegehaltskassen der Volksschullehrer im Hinblick auf die Bestimmung im § 6 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) lediglich nach dem Stande der Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahrs unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten zu berechnen. Die voraussichtlichen Zu- und Abgänge an Ruhegehältern sind also, ab-

weichend von dem Verfahren bei den Alterszulagekassen, außer Betracht zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf wird das für die Veröffentlichung der Verteilungspläne der Ruhegehaltskassen durch den Erlaß vom 19. August v. Js. — $\frac{\text{Fin. Min. I. 12 834}}{\text{M. d. g. A. U III D 1923 Ia}}$ — vorgeschriebene Formular durch Streichung der Ziffer I 4 der Bedarfsberechnung abgeändert.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Der Finanzmister.
Im Auftrage: Germar.

An die übrigen Königlichen Regierungen.

$\frac{\text{M. d. g. A. U III D 456 U III E.}}{\text{Fin. Min. I. 3481.}}$

Nichtamtliches.

1) Nordseebad Langeoog.

Hospiz des Klosters Loccum.

Die **Insel Langeoog** bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen“ Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe des Hospizes ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer

Seebäder und kalter Duschen hergestellt, welche jetzt vergrößert und mit zwei Inhalationszellen versehen ist. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sog. Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele ꝛc. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postagentur, Telegraphenstation und Fernsprechanlage nach dem Festlande befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. — **Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.** — Der auf der Insel wohnende Arzt ist zugleich Badearzt.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder ꝛc. betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 Pf., aus feststehenden Zelten 40 Pf. das Bad (Kinder die Hälfte),
B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 Mark das Bad,
C. Kalt Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 75 Pf.,
D. Für einmaliges Inhalieren 50 Pf.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.*) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Zur größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden in den morgens 5 Uhr 40 Min. von Bremen fahrenden Zug in Oldenburg Durchgangswagen Oldenburg-Esens, in den 11 Uhr vormittags von Esens fahrenden Zug Durchgangswagen Esens-Bremen eingestellt, so daß nur ein einmaliges Umsteigen erforderlich ist. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittels Linienwagen (Omnibus) auf einer Klinker-

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Stationen Rheinlands und Westfalens die über Münster führenden Fahrkarten wahlweise Gültigkeit über Rheine, Quakenbrück und **Bremen** (ohne Preiserhöhung) haben.

chaussee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittels des geräumigen und bequemen Dampfschiffs „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.*) Die Eisenbahn-Rückfahrtkarten nach Langeoog sind unter Lösung von Zuschlagkarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Cuxhaven mit Umsteigen auf Norderney gültig.

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz,

geöffnet vom 10. Juni bis 25. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus gewährt es bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute **Hospiz** enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung), und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der

*) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets 2c. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrtgesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen „Führer durch die Insel Langeoog" versendet.

Vergl. auch die ausführlichen Angaben in Meiers Reiseführer durch die Nordseebäder, sowie im Leitfaden der deutschen Nordseebäder.

Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. **Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.** Eine kleine Bibliothek steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Benutzung.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 Mark wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleine Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 Mk. per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 Mark für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,

b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,

c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 Mark pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 Mark 75 Pf., Abendessen allein 7 Mark die Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an **die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog, z. H. der Hausdamen Fräulein E. Taddiken und Fräulein A. Krahnstöver, bis 1. Juni in Jever (Oldenburg), vom 2. Juni ab an dieselbe in Langeoog,** welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommer-Schulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über die Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Ahrenholtz, Hüne, Meinen, Peters, Falke und Jelskes) Auskunft erteilt.

2) Ferienkurse in englischer, französischer und deutscher Sprache (begründet von dem Edinburger Komitee für Ferienkurse) an der Universität Edinburg im August 1905.

Unter dem Protektorat von
- The Right Hon. Sir Robert Cranston, Lord Provost der Stadt Edinburg,
- The Most Hon. The Marquis of Linlithgow (Staatsminister von Schottland),
- The Right Hon. Lord Reay,
- Sir William Turner (Rektor der Universität Edinburg),
- John Struthers, Esq. (Sekretär des Kgl. Schulkollegiums für Schottland).

Vorsitzender: The Right Hon. Lord Balfour of Burleigh (weil. Staatsminister von Schottland).

Vorstand: Dr. A. Crum Brown, A. Darroch und Dr. Julius Eggeling, Professoren an der Universität Edinburg; Dr. Julius Freund, Ao. Professor an der Universität St. Andrews; Dr. H. Goudy, Professor an der Universität Oxford; John Harrison, Präsident der Merchant Company, Edinburg; Hugo Knoblauch, Kaiserlicher Deutscher Konsul, Leith; Dr. S. S. Laurie, Professor an der Universität Edinburg; Charles Martin, Ao. Professor an der Universität Glasgow; Alfred Mercier, Ao. Professor an der Universität St. Andrews; Dr. Georg Saintsbury, Professor an der Universität Edinburg; Theodore Salvesen, Französischer Konsularagent, Leith; Dr. Charles Sarolea und G. Gregory Smith, Ao. Professoren an der Universität Edinburg; Fräulein F. C. Stevenson, Vorsitzende der Edinburger Schulbehörde; Dr. M. C. Taylor, Professor an der Universität Edinburg; Dr. G. P. Thistlethwaite, Ao. Professor an der Universität Glasgow.

Sekretär: Dr. J. Kirkpatrick, Professor an der Universität Edinburg.

Leiter des geselligen Teils: A. A. Gordon, 128a George Street, Edinburg.

Kassierer: J. J. Waugh, 24 George Street, Edinburg.

Geschäftführender Ausschuß: Prof. Kirkpatrick, Martin und Freund; A. A. Gordon; J. J. Waugh; W. K. Dickson, Rechtsanwalt; C. D. Campbell, Sekretär der Modern Languages Association; J. Walker; Frl. Walker, Vorsitzende des St. George's Training College; Frl. Robson, M.A.; Frl. Tweedie, M.A.

Im August 1905 werden an der Universität Edinburg drei Sprachkurse für Damen und Herren abgehalten: (1) in englischer Sprache, besonders für Ausländer, und (2) in französischer und (3) in deutscher Sprache, hauptsächlich für Engländer.

Jeder dieser Kurse wird aus zwei Halbkursen von je vierzehntägiger Dauer bestehen. In jedem Halbkurse werden in jeder Sprache circa 22 Vorlesungen und 8 Stunden praktische Übungen gehalten. Die Teilnehmer an den praktischen Übungen werden in passende kleine Gruppen eingeteilt werden. In den Vorlesungen werden (1) Literatur, Geschichte, Pädagogik usw. und (2) Grammatik, Satzbildung, Phonetik ꝛc. behandelt werden; in den praktischen Stunden soll unter sachverständiger Leitung fleißig gelesen, geschrieben, gesprochen und korrigiert werden.

Dienstag, den 1. August, werden Herr Prof. Dr. G. Saintsbury, Herr Prof. Dr. Sarolea und Herr Prof. Dr. Julius Eggeling Eröffnungsreden halten. Darauf erfolgt die Entrichtung der Gebühren und die Gruppierung der Teilnehmer für die praktischen Übungen.

Der **1. englische Kursus** (30 Vorlesungen, praktische Übungen ꝛc., vom 2. bis 16. Aug.) wird u. a. 10 Vorlesungen über Phonetik von Herrn Dr. Henry Sweet, Oxford, und 11 Vorlesungen über Literatur und Geschichte von den Herren University Lecturers Gregory Smith und D. P. Heatley und Prof. Dr. Kirkpatrick umfassen. — Im **2. Kursus** (29 Vorlesungen ꝛc., vom 17. bis 31. Aug.) werden Herr Ao. Prof. A. A. Jack und Herr Prof. Dr. Kirkpatrick über Literatur, Sprache, Grammatik und Phonetik lesen.

Zum **1. französischen Kursus** (29 Vorlesungen und Übungen, vom 2. bis 16. Aug.) werden Herr Prof. Paul Morillot, von der Universität Grenoble, 11 Vorlesungen über Literatur und Herr Direktor Dr. Paul Passy, Paris, 11 Vorträge über Phonetik beitragen. — Der **2. Kursus** (30 Vorlesungen ꝛc., vom 17. bis 31. Aug.) umfaßt 20 Vorlesungen von den Herren Professoren A. Jeanroy und Henry Guy, von der Universität Toulouse, über Sprache, Literatur, Geschichte ꝛc.

Im **1. deutschen Kursus** (29 Vorlesungen ꝛc., vom 2. bis 16. Aug.) werden Herr Pastor Reimer über Literatur und Herr Dr. Julius Freund, von der Universität St. Andrews, über Phonetik lesen. — Im **2. Kursus** (29 Vorlesungen ꝛc., vom 17. bis 31. Aug.) werden Herr Prof. Dr. W. Viëtor, von der Universität Marburg, Phonetik und Herr Prof. Dr. G. Witkowski, von der Universität Leipzig, Literaturgeschichte behandeln.

Der praktische Unterricht wird im Französischen und Deutschen von Fachmännern und im Englischen von Herrn Prof. Dr. Kirkpatrick und anderen geleitet werden.

Der Stundenplan wird so eingerichtet, daß die Teilnehmer nach Belieben den Kursen in zwei oder in drei verschiedenen Sprachen beiwohnen können.

Über Gegenstände von allgemeinem Interesse, über Kunst, Wissenschaft 2c., werden besondere Vorlesungen eingeschoben werden. Auch wird für Rezitationen, Unterhaltungen, Konzerte 2c. gesorgt sein.

Jeden Mittwoch abend finden gesellige Zusammenkünfte der Teilnehmer und Professoren mit Musik, Gesang und Konversation, und jeden Samstag gemeinschaftliche Ausflüge in die malerische, an geschichtlichen Erinnerungen reiche Umgebung der Stadt Edinburg statt.

Über Familienpensionen oder Privatwohnungen (zum wöchentlichen Pensionspreise von 25 Schilling an) erteilt auf Verlangen der Sekretär sehr gern Auskunft.

Honorar.	£	s.	d.
(a) Für den ganzen Monat			
in einer Sprache (circa 60 Stunden) . .	2	0	0
in zwei oder drei Sprachen	3	0	0
(b) Für den halben Monat			
in einer Sprache (circa 30 Stunden) . .	1	5	0
in zwei oder drei Sprachen	2	0	0
(c) Heft von 5 Einzelkarten, zu 5 beliebigen Vorlesungen oder Übungen	0	5	0

(1 Pfund = ca. 20 Mark. 1 Schilling = ca. 1 Mark.)

Unterhaltungen, Ausflüge 2c. mit geringem Kostenaufwand.

Das ausführliche Programm mit Stundenplan (das bald erscheinen wird), sowie auch nähere Auskunft kann man gratis beziehen von dem Vacation Courses Secretary, Herrn Prof. Dr. Kirkpatrick, The University, Edinburg, Schottland.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Vorsteher der Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens zu Berlin Professor Dr. Horn ist der Rang der Räte vierter Klasse verliehen.

Der Kreisschulinspektor Schaaf ist von Fulda in den Schulaufsichtsbezirk Dortmund II unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Dortmund versetzt.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

die Regierungs- und Schulräte Dr. Hinze und Paul Meyer, sowie der Konsistorialrat Rentwig und der Regierungsrat Dr. Eilsberger zu Geheimen Regierungsräten und Vortragenden Räten,

der Rechnungsrat Hannemann zum Bureauvorsteher,

die Regierungsekretäre Walter Kühnhold und Hans Schultz zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren;

der Oberlehrer am Gymnasium in Ohlau Professor Schickhelm zum Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium in Breslau;

zu Kreisschulinspektoren in:

Rybnik der bisherige Lehrer an der Realschule in Beuthen Paul Buchmann,

Oberglogau der bisherige Präparanden-Anstaltsvorsteher Joseph Langer aus Ziegenhals,

Essen der bisherige Pfarrer und Schulleiter Wilhelm Mühlhan aus St. Andreasberg,

Ragnit der bisherige Direktor der höheren Mädchenschule in Bartenstein Gustav Radtke,

Myslowitz der bisherige Präparandenanstalts-Vorsteher Ernst Weyher aus Langfuhr.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

dem Ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn D. Goebel der Rote Adlerorden vierter Klasse;

dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Joseph Kohler der Charakter als Geheimer Justizrat;

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Julius Caspary der Charakter als Geheimer Medizinalrat;

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Rudolf Credner und dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin, bisher zu Göttingen, Dr. Walther Nernst der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Privatdozenten in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Gerichtsassessor Dr. Arnold Langen,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Oskar Spitta,

dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Halle Lic. theol. et Dr. phil. Karl Steuernagel.

Der Bibliothekar an der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Kuhnert ist an die Universitätsbibliothek in Greifswald versetzt und gleichzeitig zum Stellvertreter des Direktors dieser Bibliothek in Behinderungsfällen ernannt.

Ernannt sind:

der bisherige Ordentliche Professor Dr. Paul Drude in Gießen zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Falkultät der Universität Berlin,

der bisherige Etatmäßige Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat Dr. Ferdinand Wohltmann zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Hugo Bode zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Priesack zum Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Göttingen,

der bisherige Wissenschaftliche Hilfsarbeiter am Astronomischen Recheninstitut der Universität Berlin Dr. Johannes K. R. Riem zum Ständigen Mitarbeiter an demselben Institut.

C. Kunst und Wissenschaft.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Direktor des Fürstlich Hohenzollernschen Museums zu Sigmaringen Hofrat Johann Gröbbels,

dem Bibliothekar bei der Königlichen Kriegsakademie zu Berlin Hauptmann a. D. von Scharfenort,

dem Sanitätsrat Dr. med. Adrian Schücking zu Pyrmont.

Ernannt sind:

der Pathologische Anatom des Königlichen Hygienischen Instituts in Posen Professor Dr. Otto Busse zum Professor an der Königlichen Akademie daselbst;

bei dem Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam der Wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Ludendorff zum Ständigen Mitarbeiter;

der bisherige Wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Bruno Schröder zum Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen in Berlin.

D. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Brachvogel zu Pr. Stargard der Rote Adlerorden vierter Klasse;

dem Realgymnasial-Direktor Dr. Steinbart zu Duisburg der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Professor Dr. Heilmann vom Gymnasium zu Flensburg an das Gymnasium zu Burgsteinfurt,

Dr. May vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Glatz,

Dr. Schwarz vom Gymnasium zu Dorsten an das Gymnasium zu Bochum,

Professor Sprotte vom Gymnasium zu Gr. Strehlitz an das Gymnasium zu Oppeln;

die Oberlehrer:

Apitzsch vom Gymnasium zu Stargard i. Pomm. an das Gymnasium zu Neustettin,

Dr. Balke von der Berger-Oberrealschule zu Posen an das Gymnasium zu Burgsteinfurt,

Professor Dr. Bardfeld vom Dom-Gymnasium zu Schleswig an das Gymnasium zu Münster i. W.,

Professor Dr. Baumert vom Gymnasium zu Jauer an das Gymnasium zu Brieg,
Becker vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur an das Gymnasium zu Limburg a. L.,
Bethe vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Konitz,
Dr. Boerger vom Realprogymnasium zu Papenburg an das Realgymnasium zu Dortmund,
Bork vom Gymnasium zu Konitz an die Steindammer Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Bornitz vom Gymnasium zu Ratzeburg in das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Grunewald,
Dr. Brackmann vom Realgymnasium I zu Hannover an das Gymnasium Philippinum zu Marburg,
Brandes vom Fürstlichen Landesgymnasium zu Corbach an das Gymnasium zu Rinteln,
Brügmann vom Gymnasium zu Pleß an das Gymnasium zu Friedenau,
Corsenn vom Realgymnasium zu Osnabrück an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Dr. Danker vom Gymnasium zu Stargard i. Pomm. an die 4. Realschule zu Berlin,
Dekker von der Kaiser Friedrich-Realschule zu Emden an das Gymnasium zu Ratzeburg,
Denecke vom Gymnasium zu Hameln an das Lyzeum I zu Hannover,
Professor Dieckert vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Marienburg,
Dietz vom Realprogymnasium zu Biedenkopf an das Gymnasium zu Rinteln,
Professor Dunker vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Rendsburg,
Dr. Ehrlich vom Gymnasium zu Marienburg an das Gymnasium zu Elbing,
Engelbert von der Oberrealschule zu Düsseldorf an das Werner Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg,
Professor Fabian von der Realschule zu Kulm an das Gymnasium daselbst,
Friemel vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Patschkau,
Froese vom Gymnasium zu Neustettin an das Gymnasium zu Insterburg,
Fuchs von dem in der Entwicklung begriffenen Progymnasium zu Rüttenscheid an die Selektenschule zu Frankfurt a. M.,

Gerlach vom Gymnasium zu Strasburg i. Westpr. an das Gymnasium zu Thorn,

Goebel vom Gymnasium zu Beuthen an das in der Entwicklung begriffene Gymnasium zu Zaborze,

Grünhaldt vom Pädagogium zu Züllichau an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,

Hammer vom Gymnasium zu Ohlau an das Gymnasium zu Görlitz,

Professor Hartwig vom Gymnasium zu Dillenburg an das Realgymnasium zu Wiesbaden,

Heerhaber vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Schwerin a. W.,

Heindrichs vom Ulrichs-Gymnasium zu Norden an das Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,

Hensel vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Progymnasium zu Berent,

Dr. Herthum vom Realgymnasium zu Oberhausen an das Realgymnasium zu Leer,

Dr. Heß vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Dom-Gymnasium zu Schleswig,

Dr. Hoffmann, Otto, vom Realgymnasium zu Hagen an die Realschule zu Kottbus,

Dr. Hollaender vom Dom-Gymnasium zu Verden an das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,

Hoppe vom Progymnasium zu Schwerte an die Realschule zu Potsdam,

Professor Hossenfelder vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Thorn,

Jänicke vom Luisen-Gymnasium zu Berlin an die Oberrealschule zu Marburg,

Jung vom Evangelischen Gymnasium zu Glogau an das in der Entwicklung begriffene Helmholtz-Realgymnasium zu Schöneberg,

Dr. Kadler vom Gymnasium zu Flensburg an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Grunewald,

Dr. Kähler vom Realgymnasium zu Siegen an die städtischen höheren Schulen zu Frankfurt a. M.,

Kayser vom Realprogymnasium zu Papenburg an das in der Entwicklung begriffene Progymnasium zu Ahrweiler,

Kirsch vom Realgymnasium zu Altona an das Luisenstädtische Gymnasium zu Berlin,

Kliegel vom Gymnasium zu Königshütte an das Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau,

Dr. Knobland von der Realschule zu Calbe a. S. an die Humboldt-Schule zu Linden,
Dr. Knuth von der 2. Evangelischen Realschule zu Breslau an die Realschule zu Charlottenburg,
Dr. Kolde von der 1. Realschule zu Berlin an die Realschule zu Charlottenburg,
König vom Gymnasium zu Hameln an das Realgymnasium zu Cassel,
Professor Koppe vom Andreas-Realgymnasium zu Berlin an das Luisenstädtische Realgymnasium daselbst,
Dr. Koppelmann vom Realgymnasium zu Leer an das Progymnasium zu Münster i. W.,
Dr. Kötz vom Progymnasium zu Schwetz an das Progymnasium zu Pr. Friedland,
Krause von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium zu Striegau an das Gymnasium zu Stendal,
Kueß vom Gymnasium zu Greifswald als Leiter des in der Entwicklung begriffenen Reform-Realgymnasiums zu Dinslaken,
Kurz vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Stargard i. Pomm.,
Dr. Lamprecht vom Gymnasium zu Spandau an das Gymnasium zu Bunzlau,
Dr. Lęgowski vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen,
Dr. Loebel von der Stadtschule zu Ragnit an die Realschule zu Riesenburg,
Dr. Louis von der 11. Realschule zu Berlin an das Andreas-Realgymnasium daselbst,
Luedecke vom Gymnasium zu Herne an das Gymnasium zu Marienwerder,
Professor Maßny vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Gleiwitz,
Matthes vom Kadettenhause zu Naumburg a. S. an das in der Entwicklung begriffene Gymnasium zu Neumünster,
Dr. Marschall vom Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln an das Realgymnasium (mit Realschule) zu Rixdorf,
Meyer, Karl Friedrich, von der Oberrealschule zu Dortmund an die Kaiser Friedrich-Schule zu Charlottenburg,
Mühlau von dem in der Entwicklung begriffenen Gymnasium zu Neumünster an das Gymnasium zu Ratzeburg,
Dr. Müller, Max, vom Realgymnasium zu Görlitz an das Gymnasium zu Steglitz,

Dr. Naumann vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Progymnasium zu Dt. Eylau,
Dr. Neumann vom Sächsischen Realgymnasium zu Zwickau an das Reform-Realgymnasium zu Kiel,
Nitsche vom Gymnasium zu Kiel an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Ostwald vom Progymnasium zu Dt. Eylau an das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.
Paletta vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Gymnasium zu Neustadt O.S.,
Dr. Poetschki vom Gymnasium zu Roessel an das Gymnasium zu Myslowitz,
Priewe von der Realschule zu Potsdam an die 10. Realschule zu Berlin,
Professor Dr. Reblin vom Kadettenhause zu Wahlstatt an das Friedrich Wilhelm-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Reichert vom Gymnasium zu Lingen an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Professor Reisky vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Gymnasium zu Leobschütz,
Dr. Rohde vom Realgymnasium zu Iserlohn an die Berger-Oberrealschule zu Posen,
Roth vom Realgymnasium zu Leer an das Gymnasium zu Göttingen,
Sauer von der Privatanstalt „Deutsche Nationalschule“ zu Wertheim a. M. an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule zu Itzehoe,
Schiering von der 7. Realschule zu Berlin an das Sophien-Gymnasium daselbst,
Schloesser vom Realgymnasium zu Iserlohn an das Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Schmedes vom Dom-Gymnasium zu Schleswig an das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Schmidt vom Gymnasium zu Neumünster i. H. an das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn,
Schmitz vom Realgymnasium zu Oberhausen an die Oberrealschule zu Beuthen,
Schnobel von der Realschule zu Charlottenburg an das Reform-Realgymnasium daselbst,
Schulze von der Realschule zu Herne i. W. an die Realschule III zu Hannover,
Dr. Seiffert vom Gymnasium zu Liegnitz an das Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau,
Dr. Seippel vom Reform-Realgymnasium zu Kiel an die Realschule zu Schöneberg,

Dr. Seltz von der Realschule zu Oldesloe an das Gymnasium zu Flensburg,
Dr. Seydel von der Oberrealschule zu Dortmund an die Oberrealschule zu Kiel,
Straede vom Progymnasium zu Schlawe an das Gymnasium zu Neuruppin,
Thiele vom Progymnasium nebst Realschule zu Forst i. L. an das Reform-Realgymnasium zu Kiel,
Dr. Thomas vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Katholische Gymnasium zu Glogau,
Dr. Traugott vom Gymnasium zu Neuruppin an die Realschule zu Potsdam,
Dr. Wegener vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Gymnasium zu Konitz,
Weichardt vom Gymnasium zu Wandsbek an das Städtische Gymnasium in der Kreuzgasse nebst Realgymnasium zu Cöln,
Dr. Welter vom Gymnasium zu Patschkau an das Gymnasium zu Neisse,
Dr. Westerwick vom Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Limburg a. d. L. an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule zu Itzehoe,
Wichers von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium nebst Realschule zu Itzehoe an das Realgymnasium zu Dortmund,
Professor Wiesner vom Gymnasium zu Wittstock an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Wolff von der Realschule zu Ems an das Gymnasium zu Meldorf,
Zengerling vom Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Fulda.

Ernannt sind:

der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Eschweiler Dr. Franz Cramer zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,

der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Wipperfürth Dr. Karl Giesen zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,

der bisherige Leiter der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde Dr. Richard Schröder zum Direktor dieser Anstalt,

der seitherige Leiter der dritten Abteilungen und Direktionsgehilfe an der Oberrealschule in Wiesbaden Professor Dr. Otto Klein zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule am Zietenring daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Verden der Schulamtskandidat Erwin Backhaus,
Strasburg i. Westpr. der Schulamtskandidat Borowski,
Danzig (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Brandt,
Thorn der Hilfslehrer Bünger,
Hameln der Schulamtskandidat Danert,
Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Ebert und der Hilfslehrer Seifart,
Konitz der Schulamtskandidat Dr. Goerke,
Schneidemühl der bisherige Pfarrer Gropler aus Hohensalza,
Stettin (Marienstifts-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Haß,
Norden der Schulamtskandidat Hesse,
Liegnitz der wissenschaftliche Lehrer Oelmann,
Hersfeld die Hilfslehrer Dr. Preime und Reime,
Limburg a. L. der Hilfslehrer Reutlinger,
Myslowitz die Hilfslehrer Rostalski und Walz,
Strasburg i. Westpr. der Schulamtskandidat Schweiger,
Stargard i. Pomm. der Schulamtskandidat Dr. Viereck,
Elbing der Hilfslehrer Witthöft;

am Realgymnasium in:

Rixdorf (mit Realschule) die Hilfslehrer Danicke und Schilling und der Schulamtskandidat Dr. Huth,
Osnabrück der Schulamtskandidat Dr. Duncker,
Striegau die Schulamtskandidaten Gentzen und Mühlichen,
Itzehoe (in der Entwicklung begriffenes Realgymnasium nebst Realschule) die Hilfslehrer Koelz und Dr. Meder;
Berlin (Luisenstädtisches) der Hilfslehrer Schmohl;

an der Oberrealschule in:

Lehe der Schulamtskandidat Bedau,
Cassel der Schulamtskandidat Grund,
Flensburg (Oberreal- und Landwirtschaftschule) der Hilfslehrer Dr. Stange;

am Progymnasium in:

Schwetz der Schulamtskandidat Biedermann,
Schlawe der Hilfslehrer Dr. Boy,
Duderstadt der Schulamtskandidat Hentrich,
Neumark i. Westpr. der Hilfslehrer Sanetra;

am Realprogymnasium in:

Briesen der Schulamtskandidat Koch,
Biedenkopf der Hilfslehrer Pellens,
Papenburg der Schulamtskandidat Schieffer;

an der Realschule in:

Kulm der Predigt- und Schulamtskandidat Eberhardt,
Hannover (III) der Schulamtskandidat Frenkel,
Langfuhr die Hilfslehrer Dr. Grack und Dr. Schwarze,
Berlin (10.) der Hilfslehrer Dr. Lohre,
Dirschau der Hilfslehrer Oberüber.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt ist der Seminar-Direktor Reinert von Schlüchtern nach Herdecke.

Ernannt sind:

die bisherige kommissarische Lehrerin Margarete Zoller am Lehrerinnen-Seminar in Breslau zur Ordentlichen Lehrerin;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Paradies der bisherige Volksschullehrer Dr. Kociok aus Charlottenburg,
Osterburg der Lehrer Meyer.

F. Präparandenanstalten.

Versetzt ist der Zweite Präparandenlehrer Stielow von Anklam nach Triebsees.

Ernannt sind an der Präparandenanstalt in:

Danzig-Langfuhr der Seminarlehrer Dirk daselbst als Vorsteher und Erster,
Graudenz der Lehrer Semrau als Zweiter Lehrer.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt bezw. berufen sind die Provinzial-Taubstummenlehrer:

Buschhaus von Soest nach Petershagen,
Hermann Petzke von Neuwied nach Schlochau,
Richter und Schloeßer von Petershagen nach Soest.

Bei der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Petershagen ist die Lehrerin Grete Herrmann angestellt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bröse, Realschul-Oberlehrer zu Naumburg a. S.,
Dr. Cohen, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,
Dr. Fischer, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu St. Wendel,
Dr. theol. Gla, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Hack, Provinzial-Blindenlehrer zu Düren,
Dr. Lincke, Seminar-Direktor zu Lüneburg,
Mewes, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Paasche, Schulrat, Seminar-Direktor zu Berlin,
Dr. Schroeter, Gymnasial-Direktor zu Burgsteinfurt,
Dr. Theel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. von Winterfeld, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Beyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neustettin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Bill, Gymnasial-Oberlehrer zu Limburg a. L., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Ferwer, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Grahn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Hengstenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lissa, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Herz, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Heyne, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Hunrath, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rendsburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Jackwitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schrimm, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Joerling, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Kretschmer, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife,
Lueck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Elbing, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Lust, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Meyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Charlottenburg,
Dr. Monse, Gymnasial-Direktor zu Schweidnitz, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Nakel, Seminar-Oberlehrer zu Liebenthal,
Neudecker, Seminar-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Neuse, Gymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Newie, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stargard in Pommern, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Rebhan, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Husum, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Ringe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Göttingen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Rudolph, Gymnasial-Oberlehrer zu Limburg a. L. unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Schäfer, Oberrealschul-Oberlehrer zu Marburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Schönke, Helene, Ordentliche Seminarlehrerin zu Posen, unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrerin“,
Sommerfeldt, Progymnasial-Direktor zu Lauenburg in Pommern,
Dr. Thormann, Professor, Realschul-Oberlehrer und Dirigent auftragsw. zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Vogt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Waldheim, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Wedig, Ordentlicher Seminarlehrer zu Tuchel, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Wernecke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Wershoven, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Willmann, Geheimer Rechnungsrat, Bureauvorsteher im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse,
Dr. Winter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Doehler, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.
Jung, Gymnasial-Oberlehrer zu Höchst a. M.
Pälzer, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Neuwied.
Rasch, Realgymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden.
Dr. Schapler, Kreisschulinspektor zu Dortmund.
Schmidt, Präparandenlehrer zu Tribsees.
Dr. Wegner, Seminarlehrer zu Frankenberg.
Wolter, Gymnasial-Oberlehrer zu Wandsbek.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. König, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.

Nachtrag.

65) Verzeichnis der im Jahre 1905 stattfindenden Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen. Aufgestellt von dem Studiendirektor Professor H. Raydt, Leipzig.

A. Lehrerkurse.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Leiter der Kurse	Anmeldungen an
1	Aachen	13.—17. Juni	Städtischer Turnlehrer J. Belz.	Turnlehrer J. Belz, Aachen, Beeckstraße 17.
2	Altona (Elbe)	25.—30. April	Turninspektor Karl Möller.	Turninspektor Karl Möller, Altona, Norderstr. 25.
3 bis 6	Bismarckhütte (Oberschlesien)	25. April bis 1. Mai und 2.—8. Okt.	Spielinspektor Münzer.	Spielinspektor Münzer, Bismarckhütte (Oberschlesien).
	Ratibor	15.—20. Mai	„ „ „	Schulrat Dr. Hyppe, Ratibor.
	Oppeln	28. Mai bis 3. Juni	„ „ „	Kreisschulinspektor Speer, Oppeln.
	Rybnik	13.—19. Juni	„ „ „	Kreisschulinspektor Dr. Rzesnitzek, Rybnik.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Leiter der Kurse	Anmeldungen an
7 bis 10	Gleiwitz	26. Juni bis 1. Juli	Spielinspektor Münzer	Kreisschulinspektor Dr. Jonas, Gleiwitz.
	Tarnowitz	24.—30. Juli	„ „ „	Kreisschulinspektor Dr. Rauprich, Tarnowitz.
	Beneschau	7.—13. August	„ „ „	Kreisschulinspektor Klink, Hultschin.
	Neustadt (Oberschlesien)	4.—9. Sept.	„ „ „	Schulrat Dr. Schaeffer, Neustadt (Oberschlesien).
11	Bonn a. Rh.	4.—10. Juni	Sanitätsrat Dr. F. A. Schmidt, Oberturnlehrer Fritz Schröder.	Sanitätsrat Dr. F. A. Schmidt, Bonn a. Rh., Koblenzerstraße 23.
12	Braunschweig	4.—10. Juni	Oberleitung: Oberschulrat Professor D. Dr. Koldewey.	Gymnasial-Direktor Oberschulrat Prof. D. Dr. Koldewey, Braunschweig.
13	Breslau	13.—21. Juni	Breslauer Turnlehrerverein, Vorsitzender: H. Hübner.	Turnlehrer H. Hübner, Breslau, Fürstenstraße 89.
14	Frankfurt a. M.	13.—19. Juni	Turninspektor W. Weidenbusch.	Turninspektor W. Weidenbusch, Frankfurt a. M., Eiserne Hand 7.
15	Greifswald i. P.	24.—29. Juli	Universitätsturnlehrer Dr. H. Wehlitz, Oberlehrer Dr. Meder, Gymnasialturnlehrer A. Schmoll.	Universitätsturnlehrer Dr. H. Wehlitz, Greifswald i. P.
16	Hamburg	1.—7. April	Lehrer Ernst Fischer.	Lehrer Ernst Fischer, Hamburg-Eilbeck, Hasselbrookstraße 13.
17	Haspe i. Westf.	4.—10. Juni	Dr. Neuendorff, Haspe i. Westf., Oberturnlehrer Grittner, Hagen.	Realschuldirigent Dr. Neuendorff, Haspe i. Westf.
18	Königsberg i. Pr.	1.—8. August	—	Schulrat Dr. Alb. Tribukait, Königsberg i. Pr., Hintertragheim 45.
19	Ohrdruf	19.—26. Juli	Gymnasialturnlehrer M. Gerste.	Landrat Wilharm, Ohrdruf.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Leiter der Kurse	Anmeldungen an
20	Pleß (Oberschles.)	13.—19. Juni	Lehrer Steuer.	Kreisschulinspektor Wiercinski, Pleß (Oberschlesien).
21	Stolp i. P.	15.—22. Juni	Dr. O. Preußner.	Oberlehrer Dr. O. Preußner, Stolp i. P.

B. Lehrerinnenkurse.

1	Altona (Elbe)	9.—15. April	Turninspektor Karl Möller.	Turninspektor Karl Möller, Altona, Norderstraße 26.
2	Bielefeld	4.—10. Juni	Oberturnlehrer Fr. Schmale	Oberturnlehrer Fr. Schmale, Bielefeld.
3 bis 7	Bismarckhütte (Oberschlesien)	25. April bis 1. Mai und 2.—8. Okt	Spielinspektor Münzer	Spielinspektor Münzer, Bismarckhütte (Oberschlesien).
	Ratibor	15.—20. Mai	„ „ „	Schulrat Dr. Hyppe, Ratibor.
	Oppeln	28. Mai bis 3. Juni	„ „ „	Kreisschulinspektor Speer, Oppeln.
	Rybnik	13.—19. Juni	„ „ „	Kreisschulinspektor Dr. Rzesnitzek, Rybnik.
	Gleiwitz	26. Juni bis 1. Juli	„ „ „	Kreisschulinspektor Dr. Jonas, Gleiwitz.
8	Bonn a. Rh.	16.—20. Juni	Sanitätsrat Dr. F. A. Schmidt, Oberturnlehrer Fritz Schröder.	Sanitätsrat Dr. F. A. Schmidt, Bonn a. Rh. Koblenzerstraße 23.
9	Braunschweig	12.—17. Juni	Turninspektor A. Hermann.	Turninspektor A. Hermann, Braunschweig, Campestraße 5.
10	Crefeld	22.—27. Mai	Fräulein Martha Thurm.	Turnlehrerin Fräulein Martha Thurm, Crefeld, Lutherkirchstraße 55.
11	Frankfurt a. M.	25.—30. Sept.	Turninspektor W. Weidenbusch.	Turninspektor W. Weidenbusch, Frankfurt a. M., Eiserne Hand 7.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Leiter der Kurse	Anmeldungen an
12	Hamburg	1.—6. Mai	Lehrer Ernst Fischer.	Lehrer E. Fischer, Hamburg-Eilbeck, Hasselbrookstraße 13.
13	Königsberg i. Pr.	1.—8. August	—	Schulrat Dr. Alb. Tribukait, Königsberg i. Pr., Hintertragheim 45.
14	Liegnitz	13.—17. Juni	Gymnasialturnlehrer M. Gerste.	Gymnasialturnlehrer M. Gerste, Liegnitz, Raupachstraße 19.
15	Zweibrücken (Rheinpfalz)	15.—19. Juli	Lehrer Fritz Bühler.	Lehrer Fritz Bühler, Zweibrücken (Rheinpfalz)

Inhaltsverzeichnis des Maiheftes.

Nichtamtliches.

Nachtrag.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 6. Berlin, den 15. Juni. 1905.

A. Behörden und Beamte.

66) Deckblätter Nr. 136 bis 156 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 3. Mai 1905.

In Verfolg des Erlasses vom 12. Februar v. Js. — A 190 — (Zentrbl. S. 255) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 136 bis 156 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 583.

März 1905.

Deckblätter Nr. 136 bis 156

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

D. V. E. Nr. 42.

136) zu S. 31. — 137) zu S. 32. — 138) zu S. 33. — 139) zu S. 34g. — 140) zu S. 50/51. — 141) zu S. 55. — 142) zu S. 56. — 143) zu S. 57. — 144) zu S. 57/58. — 145) zu S. 63. — 146) zu S. 67. — 147) zu S. 68. — 148) zu S. 69 149) zu S. 70. — 150) zu S. 71. — 151) zu S. 72. — 152) zu S. 72a. — 153) zu S. 72c. — 154) zu S. 72d. — 155) zu S. 72e. — 156) zu S. 77.

Deckbl. 136. Seite 31. Anlage D. Ziffer 8. In der letzten Zeile der Anmerkung ist statt „Rendanten" zu setzen:

Kontrolleurs.

Seite 32.

Deckbl. 137. Ziffer 11. Kriegsakademie. Hinter „Rendant" ist einzuschalten:

Hausinspektor und Kassenkontrolleur.

Ziffer 15. Statt „Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg" ist zu setzen:

Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.

Seite 33.

Deckbl. 138. Ziffer 16. Statt „Militär-Roßarztschule" ist zu setzen:

Militär-Veterinär-Akademie.

Ziffer 22. Remontedepots. Statt „Oberroßärzte bzw. Roßärzte" ist zu setzen:

Stabsveterinäre und Oberveterinäre.

Deckbl. 139. Seite 34g. Ergänzung der Anlage D. Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

I u. III, 15 u. 27	Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	Das Kommando der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.

Seite 50 und 51. Die Nr. 11 — Verwaltung der indirekten Steuern — erhält unter d und e folgende Fassung:

Deckbl. 140.

d) *Oberzoll- und *Obersteuereinnehmer, *Hauptzollamts- und *Hauptsteueramtsassistenten, *Zoll- und *Steuereinnehmer I. Klasse, *Zoll- und Steuerassistenten, *Zoll- und Steuereinnehmer, *Zollmaschinisten, *Sekretäre des Hauptstempelmagazins;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.	wie bisher.	
e) *Zoll- und *Steuersekretäre.	mindestens zu einem Drittel.	wie bisher.	

Deckbl. 141.

Seite 55.

Unter IV, 2 ist der letzte Absatz „Bei der Königl. Kanalkommission zu Münster usw." zu streichen.

Unter V, 1 — Handels- und Gewerbeverwaltung usw. — ist bei „Hafenpolizeisekretäre" in der dritten Spalte hinter Königsberg einzuschalten:

Danzig,

Deckbl. 142.

Seite 56. Es ist bei „Rechnungsführer und Bureaubeamte bei den Eichämtern" vor Berlin einzuschalten:

Königsberg,

Deckbl. 143.

Seite 57. Es ist bei „Sekretäre und Rechnungsführer bei den Handels- und Gewerbeschulen in Posen und Rheydt" hinter Posen einzuschalten:

, Potsdam

Seite 57/58. Unter V, 2 — Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung — ist die Fassung der beiden ersten Absätze in Spalte 1 und der Bemerkung zu Absatz 1 folgendermaßen zu ändern:

Deckbl. 144.

*Sekretäre bei den Obergämtern sowie bei den Bergwerksdirektionen zu Saarbrücken, Dortmund und Zabrze,	(bleibt unverändert.)	Die Stellen der Sekretäre bei den Oberbergämtern sowie bei den Bergwerksdirektionen zu Saarbrücken, Dortmund und Zabrze werden im Wege des Aufrückens mit geeigneten etatmäßigen Bureaubeamten der Staatswerke und des Revierdienstes besetzt.
Schichtmeister bei den Bergwerksdirektionen zu Dortmund und Zabrze, bei den staatlichen Bergwerken, Hütten, Salzwerken und Badeanstalten,	(bleibt unverändert.	

Seite 63. Unter VIII erhalten die Nummern — 4. Landwirtschaftliche und Gärtner-Lehranstalten — und — 5. Tierärztliche Hochschulen — in der vierten Spalte folgenden Zusatz:

Deckbl. 145. Der für die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen sowie die Königlichen Gärtnerlehranstalten erforderliche Bedarf an Bureau- und Kassenbeamten wird vorzugsweise aus der Zahl der im Bereiche der General-Kommissionen beschäftigten Bureauanwärter gedeckt, die die Prüfung zum Generalkommissionsekretär mit Erfolg abgelegt haben.

Seite 67. Hinter IX,9 ist einzuschalten:

Deckbl. 146.

9a. Königliche Akademie zu Posen.			
Bureauhilfsarbeiter.	Die Stelle wird zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd besetzt.	Der Kurator der Akademie.	

Seite 68. Die Nr. 11 erhält folgende erweiterte Fassung:

Deckbl. 147.

11. Technische Hochschulen und Königliches Materialprüfungsamt in Dahlem.			
*Bureaubeamte, Bibliothekexpedienten bei den Technischen Hochschulen.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen bzw. der Direktor des Materialprüfungsamts.	

Deckbl. 148. Seite 69. Anlage K. Die Nr. 2 „Altdamm-Kolberger Eisenbahn" ist zu streichen.

Deckbl. 149. Seite 70.

Nr. 5. In der vierten Spalte ist hinter „Berlin" hinzuzufügen:

W 66, Wilhelmstraße 46/47.

Nach Deckbl. 149.

Nrn. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

6. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußischen Strecken der Bahnen Braunschweig-Derneburg-Seesen und Braunschweig [Nordbahnhof] - Flechtorf-Fallersleben).	Wie zu 1.	40	„	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft in Braunschweig.	Für die Strecke Braunschweig—Seesen wie zu 1, für die Strecke Braunschweig—Fallersleben erfolgt die Anstellung nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
7. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn (für den preußischen Teil).	Wie zu 1.	40	„	Direktion Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Braunschweig, Geysostraße 15.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.

Die Nr. 8 ist zu streichen.

Deckbl. 150.

Seite 71. Die Nrn. 15 und 16 sind zu streichen.

Seite 72.

Nr. 26 erhält folgende Fassung:

Deckbl. 151.

26. Kerkerbachbahn (Dehrn-Kerkenbach-Heckholzhausen-Hintermeilingen mit Rollbahn nach Lahr).	Wie zu 1.	40	„	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft in Christianshütte bei Runkel (Lahn).	Wie zu 1.

Nr. 27 ist zu streichen.

Nr. 29. In der letzten Spalte ist statt „Altena“ zu setzen Lüdenscheid

Noch Deckbl. 151.

Hinter Nr. 29 treten hinzu:

29a. Kreis Bergheimer Nebeneisenbahnen (Strecken Bedburg-Mödrath, Zieverich-Elsdorf und Bergheim-Rommerskirchen).	Wie zu 1.	40 Jahre	Betriebsdirektor der Kreis Bergheimer Nebeneisenbahnen in Cöln (Rhein).	Wie zu 1.
29b. Kreisbahn Eckernförde-Kappeln.	Wie zu 1.	40 „	Geschäftsleitung der Kreisbahn Eckernförde-Kappeln in Eckernförde.	Wie zu 1

Deckbl. 152.

Seite 72a.

Nr. 34 ist zu streichen.

Hinter Nr. 36 tritt hinzu:

36a. Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Cöln (Rhein).	Wie zu 1.

Deckbl. 153.

Seite 72c. Nr. 46 ist zu streichen.

Deckbl. 154.

Seite 72d.

Nr. 50. Spalte 1. Statt der in Klammern stehenden Angaben ist zu setzen:

(Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Buschhof).

Nr. 51. Spalte 4. Statt „W 64, Rosmarienstr. 10" ist zu setzen;

W 35, Potsdamerstr. 28

Nr. 56 ist zu streichen.

Deckbl. 155.

Seite 72e. Nr. 61. Spalte 1. Die Angabe „(für die preußische Strecke)" ist zu streichen.

Deckbl. 156.

Seite 77. Anlage L. Ziffer 19. Die beiden letzten Sätze (Deckblatt 122) erhalten folgende Fassung:

Unstatthaft ist es jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probedienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde zu beurlauben. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

67) Auslegung des § 25 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte, vom 28. Mai 1901.

Berlin, den 5. Mai 1905.

Nach § 25 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte, vom 28. Mai 1901 ist seitens der Kandidaten der Nachweis beizubringen, daß sie je ein Halbjahr als Praktikant die Kinderklinik oder -poliklinik, sowie die Spezialkliniken oder Polikliniken für Hals- pp. Krankheiten regelmäßig besucht haben.

Aufgetretene Zweifel über die Auffassung dieser Bestimmung geben mir Veranlassung, dieselbe dahin auszulegen, daß die Studierenden derjenigen Universitäten, an welchen eine Kinderklinik oder Spezialkliniken für Hals- pp. Krankheiten vorhanden sind, den Nachweis über den Besuch dieser Kliniken zu führen haben. Der Nachweis über den Besuch einer Poliklinik dahingegen genügt nur an denjenigen Universitäten, an welchen keine gleichartigen Kliniken vorhanden sind.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität und dem Vorsitzenden der dortigen Ärztlichen Prüfungskommission hiervon gefälligst Mitteilung zu machen, sowie auch die Sache durch eventl. Anschlag am Schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden bringen zu lassen.

An die Herren Universitäts-Kuratoren mit Ausnahme von Münster i. W.

Abschrift erhält die Medizinische Fakultät zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. M. 17355 U I.

C. Höhere Lehranstalten.

68) Abänderung der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903.

Berlin, den 5. Mai 1905.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 30. April 1903 — U II 650 — (Zentrbl. S. 330) übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anbei zur Kenntnisnahme Abschrift der Rundverfügung, die der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 6. Dezember v. Js. an die Königlichen Regierungen betreffs einer Abänderung der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 erlassen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 4120 U III B.

Allgemeine Verfügung Nr. 44/1904.

Berlin, den 6. Dezember 1904.

Es ist notwendig geworden, die gemäß § 4 Nr. 3 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 an die Anwärter hinsichtlich des Sehvermögens zu stellenden Anforderungen in bestimmterer Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 4 Nr. 3 a. a. O. wird hiernach durch folgende Anmerkung ergänzt:

„Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß, da Forstbeflissene keine Augengläser gebrauchen sollen, die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge festzustellen ist.

Bei krankhaften Veränderungen der inneren Teile der Augen, welche die Sehleistung beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu erachten.

Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehleistung, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehleistung nicht weniger als $^3/_4$ der regelrechten betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in den Forstverwaltungsdienst aus."

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Seitens des Herrn Kriegsministers wird eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894 veranlaßt werden.

Im Falle den Herren Oberforstmeistern für die Annahme im Frühjahre 1905 hiernach nicht ganz zweifelfreie militärärztliche Bescheinigungen vorliegen oder eingereicht werden, ist für deren Vervollständigung Sorge zu tragen.

Anliegend lasse ich der Königlichen Regierung die nötige Anzahl von Ergänzungsblättern zu den Bestimmungen vom 25. Januar 1903 zugehen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im Registraturwege zu beziehen.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich ferner, daß Anträge von Forstbeflissenen wegen eines Wechsels der Lehroberförsterei der Genehmigung des bezw. der beteiligten Oberforstbeamten und Forstinspektionsbeamten unterliegen.

Diese Beamten sind ferner zuständig für die Genehmigung längerer Unterbrechungen der praktischen Vorbereitungszeit (Erfüllung der militärischen Dienstpflicht pp.). Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die mindestens einjährige praktische Vorbereitungszeit in der Regel alle Kalendermonate zu umfassen hat und die Monate November bis einschließlich Mai unter keinen Umständen ausfallen dürfen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Podbielski.

An sämtliche Königliche Regierungen. III. 14463.

---

69) Pensionierung von Leitern und Lehrern höherer Lehranstalten.

(Zu vergl. Runderlaß vom 1. Juni 1896 — U II 1088. U III. U IV. — Zentrbl. S. 448.)

Berlin, den 15. Mai 1905.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit bei der Pensionierung von Leitern und Lehrern höherer Lehranstalten diejenige Zeit, während welcher dieselben als Kandidaten des höheren Lehramts gemäß den Bestimmungen der Erlasse vom 7. August 1892 — U II 1388 — und vom 22. November 1892 — U II 2100 — (Zentrbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 813 und 819) zur Verfügung des Königlichen Pro-

vinzial-Schulkollegiums gestanden haben, als öffentlicher Schuldienst anzusehen und demgemäß bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit in Ansatz zu bringen sei. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Bei der Pensionierung solcher Leiter und Lehrer höherer Schulen, welche als Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 — U II 1388 — eingeführten Anciennitätslisten eingetragen waren, ist die Zeit von der Eintragung in die Liste bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienste als öffentlicher Schuldienst anzurechnen. Hierbei gelten die Kandidaten als ausgeschieden aus dem öffentlichen Schuldienste, sobald sie von der Anciennitätsliste gestrichen worden sind, ohne im öffentlichen Schuldienste eine feste Anstellung erlangt zu haben, oder sobald sie anderweit eine feste Anstellung oder Tätigkeit übernommen haben, die sie verhinderte, sich zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu halten, vorausgesetzt, daß ihnen nicht für die Übernahme einer solchen Tätigkeit ausdrücklich Urlaub erteilt worden ist.

2. Die nach vorstehender Bestimmung als öffentlicher Schuldienst anzurechnende Zeit, während welcher die Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 — U II 1388 — eingeführten Listen eingetragen waren, ist nur in dem Umfange als unmittelbarer Staatsdienst anzusehen, als der betreffende Kandidat an einer vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalt beschäftigt war. Daraus ergibt sich, daß auch nur in diesem Umfange in dem Falle, wenn es sich nicht um die Pensionierung eines Leiters oder Lehrers an einer der im § 6 Absatz 2 des Pensionsgesetzes bezeichneten Unterrichtsanstalten, sondern um die Pensionierung eines solchen unmittelbaren Staatsbeamten handelt, auf welchen § 19a des Pensionsgesetzes keine Anwendung findet, die Anrechnung auf das pensionsfähige Dienstalter eintritt.

3. Eine Abänderung der nach den bisherigen Grundsätzen bereits festgesetzten Pensionen findet nicht statt.

4. Für die Folge ist die Frage der Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Kandidaten vor ihrer festen Anstellung zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums stehen werden, durch die unter dem heutigen Tage erlassene Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, geregelt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1234. I. Ang.

70) Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Unter entsprechender Abänderung der bestehenden Bestimmungen habe ich am heutigen Tage die anliegende Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, erlassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, hinsichtlich der zur Zeit in den dortigen Anciennitätslisten eingetragenen Kandidaten alsbald die Entscheidung darüber herbeizuführen, ob sie in Gemäßheit der Nr. 2 der Ordnung in den öffentlichen höheren Schuldienst treten wollen oder es vorziehen, gemäß der Ziffer 4 der Ordnung sich außerhalb dieses Schuldienstes zu beschäftigen. Im ersteren Falle ist wegen ihrer Beeidigung, sofern diese noch nicht stattgefunden hat, alsbald das Erforderliche zu veranlassen, im letzteren Falle sind sie in den Listen zu streichen.

Im übrigen bemerke ich zu Ziffer 1 der Ordnung, daß ich mir vorbehalte, die Kandidatenlisten im Falle der Überfüllung für einzelne Provinzen und Fächer zeitweise zu schließen.

Die Prüfung der Frage, ob die Erhaltung einer Privatschule im staatlichen Interesse liegt (vergl. Ziffer 2 der Ordnung), bleibt der Zentralinstanz vorbehalten. Demgemäß sind Anträge auf Beurlaubung zur Beschäftigung an solchen Schulen hier vorzulegen. In dem Begleitbericht sind die Umstände anzugeben, aus welchen das staatliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Schule gefolgert wird.

Alljährlich ist eine Übersicht über die im letzten Schuljahr gemäß Ziffer 2 der Ordnung erfolgten Beurlaubungen nach dem anliegenden Muster aufzustellen und mir bis zum 15. April jedes Jahres einzureichen.

In den Grundsätzen wegen der Berechnung des Besoldungsdienstalters für wissenschaftliche Lehrer und Hilfslehrer tritt eine Änderung nicht ein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1234. II. Ang.

Ordnung,

betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

I. Die Kandidaten haben die Wahl, ob sie sich in die Kandidatenliste eines Provinzial-Schulkollegiums eintragen lassen und damit in den öffentlichen höheren Schuldienst treten wollen, oder ob sie es vorziehen, sich außerhalb dieses Schuldienstes zu beschäftigen.

Wenn es auch die Regel bilden soll, daß die Eintragung in die Liste unmittelbar im Anschluß an die Erlangung der Anstellungsfähigkeit nachgesucht wird, so steht es doch den Provinzial-Schulkollegien frei, aus besonderen Gründen auch später erfolgende Meldungen zu berücksichtigen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat die Aufnahme in die Liste zu versagen, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Kandidat der Zulassung zum höheren Schuldienst unwürdig ist.

II. Die Kandidaten, welche sich in die Liste eintragen lassen, sind zugleich mit der Eintragung zu beeidigen und alsdann einer höheren Lehranstalt zur unentgeltlichen Beschäftigung zu überweisen. Bei Auswahl dieser Anstalt ist auf die Wünsche des Kandidaten tulichst Rücksicht zu nehmen.

Eine Beurlaubung zur Beschäftigung außerhalb des höheren Schuldienstes findet auf die Dauer von nur insgesamt sechs Monaten statt. Ausgenommen sind Beurlaubungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung, welche bis zur Dauer eines Jahres zulässig sind, sowie Beurlaubungen zur Beschäftigung an öffentlichen Schulen und solchen Privatanstalten, deren Erhaltung im staatlichen Interesse liegt, sowie Beurlaubungen an Auslandschulen im Sinne des Erlasses vom 27. März 1905 — U II 3772 U III C. U III E. U III D. — (Zentrbl. S. 313). Auch in diesen Fällen sollen die Beurlaubungen in der Regel nicht über den Zeitpunkt hinaus bewilligt werden, in welchem der Kandidat nach seiner Anciennität zur etatmäßigen Anstellung im höheren Schuldienste an der Reihe ist.

Beurlaubungen unter dem Vorbehalt, daß die Urlaubszeit auf die pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, finden nicht statt. Kandidaten, welche abgesehen von den im vorstehenden Absatze erwähnten Beurlaubungen ihre Beschäftigung im höheren Schuldienste zeitweise aufgeben wollen, sind aus der Liste zu streichen und damit aus dem höheren Schuldienste zu entlassen. Hierbei dürfen Zusicherungen über die spätere Wiederaufnahme in die Liste, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht gemacht werden.

Hinsichtlich der Übernahme von Nebenämtern und solchen Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remune-

ration verbunden ist, finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 13. Juli 1839 und 27. Juni 1884 sowie des Erlasses vom 5. August 1887 — U II 690 U III a (Zentrbl. S. 622) — Anwendung.

Die Anciennität rechnet vom Tage der Vereidigung, desgleichen auch die pensionsfähige Dienstzeit; die Zeit, während welcher Kandidaten aus dem höheren Schuldienste ausgeschieden waren, bleibt jedoch außer Ansatz.

Eine Remuneration erhält der Kandidat

1. wenn er zum etatmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer befördert wird;
2. bei jeder kommissarischen Beschäftigung an einer anderen Anstalt;
3. an der Anstalt, der er zugewiesen ist:
   a) wenn er zur Vertretung eines Oberlehrers oder eines wissenschaftlichen Hilfslehrers in erheblichem Maße herangezogen wird;
   b) oder wenn bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfs ihm an Stelle neu heranzuziehender Lehrkräfte die Wahrnehmung des vermehrten Unterrichts übertragen wird.

Der Kandidat ist verpflichtet, jede ihm von seiner vorgesetzten Behörde aufgetragene kommissarische Beschäftigung an einer staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Lehranstalt anzunehmen, auch wenn es sich dabei nicht um eine volle Beschäftigung handelt; desgleichen auch die feste Anstellung an einer staatlichen höheren Lehranstalt. Im Falle der Weigerung wird er aus der Liste gestrichen und damit aus dem höheren Schuldienst entlassen.

Kandidaten, welche sich so tadelhaft führen, daß sie zur Belassung im höheren Schuldienste nicht würdig sind, hat das Provinzial-Schulkollegium ohne förmliches Verfahren in der Liste zu streichen und damit aus dem höheren Schuldienste zu entlassen (vgl. § 83 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c. vom 21. Juli 1852, Gesetzsammlung S. 465).

Auch ohne daß sie in der Liste gestrichen werden, scheiden die Kandidaten aus dem öffentlichen Schuldienst aus, sobald sie anderweit eine feste Anstellung oder eine Tätigkeit übernehmen, die sie verhindert, sich jederzeit zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums zu halten, insoweit sie nicht für die Übernahme einer solchen Tätigkeit ausdrücklich Urlaub erhalten haben; das Provinzial-Schulkollegium hat, wenn Urlaub nicht erteilt ist, die Streichung in der Liste vorzunehmen, sobald die Übernahme einer solchen Tätigkeit oder Anstellung zu seiner Kenntnis kommt.

III. Die in die Liste eingetragenen Kandidaten sind unmittelbare Staatsbeamte. Sie scheiden aus dem unmittelbaren Staatsdienste aus, sobald sie in der Liste gestrichen werden, es sei denn, daß die Streichung infolge ihrer etatmäßigen Anstellung im Staatsdienste erfolgt. Außer den sonst vorgesehenen Fällen sind sie in der Liste zu streichen, wenn sie an einer nichtstaatlichen höheren Lehranstalt etatmäßig angestellt werden.

Die Streichung bewirkt die Entlassung aus dem Staatsdienste und soll den Kandidaten ausdrücklich bekannt gegeben werden. Scheiden die Kandidaten aus dem öffentlichen Schuldienste aus, ohne in der Liste gestrichen zu werden, so ist damit ohne weiteres das Ausscheiden aus dem Staatsdienste verbunden.

IV. Diejenigen Kandidaten, welche sich nicht in die Liste eintragen lassen, treten in den höheren Schuldienst erst mit ihrer Anstellung als Oberlehrer. Auf Anstellung an staatlichen Anstalten haben diese Kandidaten keine Aussicht. Hingegen ist ihre Wahl als Oberlehrer an nichtstaatlichen Anstalten zulässig, an staatlich unterstützten jedoch nur in dem Falle, wenn nach Lage der Verhältnisse die Wahl innerhalb der von dem Provinzial-Schulkollegium dem Patron aus der Liste zu benennenden sechs Kandidaten nicht möglich ist.

Eine kommissarische Beschäftigung dieser Kandidaten an staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Schulen findet nicht statt. Ihre Vereidigung erfolgt mit ihrer Anstellung als Oberlehrer. Ihre Anciennität und ihre pensionsfähige Dienstzeit beginnt mit dem Tage, von welchem ab ihnen die Kompetenzen der Stelle etatmäßig verliehen sind.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

U II 1234 II. Ang.

Provinz: . . . . . .

Übersicht über die im Schuljahr . . . . erfolgten Beurlaubungen von anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

Lfd. Nr.	Nr., unter der der Kandidat in der Kandidatenliste aufgeführt ist.	Name des Kandidaten (event. Angabe des Dr.-Titels).	Der Anstalt, bei der der Kandidat zur Verfügung steht, Bezeichnung.	Sitz.
1.	2.	3.	4.	5.

Genaue Angabe der Zeitdauer der Beurlaubung (vom . . . . bis . . . .)	Angabe des Zweckes der Beurlaubung.	Bemerkungen.
6.	7.	8.

U II 1234 II.

71) Herstellung und Lieferung billiger Karten für die Schulen durch die Königliche Landesaufnahme zu Berlin.

Berlin, den 16. Mai 1905.

Der geschäftführende Vorsitzende der ständigen Kommission für erdkundlichen Schulunterricht des Deutschen Geographentages hat mir mitgeteilt, daß die Königliche Landesaufnahme hierselbst sich zur Herstellung und Lieferung billiger Karten großen Maßstabes für Schulzwecke bereit erklärt habe. Das Nähere geht aus den in der Anlage enthaltenen Vorschlägen hervor.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Direktoren der Lehranstalten Seines

Aufsichtsbezirkes auf das vorgedachte Anerbieten in empfehlender Weise aufmerksam zu machen. Es empfiehlt sich, die Bestellungen der einzelnen Lehranstalten dortseits zu sammeln und demnächst im ganzen der Kartographischen Abteilung der Landesaufnahme zu übermitteln. Sollten die bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehenden Bestellungen eine Auflagehöhe von mindestens 50 Stück derselben Sektion nicht erreichen, so erwarte ich Anzeige, damit von hier aus eine Sammelbestellung erfolgen kann.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift übersende ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der dem dortigen Amtsbereiche angehörenden Schulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen. U II 1286 U III A.

---

1. Die Abgabe von Originaldrucken der bei der Landesaufnahme bearbeiteten Karten an die Schulbehörden erfolgt zu den für den Dienstgebrauch für Militär- und Zivilbehörden festgesetzten und auf der beigegebenen Übersicht vermerkten ermäßigten Preisen.

Die Anmeldung zur Lieferung solcher Karten hat bei der Plankammer der Landesaufnahme zu erfolgen, von der auch die betreffenden Anmeldeformulare, sowie die Übersichten und die Blatteinteilung der einzelnen Kartenwerke unentgeltlich eingefordert werden können.

2. Die Landesaufnahme ist ferner bereit, die Lieferung von Karten zu Lehrzwecken für die Schulen allgemein unter den Bedingungen zu genehmigen, wie sie bereits für die militärischen Unterrichtsanstalten bestehen. Hierbei gelangen nur Umdruckexemplare in schwarzer Ausfertigung der nachgenannten 3 Kartenwerke zu folgenden Preisen zur Abgabe:

a) Topographische Spezialkarte von Mittel-Europa 1:200 000 zu 0,15 ℳ fürs Blatt,
b) Karte des Deutschen Reiches 1:100 000 zu 0,15 ℳ fürs Blatt,
c) Meßtischblätter 1:25 000 zu 0,25 ℳ fürs Blatt.

3. Zusammenstellung mehrerer Reichskartenblätter in 1:100 000 durch Umdruck können vorläufig nur soweit zur Abgabe gelangen,

als sie bereits als Garnisonkarten für den Dienstgebrauch der Armee oder als Kreiskarten bestehn. Zu einzelnen dieser Karten sind auch Farbenplatten vorhanden. Die Preise sind für jede Karte besonders festgestellt und schwanken bei den Garnisonkarten zwischen 0,30—0,60 *M*, während der Preis für die Kreiskarten 1 *M* beträgt.

Bei besonders großen Auflagebestellungen von etwa 2000 Stück an würde sich eine weitere Preisermäßigung einrichten lassen.

Neue Zusammenstellungen würden sich nicht empfehlen, da die ersten Herstellungskosten der Druckplatten so erhebliche sind, daß sich z. B. bei einer Zusammenstellung von 4 Reichskartenblättern die Preise wie folgt, stellen würden:

Auflage:	100	200	300	500	1000	2000	3000
Preis:	1,60	0,90	0,66	0,40	0,30	0,25	0,20.

Die Anmeldung zur Lieferung der unter 2 und 3 genannten Karten muß bei der Kartographischen Abteilung der Landesaufnahme erfolgen, und zwar stets als Sammelbestellung in einer Auflagehöhe von mindestens 50 Stück derselben Sektion.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

72) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 27. November d. Js.
vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 27. Juli d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 8. Mai 1905.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung. U III D 5755.

---

73) Fortbildungsturnkurse 2c. für Volksschullehrer und -lehrerinnen.

Berlin, den 10. Mai 1905.

In den letzten Jahren sind von einigen Regierungen mit diesseitiger Unterstützung Fortbildungsturnkurse für Volksschullehrer und -lehrerinnen bezw. Wanderkurse zur Ausbildung von Lehrern in der Leitung von Volks- und Jugendspielen veranstaltet worden. Der günstige Ausfall dieser Versuche, über welche sich aus zwei im Auszuge zur Kenntnisnahme beigefügten Berichten das Nähere ergibt, läßt es angezeigt erscheinen, ähnliche Veranstaltungen, dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechend, auch in anderen Bezirken ins Leben zu rufen.

Hierbei wird es einerseits darauf ankommen, durch geeignete Kursusleiter praktisch zeigen zu lassen, daß und wie sich auch bei einfachen Turneinrichtungen ein anregender und wirksamer Turnunterricht erteilen läßt. Anderseits ist im Hinblick auf den von der Unterrichtsverwaltung wiederholt hervorgehobenen hohen gesundheitlichen und erziehlichen Wert der Jugend- und Volksspiele, namentlich der Bewegungspiele im Freien, Wert darauf zu legen, zu einer anregenden Pflege dieser Spiele gemäß der Vorschrift des Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen anzuleiten.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, zunächst im laufenden Schuljahre einen entsprechenden Fortbildungskursus durch eine hierzu geeignete Persönlichkeit abhalten zu lassen. Für den Fall, daß die besonderen Bedürfnisse des dortigen Bezirkes die Beschränkung auf nur einen der vorbezeichneten Zwecke erwünscht machen sollten, weise ich bezüglich der Anleitung zur Pflege der Jugendspiele darauf hin, daß sich in Wanderkursen mit etwa gleichem Kostenaufwande eine erheblich größere Zahl von Lehrern ausbilden läßt als durch solche, welche an demselben Orte wiederkehren.

Ich bin geneigt, die Kurse durch mäßige Beihilfen unter der Voraussetzung zu unterstützen, daß auch die in Frage kommenden Gemeinden sich nach Möglichkeit finanziell beteiligen.

Den bezüglichen Anträgen sehe ich entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. U III B 558.

Infolge der von der Königlichen Regierung gegebenen Anregung ist von mir in der Zeit vom 4. Mai bis 21. Juli d. Js. für die meiner Aufsicht unterstellten Lehrpersonen der Gemeinden N.N., ein Fortbildungskursus im Turnen hier am Orte veranstaltet worden.

Was die Kosten des von mir veranstalteten Turnkursus anbetrifft, so haben dieselben rund 180 *M* betragen, davon an Honorar für den Turnlehrer 150 *M*; der Rest war demselben als Entschädigung für Reisekosten von N. nach N. zu zahlen. Die Kosten sind von den Vertretungen der drei beteiligten Gemeinden in entgegenkommender Weise bewilligt und mit je einem Drittel gezahlt worden.

Als Lehrer wurde für den Kursus der Turnlehrer N. aus N. gewonnen, welcher sich seiner Aufgabe mit großem Geschick und lebhaftem Eifer entledigt hat.

Die Zahl der teilnehmenden Lehrpersonen betrug insgesamt 53, und zwar 45 Lehrer und 8 Lehrerinnen; von denselben entfielen auf die Stadt N. 20 Lehrer, auf die Landgemeinde N. 15 Lehrer, 5 Lehrerinnen und auf die Gemeinde N. 10 Lehrer und 3 Lehrerinnen. Die Lehrerinnen nahmen nur an denjenigen Kursusstunden teil, in welchen das Mädchenturnen zur Behandlung kam. Allen Lehrpersonen kann bezeugt werden, daß sie mit freudigem Eifer an dem Kursus teilgenommen und insbesondere auch an den turnerischen Übungen sich in reger und straffer Weise beteiligt haben.

Die Übungen selbst fanden in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli an 12 Tagen und zwar jeden Mittwoch nachmittag von 4 Uhr ab auf dem Turn- und Spielplatze der evangelischen Schule statt; nach Beendigung der zweistündigen praktischen Übungen, zu welchen wiederholt auch Schülerabteilungen hinzugezogen wurden, fanden sich die Kursusteilnehmer regelmäßig zu theoretischer Unterweisung in dem Saale des nahegelegenen Gasthofs zusammen.

Mit Rücksicht darauf, daß bei den sämtlichen Schulen, an welchen die Kursusteilnehmer tätig sind, Turnhallen nicht vorhanden sind, wurde auch für den Kursus selbst die Verwendung einer Turnhalle grundsätzlich ausgeschlossen; ebenso wurden nur diejenigen Geräte benutzt, auf deren Vorhandensein für einen ordnungsmäßigen Turnbetrieb auch unter einfachen Verhältnissen gerechnet werden muß. Es sollte gezeigt werden, daß auch unter solchen Verhältnissen günstige Ergebnisse im Turnunterricht erreicht werden können. Ein Aussetzen des Kursus wegen widrigen Wetters ist nicht vorgekommen.

Im Laufe des Kursus wurden bei der theoretischen Unterweisung der Teilnehmer behandelt: Die wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnens, namentlich der letzten Zeit, die zweckmäßige Beschaffenheit von Turn- und Spielplätzen nebst Gerätekunde, die Aufgaben und das Lehrverfahren des Knaben- und Mädchenturnens, mit besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Volksspiele, und die Verteilung des Turnstoffes auf die verschiedenen Alterstufen und Geschlechter.

Der während des Kursus erledigte praktische Lehrstoff umfaßte folgende Übungsarten:

1. Frei-, Ordnungs-, Stab- und Langstabübungen.
2. Volkstümliche Übungen: Laufen, Springen und Werfen.
3. Übungen am Reck, Barren, am langen Schwingseil und an Schwebestangen.
4. Turn- bezw. Jugend- und Volksspiele.

Vor jeder Übungsgruppe wurden die nötigen Belehrungen über die Art und Weise und deren Ausführung und Mannigfaltigkeit gegeben. Die einzelnen Frei-, Stab- und Langstabübungen wurden zunächst von allen Kursisten gleichzeitig und dann nacheinander, oder erst gleichzeitig und dann widergleich oder sie wurden in Verbindung und Wechsel mit Ordnungsübungen gebracht. Letztere Übungen wurden mit Rücksicht auf ihren geringen körperlichen Übungswert auf das Notwendigste beschränkt, dagegen die Gerätübungen besonders bevorzugt. In jeder Stunde wurde sowohl der Ober- wie der Unterkörper durch ausreichende Übungen gleichmäßig ausgebildet.

Jede Übung wurde zunächst möglichst musterhaft vorgeturnt und hierauf auf Befehl oder nach dem Takte von 4 bezw. 8 Kursisten, je nachdem die erforderliche Anzahl gleichartiger Geräte vorhanden war, in guter Ausführung nachgeturnt. Auch das Hintreten zum Gerät und das Wegtreten von demselben war besonders geregelt. Ebenso wurde den Kursisten Anweisung über Hilfstellung bei solchen Übungen erteilt, bei deren Ausführung Unglücksfälle vorkommen können.

Mit einigen Knaben- und Mädchenklassen wurde vom Turnlehrer wiederholt gezeigt, wie bei den meisten Übungen dafür zu

sorgen ist, daß durch Verbindungen derselben miteinander das Interesse der Kinder stets rege erhalten, der Unterricht selbst belebt und die Lust am Turnen geweckt und gewahrt werde.

Auf die Ausbildung der Kursisten für das Turnspiel wurde besonderer Wert gelegt, damit ein jeder derselben befähigt werde, auf den von den Gemeinden bereits eingerichteten oder noch einzurichtenden größeren Spielplätzen als Spielleiter der Jugend- und Volksspiele zu fungieren. Zum Schlusse einer jeden Kursusstunde wurden deshalb regelmäßig Spiele eingeübt und zwar in erster Linie solche, welche unsere Jugend nachhaltig zu fesseln vermögen.

Um auch einem weiteren Kreise von Lehrpersonen eine Förderung durch den stattgehabten Fortbildungskursus zuteil werden zu lassen, wurde der Abschluß des Turnkursus in N. mit der diesjährigen Kreislehrerkonferenz verbunden. Bei demselben waren außer den Kursisten 127 Lehrer und Lehrerinnen und 8 Ortsschulinspektoren zugegen. Außerdem wohnten den Vorführungen bei als Vertreter der Königlichen Regierung die Herren Oberregierungsrat N. und Regierungsrat N., ferner die Herren Landrat N., Bürgermeister N. usw.

Auch bei dem Abschluß des Kursus wurde zunächst ein theoretischer Vortrag von dem Kursusleiter vorausgeschickt. Sein Thema lautete: „Zur Methodik des Turnunterrichts."

Nach diesem Vortrage folgten praktische Turnvorführungen, durch welche die gegebenen theoretischen Ausführungen zur Darstellung kamen.

An den sechs Spielkursen für Lehrer zur Unterweisung in Turn- und Jugendspielen, die in der Zeit vom 11. April bis 20. Mai d. Js. abgehalten worden sind, haben teilgenommen:

	in	N. . . .	37 Lehrer
	„	N. . . .	22 „
	„	N. . . .	30 „
	„	N. . . .	38 „
	„	N. . . .	33 „
und	„	N. . . .	26 „
		zusammen	186 Lehrer,

die sich sämtlich mit großem Interesse der Sache hingegeben haben. In N.N. und in N.N. haben die Kurse dazu geführt, daß sich die Lehrer zu Spielvereinigungen zusammengeschlossen haben, die ihre Aufgabe darin erkennen, die Spiele in der Lehrerschaft regelmäßig zu pflegen und im Herbste Spielfeste mit den Schülern zu veranstalten. Nach unserer Ansicht ist die Veranstaltung von

Wanderspielkursen der geeignetste Weg, die Lehrerschaft und damit auch die Jugend für das Spiel zu gewinnen.

Die für den Kursus zur Verfügung gestellten 300 und 200 *M* sind verbraucht; dem Turnlehrer N. sind wie verfügt 300 *M* ausgezahlt und von den verbleibenden 200 *M* haben 40 Teilnehmer je nach der Höhe der gehabten Ausgaben Beihilfen erhalten.

---

74) Ergänzung der Prüfungsordnungen für Turn- und Schwimmlehrer sowie für Turnlehrerinnen.

Berlin, den 16. Mai 1905.

In Ergänzung der Prüfungsordnungen für Turn- und Schwimmlehrer sowie für Turnlehrerinnen ordne ich hierdurch an, daß bei Beurteilung der Leistungen der Prüflinge künftig nur die Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht genügend" angewendet werden. Einschränkende oder steigernde Zusätze zu denselben sind zu unterlassen.

Ein Befähigungszeugnis nur für die unteren Klassen oder mit Ausschluß der Oberstufe ist in den bezeichneten Prüfungsordnungen nicht vorgesehen und künftig nicht mehr zu erteilen.

Von einzelnen Prüfungskommissionen ist bisher manchen Bewerbern oder Bewerberinnen, welche die Turnlehrer- (Turnlehrerinnen-)Prüfung zwar in allen Fächern mitgemacht, aber nur in einem Teile derselben bestanden hatten und ein Befähigungszeugnis nicht erhalten konnten, ein sogenannter Prüfungsausweis ausgestellt worden. Auf Grund desselben wurden sie in einer späteren Ergänzungsprüfung nur in denjenigen Fächern noch einmal geprüft, in denen sie bei dem ersten Termine nicht genügt hatten. Von der Ausstellung solcher Prüfungsausweise ist fernerhin allgemein abzusehen. Nur wenn ein Prüfling infolge einer unvorhergesehenen Behinderung, z. B. infolge eines beim Turnen erlittenen Unfalles, sich der gesamten Prüfung zu dem dafür angesetzten Termine nicht zu unterziehen vermochte, kann ihm ausnahmsweise der tatsächlich abgelegte Teil derselben, sofern besondere Billigkeitsgründe dafür sprechen, nach Einholung meiner Genehmigung für einen späteren Prüfungstermin in Anrechnung gebracht werden. Für eine solche Ergänzungsprüfung ist eine weitere Gebühr nicht zu entrichten.

An verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die am Schlusse der Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen vorzunehmenden Prüfungen und die den Teilnehmern bezw. Teilnehmerinnen auszustellenden Zeugnisse.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An den Herrn Direktor der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. U III B 1442.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

75) Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen zwecks Ausbildung für den Taubstummenlehrberuf.

Berlin, den 2. Mai 1905.

Den zwecks Ausbildung für den Taubstummenlehrberuf an die Königliche Taubstummenanstalt hierselbst einberufenen Lehrern und Lehrerinnen wird die Teilnahme an den betreffenden Kursen nicht selten durch Versagung des erforderlichen Urlaubs unmöglich gemacht.

Da die Heranbildung tüchtiger Kräfte für das genannte Fach ebensosehr im staatlichen Interesse liegt, wie die Förderung aller anderen Zweige des öffentlichen Unterrichts, so veranlasse ich die Königliche Regierung, / das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Interessenten auf deren Antrag, wenn irgend angängig, den nötigen Urlaub zu erteilen bezw. ihre Beurlaubung zu vermitteln.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U III A 839 U III C.

76) Bei der am 1. März d. Js. für Kursisten der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin abgehaltenen besonderen Prüfung hat das Zeugnis der Lehrbefähigung an Taubstummenanstalten erlangt:

Charlotte Kull aus Berlin.

Bekanntmachung. U III A 937.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

77) Verwendung der Alterszulagen der Volksschullehrer bei Verlust des Diensteinkommens für die Zeit der unerlaubten Entfernung aus dem Amte.

Berlin, den 10. Mai 1905.

Die Vorschrift des Erlasses vom 25. Oktober 1899 — G III 1824 U II. U III C. — (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 818), daß Ersparnisse, die auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten pp., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung Seite 465) bei den Gehältern mittelbarer Staatsbeamten, insbesondere der Volksschullehrer eintreten, demjenigen Verbande zugute kommen, welcher für den Ersatz der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat, bezieht sich auf das gesamte Diensteinkommen der betreffenden Beamten. Demgemäß stehen auch Alterszulagen, deren Volksschullehrer für die Zeit ihrer unerlaubten Entfernung vom Amte verlustig gehen, dem unterhaltungspflichtigen Verbande zu.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königliche Regierung zu N. U III E. 818 A. U III C.

---

78) Zahlung des baren Diensteinkommens an Volksschullehrer und -lehrerinnen.

Breslau, den 21. Dezember 1903.

In neuerer Zeit ist es wiederum mehrfach zu unserer Kenntnis gelangt, daß berechtigte Forderungen, die an die Kassen ländlicher Schulverbände gestellt worden sind, nicht rechtzeitig beglichen, insbesondere die Lehrergehälter nicht rechtzeitig gezahlt worden sind. Die Schulvorstände sind darauf hinzuweisen, daß gemäß § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes die Zahlung des baren Diensteinkommens an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus zu erfolgen hat. Auch den Lehrern, welchen die Verwaltung einer Stelle „auftragsweise“ übertragen ist, und den Lehrerstellvertretern ist das bare Diensteinkommen monatlich im voraus zu zahlen. Die Zahlungen der Lehrergehälter, ebenso aller übrigen Schulunterhaltungskosten, sind von der

Schulkasse zu leisten. Sache des Schulvorstands ist es, dafür Sorge zu tragen, daß alle diese Zahlungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfolgen, sowie, daß die der Schule zustehenden Einnahmen an Staatsbeiträgen, etwaigen Staatsbeihilfen und Beiträgen der Schulunterhaltungspflichtigen rechtzeitig zur Schulkasse eingezogen werden. Damit die Schulkasse fähig ist, die an sie herantretenden Forderungen rechtzeitig zu begleichen, sind auch die nach dem Schulhaushaltsanschlag erforderlichen Schulsteuern beizeiten auszuschreiben und einzuziehen.

In der Regel und namentlich überall da, wo die veranschlagten Schulkassen-Einnahmen zur Deckung der Schulausgaben erfahrungsgemäß nicht ausgereicht haben, empfiehlt es sich, einmalig einen besonderen Betriebsfonds für die Schulkasse vorschußweise zu erheben, der dann als „eiserner Bestand" stets wieder zu ergänzen ist.

Wir verweisen auf die zur Sache erlassenen Verfügungen und erwarten hiernach, daß alle Schulvorstände und insbesondere deren Herren Vorsitzende auf die sorgsame Verwaltung der Schulkassen-Angelegenheiten ihr besonderes Augenmerk richten werden.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Wallenberg.

An die Herren Landräte. II. XI. 4341.

Nichtamtliches.

Preisaufgabe der Konrad Seipp-Stiftung zu Chicago.

1. Es werden 3 Preise ausgesetzt für die drei besten Arbeiten über das Thema:

> „Das Deutsche Element in den Vereinigten Staaten unter besonderer Berücksichtigung seines politischen, ethischen, sozialen und erzieherischen Einflusses."

2. Die Preise betragen 3000, 2000 und 1000 Dollars.

3. Die Arbeiten sind abzuliefern bis zum 22. März 1907 inklusive an das „German Department of the University of Chicago".

4. Die Arbeiten können in englischer oder in deutscher Sprache verfaßt werden — die zur Veröffentlichung gewählte

Schrift wird jedenfalls in englischer, wenn möglich auch in deutscher Sprache gedruckt werden.

5. Das Buch wird bei einer erstklassigen Verlagshandlung in den Vereinigten Staaten von Amerika verlegt, unter den Auspizien der Universität von Chicago, und wird dieses auf dem Titelblatt vermerkt werden.

6. Die Hälfte der aus dem Vertrieb des Buches vom Verleger während der ersten zehn Jahre nach dem Tage der Ausgabe erzielten Reineinnahme fließt dem Autor zu (neben dem errungenen Preise), die andere Hälfte und nach Ablauf von zehn Jahren die volle Reineinnahme erhält das „German Department of the University of Chicago" zur Förderung deutscher Forschung und Wissenschaft in den Vereinigten Staaten.

7. Die Preise werden den Gewinnern durch ein aus drei Richtern bestehendes Komitee zuerkannt; dieses Komitee soll auch das zur Veröffentlichung geeignetste Werk auswählen, das indessen nicht das mit dem ersten Preise bedachte sein braucht. Die nicht gewählten Schriften werden den Autoren zurückgesandt.

Zur Förderung von Arbeiten auf Spezialgebieten, die in den Rahmen der gestellten Preisaufgabe fallen, steht den Preisrichtern das Recht zu, solche Werke ganz oder teilweise zu erwerben und sie unter dem Namen des Autors dem gewählten Werke anzugliedern. Der Preis hierfür ist für die Zeile 7 Cents, etwa 30 Pfennige bis zu 50 Seiten. Für längere Aufsätze, deren Veröffentlichung erwünscht erscheint, wird spezielle Vereinbarung zu treffen sein.

8. Das Buch soll einen Umfang von etwa 800 Druckseiten haben in dem Format etwa wie Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. 1.

Da das Buch in erster Linie zum Studium für junge Leute an Colleges und Universitäten bestimmt ist, muß es in anziehender Form geschrieben sein.

Das Buch soll zahlreiche Illustrationen enthalten, diese Einzelheiten werden vom German Department der Universität in Chicago bearbeitet werden.

9. Herr Karl Schurz hat das Preisrichteramt bereits angenommen; man hofft, daß der frühere Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin Herr Andrew D. White gleichfalls als Preisrichter fungieren wird. Diese beiden Herren sollen einen dritten Preisrichter ernennen.

10. Dem Deutschen Konsul Dr. jur. Walter Wever in Chicago und bei dessen Verhinderung dem jeweiligen Deutschen Generalkonsul in New York wird das Recht übertragen, jede Schwierigkeit, die im Laufe von 3 Jahren entstehen kann, aus dem Wege zu räumen, auch im Verhinderungsfalle an Stelle

der vorgenannten Preisrichter, andere Herren dazu zu ernennen. Herr Wever, wie bei seiner Verhinderung der etwa entscheidende Generalkonsul in New York darf aber weder als Mitbewerber um den Preis noch als Preisrichter fungieren, die Preisrichter ebensowenig als Mitbewerber.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin Professor Dr. Johannes Vorbein der Rang der Räte vierter Klasse;

der Charakter als Rechnungsrat:

den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Benno Grunwald und Ernst Meinecke,

dem Rendanten der Ritter-Akademie und des St. Johannisstiftes zu Liegnitz Emil Günther.

Versetzt sind die Regierungs- und Schulräte:

Kurpiun von Gumbinnen nach Merseburg,
Mühlmann von Merseburg nach Cassel.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat Georg Klotzsch zum Geheimen Ober-Regierungsrat,

der Regierungs-Sekretär Kurtzhalß zum Geheimen Registrator,

der Regierungs-Sekretär Sperber zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator,

der bisherige Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Heinrich Berief in Aachen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Trier,

der bisherige Kreisschulinspektor Eduard Hellweg in Gelsenkirchen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Arnsberg;

der bei der General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin beschäftigte Gerichtsassessor Dr. Wolfgang von Burchard zum Regierungsrat;

zu Kreisschulinspektoren in:

Krone a. Br. der bisherige Rektor Wilhelm Boder aus Gnesen,

Kempen i. Posen der bisherige Rektor Konrad Eckhardt aus Gelnhausen,

Schönlanke der bisherige Stadtschulinspektor Rajewski aus Wilhelmshaven,

Schubin der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Sękowski aus Kattowitz.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. med. et phil. Freiherrn von la Valette St. George;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Solger;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit Schwertern am Ringe dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Schmidt-Rimpler;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst Geheimen Regierungsrat Dr. Schwarz.

Ernannt sind:

der bisherige Oberlehrer an der Baugewerkschule in Cassel Dr. Heinrich Walter zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle;

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Lecke zum Bibliothekar an der Königlichen und Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr.

C. Technische Hochschulen.

Ernannt sind:

der Landbauinspektor bei der Königlichen Eisenbahndirektion in Mainz Fritz Klingholz und der Dozent an der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Gustav Rasch zu etatmäßigen Professoren an dieser Hochschule.

D. Kunst und Wissenschaft.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Fabrikbesitzer Dr. Ludwig Beck zu Biebrich a. Rh.,
dem Stadtbibliothekar Dr. Kunze zu Stettin,
dem Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Hans Paalzow.

Die durch den Tod des Professors Dr. Siemering erledigte Stelle eines Vorstehers des Königlichen Rauchmuseum zu Berlin ist dem Bildhauer Professor Emil Hundrieser übertragen.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Oberrealschul-Direktor Professor Güth zu Wiesbaden,
dem Realschul-Direktor Ahrens zu Göttingen,
dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Ziehen zu Frankfurt a. M.,
dem Oberrealschul-Oberlehrer Professor Siebert zu Wiesbaden.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Professor Dr. Graeber vom Gymnasium zu Husum an das Gymnasium zu Flensburg,
Dr. Schlee vom Gymnasium zu Soran an das Gymnasium zu Landsberg a. W.,
Dr. Werra vom Gymnasium zu Attendorn an das Realgymnasium zu Münster i. W.;

die Oberlehrer:

Dr. Altmeyer von der Oberrealschule zu Crefeld an die Oberrealschule zu Düsseldorf,
Dr. Auer von der Oberrealschule mit Gymnasium zu Rheydt an das Realgymnasium zu Aachen,
Dr. Balke von der Berger-Oberrealschule zu Posen an das Gymnasium zu Warendorf,
Dr. Bischoff vom Gymnasium zu Allenstein an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Bochow von der Realschule zu Magdeburg an das Stifts-Gymnasium zu Zeitz,
Born vom Stadt-Gymnasium zu Halle a. S. als Leiter der Realschule zu Calbe a. S.,
Dr. Bottermann vom Gymnasium zu Bochum an das Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,

Dr. Brand vom Gymnasium zu Rheine an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Münster,
Bröker von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Münster an das Gymnasium zu Boppard,
Caspar vom Gymnasium zu Eschweiler an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Professor Christa vom Gymnasium zu Siegburg an das Gymnasium zu Neuß,
Dr. David vom Realgymnasium zu Essen an die Oberrealschule zu Düsseldorf,
Dr. Drangelattes vom Gymnasium zu Eberswalde an die Realschule daselbst,
Dr. Felten vom Gymnasium zu Neuß an das Gymnasium zu Siegburg,
Finger von der Realschule zu Kreuznach an das Realgymnasium zu Essen,
Paul Fischer vom Realgymnasium zu Gera an die Oberrealschule zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Fitting vom Gymnasium zu M. Gladbach an die Oberrealschule daselbst,
Dr. Funck von der Oberrealschule zu Crefeld an das in der Entwicklung begriffene Reformrealgymnasium mit Realschule zu Düsseldorf,
Dr. Genius von der Landwirtschaftschule zu Kleve an das Gymnasium zu Euskirchen,
Grebe von der Realschule zu Eisleben an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Naumburg a. S.,
Dr. Grimmendahl vom Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Dr. Grottkaß vom Realgymnasium zu Dessau an das Realgymnasium zu Iserlohn,
Günther vom Realgymnasium zu Barmen an die Realschule III zu Hannover,
Dr. Gusinde vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Haber von der Realschule zu Herne an die Realschule zu Gelsenkirchen,
Haise von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Calbe a. S. an die Realschule zu Herne,
Dr. Heckhoff vom Realgymnasium zu Essen an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Altenessen,
Dr. Herold vom Kadettenhause zu Oranienstein an die Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Hesse vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Saarbrücken,

Hirschnitz von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Dortmund an das Realgymnasium zu Hagen i. W.,
Professor Hofmann von der Realschule zu Ems an das Gymnasium zu Dillenburg,
Dr. Hoyer vom Gymnasium zu Kreuznach an das Gymnasium zu Saarbrücken,
Jacobs vom Gymnasium zu Steele an das Gymnasium zu Münstereifel,
Jaenicke vom Luisen-Gymnasium zu Berlin an die Oberrealschule zu Marburg,
Ideler vom Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg an das Gymnasium zu Torgau,
Johnen vom Gymnasium zu Crefeld an das Gymnasium zu Viersen,
Jorzig vom Gymnasium zu Roessel an das Gymnasium zu Allenstein,
Dr. Jovy vom Gymnasium zu Boppard an das Städtische Gymnasium mit Realgymnasium zu Bonn,
Junkereit von der Realschule zu Elberfeld an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Bünde,
Karll vom Gymnasium zu Kreuznach an die Landesschule Pforta,
Dr. Kaußen vom Gymnasium zu Kempen i. d. Rheinpr. an die Ritter-Akademie zu Bedburg,
Professor Kersten vom Progymnasium zu Genthin an das Gymnasium zu Burg b. M.,
Dr. Kruszewski vom Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen an das Gymnasium zu Roessel,
Kleffner vom Gymnasium zu Vechta an das Gymnasium zu Paderborn,
Kleinsorge vom Gymnasium zu Siegburg an das Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln,
Professor Dr. Knake vom Gymnasium zu Nordhausen an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
König vom Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf an das Gymnasium zu Emmerich,
Köstler vom Realgymnasium zu Essen an die in der Entwicklung begriffene Realschule am Zietenring zu Wiesbaden,
Dr. Kröhnert von der Friedrichsschule zu Gumbinnen an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Kullrich von der Hohenzollernschule zu Schöneberg an das Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Kunz von der Jacobson-Schule zu Seesen a. Harz an die Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) zu Frankfurt a. M.,

Professor Dr. Lämmerhirt vom Gymnasium zu Bromberg als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Wollstein,

Dr. Lennich von der Oberrealschule zu Dortmund an das in der Entwicklung begriffene Reformrealgymnasium mit Realschule zu Düsseldorf,

Dr. Leyhausen von der Ritter-Akademie zu Bedburg an das Gymnasium zu Viersen,

Dr. Liebetrau vom Realgymnasium zu Eisenach an das Realgymnasium zu Essen,

Dr. Lindemann von der Handelsschule zu Cöln an das in der Entwicklung begriffene Reformrealgymnasium mit Realschule zu Düsseldorf,

Lorentzen von der Landesschule Pforta an das Realgymnasium zu Erfurt,

Louis vom Gymnasium zu Schlettstadt an das Gymnasium zu Limburg a. L.,

Lüdecke von der Realschule zu Herne an das Gymnasium zu Marienwerder,

Matthée vom Reformgymnasium zu Dt. Wilmersdorf an das Dorotheenstädtische Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Menze von der Realschule zu Magdeburg an die Oberrealschule daselbst,

Mohr vom Progymnasium zu Malmedy an das Progymnasium zu Kalk,

Dr. Mülleneisen vom Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln an das Gymnasium zu Mülheim a. Rh.,

Konrad Müller vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,

Münch vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Kreuznach,

Nonn vom Progymnasium zu Mayen an das Gymnasium zu Crefeld,

Oberle vom Gymnasium zu Eschweiler an das Gymnasium zu Brühl,

Oestreich von der Oberrealschule zu Barmen an die Oberrealschulabteilung der Hohenzollernschule zu Schöneberg,

Dr. Panning von der höheren Mädchenschule zu Bielefeld an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Erfurt,

Petack gen. Dreyling von der Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken an das Gymnasium zu Saarbrücken,

Dr. Poewe vom Gymnasium zu Aschersleben an die Realschule zu Magdeburg,

Dr. Resa vom Gymnasium zu Wipperfürth an die Oberrealschule zu Düsseldorf,

Dr. Reusch vom Realgymnasium zu Aachen an die in der Entwicklung begriffene Realschule am Zietenring zu Wiesbaden,

Dr. Rothstein vom Gymnasium zu Friedenau an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,

Saenger von der Realschule zu Pößneck (Sachsen-Meiningen) an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Zeitz,

Salau von der Oberrealschule zu Halberstadt an die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,

Dr. Schafstaedt vom Gymnasium mit Realschule zu Mühlheim a. Rh. an die in der Entwicklung begriffene Realschule am Zietenring zu Wiesbaden.

Dr. Schladebach vom König Georg-Gymnasium zu Dresden an die Oberrealschule zu Elberfeld,

Dr. Schué vom Gymnasium zu Eschweiler an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,

Schulz vom Gymnasium zu Brühl an das Realgymnasium zu Essen,

Professor Dr. Schulze vom Gymnasium zu Hohensalza an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

Dr. Schwahn vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zu Wittstock,

Dr. Schwab vom Gymnasium zu Viersen an das Gymnasium zu Andernach,

Schwarz von der Realschule mit Progymnasium zu Herne an die Realschule zu Mettmann,

Steinmeister vom Realgymnasium zu Witten an die Realschule zu Meiderich,

Dr. Stephan vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Kattowitz,

Strede vom Progymnasium zu Schlave an das Gymnasium zu Neuruppin,

Professor Strotkötter vom Gymnasium zu Arnsberg an das Gymnasium zu Heiligenstadt,

Theelen vom Gymnasium zu Cöln-Ehrenfeld an das Gymnasium zu M. Gladbach,

Dr. Thoma vom Gymnasium zu Bunzlau an das Gymnasium zu Spandau,

Trittel von der Realschule zu Aschersleben an das Gymnasium zu Nordhausen,

Dr. Tümpel vom Realgymnasium zu Dortmund an das Realgymnasium zu Hagen i. W.,

Volger von der Realschule zu Meiderich an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Duisburg,

Dr. Weber vom Gymnasium zu Heiligenstadt als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Büer,
Dr. Weidling vom Progymnasium zu Hattingen an das Gymnasium zu Fürstenwalde,
Dr. Wenzel von der Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken an das Städtische Gymnasium mit Realgymnasium zu Bonn,
Dr. Wernecke von der Oberrealschule zu M. Gladbach an die Oberrealschule zu Düsseldorf,
Weruze vom Progymnasium zu St. Wendel an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
Willers vom Progymnasium zu Kalk an die Realschule zu Eisleben,
Dr. Willms von der Realschule zu Gelsenkirchen an das in der Entwicklung begriffene Progymnasium zu Betzdorf-Kirchen,
Dr. Wolff vom Gymnasium zu Schleusingen an die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Wolfrom von dem Realgymnasium zu Gera an das Progymnasium zu Hattingen.

Ernannt sind:
der Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg Dr. Emil Engelmann zum Direktor des Gymnasiums in Sorau,
der Oberlehrer am Gymnasium in Bocholt Dr. Julius Kaumann zum Direktor des Gymnasiums in Attendorn,
der bisherige Direktor einer sechsklassigen höheren Lehranstalt Dr. Anton Kreuser in Jülich zum Direktor des Gymnasiums daselbst,
der Direktor des Progymnasiums in Nienburg a. W. Paul Kühns zum Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium in Leer,
der Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Bromberg Dr. Oskar Liman zum Direktor des Gymnasiums in Rawitsch,
der Oberlehrer am Gymnasium in Altona Dr. Alfred Puls zum Direktor des Gymnasiums in Husum,
der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Oberlahnstein Professor Wilhelm Schlaadt zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Cöln-Ehrenfeld Professor Dr. Hermann Wiedel zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Progymnasiums in Deutsch-Eylau Oberlehrer Franz Ganske zum Direktor des Progymnasiums daselbst,

der Oberlehrer am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium in Linden bei Hannover Professor Dr. Hugo Häusel unter Belassung des Ranges der Räte vierter Klasse zum Direktor des Progymnasiums in Nienburg a. W.,

der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Briesen Oberlehrer Albert Klingbeil zum Direktor des Realprogymnasiums daselbst,

der bisherige Leiter der Realschule in Gronau Oberlehrer Dr. Adolf Gottschalk zum Direktor dieser Anstalt,

der bisherige Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Finsterwalde Dr. Otto Raebel zum Direktor dieser Anstalt,

der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Mewe Oberlehrer Dr. Max Rosbund zum Direktor der Realschule daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Kreuznach der Hilfslehrer Dr. Agricola,
Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Babich,
Elberfeld der Pastor und Alumnatsinspektor Bäcker,
Trier (Kaiser Wilhelms-Gymnasium mit Realgymnasium) der Religionslehrer Bares,
Gütersloh der Schulamtskandidat Dr. Bavink,
Magdeburg (Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen) der Schulamtskandidat Blondeau,
Tilsit der Schulamtskandidat Bock,
Cöln (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Breuer,
Herford der Schulamtskandidat Cremer,
Cöln-Ehrenfeld die Hilfslehrer Dr. Deichmann und Roß,
Gleiwitz die Schulamtskandidaten Frie und Dr. Hilka,
Arnsberg der Schulamtskandidat Frommelt,
Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Gerber,
Bochum der Schulamtskandidat Goß,
Berlin (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Günther,
Patschkau der Schulamtskandidat Dr. Hannig,
Eschweiler die Hilfslehrer Hermkes und Dr. Scheller,
Kempen i. d. Rheinpr. der Hilfslehrer Dr. Hofacker,
Lyck der Schulamtskandidat Holz,
Oppeln der Schulamtskandidat Hülsmeyer,
Breslau (Johannes) der Schulamtskandidat Dr. Jüttner,

Neumünster (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Kempe,
Steele der Hilfslehrer Klausenberg,
Jülich die Hilfslehrer Koschel und Dr. Scholz,
Mülheim a. d. R. (Gymnasium mit Realschule) die Hilfslehrer Dr. Krämer, Müller und Pütz,
Recklinghausen der Schulamtskandidat Leichter,
Dt. Wilmersdorf (Joachimsthalsches Gymnasium) der Schulamtskandidat Löbe,
Halle a. S. (Stadt-Gymnasium) der Hilfslehrer Lörcher,
Gelsenkirchen der Hilfslehrer Dr. Lüttkemeyer,
Leobschütz der Schulamtskandidat Dr. May,
Heiligenstadt der Schulamtskandidat Metzner,
Sagan der Schulamtskandidat Dr. Mikolajczak,
Halle a. S. (Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen) der Schulamtskandidat Dr. Möller,
Küstrin der Hilfslehrer Adolf Müller,
Beuthen die Schulamtskandidaten Dr. Schiefferens und Stehr,
Rheine der Schulamtskandidat Schmeddinghoff,
Magdeburg (König Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Schumann,
Zeitz der Schulamtskandidat Sievert,
Koesfeld der Schulamtskandidat Dr. Stemmer gen. Emmerich,
M. Gladbach der Hilfslehrer Trumm,
Prüm der Hilfslehrer Tümmler,
Breslau (Magdalenen) der Bibliothekar Dr. Türk,
Eberswalde der Hilfslehrer Dr. Valentin,
Zaborze der Schulamtskandidat Volsburg,
Aschersleben der Hilfslehrer Dr. Weicker;

am Realgymnasium in:

Stettin (Friedrich Wilhelms-Realgymnasium) die Schulamtskandidaten Becker und Dr. Ribbeck,
Oberhausen die Hilfslehrer Bockhorn und Sachse,
Dortmund die Schulamtskandidaten Brasch und Lattau,
Remscheid die Hilfslehrer Dr. Fleischer und Dr. Mättig,
Aachen die Hilfslehrer Froning und Dr. Masch,
Düren der Hilfslehrer Hornbruch,
Siegen der Schulamtskandidat von Hymmen,
Lüdenscheid (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Koch,
Hagen die Schulamtskandidaten Mendius, Dr. Thormeyer und Winter,

Ruhrort der Hilfslehrer Dr. Middel,
Berlin (Friedrichs-Realgymnasium) der Hilfslehrer Neisser,
Eilenburg (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Paetz,
Coblenz der Hilfslehrer Dr. Reis,
Nordhausen der Schulamtskandidat Wedding,
Altona der Schulamtskandidat Dr. Weisker;

an der Oberrealschule in:
Crefeld die Hilfslehrer Dr. Boy, Dr. Meinecke und Reusch,
Marburg die Schulamtskandidaten Dörbecker und Kürschner,
Erfurt (in der Entwicklung begriffen) die Schulamtskandidaten Dr. Eitner, Dr. Kürsten und Dr. Riedel,
Freiburg i. Schles. der Schulamtskandidat Gramsch,
Bochum die Schulamtskandidaten Grimme, Junius und Montag,
Düsseldorf die Hilfslehrer Dr. Hobohm, Dr. Petrus und Dr. Zoll,
Dortmund der wissenschaftliche Lehrer Dr. Hoffmann, der Hilfslehrer Lommatzsch, der Schulamtskandidat Thieße und der Ordentliche Seminarlehrer Dr. Wehnert,
Fulda der Schulamtskandidat Hübinger,
Halle a. S. (Franckesche Stiftungen) der Schulamtskandidat Kaiser,
Bitterfeld (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Kaufmann,
Magdeburg der Schulamtskandidat Mehls,
Halberstadt der Schulamtskandidat Schinke und der Hilfslehrer Schliebs,
M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Schmidt,
St. Johann-Saarbrücken der Hilfslehrer Spieß,
Schmalkalden der Schulamtskandidat Dr. Stabenow;

am Progymnasium in:
Ahrweiler-Neuenahr (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Aymanns und Wagner,
Eupen der Pfarrer Ehringhaus,
Malmedy die Hilfslehrer Getz und Schneider,
Linz der katholische Religionslehrer und Hilfslehrer Keiffenheim,
Geldern der Hilfslehrer Liese,
St. Wendel der Hilfslehrer Morgenschweis,
Rüttenscheid der Hilfslehrer Schmeding,
Kalk der Hilfslehrer Dr. Schmitz;

am Realprogymnasium in:

Cöln-Nippes (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Geller und Kreyes,

Rummelsburg (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Karaus,

Wanne (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Michels,

Altenessen (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Neuhaus;

an der Realschule in:

Unna die Schulamtskandidaten Dr. Becker, Buchholz und Sickel,

Velbert (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Engel,

Cöln (Handelsschule) der Hilfslehrer Hermanns,

Berlin (1.) der Hilfslehrer Hildebrandt,

Gardelegen der Schulamtskandidat Dr. Köppe,

Oschersleben der Schulamtskandidat Dr. Mehliß und der Hilfslehrer Dr. Schroeter,

Ohligs-Wald der Hilfslehrer Mertens,

Münster (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Poelmann,

Gelsenkirchen (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Schmitt,

Herne die Schulamtskandidaten Seip, Wilke und Wille,

Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Stolze,

Crefeld (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Störmer,

Hamm (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Trounier;

zum Aushilfs-Oberlehrer und katholischen Religionslehrer an den städtischen höheren Schulen in Frankfurt a. M. der Kaplan Manns.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Ordentlichen Seminarlehrer Gustav Zanger zu Königsberg N. M. ist der Titel „Königlicher Musikdirektor“ verliehen.

Versetzt worden sind:

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Meerkatz von Bunzlau nach Löwenberg,

Pusch von Proskau nach Rogasen,

Specht von Elsterwerda nach Osterburg,
Woitech von Pilchowitz nach Leobschütz.

Ernannt sind:

der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Grau in Schlüchtern zum Seminar-Direktor am dortigen Schullehrer-Seminar;
zum Seminar-Oberlehrer am Schullehrer-Seminar in Liebenthal der bisherige Seminarlehrer Dr. Hilfenhaus;
zu Ordentlichen Seminarlehrerinnen am Schullehrerinnen-Seminar in Lissa i. P. die bisherigen kommissarischen Lehrerinnen Agnes Berger und Helene Roenisch;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Münsterberg der bisherige kommissarische Lehrer Fahrenhorst,
Frankenberg der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schreiner aus Homberg.

G. Präparandenanstalten.

Versetzt sind:

die Präparandenanstalts-Vorsteher:
Becker von Arnsberg nach Olpe,
Junker von Anklam nach Schwerin a. Warthe;
der Präparandenlehrer Wollin von Anklam nach Pleschen.

Ernannt sind:

zu Vorstehern und Ersten Lehrern an der Präparandenanstalt in:
Merzig der Zweite Präparandenlehrer Bappert in Simmern,
Myslowitz der Seminarlehrer Kobel aus Oberglogau,
Weferlingen der Lehrer Nothing,
Thorn (für evangelische Zöglinge) der Seminarlehrer Panten;

zum Zweiten Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt in
Marienwerder der Präparandenhilfslehrer Fietz in Schlochau.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt ist der Ordentliche Provinzial-Taubstummenlehrer Robert Weiß von Angerburg nach Königsberg i. Pr.

Ernannt sind:

der bisherige Lehrer an der Vereins-Taubstummenanstalt in Breslau Karth zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Schlochau;

zu Ordentlichen Lehrern an der Provinzial-Taubstummenanstalt in:

Rössel die Hilfslehrer Gubba und Hirsch,
Königsberg i. Pr. der Hilfslehrer Lalla,
Angerburg die Hilfslehrer Albert Marquardt, Gerth Marquardt und Walter Marquardt.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen:

Verliehen ist der Königliche Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Lehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin Oberlehrer Böttcher.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bröse, Realgymnasial-Oberlehrer zu Naumburg a. S.,
D.Dr. jur. Brückner, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, Ordentlicher Honorar-Professor der Theologischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied des Staatsrats,
Dr. von Gimborn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Sigmaringen,
Habelt, Landbauinspektor, Akademischer Baumeister der Universität Greifswald,
Hemmerling, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuß,
Kuenen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf,
Reich, Gymnasial-Oberlehrer zu Groß-Lichterfelde,
Wedig, Ordentlicher Provinzial-Taubstummenlehrer zu Rössel.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Blath, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Burckhart, Seminarlehrer zu Brühl,
Esser, Gymnasial-Oberlehrer zu Prüm, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Flemming, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Eschwege, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Gladbach, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu St. Johann-Saarbrücken, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Hetzer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hagen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Hörich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Prenzlau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Jacobi, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halberstadt, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Jsensee, Professor, Oberrealschul-Direktor zu Magdeburg, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Koch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Siegburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Krauth, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Kühl, Gymnasial-Oberlehrer zu Minden, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Lucas, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rheine, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Pansch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Soest, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Perthes, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Peters, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Bochum, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Rausch, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

D. Richter, Wirklicher Geheimer Rat, Evangelischer Feldpropst der Armee, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrats, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens erster Klasse,

Sagorski, Professor, Oberlehrer an der Landesschule Pforta, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Schimpf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bochum, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Schrammen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Theis, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bedburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Todt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Essen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Bering, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Willbrand, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Wollmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Dobbertin, Realprogymnasial-Direktor zu Langensalza,
Steinhauff, Seminar-Oberlehrer zu Burgsteinfurt,
Stukenberg, Gymnasial-Oberlehrer zu Altendorn.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Bassenge, Seminarlehrerin zu Posen,
Dr. Compernaß, Gymnasial-Oberlehrer zu Kempen,
Russell, Seminarlehrerin zu Saarburg,
Dr. Suck, Gymnasial-Oberlehrer zu Quedlinburg.

Anderweit ausgeschieden:

Dr. Anacker, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg.

Nachtrag.

79) Programm für den vom 1. bis 13. August 1905 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.)

Zeit	Dienstag 1. August	Mittwoch 2. August	Donnerstag 3. August	Freitag 4. August	Samstag 5. Aug.	Montag 7. August	Dienstag 8. August	Mittwoch 9. Aug.	Donnerstag 10. August	Freitag 11. Aug.	Samstag 12. Aug.
9—10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kursus.	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung. (Paulinerstraße 19).	Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.			Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).					Hospitieren an der Oberrealschule zu Cassel.
10—11	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über englische Vortragsweise.					Die Grundlagen der neuenglischen Verskunst.	Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch.				
11—12	(Elocution.)		Lese- und Übungszirkel: Arthur Pinero, The Second Mrs. Tanqueray.								
4—5	Herr A. Vibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.		Herr A. Vibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Herr A. Vibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Professor Dr. Tamson: on the English Literature of the 19 century.		
5—6	Professor Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England.		Professor Dr. Morsbach: Die neueren Methoden syntaktischer Forschung.			Professor Dr. Tamson: on the English Literature of the 19 century.					

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind die Herren:

   Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Professor Dr. Tamson (Nordengländer), A. Vibert (Südengländer).

   Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise miteinander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: The Second Mrs. Tanqueray by Arthur Pinero (London). William Heinemann (2 s. 6 d).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Vibert werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides miteinander zu vergleichen.

   Für die „Recitations" werden Stücke genommen aus: Herrig: British Classical Authors, ed. by Max Förster, 86 ed. 1905. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen. Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Auflage 1895), für die phonetischen Übungen des Herrn Professors Morsbach dringend gewünscht.

3. In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Rezitationen" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5. Täglich von 8½ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel. Die Unterhaltungsprache ist die englische.

6. Über alle den Kursus betreffenden Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben.

Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen Herrn Johann Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Montag, den 31. Juli 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union" durch den Leiter des Kursus.

Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse

Dr. Lorenz Morsbach,
Universitäts-Professor.

Inhaltsverzeichnis des Juniheftes.

Berichtigung.

Seite 391 Zeile 6 ist statt
Dr. Fischer usw. zu lesen:
Dr. Schaefer Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu St. Wendel.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 7.	Berlin, den 7. Juli.	1905.

A. Behörden und Beamte.

80) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1905, betreffend die künftige Bezeichnung des statistischen Bureaus in Berlin.

(G.S. S. 232.)

Auf den Bericht vom 17. April d. Js. will Ich genehmigen, daß das statistische Bureau in Berlin künftighin die Bezeichnung „Königlich Preußisches Statistisches Landesamt" führt.

Palermo, den 24. April 1905.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

An den Minister des Innern.

---

81) Berechnung der Bezüge der Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben.

Berlin, den 2. Juni 1905.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 24. März d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 480.

Berlin, den 24. März 1905.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums bestimmen wir bezüglich der Berechnung von Witwen- und Waisengeldern was folgt:

1. Stehen den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben ist, Ansprüche auf Witwen- und Waisengelder auf Grund des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes vom $\frac{\text{20. Mai 1882}}{\text{1. Juni 1897}}$ zu, so sind diese Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe derjenigen Pension zu berechnen, die der Verstorbene kraft gesetzlichen Anspruchs auf Lebenszeit zu beziehen haben würde, wenn der Unfall nicht seinen Tod, sondern nur seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt hätte, d. h. also in der Regel nach Maßgabe der Unfallpension (§ 1 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902) oder der etwa erdienten höheren ordentlichen Pension (§ 1 Abs. 5 Unf.-Fürs.-Ges.).

2. Stehen den Hinterbliebenen eines aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten, der eine Unfallpension (§ 1 Abs. 1 Unf.-Fürs.-Ges.) oder an deren Stelle eine etwa erdiente höhere ordentliche Pension bezogen hat, Ansprüche auf Witwen- und Waisengelder auf Grund des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes vom $\frac{\text{20. Mai 1882}}{\text{1. Juni 1897}}$ zu, so sind diese Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe der von dem Verstorbenen tatsächlich bezogenen Pension zu berechnen, soweit er diese Pension kraft gesetzlichen Anspruchs auf Lebenszeit bezogen hat, und zwar auch dann, wenn der Tod nicht infolge des erlittenen Betriebsunfalls eingetreten ist.

3. Ob und inwieweit an Stelle der so berechneten Witwen- und Waisengelder den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Tod infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eingetreten ist, Unfallrenten zu gewähren sind, bestimmt sich nach § 2 des Unfallfürsorgegesetzes.

4. Eine Abänderung der bereits rechtskräftig gewordenen oder durch Beschwerde nicht angefochtenen Festsetzungen von Witwen- und Waisengeldern wird durch die vorstehend gegebene Regelung nicht herbeigeführt.

Der Finanzminister.
Freiherr von Rheinbaben.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Kitzing.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Fin.Min. { I. 18702 1. Ang. / II. 1373/III. 2375.
Min. d. Inn. Ia 3417.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

82) Zuteilung des Rektors des Lyzeum Hosianum in Braunsberg zur dritten Rangklasse für die Zeit seiner Amtsdauer.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Rektor des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg für die Zeit seiner Amtsdauer der dritten Rangklasse mit der Bestimmung zuzuteilen, daß, wenn derselbe einen ihm persönlich beigelegten höheren Rang besitzt, es dabei bewendet.

Bekanntmachung. U I 11379.

---

83) Inskription bremischer Staatsangehöriger in den Juristischen Fakultäten.

Berlin, den 30. Mai 1905.

In Verfolg des Erlasses vom 7. Oktober 1902 — U I 2311 — (Zentrbl. S. 577) teile ich Eurer Exzellenz/Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen hat, auch solche bremische Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung zuzulassen, die entweder im Besitze des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums sind, oder die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer Oberrealschule vor Beginn des Studiums durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung die volle Reife eines humanistischen oder eines Realgymnasiums im Lateinischen erlangt haben. Bremische Staatsangehörige, welche diese Nachweise beibringen, sind daher nunmehr zur Einschreibung in der Juristischen Fakultät zuzulassen.

Eure Exzellenz/Hochwohlgeboren wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen.

An die Herren Universitäts-Kuratoren.

Abschrift übersende ich dem Herrn Rektor und dem Senat zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. U I 1355.

---

84) Inskription sächsischer Staatsangehöriger in den Juristischen Fakultäten.

Berlin, den 2. Juni 1905.

Auf den Bericht vom 27. März 1905, betreffend die Zulassung von Realgymnasialabiturienten zur ersten juristischen Prüfung im Königreich Sachsen, übersende ich dem Herrn Rektor und dem Senat anbei in Abschrift die bezügliche Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz vom 26. April 1905 zur Kenntnisnahme. Danach ist die Zulassung der Realgymnasiasten davon abhängig, daß sie im Reifezeugnis im Lateinischen mindestens das Prädikat „gut" aufweisen. Dies ist für die Einschreibung sächsischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät zu beachten.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Abschrift übersende ich Eurer Exzellenz / Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An die Herren Universitäts-Kuratoren. U I 1428 U II.

Bekanntmachung

der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz, die Zulassung zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung betreffend, vom 26. April 1905.

Die unterzeichneten Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz haben mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Als geeignetste Anstalt zur Vorbildung für das juristische Studium ist auch in Zukunft das humanistische Gymnasium anzusehen.

2. Zum Rechtsstudium und zu der ersten juristischen Staatsprüfung werden außer den Studierenden, die das Zeugnis der Reife an einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche zugelassen, die an einem deutschen Realgymnasium ein

Reifezeugnis erworben haben, das im Lateinischen mindestens das Prädikat „gut" aufweist.

3. Inhaber von sächsischen Realgymnasialreifezeugnissen, die nachträglich die Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und alter Geschichte (vgl. Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 28. Januar 1893 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15 flg. — § 69 Absatz 2) an einem sächsischen humanistischen Gymnasium mit Erfolg abgelegt haben, werden den Inhabern von Gymnasialreifezeugnissen gleichgeachtet.

Dresden, den 26. April 1905.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts
und der Justiz.

von Seydewitz Dr. Otto.

C. Höhere Lehranstalten.

85) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Julius Milthaler an der Realschule zu Allenstein,
Dr. Johannes Kollberg an der Vorstädtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Christoph Warnecke an der Realschule zu Wittenberge,
Dr. Hermann Sternbeck an der Realschule zu Pankow,
Dr. Max Prollius an der Realschule zu Jüterbog,
Dr. Konrad Cold an dem Progymnasium zu Pasewalk,
Dr. Emil Aust am Progymnasium zu Myslowitz,
Dr. Paul Drechsler am Progymnasium zu Zaborze,
Dr. Fritz Sattig am Progymnasium zu Goldberg,
Dr. Ernst Müller an der Realschule zu Eisleben,
Hugo Herberholz am Realprogymnasium zu Alfeld,
Dr. Bernhard Grimmelt am Progymnasium zu Rietberg,
Dr. Emil Wirtz an der Realschule nebst Progymnasium zu Herne,

Karl Beckmann an der Realschule zu Geisenheim,
Dr. Arnold Behr am Progymnasium zu Stolberg,
Dr. Paul Fischer am Progymnasium zu St. Wendel.

B. den Professoren:

Karl Herrmann am Realgymnasium zu Essen,
Friedrich Flade an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Alfred Handrick am Gymnasium zu Neuhaldensleben,
Anton Stelzmann am Apostel-Gymnasium zu Cöln,
Peter Manns am Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Johannes Block am Realgymnasium zu Stralsund,
Oskar Kretzschmar am Realgymnasium zu Neunkirchen,
Ferdinand Mering am Gymnasium zu Wattenscheid,
Joseph Müller am Gymnasium zu Brühl,
Dr. Robert Wiese am Gymnasium zu Hamm,
Dr. theol. Eugen Scholl am Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Hermann Thelen am Realgymnasium zu Oberhausen,
Dr. Friedrich Bertram am Gymnasium zu Hadamar,
Dr. Karl Macke am Gymnasium zu Siegburg,
Bernhard Farwick am Gymnasium zu Viersen,
Ernst Reinitz am Gymnasium zu Ratibor,
Karl Brüggemann am Gymnasium nebst Realschule zu Mülheim a. Rh.,
Rudolf Uhlig am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Heinrich Sternberg am Realgymnasium zu Osterode a. H.,
Franz Trouillas an der 2. Realschule zu Berlin,
Johannes Rößmann am Gymnasium zu Mülheim a. d. R.,
Karl Zimmermann an der Realschule nebst Progymnasium zu Dirschau,
Hermann Balcke an der Realschule zu Oldesloe,
Bernhard Dönnebrinck an der Oberrealschule zu Aachen,
Dr. Karl Rohde am Realgymnasium zu Siegen,
Clemens Rießelmann am Gymnasium zu Attendorn,
Eugen Moecke am Gymnasium zu Glatz,
Dr. theol. Anton Decker an der Realschule zu Cöln,
Pastor Paul Schroeder an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Karl Schmitz am Gymnasium zu Steele,
Hermann Ruppenthal am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Johannes Lorenz am Gymnasium zu Saarlouis,
Paul Bombe am Gymnasium zu Friedeberg,
Paul Woelfert am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg,
Bernhard Eckeide am Katholischen Gymnasium zu Glogau,

Heinrich Schnitker am Gymnasium zu Lingen,
Dr. Karl Philips an der Realschule zu Cöln,
Heinrich Wiegand an der Realschule zu Sonderburg,
Fritz Hitzigrath an der Steindammer Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. theol. Gerhard Rauschen am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Dr. Wilhelm Deutzen am Gymnasium zu Münstereifel,
Wilhelm Heinzelmann am Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium zu Trier,
Anton Sackarndt an der Oberrealschule zu Aachen,
Dr. Adolf Groth am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Karl Eylert am Stifts-Gymnasium zu Zeitz,
Fritz Scheele an der 10. Realschule zu Berlin,
Dr. Julius Schwarz an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) zu Frankfurt a. M.,
Dr. Max Hölzer am Gymnasium zu Bunzlau,
Otto Kirstein am Gymnasium zu Bromberg,
Friedrich Lueg an der Oberrealschule zu Hagen,
Bernhard Sextro am Gymnasium zu Sigmaringen,
Dr. Martin Pennigsdorf am Gymnasium zu Torgau,
Norbert Gatzemeyer am Progymnasium zu Tremessen,
Karl Focke am Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
Heinrich Baldrich am Gymnasium zu Gleiwitz,
Dr. Friedrich Ballauf am Gymnasium zu Aurich,
Dr. August Roeper am Gymnasium zu Schneidemühl,
Dr. Emil Funk an der 6. Realschule zu Berlin,
Eugen zur Nieden am Gymnasium zu Saarbrücken,
Adolf Stöver am Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hameln,
Valentin Raab am Progymnasium zu Wipperfürth,
Ludwig Wüllner am Realgymnasium zu Neunkirchen,
Heinrich Füchtjohann am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Dr. Rudolf Schreiber am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Joseph Brungs am Gymnasium zu Kempen,
Johannes Krömeke am Gymnasium zu Paderborn,
Wilhelm Thier am Gymnasium zu Brilon,
Ernst Kreutzberger am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Ernst Napp, am Gymnasium zu Saarbrücken,
Karl Prang an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
Bernhard Krekeler am Gymnasium zu Recklinghausen,
Erich Volckmar am König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter,
Ewald Lange am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Richard Berger an der Realschule zu Dülken,
Dr. Albert Pick am Gymnasium zu Meseritz,
Paul Vorbrodt am Gymnasium zu Duisburg,

Dr. Richard Regener am Gymnasium zu Rinteln,
Theodor Büsch am Gymnasium zu Münstereifel,
Fritz Könnecke am Gymnasium zu Paderborn,
Dr. Eduard Eckmann am Gymnasium zu Koesfeld,
Dr. Gustav Zart am Gymnasium zu Küstrin,
Wilhelm Baumann am Gymnasium zu Essen,
Hermann Reinhard am Gymnasium zu Hanau,
Paul Richter am Gymnasium zu Quedlinburg,
Dr. Wilhelm Krimphoff am Gymnasium zu Warendorf,
Heinrich Staby am Gymnasium zu Hamm,
Dr. Theodor Ingenbleek am Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Koblenz,
Dr. Paul Hoyer am Viktoria-Gymnasium zu Burg,
Dr. Paul Brülcke am Realgymnasium zu Bromberg,
Dr. Reinhold von Hanstein an der 6. Realschule zu Berlin,
Dr. Adolf Ohnesorge an der 5. Realschule zu Berlin,
Arnold Reinhard am Gymnasium zu Marburg,
Stephan Spitzbarth am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Hermann Kennepohl am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
Joseph Allard am Gymnasium zu Arnsberg,
Ewald Overdick am Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Koblenz,
Karl Hartung am Gymnasium zu Eisleben,
Dr. Max Puhl am Gymnasium zu Krotoschin,
Dr. Otto Kuntze am Gymnasium zu Lauban,
Dr. Otto Wetzell an der Realschule zu Cassel,
Dr. Theodor Maschke am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Johannes Sauerborn an der Realschule zu Geisenheim,
Karl Laue am Gymnasium nebst Realschule zu Sangerhausen,
Dr. Rudolf Bocksch am Gymnasium zu Greifswald,
Max Pahl am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Dr. Wolfgang Karstens am Gymnasium zu Meldorf,
Wilhelm Rohrherr am Gymnasium zu Greifenberg,
Johannes Parensen am Gymnasium zu Attendorn,
Alexander Fischer an der Realschule zu Stargard,
Emil Gleß an der Realschule zu Arnswalde,
Hermann Menzel am Gymnasium zu Meseritz,
Alfred Michaelis am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Ludwig Köhnke am Gymnasium zu Salzwedel,
Heinrich Tebbe am Paulinischen Gymnasium zu Münster,
Dr. Karl Völker an der Oberrealschule zu Cassel,
Robert Richter am Melanchthon-Gymnasium zu Wittenberg,
Wilhelm Massny am Gymnasium zu Beuthen,
Dr. Stephan Glaser am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Heinrich Becker am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,

Theodor Krüger am König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter,
Karl Trümper an dem in der Entwicklung begriffenen Progymnasium zu Duderstadt,
Dr. Wilhelm Hespe am Realgymnasium zu Hannover,
Dr. Joseph Fecker am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Joseph Plaßmann am Paulinischen Gymnasium zu Münster,
Dr. Moritz Schaefer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Peter Grimmendahl am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen.
August Henrici am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen,
Dr. Joseph Pirig am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Johannes Röskens am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf,
Robert Kersten am Gymnasium zu Luckau,
Otto Friedrich am Gymnasium nebst Realschule zu Solingen,
Dr. Peter Corssen am Bismarck-Gymnasium zu Wilmersdorf,
Dr. Karl Malchow am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Joseph Wigger am Gymnasium zu Warendorf,
Dr. August Kiel am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Albert Hupe an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
Udo Peper am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Otto Beau am Gymnasium zu Sorau,
Dr. Hugo Grohs am Gymnasium zu Küstrin,
Ernst Schmidt am Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Kolberg,
Dr. Johannes Venema am Realgymnasium zu Lippstadt,
Dr. Karl Friebe am Gymnasium zu Greifswald,
Wenzel Hövel am Gymnasium zu Arnsberg,
Karl Plathner am Gymnasium zu Andernach,
Dr. Wilhelm Halbfaß am Gymnasium zu Neuhaldensleben,
Friedrich Kolb am Gymnasium zu Trarbach,
Konrad Schneider am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Hugo Fuchs am Gymnasium zu Schleusingen,
Heinrich Hanke am Realgymnasium zu Aachen,
Franz Armborst an der 1. Realschule zu Berlin,
Gustav Noël an der 3. Realschule zu Berlin,
Hermann Schütte am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Karl Ehrecke am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Edmund Lasalle am Gymnasium zu Crefeld,
Dr. Joseph Heitmann an der Realschule zu Crefeld,
Philipp Encke an der Realschule zu Elberfeld,
Dr. Otto Lehmann am Gymnasium zu Wittstock,
Dr. Emil Wolscht am Gymnasium zu Friedeberg N.-M.
Dr. Paul Müllensiefen am Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,

Dr. Hermann Dannehl am Realgymnasium zu Tilsit,
Albert Rosdücher am Gymnasium zu Arnsberg,
Albert von Roden an der Realschule zu Elberfeld,
Otto Hesse am Gymnasium zu Mörs,
Friedrich Aufemberg am Gymnasium zu Koesfeld,
Dr. Alfred Sommer am Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Karl Liersch am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Kottbus,
Theodor Avé-Lallemant am Bismarck-Gymnasium zu Pyritz,
Dr. Friedrich Koch am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Hugo Bugge am Realgymnasium zu Landeshut,
Karl Wurm am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur,
Andreas Detlefsen am Gymnasium zu Kiel,
Reinhold Gräber am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Kottbus,
Johannes Schütze am Viktoria-Gymnasium zu Burg,
Fritz Balkenholl am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Robert Heiligbrodt an der Realschule I zu Hannover,
Richard Köhler an der 1. Realschule zu Berlin,
Egon Schunck am Gymnasium zu Paderborn,
Eduard Wende am Gymnasium zu Wiesbaden,
Ludwig Seidel am Gymnasium zu Belgard,
Dr. Eduard Hoffmann an der Oberrealschule zu Hanau,
Dr. August Stamm am Gymnasium zu Hersfeld,
Paul Flemming an der Landesschule Pforta,
Heinrich Zimmermann am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Sönke Jngwersen am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg,
Dr. Richard Frantz am Pädagogium des Klosters „Unser Lieben Frauen“ zu Magdeburg,
Dr. Karl Bencke an der Realschule zu Eisleben,
Philipp Ludwig am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Adolf Schellenberg am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar,
Dr. Wilhelm Reimann am Gymnasium zu Gnesen,
Paul Lietz am Realgymnasium zu Stralsund,
Dr. Ernst Meinck am Gymnasium zu Liegnitz,
Dr. Paul van Nießen am Schiller-Realgymnasium zu Stettin,
Eugen Herzberg am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Dodo Silomon am Gymnasium zu Barmen,
Dr. Friedrich Edler an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Richard Sachse am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Leopold Schnaase am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Richard Umlauff an der Realschule zu Pillau,
Artur Klein am Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied,
Dr. Otto Geschöser am Gymnasium zu Öls,

Robert Söhnge am Gymnasium zu Elberfeld,
Heinrich Komp am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Julius Rausenberger an der Oberrealschule zu Hanau,
Dr. Hugo Weißflog an der Oberrealschule zu Crefeld,
Dr. Karl Müller am Realgymnasium zu Potsdam,
Dr. Philipp Huff am Gymnasium zu Essen,
Dr. Konrad Müller am Gymnasium zu Pleß,
Dr. Max Hodermann am Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Robert Philippson am König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Joseph Stracke am Realgymnasium zu Münster,
Lambert Gerber an der Realschule zu Düsseldorf,
Wilhelm Langer am Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen,
Dr. Eduard Wichel an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Dr. Georg Schimmelpfeng am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
August Meinshausen am Gymnasium zu Neuhaldensleben,
Dr. Max Warnkroß am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Anton Blümel am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Friedrich Jordan am Gymnasium zu Essen,
August Rosikat am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Wilhelm Reinhardt an der Musterschule (Realgymnasium) zu Frankfurt a. M.,
Dr. Adolf Rose am Gymnasium zu Wohlau,
Paul Brenning am Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Johannes Rassow am Gymnasium nebst Realschule zu Greifswald,
Dr. Karl Kühn am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Paul Kleber an der Realschule zu Löwenberg,
Wilhelm Rasmus am Gymnasium zu Krotoschin,
Ernst Loewe am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Ludwig Sins an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Otto Walter an der Guerickeschule (Oberrealschule nebst Realgymnasium) zu Magdeburg;
Heinrich Kramer am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Hermann Bächt an der Oberrealschule zu Cassel,
Walter Weber am Gymnasium nebst Realschule zu Wesel,
Dr. Rudolf Brede am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Karl Beucke am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Richard Urbach an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Karl Meyer am Realgymnasium zu Cassel,
Dr. Albert Wagner an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Friedrich Haacke am Gymnasium zu Wohlau,
Paul Keil am Königlichen Gymnasium zu Danzig,

Dr. Wilhelm Schurz am Gymnasium zu München-Gladbach,
Dr. Oskar Kuhfeldt am Gymnasium zu Rastenburg,
Dr. Ernst Ebeling am Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,
Dr. Jakob Teusch am Gymnasium zu Prüm,
Heinrich Gebler am Gymnasium zu Mörs,
Dr. Ferdinand Kaulen an der Handelsschule (Realschule) zu Cöln,
Dr. Hermann Engelmann an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Albert Boeckler an der Realschule zu Gardelegen,
Hugo Balthaser am Gymnasium zu Bunzlau,
Franz Kußmahly am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Heinrich Meuß am Gymnasium zu Hirschberg,
Dr. Bertold Wiese an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Heinrich Peters am Realgymnasium zu Cassel,
Hermann Boenig am Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Friedrich Zander an der Realschule der israelitischen Religionsgemeinschaft zu Frankfurt a. M.,
Dr. August Keseberg am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Robert Beyrich am Realgymnasium zu Görlitz,
Dr. Johannes Kirchner am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Ludwig Hochhuth am Gymnasium zu Wiesbaden,
Emil Schneider am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer,
Joachim Hoffmann am Gymnasium zu Münstereifel,
Julius Jung am Gymnasium zu Oppeln,
Dr. Gustav Heep am Gymnasium zu Wetzlar,
Dr. Ernst Goldbeck am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Georg Bednarz am Progymnasium zu Striegau,
Willibald Jaehnike am Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Theodor Ludwig am Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Ernst Winnacker an der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld,
Dr. Wilhelm Athenstaedt am Realgymnasium zu Duisburg,
Lic. Dr. Wilhelm Koppelmann am Progymnasium zu Münster,
Dr. Ernst Sauerland an der Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Paul Meinhold am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Robert Crampe an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Otto Warnatsch am Katholischen Gymnasium zu Glogau,
Dr. Peter Bastgen am Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Karl Strecker am Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Paulus Kaiser am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Otto Riedel am Gymnasium nebst Realschule zu Stolp,
Franz Gottschalk am Gymnasium zu Patschkau,
Dr. Otto Grundke am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Georg Jaeger am Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied,
Johannes Glaw am Gymnasium zu Allenstein,
Karl Staritz am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Karl Ritter an der Friedrich Wilhelms-Schule (Progymnasium nebst Realschule) zu Eschwege,
Baptist Hünermann am Gymnasium zu Kempen (Rh.).

Bekanntmachung U II 1504.

---

86) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1905.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1905, wie folgt, zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Professor, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor.
	Dr. Hoffmann, Direktor des Gymnasiums zu Insterburg.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Walter, Professor.
	= Wentscher, Professor.
Desgleichen und Pädagogik	= Hoffmann, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Insterburg.
Deutsch	= Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Baumgart, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Jeep, Professor.
	= Roßbach, Professor.
	= Heinze, Professor.
	= Schöne.
Hebräisch	D. Dr. Kühl, Professor.
	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Schultz-Gora, Professor.
Englisch	= Kaluza, Professor.
Geschichte	= Rühl, Professor.
	= Krauske, Professor.
	= Rachfahl, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Franz Meyer, Professor.
	= Schönflies, Professor.
Physik	= Schmidt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Klinger, Professor.
Botanik und Zoologie	= phil. et med. Maximilian Braun, Professor.
	= Luerssen, Professor.
	Landsberg, Professor am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.

2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
	= Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor.
	Lambeck, Professor, Provinzial-Schulrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor.
	Dr. Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor.
	= Dr. Runze, Professor.
Katholische Religionslehre	Kleineidam, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Paulsen, Professor.
	= Lasson, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat.
	= Röthe, Professor.
	= Kinzel, Professor am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin.
	= Lehmann, Professor am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin.
Lateinisch und Griechisch	= Vahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium zu Berlin.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
Französisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin.
	= Haguenin, Professor.
	= Pariselle, Lektor, Professor.
Englisch	= Brandl, Professor.
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	D. Dr. Lenz, Professor.
	Dr. Ed. Meyer, Professor.
	= Delbrück, Professor.
Erdkunde	= Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Denicke, Direktor des Realgymnasiums zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Schwarz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
	= Knoblauch, Professor.
Angewandte Mathematik	= Steinitz, Privatdozent an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Professor.
Physik	= Planck, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Physik	Dr. Drude, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	= Gabriel, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Möbius, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat.
	= Müllenhoff, Direktor der Elften Realschule zu Berlin.
Polnisch	= Brückner, Professor.

3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzial-Schulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission.
	= Wegener, Direktor des Gymnasiums nebst Realschule zu Greifswald, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor, Konsistorialrat.
	D. Stange, Professor.
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Rehmke, Professor.
Deutsch	= Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Stosch, Professor, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	= Gercke, Professor.
	= Kroll, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Heuckenkamp, Professor.
Englisch	= Kronrath, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Seeck, Professor.
	„ Bernheim, Professor.
Erdkunde	„ Credner, Professor.
	„ Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	„ Engel, Professor.
	„ Vahlen, Professor.
Physik	„ Mie, Professor.
	„ Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	vorbehalten.
	Dr. Auwers, Professor.
Botanik und Zoologie	„ Winkelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.

4. Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nieberding, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat, zur Zeit Rektor der Universität.
	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	„ Pohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	„ Freudenthal, Professor.
	„ Ebbinghaus, Professor.
	„ Baumgartner, Professor.
Deutsch	„ Koch, Professor.
	„ Siebs, Professor.
	„ Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	„ Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	„ Norden, Professor.
	„ Skutsch, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor.
	Dr. Pohle, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Appel, Professor.
	Pillet, Lektor, Professor an der Evangelischen Realschule I zu Breslau.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor.
	„ Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	„ Kaufmann, Professor.
	„ Cichorius, Professor.
	„ Kampers, Professor.
	„ Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	„ Leonhard, Privatdozent.
Reine Mathematik	„ Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Kneser, Professor.
	„ Vogt, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.
Reine und angewandte Mathematik	„ Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	„ Lummer, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	„ Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Hintze, Professor.
	„ Glatzel, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Botanik und Zoologie	„ Pax, Professor.
	„ Rohde, Privatdozent, Professor.
	„ Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Polnisch	„ Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.

5. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	„ Hering, Professor, Konsistorialrat.
	„ Dr. Kautzsch, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Katholische Religionslehre	Müermann, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Riehl, Professor, Großherzoglich Badischer Hofrat.
	= Vaihinger, Professor.
Deutsch	= Strauch, Professor.
	= Berger, Professor.
	= Rausch, Rektor der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Lateinisch und Griechisch	= Dittenberger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	D. Dr. Blaß, Professor.
	Dr. Wissowa, Professor.
	= Albracht, Direktor des Dom-Gymnasiums zu Naumburg a. S.
Hebräisch	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor.
	= Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	= Wagner, Professor.
	= Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Lindner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= phil. et jur. Wilcken, Professor.
	= Brode, Professor.
Geschichte und Erdkunde	= Lübbert, Professor, Direktor des Gymnasiums zu Eisleben.
Erdkunde	= Brückner, Professor.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor.
	= Wangerin, Professor.
	= Eberhard, Professor.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie sowie Botanik und Zoologie	= Müller, Direktor der Realschule zu Eisleben.
	= Loewenhardt, Professor an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
6. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
	Loeber, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor.
	= Martius, Professor.
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.
	= Wendland, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hausknecht, Professor, Realgymnasial-Direktor.
Englisch	= Holthausen, Professor.
	= Hausknecht, Professor, Realgymnasial-Direitor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor.
	= Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. Weber, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Brauns, Professor.
	= Harries, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor, Geheimer Regierungsrat.
7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosophie und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= G. E. Müller, Professor.
	= Husserl, Professor.
Deutsch	= Heyne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Schröder, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Eduard Schwartz, Professor.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Französisch	= Stimming, Professor.
Englisch	= Morsbach, Professor.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Busolt, Professor.
	= Brandt, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hilbert, Professor.
	= Minkowski, Professor.
Angewandte Mathematik	= Wiechert, Professor.
	= Runge, Professor.
Physik	= Voigt, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= von Koenen, Professor, Geheimer Bergrat.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Peter, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
8. Für die Provinz Westfalen zu Münster.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Schwertzell, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	Culemann, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Fell, Professor.
Philosophie und Pädagogik	= Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Busse, Professor.
	= Geyser, Professor.
Deutsch	= Storck, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Jostes, Professor.
	= Schwering, Professor.
	= Zurbonsen, Professor am Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	= Stahl, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Sonnenburg, Professor.
	= Hosius, Professor.
	= Hoffmann, Direktor des Gymnasiums zu Münster.
Hebräisch	= Fell, Professor.
	Culemann, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Andresen, Professor.
	= Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Jiriczek, Professor.
	= Hase, Lektor, Professor am Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Erler, Professor.
	= Spannagel, Professor.
	= Meister, Professor.
Erdkunde	= Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Killing, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	von Lilienthal, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Holzmüller, Professor, Maschinenbauschul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Physik	" Heydweiller, Professor.
	" Püning, Professor am Gymnasium zu Münster.
Chemie nebst Mineralogie	" Salkowski, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Buß, Professor.
	Stracke, Oberlehrer am Realgymnasium zu Münster.
Botanik und Zoologie	Dr. Zopf, Professor.
	" Ballowitz, Professor.
	Arndt, Professor am Realgymnasium zu Iserlohn.

9. Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Aly, Professor, Gymnasial-Direktor zu Marburg, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Mirbt, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
Katholische Religionslehre	" Weber, Pfarrer.
Philosophie	" Cohen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Natorp, Professor.
Deutsch	" Vogt, Professor.
	" Elster, Professor.
Lateinisch und Griechisch	" Birt, Professor.
	" Kalbfleisch, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor.
Französisch	Dr. Kißner, Professor.
	" Wechssler, Professor.
Englisch	" Vietor, Professor.
Geschichte	" Freiherr von der Ropp, Professor.
	" Niese, Professor.
	Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathematik	= Hensel, Professor. = Neumann, Professor.
Angewandte Mathematik	= von Dalwigk, Privatdozent.
Physik	= Richarz, Professor. = Feußner, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Bauer, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Schenck, Privatdozent.
Botanik und Zoologie	= Artur Meyer, Professor. = Korschelt, Professor. = Reichenbach, Professor an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.

10. Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Englert, Professor. = Goetz, Professor.
Philosophie	= Erdmann, Professor. = Dyroff, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Litzmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Elter, Professor. = Brinkmann, Professor. = Reuß, Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor. Dr. Feldmann, Professor. = Goetz, Professor.
Französisch	= Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Gaufinez, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Mörs, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.
Englisch	= Trautmann, Professor.
	= Bülbring, Professor.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= D. von Bezold, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Schulte, Professor.
	= Jaeger, Ordentlicher Honorar-Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Study, Professor.
	= Kowalewski, Professor.
	= London, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Aposteln-Gymnasiums zu Cöln.
Physik	= Kayser, Professor.
	= Kaufmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ludwig, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Matthias.

Bekanntmachung. U II 1085 I. Ang.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

87) Verlängerung der Arbeitszeit für den deutschen Aufsatz bei der Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885 (Zentrbl. für 1885 S. 502 ff.) setzt für den deutschen Aufsatz der Bewerberinnen eine Arbeitszeit von zwei Stunden fest.

Nachdem durch Erlaß vom 23. Dezember 1897 (Zentrbl. für 1898 S. 227, von Bremen Preußische Volksschule 1905 S. 329) dieser Prüfungsarbeit eine erhöhte Bedeutung beigelegt ist, so daß, wenn sie in formeller Hinsicht als nicht genügend bezeichnet werden muß, die Prüfung selbst bei guten technischen Leistungen als nicht bestanden zu erklären ist, habe ich mich veranlaßt gefunden, die vorstehend erwähnte Arbeitsfrist auf drei Stunden zu verlängern.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach die Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommissionen mit Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III C 1674.

---

88) Förderung des Mädchenschwimmens.

Berlin, den 2. Juni 1905.

Zur Verbreitung des Mädchenschwimmens, welches zwecks gesundheitlicher Kräftigung der weiblichen Jugend tulichst zu fördern ist, erscheint es erwünscht, den Turnlehrerinnen in ähnlicher Weise wie den Turnlehrern Gelegenheit zu geben, die Befähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht nachzuweisen. Ich will daher zunächst die Prüfungskommissionen zur Prüfung von Turnlehrerinnen in Berlin, Königsberg, Breslau und Magdeburg hierdurch ermächtigen, solche Bewerberinnen, welche im Anschluß an die Prüfung als Turnlehrerin auch eine solche als Schwimmlehrerin abzulegen wünschen und nachweisen, daß sie

hierzu durch geordneten Unterricht vorbereitet sind, zu einer entsprechenden Prüfung zuzulassen. Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, mir zur Ergänzung bezw. anderweiten Zusammensetzung der dortigen Kommission gefälligst geeignete Vorschläge zu machen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die praktische Prüfung der Bewerberinnen im Schwimmen und in den dazu gehörigen Fertigkeiten nur von weiblichen Kommissionsmitgliedern vorzunehmen ist. Die Zahl der letzteren wird demgemäß für diesen Zweck mindestens zwei zu betragen haben, welche beide des Schwimmens kundig sein müssen, und von denen mindestens eine später stets eine geprüfte Schwimmlehrerin sein muß. Ob und wie für den Anfang die Befähigung der betreffenden weiblichen Mitglieder der Prüfungskommission besonders festzustellen sein wird, überlasse ich der gefälligen Erwägung Eurer Exzellenz.

Die Prüfung selbst ist im wesentlichen nach Maßgabe der Anlage b zu der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — U III B 1477 I. — vorzunehmen. Insonderheit sind in der praktischen Prüfung bezüglich derjenigen Fertigkeiten und Eigenschaften, welche für das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft eines Arztes notwendig sind, an die Schwimmlehrerinnen nicht weniger strenge Anforderungen zu stellen als an die Schwimmlehrer. Wegen der bei Beurteilung der Leistungen anzuwendenden Prädikate verweise ich auf meinen Erlaß vom 16. Mai d. Js. — U III B 1442 — (Zentrbl. S. 420).

Eure Exzellenz ersuche ich hiernach ergebenst, das Weitere gefälligst zu veranlassen, auch das dortige Provinzial-Schulkollegium auf dessen an mich erstatteten Bericht vom .... entsprechend zu benachrichtigen.

An die Herren Ober-Präsidenten zu Königsberg i. Pr., Breslau und Magdeburg.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, wegen der Ergänzung bezw. anderweiten Zusammensetzung der hiesigen Kommission geeignete Vorschläge zu machen.

Die Erteilung des Befähigungszeugnisses auch als Schwimmlehrerin an Teilnehmerinnen des staatlichen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen ist von dem Bestehen einer nach Maßgabe des vorstehenden Erlasses abzuhaltenden Schlußprüfung abhängig.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An den Herrn Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
U III B 1383. U III D. M.

E. Höhere Mädchenschulen.

89) Amtlicher Verkehr der staatlichen Aufsichtsbehörden mit den Direktoren oder Vorsteherinnen öffentlicher höherer Mädchenschulen in Orten mit Magistratsverfassung und Orten mit Landgemeindeverfassung.

Berlin, den 24. Mai 1905.

Mein Runderlaß vom 11. Februar d. Js. — U III D 6861 U II — (Zentrbl. S. 285) ist dahin aufzufassen, daß die an die Direktoren oder Vorsteherinnen Städtischer höherer Mädchenschulen gerichteten Verfügungen der staatlichen Aufsichtsbehörden in den Orten mit Magistratsverfassung durch die Magistrate zu Händen der Bürgermeister (Oberbürgermeister), als der Magistratsdirigenten, gehen.

Für diejenigen Schulen, welche unter der Aufsicht der Kreisschulinspektoren stehen, hat der Verkehr mit den Anstaltsleitern daneben auch durch die Hand der Kreisschulinspektoren zu gehen.

Auch für öffentliche höhere Mädchenschulen in Orten mit Landgemeindeverfassung hat mein Runderlaß vom 11. Februar d. Js. — U III D 6861 U II — sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N.
U III D 5687.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

90) Einrichtung besonderer Schulen für Schifferkinder.

Berlin, den 6. Juni 1905.

Die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht begegnet bei der Flußschifferbevölkerung überall da großen Schwierigkeiten, wo die Schiffer ihre Angehörigen auf den Fahrzeugen mitzuführen pflegen.

Solange die Schiffahrt im Gange ist, müssen die schulpflichtigen Kinder solcher Familien die Wohltat eines geordneten Schulbesuches meist entweder ganz oder zum Teil entbehren, und erwerben sich daher, selbst wenn die Eltern im Winter

längeren Aufenthalt am Lande nehmen, in der Regel in der Ortsschule nur dürftige Kenntnisse, da sie bei ihrer lückenhaften Vorbildung dem lehrplanmäßigen Unterrichte nicht gehörig zu folgen vermögen. Zudem wird ihre Unterweisung sowohl durch ihre ungleichmäßige Befähigung in den verschiedenen Lehrfächern wie auch dadurch erschwert, daß ihre Aufnahme und Entlassung erfolgen muß, je nachdem die Schiffahrt eingestellt oder wieder eröffnet wird. Solche Kinder hindern darum häufig auch die Fortschritte der ordnungsmäßig unterrichteten Gemeindeschüler und werden so zu einer drückenden Last für ihre Lehrer und Lehrerinnen.

In Würdigung der Sachlage haben die städtischen Schulverwaltungen zu Charlottenburg und Liebemühl im Regierungsbezirk Königsberg, woselbst Flußschiffer in größerer Anzahl mit ihren Familien zu überwintern pflegen, auf Einrichtung eigener Schulen für Schifferkinder Bedacht genommen.

Der Unterricht wird an diesen Schulen vom Spätherbst bis zur Eröffnung der Schiffahrt im Frühjahr von geeigneten städtischen Lehrern und Lehrerinnen unter Zugrundelegung eines vereinfachten, den Bedürfnissen der Schifferkinder angepaßten Lehrplanes erteilt.

Da sich die Kinder von dem Gefühl ihrer Minderwertigkeit den Gemeindeschülern gegenüber befreit wissen, wächst ihre Arbeitsfreudigkeit. Sie zeigen daher gleichmäßigen Fleiß, beteiligen sich aufmerksam am Unterricht und werden in ihrem Wissen schnell und sicher gefördert. Ebenso günstig sind die Erfahrungen in betreff ihres Betragens, das nur in seltenen Fällen zu Bemängelungen Veranlassung gab.

Da sich somit die Schifferkinderschule nach den mir vorliegenden Berichten in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht bewährt hat und ihr auch von den Eltern mit wenigen Ausnahmen eine erfreuliche Teilnahme entgegengebracht wird, nehme ich Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf die obigen Veranstaltungen hinzulenken, indem ich anheimgebe, dieselben solchen Stadtgemeinden, in denen ähnliche Verhältnisse obwalten, zur Beachtung zu empfehlen.

Falls Einrichtungen der angegebenen Art von einzelnen Schulverwaltungen im dortigen Regierungsbezirk ins Leben gerufen werden sollten, wolle die Königliche Regierung mir seinerzeit darüber berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Potsdam und Königsberg.
U III A 1546.

91) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) Die Einwirkung auf eine politische Gemeinde, welche die Schullasten auf ihren Etat übernommen hat, solche Gemeindeangehörige, welche auswärtigen Schulen überwiesen sind, entsprechend zu erleichtern, ist Sache der Schulaufsichtsbehörde und kann nicht im Verwaltungstreitverfahren geltend gemacht werden.

Nach den Vorschriften der Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 ruht die Schulunterhaltungslast bei den Landschulen wie bei den Bürgerschulen in den Städten und Flecken auf den Schulgemeinden, d. h. besonderen, nur dem Zwecke des Unterrichts und der Erziehung dienenden Territorialgemeinden, die selbständig für sich bestehen, namentlich von der politischen Gemeinde in Verwaltungsorganismus und Abgabenverfassung rechtlich getrennt sind. Den politischen Gemeinden liegt keine gesetzliche Pflicht der Beitragsleistung für Schulen ob, deren Bezirk sich über den Kommunalbezirk oder Teile des Kommunalbezirkes erstreckt. Anerkanntermaßen sind jedoch — in der Provinz Schleswig-Holstein nicht anders als in den älteren Landesteilen — die politischen Gemeinden, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts, befugt, freiwillig Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, oder Lasten ihrer Gemeindeangehörigen für die Schule auf sich zu nehmen. Von dieser Befugnis Gebrauch machend, hat unbestritten die Stadtgemeinde K. noch zur dänischen Zeit, anfangs der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, auf Anregung der Regierungsbehörde beschlossen, „das gesamte Volksschulwesen aus städtischen Mitteln zu unterhalten“. Ob auf Grund der hierüber von den städtischen Behörden gefaßten Beschlüsse nur, unter rechtlichem Fortbestande besonderer Schulgemeinden, die Lasten der diesen zugeteilten Stadtgemeindeangehörigen auf den Kommunaletat übergegangen sind, oder ob, wovon anscheinend die Parteien ausgehen (vergl. übrigens auch Kuntze, das Volksschulwesen in der Provinz Schleswig-Holstein Band II Seite 358 Anm. 2) die Schulen in K. gegenwärtig Kommunalanstalten darstellen, das läßt sich aus dem vorliegenden Materiale nicht zuverlässig ersehen. Es kommt aber hierauf auch nicht an. Entscheidend ist, daß der Stadtgemeinde K. durch die sogenannte „Kommunalisierung“ ihres Volksschulwesens nicht ohne weiteres eine Verpflichtung erwachsen konnte, Schullasten auch für diejenigen ihrer Gemeindeangehörigen zu tragen, welche zu Schulen fremder Schulverbände gewiesen sind. Ebensowenig würde, sofern überhaupt eine soweit gehende Verpflichtung der Stadtgemeinde K. zur Entstehung gelangt sein sollte, daraus von selbst für fremde Schulverbände oder deren Vorstände ein Recht folgen,

auf Erfüllung zu dringen. Denn einmal ist die Befugnis der politischen Gemeinden, das Schulwesen in den Bereich ihrer Fürsorge einzubeziehen, nicht an die Einschränkung gebunden, daß sich der Kommunalbezirk mit dem Schulbezirke deckt; es steht vielmehr den politischen Gemeinden frei, die Schullast auch nur in einem Teile ihres Gemeindebezirks zu übernehmen und andere Teile, namentlich solche auszuschließen, deren Einwohnerschaft nach auswärts eingeschult ist. Geschieht ferner die Übernahme der Schullast auf den Kommunaletat durch einen sich lediglich zwischen der Gemeinde und den Gemeindeangehörigen vollziehenden Akt, beispielsweise durch einseitigen Gemeindebeschluß, so ist nicht abzusehen, wie dadurch für den Schulverband Rechte gegenüber der Gemeinde ohne weiteres sollten begründet werden können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIX Seite 173, Band XXIV Seite 136 und Band XXVI Seite 170). Um ein unmittelbares rechtliches Verhältnis zwischen dem Schulverband und der politischen Gemeinde herzustellen, bedarf es einer Willensentschließung der Gemeindeorgane, die darauf gerichtet und erkennbar — wenn auch nur durch konkludente Handlungen — zum Ausdrucke gebracht worden ist. Fehlt es hieran, so äußert die Zustimmung des Schulverbandes und die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde allein gegenüber der politischen Gemeinde keine rechtliche Wirkung, insbesondere nicht die Wirkung, daß der Schulvorstand berechtigt wäre, die politische Gemeinde zur Leistung der von ihr übernommenen Schulbeiträge der Gemeindeangehörigen heranzuziehen (a. a. O. Band XXXXII Seite 185, — vergl. auch Band XXIX Seite 142). Hiervon Abweichendes hat der Gerichtshof in dem Urteile vom 5. November 1892 (Band XXIV Seite 136 der Sammlung) nicht ausgesprochen. Dort ist, neben möglichen anderen Gestaltungen des Ortsrechts, näher erörtert, daß ein neuer Träger der Schullast unter Ausscheidung des bisher verpflichtet gewesenen geschaffen wird, falls dem Übernahmebeschlusse der politischen Gemeinde die Schulgemeinde „hinzutritt", indem sie ihrerseits mit der dazu erforderlichen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Hausväter (in Schleswig-Holstein würden es die Schulinteressenten sein) aus ihrer Schulverbindlichkeit entläßt, und an deren Stelle die politische Gemeinde als Schuldner annimmt (Expromission). Allein das „Hinzutreten" eines Dritten zu einem zwischen zwei anderen Rechtssubjekten (hier der politischen Gemeinde und den Gemeindeangehörigen) geschlossenen Vertrage hat, was damals als selbstverständlich nicht noch ausdrücklich hervorgehoben wurde, die Einwilligung der Hauptparteien zur Voraussetzung.

Nach der Darlegung des Bezirksausschusses hat es sich bei der Neuregelung des Volksschulwesens in K. im Jahre 1861

lediglich um die im Stadtbezirke gelegenen oder in das Leben zu rufenden Schulen gehandelt.

Der Bezirksausschuß hat daher eine auf Vereinbarung beruhende öffentlich-rechtliche Pflicht der Stadt K. zu der ihr angesonnenen Leistung zutreffend verneint.

Nicht minder sind die sonstigen Erwägungen verfehlt, mit denen das Schulkollegium die angefochtene Heranziehung zu rechtfertigen versucht hat.

Übernimmt eine politische Gemeinde die Schullast nur für ihre zu den Schulen am Orte selbst gelegten Angehörigen, so kann freilich die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht verpflichtet sei, denjenigen Gemeindeangehörigen, welche auswärtigen Schulen zugewiesen sind, eine entsprechende Erleichterung, entweder durch Erstattung der von ihnen entrichteten Schulbeiträge, oder wenigstens durch Minderbelastung bei der Erhebung von Gemeindesteuern für Schulzwecke nach Maßgabe der Vorschriften in § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zuteil werden zu lassen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII Seite 182 und Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen usw. Band II Seite 203 ff., wo der rechtlich gleichartige Fall der Übernahme der Schulen nur einer einzelnen Konfession erörtert ist). Allein auf eine diesen Erfolg sicherstellende Umgestaltung der Ortsverfassung hinzuwirken, bleibt der staatlichen Aufsichtsbehörde überlassen. Hier hat die Königliche Regierung zu S. als Schulaufsichtsbehörde zwar das beklagte Schulkollegium zur Heranziehung der Stadtgemeinde K. angewiesen. Maßnahmen aber, die von der Königlichen Regierung gegenüber der Stadtgemeinde getroffen wären, stehen nicht in Frage. Es kann deshalb von jeder Erörterung Abstand genommen werden, ob und auf Grund welcher gesetzlicher Vorschriften die Staatsbehörde, sei es von Kommunal- sei es von Schulaufsichtswegen etwa in der Lage sein möchte, die Stadt K. zwangsweise zur Abstellung der Unbilligkeit zu nötigen, die unverkennbar darin liegt, daß die Schulinteressenten von Hof H. und E. durch die Kommunalsteuer gleich den übrigen Stadtgemeindeangehörigen zu den auf den städtischen Etat übernommenen Ortsschulbedürfnissen herangezogen werden, und außerdem noch im Verbande ihrer Pflichtschule in H. zur Leistung von Personal- und Realschulbeiträgen um deswillen verbunden sind, weil die Stadt bisher nicht auch zu ihren Gunsten die Schullasten übernommen hat.

So lange letzteres nicht durchgesetzt worden ist, steht nach dem geltenden Rechte — und nur dessen Normen, nicht die angedeuteten Billigkeitsrücksichten geben für die hier zu fällende Entscheidung den Ausschlag — dem beklagten Schulkollegium unbestreitbar die Befugnis zu, die Schulinteressenten in Hof H.

und E. zu den Schulverbandslasten heranzuziehen. Insbesondere macht sich dadurch das Schulkollegium nicht einer „Doppelbesteuerung“, die gesetzlich unstatthaft wäre, schuldig. Denn den Beiträgen im Schulgemeindeverbande einerseits und den Kommunalsteuern für Schulzwecke anderseits wohnt eine begriffsmäßige Verschiedenheit der rechtlichen Natur bei, die darin klar zutage tritt, daß sie je für einen anderen Steuergläubiger und von anderen, der Steuerpflicht unterworfenen Personen, sowie gewöhnlich auch nach gänzlich abweichenden Verteilungsgrundsätzen erhoben werden. Zudem gibt es überhaupt keine positiven Vorschriften, durch welche eine Doppelbesteuerung derselben Steuerobjekte für Schulzwecke in ähnlicher Weise ausgeschlossen wäre, wie es auf anderen Gebieten des Steuerwesens durch Gesetz geschehen ist; die hierher gehörigen Vorschriften betreffen nur die staatliche Einkommensteuer und konkurrierende Besteuerungsrechte einer Mehrzahl von politischen Gemeinden unter einander, und sind nach feststehender Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der Ausdehnung auf Schulbeiträge im Schulgemeindeverbande nicht fähig (Kunze a. a. O. Teil III Nachtragsband Seite 389 ff. und die dort angezogenen Ministerialerlasse und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts).

Entscheidung des VIII. Senats vom 25. September 1903 — VIII. 383.

---

b) Juden, welche nach §§ 29, 30 des Hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842 zu Lasten der christlichen Schulverbände nicht herangezogen werden dürfen, können Ermäßigung ihrer Gemeindesteuern nicht aus dem Grunde verlangen, weil ein Zuschuß für eine konfessionelle Schulgemeinde auf den Etat der politischen Gemeinde genommen worden ist.

In B. besteht außer einer jüdischen Schulgemeinde, zu deren Mitgliedern die Kläger gehören, eine lutherische Schulgemeinde. Am 2. Mai 1902 beschloß der Gemeindeausschuß der politischen Gemeinde, bis auf weiteres einen jährlichen Beitrag zu den Schullasten bis zum Höchstbetrage von 20 000 ℳ, zunächst aber für das Jahr 1902 nur 15 000 ℳ in den Gemeindeetat einzustellen, doch sind die Parteien darüber einig, daß dieser Beitrag lediglich für die lutherische Schulgemeinde bestimmt sein sollte. Der Beschluß wurde vom Kreisausschuß genehmigt. Dementsprechend befindet sich ein Schulzuschuß von 15 000 ℳ unter dem im Rechnungsjahr 1902 von der politischen Gemeinde durch Steuern gemäß § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) aufzubringenden Bedarfe.

Die Gemeindesteuerliste wurde in der Zeit vom 13. bis 27. Mai 1902 öffentlich ausgelegt, so daß die Einspruchsfrist am

28. Mai begann und am 25. Juni ablief. Mit Einsprüchen vom 16. und 18. Juli beantragten die Kläger Ermäßigung ihrer Gemeindesteuern um denjenigen Betrag, der ihren Anteil an dem Schulzuschuß darstelle, weil sie als Juden nach §§ 29 und 30 des Hannoverschen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (Gesetzsammlung S. 211) zu Lasten der christlichen Schulverbände nicht herangezogen werden könnten. Der Einspruch wurde abgewiesen, worauf Klage erhoben wurde.

Das Verwaltungstreitverfahren ist nach § 7 und § 54 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen zulässig. Zu diesen gehört nicht die Klage auf formelle Aufhebung eines Gemeindebeschlusses, der die Deckung der Gemeindebedürfnisse durch Abgaben zum Gegenstande hat. Sollten daher die Kläger tatsächlich eine ausdrückliche Aufhebung des Bewilligungsbeschlusses neben der Ermäßigung ihrer Abgaben erstreben, so würde die Klage insoweit unzulässig gewesen sein.

Wortlaut und Zusammenhang der Klageschrift schließen indes die Auffassung nicht aus, daß die gegen den Beschluß gerichteten Angriffe nur zur Begründung des Ermäßigungsanspruchs zu dienen bestimmt sind, und daß das Klagebegehren, obschon es ungenau gefaßt ist, in Wirklichkeit lediglich dahin geht, den Klägern die beanspruchte Abgabenermäßigung zuzuerkennen.

Auch von diesem Standpunkte aus muß freilich der Bewilligungsbeschluß als ein Inzidentpunkt geprüft werden, da er die Grundlage für die Heranziehung der Kläger bildet. Dabei aber konnte nur in Betracht kommen, ob der Beschluß in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zustande gekommen und ob er inhaltlich nicht die Grenzen überschreitet, welche das Gesetz der Autonomie der Gemeinden setzt. Beides bestreiten die Kläger zu Unrecht.

Der Gemeindeausschuß von B. besteht aus 22 Mitgliedern und dem Gemeindevorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden. Zur Sitzung vom 2. Mai 1902 waren nach dem, dem Gerichtshof in Urschrift vorliegenden Umlauf alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen worden. Da sich mehr als die Hälfte, nämlich 16, einschließlich des Vorsitzenden, eingefunden hatten, war der Ausschuß beschlußfähig. Den Erschienenen standen 19 Stimmen zu, indem ein Mitglied 4 Stimmen führte (§§ 53, 54, 17 der Hannoverschen Landgemeindeordnung vom 28. April 1859, Gesetzsammlung Seite 393). Vierzehn Stimmen wurden von elf der Anwesenden für die Bewilligung des Schulzuschusses abgegeben. Die erforderliche einfache Mehrheit (§ 44 a. a. O.) war also überschritten. Der Bewilligungsbeschluß ist somit in ordnungsmäßiger Weise zustande gekommen; er hat auch die nach § 42 Ziff. 6 und 7 der Landgemeindeordnung erforderliche Bestätigung der

Aufsichtsbehörde, nämlich des Kreisausschusses (§ 31 des Zuständigkeitsgesetzes) gefunden. Nicht minder entspricht der Beschluß inhaltlich dem bestehenden Rechte.

Durch die Zubilligung des Schulzuschusses hat sich der durch direkte Steuern aufzubringende Bedarf der politischen Gemeinde erhöht. Den Klägern mag zugegeben werden, daß sie durch ihre uneingeschränkte Heranziehung zu den direkten Steuern der politischen Gemeinde mittelbar zur Unterhaltung der lutherischen Volksschule beitragen, obwohl sie bereits zur Unterhaltung der jüdischen Volksschule in deren Verbande voll herangezogen werden; und daß hierin eine Unbilligkeit liegt, solange nicht auch der jüdischen Volksschule eine entsprechende Unterstützung durch die politische Gemeinde zuteil wird. Aber diese Unbilligkeit läßt sich nur durch Anrufung der Kommunal- und Schul-Aufsichtsbehörden, nicht aber auf dem von den Klägern eingeschlagenen Wege des Verwaltungstreitverfahrens beseitigen.

Die Beträge, deren Erstattung die Kläger begehren, sind von ihnen im Wege der Kommunalbesteuerung erhoben worden. Wie daraus folgt, kann sich auch die Anfechtung ihrer Heranziehung nur im Rahmen des durch §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verfahrens vollziehen. Dem Verwaltungsrichter liegt daher lediglich ob, zu prüfen, ob die Heranziehung der Kläger zu den Abgaben der politischen Gemeinde nach Grund und Betrag dem bestehenden Rechte entspricht. Diese Frage ist zu bejahen.

Nicht unzutreffend bemerken zwar die Kläger, daß das Volksschulwesen in der Provinz Hannover im allgemeinen auf konfessioneller Grundlage beruht, wie dies auch das von ihnen angezogene Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. September 1887 Rep. I B. 9/87 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 240) ausführt. Aber daraus folgt nichts zugunsten ihres Klagebegehrens. Daß den politischen Gemeinden, insbesondere auch den Hannoverschen Gemeinden, die Befugnis zusteht, Volksschulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen und Lasten ihrer Gemeindeangehörigen für die Schulen auf sich zu nehmen — mag auch im allgemeinen nach dem provinziellen Rechte die Unterhaltung der Volksschulen besonderen Schulverbänden obliegen —, das hat das Oberverwaltungsgericht schon in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1890 (Band XIX Seite 175 der Sammlung) nachgewiesen. Von dieser Rechtsauffassung abzuweichen, bieten die Ausführungen der Kläger nicht den mindesten Anlaß. Insbesondere kann aus den von ihnen angezogenen §§ 29 und 30 des Hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842 nichts zugunsten ihrer Klage abgeleitet werden.

Denn hatte — was in dem Urteil des Ersten Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893, das einen vor dem Inkrafttreten des Preußischen Kommunalabgabengesetzes liegenden Fall behandelt, ausgesprochen wurde (vergl. Band XXVI Seite 193 der veröffentlichten Entscheidungen) — das Hannoversche Provinzialgesetz den eine eigene Schule haltenden Juden das Recht auf Nichtheranziehung zu Personalsteuern für christliche Volksschulen unter gewissen Voraussetzungen auch gegenüber den, die Schullasten aus der Gemeindekasse bestreitenden politischen Gemeinden eingeräumt, so ist doch jedenfalls ihr etwaiges einstmaliges Recht hierauf durch das Preußische Kommunalabgabengesetz aufgehoben worden. Durch die in § 96 Abs. 5 enthaltene ausdrückliche kassatorische Klausel sind nämlich alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden älteren Vorschriften aufgehoben worden; also auch das von den Klägern geltend gemachte vermeintliche Recht der Hannoverschen Juden, zu den Gemeindeabgaben nicht wie jedes andere Gemeindemitglied herangezogen zu werden.

Daß die Kläger der Gemeindesteuerpflicht unterliegen, ist außer Streit. Nach § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes aber sind die direkten Gemeindesteuern — und um eine solche handelt es sich hier — auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach gleichmäßigen Grundsätzen, also ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis zu verteilen. Der zweite Absatz des § 20 des Kommunalabgabengesetzes, auf den die Kläger sich weiter berufen haben, würde zwar eine Minderbelastung der Juden, welche offenbar an dem Bestehen der christlichen Volksschulen in besonders geringem Maße beteiligt sind, dann zulassen, wenn die Schulen „Veranstaltungen" der Gemeinden wären. Aber abgesehen davon, daß die lutherische Volksschule keine „Veranstaltung" der politischen Gemeinde, sondern eine solche des lutherischen Schulverbandes ist — kommt Abs. 2 des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das gegenwärtige Streitverfahren schon deswegen nicht in Betracht, weil diese Norm nur die Gemeinde selbst zu einer Minderbelastung *ermächtigt*, nicht aber den Gemeindeangehörigen ein klagbares, im Verwaltungstreitverfahren verfolgbares Recht auf eine Minderbelastung gibt.

Bezüglich des von den Klägern ferner noch angezogenen § 9 des Kommunalabgabengesetzes ist die Rechtslage die gleiche; hinzukommt aber hier noch, daß Volksschulen keine Veranstaltungen sind, von denen „Gewerbetreibende" und „Grundeigentümer" gegenüber den anderen Gemeindeangehörigen besondere wirtschaftliche Vorteile hätten.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 12. Januar 1904 — VIII 70 —.)

c) Die gesetzliche Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Gewährung von Dienstwohnungen für Lehrer wird durch die Bestimmungen des Lehrerdiensteinkommengesetzes nicht berührt.

Die Stadtgemeinde gibt unumwunden zu, daß sie nach § 44 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845 als Gutsherrschaft des Schulbezirks verpflichtet sei, bei Bauten der zur Schule gehörigen Gebäude das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben. An dieser Verpflichtung ist auch angesichts der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift nicht zu zweifeln. Da nun nach § 14 a. a. O. der zweite und der dritte Lehrer eine freie Wohnung erhalten sollen, so gehören diese Wohnungen selbstverständlich zu den „zur Schule gehörigen Gebäuden", so daß, falls nur die Schulordnung zur Anwendung kommt, jeder Zweifel daran ausgeschlossen ist, daß die Pflicht der Klägerin sich auch auf die beiden streitigen Wohnungen erstreckt.

Nun glaubt die Klägerin, § 14 der Schulordnung sei durch § 13 des Lehrerdiensteinkommengesetzes geändert worden. Nach dieser Vorschrift sei die Bestimmung des § 14, daß die beiden Lehrer freie Dienstwohnung haben müßten, abgeschafft und durch die Anordnung des § 13 dahin ersetzt, daß auf dem Lande bei vorhandenem Bedürfnis diesen Lehrern die freie Dienstwohnung zu gewähren sei.

Damit wird aber die Bedeutung des § 13 verkannt. Denn dem Gesetzgeber lag beim Erlaß des Diensteinkommengesetzes daran, der Unzulänglichkeit der Lehrerdotationen abzuhelfen. Diesem Zweck des Gesetzes würde es aber geradezu widersprochen haben, Lehrerdotationen, welche gesetzlich bestanden, abzuschwächen oder zu mindern. Das besagen denn auch die vor dem Erlaß des Gesetzes aufgestellten, im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1891 Seite 488 veröffentlichten „Grundsätze", wonach „da, wo keine Naturalwohnung gegeben werde, neben dem Grundgehalt eine besondere Mietsentschädigung zu gewähren sei". Auch der § 12 des Gesetzes läßt aufs deutlichste erkennen, daß dem Gesetz die Abschaffung der etwa bestehenden Verpflichtung zur Gewährung einer Wohnung fern gelegen hat. Daher bezeichnet § 13 a. a. O. lediglich das vom Gesetz geforderte Mindestmaß, das überall gewährt werden muß, und berührt eine etwa bestehende Rechtspflicht, dem zweiten und dritten Lehrer auch ohne den Nachweis eines Bedürfnisses Dienstwohnungen zu gewähren, überhaupt nicht.

Daraus, daß nach § 1 des Diensteinkommengesetzes die freie Wohnung oder entsprechende Mietsentschädigung als ein Bestandteil des Diensteinkommens angesehen wird, läßt sich unmöglich folgern, daß künftighin derjenige, der provinzialgesetzlich

verpflichtet ist, eine freie Dienstwohnung oder eine Bauleistung dazu zu gewähren, fortan dieser Verpflichtung ledig sein solle. Wenn die Klägerin sich zur Begründung ihrer gegenteiligen Ansicht auf die Ausführung des Gerichtshofs in der Entscheidung vom 5. März 1892 — I. 255 — beruft, so bedarf es gegenwärtig einer Nachprüfung der dort vertretenen Ansicht, daß Mietsentschädigungen zu den persönlichen Unterhaltungskosten zu rechnen seien, nicht. Denn auch wenn diese Nachprüfung wieder zu dem gleichen Ergebnis führte, so handelt es sich hier doch nicht um Mietsentschädigungen, sondern um Baukosten und es ist gerade in der angeführten Entscheidung kein Zweifel gelassen, daß in bezug auf die Leistung der Baumittel, und ebenso übrigens der an Stelle der Gewährung durch Darbietung der Wohnung tretenden Anmietung, in der Person des Pflichtigen nichts geändert ist, wie denn auch wiederholt vom Gerichtshof dahin entschieden ist, daß wo provinzialgesetzlich eine Rechtspflicht für die Träger der Baulast, Dienstwohnung zu gewähren, besteht, diese unverändert bestehen geblieben ist, und die an Stelle der Naturalgewährung gewährte Mietsentschädigung mit den Baukosten auf gleicher Stufe steht (vergl. z. B. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX Seite 175, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 18 Seite 150, Jahrgang 20 Seite 179).

Die Berufung der Klägerin auf § 15 des Diensteinkommengesetzes ist ebenfalls verfehlt. Freilich ist dies nicht, wie der Kreisausschuß versucht, mit Hinweis auf den Absatz 2 dieses Paragraphen darzutun. Denn hier werden nur die Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln aufrecht erhalten, während sich die Verpflichtung der Klägerin nicht auf einen solchen Spezialtitel, sondern auf das Gesetz gründet. Aber abgesehen davon, daß Absatz 1 des Paragraphen die Schulunterhaltungspflichtigen ganz allgemein, also keineswegs unter Ausschluß eines solchen Pflichtigen, wie es die Klägerin nach § 44 der Schulordnung sein würde, als pflichtig bezeichnet, behandelt die Vorschrift überhaupt nur die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben. Solche sind aber hier, wo es sich lediglich um die Verpflichtung handelt, das Bauholz für die Herstellung zweier Dienstwohnungen herzugeben, gar nicht im Streit.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 27. September 1904 — VIII. 1316 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Ernannt sind:

der Regierungs-Präsident von Trott zu Solz in Cassel zum Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg;

der Polizei-Präsident Graf von Bernstorff in Potsdam zum Präsidenten der Regierung in Cassel.

B. Universitäten.

Dem Lehrer afrikanischer Sprachen am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Pastor a. D. Karl Meinhof ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Ernannt sind:

der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Professor Dr. Emil Warburg auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin;

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Moritz Borchardt zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät;

der Oberlehrer an dem Gymnasium zu Marburg Dr. Albert Brackmann zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität;

bei dem Universitäts-Institut für Hygiene und experimentelle Therapie in Marburg der Privatdozent Dr. Paul Römer zum Abteilungsvorsteher.

C. Technische Hochschulen.

Dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Ludwig Pinzger ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Regierungsbaumeister Karl Sieben und
dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Stadtbauinspektor Otto Stiehl ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Wahl des Etatmäßigen Professors Geheimen Regierungsrats Flamm zum Rektor der Technischen Hochschule in Berlin für die Amtszeit vom 1. Juli 1905 bis dahin 1906 zu bestätigen.

Ernannt sind:

der Regierungsbaumeister Oskar Domke in Sablon bei Metz zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Aachen,

der bisherige Dozent an der Technischen Hochschule in Berlin Professor Dr. Leo Grunmach zum Etatmäßigen Professor an dieser Anstalt,

der Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Jng. Alwin Nachtweh zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover.

D. Kunst und Wissenschaft.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

dem Musiklehrer und Komponisten Königlichen Musik-Direktor Otto Dorn zu Wiesbaden,
dem Bildhauer Ferdinand Lepcke zu Berlin,
dem Chorregens und Vizedechanten Domvikar Emil Nikel zu Breslau,
dem praktischen Arzt Dr. med. Spieß zu Frankfurt a. M.,
dem Chordirigenten und Musiklehrer Königlichen Musik-Direktor Heinrich Witte zu Essen a. d. Ruhr,
dem Mitglied des Königlichen Statistischen Landesamtes zu Berlin Dr. von Woikowsky-Biedau;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Stabshoboisten Militärmusikdirigenten Schulz im Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75.

Der Außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Julius Hatschek ist zum Professor an der Königlichen Akademie in Posen ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Realgymnasial-Direktor a. D. Professor Demong, früher zu Harburg, jetzt zu Waldhausen bei Hannover,
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Bußler zu Berlin,
dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Kreutzberg zu Neiße.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Oberlehrer:

Ferber von der Oberrealschule zu M. Gladbach an das Askanische Gymnasium zu Berlin,

Dr. Hamel vom Kadettenhause zu Bensberg an das Gymnasium zu Friedenau,

Dr. Kemsies von der 4. Realschule zu Berlin als Leiter an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Weißensee,

Mack vom Progymnasium zu Sprottau an das Progymnasium zu Forst i. L.,

Masberg vom Gymnasium nebst Realschule zu Mülheim a. d. R. an das Gymnasium zu Lissa,

Dr. Pflänzel von der Realschule zu Quedlinburg an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Naumburg a. S.,

Professor Rychlicki vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,

Suck vom Gymnasium zu Quedlinburg an das Andreas-Realgymnasium zu Berlin.

Ernannt sind:

der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Borbeck Dr. Franz Joseph Cüppers zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,

der Oberlehrer an dem Gymnasium in Dorsten Dr. Joseph Wiedenhöfer zum Direktor dieser Anstalt,

der bisherige Leiter des Realgymnasiums in Altena i. W. Realprogymnasial-Direktor Dr. Oskar Rebling zum Direktor dieser Anstalt,

der Leiter der bisherigen höheren Knabenschule in Zoppot Dr. Otto Kulcke zum Direktor des nunmehrigen Realprogymnasiums daselbst,

der bisherige Leiter der Realschule in Uerdingen Dr. August Baum zum Direktor dieser Anstalt,

der Leiter der Realschule in Suhl Oberlehrer Dr. Paul Voelker zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Jülich der Hilfslehrer Dr. Bernhardt,

Kreuzburg der Schulamtskandidat Dr. Bögel,

Mülheim a. d. R. (Gymnasium mit Realschule) die Hilfslehrer Dr. Diepenbeck und Preusker,

Neumünster (in der Entwicklung begriffen) die Schulamtskandidaten Grabow und Reuter,

Zaborze der Schulamtskandidat Dr. Grieger,
Wandsbek (Matthias Claudius-Gymnasium) der Hilfslehrer Hackemack,
Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) die Schulamtskandidaten Dr. Hartke und Lützen,
Eschweiler der Hilfslehrer Jäger,
Plön der Hilfslehrer Jansen,
Saarbrücken der Hilfslehrer Dr. Laubenthal,
Neuß der Hilfslehrer Lieser,
Posen (Marien-Gymnasium) der Hilfslehrer Joseph Meyer,
Ohlau der Schulamtskandidat Pflug,
Glogau (Evangelisches) der Schulamtskandidat Dr. Pradel,
Bedburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Reiners,
Posen (Auguste Viktoria-Gymnasium) die Hilfslehrer Schley und Thienhaus,
Attendorn der Schulamtskandidat Dr. Schmiederjost,
Köslin der Hilfslehrer Seefeldt,
Duderstadt der Schulamtskandidat Seggel,
Neustettin der Hilfslehrer Westphal,
Lissa der Hilfslehrer Wittchen;

am Realgymnasium in:
Duisburg der Hilfslehrer Berzen,
Leer (verbunden mit Gymnasium) der Schulamtskandidat Lic. Brandes,
Essen die Hilfslehrer Dr. Giesen und Puhl,
Berlin (Königstädtisches Realgymnasium) der Professor Korodi aus Kronstadt in Siebenbürgen,
Berlin (Falk-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Kunze;

an der Oberrealschule in Beuthen der Schulamtskandidat Ewers;

am Progymnasium in:
Dt. Eylau der Hilfslehrer Dierfeld,
Ahrweiler-Neuenahr (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Zours;

am Realprogymnasium in:
Rummelsburg die Hilfslehrer Aigte und Löwenheim,
Velbert (Realprogymnasium mit Realschule in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Reidemeister,
Briesen der Hilfslehrer Rohfleisch;

an der Realschule in:
Königsberg i. Pr. (Steindammer) der Schulamtskandidat Dr. Baußus,

Schwerin a. W. (in der Entwicklung begriffen) der Lehrer Dr. Lemcke,
Düsseldorf der Hilfslehrer Schmitz,
Ems der Schulamtskandidat Schneider,
Kreuznach der Hilfslehrer Dr. Schulte,
Meiderich der Hilfslehrer Seidel.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt sind:

die Seminar-Direktoren:
Dr. Reuter von Linnich nach Düren,
Winter von Reichenbach O. L. nach Kreuzburg;

die Seminar-Oberlehrer:
Rode von Kreuzburg O. Schl. als Leiter des neu errichteten Lehrerseminars zu Lissa,
Weckwerth von Oels nach Schlüchtern;

die Ordentlichen Seminarlehrer:
Goldlücke von Hilchenbach nach Herford,
Nietsch von Ober-Glogau an das Lehrerinnen-Seminar zu Lissa,
Specht von Osterburg nach Erfurt.

Ernannt sind:

der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Helbron aus Prüm zum Oberlehrer an dem Lehrerinnen-Seminar in Koblenz;
an dem mit der höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Trier die bisherige Hilfslehrer in Karla Utsch als Ordentliche Lehrerin;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Wongrowitz der Mittelschullehrer Baecker aus Krone a. Br.,
Usingen der Pfarrer Cramer aus Fritzlar,
Thorn der Geistliche Gollnick aus Graudenz,
Pilchowitz der bisherige Präparandenlehrer Gottwald aus Leobschütz,
Gummersbach der bisherige kommissarische Lehrer am Seminarnebenkursus daselbst Hahne,
Düren der Lehrer Helmonds,
Elten der bisherige Kaplan Heukamp aus Laer,
Pilchowitz der Lehrer Richter,
Elsterwerda der bisherige kommissarische Lehrer am Seminarnebenkursus in Delitzsch Schmiedehenze.

G. Präparandenanstalten.

Versetzt sind:

der Präparandenanstalts-Vorsteher und Erste Lehrer Reling von Wandersleben nach Quedlinburg,
der Zweite Präparandenlehrer Meyer von Leobschütz nach Landeck.

Ernannt sind:

zu Vorstehern und Ersten Lehrern an der Präparandenanstalt in:
Friedland a. d. Alle der Ordentliche Seminarlehrer Lackner aus Ragnit,
Johannisburg der Ordentliche Seminarlehrer Molloisch aus Ortelsburg;

zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:
Friedland a. d. Alle die Lehrer Beissert und Verseck,
Patschkau der Hilfslehrer Böhm,
Birnbaum der Lehrer Dorn,
Johannisburg die Lehrer Kowalewski und Lapschies.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule (Königin Luise-Schule) und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Memel Karl Halling und dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnenbildungsanstalt zu Osnabrück Dr. Adolf Heuermann ist der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Göttingen Dr. August Reinbrecht ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Albrecht, Progymnasial-Oberlehrer zu Nienburg,
Lorenz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schweidnitz,
Dr. von Mikulicz-Radecki, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
Otto, Ordentlicher Seminarlehrer zu Neuzelle,
Dr. Wernocke, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle.

In den Ruhestand getreten:

Kelleter, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Mayen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Koch, Kommunalständischer Taubstummenlehrer zu Homberg,
Risch, Präparandenanstalts-Vorsteher und Erster Lehrer zu Quedlinburg.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Noodt, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Witt, Realschul-Oberlehrer zu Wilhelmshaven.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Seher, Gymnasial-Oberlehrer zu Saarbrücken.

Inhaltsverzeichnis des Juliheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 8. Berlin, den 12. August. 1905.

A. Behörden und Beamte.

92) Rang und Ernennung des Direktors der staatlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. Js. bestimme Ich, daß dem Direktor der staatlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin der Rang der Räte vierter Klasse beigelegt wird und daß seine Ernennung Mir vorbehalten bleibt.

Neues Palais, den 15. Juni 1905.

Wilhelm.
Studt.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Bekanntmachung. U III B 2117.

---

93) „Die Preußische Volksschule" von E. von Bremen.

Berlin, den 27. Mai 1905.

Eurer Exzellenz übersende ich anliegend ergebenst ein Exemplar des nunmehr fertig gestellten ersten Teiles des Werkes „Das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate im Jahre 1901" zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Anschluß an die Literaturangabe auf Seite 40 bemerke ich, daß die das Volksschulwesen in Preußen betreffenden Gesetze und Verordnungen bis auf die Neuzeit in dem von dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat E. von Bremen verfaßten, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger Berlin 1905 erschienenen Werke „Die Preußische Volksschule" in übersicht-

licher, für den praktischen Gebrauch bestimmter Weise zusammengestellt und erläutert worden sind. Dadurch, daß das Werk von Dr. Schneider und von Bremen nur die bis zum Jahre 1887 ergangenen Bestimmungen enthält und die bisher übliche Beleuchtung des Volksschulwesens nach der geschichtlichen und verwaltungsrechtlichen Seite bei der vorliegenden Bearbeitung der Statistik unterblieben ist, ist eine Lücke entstanden, die auszufüllen das vorbezeichnete Werk geeignet erscheint. Seine Anschaffung kann daher empfohlen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Herren Ober-Präsidenten. U III B 1536.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

94) Abänderung der Aufnahmebestimmungen in den Verfassungstatuten der Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover, Aachen und Danzig.

Auf den Bericht vom 9. Juni d. Js. will Ich genehmigen, daß die Aufnahmebestimmungen in den Verfassungstatuten der Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover, Aachen und Danzig unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen abgeändert werden, wie folgt:

Als Studierende werden diejenigen Reichsinländer aufgenommen, welche sich im Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer bayrischen Industrieschule oder der Königlich Sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz befinden.

Reichsinländer, welche eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, werden dann als Studierende zugelassen, wenn ihre Vorbildung in dem betreffenden Lande zum Besuche einer Hochschule berechtigt und der im Absatz 1 geforderten im wesentlichen gleichwertig ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Minister.

Reichsausländer können unter den gleichen Bedingungen wie Reichsinländer zugelassen werden, indessen ist an der Technischen Hochschule in Danzig dazu, auch wenn sie den Anforderungen im Absatz 1 und 2 genügen, die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von einer anderen Hochschule auf die Technische Hochschule übergehen.

Personen, welche die für die Zulassung als Studierende vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, können, sofern sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen, als Hörer zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch den Rektor. Dem Minister bleibt es vorbehalten, noch weitere Bedingungen für die Zulassung, namentlich die einer vorgängigen praktischen Tätigkeit vorzuschreiben. Bei Danzig ist auch hier für Reichsausländer die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Die Hörer haben einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihnen freisteht.

Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden ihnen nicht erteilt.

Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Übungen teilzunehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studierende noch als Hörer eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnis mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterrichte des letzteren als „Gastteilnehmer" beizuwohnen.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieses Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Gjenner Föhrde, den 5. Juli 1905.

Wilhelm.
Studt.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

95) Gleichwertigkeit der bei der Technischen Hochschule zu Stuttgart auf dem Gebiete der Chemie abgelegten Diplomprüfungen mit der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker.

Nachdem am 13. Juli v. Js. an der Königlichen Technischen Hochschule zu Stuttgart für die Abteilung für Chemie einschließlich des Hüttenwesens und der Pharmazie eine neue Diplomprüfungsordnung erlassen worden ist, sind die auf Grund dieser Ordnung abgelegten Diplomprüfungen auf dem Gebiete der Chemie von dem Herrn Reichskanzler als gleichwertig mit der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker im Sinne des § 16

Abs. 2 der Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker (Zentrbl. 1895 S. 433) anerkannt worden.

Berlin, den 10. Juni 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. M 17311 U I.

C. Kunst und Wissenschaft.

96) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung, zu Änderungen, Wiederherstellungen oder zum Abbruche von Baudenkmälern.

Berlin, den 17. Juni 1905.

Den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung, zu Änderungen, Wiederherstellungen oder zum Abbruche von Baudenkmälern sind neuerdings wiederholt unvollständige Unterlagen beigefügt worden. Aus diesem Anlasse ersuche ich ergebenst, in Zukunft gefälligst darauf zu achten, daß aus den einzureichenden Zeichnungen und Erläuterungen ersichtlich werden:

1. die Nordlinie, die Standpunkte etwa beigefügter Photogramme und die Hauptzugangseite;
2. Maßstäbe in zeichnerischer Darstellung; die ziffermäßige Angabe des Maßstabsverhältnisses allein genügt nicht. — In neu aufzunehmende Photogramme ist tulichst ein (nach Zehntel-Metern zu teilender) Maßstab unauffällig einzuphotographieren; auch sind stark überhängende Kanzeldecken zurückzuschlagen.
3. die Bedeutung der Signaturen verschiedenfarbiger oder verschieden ausgezogener bezw. schraffierter Linien und Flächen. Dunkelblaue und karminrote Farbe (Tinte) bleiben der Revision und Superrevision vorbehalten.
4. die Standplätze der im gesamten engeren Umkreise von Kirchen vorhandenen alten Bäume, jüngeren Gräber und Baulichkeiten, deren Erhaltung notwendig ist oder seitens des Kirchenvorstandes (Gemeindekirchenrates) gewünscht bezw. als unabweislich gefordert wird;
5. die Besitzverhältnisse aller Gegenstände von Denkmalswert;

6. die Höhe des Grundwasserstandes und des Geländes. Die erforderlichen Höhen-Ordinaten sind in ausreichender Zahl in den Lageplan einzutragen.
7. die Beschaffenheit der oberen Erdschichten und des Baugrundes;
8. falls sich Feuchtigkeit am Gebäude, namentlich an dessen Fuße zeigt, die Ursachen, auf welche diese Erscheinung zurückzuführen ist, ob z. B. aufsteigende Grundfeuchtigkeit oder Nässe infolge seitlich andrängenden Tagewassers, oder unmittelbare Einwirkung atmosphärischer Niederschläge oder mangelhafte Lüftung des Gebäudes vorliegt u. s. w.

Dabei bemerke ich mit bezug auf den Runderlaß vom 6. Mai v. Js. — Min. d. g. A. U IVa 7712 II, M. d. ö. Arb. III 4909 I — (Zentrbl. S. 482), daß der Provinzial- bezw. Bezirks- oder Landeskonservator, wenn neue Vorschläge oder Neubearbeitungen älterer Vorschläge zur Erwägung stehen, erneut zu hören ist.

Das Vorstehende bezieht sich im vollen Umfange auf alle von privater Seite beigebrachten Unterlagen; die Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung erfährt dadurch nur in einzelnen Punkten eine Ergänzung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Regierungs-Präsidenten. U IVa 7151 G I C.

---

97) Methodische Schriften über den neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule.

Berlin, den 26. Juni 1905.

Seit der Veröffentlichung des neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in der Volksschule durch Erlaß vom 12. Juni 1902 (Zentrbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung 1902 S. 487 ff.) ist eine Reihe methodischer Schriften erschienen, deren Hauptzweck darin besteht, durch die beigegebenen Illustrationen die Erfüllung der Anforderungen, die der neue Lehrplan stellt, möglichst leicht zu machen. Es ist zu befürchten, daß diese Schriften manchen Lehrer veranlassen werden, sich nach den zum Teil unzulänglichen und eintönigen Vorlagen zu richten, anstatt, wie es der Lehrplan verlangt, aus dem Leben selbst Stoff und Anregung für den Zeichenunterricht zu schöpfen. Die Schüler werden dann wieder wie seither mehr zum mechanischen Kopieren bestimmter Vorbilder, als zum selbständigen Beobachten und Darstellen von Gegenständen aus ihrer Umgebung und aus der Natur angehalten werden. Um dies zu verhüten, veranlasse ich

$\frac{\text{die Königliche Regierung}}{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$, dafür zu sorgen, daß Schriften der genannten Art in den $\frac{\text{Ihr unterstellten Schulen und}}{\text{Ihm unterstellten Präparandenanstalten, Schullehrer-}}$ $\frac{\text{Lehrerinnen-Seminaren}}{\text{und Lehrerinnen-Seminaren}}$ [Zusatz für Berlin: (sowie in den Gemeindeschulen der Stadt Berlin)] keinen Eingang finden. Die methodischen Bemerkungen, die in dem Lehrplane selbst und in den Erlassen vom 3. April 1902 und vom 16. Juli 1904 (Zentrbl. 1902 S. 349 ff. und 1904 S. 564 ff.) enthalten sind, reichen im Verein mit den Belehrungen, die in den Einführungs- und Ausbildungskursen gegeben werden, nach den vorliegenden Erfahrungen vollkommen aus, um die Lehrer zu einer sinngemäßen und zugleich selbständigen Behandlung der Aufgaben des neuen Lehrplans zu befähigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Regierungen und an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U IV 2045 U III. U III A. U III D.

D. Höhere Lehranstalten.

98) Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von den Oberrealschulen in den Reichslanden Elsaß-Lothringen ausgestellten Reifezeugnisse.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium ist mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen eine Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von den Oberrealschulen in den Reichslanden Elsaß-Lothringen ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen, die sie gewähren, vereinbart worden. Demgemäß werden die vorbezeichneten Reifezeugnisse unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit fortan gleichgestellt werden in bezug auf

1. das Studium in der Philosophischen Fakultät und die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. das Studium auf den Forstakademien und die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,

4. das Studium des Bergfaches und die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

Dabei ist jedoch vorbehalten, daß über die Zulassung der Abiturienten der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen zu dem unter 4 genannten Fache von Fall zu Fall entschieden wird.

Berlin, den 7. Juli 1905.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung. U II 866 U I.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare &c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

99) Prüfungsgebühren bei der Ergänzungsprüfung für Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 20. Juni 1905.

Auf den Bericht vom 18. April d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß auch diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Ergänzungsprüfung für Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen (§ 18 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874) unterziehen wollen, die volle Prüfungsgebühr von 20 Mark zu entrichten haben.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III D 5975.

---

100) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1905.

Die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1905 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1905 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1905, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober 1905 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehn, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober 1905 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der gesundheitlichen Befähigung für den Beruf einer Turnlehrerin ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Juni 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III B 1869.

---

101) Bewilligung nichtpensionsfähiger Zulagen für Leiter und Lehrpersonen an Seminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 27. Juni 1905.

In Verfolg des Erlasses vom 13. Februar d. Js. — U III 618 U III A — habe ich den in der anliegenden Nachweisung*) genannten Leitern und Lehrpersonen an Seminaren und Präparandenanstalten vom 1. April d. Js. ab für die Dauer ihres gegenwärtigen Amtes die ebendaselbst angegebenen Beträge als jährliche nichtpensionsfähige Zulagen bewilligt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird ermächtigt, diese Zulagen zugleich mit der Besoldung in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus — den bereits fälligen Teil sofort — unter Beachtung der nachstehenden Bemerkungen zu 1 und 2 durch die Kassen der betreffenden Anstalten zahlen, in den bezüglichen Anstaltsrechnungen für das Etatsjahr 1905 ff., und zwar hinsichtlich der Direktoren und Lehrpersonen an den

*) Die Nachweisung gelangt nicht zum Abdruck.

Seminaren unter Titel 3, hinsichtlich der Vorsteher und Lehrer an den Präparandenanstalten unter Titel 11, als Mehrausgabe nachweisen und als solche den zuständigen Regierungs-Hauptkassen aufrechnen zu lassen.

Die Königlichen Regierungen sind zwecks Anweisung ihrer Hauptkassen benachrichtigt.

Im allgemeinen bemerke ich folgendes:

1. Auf die Zulagen finden die für das Diensteinkommen maßgebenden Vorschriften Anwendung.

Ausdrücklich ausgeschlossen muß es dabei aber bleiben, die Zulagen nach Maßgabe der Gehaltzahlungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Einrangierung beim Übertritt aus einer Stelle in die andere zu behandeln.

2. Wird ein Empfänger der Zulage in gleicher Amtseigenschaft in eine andere Provinz versetzt, so ist wegen Fortgewährung der Zulage dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium eine entsprechende Mitteilung zu machen.

3. Nicht zur Zahlung gelangte Zulagen oder Teile derselben sind am Jahresschlusse als erspart in Abgang nachzuweisen.

4. Über jede durch Tod, Entlassung, Dienstausscheiden, Beförderung oder Versetzung unter den Zulage-Empfängern und -Anwärtern eingetretene Änderung, sowie über jede endgültige Anstellung einer nach Maßgabe des eingangs erwähnten Erlasses zum Bezuge der Zulage berechtigten Lehrperson ist mir nach dem beigefügten Schema vierteljährlich, und zwar zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar j. Js. — das erste Mal zum 15. August d. Js. — eine Nachweisung einzureichen. Sind Änderungen nicht eingetreten, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Spalten 6 und 7 (Abgang) der Nachweisung sind nur auszufüllen, wenn infolge Beförderung oder Ausscheidens pp. eines Empfängers die Zulage dauernd heimfällt. Bei Versetzungen in gleicher Amtseigenschaft unterbleibt die Ausfüllung.

5. Erfährt das Besoldungsdienstalter eines Zulage-Anwärters nachträglich eine anderweite Festsetzung, so ist mir hierüber bei Einreichung der Veränderungsnachweisung Anzeige zu erstatten.

6. Neubewilligungen von Zulagen werden in jedem Falle von hier aus verfügt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien (mit Ausnahme Berlin). *)
U III 3482 U III A.

*) Für Berlin ist in ähnlichem Sinne verfügt worden.

Provinz: ____________

Nachweisung
der unter den Empfängern und Anwärtern der nichtpensionsfähigen Zulage eingetretenen Veränderungen pp.

Zugang.

1	2	3	4	5												6
Lfde. Nr.	Namen	Anstalt und Ort	Regierungsbezirk	Datum a) des Besoldungsdienstalters			b) der Allerhöchsten Bestallung bezw der festen Anstellung			c) des Dienstantrittes der gegenwärtigen Stelle			d) der Prüfung *)			Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	

A. Seminar-Direktoren mit 4000 bis 6000 ℳ Gehalt.

B. Seminar-Oberlehrer mit 3000 bis 4500 ℳ Gehalt.

C. Ordentliche Seminarlehrer mit 2100 bis 3800 ℳ Gehalt und Präparandenanstalts-Vorsteher.

D. Seminarlehrerinnen mit 1200 bis 2200 ℳ Gehalt.

E. Zweite Präparandenlehrer.

*) Bei Seminarlehrern das Datum der Rektorprüfung, bei Präparandenlehrern das Datum der 2. Lehrerprüfung, bei Lehrerinnen der Zeitpunkt der Befähigungsprüfung.

Abgang.

1	2	3	4	5	6	7			8
Lfde. Nr.	Namen	Anstalt und Ort	Regierungsbezirk	Grund des Abganges	Betrag der jährlichen Zulage ℳ	Zeitpunkt, von welchem ab die Zulage verfügbar wird			Bemerkungen
						Tag	Monat	Jahr	
A. Seminar-Direktoren mit 4000 bis 6000 ℳ Gehalt.									
B. Seminar-Oberlehrer mit 3000 bis 4500 ℳ Gehalt.									
C. Ordentliche Seminarlehrer mit 2100 bis 3800 ℳ Gehalt und Präparandenanstalts-Vorsteher.									
D. Seminarlehrerinnen mit 1200 bis 2200 ℳ Gehalt.									
E. Zweite Präparandenlehrer.									

F. Öffentliches Volksschulwesen.

102) Bewilligung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulstellen.

Berlin, den 9. Juni 1905.

In dem Erlasse vom 27. April 1901 — U III E 1640 — (Zentralblatt für die Unterr.Verw. S. 549) ist die Königliche Regierung angewiesen, die Anzeigen von der Besetzung neuer Schulstellen, zu deren Unterhaltung widerrufliche Staatsbeihilfen aus dem Zentralfonds unter Kapitel 121 Titel 36 bewilligt sind, nicht mehr einzeln zu erstatten, sondern über die in dem voraufgegangenen Halbjahre zur Besetzung gekommenen Stellen und zur Anweisung gelangten Beihilfen zum 15. April und 15. Oktober jedes Jahres eine Nachweisung vorzulegen. Da dieses Verfahren in mehrfacher Hinsicht zu Schwierigkeiten geführt hat, veranlasse ich in Abänderung des oben bezeichneten Erlasses die Königliche Regierung, künftig wieder in jedem einzelnen Falle, sobald eine neugegründete Schulstelle, zu deren Unterhaltung eine Staatsbeihilfe aus Zentralfonds bewilligt ist, besetzt worden ist, mir alsbald eine kurze Anzeige zu erstatten. Aus dieser muß ersichtlich sein, von wann ab und in welcher Höhe die bewilligte Staatsbeihilfe zur Zahlung angewiesen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. U III E 1349.

---

103) Festsetzung der Pension und des Witwen- und Waisengeldes, sowie die Gewährung von Gnadenkompetenzen an Volksschullehrer und -lehrerinnen, deren Besoldung nach Dienstalterstufen geregelt ist.

Berlin, den 14. Juni 1905.

Für die unmittelbaren Staatsbeamten, deren Besoldungen nach dem System der Dienstalterszulagen geregelt sind, gelten in Ansehung der Gewährung der Dienstalterszulagen, der Festsetzung der Pension und des Witwen- und Waisengeldes, sowie der Gewährung von Gnadenkompetenzen die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G III 1132 — (Zentralblatt f. d. Unterr.Verw. S. 626). Diese Bestimmungen sind auch auf die Volksschullehrer und -lehrerinnen, nachdem deren

Besoldung durch das Gesetz vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) gleichfalls nach Dienstalterstufen geregelt ist, in Anwendung zu bringen.

Die Beschwerde des Lehrers N. in Z. ist daher für begründet zu erachten. Ich veranlasse die Königliche Regierung, dem N. die ihm nach Maßgabe seines Dienstalters am 1. Juli d. Js. zustehende Alterszulage noch zu gewähren und die bereits festgesetzte Pension nachträglich entsprechend zu erhöhen.

Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß N. den 1. Juli d. Js. erlebt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III E 1141.

---

104) Rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen sogenannten gehobenen Klassen (Mittelschulklassen).

Berlin, den 28. Juni 1905.

Für solche gehobene Klassen, welche vor Erlaß der Rundverfügung vom 21. Oktober 1903 — U III E 1973 — (Zentrbl. S. 536) nicht als Teile einer öffentlichen Volksschule behandelt worden sind, dürfen die gesetzlichen Staatsbeiträge nicht ohne weiteres zur Zahlung angewiesen werden.

Haben die gehobenen Klassen bisher rechtlich als besondere Mittelschulklassen gegolten, so haben die an ihnen angestellten Lehrpersonen die Rechte und Pflichten von Mittelschullehrern. Es ist deshalb nicht angängig, nun ohne weiteres die gehobenen Klassen als Teile der Volksschule, die an ihnen angestellten Lehrer als Volksschullehrer anzusehen und zu behandeln. Vielmehr muß zunächst die bisher fehlende organische Verbindung durchgeführt werden, also eine dahingehende Umgestaltung durch Beschluß der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde erfolgen, wobei es allerdings unter Umständen im wesentlichen auf die anderweite Regelung der rechtlichen Stellung der Lehrer ankommen wird.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß verfahren.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen. U III E 1241.

105) Anlage und Unterhaltung von Schulgärten.

Trier, den 18. März 1905.

Anliegend übersenden wir Ihnen Abschrift eines Schreibens des Herrn Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu Bonn an den Herrn Ober-Präsidenten vom 18. Januar d. Js., in dem die Anlage und Unterhaltung von sogenannten „Schulgärten" bei den ländlichen Schulen angeregt wird, mit dem Ersuchen, die Ihnen unterstellten Lehrpersonen von dem Inhalte des Schreibens in Kenntnis zu setzen und tulichst das Interesse an der Einrichtung und Pflege von Schulgärten bei ihnen zu wecken und zu fördern. Die Herren Landräte sind von unserm Herrn Präsidenten ersucht worden, dort, wo die in Betracht kommenden Lehrpersonen die erforderliche Lust und Liebe zur Sache haben, auf die Einrichtung von Schulgärten hinzuwirken.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Seydel.

An die Herren Kreisschulinspektoren. II 2325.

Bonn, den 18. Januar 1905.

Gelegentlich des diesjährigen Kongresses der Frauenvereine in Düsseldorf ist bei mir in Anregung gebracht worden, auch von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz der Anlage und Unterhaltung von sogenannten „Schulgärten" bei den ländlichen Schulen Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen. Der Ausschuß für Garten-, Obst- und Gemüsebau, dem ich diese Frage zur Beratung vorgelegt habe, spricht sich dahin aus, daß die Schulgärten zweifellos eine große Bedeutung für die Landwirtschaft haben und sehr segensreich wirken können, wenn die Lehrer mit Lust und Liebe die Pflege eines solchen Gartens übernehmen. Die Lehren und Eindrücke, die das Kind im Schulgarten erhält, können nutzbringend im eigenen Hausgarten verwertet werden, und dies ist um so wünschenswerter, als die Pflege und Instandhaltung der Hausgärten auf dem Lande leider noch viel zu wünschen übrig läßt. Die Ursache ist darin zu suchen, daß der Bevölkerung vielfach die einfachsten Kenntnisse über Pflege der Obstbäume, Obststräucher, Gemüse- und Blumenpflanzen fehlen.

Der Schulgarten kann ferner ein vorzügliches Erziehungs- und Unterrichtsmittel werden; er führt täglich die nützlichen Gegenstände vor das Auge des Kindes und fördert dadurch das Interesse für die kultivierten Obstbäume, Sträucher, Blumen

und Gemüse. Der Schulgarten kann für die Kinder ein Versuchs- und Übungsfeld sein und dadurch die Selbständigkeit für die Ausführung haus- und landwirtschaftlicher Arbeiten, gestützt auf eigene Erfahrungen, wecken. Von diesen Gesichtspunkten betrachtet, verdienen die Schulgärten durchaus volle Beachtung und Unterstützung der Landwirtschaft.

Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Freiherr von Schorlemer.

An den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Koblenz. U. 829.

---

106) Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) Schulunterhaltungspflicht des Fiskus nach dem hannoverschen Volksschulgesetze vom 26. Mai 1845. — Observanzmäßige Bauverpflichtung des Fiskus betreffs der Schul- und Küsterhäuser.

Infolge Erhöhung der Zahl der Schulkinder auf mehr als 130 erachtete die Schulaufsichtsbehörde bei der evangelischen Schule zu C. die Neuerrichtung einer zweiten Lehrerstelle — neben der bestehenden vereinigten Lehrer- und Küsterstelle — sowie ferner für notwendig, daß — getrennt von dem vorhandenen, dem Preußischen Fiskus gehörigen, nur einen Schulsaal von 6,84 m Länge und 9,02 m Breite enthaltenden Küster-Schulhaus — ein neues Schulgebäude mit einem Klassenzimmer für 70 bis 80 Kinder nebst Vorflur und Nebenräumen (Aborte u. dergl. m.) errichtet werde. Zu dem Ende erwirkte die Schulaufsichtsbehörde vorerst im Wege des Anforderungsgesetzes vom 26. Mai 1887 einen — unangefochten gebliebenen — Beschluß des Kreisausschusses zu N. vom 2. Mai 1902, durch den der Schulverband C. zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle unter Gewährung bestimmter Einkommensbezüge für verpflichtet erklärt wurde. Demnächst gab die Schulaufsichtsbehörde durch Beschluß vom 8. Juni 1902 dem Schulverbande auf:

1. die Erwerbung eines Bauplatzes, 2. die Errichtung eines zweiten Schulhauses, 3. die vorläufige Anmietung eines Schulsaales, 4. die Aufbringung der zu alledem erforderlichen Mittel.

Hiergegen hat der Schulverband, davon ausgehend, daß kraft Observanz die gesamte Schulunterhaltung ausnahmslos dem Preußischen Fiskus obliegt, Klage mit dem Antrag erhoben, unter Aufhebung des Beschlusses vom 8. Juni 1902 festzustellen, daß der Fiskus die dem Schulverband angesonnenen Leistungen zu tragen habe. Der Kreisausschuß zu N. erklärte sich hinsichtlich der vorläufigen Anmietung eines Schulsaales für un-

zuständig, im übrigen wies er die Klage ab. Auf Berufung aller Beteiligten hat der Bezirksausschuß mittels des hier einbezogenen Urteils vom 6. April 1903 die Entscheidung des Kreisausschusses aufgehoben und die Klage in ihrem ganzen Umfange abgewiesen.

Die vom Schulverband eingelegte Revision ist begründet.

Was die allgemeine Rechtslage anbetrifft, so hätte zweifellos in allmählicher historischer Entwicklung eine das gesamte jeweilige Schulbedürfnis umfassende öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Preußischen Fiskus oder seiner Rechtsvorgänger durch Observanz oder durch unvordenkliche Verjährung entstehen können, — und zwar auch dahin, daß sie rechtliche Wirkung selbst in einem Falle äußern würde, wie er in § 19 des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 vorgesehen und bei der Schule zu C. durch die vom Kreisausschusse festgestellte Notwendigkeit, neben dem alten Küsteramt eine zweite, mit Kirchendienst nicht verbundene Lehrerstelle einzurichten, eingetreten ist. Denn nach der Bestimmung im § 19 sind, dem allgemeinen Grundsatze des § 15 entsprechend, auch Kosten der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle von dem Schulverbande nur zu tragen, „sofern in dieser Beziehung nicht besondere, rechtlich begründete Verpflichtungen bestehen". Hierbei hat das Gesetz nicht etwa lediglich Verpflichtungen im Auge, die gerade aus Anlaß oder zum Zwecke der Errichtung einer zweiten (oder ferneren neuen) Lehrerstelle eingegangen worden sind. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß besondere Verpflichtungen von der im § 19 bezeichneten Art in Rechtshandlungen wurzeln, aus denen die Willensübereinstimmung der Beteiligten darüber erhellt, daß anstatt des Schulverbandes ein Dritter für jedweden Mehrbedarf, sei es an persönlichen oder an baulichen Unterhaltungskosten einzutreten habe, gleichviel ob er durch Errichtung neuer Lehrerstellen oder sonst wie durch die fortschreitende Entwicklung des Schulwesens und damit zusammenhängende erhöhte Anforderungen herbeigeführt werde. Insonderheit war für eine Observanz in diesem Sinne bei der Schule zu C. ein an sich geeigneter Boden durch das gutsherrliche Verhältnis gegeben, in welchem der Besitzer des Klosterguts daselbst zu den Einsassen im Schulbezirke stand. Tatsächlich hat sich aber eine Observanz des Inhalts, daß der Fiskus der alleinige Träger der gesamten Schullasten ist, nicht gebildet und auf unvordenkliche Verjährung hatte sich der Kläger in den Vorinstanzen überhaupt nicht berufen.

Zwischen den Parteien haben schon zwei Verwaltungstreitverfahren geschwebt, deren Entscheidung von der Vorfrage abhing, ob anstatt des Schulverbandes der Königlich Preußische Fiskus der alleinige und ausschließliche Träger der gesamten

Schullasten sei. In den beiden Urteilen des Ersten Senats vom 10. April 1900 — Rep. I. B. 43. 99 und 51. 99 — ist dargelegt worden, daß die Annahme einer solchen Verpflichtung des Fiskus den Nachweis eines sie begründenden besonderen Titels seitens des Schulverbandes voraussetze, und daß, wenn ein Nachweis hinsichtlich *einzelner* Teile der Schulunterhaltungskosten auch geführt werden sollte, dessen Ergebnis nicht ohne weiteres auf andere einzelne Schulbedürfnisse übertragen werden dürfe, diese vielmehr unabhängig hiervon zu beurteilen seien.

In den beiden angezogenen Entscheidungen ist sodann weiter festgestellt, daß der Schulverband C. damals nicht den Nachweis erbracht hatte, es liege dem Fiskus ganz allgemein die Verpflichtung ob, für alle Bedürfnisse der Schule aufzukommen. Der Schulverband hat es im gegenwärtigen Streitverfahren nochmals unternommen, hierfür Beweis zu erbringen. Im wesentlichen stützt er sich wiederum auf dasselbe Material, welches den Vorprozeßentscheidungen zugrunde lag. In einigen Punkten ist neues Material vorgelegt worden. Soweit es sich um die bereits bekannten Tatsachen und Beweismittel handelt, hat der Gerichtshof auch bei erneuter Prüfung keinerlei Anlaß zu einer anderen Beurteilung gefunden. Aber auch die neuen An- und Ausführungen in Verbindung mit dem neuen Beweisantritt sind, soweit zu der alleinigen und ausschließlichen Schulunterhaltungslast des Fiskus Stellung zu nehmen ist, nicht geeignet, die Sach- und Rechtslage zugunsten des Schulverbandes zu verschieben. Es ist vielmehr bei freier Beurteilung, wie sie in Ansehung der als Bestandteil des objektiven örtlichen Rechtes geltend gemachten Observanz dem Revisionsrichter nicht anders als den Instanzgerichten zufällt, auch jetzt an der Auffassung festzuhalten, daß dem Fiskus jedenfalls *nicht die gesamte* Schulunterhaltung obliegt.

Wird in die Würdigung des vorgebrachten Materials eingetreten, so ist der auch in den beiden Vorentscheidungen betonte Grundsatz voranzustellen, daß dem Kläger der Nachweis obliegt, der Fiskus sei observanzmäßig der *alleinige und ausschließliche* Träger der *ganzen* Schulunterhaltung. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei, was freilich Kläger trotz der Darlegungen der beiden Urteile des Ersten Senats nicht gelten lassen will, — daß der Nachweis einer *solchen* Observanz dann offenbar gescheitert ist, wenn sich ergibt, daß *ein anderer als der Fiskus* zur Schulunterhaltung beigetragen hat. Darauf, ob dieser andere gerade der Schulverband ist, kommt es — was der Kläger übersieht — durchaus nicht an; denn Beweisfrage ist, ob der *Fiskus* alleiniger und *ausschließlicher* Träger der Schulunterhaltung ist.

Als ausschlaggebende Gesichtspunkte für die Verneinung dieser Frage hatten die beiden Vorprozeßentscheidungen vom 10. April 1900 folgende, jetzt auch noch als maßgebend zu erachtende Tatsachen festgestellt:

1. Nach den Einkommensverzeichnissen der vereinigten Küster- und Lehrerstelle zu C. aus den Jahren 1647 bezw. 1669, 1792, 1819, 1824, 1826, 1833, 1863, 1864, 1875, 1876, 1889 hat der Stelleninhaber außer den vom Amte und später vom Fiskus gewährten Leistungen von jeher auch von der Gemeinde Bezüge teils in Naturalien (die sogenannten Pröven), teils in barem Gelde erhalten.

2. Dazu kam das im Verhältnis zum Gesamteinkommen sehr beträchtliche Schulgeld, welches seit 1876 durchschnittlich mit 333 *M* berechnet wurde. Nach dem hier anzuwendenden hannoverschen Volksschulgesetze vom 26. Mai 1845 (§ 30 a. a. O.) war aber das Schulgeld rechtlich nicht ausschließlich Entgelt für den Unterricht, sondern zugleich als eine besondere Last eines bestimmten Teiles der den Schulverband bildenden Schulinteressenten zu beurteilen.

3. Die Heizung des Ofens und die Reinigung des Schulzimmers hat der Fiskus niemals besorgt.

Schon aus diesen Tatsachen erhellt klar, daß der Fiskus observanzmäßig nicht alleiniger Träger der gesamten Schulunterhaltung gewesen ist oder ist.

Ihnen gegenüber kann von einer Erörterung Abstand genommen werden, ob nicht auch die Erhöhung des Gemeindezuschusses zur Lehrerbesoldung in den Jahren 1864 und 1888, sowie ferner der Beschluß über Aufbringung der Remuneration für die Handarbeitslehrerin im Jahre 1881 erweisen, daß der Fiskus nicht alleiniger Träger der gesamten Schulunterhaltung ist. Belanglos ist jedenfalls, ob jene im Jahre 1864 neu eingeführte Leistung tatsächlich durch die politische Gemeinde erfüllt worden ist und ob der Schulverband die Naturalien in Wirklichkeit nicht geleistet hat. Denn wie es sich damit auch verhalten haben mag, durchschlagend ist hier einzig dieses, daß nicht der Fiskus der Leistende war. Ebensowenig ist es von Erheblichkeit, ob, wie der Kläger unter Namhaftmachung von Zeugen angibt, die erwähnte, seit 1864 neu eingetretene Leistung „unter Protest“ erfolgt ist. Lediglich Verweigerung der Leistung und Austrag der Frage im gegebenen Streitwege hätte hier ins Gewicht fallen können.

Wenn, wie der Kläger neuerdings hervorhebt, im Amts- und Feldregister des Amts C. aus dem Jahre 1639/40 (Archiv Nr. 76c B c fol. 23) unter den „Besoldungen der Diener“ 24 Reichstaler für den Schulmeister aufgezeichnet sind, so läßt sich daraus nur entnehmen, daß 24 Reichstaler an den Schul-

meister vom Amte gezahlt worden sind. Dagegen folgt daraus keineswegs, daß dies die ganze Besoldung des damaligen Schulmeisters gewesen sei, oder daß damals der Landesherr allein die ganze Besoldung getragen habe. Abgesehen hiervon bestätigt aber auch das vom Kläger vorgelegte „Kirchenbuch" auf fol. 241, daß, wie bereits bemerkt, der Schulmeister schon zu jener Zeit außer den vom Amte gezahlten baren Geldern von den Schülern bezw. deren Eltern Schulgeld und von andern Schulinteressenten Naturalien (Pröven) bezog.

Fehl geht der von dem Anwalt des Klägers aufgestellte Einwurf, die Pröven hätten in Liebesgaben, nicht in Leistungen bestanden, zu denen die Leistenden rechtlich verpflichtet seien oder gewesen seien. Irgend welche Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor; so oft vielmehr in den Einkommensnachweisungen der Pröven Erwähnung geschieht, werden sie als Teile der Besoldung, auf deren Bezug der Lehrer ein Recht hat, aufgeführt. Wenn der Kläger die Beweiskraft der von ihm beschafften Urkunden überall da, wo sie nach seiner Meinung zu seinen Gunsten sprechen, betont, so muß er auch deren Inhalt, soweit er gegen ihn spricht, gelten lassen.

Nach dem bisher in Betracht gezogenen Urkundenmaterial muß es völlig ausgeschlossen erscheinen, den Fiskus als alleinigen Träger der gesamten Schulunterhaltung anzusprechen. Daran vermag auch der Inhalt eines bei Leuckfeld, Antiquitates Catlenburgienses, Seite 66 wiedergegebenen Briefes aus dem Jahre 1300, welcher vom damaligen Propst des Klosters zu C. herrührt, nichts zu ändern. Nach diesem Briefe ist zwar dem Kläger zuzugeben, daß damals, im Jahre 1300, in C. eine Klosterschule bestand. Denn es heißt dort, daß damals im Kloster ein „Lehrmeister" und einige „Scholaren" vorhanden gewesen seien. Indes waren die Klosterschulen im Mittelalter keine Volksschulen in der gegenwärtigen Bedeutung des Wortes, sondern Gelehrtenschulen, welche ihre Zöglinge vornehmlich für den Dienst in der Kirche heranziehen und ihnen eine höhere Bildung geben sollten, als dem gemeinen Volke eigen war. Die Anfänge von Volksschulen im heutigen Sinne beginnen erst im 16. Jahrhundert als Folge der Reformation.

Beständen aber selbst diese dem Charakter der damaligen Klosterschulen entnommenen Bedenken nicht und wäre weiter, was aber durchaus nicht zutrifft, erwiesen, daß die im Jahre 1300 vorhanden gewesene Klosterschule durch das 14. und 15. Jahrhundert hindurch bis zu der, anscheinend 1558 erfolgten Säkularisation des Klosters fortbestanden habe, so würde doch auch dann nicht mit dem Kläger ein spezieller Rechtstitel angenommen werden können, welcher den Fiskus zur alleinigen Übernahme der gesamten Schulunterhaltungslast verpflichtet.

Wie der Gerichtshof anderweit wiederholt auszuführen Gelegenheit gehabt hat, lag den Klöstern kraft kanonischer Satzungen der Kirche die allgemeine Pflicht der Fürsorge für Unterricht und Erziehung ob. Daraus erwuchs aber der Bevölkerung keineswegs ein klagbares Recht auf Beschulung durch das Kloster, noch letzterem eine staatlicherseits erzwingbare Pflicht, bestimmte Schuleinrichtungen ins Leben zu rufen und dauernd zu erhalten. Überdies vollzogen sich (vergl. das Urteil vom 15. April 1902, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXXI Seite 194) im 16. Jahrhundert in den evangelisch gewordenen deutschen Landesteilen die Säkularisationen geistlicher Güter nicht nach fest umschriebenen, durch Staatsverträge und Gesetze gewährleisteten Normen, wie sie später bei der Auflösung des Reiches durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 aufgestellt wurden (siehe hierüber Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1901 Band XXXVIII Seite 194 ff. der Sammlung). Über die künftige Verwendung der eingezogenen Vermögensmassen verfügten vielmehr die Landesherren nach ihrem Belieben. Geschah dies auch überwiegend zu Kirchen- und Schulzwecken, so traten doch die Rechtsnachfolger der säkularisierten Institute nicht in allgemeine Pflichten der Fürsorge für Unterricht und Erziehung ein, welche jenen kraft kanonischer Satzungen der Kirche gegenüber obgelegen hatten (siehe die angezogene Entscheidung Band XXXVIII Seit. 203/204). Immerhin ist im allgemeinen davon auszugehen, daß auch schon bei den Säkularisationen in nachreformatorischer Zeit besondere stiftungsmäßige Rechte (jura quaesita) auf Bau- oder sonstige Unterhaltungsleistungen, soweit einzelne Schulen oder die sich zu ihnen haltenden Gemeinden sie von Stiftern und Klöstern zu fordern hatten, nicht mit den verpflichteten geistlichen Instituten unter-, sondern auf die neuen Eigentümer der eingezogenen Güter übergingen; im Zweifel darf jedenfalls angenommen werden, daß sich die Einziehung mit dieser Einschränkung vollzogen hat. Allein auch wenn hieran festgehalten wird, so ist doch damit für den Standpunkt der Revision nichts gewonnen; denn es liegt, wie auch der Vorderrichter zutreffend bemerkt, kein Nachweis vor für irgend welche stiftungsmäßige Rechte, die der Schule zu C. im Verhältnisse zu dem einstmaligen Kloster daselbst zugestanden hätten. Ja das Bestehen derartiger besonderer stiftungsmäßiger Verpflichtungen des Klosters, welche auf den Fiskus übergegangen sein konnten, hat der Kläger nicht einmal behauptet.

In der mündlichen Verhandlung hat er zwar eine Reihe von Zeugen dafür benannt, daß die allgemeine Rechtsüberzeugung in C. dahin gehe, der Fiskus sei zur Tragung sämtlicher Schullasten verpflichtet, und daß sie (die Zeugen) auch von ihren

Vätern und Großvätern immer nur dasselbe und niemals etwas Entgegenstehendes erfahren hätten. Anscheinend soll damit angedeutet werden, daß der Fiskus durch unvordenkliche Verjährung zur Tragung sämtlicher Schullasten verpflichtet sei. Dieses Klagfundament tritt aber hier zum ersten Male in die Erscheinung. Darin nämlich kann dem Kläger nicht gefolgt werden, daß vom Beginne des Prozesses an auch unvordenkliche Verjährung geltend gemacht worden sei, wie er dies in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte auszuführen versuchte. Die gesamten Schriftsätze bis zur Revisionschrift einschließlich lassen keinen Zweifel, daß die Klage von Anfang an lediglich auf das Fundament der Observanz gestützt war. Auch im weitern Verlauf der ersten und zweiten Instanz und selbst noch in der Revisionschrift erscheint als einziger Klagegrund die Observanz. Wenn daneben jetzt die Klage auch auf unvordenkliche Verjährung gestützt werden soll, so liegt darin eine nach §§ 92 und 95 des Landesverwaltungsgesetzes in der Berufungs- und Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung; denn die von dem Sachwalter des Klägers mündlich vorgetragene Ausführung, daß zwischen Observanz und unvordenklicher Verjährung kein wesentlicher Unterschied bestehe, ist rechtsirrig. Während die Observanz Rechtssätze erzeugt, die als ein Teil des objektiven Rechtes auf alle unter sie fallenden Tatbestände anzuwenden sind, betrifft die unvordenkliche Verjährung nur einzelne Rechtsverhältnisse, die zwischen bestimmten Einzelpersonen bestehen. Beide Institute sind also ihrem Wesen nach grundverschieden und daraus ergibt sich von selbst, daß nicht im Prozesse das eine beliebig an die Stelle des andern gesetzt werden darf. Übrigens erledigt sich, selbst wenn die prozessualen Hindernisse einer Berücksichtigung der angeblichen unvordenklichen Verjährung beiseite gelassen werden, der neue Beweisantritt sachlich schon um deswillen, weil — wie gezeigt — nach dem Ausfalle des erhobenen Urkundenbeweises bereits das Gegenteil von dem, was die Zeugen bekunden sollen, feststeht, nämlich, daß der Fiskus niemals die sämtlichen Schullasten getragen hat, daß dazu vielmehr stets auch von Andern Beiträge geleistet worden sind.

Ist nach dem allen zweifellos der Fiskus nicht der alleinige Träger der gesamten Schulunterhaltung in C., so greift die allgemeine Regel des § 15 des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 durch, wonach mangels anderweit Verpflichteter den Schulverbänden im allgemeinen die Verpflichtung obliegt, die Bedürfnisse ihrer Volksschulen zu befriedigen. Grundsätzlich muß daher auch der Schulverband C. für die Bedürfnisse seiner Schule aufkommen, soweit er nicht nachweist, daß ein Dritter bestimmte einzelne Teile der Schulunterhaltungskosten zu tragen rechtlich verbunden sei.

Was nun die im gegenwärtigen Streitverfahren speziell zu entscheidende Frage anbelangt, ob der Fiskus als alleiniger Träger — zwar nicht der gesamten Schulunterhaltungslast, aber doch der in ihr einbegriffenen Schul bau last — die durch das Regierungsresolut dem Schulverband angesonnenen Leistungen übernehmen muß, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß, falls eine observanzmäßige Bauverpflichtung des Fiskus betreffs der Kirchen- und Pfarrgebäude erwiesen wäre, daraus noch nicht würde gefolgert werden können, daß sie auch für das Küster- und Schulhaus bestehe. Ebensowenig kann aus einer für die „laufende bauliche Unterhaltung" beobachteten Übung schon ohne weiteres ein Rückschluß darauf gemacht werden, was bei „Neu- und Umbauten" Rechtens ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 208, Band XXIII Seite 131; Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 12 Seite 156). Anderseits hat der Fiskus ausdrücklich anerkannt, daß er gemäß Ortsobservanz zur baulichen Unterhaltung des vorhandenen Schulgebäudes im Rahmen seines gegenwärtigen Umfanges verpflichtet ist. Dagegen hat er bestritten, zu Erweiterungs- und Neubauten verpflichtet zu sein. Nach dem vom Kläger beigebrachten Urkundenmaterial unterliegt es indessen keinem Zweifel, daß die Schulbaupflicht des Fiskus weit über die Grenze hinausgeht, die er ihr gezogen sehen will.

In dieser Hinsicht verdient in erster Reihe das vom Kläger vorgelegte alte „Kirchenbuch" von C. Beachtung. Nach seinem Titelblatt ist das Kirchenbuch größtenteils im Jahre 1669 vom damaligen Ortspfarrer niedergeschrieben worden, und zwar in Anlehnung und unter Benutzung der Reste eines Buches, das 1647 begonnen und 1664 bei einer Feuersbrunst „merklichen" Schaden gelitten hatte. Wieweit die Aufzeichnungen des allein vorliegenden neuen Kirchenbuches sich auf das alte stützen und inwieweit auf Erinnerungen, die sich über eine Vorzeit von mehr als 20 Jahren erstrecken, ist allerdings nicht ersichtlich. Auch enthält das Buch außer Aufzeichnungen, welche augenscheinlich in das Amtsgebiet des Ortspfarrers einschlagende Tatsachen behandeln, Nachrichten über sonstige „andere Dinge, so zu wissen würdig und nötig sind". Gegen die volle Glaubwürdigkeit der einschlägigen Eintragungen des Kirchenbuches sind indes von den Beklagten Bedenken nicht angeregt worden, und der Gerichtshof hat keine Veranlassung gefunden, solche zu erheben.

Der Kläger hat sich nun auf die Seiten 318, 343, 345, 346, 348 des Kirchenbuches bezogen. Alle diese Stellen — außer Seite 348 — handeln vom Bau der Kirche oder des Pfarrhauses. Lediglich Seite 348 beschäftigt sich mit dem Schulhaus. Es wird dort berichtet, das frühere Schulhaus sei im (Dreißigjährigen) Kriege abgebrannt, das Fürstliche Amt habe es neu

gebaut; es sei aber bald darauf, noch im 17. Jahrhundert (anscheinend gegen 1660) an Stelle des so beschafften, in kurzer Zeit baufällig gewordenen Schulhauses ein umfangreicherer Neubau an anderer Stelle, nämlich auf dem Platze des früheren Pfarrhauses errichtet und als Schulhaus bezogen worden; dieser Neubau sei aus den Intraden des Amtes C. errichtet worden, die Eingepfarrten hätten dazu Hand- und Spanndienste geleistet. Von andrer Hand ist dann in späterer Zeit die Bemerkung hinzugefügt worden, 1755 sei das alte (also das damalige) Schulhaus abgebrochen und ein neues errichtet worden.

Sodann hat der Kläger ein „Verzeichnis aller Emolumente des Schuldienstes zu C." vom 14. November 1824 eingereicht, das vom damaligen Superintendenten, Lehrer und Altaristen ausgestellt ist. Darin heißt es nachrichtlich, das Schulhaus sei 1755 von Königlicher Kammer erbaut und vor vier Jahren (also 1820) durch einen Anbau bedeutend erweitert worden; die Kosten (400 Taler) habe die Königliche Kammer bestritten.

Auf Grund dieser glaubhaften Nachrichten kann unbedenklich angenommen werden, daß schon im Anfange des Dreißigjährigen Krieges ein Schulhaus bestand; daß der Landesherr solches noch während jenes Krieges nach einem Brande neu aufgebaut hat, und zwar auf seine Kosten; daß er bald darauf zwischen 1660 und 1664 an andrer Stelle ein neues, größeres Schulhaus erbaut hat, und daß zum Bau die Eingepfarrten lediglich Hand- und Spanndienste geleistet haben; daß endlich 1755 der Landesherr wiederum auf seine Kosten das jetzt noch bestehende Schulhaus erbaut und daß der Hannoversche Fiskus es 1820 erweitert hat.

Wer das erste, beim Beginn des Dreißigjährigen Krieges vorhandene Schulhaus erbaut hat, ist unbekannt. Nachdem solches abgebrannt war, hat der Landesherr wenigstens dreimal, wenn nicht viermal, Neubauten auf seine Kosten errichtet und endlich 1820 das 1755 erbaute Schulgebäude bedeutend erweitert. 1838 erfolgte der Neubau eines Nebengebäudes auf fiskalische Kosten, von dem indes die Akten nichts Näheres enthalten.

Als Grund für den Bau des vor 1664 errichteten dritten Hauses wird außer Baufälligkeit angegeben, daß das Haus auch wegen der zunehmenden und heranwachsenden Jugend etwas enge und unbequem gefallen. Für die Errichtung des Anbaus im Jahre 1820 besagt ein in den Akten der Regierung befindlicher Aktenauszug, daß die Notwendigkeit der Erweiterung des Schulzimmers durch die Zahl von 100 Kindern (1818/1820) begründet worden sei. Die Erweiterung hat 1820 durch einen „bedeutenden Anbau" stattgefunden, und die tatsächliche Vermutung spricht dafür, daß auch bei dem dritten Hause über die frühere Grundfläche hinausgegangen ist. Endlich hat sich der Fiskus auch nicht

gesträubt, das dritte Haus auf anderer Stelle als das ursprüngliche aufzuführen.

In allen diesen Fällen hat der Landesherr bezw. in neuerer Zeit der Fiskus ohne jeden Vorbehalt gebaut, und die Umstände der Fälle lassen keinen Zweifel darüber zu, daß in der Überzeugung einer Rechtsverpflichtung gebaut worden ist. Nach diesen, sich über den Zeitraum von nahezu zwei Jahrhunderten erstreckenden Baufällen ist unbedenklich anzunehmen, daß der Fiskus observanzmäßig auch für den Fall eines durch die Vermehrung der Schüler bedingten Baubedürfnisses zu Erweiterungs- und Neubauten verpflichtet ist. Der Landesherr bezw. der Fiskus hat von jeher in dem Maße eines gesetzlich Verpflichteten die durch die Vermehrung der Schülerzahl jeweilig erforderlich gewordenen Bauten auf seine Kosten ausgeführt. Den Fiskus trifft daher observanzmäßig die Schul**bau**last in demselben Umfange, wie sie sonst dem gesetzlich Unterhaltungspflichtigen obliegt; jedoch entsprechend der in den alten Urkunden enthaltenen Überlieferung nur mit der Einschränkung, daß die Schulgemeinde die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten hat.

Hat auch der Fiskus sich 1892 geweigert, das bestehende alte Schulgebäude über seine jetzigen Umfassungswände hinaus zu erweitern, so ist doch dadurch an dem auf Observanz beruhenden Ortsrechte nichts geändert worden; denn dieser eine Weigerungsfall kann nicht schon eine neue — die damals bestehende Schulverfassung aufhebende — Observanz des Inhaltes, daß der Fiskus nun zu Erweiterungsbauten nicht mehr verpflichtet sei, geschaffen haben.

Hiernach hat sich der Vorderrichter in einem Irrtum über das bestehende, die Baulast regelnde, objektive Recht befunden. Seine Entscheidung unterlag daher der Aufhebung. Bei freier Beurteilung erschien die Sache spruchreif.

Zwar war diesseits nunmehr noch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Beschluß der Regierung vom 8. Juni 1902 angeordneten Maßnahmen nachzuprüfen. Indes dabei ergaben sich keinerlei Anstände.

130 Schulkinder können unmöglich gleichzeitig in dem vorhandenen, nur 6,84 m breiten und 9,2 m tiefen Schulsaal Platz finden. Es ist aber auch unmöglich, daß sie von zwei Lehrkräften getrennt nach einander in demselben Saale unterrichtet werden; denn die für den Schulunterricht verwendbare Tageszeit umfaßt namentlich zur Winterzeit nicht soviele Stunden, als der Unterricht zweier selbständiger Klassen nach den bestehenden Vorschriften zusammen in Anspruch nehmen soll. Es bedarf daher eines neuen Schulsaales.

Die Regierung hat sich aus technischen Gründen gegen die Aufsetzung eines Stockwerks auf das alte Schulhaus und ebenso

gegen eine Erweiterung seiner Grundfläche ausgesprochen, und der mitbeklagte Fiskus hat weder hiergegen, noch sonst gegen die Grundzüge des von der Schulaufsichtsbehörde verfolgten Bauplans etwas zu erinnern gefunden. Umsoweniger lag für den Gerichtshof Anlaß vor, die von der Regierung getroffene Anordnung, daß an anderer Stelle ein zweites Schulhaus mit Wohnung für den zweiten Lehrer zu bauen sei, zu beanstanden.

Daß der zur Tragung der Baulast Verpflichtete auch gehalten ist, bis zur Beziehbarkeit des Neubaues einen geeigneten Raum anderweit, eventuell durch Anmietung zu beschaffen, wenn, wie hier, das Unterrichtsbedürfnis in dem einen vorhandenen Schulsaal nicht mehr befriedigt werden kann, das hat schon der Bezirksausschuß zutreffend ausgeführt. Zu den Baukosten im Sinne des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes gehören, wie gegenüber dem Kreisausschuß auszuführen ist, auch die Kosten, welche durch einstweilige mietweise Beschaffung der erforderlichen Räume erwachsen (vergl. die Zitate bei von Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, Band I 19. Auflage Seite 345 Note 24 Abs. 2 zu § 47 des Zuständigkeitsgesetzes).

(Entscheidung des VIII. Senats vom 17. Mai 1904 — VIII 736 —.)

**b) 1. Recht der Schulvorstände zur Veranlagung zu Steuern für Schulbedürfnisse.
2. Entsendung von Lehrern in die Schulvorstände.**

Durch Reskript des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern vom 28. Oktober 1812 (von Roenne, Unterrichtswesen Band I Seit. 321 ff.) war die Bestellung von Schulvorständen auf dem Lande angeordnet und unter Beifügung einer Instruktion über die Zusammensetzung und Amtsführung der Schulvorstände den Regierungen aufgetragen worden, das Verordnete auszuführen. Demgemäß hatte die Königliche Regierung zu O. für ihren Bezirk durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1816 (Amtsblatt Seite 411) unter Bezugnahme auf das Ministerialreskript und im Einklange mit dessen Festsetzungen die Bildung von Schulvorständen auf dem Lande und die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben neu geregelt. Auf Anweisung des Herrn Unterrichtsministers vom 10. Oktober 1896 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 711) ergänzte die Regierung am 24. Oktober 1896 (Amtsblatt Seite 336) ihre frühere Bekanntmachung durch einen Zusatz dahin, daß überall dem Schulvorstande als Mitglied — neben dem Patron und dem Ortsschulinspektor und den von ihnen zu wählenden Hausvätern — der Lehrer der Schule, vorausgesetzt daß er endgültig angestellt sei, und beim

Vorhandensein mehrerer endgültig angestellter Lehrer der von ihr dazu bestimmte hinzuzutreten habe. Unter Anwendung dieser zusätzlichen Bestimmung wurde von der Regierung der an der Schule zu R. angestellte Hauptlehrer W. zum Mitgliede des Schulvorstandes daselbst ernannt. Der Hauptlehrer W. nahm denn auch in einer Sitzung des Schulvorstandes vom 14. Januar 1902 an der Feststellung des Haushaltungsanschlags für die Schule sowie ferner an einer Sitzung vom 8. Februar 1902 teil, in der beschlossen wurde, den Besitzer des zur Schule geschlagenen selbständigen Gutes R. zu den Schulunterhaltungskosten für das Rechnungsjahr 1902 mit einem Beitrage von 12 682,17 *M* heranzuziehen.

Gegen seine dementsprechend vom Schulvorstande bewirkte Heranziehung hat der Zensit Einspruch und, nachdem er durch Beschluß des Schulvorstandes vom 8. März 1902 ablehnend beschieden war, Klage mit dem Antrage erhoben, den Einspruchsbeschluß nebst der darin aufrecht erhaltenen Heranziehungsverfügung und auch den Beschluß über die Festsetzung des Haushaltsanschlags außer Kraft zu setzen. Mit diesem Anspruch ist der Kläger durch die, den Sachverhalt im übrigen ergebenden gleichlautenden Entscheidungen des Kreisausschusses des Kreises Z. vom 26. März und des Bezirksausschusses zu O. vom 30. Juni 1902 kostenpflichtig abgewiesen worden. Der nunmehr noch eingelegten Revision des Klägers mußte der Erfolg versagt bleiben.

Soweit die Klage gegen die Festsetzung des Schulhaushaltsanschlags ankämpft, war sie unzulässig. Die Reklamationsklage aus § 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes ist dem vom Schulvorstande mit Schulbeitragsleistungen Belasteten nur zur Abwehr einer unrichtigen Anwendung des Ortssteuerrechts ihm gegenüber, nicht zum Zwecke einer Kontrolle über die Amtsführung des Schulvorstandes nach irgend welchen anderen Richtungen hin gegeben. Erweist sich freilich eine Heranziehung nach Maßgabe eines vom Schulvorstande festgestellten Haushaltsanschlags als mit dem Ortssteuerrecht unvereinbar, dann folgt daraus zugleich die Hinfälligkeit derjenigen in dem Anschlag ausgeworfenen Ansätze, auf welche die Anforderung gestützt war. Unmittelbarer Gegenstand der Reklamationsklage kann aber immer nur die einzelne Abgabenforderung selbst, im vorliegenden Falle daher nur der Streit darüber sein, ob der Schulvorstand mit Recht den Kläger zu dem ihm für das Jahr 1902 angesonnenen Dominialbeitrage herangezogen hat.

Das stellt der Kläger einzig und allein deshalb in Abrede, weil sich, wie er annimmt, die Regierung zu O. in ihrer neueren Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1896 die Befugnis, Lehrer zu Schulvorstandsmitgliedern zu ernennen, entgegen gesetzlichen Vorschriften beigelegt habe, mithin der Hauptlehrer W.,

obwohl von ihr zum Mitgliede des Schulvorstandes zu R. ernannt, an dem Heranziehungsbeschlusse des Schulvorstandes nicht habe teilnehmen dürfen, also der unter seiner Mitwirkung gefaßte Beschluß der Rechtsgültigkeit entbehre. In der Tat würde (siehe Urteil vom 18. September 1896, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXX Seit. 170 ff.) der Beschluß des Schulvorstandes nicht haltbar sein, wenn bei seinem Zustandekommen eine Person, der die Berechtigung zur Teilnahme an der Beschlußfassung fehlte, tätig gewesen wäre. Daß dies aber bei dem Hauptlehrer W. zutreffe, kann mit den Vorderrichtern dem Kläger nicht zugegeben werden.

Fehl geht zunächst die Anschauung des Klägers, daß die Regierungsverordnung vom 24. Oktober 1896 den §§ 12 bis 14 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts zuwiderlaufe. Dort wird zur Direktion der gemeinen Schulen die Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes zusammen mit der Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, berufen und weiter verordnet, daß unter der Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Kirchenvorsteher einer Gemeinde auf dem Lande und in kleinen Städten sowie in deren Ermanglung Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte schuldig sind, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen, alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen aber der Obrigkeit und den Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzuzeigen. Das Allgemeine Landrecht sieht also an der angezogenen Stelle zwar eine Art von Kollegium zur Leitung der Schule vor, in welchem die Gerichtsobrigkeit und die Geistlichkeit vertreten sein und gewisse andere Personen dem Befehle, daran teilzunehmen und einen bestimmt bezeichneten Kreis der Geschäfte zu besorgen, Folge leisten müssen. Mit der Ausschreibung von Schulsteuern hatte jedoch dieses Kollegium nichts zu tun. Die Verteilung und Ausschreibung der Unterhaltungsbeiträge auf die zu ihrer Aufbringung Pflichtigen war vielmehr durch § 31 a. a. O. der Gerichtsobrigkeit allein als einem vollziehenden Organe zugewiesen, dessen sich der Staat damals bei der Verwaltung der Schule als einer staatlichen Veranstaltung bediente, ohne daß jedoch der Inhaber der Gerichtsobrigkeit ein subjektives Recht auf dauernde Beibehaltung des Geschäftskreises der Schulsteuerveranlagung besessen hätte. Infolge des Ministerialreskripts vom 28. Oktober 1812 ist demnächst das Recht der Veranlagung zu Steuern für Schulbedürfnisse auf die Schulvorstände übergegangen, denen — und zwar nach der Bekanntmachung der Regierung zu O. vom 14. Dezember 1816 auch in deren Bezirke — die Vertretung der Schule nach außen, die Verwaltung des Schulvermögens und die Fürsorge dafür zusteht und obliegt,

daß die Träger der Unterhaltungslast ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schule und dem Lehrer erfüllen. Das Ministerialreskript von 1812 hatte sich (siehe die Einleitung) das Ziel gesteckt, nach dem Vorbilde der Instruktion, betreffend die Bildung städtischer Schuldeputationen, vom 26. Juni 1811 auch im Landschulwesen eine allgemeine Verfassung einzuführen, und insofern kann man, wie es in der schon angezogenen Entscheidung des Gerichtshofs vom 18. September 1896 geschehen ist, sagen, das Reskript habe den „Ausbau" der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Zwecke gehabt. Schulvorstände aber als kollegialische Behörden mit der Befugnis zur Steuerausschreibung hatten bis dahin nicht bestanden und sind erst durch das Reskript und die zu seiner Ausführung in den einzelnen Bezirken erlassenen Regierungsverordnungen neu geschaffen worden. Hiervon Abweichendes behauptet übrigens auch der Kläger nicht. Er geht im Gegenteile selbst und mit Ausführungen, die im wesentlichen richtig sind, davon aus, daß das Allgemeine Landrecht nicht bereits Schulvorstände als örtliche veranlagende Behörden, sondern eine ganz andere Einrichtung, nämlich die einer „Direktion mit Hilfsorganen" vorgeschrieben habe, und daß nur der Schulvorstand in einer dem Reskripte von 1812 entsprechenden Zusammensetzung diejenige Amtsstelle sei, welcher die Schulsteuerausschreibung zufalle. Erkennt aber der Kläger dies an, dann ist es nahezu unverständlich, wie er noch in der Revisionschrift an der Auffassung festhalten kann, daß sich die Regierung durch ihre Bekanntmachung vom 24. Oktober 1896 mit den §§ 12 ff. Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts in Widerspruch gesetzt habe. Das Landrecht handelt ja von Schulvorständen, wie sie später gemäß dem Reskripte des Kultus- und Unterrichts-Departements vom Jahre 1812 eingesetzt worden sind, überhaupt noch nicht; mit seinen Vorschriften kann folglich eine Bekanntmachung, welche die Regierung als Ergänzung der von ihr zu jenem Reskripte erlassenen ersten Ausführungsverordnung von 1816 veröffentlicht hat, unmöglich in Widerspruch stehen.

Ähnlich verhält es sich mit den hier in Betracht zu ziehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen, gegen die nach der Ansicht des Klägers die Regierung durch Ernennung des Hauptlehrers W. zum Schulvorstandsmitglied ebenfalls verstoßen haben soll. Auch der Wirkungskreis der im § 49 des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 vorgesehenen beiden Schulvorsteher beschränkt sich auf die a. a. O. und in dem nachfolgenden § 50 einzeln aufgeführten Gegenstände, und zu diesen gehört die Vertretung der Schule Dritten gegenüber sowie insbesondere die Steuerausschreibung nicht. Nach dem Reglement von 1801 (§§ 48, 52 ff., 25, 20a, 60 — vergl. auch §§ 43 ff. des älteren Reglements vom 3. November 1755) waren vielmehr unter der Direktion der

Kriegs- und Domänenkammern die Pfarrer und Schulinspektoren mit der Aufsicht über die Schule, die Landräte aber, denen die Steuerämter bei Ausmittlung des den Lehrern gebührenden Diensteinkommens in gewissen Fällen zur Hand zu gehen hatten, damit betraut, säumige Pflichtige mittels Ausschreibens und zwangsweiser Einziehung zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die Schulvorstände im Sinne des § 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, d. i. als steuerberechtigte örtliche Behörden, verdanken im Gebiete des Schlesischen Provinzialrechts nicht anders als in dem des Allgemeinen Landrechts erst dem Ministerialreskripte von 1812 nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen ihre Entstehung. Auch bei den provinzialrechtlichen Bestimmungen über die „Schulvorsteher" ist es deshalb ausgeschlossen, daß sie Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden über die Ernennung von Lehrern zu Schulvorstandsmitgliedern entgegenstehen könnten.

Angesichts der dargelegten Rechtslage kann es auf sich beruhen, ob und wie die landrechtlichen Vorschriften über die Direktion der Schule durch die neuere Gesetzgebung geändert worden sind. Ebensowenig bedarf es des Eingehens auf die vom Bezirksausschuß in den Kreis der Erwägungen einbezogenen Fragen, ob jene Vorschriften, soweit ihnen gesetzliche Geltung heute noch zukommt, auch im Bereiche des Schlesischen Provinzialrechts anwendbar sein würden, und ob den Bestimmungen des Reglements von 1801 über die von den Schulvorstehern zu verrichtenden Geschäfte Gesetzeskraft oder nur instruktionelle Bedeutung beizumessen sei. Auf alles dieses kommt es in keiner Weise an, da, wie gezeigt, für die Entscheidung, ob eine die Aufnahme des Lehrers in den Schulvorstand vorschreibende Anordnung der Schulaufsichtsbehörde zulässig ist oder nicht, die erörterten Stellen sowohl des Allgemeinen Landrechts wie des Provinzialrechts vorweg ausscheiden. Bemerkt sei nur das Eine: Wenn der Kläger geltend gemacht hat, in § 35 des Reglements von 1801 werde ausdrücklich auf das Allgemeine Landrecht verwiesen, so ist das irrig. Ein derartiger Hinweis findet sich in dem Gesetzestexte, wie er in der neuen Kornschen Edikten-Sammlung Band VII Seite 266 veröffentlicht ist, nicht vor; er ist nur in dem Werke von Elsner von Gronow, die Unterhaltung der Volksschule, Breslau 1886, das der Kläger benutzt zu haben scheint, dem Schlusse des § 35 des Reglements als eine Meinungsäußerung des Verfassers angehängt worden.

Daß im Jahre 1812 das damalige Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zuständig war, über die Einrichtung von Schulvorständen auf dem Lande Bestimmungen in der Weise zu treffen, wie es — ohne Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften — durch das Reskript vom 28. Oktober 1812 ge-

geschehen ist, steht in der Rechtsprechung fest (siehe beispielsweise Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 168). Es wird auch vom Kläger nicht in Zweifel gezogen und läßt sich überhaupt füglich nicht anzweifeln, da nach den Allerhöchsten Verordnungen, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, vom 16. Dezember 1808 (Anhang zur Gesetzsammlung von 1822 Seite 361) und vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Seite 3) der im Ministerium des Innern gebildeten Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, an deren Stelle später das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten getreten ist, die oberste allgemeine Leitung aller Lehranstalten in sämtlichen Provinzen unterstellt war. Die Bekanntmachung der Regierung zu O. vom 14. Dezember 1816 aber hielt sich durchaus im Rahmen der Grundzüge, welche das Ministerialreskript von 1812 vorgezeichnet hatte. Zu der ergänzenden Bekanntmachung endlich vom 24. Oktober 1896 über die Entsendung von Lehrern in die Schulvorstände ist die Regierung in Ausübung des ihr durch § 18 litt. e. f. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Seite 248) verliehenen Rechtes zur Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens und sämtlicher äußerer Schulangelegenheiten geschritten, nachdem sie dazu von dem Herrn Unterrichtsminister nicht bloß ermächtigt, sondern sogar ausdrücklich angewiesen worden war. Es kann folglich auch davon nicht die Rede sein, daß sich die Regierung über eine für sie verbindliche Anordnung der Ministerialinstanz hinweggesetzt habe und etwa um deswillen ihrer vom Kläger angefochtenen Maßnahme sowie folgeweise auch dem streitigen unter Mitwirkung des Hauptlehres W. gefaßten Heranziehungsbeschlusse das Anerkenntnis der Rechtsgültigkeit zu versagen sei.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 27. September 1904 — VIII 1317 —.)

---

c) 1. Durch die Ordnung der Schulunterhaltungspflicht im Preußischen Allgemeinen Landrechte sind frühere Observanzen nicht aufgehoben worden.

2. Der Mangel einer von der Kirchenkasse abgetrennten selbständigen Schulkasse ist kein Beweis dafür, daß die Schule als Einrichtung der Kirche unterhalten wurde.

Für Ostfriesland ist ein Provinzialgesetzbuch nicht zustande gekommen. Der Grundsatz der Dinglichkeit der Schulunterhaltungspflicht, dessen Geltung für den Schulbezirk in W. der Beklagte behauptet, gehört nicht dem geschriebenen Rechte an, sondern soll auf Herkommen beruhen. Er widerspricht der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, nach welcher die sämtlichen

Hausväter jedes Ortes schulunterhaltungspflichtig sind, während auf die Zulässigkeit einer anderweiten Rechtsbildung durch Observanz nicht hingewiesen ist. Diese Vorschrift ist für Ostfriesland durch die nachmalige hannoversche Gesetzgebung nicht berührt worden. Es folgt daher gemäß Nr. VII des Publikationspatents vom 5. Februar 1794, §§ 3, 4, 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, daß nach Einführung des Landrechts die behauptete Observanz sich nicht hat bilden können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIX Seit. 184 ff., Band XX Seite 184, Band XXXVI Seite 231 u. a.).

Wohl aber steht nichts entgegen, eine früher schon bestandene Observanz anzuerkennen. Die Observanzen gehören, wie Provinzialgesetze und Statuten, nicht dem allgemeinen Rechte an. Das Landrecht trat aber nur an die Stelle des römischen, gemeinen, Sachsenrechts und anderer fremden subsidiarischen Rechte und der gemeinen Landesgesetze; zu den provinziellen und lokalen Rechten dagegen nahm es in der Regel nur dieselbe subsidiäre Stellung ein, wie früher das gemeine Recht. Selbstverständlich verdrängte es jene Rechte auch da, wo mit dem allgemeinen Staatsinteresse und der öffentlichen Ordnung der frühere Rechtszustand unverträglich war, insbesondere mit einem landrechtlichen Verbotsgesetz in Widerspruch stand. Diese, vom ehemaligen Obertribunal bereits festgestellten Sätze dahin zu verallgemeinern, daß das frühere provinzielle und lokale Recht soweit, als es nur irgend eine nach heutiger Anschauung dem öffentlichen Rechte beizuzählende Norm enthält, mit Einführung des Landrechts in Wegfall gekommen sei, dafür fehlt es an jedem Anlaß. Es besteht daher auch heute in der Theorie und Rechtsprechung völlige Übereinstimmung dahin, daß das frühere Provinzial- und Lokalrecht bestehen geblieben ist, soweit nicht im einzelnen Falle erkennbar ist, daß mit den speziellen Vorschriften des Landrechts ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen und jenes Recht hat beseitigt werden sollen (vgl. Koch, Note 9 zu Nr. III des Publikationspatents, Dernburg, Preußisches Privatrecht Band I § 11 Note 5, Rehbein, Entscheidungen Band I Seite 5. Anm.).

Wie in diesem Punkte, so kann den Ausführungen des Revisionsklägers auch nicht darin beigetreten werden, daß mit der landrechtlichen Ordnung der Schulunterhaltungspflicht jede abweichende Ordnung habe abgeschafft werden sollen. Auf die verschiedenartige Fassung der §§ 710, 788 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts einerseits und § 29 Titel 12 Teil II daselbst anderseits kann sich der Kläger hierfür nicht berufen. Denn Nr. VII des Publikationspatents, §§ 3, 4, 60, 61 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ergeben zweifelsfrei, daß die Verschiedenheit der Fassung den Zweck verfolgt, in dem einen Falle auch der künftigen Entwicklung der Norm durch das

provinzielle oder lokale Recht Spielraum zu lassen, in dem anderen Falle aber nicht. Der Annahme des Klägers, daß § 29 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts an die Stelle aller früheren im Gebiete des Allgemeinen Landrechts in Geltung gewesenen Lokalrechte habe treten sollen, steht denn auch die gesamte Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte entgegen.

Danach fragt sich, ob die behauptete vorlandrechtliche Observanz in Geltung gewesen ist.

Der Beklagte hatte behauptet — was der Kläger nicht bestreitet — daß in W. erst 1880 eine besondere Schulkasse eingerichtet worden sei. Nach der Angabe des Klägers sollen bis 1880 überhaupt keine Schulabgaben erhoben, sondern bis dahin die Bedürfnisse der Schule aus der Kirchenkasse bestritten worden sein. Diese Behauptungen des Klägers sind aber schon dadurch widerlegt, daß er selbst die Angabe des Beklagten, der Königliche Forstfiskus habe für den Lehrer jährlich Michaelisgefälle entrichtet, nicht bestritten, sondern angeführt hat, diese Abgaben seien 1861, worauf auch der Beklagte schon hingewiesen hatte, abgelöst worden. Demgegenüber kann nicht in Betracht kommen, daß der Kläger bestreitet, es sei ihm bekannt gewesen, wie aus den zur Kirchenkasse erhobenen Abgaben Schullasten gedeckt worden seien. Vielmehr ist davon auszugehen, daß auch früher schon Schulabgaben entrichtet wurden, wenngleich sie mit den Kirchenabgaben gemeinsam erhoben wurden. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Schule in W. auch schon in vorlandrechtlicher Zeit als eine Veranstaltung des Staates und nicht als eine Einrichtung der Kirche anzusehen war. Denn mag auch, was nicht weiter aufgeklärt ist, diese Schule als eine Anstalt der Kirche mit vorwiegend kirchlichen Zwecken ins Leben gerufen sein, so ist doch in Ostfriesland, wie überall in Deutschland, im Laufe der Zeit die Aufgabe der Schule, dem Bedürfnisse der Bevölkerung nach Unterricht und Erziehung der Jugend zu dienen, mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Infolge hiervon ging allmählich die Fürsorge für die Schule und ihre ersprießliche Wirksamkeit von der Kirche auf den Staat über, der sie unter seine Obhut und Oberaufsicht nahm, und dem es infolge davon oblag, die Unterhaltungspflicht zu ordnen. In Ostfriesland vollzog sich jene Umgestaltung, wenn nicht schon früher, so jedenfalls mit dem Erlasse des General-Landschulreglements vom 12. August 1763, das den staatlichen Schulzwang einführte. Die zur Kirchenkasse entrichteten Beiträge der Pflichtigen, die für die Unterhaltung der Schule gegeben und verwendet wurden, waren also nicht Kirchenabgaben, sondern Schulunterhaltungsleistungen. Eine Schulunterhaltungspflicht bestand daher auch in W. seit alters. Daß die Behörden 1880

die Bildung einer besonderen Schulkasse verlangten, sollte und konnte nicht die Bedeutung haben, jetzt erst eine Schulunterhaltungspflicht ins Leben zu rufen. Diese Verwaltungsanordnung hatte vielmehr gerade zur Voraussetzung, daß eine Kasse vorhanden war, welche das Kirchenvermögen und das Schulvermögen in sich vereinigte und von der die Schulkasse abgetrennt werden konnte. Kann somit kein Bedenken darüber bestehen, daß nicht die Kirche aus ihrer Kasse die Schule wie eine ihr zugehörige Einrichtung unterhalten hat, sondern daß bis zu jener behördlichen Anordnung die Schulabgaben gemeinsam mit den kirchlichen Abgaben zur Kirchenkasse von denselben Pflichtigen abgeführt wurden, so ergibt sich ohne weiteres, daß, wenn schon in vorlandrechtlicher Zeit observanzmäßig die Kirchenabgaben von dem Grundbesitze geleistet wurden, ebendasselbe auch für die Schulbeiträge gelten muß.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 6. Januar 1905 — VIII 32 —.)

---

d) Auch im Gebiete des früheren Herzogtums Schleswig kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Abänderung der Vorschriften der Schulordnung vom 24. August 1814 (§ 59) über Verteilung der Schullasten auf Grundbesitz und die übrigen Schulinteressenten beschlossen werden.

Zu den über alle Schulinteressenten zu verteilenden Lasten, den Personalschullasten — im Gegensatze zu den allein über den Landbesitz zu verteilenden, den Realschullasten — rechnet die Allgemeine Schulordnung für Schleswig-Holstein vom 24. August 1814 (§ 59) nur die bare Lehrerbesoldung. Es trifft nun keineswegs zu, daß alle Landbewohner, welche kein Grundeigentum besitzen, von der Personalschullast dann befreit wären, wenn sie nur keine schulpflichtigen Kinder haben; eine solche Befreiung steht vielmehr unter dieser Voraussetzung nur den Häuerinsten und Abnahmeleuten zu (§ 59 Satz 2). Unter Häuerinsten aber sind, wie der Kreisausschuß zutreffend ausgeführt hatte, nur diejenigen Einwohner eines Schuldistrikts zu verstehen, welche, ohne Grundeigentümer zu sein, als Tagelöhner oder Landhandwerker ihren Unterhalt suchen. Der in erster Instanz von dem Revisionskläger erhobene Einwand, daß er zu diesen Häuerinsten zähle, ist dann auch in der Gegenerklärung auf die Berufung nicht wiederholt, vielmehr hat der Revisionskläger dort erklärt, er sei „nach der ihm vom Kreisausschusse gegebenen Aufklärung bereit, zu den Personalschullasten der Schulgemeinde S. beizutragen". Dieser Sachlage entsprach es allerdings nicht, wenn der Bezirksausschuß, anstatt die Frage dahin zu stellen, ob der Kläger O. als Schulinteressent trotz der neuerdings für den

Schuldistrikt mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde getroffenen, sogleich näher zu erörternden Festsetzung Anspruch auf die nunmehr von ihm begehrte Freistellung von der „Heranziehung zu den Realschullasten" habe, zunächst in die Erörterung „der im § 59 des Gesetzes vorgesehenen Abgabenfreiheit der Häuerinsten" eintrat und sodann bemerkte, diese Abgabenfreiheit sei durch die gedachte Festsetzung beseitigt. Es ist jedoch verfehlt, wenn die Revision den Ausspruch des Vorderrichters als rechtsirrtümlich bezeichnet, daß die im § 59 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Verteilung der Real- und Personallasten nur eine Abweichungen zulassende Regel bilden.

Am 1. Juni 1900 hatte die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, verfügt, daß „der bisher zu keiner Schulgemeinde gehörige Gutsbezirk S. vom 1. Juli 1900 ab in die Schulgemeinde S. eingeschult werde", und daß die Bewohner des Gutsbezirks — mit Ausnahme des Besitzers des adligen Guts S., welcher mit seiner Familie nach § 59 der Allgemeinen Schulordnung von Schullasten befreit bleibe, — von jenem Zeitpunkte ab gleiche Rechte und Pflichten hätten, wie die übrigen Interessenten der Schulgemeinde. Im Jahre 1893 war in O. eine zweite Schulklasse errichtet worden. Als es sich im Jahre 1902 um die Errichtung einer zweiten Klasse in W. handelte, kam in den Versammlungen der Schulinteressenten des Schuldistrikts S. vom 4. und 25. Juni selbigen Jahres zur Sprache, daß die bis dahin bestehende Verteilungsart der Schullasten, wonach von jeder Feuerstelle ein Betrag von 2,25 ℳ erhoben, der Rest des Bedarfs nach Grundsteuerreinertrag aufgebracht wurde, als ungerecht empfunden werde. Es wurde beschlossen, „der Schulvorstand solle die Königliche Regierung bitten, eine Verteilung der Gesamtschullast durch gleichmäßige Zuschläge zu sämtlichen Steuerarten zu bewilligen"; „es solle an Stelle des von jeder Feuerstelle erhobenen Betrages eine Heranziehung der fingierten Staatseinkommensteuersätze treten." Diesem Beschlusse leistete der Schulvorstand Folge, wobei er bemerkte, daß mit Rücksicht auf die durch Besoldung neuer Lehrkräfte und Aufbringung der Baukosten bedingte Erhöhung der Schullasten eine bessere Verteilungsnorm erforderlich sei und daß es gerechtfertigt erscheine, auch von den im Schulbezirk wohnenden Arbeitern einen kleinen Beitrag, durch Heranziehung der fingierten Einkommensteuer, zu erheben. Nunmehr genehmigte die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, am 11. Juli 1902, „daß künftig die sämtlichen baren Schullasten in der Schulgemeinde S. durch gleiche prozentuale Zuschläge zur Einkommensteuer einschließlich der fingierten Sätze, sowie zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufgebracht werden." Dazu ist zu

bemerken, daß in dem Schuldistrikte S., wie der Schulvorstand in dem auf den Einspruch des Klägers O. erteilten Bescheide vom 26. August und demnächst in einem dem Kreisausschusse zu S. im Streitverfahren erstatteten Berichte vom 10. Oktober 1902 erwähnt hat, seit langen Jahren nur bare Schullasten erwachsen.

Es trifft zwar zu, daß in dem Regulative für die Landschulen der Propstei S. vom 17. Mai 1803 (Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen, Anhang zum vierten Bande, Seit. 105 ff.), auf welches der Revisionskläger verwiesen hat, Anordnung darin getroffen ist, es seien die für die „Schulen S. und S. im Kirchspiel S." feststehenden Geldprästanda „von dem ganzen Distrikt an den Schullehrer zu zahlen" (vergl. § 3 des Regulativs), während zur „Landauslegung (usw.) lediglich die sämtlichen Bohlsleute und die ihnen gleich zu achtenden Parzellisten oder die Hauptinteressenten konkurrieren" (§ 9) und „bei etwaigen neuen Bauten oder Reparationen der Schul- und Wohnhäuser der Schullehrer die Bohls- und Parzellenbesitzer oder die Hauptinteressenten einseitig die desfälligen Kosten abhalten" (§ 10). Auch ist hiernach ersichtlich, daß dieses interimistisch genehmigte Schulregulativ (vergl. § 2 der Einleitung der Allgemeinen Schulordnung und § 77 des Gesetzes) eine Gliederung der Schullasten vorsieht, wie sie im § 59 der Allgemeinen Schulordnung grundsätzlich aufgestellt ist, und woraus die Verwaltungspraxis das System der Personal- und der Realschullasten entwickelt hat. Wie jedoch der Gerichtshof bereits in der Entscheidung vom 4. März 1898 (abgedruckt bei Kuntze, das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein Band III Seit. 390 ff.) dargelegt hat, hielt die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Schulunterhaltung mit der Entwicklung des Schulwesens nicht gleichen Schritt, indem insbesondere keine Bestimmungen darüber ergingen, wie die Mittel zur Befriedigung der in der Schulordnung resp. in den Schulregulativen nicht erwähnten Schulbedürfnisse aufzubringen seien. So war nicht nur für die Bildung von Observanzen freier Raum, sondern es entsprach auch der Natur der Sache, wenn die für die Schulunterhaltung nötigen Normen durch autonome, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Satzungen der Schulkommune geschaffen wurden. Für Holstein wurde demnächst gesetzlich anerkannt, daß derartige autonome Bestimmungen nicht nur in Ergänzung sondern auch in Abänderung der Bestimmungen der Schulordnung getroffen werden durften (§ 7 des Patents, betreffend die Errichtung von Schulkollegien zur Vertretung der Schulkommunen, vom 16. Juli 1864, § 4 des Patents, betreffend die Dotation der Lehrerstellen, vom 16. Juli 1864). Danach sind die Schulkollegien des Herzogtums Holstein in der gedachten Entscheidung resp. in dem neuerdings er-

gangenen Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1904 — VIII. 165 — für befugt erachtet, über die Einführung einer neuen Repartitionsnorm der Schulabgaben und Schullasten zu beschließen, und zwar unter Abänderung des Verhältnisses, in dem die Schullasten über den Grundbesitz und die Schulinteressenten als solche nach § 59 des Gesetzes resp. nach den Regulativen verteilt sind. Der Revisionskläger irrt in der Auslegung des Schlußsatzes des § 59, indem er geltend macht, eine „Abänderung der Repartitionsart" sei dort nicht zugelassen, weil die daselbst vorgesehene neue „Verteilung" „in Gemäßheit der Repartitionsart" zu machen sei und nur dahin gehen dürfe, daß an Stelle der „Verteilung zu gleichen Teilen" eine Mehrbelastung der wohlhabenderen unter den Schulinteressenten im Verhältnis zu den weniger bemittelten trete. Dieser Auslegung steht die Gliederung des § 59 und des im ersten Satze dort angezogenen § 56 des Gesetzes entgegen. Denn im § 56 sind diejenigen Leistungen aufgeführt, welche der Schullehrer erhalten soll: freie Wohnung, Schulland, Naturallieferungen und Gehalt, wie auch freie Feurung. Mit bezug hierauf verordnet der § 59 Satz 1: Die „im § 56 erwähnten verschiedenen Leistungen an die Distriktschulen sind folgendergestalt zu verteilen". Im zweiten Satze des § 59 wird dann diese Verteilung — sowohl hinsichtlich der Gestellung der Schulhäuser und der Naturalleistungen einerseits wie hinsichtlich des baren Schulgehalts anderseits — geregelt, und im dritten Satze eine Bestimmung wegen der Handdienste beim Bau und bei der Reparation der Schulwohnung getroffen. Nachdem sodann im vierten Satze festgesetzt ist, daß keine Privilegien von diesen Schulabgaben — d. h. den zuvor aufgeführten — befreien, wobei nur der Freilassung der adligen Gutsbesitzer und der Besitzer der adligen Stamm-Parzellen „von diesen Leistungen" — den zuvor erwähnten — gedacht wird, läßt der Schlußsatz Ausnahmen von der genauen Befolgung „jener Repartitionsart" zu. Bei dem dargelegten Zusammenhange ist es nicht gerechtfertigt, die Worte „jene Repartitionsart" lediglich auf eine Neuverteilung des baren Schulgehalts auf die zu dessen Aufbringung Pflichtigen nach Maßgabe der größeren oder geringeren Wohlhabenheit zu beziehen. Finden aber jene Worte auch auf eine Neuverteilung der Realschullasten Anwendung, so ist der Schlußsatz dahin zu verstehen: Für diejenigen wenigen Distrikte, wo vielleicht nach der Lokalbeschaffenheit die für den Grundbesitz und die Schulinteressenten zuvor aufgestellte Repartitionsart nicht genau befolgt werden könnte, sind solche Änderungen in der Verteilung der Schullasten zulässig, welche die Beitragspflicht aller Schulinteressenten zu den Schulabgaben — auch der Grundbesitzer — bei möglichster Schonung der geringeren Klasse gegen die

wohlhabendere, vorsehen. Demgemäß stellen Beschlüsse, auch wenn sie eine Abänderung der Vorschriften der Schulordnung über Verteilung der Schullasten auf Grundbesitz und die übrigen Schulinteressenten zum Gegenstande haben, auch für das Gebiet des früheren Herzogtums Schleswig das maßgebende Ortsrecht dar, sobald sie die höhere Genehmigung gefunden haben, wennschon für jenes Gebiet eine gesetzliche Anerkennung der Zulässigkeit einer solchen Neuregelung nicht vorliegt, wie dies für Holstein, dem Obigen nach, der Fall ist. Denn die Zulässigkeit ist schon aus der Schulordnung selbst abzuleiten. Auf diesem Boden stehen auch die von Kuntze (Band II Seit. 448, 449) in der Anmerkung 16 wiedergegebenen Reskripte der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 11. Februar und 16. Mai 1879, indem sie besagen, daß die grundsätzliche Scheidung (des § 59) zwischen den Personal- und Realschullasten beizubehalten sei, sofern nicht besondere Verhältnisse einer Gemeinde Abweichungen nötig machen resp. zu solcher Abweichung, in Anwendung des im Schlußsatze des § 59 gegebenen weiten Spielraums, nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis vorliege. Hiernach kann der Beschluß vom 4./25. Juni 1902, welcher die Genehmigung der Regierung gefunden hat und mit dem in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 29. Januar 1904 für rechtsbeständig erachteten Beschlusse des Schulkollegiums zu L. vom 28. Juni 1901 gleichlautet, keineswegs als gesetzwidrig bezeichnet werden. Die Genehmigung derartiger Beschlüsse lag früher, auf Grundlage des § 8 (§ 11) der Bekanntmachung des Ministeriums für das Herzogtum Schleswig vom 29. November 1852 (chronologische Sammlung der Schleswiger Verordnungen vom Jahre 1852, Seite 168), den Kirchenvisitatorien ob; daß sie jetzt aber zur Zuständigkeit der Regierungen gehört, unterliegt keinem Bedenken (vergl. die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 11. Juni 1881, Amtsblatt Seite 219).

Wenn der Revisionskläger endlich gerügt hat, der Vorderrichter nehme mit Unrecht an, daß die Schulgemeinde von der über die Verteilung der Real- und Personalschullasten bestehenden gesetzlichen Regel „jeder Zeit“ abgehen könne, indem der Schlußsatz des § 59 auf die wenigen Distrikte verweise, wo die Repartitionsart nach der Lokalbeschaffenheit nicht genau befolgt werden könne, so ist auch dieser Angriff verfehlt. Denn der Bezirksausschuß hat bemerkt, daß die Schulgemeinde von jener Regel „nach dem letzten Satze des § 59“ jederzeit abweichen könne, und keineswegs etwa verkannt, daß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen sei. Es trifft auch zu, daß die Prüfung der Angemessenheit einer Neuregelung der hier fraglichen Art nach der „Lokalbeschaffenheit“ der die Genehmigung erteilenden Behörde obliegt, und daß diese Behörde

namentlich auch zu erwägen hat, ob und inwieweit auf die Schonung der weniger Bemittelten Bedacht genommen sei.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 20. Januar 1905 — VIII 91 —.)

---

e) Nicht nur einer, sondern auch mehrere Besitzer adliger Güter können in einem Schulorte Inhaber der gutsherrlichen Gewalt sein.

Nach § 1 des Regulierungsrezesses von M. vom 3. Dezember 1821 besteht das Gut M. aus drei Gutsanteilen, die im Hypothekenbuche durch die Bezeichnungen a, b und c unterschieden sind. In der Einleitung des Rezesses werden

Ludwig Ernst August Wilhelm von K. als Gutsherr von a,
Julius Friedrich Wilhelm von F. " " " b,
und George Ludwig von K. " " " c

aufgeführt. Es heißt dann weiter (§ 1): Das Gut a ist ein alt von K.....n Lehn, das Gut b ist ein alt von F.....n Lehn, das Gut c ist ein alt von K.....n Lehn. Es handelt sich hiernach um adlige Gutsanteile, um Rittergüter, die mit dem Rechte, Untertanen zu haben, ausgestattet waren (§ 91 Titel 7 Teil II des Allgemeinen Landrechts). Daß sie ursprünglich verschiedene adlige Güter gewesen sind, erhellt schon daraus, daß zu einem jeden für sich untertänige bäuerliche Besitzungen gehörten. Zur Zeit des Abschlusses des Rezesses bestand das Gut b zwar nur noch aus einem Ackerhofe und zwei Familienhäusern sowie einer Schmiede; das Bonitierungsregister weist aber unter Nr. 7 auf: „von F. vormals ein Bauerngehöft". Die Bauern im Dorfe M. waren sonach auf adligem Vorwerksland angesiedelt. Auf sie erstreckte sich das gutsherrliche Recht je eines der Besitzer der Güter M. Aus der Auskunft des Amtsgerichts zu C. ist zu entnehmen, daß allen drei Gütern die Gerichtsbarkeit zugestanden hat. Ob sie auch alle zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt befugt waren, ist bisher nicht festgestellt. Es kommt aber darauf auch nicht an, da die Polizei und die Gerichtsbarkeit kein notwendiges Annexum der Gutsherrlichkeit waren. Als dargetan war vielmehr anzusehen, daß die Besitzer der Güter a, b und c Gutsherren des Dorfes M. sind, *aber jeder nur für den Bereich seines vormaligen Herrschaftsgebiets*. Anerkanntermaßen konnten einzelne Teile *einer* Gemeinde verschiedenen Gutsherrschaften unterworfen sein.

Sind an dem Orte, wo die Schule sich befindet, mehrere Gutsherren vorhanden, so kann nur derjenige als Gutsherr des Schulorts im Sinne des § 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts gelten, in dessen früherem Herrschaftsbezirke die Schule belegen ist. Das hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung angenommen (vergl. die Entscheidungen des Oberver-

waltungsgerichts Band XVI Seite 252, interpretiert in den Entscheidungen Band XXXII Seite 191; Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI Seit. 425 ff., ferner Urteil vom 22. Dezember 1888, I C. 92/88, Urteil vom 22. Januar 1901, I C. 88/99).

Hiervon geht auch der Vorderrichter aus. Wenn er aber weiter ganz uneingeschränkt sagt, ein Nebeneinander mehrerer Gutsherren des Schulorts in dem Verhältnisse zu einer und derselben Schule sei — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Ausnahmefalle der Belegenheit des Schulhauses auf der Grenze zweier Gutsbezirke — rechtlich nicht möglich, so gibt er damit einem an sich richtigen Satze eine Ausdehnung, die dem bestehenden Rechte zuwiderläuft. Seine Ausführung ist wörtlich einem Urteile des Ersten Senats vom 16. Juni 1899 (I. C. 28/98) entnommen.

Allein der Grundsatz, wie er ihn wiedergibt, ist dort nur mit Beziehung auf den Tatbestand des abgeurteilten Falles ausgesprochen worden, und ist nicht angängig, ihn — unter Loslösung von dieser Unterlage — verallgemeinernd auch auf abweichende Tatbestände, nämlich überall ausnahmslos anzuwenden, wo immer für die Frage nach dem Vorhandensein eines Gutsherrn des Schulortes nicht bloß ein Gutsherr, sondern deren mehrere in Betracht kommen.

In dem vom Ersten Senat entschiedenen Falle gehörte zu dem Schulverband ein Dorf J., in welchem die Schule sich befand, und ein Vorwerk J. Gutsherr des Dorfes war der Fiskus geblieben, die Gutsherrschaft über das Vorwerk hatte er auf dessen in dem Prozesse als Kläger aufgetretenen Erwerber übertragen. Der Berufungsrichter sah als Gutsherrn der Schule im landrechtlichen Sinne den Fiskus, daneben aber auch den Besitzer des Vorwerks an. Diese Ausführung erklärte der Erste Senat für rechtsirrig. Er begründete das, wie folgt: Nur dem Gutsherrn des Schulorts, nicht aber sonstigen Besitzern selbständiger Güter, die zwar Träger gutsherrlicher Rechte und Pflichten innerhalb des Schulbezirkes, dagegen nicht in Ansehung des Grund und Bodens seien, auf welchem die Schule sich befinde, habe das Allgemeine Landrecht besondere Schulunterhaltungspflichten auferlegt. Regelmäßig könne daher nur der Besitzer eines Gutes der Gutsherr des Schulorts in der landrechtlichen Bedeutung des Wortes sein und zwar selbst dann, wenn einzelne Teile dieses Ortes, was nicht ausgeschlossen sei, verschiedenen Gutsherren unterworfen seien. In Fällen der letzteren Art komme die Stellung als Schulgutsherr dem Besitzer desjenigen Gutes zu, in dessen früherem Herrschaftsbezirke die Schule liege oder errichtet werde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 142, Band XXXIII Seit. 256/7, Band XX Seite 208). Nun folgt der vom Vorder-

richter herausgegriffene Satz. An diesen Darlegungen ist lediglich festzuhalten. Wie sich aus ihnen ergibt, könnte freilich der Kläger R. die Stellung als Gutsherr des Schulorts dann nicht beanspruchen, wenn er beziehungsweise seine Besitzvorgänger, obschon einstmals Inhaber der gutsherrlichen Gewalt über andere Teile des Dorfes M. gewesen, Anteil an der Gutsherrschaft gerade über das Schulgrundstück niemals gehabt hätten. Sie lassen dagegen eine Reihe von Fällen völlig unberührt, in welchen notwendig mehreren Personen die gutsherrlichen Rechte und Pflichten gegenüber der Schule beigelegt werden müssen. So steht — ohne daß der Erste Senat in seinem Urteile vom 16. Juni 1899 bei dem dort gegebenen Sachverhalte zu einem Eingehen auch hierauf irgend welchen Anlaß gehabt hätte — in der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest, daß mehrere Personen, denen das Eigentum an dem herrschaftlichen Gute zu ideellen Teilen zusteht, sämtlich Träger der öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Gutsherrschaft und dann auch alle als Gutsherren des Schulortes anzusprechen sind. Ebenso verhält es sich, wenn das Schulgehöft aus einem erst später geteilten Gute herstammt, die Schule bereits vor der Teilung mit Grund und Boden aus herrschaftlichem Besitze dotiert war und der Teil des Ortes, wo die Schule steht, von der Teilung ausgeschlossen und gemeinsam geblieben ist.

Sonach ist es, entgegen der Annahme des Vorderrichters, auch abgesehen von dem Falle der Belegenheit der Schule auf der Grenze zweier Gutsbezirke, nicht ausgeschlossen, daß mehrere Besitzer von adligen Gütern in einer Gemeinde Gutsherren des Schulorts sind. Diese Rechtslage hat der Vorderrichter verkannt, indem er seine Entscheidung darauf stützt, daß nur einer der Besitzer von M. a, b und c Gutsherr der Schule sein könne. Sein Urteil unterliegt deshalb der Aufhebung.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 20. Januar 1905 — VIII. 94 —.)

Nichtamtliches.

1) Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Berlin,

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, gegründet 1875.

Jahresbericht für das Jahr 1902.

Im Laufe des Berichtsjahres, des 27. seit dem Bestehen der Anstalt, sind 140 Mitglieder mit 67 300 *M* Jahrespension neu versichert worden.

Es starben . . .	14	Mitglieder mit	3 966	ℳ	Jahrespension;	
freiwillig schieden aus	19	„ „	7 550	„	„	;
es wurden gestrichen auf Grund des § 13 der bisherigen Satzung	2	„ „	400	„	„	;
Ermäßigung der versicherten Summe trat auf Wunsch der Mitglieder ein in Höhe von	—	„ „	4 450	„	„	;
Summe des Abganges	35	Mitglieder mit	16 366	ℳ	Jahrespension,	

so daß der Reinzuwachs betrug 105 Personen mit 50 934 ℳ Jahrespension und der Bestand am Schlusse des Jahres sich belief auf 3 835 Mitglieder mit 1 442 828,40 ℳ Jahrespension. Von diesen 3 835 Mitgliedern sind bereits 800 im Genuß der Pension im Jahresbetrage von 245 512,40 ℳ; 11 016 ℳ jährlicher Pension werden mit Jahresschluß an weitere 23 Mitglieder zahlbar; von dem übrigen Versicherungsbestande sind 255 700 ℳ beitragsfrei infolge Kapitaleinzahlung, und auf 930 600 ℳ werden laufende Beiträge entrichtet. Auf die Versicherungen, für welche der Pensionsbeginn über den Anfang des Jahres 1903 hinausliegt, werden

458 700 ℳ	mit dem vollendeten	50. Lebensjahre,	
555 000 „	„ „ „	55. „	
151 950 „	„ „ „	60. „	
20 650 „	„ „ „	65. „	fällig.

Sämtliche Versicherungen betreffen einfache Leibrenten ohne Rückgewähr und sind nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen; Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien (§ 21 Abs. 2 a. a. O. des Privatversicherungsgesetzes) werden nicht betrieben.

Das zinstragende Vermögen ist von 7 724 422,88 ℳ auf 8 162 479,93 ℳ angewachsen und bestand aus

7 526 000,—	ℳ	meist 4%iger Hypotheken,
505 074,77	„	Wertpapieren und
131 405,16	„	bar;

der durchschnittliche Zinsfuß der Anlagen war 3,86%.

Einmalige Beihilfen gemäß § 10 d der bisherigen und § 10 b der neuen Satzung sind in 81 Fällen gewährt worden,

und zwar in Beträgen von 30 M bis 100 M, im ganzen 4 925 M; außerdem sind in 26 Fällen Beitragserlasse bewilligt und die entsprechenden Beträge aus dem Hilfsfonds gedeckt worden, im ganzen 897,95 M. Hierzu treten 251 fortlaufende Beitragserlasse von 25% der Mitgliederbeiträge, einschließlich einer Rente von 600 M, aus der Großmannschen Stiftung mit 4 854,30 M, ferner 11 Beihilfen aus der Jubiläum-Stiftung mit zusammen 685 M, sowie 5 Beihilfen aus der Julius Bleichröder-Stiftung mit 241,50 M, — und endlich hat auch im letzten Jahre, um den Hilfsfonds wegen der Inanspruchnahme durch die Prämienreserve möglichst zu entlasten, der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auf Befürwortung des Vorstandes in dankenswerter Weise 36 Mitgliedern der Pensionsanstalt außerordentliche Unterstützungen in Höhe von 3 600 M bewilligt. Demnach sind im ganzen 411 Mitgliedern der Pensionsanstalt, also etwa 11% der Gesamtzahl der Mitglieder, an Unterstützungen 15 203,75 M zugewendet worden. — Zufolge bedeutender Mindersterblichkeit bedurfte die Prämienreserve oder der Pensionsfonds einer solchen Auffüllung seitens der Nebenfonds, daß der zu Unterstützungen verwendbare eigentliche Hilfsfonds ganz aufging und nur noch der lediglich zu Sicherheitszwecken bestimmte Reservefonds übrig geblieben ist. Im verflossenen Jahre sind 391,30 M dem Hilfsfonds geschenkt worden. Indem wir diesen Gönnern und Freunden unserer Anstalt den wärmsten Dank aussprechen, geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß das bisher von dem Hilfsfonds Geleistete ein Ansporn sei, der Anstalt die Freunde zu erhalten und aus weiteren Kreisen recht viele neue Gönner zuzuführen, damit es der Anstalt möglich wird, gegen ihre bedürftigen Mitglieder bald wieder Wohltätigkeit üben zu können.

Bei den im Laufe des Berichtsjahres vorgenommen 4 Kassenrevisionen hat sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt worden ist, nichts zu erinnern gefunden.

Gesuche um Aufnahme in die Pensionsanstalt, Anmeldebogen, Erläuterungen der Satzung sind an den Vorstand der Pensionsanstalt oder an die Lehrerinnen-Pensionskasse nach Berlin W., Behrenstraße 72, zu richten.

Noch immer müssen wir auf Grund fortgesetzter Erfahrungen neu eintretende Mitglieder darauf hinweisen, den Pensionsbeginn für das frühe Alter 50 nur dann zu wählen, wenn sie die in diesem Falle höheren Beiträge ohne Bedrängnis zu entrichten in der Lage sind. Bei allen Gesuchen an den Vorstand, bei Einsendung der Beiträge oder Anfragen an die Kasse ist zur Vermeidung von Weiterungen ausnahmslos die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1902.

Gegenstand	Betrag in M im einzelnen	Betrag in M im ganzen
A. Einnahmen.		
I. **Überträge aus dem Vorjahre:**		
1. Prämienreserven	7 225 894 01	
2. Prämienüberträge	4 963 00	
3. Reserve für schwebende Versicherungsfälle	625 00	
4. Hilfsfonds einschließlich der Stiftungsfonds	492 940 87	7 724 422 88
II. **Beiträge (Prämien)**		386 700 88
III. **Policegebühren**		636 00
IV. **Zinsen**		305 362 11
V. **Kursgewinn**		5 019 97
VI. **Sonstige Einnahmen:**		
a) Flammsches Vermächtnis u. v. Kalckreuthsche Stiftung	40 333 45	
b) Zuwendungen an den Hilfsfonds	391 30	40 724 75
Gesamteinnahmen		8 462 866 59

Gegenstand	Betrag in M im einzelnen	Betrag in M im ganzen
B. Ausgaben.		
I. **Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre:**		
1. Geleistet	375 00	
2. Zurückgestellt	250 00	625 00
II. **Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr (Pensionen):**		
a) geleistet (abgehoben)	234 485 84	
b) zurückgestellt (nicht abgehoben)	516 00	235 001 84
III. **Verwaltungskosten**		11 849 50
IV. **Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahrs**		7 851 004 32
V. **Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahrs**		4 889 10
VI. **Reservefonds**		163 472 55
VII. **Stiftungsfonds**		184 420 53
VIII. **Sonstige Ausgaben (Unterstützungen und Beitragserlasse):**		
a) aus dem Hilfsfonds	5 822 95	
b) aus den Stiftungsfonds	5 780 80	11 603 75
Gesamtausgaben		8 462 866 59
C. Abschluß.		
Gesamteinnahmen		8 462 866 59
Gesamtausgaben		8 462 866 59
Überschuß		

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1902.

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen	Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen
A. Aktiva.			**B. Passiva.**		
I. Hypotheken		7 526 000 00	I. Reservefonds (§ 37 Pr. V. G., § 262 H. G. B.)		163 472 55
II. Wertpapiere			II. Prämienreserven		7 851 004 32
1. mündelsichere	538 677 82		III. Prämienüberträge		4 889 10
2. sonstige	6 188 00	544 865 82	IV. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (nicht abgehobene Pensionen)		766 00
III. Rückständige Beiträge		2 257 52	V. Stiftungsfonds		
IV. Rückständige Zinsen (Stückzinsen)		24 00	1. Großmannsche Stiftung	122 829 13	
V. Barer Kassenbestand		131 405 16	2. Bleichrödersche "	5 224 70	
VI. Verlust			3. Jubiläum- "	16 033 25	
			4. Kalckreuthsche "	542 40	
			5. Flammsches Vermächtnis	39 791 05	184 420 53
			VI. Gewinn		— —
Gesamtbetrag		8 204 552 50	Gesamtbetrag		8 204 552 50

Berlin, den 20. Mai 1903.

Der Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.
D. Schwartzkopff.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1902.

A. Einnahmen.

I. **Überträge aus dem Vorjahre.** Am Schlusse des Jahres 1901 hatte die Anstalt einen Pensionsfonds von 7 231 482,01 *M* und einen Hilfsfonds von 492 940,87 *M*. In ersterem waren 4 963 *M* Beiträge enthalten, welche bei der Umwandlung der Versicherungen als überschüssig angesehen und daher als über das Geschäftsjahr hinausbezahlt verbucht wurden, und außerdem 625 *M* fällige, aber noch nicht abgehobene Pensionen. Der Hilfsfonds bestand aus

dem eigentlichen Hilfsfonds . . .	348 475,99 *M*	Summe 492 940,87 *M*
der Großmannschen Stiftung	122 800,43 „	
der Jubiläum- „	16 398,25 „	
der Bleichröderschen „	5 266,20 „	

II. **Prämieneinnahme.** Die eingestellte Summe stellt die im Laufe des Geschäftsjahres vereinnahmten Prämien dar, ohne irgend welche Abzüge für Dividenden, Provisionen, Rabatte u. s. w. Prämien für in Rückdeckung übernommene Versicherungen kommen nicht in Betracht, da die Anstalt weder Rückdeckung gibt, noch bisher solche selbst genommen hat.

III. **Policegebühren.** Nach § 5a des früheren Statuts und der dazu gehörigen Tabelle A zahlte jedes der 140 neu eingetretenen Mitglieder ein Eintrittsgeld von 3 oder 6 *M*, je nachdem der Eintritt vor oder nach Ablauf von 5 Jahren seit Erlangung der Eintrittsberechtigung erfolgte.

IV. **Zinsen.** Außer den Zinsen für Hypotheken und Wertpapiere wurden andere Kapitalerträge nicht erzielt. Verzugszinsen für verspätete Prämienzahlungen sind nicht erhoben worden.

V. Der **Kursgewinn** ist der bilanzmäßig und aus dem Verkauf von Wertpapieren erzielte. Veräußerung von Grundstücken und Erhebung von Hypothekenprovisionen haben nicht stattgefunden, so daß daraus kein Gewinn zu verzeichnen ist.

VI. **Sonstige Einnahmen:**

a) die Anstalt besitzt seit 1900 Wertpapiere im Nennwerte von 600 *M* als von Kalckreuthsche Stiftung und seit 1891 38 900 *M* als Flammsches Vermächtnis. Beide Summen wurden bisher als Asservate geführt, da der Zinsgenuß vorläufig der Anstalt noch nicht zusteht. Als rechtmäßiges Eigen-

tum der Anstalt sind es aber (vollwertige) einwandfreie Bilanzposten und werden deshalb mit dem Bilanzwerte am 31./12. 1902 (von Kalckreuthsche Stiftung mit 542,40 *M*, das Flammsche Vermächtnis mit 39 791,05 *M*), in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeführt,

b) betrifft Geldgeschenke, welche von drei Gönnern dem Hilfsfonds gemacht sind.

B. Ausgaben.

I. Bis zum Schlusse 1901 waren 625 *M* fällige Pensionen nicht abgehoben; davon wurden im Geschäftsjahre 375 *M* gezahlt und 250 *M* mußten weiter zurückgestellt werden.

II. Aus 1902 wurden 235 001,84 *M* Pensionen fällig; davon wurden 234 485,84 *M* gezahlt und 516 *M* als nicht erhoben in Reserve gebracht.

III. Die **Verwaltungskosten** setzen sich zusammen aus: Gehältern und Remunerationen der Beamten 10 220,00 *M*, allgemeinen Bureaukosten 456,20 *M*, Druckkosten 98,75 *M*, Porti 348,00 *M*, Sonstige Ausgaben 726,55 *M*. Reisekosten, irgend welche Provisionen, Arzthonorare und Prozeßkosten waren nicht zu zahlen.

IV. Bei Ermittelung der **Prämienreserve** wurde die Brunesche Sterblichkeitstafel für Frauen und ein Zinsfuß von 4%, sofern die Versicherungen vor dem 1. Juli 1894 abgeschlossen waren, und von 3½% verwendet, wenn die Versicherungen am 1. Juli 1894 oder später begonnen hatten. Die vierteljährliche Zahlung der Pensionen und der laufenden Beiträge wurde in der Berechnung berücksichtigt.

V. Die Prämienüberträge sind die über den 31. Dezember 1902 als vorausgezahlt verrechneten Beiträge, wie sie unter Nr. 1 der Einnahmen erläutert sind. Bei der Berechnung der Prämienreserve sind diese Beiträge als noch zu erwartende angesehen, also nicht berücksichtigt worden.

VI. Der **Reservefonds** wurde nach § 8 der am 27. Dezember 1902 genehmigten Satzung neu gebildet, und zwar sollten hierfür von dem am 31. Dezember 1901 mit 348 475,99 *M* verzeichneten Hilfsfonds 300 000 *M* abgezweigt werden. Zufolge bedeutender Untersterblichkeit bedurften die Prämienreserven aber einer solchen außerordentlichen Zuwendung aus dem Hilfsfonds, daß dieser auf 163 472,55 *M* zusammenschmolz; dieser Betrag ist als Reservefonds im Sinne des § 8 der Satzung verbucht und der im § 10 der Satzung vorgesehene Hilfsfonds nicht mehr vorhanden.

VII. Die zu Nr. I und VI A der Einnahme erläuterten **Stiftungsfonds** wurden nach Vereinnahmung ihrer Zinsen und Tragung der ihnen stiftungsgemäß zufallenden Ausgaben, meist von Unterstützung an arme und ältere Mitglieder, mit dem Bilanzwerte vom 31. Dezember 1902 oder dem Anschaffungswerte, und zwar mit dem niedrigeren von beiden, eingestellt. Die Höhe der einzelnen Fonds ergibt sich aus Nr. V der Passiva.

VIII. Die **„sonstigen Ausgaben"** bestanden in Unterstützungen, welche aus dem bisherigen Hilfsfonds und den Stiftungsfonds laut Beschluß des Kuratoriums teils in bar, teils in Form von Beitragserlassen an kränkliche und arme Mitglieder gewährt worden sind.

Erläuterungen zur Bilanz erübrigen sich, da sämtliches darauf Bezügliche bereits in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung gegeben ist.

Vergleichung der rechnungsmäßigen mit der wirklichen Sterblichkeit und Darstellung des hieraus hervorgegangenen finanziellen Ergebnisses.

In dem Zeitraume vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1902 hätten nach der Bruneschen Sterblichkeitstafel für Frauen erwartungsmäßig sterben sollen

	196	Personen mit	74 090 ℳ	jährlicher Pension.
Gestorben sind in dieser Zeit	61	„ „	20 062 „	„ „
Die wirkliche Sterblichkeit blieb hinter der erwartungsmäßigen zurück um	135	Personen mit	54 028 ℳ	jährlicher Pension.

An Prämienreserve hätten durch Tod erwartungsmäßig frei werden sollen	408 663 ℳ
In Wirklichkeit sind für die 61 Verstorbenen nur frei geworden	143 942 „
so daß eine Mindereinnahme aus der Sterblichkeit von	264 721 ℳ

stattgefunden hat.

Berlin, den 20. Mai 1903.

Der Vorstand

der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Berlin,

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, gegründet 1875.

D. Schwartzkopff.

Jahresbericht für das Jahr 1903.

Im Laufe des Berichtsjahres, des 28. seit dem Bestehen der Anstalt, sind 186 Mitglieder mii 79 900 *M* Jahrespension eingetreten. In 50 Fällen erhöhten ältere Mitglieder die bisher versicherte Jahrespension um 9 900 *M*, so daß zusammen 89 800 *M* Jahrespension neu versichert wurden.

Es starben . . .	34	Mitglieder	mit	13 343 *M*	Jahrespension;
freiwillig schieden aus	16	„	„	5 050 „	„
es wurden gestrichen auf Grund des § 14 der Satzung	7	„	„	2 100 „	„
Ermäßigung der versicherten Summe trat auf Wunsch der Mitglieder ein in Höhe von	—	„	„	3 269 „	„
Summe des Abganges	57	Mitglieder	mit	23 762 *M*	Jahrespension,

so daß der Reinzuwachs betrug 129 Personen mit 66 038 *M* Jahrespension. Der Bestand am Schlusse des Jahres belief sich auf 3964 Mitglieder mit 1 508 866,40 *M* Jahrespension. Von diesen 3964 Mitgliedern sind bereits 850 im Genuß der Pension im Jahresbetrage von 269 590,40 *M*; 8894 *M* jährlicher Pension werden mit Jahresschluß an weitere 27 Mitglieder zahlbar; von dem übrigen Versicherungsbestande sind 273 232 *M* beitragsfrei infolge Kapitaleinzahlung, und auf 957 150 *M* werden laufende Beiträge entrichtet. Auf die Versicherungen, für welche der Pensionsbeginn über den Anfang des Jahres 1904 hinausliegt, werden

459 382 *M*	mit	dem	vollendeten	50.	Lebensjahre,	
590 400 „	„	„	„	55.	„	
159 400 „	„	„	„	60.	„	
21 200 „	„	„	„	65.	„	fällig.

Sämtliche Versicherungen betreffen einfache Leibrenten ohne Rückgewähr und sind nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen; Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien (§ 21 Abs. 2. a. a. O. des Privatversicherungsgesetzes) werden nicht betrieben.

Das Vermögen, ausschließlich der Flammschen und der von Kalckreutschen Stiftung, bei denen Zinsen zur Zeit noch nicht für Anstaltszwecke verwendbar sind, ist von 8 162 479,93 *M* auf 8 676 007,61 *M* angewachsen und besteht aus

8 284 500,— *M* in Hypotheken,
376 434,97 „ „ Wertpapieren und
13 067,34 „ „ Bankguthaben,
2 005,30 „ „ Rückständen.

Der durchschnittliche Zinsfuß der Anlagen war 3,90%.

Einmalige Beihilfen gemäß § 10b der Satzung sind in 91 Fällen gewährt worden und zwar in Beträgen bis zu 100 *M*, im ganzen 4934,01 *M*. Davon sind die vor der Aufstellung der vorigen Gewinn- und Verlustrechnung bewilligten Beihilfen, da diese Rechnung einen verfügbaren Bestand bei dem Hilfsfonds nicht ergab, in Höhe von 2518,31 *M* aus dem Vermögen der Anstalt gedeckt worden. Die späteren Bewilligungen sind aus den für diesen Zweck geschenkten Mitteln und einer Zinseneinnahme erfolgt.

Zu vorerwähnten Beihilfen treten 228 stiftungsmäßig bewilligte fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmannschen Stiftung mit 3729,30 *M*, ferner 11 Beihilfen aus der Jubiläumstiftung mit 689 *M* und 3 Beihilfen aus der Julius Bleichröderstiftung mit 150 *M*. Endlich hat auch im abgelaufenen Jahre der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auf Befürwortung des Vorstandes in dankenswertester Weise 33 Mitgliedern der Pensionsanstalt außerordentliche Unterstützungen in Höhe von 3205 *M* bewilligt. Demnach sind im ganzen 366 Mitgliedern an Beihilfen 12 707,31 *M* zugewendet worden.

Die oben erwähnten Zuwendungen an den Hilfsfonds betrugen 2391,70 *M* (darunter 2 Beträge zu 1000 *M*), wofür an dieser Stelle nochmals der wärmste Dank zum Ausdruck gebracht werden muß. Wir hoffen, daß der Anstalt die alten opferwilligen Freunde erhalten bleiben und ihr in weiteren Kreisen recht viele neue erwachsen werden, damit es auch künftig möglich ist, bedürftige Mitglieder zu unterstützen.

Bei den im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen 4 Kassenrevisionen hat sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt worden ist, nichts zu erinnern gefunden.

Gesuche um Aufnahme in die Pensionsanstalt, Anmeldebogen, Erläuterungen der Satzung sind an den Vorstand der Pensionsanstalt oder an die Lehrerinnen-Pensionskasse nach Berlin W 64, Behrenstraße 72, zu richten.

Wir weisen auch diesmal auf Grund fortgesetzter Erfahrungen neu eintretende Mitglieder darauf hin, den Pensionsbeginn für das frühe Alter von 50 Jahren nur dann zu wählen, wenn sie die in diesem Falle höheren Beiträge ohne Bedrängnis zu entrichten in der Lage sind. Bei allen Gesuchen an den Vorstand, bei Einsendung der Beiträge oder Anfragen an die Kasse ist zur Vermeidung von Weiterungen ausnahmslos die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1903.

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen
A. Einnahmen.		
I. **Überträge aus dem Vorjahre:**		
1. Prämienreserven	7 851 004 32	
2. Prämienüberträge	4 889 10	
3. Reserve für schwebende Versicherungsfälle	766 00	
4. a) Reservefonds	163 472 55	
b) Stiftungsfonds	184 420 53	8 204 552 50
II. **Prämien (laufende Beiträge u. Kapitalien)**		471 553 42
III. **Policegebühren (Eintrittsgelder)**		930 00
IV. **Zinsen**		316 920 54
V. **Kursgewinn**		323 60
VI. **Sonstige Einnahmen:**		
1. Hilfsfonds	2 472 70	
2. Stiftungsfonds	6 602 07	9 074 77
Gesamteinnahmen		9 003 354 83

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen
B. Ausgaben.		
I. **Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre:**		
1. Geleistet	466 00	
2. Zurückgestellt	300 00	766 00
II. **Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr (Pensionen):**		
1. geleistet (abgehoben)	259 350 04	
2. zurückgestellt (nicht abgehoben)	1 214 50	260 564 54
III. **Verwaltungskosten**		15 074 85
IV. **Kursverlust**		306 00
V. **Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahres**		8 297 773 09
VI. **Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahrs**		5 046 40
VII. **Reservefonds**		163 472 55
VIII. **Stiftungsfonds**		185 961 65
IX. **Sonstige Ausgaben (Unterstützungen pp.):**		
1. aus dem Hilfsfonds	4 934 01	
2. aus dem Stiftungsfonds	5 537 05	10 471 06
Gesamtausgaben		8 939 436 14
C. Abschluß.		
Gesamteinnahmen		9 003 354 83
Gesamtausgaben		8 939 436 14
Überschuß		63 918 69

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1903.

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen
A. Aktiva.		
I. Hypotheken		8 284 500 00
II. Wertpapiere:		
1. mündelsichere	410 523 49	
2. sonstige	6 245 00	416 768 49
III. Rückständige Beiträge		1 965 30
IV. Rückständige Zinsen		40 00
V. Bankguthaben		14 413 09
VI. Verlust		— —
Gesamtbetrag		8 717 686 88

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen
B. Passiva.		
I. Reservefonds (§ 37 Pr. V. G., § 262 H.G.B.)		163 472 55
II. Prämienreserven		8 297 773 09
III. Prämienüberträge		5 046 40
IV. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (nicht abgehobene Pensionen)		1 514 50
V. Hilfs- und Stiftungsfonds		
1. Hilfsfonds	476 10	
2. Großmannsche Stiftung	122 902 83	
3. Bleichrödersche "	4 999 20	
4. Jubiläum- "	15 904 25	
5. v. Kalckreuthsche "	542 40	
6. Flammsches Vermächtnis	41 136 87	185 961 65
VI. Gewinn (für den Reservefonds zu I)		63 918 69
Gesamtbetrag		8 717 686 88

Berlin, den 30. April 1904.

Der Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.
Schwartzkopff.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1903.

A. Einnahmen.

I. **Überträge aus dem Vorjahre.** Dieselben entsprechen den in der Ausgabe der vorigen Gewinn- und Verlustrechnung unter I 2 und II b, IV, V, VI und VII nachgewiesenen Posten. Die Prämienüberträge unter II stellen, wie bereits im Vorjahre bemerkt, solche Beiträge dar, welche bei früherer Umwandlung oder Ermäßigung von Versicherungen als überschüssig angesehen und daher als über das Geschäftsjahr hinaus bezahlt verbucht wurden.

II. **Prämieneinnahme.** Die eingestellte Summe stellt die im Laufe des Geschäftsjahres vereinnahmten Prämien dar, ohne irgend welche Abzüge für Dividenden, Provisionen, Rabatte usw. Prämien für in Rückdeckung übernommene Versicherungen kommen nicht in Betracht, da die Anstalt weder Rückdeckung gibt, noch bisher solche selbst genommen hat.

III. **Policegebühren.** Nach § 4 der Satzung ist von jedem der 186 neu eingetretenen Mitglieder ein Eintrittsgeld von 5 *M* erhoben worden.

IV. **Zinsen.** Außer den Zinsen für Hypotheken und Wertpapiere und die bei der Bank jeweilig niedergelegten Barbestände wurden andere Kapitalerträge nicht erzielt. Verzugszinsen für verspätete Prämienzahlungen sind nicht erhoben worden.

V. Der **Kursgewinn** ist der bilanzmäßig und aus dem Verkauf von Wertpapieren erzielte. Der auf die Stiftungsfonds einschließlich des Hilfsfonds entfallende Kursgewinn ist hier nicht berücksichtigt, sondern in den Einnahmen unter VI enthalten. Veräußerung von Grundstücken und Erhebung von Hypothekenprovisionen haben nicht stattgefunden, so daß daraus kein Gewinn zu verzeichnen ist.

VI. **Sonstige Einnahmen:**

1. Hier sind die Zuwendungen an den Hilfsfonds von 2391,70 *M*, die Zinsen eines in früheren Jahren ausdrücklich für den Hilfsfonds geschenkten Kapitals von 600 *M* mit 24 *M* und der bilanzmäßige Kursgewinn an letzterem mit 57 *M* zusammen 2472,70 *M* in Einnahme gestellt.
2. Der Betrag stellt die ausschließlich aus Zinsen bestehenden Einnahmen der Stiftungsfonds und den demselben bilanzmäßig anzurechnenden Kursgewinn dar.

B. Ausgaben.

I. Bis zum Schlusse 1902 waren 766 ℳ fällige Pensionen nicht abgehoben; davon wurden im Geschäftsjahre 466 ℳ erledigt und 300 ℳ mußten weiter zurückgestellt werden.

II. Aus 1903 wurden 260 564,54 ℳ Pensionen fällig; davon wurden 259 350,04 ℳ gezahlt und 1214,50 ℳ als nicht erhoben in Reserve gebracht.

III. Die **Verwaltungskosten** setzen sich zusammen aus: Gehältern und Remunerationen der Beamten 11 713,00 ℳ, Reisekosten 276,65 ℳ, allgemeinen Bureaukosten 492,50 ℳ, Druckkosten für Veröffentlichungen 957,05 ℳ, Port- 440,00 ℳ, Unkosten bei Kapitalbelegungen 832,55 ℳ, Sonstige Ausgaben 363,10 ℳ. Provisionen, Arzthonorare und Prozeßkosten waren nicht zu zahlen.

IV. Betreffs des Kursverlustes gilt das oben bei dem Kursgewinn Gesagte.

V. Bei Ermittelung der **Prämienreserve** wurde die Brunesche Sterblichkeitstafel für Frauen und ein Zinsfuß von 4%, sofern die Versicherungen vor dem 1. Juli 1894 abgeschlossen waren, und von $3^1/_2$% verwendet, wenn die Versicherungen am 1. Juli 1894 oder später begonnen hatten. Die vierteljährliche Zahlung der Pensionen und der laufenden Beiträge wurden in der Berechnung berücksichtigt.

VI. In den Prämienüberträgen sind 3512,15 ℳ über den 31. Dezember 1903 als vorausgezahlt verrechnete Beiträge, wie sie unter Nr. I der Einnahmen erläutert sind, enthalten. Bei der Berechnung der Prämienreserve sind diese Beiträge als noch zu erwartende angesehen, also nicht berücksichtigt worden. Die übrigen 1534,25 ℳ sind für das Geschäftsjahr 1904 vorausbezahlte, in 1903 bar zur Kasse gelangte Beiträge.

VII. Der **Reservefonds** (§ 8 der Satzung) ist mit dem am Schlusse des Vorjahres nachgewiesenen Betrage eingestellt. Ihm fließt der gesamte Überschuß des Geschäftsjahres mit 63 918,69 ℳ zu.

VIII. **Hilfs- und Stiftungsfonds** wurden nach Abzug der ihnen satzungs- und stiftungsgemäß zufallenden unter IX nachgewiesenen Ausgaben, meist von Unterstützung an arme und ältere Mitglieder, mit dem bestimmungsmäßigen Bilanzwerte vom 31. Dezember 1903 eingestellt. Die Höhe der einzelnen Fonds ergibt sich aus Nr. V der Passiva der Bilanz. Betreffs des Hilfsfonds wird auf die Erläuterung VI, 1 zu den Einnahmen Bezug genommen.

IX. Die **„sonstigen Ausgaben"** bestanden in Unterstützungen, welche aus dem bisherigen Hilfsfonds und den Stiftungsfonds laut Beschluß der Generalversammlung teils in bar, teils in Form von Beitragserlassen an kränkliche und arme Mitglieder gewährt worden sind, und in den diese Fonds betreffenden Kursverlusten und Ausgaben bei anderweiter Kapitalbelegung. Hinsichtlich der Ausgaben aus dem Hilfsfonds wird auf die Ausführungen des Jahresberichts über die bewilligten Unterstützungen hingewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz erübrigen sich, da sämtliches darauf Bezügliche bereits in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung gegeben ist.

Vergleichung der rechnungsmäßigen mit der wirklichen Sterblichkeit und Darstellung des hieraus hervorgegangenen finanziellen Ergebnisses.

In dem Zeitraume vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1903 hätten nach der Bruneschen Sterblichkeitstafel für Frauen erwartungsmäßig sterben sollen

	66 Personen mit 24088 ℳ jährlicher Pension.
Gestorben sind in der Zeit	34 „ „ 13343 „ „ „
Die wirkliche Sterblichkeit blieb hinter der erwartungsmäßigen zurück um.	32 Personen mit 10745 ℳ jährlicher Pension.

An Prämienreserve hätten durch den Tod erwartungsmäßig frei werden sollen	147 333 ℳ
In Wirklichkeit sind für die 34 Verstorbenen frei geworden	87 087 „
so daß eine Mindereinnahme aus der Sterblichkeit von stattgefunden hat.	60 246 ℳ

Berlin, den 30. April 1904.

Der Vorstand
der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Berlin,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, gegründet 1875.
Schwartzkopff.

Jahresbericht für das Jahr 1904.

Im Laufe des Berichtsjahres, des 29. seit dem Bestehen der Anstalt, sind 165 Mitglieder mit 67 500 ℳ Jahrespension neu eingetreten. In 56 Fällen erhöhten ältere Mitglieder die bisher versicherte Jahrespension um 13 448 ℳ, so daß zusammen 80 948 ℳ Jahrespension neu versichert wurden.

Es starben . . .	37	Mitglieder	mit	11 596	ℳ	Jahrespension;
freiwillig schieden aus	19	„	„	7 760	„	„
auf Grund des § 14 der Satzung wurden gestrichen	2	„	„	1 000	„	„
Ermäßigung der versicherten Summe trat auf Wunsch von 26 Mitgliedern ein um	—	„	„	6 721	„	„
Summe des Abgangs	58	Mitglieder	und	27 077	ℳ	Jahrespension;
Der Reinzuwachs betrug somit	107	Personen	und	53 871	ℳ	Jahrespension.

Der Bestand am Schlusse des Jahres belief sich auf 4071 Mitglieder mit 1 562 737,40 ℳ versicherter Jahrespension. Von den Mitgliedern sind bereits 939 im Genusse der Pension im Jahresbetrage von 300 197,40 ℳ; 7300 ℳ jährlicher Pension werden mit Jahresschluß an weitere 19 Mitglieder zahlbar. Von dem übrigen Versicherungsbestande sind 289 305 ℳ beitragsfrei infolge Kapitaleinzahlung bezw. infolge Bewilligung beitragsfreier Policen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 der Satzung vom 30. November 1902; auf 965 935 ℳ werden laufende Beiträge entrichtet.

Von den Versicherungen, für welche der Pensionsbeginn über den Anfang des Jahres 1905 hinausliegt, werden

460 681	ℳ	mit	dem	vollendeten	50.	Lebensjahre,	
601 659	„	„	„	„	55.	„	
170 100	„	„	„	„	60.	„	
22 800	„	„	„	„	65.	„	fällig.

Sämtliche Versicherungen betreffen einfache Leibrenten ohne Rückgewähr und sind nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen; Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien (§ 21 Abs. 2 a. a. O. des Privatversicherungsgesetzes) wurden nicht betrieben.

Das Vermögen, ausschließlich derjenigen Stiftungen, deren Einnahmen zur Zeit noch nicht für Anstaltszwecke verwendbar sind — der Flammschen und der von Kalckreuthschen Stiftung und der neu hinzugekommenen Stiftung einer Dame, welche nicht genannt sein will — ist von 8 676 007,61 ℳ auf 9 205 824,56 ℳ, also um 529 816,95 ℳ angewachsen und besteht aus

8 683 500,00	ℳ in	Hypotheken,
425 377,90	„ „	Wertpapieren,
95 288,13	„ „	Bankguthaben,
1 658,53	„ „	Rückständen.

Der durchschnittliche Zinsfuß der Anlagen war 3,91%.

Bei dem Hilfsfonds, der seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betr. die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 12. Mai 1901 (Reichs-G.Bl. S. 139) von dem Reservefonds sowie den Stiftungsfonds getrennt und zunächst nur für Unterstützungen bestimmt ist (§ 10b der Satzung), standen außer einer Zinseneinnahme von 8 ℳ und einem Übertrag aus dem Vorjahre von 11,10 ℳ an einmaligen Zuwendungen 3273,15 ℳ, insgesamt 3292,25 ℳ zur Verfügung. Daraus sind in 52 Fällen einmalige Beihilfen bis zum Höchstbetrage von 140 ℳ, im ganzen 2869,77 ℳ gewährt worden, so daß ein — größtenteils erst gegen Ende des Berichtsjahres eingegangener Bestand von 422,48 ℳ in das folgende Jahr übernommen werden konnte.

Zu den vorerwähnten Bewilligungen aus dem Hilfsfonds treten 222 stiftungsmäßig bewilligte fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmannschen Stiftung mit 3711,30 ℳ, ferner 10 Beihilfen aus der Jubiläumstiftung mit 560 ℳ und 4 Beihilfen aus der Bleichröder-Stiftung mit 200 ℳ. Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat wie früher, so auch in diesem Jahre, auf Befürwortung des Vorstandes in dankenswertester Weise Unterstützungen an hilfsbedürftige Mitglieder der Pensionsanstalt gewährt, und zwar in 64 Fällen insgesamt 6336 ℳ.

Demnach sind im ganzen in 352 Fällen an Beihilfen 13 677,07 ℳ = 4½% der laufenden Jahresbeiträge unseren Mitgliedern bewilligt worden.

Außer den oben erwähnten Zuwendungen an den Hilfsfonds ist einer zum Jahresschlusse den Stiftungsfonds gemachten Spende von 5000 ℳ des Begründers der Bleichröder-Stiftung Erwähnung zu tun, durch welche das bisherige Stiftungskapital, dessen Zinsen zur Unterstützung von Lehrerinnen und Erzieherinnen in Not- und Krankheitsfällen bestimmt sind, verdoppelt worden ist.

Außerdem ist von einer Dame, welche noch nicht genannt zu werden wünscht, im Frühjahr 1904 ein Kapital von 31 300 ℳ

Königlich Sächsischer Rente (Bilanzwert am Jahresschlusse 27 481,40 *M*) mit der Auflage geschenkt worden, die Zinsen an eine andere, von der Stifterin benannte Dame auf Lebenszeit zu zahlen. Nach Erledigung dieser Auflage werden die Zinsen des Kapitals gleichfalls zu Unterstützungszwecken voll zur Verfügung stehen.

Für alle Zuwendungen und Stiftungen sei den Stiftern hiermit nochmals wärmster Dank ausgesprochen. Zugleich geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß die Anstalt sich auch künftig solcher Spenden zu erfreuen haben werde, da der Kreis der hilfsbedürftigen Mitglieder groß ist.

Bei den durch Vertreter des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Anstaltskasse hat sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt wurde, nichts zu erinnern gefunden.

Das Geschäftsjahr 1904 stellt insofern einen bedeutungsvollen Abschnitt in dem Leben unserer Anstalt dar, weil in demselben von der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Oktober 1904 zwei für den Aufbau und die Entwickelung der Pensionsanstalt hochwichtige Beschlüsse gefaßt worden sind. Der eine betrifft die anderweite Feststellung der bisherigen Prämientarife (Tabelle A und B).

Die Erfahrungen während des Bestehens der Pensionsanstalt hatten ergeben, daß die Sterblichkeit unter den Mitgliedern derselben eine geringere ist, als die bei Gründung der Anstalt angenommene, der Bruneschen Sterblichkeitstafel entsprechende. Auf Grund der von dem Königlichen Versicherungs-Revisor Herrn Marmetschke angestellten eingehenden Untersuchungen und Berechnungen sind daher die Rechnungsgrundlagen der Anstalt anderweit festgestellt und in den neuen Tabellen A und B niedergelegt worden. Nach Prüfung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung erfolgte die Annahme derselben durch die erwähnte außerordentliche Generalversammlung.

Der zweite Beschluß genehmigte die Einführung der namentlich von zahlreichen Privatschulen lange gewünschten Sparversicherung (Versicherung mit bedingter Rückgewähr, Abteilung II der Pensionsanstalt). Die Sparversicherung ist der Anregung des Wohlfahrtsverbandes deutscher Lehrer und Lehrerinnen entsprungen, der auch die weitere Bekanntmachung der neuen Einrichtung und die Verhandlungen mit den Beteiligten übernommen hat. Die Einrichtung der Sparversicherung hat den Zweck, den zur Aufnahme in die Abteilung I fähigen Lehrerinnen pp. zur Ansammlung von Kapitalien (unter Vorbehalt der Rückgewähr der

Sparkapitalien nebst Zinsen und Zinseszinsen in gewissen Fällen — § 46 der Satzung —) behufs Versicherung laufender Pensionen Gelegenheit zu geben und dabei zugleich den Inhabern von Privatschulen und sonstigen Personen, welche Lehrerinnen beschäftigen, die Gründung pensionsberechtigter Lehrerinnenstellen zu ermöglichen.

Die Einführung der Sparversicherung machte eine völlige Umarbeitung und Neufassung der Satzung erforderlich. Die unter Berücksichtigung dieser beiden Beschlüsse abgefaßte neue Satzung wurde in der Generalversammlung vom 9. Oktober 1904 gleichfalls angenommen und fand am $\frac{\text{23. November}}{\text{15. Dezember}}$ 1904 die Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung. Die amtsgerichtliche Eintragung der Abänderungen erfolgte am 2. Januar 1905. Inzwischen sind zahlreiche Versicherungen bei der Abteilung II abgeschlossen worden, worüber der nächste Jahresbericht und die nächste Rechnung das Erforderliche enthalten werden.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1904.

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen		Betrag in ℳ im ganzen	
A. Einnahmen.				
I. **Überträge aus dem Vorjahre:**				
1. Prämienreserven	8 297 773	09		
2. Prämienüberträge	5 046	40		
3. Reserve für schwebende Versicherungsfälle	1 514	50		
4. a) Reservefonds	227 391	24		
b) Stiftungsfonds und Hilfsfonds	185 961	65	8 717 686	88
II. **Prämien:**				
1. laufende Beiträge	303 787	67		
2. Kapitalien	175 662	88	479 450	55
III. **Policegebühren** (Eintrittsgelder)			825	—
IV. **Zinsen**			336 975	71
V. **Kursgewinn**			—	—
VI. **Sonstige Einnahmen:**				
1. allgemein	8 156	25		
2. zum Hilfsfonds	3 364	65		
3. zum Stifungsfonds	39 066	15	50 587	05
Gesamteinnahmen			9 585 525	19

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen		Betrag in ℳ im ganzen	
B. Ausgaben.				
I. **Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre:**				
1. Geleistet	1 260	50		
2. Zurückgestellt	254	—	1 514	50
II. **Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr (Pensionen):**				
1. geleistet (abgehoben)	285 624	80		
2. zurückgestellt (nicht abgehoben)	1 511	—	287 135	80
III. **Verwaltungskosten**			13 665	77
IV. **Kursverlust**			44	47
V. **Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahrs**			8 826 150	32
VI. **Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahrs** (Vorausgezahlte Beiträge)			4 532	55
VII. **Reservefonds**			227 391	24
VIII. **Stiftungsfonds und Hilfsfonds**			218 094	96
IX. **Sonstige Ausgaben** (Unterstützungen pp.):				
1. aus dem Hilfsfonds	2 869	77		
2. aus dem Stiftungsfonds	7 467	72	10 337	49
Gesamtausgaben			9 588 867	10
C. Abschluß.				
Gesamteinnahmen			9 585 525	19
Gesamtausgaben			9 588 867	10
Überschuß der Ausgaben			3 341	91

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1904.

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen
A. Aktiva.		
I. Hypotheken		8 683 500 —
II. Wertpapiere:		
1. mündelsichere	486 853 55	
2. sonstige	6 312 50	493 166 05
III. Rückständige Beiträge		1 602 53
IV. Rückständige Zinsen		56 —
V. Bankguthaben		96 267 58
VI. Verlust — zur Auffüllung der Prämienreserve benötigter Betrag		3 341 91
Gesamtbetrag		9 277 934 07

Gegenstand	Betrag in ℳ im einzelnen	Betrag in ℳ im ganzen
B. Passiva.		
I. Reservefonds (§ 37 Pr. V.-G., § 262 H. G.-B.)		227 391 24
II. Prämienreserven		8 826 150 32
III. Prämienüberträge		4 532 55
IV. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (nicht abgehobene Pensionen)		1 765 —
V. Hilfs- und Stiftungsfonds:		
1. Hilfsfonds	1 010 98	
2. Großmannsche Stiftung	122 467 93	
3. Bleichrödersche „	9 944 20	
4. Jubiläums- „	15 904 25	
5. v. Kalckreuthsche „	539 40	
6. Flammsches Vermächtnis	40 746 80	
7. Stiftung einer Ungenannten	27 481 40	218 094 96
VI. Überschuß		— —
Gesamtbetrag		9 277 934 07

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Vorstand der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

In Vertretung: Altmann.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1904.

A. Einnahmen.

I. **Überträge aus dem Vorjahre.** Dieselben entsprechen den in der Ausgabe der vorigen Gewinn- und Verlustrechnung unter V, VI, I 2 und II 2, VII und am Schlusse und VIII nachgewiesenen Posten. Die Prämienüberträge unter 2 setzen sich aus 3512,15 *M*, welche bei früherer Umwandlung oder Ermäßigung von Versicherungen als überflüssig angesehen und daher als über das Geschäftsjahr hinaus bezahlt verbucht wurden, und aus 1534,25 *M*, welche für das Geschäftsjahr 1904 voraus bezahlt waren, zusammen.

II. **Prämieneinnahme.** Die eingestellten Beträge stellen die im Laufe des Geschäftsjahres vereinnahmten Prämien (laufende Beiträge und Kapitalzahlungen) dar, ohne irgend welche Abzüge für Dividenden, Provisionen, Rabatte 2c. Prämien für in Rückdeckung übernommene Versicherungen kommen nicht in Betracht, da die Anstalt weder Rückdeckung gibt, noch bisher solche selbst genommen hat.

III. **Policegebühren.** Nach § 4 der Satzung ist von jedem der 165 neu eingetretenen Mitglieder ein Eintrittsgeld von 5 *M* erhoben worden.

IV. **Zinsen.** Außer den Zinsen für Hypotheken und Wertpapiere und die bei der Bank jeweilig niedergelegten Barbestände wurden andere hierher gehörige Kapitalerträge nicht erzielt. Verzugszinsen für verspätete Prämienzahlungen sind nicht erhoben worden.

V. **Kursgewinn** (s. Ausgabe Nr. IV). Der auf die Stiftungsfonds einschließlich des Hilfsfonds entfallende Kursgewinn ist hier nicht berücksichtigt, sondern in den Einnahmen unter VI enthalten. Veräußerung von Grundstücken und Erhebung von Hypothekenprovisionen haben nicht stattgefunden, so daß daraus kein Gewinn zu verzeichnen ist.

VI. **Sonstige Einnahmen:**

1. Die hier verbuchte Einnahme besteht in einer einmaligen Vergütung, welche von einem Hypothekenschuldner der Anstalt für die vorzeitige Zurücknahme eines Hypothekendarlehns bewilligt wurde.

2. Hier sind die Zuwendungen an den Hilfsfonds von 3273,15 ℳ, die Zinsen eines in früheren Jahren ausdrücklich für den Hilfsfonds geschenkten Kapitals von 600 ℳ mit 24 ℳ — wovon 16 ℳ in Rest verblieben — und der bilanzmäßige Kursgewinn an dem Kapital mit 67,50 ℳ zusammen 3364,65 ℳ in Einnahme gestellt.
3. Der Betrag stellt die ausschließlich aus Zinsen bestehenden Einnahmen der Stiftungsfonds (6584,75 ℳ), sowie die Kapitalzuwendung an die Bleichröderstiftung (5000 ℳ) und die Kapitaleinnahme der Stiftung einer Ungenannten (27 481,40 ℳ) dar.

B. Ausgaben.

I. Bis zum Schlusse 1903 waren 1514,50 ℳ fällige Pensionen nicht abgehoben; davon wurden im Geschäftsjahre 1260,50 ℳ erledigt und 254 ℳ mußten weiter zurückgestellt werden.

II. Aus 1904 wurden 287 135,80 ℳ Pensionen fällig; davon wurden 285 624,80 ℳ gezahlt und 1511,00 ℳ als nicht erhoben in Reserve gebracht.

III. Die **Verwaltungskosten** setzen sich zusammen aus: Gehältern und Remunerationen der Beamten 11 861,00 ℳ, Reisekosten 264,05 ℳ, allgemeinen Bureaukosten 439,25 ℳ, Druckkosten für Veröffentlichungen 126,30 ℳ, Porti 420,00 ℳ, Unkosten bei Kapitalbelegungen 384,57 ℳ, Sonstige Ausgaben 170,60 ℳ. Provisionen, Arzthonorare und Prozeßkosten waren nicht zu zahlen.

IV. **Kursverlust:** Aus der Bilanzierung und dem Verkauf der Wertpapiere ergab sich ein Kursgewinn von 207,81 ℳ und ein Verlust von 252,28 ℳ, so daß ein Verlust von 44,47 ℳ resultierte.

V. Bei Ermittelung der **Prämienreserve** wurden verwendet: Die Brunesche Sterblichkeitstafel für Frauen und ein Zinsfuß von 4% für die Versicherungen, die vor dem 1. Juli 1894 abgeschlossen waren; die Brunesche Sterblichkeitstafel und ein Zinsfuß von 3½% für die Versicherungen, welche in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis zum 30. September 1904 abgeschlossen sind; die neue „Lehrerinnen-Sterblichkeitstafel“ und ein Zinsfuß von 3½% für die Versicherungen, welche am 1. Oktober 1904 begannen. Die vierteljährliche Zahlung der Pensionen und der laufenden Beiträge wurden in der Berechnung berücksichtigt.

VI. In den Prämienüberträgen sind 2072,40 *M.* über den 31. Dezember 1904 als vorausgezahlt verrechnete Beiträge, wie sie unter Nr. 1 der Einnahmen erläutert sind, enthalten. Bei der Berechnung der Prämienreserve sind diese Beiträge als noch zu erwartende angesehen, also nicht berücksichtigt worden. Die übrigen 2460,15 *M.* sind für das Geschäftsjahr 1905 vorausbezahlte, in 1904 bar zur Kasse gelangte Beiträge.

VII. Der **Reservefonds** (§ 8 der Satzung) betrug am Schlusse des Vorjahres nach der Zuweisung des Überschusses 227 391,24 *M.* Er verringert sich am Schlusse des Geschäftsjahres um den zur Auffüllung der Prämienreserve benötigten Betrag von 3341,91 *M.* auf 224 049,33 *M.*

VIII. **Hilfs- und Stiftungsfonds** wurden nach Abzug der ihnen satzungs- und stiftungsgemäß zufallenden unter IX nachgewiesenen Ausgaben — meist Unterstützungen an arme und ältere Mitglieder — mit dem bestimmungsmäßigen Bilanzwerte vom 31. Dezember 1904 eingestellt. Die Höhe der einzelnen Fonds ergibt sich aus Nr. V der Passiva der Bilanz. Bei dem Hilfsfonds konnte nach den bereits oben gemachten Ausführungen ein zu Unterstützungen verfügbar gebliebener Bestand von 422,48 *M.* in das folgende Jahr übertragen werden. Dazu tritt ein Zinsenguthaben von 56 *M.* und der Bilanzwert der Wertpapiere mit 532,50 *M.*, so daß der Hilfsfonds mit 1010,98 *M.* in die Bilanz einzustellen war.

IX. Die **„sonstigen Ausgaben"** bestanden in Unterstützungen, welche aus dem Hilfsfonds und den Stiftungsfonds laut Beschluß der Generalversammlung teils in bar, teils in Form von Beitragserlassen an kränkliche und arme Mitglieder gewährt worden sind und in den diese Fonds betreffenden Kursverlusten. Hinsichtlich der Ausgaben aus dem Hilfsfonds wird auf die Ausführungen des Jahresberichtes über die bewilligten Unterstützungen hingewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz erübrigen sich, da sämtliches darauf Bezügliche bereits in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung gegeben ist.

Vergleichung der rechnungsmäßigen mit der wirklichen Sterblichkeit und Darstellung des hieraus hervorgegangenen finanziellen Ergebnisses.

In dem Zeitraume vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1904 hätten nach der Bruneschen Sterblichkeitstafel für

Frauen erwartungsmäßig sterben sollen	70 Personen mit 25404 ℳ jährlicher Pension.
Gestorben sind in der Zeit	37 „ „ 11596 „ „ „
Die wirkliche Sterblichkeit blieb hinter der erwartungsmäßigen zurück um	33 Personen mit 13808 ℳ jährlicher Pension.

An Prämienreserve hätten durch den Tod erwartungsmäßig frei werden sollen	159325 ℳ
In Wirklichkeit sind für die 37 Verstorbenen frei geworden	82049 „
so daß eine Mindereinnahme aus der Sterblichkeit von stattgefunden hat.	77276 ℳ

Für die Versicherungen, welche nach der „Lehrerinnen-Sterblichkeitstafel“ abgeschlossen sind, erübrigt sich eine Vergleichung der wirklichen mit der tatsächlichen Sterblichkeit, da diese Tafel erst am 1. Oktober 1904 eingeführt wurde und nur 11 Versicherungen mit 4950 ℳ Jahresrente in Betracht kommen. Bei Anwendung dieser Tafel auf den gesamten Versicherungsbestand hätten in 1904 rechnungsmäßig 32 Personen mit 11276 ℳ Jahresrente und 79836 ℳ Prämienreserve sterben sollen, so daß das Ergebnis des Jahres 1904 das Zutreffen der neuen Tafel weiter bestätigt.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Vorstand

der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Berlin.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, gegründet 1875.

In Vertretung: Altmann.

2) Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamtenverein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungs-Anstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherung.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Vorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Privatbahnen und der Kleinbahnen, der Sparkassen, Genossenschaften, Aktien- und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte und Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen usw.) und von Privatbeamten (Prokuristen, Geschäftsführer, Kassierer, Buchhalter usw.). Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere auf Zivilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 28. Geschäftsbericht Ende 1904:

46 289	Lebensversicherungs-Policen	über	230 934 850 ℳ	Kapital
9 896	Kapitalversicherungs-Policen	über	23 771 400 „	„
12 978	Begräbnisgeldversicherungs-Policen	über	5 544 600 „	„
69 163	Policen	über	260 250 850 ℳ	Kapital

und 2091 Leibrentenversicherungs-Policen über 779 177 ℳ 80 Pf jährlicher Rente.

Im Geschäftsjahre 1904 wurde ein Überschuß von
2 656 814 ℳ 57 Pf
oder 32,82 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 9 514 113 ℳ 14 Pf. Die Zinsen dieser Fonds betragen erheblich mehr als die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 28 Geschäftsjahre sind 20 426 780 ℳ 97 Pf an fälligen Lebenversicherungsummen und 17 609 863 ℳ 39 Pf an Dividenden gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1904: 2 031 582 ℳ 70 Pf entfallen.

Die Kapitalversicherung eignet sich namentlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-Versicherungen. Der Kapitalversicherung kann jedermann, also auch Personen ohne Beamteneigenschaft beitreten.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auf ein Leben versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Beamten können auch auf das Leben der Frau und sonstigen Familienangehörigen ein Begräbnisgeld versichern; ebenso sind auch die Ehefrauen und Witwen von Beamten als Versicherungsnehmer in die Sterbekasse aufnahmefähig.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch jede gewünschte Auskunft.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Rechnungsrat Spielmann der Rote Adlerorden vierter Klasse;

dem Kreisschulinspektor im Nebenamte Stadtschulrat Dr. Wehrhahn zu Hannover der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse.

Dem Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. Paul Glogau ist der Charakter als „Professor“ beigelegt.

Versetzt sind:

der Regierungs- und Schulrat Thomas von Königsberg i. Pr. nach Düsseldorf,

der Kreisschulinspektor Dr. Baedorf von Prüm in den Schulaufsichtsbezirk Bonn-Rheinbach unter Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn.

Ernannt sind:

der Seminar-Direktor Dr. Max Kolbe in Rawitsch zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Danzig,

der bisherige Kreisschulinspektor Schulrat Theodor Flebbe in Osnabrück zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Wiesbaden,

der bisherige Seminar-Direktor Artur Hammerschmidt aus Koschmin zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Posen,

der bisherige Provinzial-Schulrat Dr. Hilar Wolffgarten in Danzig zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Düsseldorf,

der bisherige Lehrer an dem Königlichen Gymnasium in Bonn Heinrich Kerp zum Kreisschulinspektor in Kreuzburg O. S.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Justizrat D. Dr. Dove;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Justizrat Dr. Dahn;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Wassermann;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Regierungsrat Dr. Umpfenbach;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Regierungsrat Dr. Voigt;

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. von Mering und dem Ordentlichen

Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Theodor Ziehen der Charakter als Geheimer Medizinalrat;

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Philipp Lenard der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin und Wissenschaftlichen Beamten an der Akademie der Wissenschaften daselbst Lic. Dr. Karl Schmidt,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Walter Wendel.

Versetzt sind:

der Ordentliche Professor Geheime Medizinalrat Dr. Karl Garré von Königsberg i. Pr. in die Medizinische Fakultät der Universität Breslau,

der Ordentliche Professor Dr. Alois Riehl von Halle a. S. in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin.

Ernannt sind:

der bisherige Etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Lothar Heffter zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige Ordentliche Professor an der Universität Zürich Dr. Ernst Meumann zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Siegfried Passarge zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

C. Technische Hochschulen.

Den Etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Adolf Miethe und Wilhelm Werner ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt den Dozenten an der Technischen Hochschule zu:

Hannover Karl Dolezalek,
Danzig Dr. Jonathan Zenneck.

D. Kunst und Wissenschaft.

Bestätigt sind die Wahlen des Geheimen Regierungsrates Professors Otzen zum Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1905 bis dahin 1906 und des Professors Dr. Joachim zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für denselben Zeitraum.

Dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam Professor Dr. Hartmann ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:
- dem Dozenten an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. Dr. Paul Arndt,
- dem Oberarzt am Städtischen Krankenhause zu Barmen Geheimen Sanitätsrat Dr. med. Ludwig Heusner,
- dem Präsidenten der Deutschen Entomologischen Gesellschaft zu Berlin Dr. phil. Gustav Kraatz,
- dem Assistenten bei dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. med. Fred Neufeld,
- dem Bildhauer Ernst Seger zu Berlin,
- dem Schriftsteller und Privatgelehrten Richard Siegfried zu Königsberg i. Pr.

Ernannt sind:
- der Abteilungsvorsteher am Königlichen Meteorologischen Institut in Berlin Geheime Regierungsrat Dr. Aßmann zum Direktor des Aëronautischen Observatoriums in Lindenberg,
- der Wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Hubert Schmidt und der Dr. Oskar Wulff zu Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen in Berlin,
- der Landschaftsmaler Karl Holzapfel zum Ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Cassel,
- der Maler Karl Storch und der Zeichenlehrer Hermann Wirth zu Ordentlichen Lehrern an der Königlichen Kunstakademie in Königsberg i. Pr.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:
- dem Gymnasial-Direktor Professor Viedt zu Hohensalza,
- dem Realschul-Direktor Dörr zu Frankfurt a. M.,
- den Gymnasial-Oberlehrern Professor Ast zu Hohensalza, Dr. Jenrich zu Roßleben und Professor Dr. Lortzing zu Berlin,

den Realschul-Oberlehrern Professor Merz und Professor Stelz zu Frankfurt a. M.;

dem Direktor des Gymnasiums nebst Realschule zu Wesel Dr. Adolf Kleine der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Dem zum „Professor“ an der Landesschule Pforta berufenen Oberlehrer Emil Karll vom Gymnasium in Kreuznach ist die Bestätigung erteilt worden.

Versetzt bezw. berufen sind:

der Direktor Dr. Lücke vom Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer an das Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium zu Linden;

die Oberlehrer:

Andrae von der Landwirtschaftschule zu Dahme i. M. an das Progymnasium zu Forst i. L.,

Braun von der Deutschen Realschule zu Konstantinopel/Pera an das Gymnasium zu Marienburg,

Braune von der Oberrealschule zu Bochum an die Oberrealschule zu Steglitz,

Dr. Doehler vom Wilhelms-Gymnasium zu Berlin als Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums zu Lankwitz,

Dr. Froelich vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Strasburg Wpr.,

Gehrt vom Gymnasium zu Marienwerder an das Gymnasium zu Pr. Stargard,

Dr. Hübner von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Heide als Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums zu Schwiebus,

Dr. Koenigsbeck vom Gymnasium zu Marienwerder an das Ludwigs-Gymnasium zu Saarbrücken,

Dr. Loosch vom Gymnasium zu Hohensalza an das Gymnasium zu Schrimm,

Pries vom Gymnasium zu Rendsburg an das Gymnasium zu Kiel,

Dr. Pund von der Lehrerbildungs-Anstalt zu Hamburg an das in der Entwicklung begriffene Reform-Realgymnasium zu Charlottenburg,

Dr. Radtke vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Pr. Stargard,

Rohfleisch vom Realgrogymnasium zu Briesen an das Gymnasium zu Dt. Krone,

Ronge vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Realprogymnasium zu Briesen,

Dr. Schultze vom Gymnasium zu Husum als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Heide,

Sint vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Dt. Krone,

Dr. Wangrin vom Realgymnasium zu Crefeld an die Kaiser Friedrich-Schule (Reformgymnasium) zu Charlottenburg,

Dr. Wolffgram vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Dt. Krone.

Ernannt sind:

der Direktor Dr. Eduard Knape an dem bisherigen Realprogymnasium in Ratibor zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums,

der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Wanne Oberlehrer Emil Knippschild zum Direktor dieser Anstalt,

der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Gelsenkirchen Oberlehrer Professor Dr. Karl Robert Kohlschein zum Direktor dieser Anstalt,

der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Crefeld Professor Georg Bohle zum Direktor der Anstalt,

der bisherige Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Schöneberg bei Berlin Professor Dr. Stoewer zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Schrimm der Schulamtskandidat Dr. Ardelt,

Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Eschmann,

Cassel (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Gonnermann,

Gleiwitz (nebst Oberrealschule) der Konviktspräfekt Knittel,

Lauban der Hilfslehrer Landshoff,

Wohlau der Hilfslehrer Dr. Marcus,

Potsdam der Hilfslehrer Dr. Märkisch,

Hersfeld der Hilfslehrer Möhl,

Groß-Lichterfelde der Hilfslehrer Dr. Pritzel,

Prenzlau der Schulamtskandidat Rehbein,

Prenzlau der Hilfslehrer Werwach,

Schöneberg (Hohenzollern-Schule) der Schulamtskandidat Dr. Wroblewski,

Krotoschin der Schulamtskandidat Zedlitz;

am Realgymnasium in:

Neunkirchen der Hilfslehrer Aßhoff,

Rathenow (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Bertow,

Berlin (Dorotheenstädtisches) der Hilfslehrer Ebel,
Rixdorf (Kaiser Friedrichs-Realgymnasium) der Hilfslehrer Möbus,
Dt. Wilmersdorf (Reform-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Hugo Müller,
Reichenbach der Hilfslehrer Dr. Raebel;

an der Oberrealschule in:
Steglitz (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Ernesti,
Kattowitz der Schulamtskandidat Dr. Malguth,
Schöneberg (Hohenzollern-Schule) der Schulamtskandidat Dr. Wendt;

am Progymnasium in:
Betzdorf-Kirchen die Hilfslehrer Hehr und Wagner,
St. Wendel der Hilfslehrer Scherer,
Schwerte der Schulamtskandidat Schüßler,
Sprottau der Hilfslehrer Spies,
Münster der Hilfslehrer Strothmann;

am Realprogymnasium in:
Schwiebus (in der Entwicklung begriffen) der wissenschaftliche Lehrer Hermann Meier von der höheren Knabenschule daselbst,
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Nußbaum;

an der Realschule in:
Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Bolke,
Weißensee (in der Entwicklung begriffen) die Schulamtskandidaten Greinert und Helmke,
Suhl i. Th. die Schulamtskandidaten Dr. Hoffmann und Lucke,
Berlin (4.) der Schulamtskandidat Jagelitz,
Berlin (11.) der Schulamtskandidat Dr. Leisering,
Berlin (7.) die Hilfslehrer Lewent und Petri,
Düsseldorf (in der Prinz Georg-Straße) der Hilfslehrer Mies,
Berlin (13.) der Schulamtskandidat Renck,
Pankow der Schulamtskandidat Dr. Wilhelm Schmidt,
Jüterbog der Schulamtskandidat Dr. Paul Schulze,
Breslau (Zweite evangelische) der Schulamtskandidat Dr. Sturm,
Königsberg i. Pr. (Steindammer) der Schulamtskandidat Fritz Tießat,
Gevelsberg der Schulamtskandidat Winterhager.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Wacker zu Dt. Krone ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Seminar-Direktor Dr. Lewin von Bütow nach Lüneburg;

die Seminar-Oberlehrer:

Riemer von Franzburg nach Köslin,

Schulte von Münsterberg nach Elsterwerda;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Ernst von Koschmin nach Lissa,

Simon von Rüthen nach Arnsberg.

Ernannt sind:

zu Seminar-Direktoren am Schullehrer-Seminar in:

Herford der bisherige Seminar-Oberlehrer Peter Tesch daselbst,

Wongrowitz der bisherige Seminar-Oberlehrer Gustav Wende daselbst;

zu Seminar-Oberlehrern am Schullehrer-Seminar in:

Bütow der bisherige Pastor und Rektor Mosenthin,

Breslau der Seminarlehrer Heinrich Riedel aus Ratibor;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:

Wongrowitz der Mittelschullehrer Guttwein aus Kattowitz,

Prüm der bisherige Kaplan Peter Oster aus Wetzlar,

Arnsberg der Lehrer Streil von der höheren Stadtschule in Kochem,

Neuwied der kommissarische Seminarlehrer von der Thüsen daselbst,

Hannover der Lehrer Weidemann von der Oberrealschule daselbst;

zu Seminar-Musiklehrern am Schullehrer-Seminar in:

Rüthen der Lehrer Esser aus Düsseldorf,

Gummersbach der Volksschullehrer Heimann aus Aachen-Burtscheid.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zu Vorstehern und Ersten Lehrern an der Präparandenanstalt in:

Tarnowitz der Seminarlehrer Hoffmann in Peiskretscham,

Wandersleben der Ordentliche Seminarlehrer Stade in Erfurt,

Ziegenhals der Ordentliche Seminarlehrer Volkmer daselbst;

zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:
Simmern der kommissarische Präparandenlehrer Kirschner daselbst,
Bergneustadt der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Kotthaus daselbst,
Freystadt der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Tschechne daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt bezw. berufen sind:
die Provinzial-Taubstummenlehrer:
Kraege von Schlochau nach Breslau,
Seidel von Kempen i. d. Rheinpr. nach Trier;
die Provinzial-Taubstummenlehrerin Jonas von Brühl nach Aachen.

Ernannt sind:
der Provinzial-Taubstummenlehrer Huschens in Trier zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Kempen i. d. Rheinpr.;
zu Provinzial-Blindenlehrern an der Provinzial-Blindenanstalt in:
Düren der Lehrer Riessen daselbst,
Neuwied der Lehrer Schlüter an der Mecklenburgischen Blindenanstalt in Neukloster.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Falck, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,
Franke, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Weißenfels,
Gaebel, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,
Dr. Krüger, Realschul-Oberlehrer zu Görlitz,
Dr. Pratje, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Sobernheim,
Schwarze, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
Dr. Weber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:
Becker, Seminar-Oberlehrer zu Ottweiler, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Erdland, Josephine, Ordentliche Seminarlehrerin zu Münster i. W., unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrerin“,

Dr. Fry, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Strehlen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Kaapke, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Kuntze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Müllenmeister, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Emmerich, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Rovenhagen, Geheimer Regierungsrat, Professor, Regierungs- und Schulrat zu Düsseldorf, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife,
Schmitz, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Aachen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Dr. Wershoven, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Westphal, Professor, Abteilungsvorsteher am Geodätischen Institut zu Potsdam, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dornheckter, Seminar-Oberlehrer zu Köslin,
Dr. Gehlsdorf, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Nauen,
Hengstenberg, Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,
Kuemel, Realgymnasial-Oberlehrer zu Barmen,
Schmidt, Friedrich, Realgymnasial-Oberlehrer zu Rixdorf,
Dr. Sprotte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Oppeln,
Wischnack, Ordentlicher Seminarlehrer zu Pr. Friedland.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Rötzer, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Trier.

Ausgeschieden: Anlaß nicht angezeigt.

Frahm, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Petershagen.

Nach=

107) Programm für den in der Zeit vom 3. bis 14. Oktober
Ferienkursus für

Dienstag den 3. Oktober	Mittwoch den 4. Oktober	Donnerstag den 5. Oktober	Freitag den 6. Oktober	Sonnabend den 7. Oktober
Alte Urania. (Invalidenstraße 54/62.) 11 Uhr: Eröffnung des Kursus durch den Provinzial=Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.	9—10½	9—10½	9—10½	9—10½
	Universität. (Platz am Opernhause.) Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwendener: „Die Sinnesorgane der Pflanzen." (1. Lichtsinnsorgane. 2. Perzeptionsorgane für mechanische Reize. 3. Perzeption des Schwerkraftreizes.)		Zoologisches Institut. (Invalidenstr. 43.) Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Möbius: „Die Organisation der Vögel." (I. Teil.)	Technische (Charlottenburg) Privatdozent „Neuere Ergeb Gebiete der Im Anschluß Physikalischen und Instit
Im Anschluß hieran: Besichtigung der Ausstellung physikalischer und chemischer Lehrmittel unter Führung des Professors Dr. Heyne.	11½—1½	11½—1½	11½—1½	11½—1½
	Alte Gruppe A: Professor Dr. Böttger: „Elektrochemische Übungen im An Elektrochemie." Gruppe B: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor „Praktische Übungen in der Gruppe C: Professor Dr. Kolkwitz: „Praktische Übungen auf dem Pflanzen."			
	3½—5½	3½—5½	3½—5½	—
	Alte Gruppe A: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor „Praktische Übungen in der Gruppe B: Physikalischer Experimentierkursus: a) Oberlehrer Bohn: „Apparate und Versuche aus der Wellen b) Oberlehrer Hahn: „Praktische Übungen aus dem Gebiete der nungen mit der Projektionslampe und Ergänzung dieser Gruppe C: Oberlehrer Dr. Röseler: Praktische Übungen in der Biologi Präparate."			
Bemerkung. Die Ausstellung ist bis Donnerstag den 12. Oktober täglich mit Ausnahme des Sonntags von 10 bis 5 Uhr geöffnet.	—	7—9	—	—
		Alte Urania. Professor Dr. Rathgen: „Über chemisch=technische Methoden zur Konservierung der Altertümer mit besonderer Berücksichtigung der ägyptischen und babylonischen Ausgrabungen."		

Anmerkung: Für anderweite Besichtigungen bezw. kleine Exkursionen (an de

...rag.

...905 in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen
...ehrer höherer Schulen.

Montag den 9. Oktober	Dienstag den 10. Oktober	Mittwoch den 11. Oktober	Donnerstag den 12. Oktober	Freitag den 13. Oktober
9—10½	9—10½	9—10½	9—10½	9—10½
...ochschule. (...erlinerstr. 151.) ...r. Aschkinaß: ...iße auf dem ...adioaktivität." ...sichtigung des ...lektrotechnischen ...ts.	Zoologisches Institut. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Möbius: Fortsetzung. Im Anschluß: Besichtigung des Zoologischen Museums.	Meteorologisches Institut. (Schinkelplatz 6.) Professor Dr. Kaßner: „Bedeutung der Meteorologie für das praktische Leben."	Physikalisch-Chemisches Institut. (Luisenstraße 1.) Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Nernst: „Neuere technische Anwendungen der Elektrochemie." Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	
11½—1½	11½—1½	11½—1½	11½—1½	Freitag nachmittag und Sonnabend den 14. Oktober: Geologische Exkursion nach dem Harz unter Führung des Königlichen Geologen Dr. Tornau.
...ania. ...luß an einleitende Vorträge behufs Einführung in die moderne ...r. Heyne: ...chanischen Werkstatt." ...ebiete der Mikroskopie, Entwicklungsgeschichte und Physiologie der				
3½—5½	3½—5½	—	3½—5½	
...ania. ...r. Heyne: ...chanischen Werkstatt." ...hre und Akustik und ausgewählte Abschnitte aus der Wärmelehre." ...ptik; insbesondere Anleitung zur Demonstration optischer Erschei- ...xperimente durch Schülerübungen und Freihandversuche." ...r Tiere verbunden mit der Anleitung zur Herstellung zoologischer				Schluß des Kursus: Sonnabend mittag auf dem Brocken durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.
—	—	—	7—9	
			Alte Urania. Königlicher Geologe Dr. Tornau: „Deutsch-Ostafrika und seine Bodenschätze." (Auf Grund eigener Beobachtungen.)	

...ren Nachmittagen) bleibt die Vereinbarung noch vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des Augustheftes.

Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

Seite 486 Zeile 18 von oben Schniederjost statt Schmiederjost,
Seite 488 Zeile 2 von unten Wernicke statt Wernocke.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 9 u. 10. Berlin, den 30. September. 1905.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

108) Inskription lübeckischer Staatsangehöriger in den Juristischen Fakultäten.

Berlin, den 5. August 1905.

In Verfolg des Erlasses vom 7. Oktober 1902 — U I 2311 — teile ich Ew. Exzellenz/Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß in der Freien und Hansestadt Lübeck nach dem abschriftlich beiliegenden Gesetz vom 9. Juli d. J. auch das Zeugnis eines deutschen Realgymnasiums zur Zulassung zu den juristischen Prüfungen berechtigt. Dies ist für die Einschreibung lübeckischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät zu beachten.

Ew. Exzellenz/Hochwohlgeboren wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An die Herren Universitäts-Kuratoren.*) U I 2090 U II.

*) Im gleichen Sinne ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin verfügt worden.

Fünfter Nachtrag
zum Gesetze vom 3. Februar 1879, die Prüfungen behufs Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte, die Vorbereitung zum Justizdienste, sowie die Verwendung der Gerichtsassessoren betreffend.
(Veröffentlicht am 25. Juli 1905.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Die Ziffer 1 des § 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1879, die Prüfungen behufs Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte, die Vorbereitung zum Justizdienste, sowie die Verwendung der Gerichtsassessoren betreffend, in der Fassung des zweiten Nachtrages zu diesem Gesetze, vom 16. September 1901, wird folgendermaßen abgeändert:

1. das von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium ausgestellte Zeugnis der Reife zur Universität.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Juli 1905.

Dr. Brückner, Sekretarius.

B. Kunst und Wissenschaft.

109) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung. 1905.

Gemäß dem Statut der Charlotten-Stiftung für Philologie hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin in der Leibniz-Sitzung am 30. Juni 1904 die folgende Preisaufgabe gestellt:

„Als erste Vorarbeit zu einer kritischen Ausgabe der Biographien Plutarchs soll die Geschichte und Überlieferung derselben vom Altertum ab so weit verfolgt werden, daß die Bildung der einzelnen Sammlungen und die Zuverlässigkeit des Textes so weit kenntlich wird, um zu bestimmen, welche Handschriften vornehmlich zu vergleichen sind. Es genügt, wenn das für die einzelnen Gruppen an Stichproben gezeigt wird.

Außer dem gedruckten Materiale, das in Ausgaben, Einzelschriften und Katalogen vorliegt, hat Herr Stadtschulrat Dr. Michaelis den von ihm zusammengebrachten Apparat freundlich zur Verfügung gestellt. Er kann auf dem Lesezimmer der Königlichen Bibliothek benutzt werden."

Daraufhin ist eine Arbeit eingegangen mit dem Motto Permitte divis cetera. Der Verfasser bespricht für einige Biographien das Handschriftenverhältnis, am eingehendsten von solchen, deren Text keine besonders schwierigen Probleme bietet. Er bespricht auch die Reihenfolge der Biographien in den Handschriften, ohne jedoch eine wirkliche Textgeschichte der ursprünglich in einzelnen numerierten Paaren erschienenen Vitae zu versuchen. Es fehlt nicht an richtigen und fruchtbaren Beobachtungen; allein das Geforderte hat der Verfasser nicht geleistet. Dessen ist er sich bewußt, und gibt selbst die Erklärung, er hätte sich der Arbeit erst seit dem November widmen können. So ist es denn ganz unmöglich, ihm den Preis zuzuerkennen.

Die Akademie legt indessen auf das Thema so großen Wert, daß sie es für das nächste Jahr in unveränderter Form wiederholt.

Die Stiftung der Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1906 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. Schriften, welche den Namen des Verfassers nennen oder deutlich ergeben, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1906 erteilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der Jahreszinsen (1050 Mark) des Stiftungskapitals von 30000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

C. Höhere Lehranstalten.

110) Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes (Offizier-Ergänzungs-Vorschrift) (O.E.V.) nebst Dienstordnung für die Ober-Militär-Prüfungskommission vom 18. März 1905.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen,

namentlich der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880, die beiliegende Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes nebst Dienstordnung für die Ober-Militär-Prüfungskommission (bisher Ober-Militär-Examinations-Kommission). Ich ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind.

Berlin, den 18. März 1905.

Wilhelm.
v. Einem.

An das Kriegsministerium.

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Offizier-Ergänzungs-Vorschrift.

Teil II.

Dienstordnung für die Ober-Militär-Prüfungskommission.

Anlagen.

Vorbemerkung.

Unter „Generalinspekteur“ oder „Generalinspektion“ ohne nähere Bezeichnung sind immer der Generalinspekteur oder die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens zu verstehen.

Teil I.

Offizier-Ergänzungs-Vorschrift.

Ergänzungsweise.

1. Das Offizierkorps des Friedensstandes ergänzt sich:
a) aus jungen Leuten, welche Reichsangehörige (d. h. Staatsangehörige eines deutschen Bundesstaates sowie Elsaß-Lothringens) und bei einem Truppenteil mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier als Fahnenjunker angenommen sind, sowie
b) aus den Zöglingen des Kadettenkorps.

Der Allerhöchsten Entscheidung bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen auch andere Ergänzungsweisen eintreten zu lassen.

2. Offiziere des Beurlaubtenstandes bedürfen zum Übertritt, Ausländer zum Eintritt in das aktive Heer der Allerhöchsten Genehmigung (§ 21 Ziffer 4 der Wehrordnung). Für Offiziere des Beurlaubtenstandes ist die Genehmigung durch Gesuchsliste (Ziffer 3q der Gesuchslisten-Bestimmungen) nachzusuchen. Ausländer erbitten sie durch Immediatgesuch.

A. Fahnenjunker.

Anmeldung und allgemeine Vorbedingungen für die Annahme.

3. Annahmegesuche werden entgegengenommen:
a) bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und den Eisenbahntruppen von den Regimentskommandeuren,
b) bei den Jägern, Schützen, Pionieren, den Telegraphentruppen und dem Train von den Bataillonskommandeuren.

§ 84 der Wehrordnung ist zu beachten.

4. Es dürfen nur solche junge Leute als Fahnenjunker angenommen werden, welche körperlich brauchbar, unverheiratet und schuldenfrei sind und nach Herkunft, Erziehung und Gesinnung die Gewähr bieten, dereinst würdige Mitglieder des Offizierkorps zu werden (vgl. außerdem I. 54).

Über die erfolgte Annahme erhalten sie einen Annahmeschein (§ 85 der Wehrordnung).

5. Junge Leute, die den angeführten Voraussetzungen (I. 4.) entsprechen, können auch dann als Fahnenjunker angenommen werden, wenn sie bereits im Friedensstande dienen oder dem Beurlaubtenstande angehören (vgl. auch § 19 Ziff. 4 der Heerordnung).

Einstellung und Dienstverhältnis.

6. Fahnenjunker (I. 4) dürfen im Frieden erst eingestellt werden, nachdem sie das 17. Lebensjahr vollendet (s. auch I. 12 und 28) und den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad (I. 8) nachgewiesen haben. Sie treten als Gemeine ein und werden mit dem Tage der Einstellung in die volle Verpflegung ihres Truppenteils übernommen (§ 40 Fr. Bes. V.).

Von der Einstellung ist der zuständige Zivilvorsitzende der Ersatzkommission durch den Truppenteil zu benachrichtigen (vgl. §§ 84,7, 86,2 und 94,10 der Wehrordnung).

7. Junge Leute, die bei ihrer Annahme zum Fahnenjunker bereits dienten (I. 5), werden, sobald sie den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad nachgewiesen haben, als Fahnenjunker mit dem erlangten Dienstgrade (I. 23 Abs. 2) in den Etat und in die volle Verpflegung des Truppenteils übernommen (§ 40 Fr. Bes. V.).

Die nachträgliche Überführung von Fahnenjunkern in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen darf durch die Generalkommandos genehmigt werden (§ 19 Ziffer 4 der Heerordnung und § 52 Ziffer 5 der Friedens-Besoldungsvorschrift).

Wissenschaftlicher Bildungsgrad.

8. Der wissenschaftliche Bildungsgrad (I. 6) ist nachzuweisen entweder

a) durch das Reifezeugnis für die Universität, erworben auf einem deutschen Gymnasium, Realgymnasium, einer preußischen Oberrealschule oder einer gleichberechtigten deutschen höheren Lehranstalt mit neunjährigem Lehrgange (Abiturientenzeugnis), oder

b) durch das Zeugnis über die bestandene Seekadetten-Eintrittsprüfung, oder

c) durch Ablegung der Fähnrichprüfung.

9. Die Zulassung zur Fähnrichprüfung ist abhängig von dem Nachweis der Reife für die Prima einer der vorstehend unter I. 8a bezeichneten Lehranstalten; dieser Nachweis muß durch die in Anlage 10 erwähnten Zeugnisse zweifellos dargetan werden. Anl. 10 S. 625.

10. Das von Zeit zu Zeit im Armee-Verordnungs-Blatt erscheinende Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, enthält unter A diejenigen deutschen Lehranstalten, deren Reifezeugnisse für die Universität als Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades für den Offizierberuf anerkannt werden und deren Zeugnisse der Reife für Prima zum Eintritt in die Fähnrichprüfung berechtigen.

Die Entlassungszeugnisse der unter B des Gesamtverzeichnisses aufgeführten Anstalten mit siebenjährigem Lehrgange können nur dann als Zeugnisse für Prima anerkannt werden, wenn aus ihnen hervorgeht, daß die Inhaber bedingungslos zum Eintritt in die Prima einer unter A des Gesamtverzeichnisses aufgeführten Lehranstalt berechtigt sind.

11. Zur Anerkennung des Zeugnisses einer nicht deutschen Lehranstalt bedarf es in jedem Falle der vom Truppenteil durch Vermittlung der Ober-Militär-Prüfungskommission (II. 1) einzuholenden Entscheidung des Kriegsministeriums.

Dem Antrage ist das Abgangszeugnis und der Lehrplan der Anstalt und, insofern diese in einer fremden Sprache abgefaßt sind, die deutschen Übersetzungen in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

Vorbedingungen für die Beförderung zum Fähnrich.

12. Ein Fahnenjunker kann zum Fähnrich nur dann vorgeschlagen werden (I. 20), wenn er vor Vollendung des 23. Lebensjahres das Zeugnis der Reife zum Fähnrich (I. 19) erworben hat. Dieses darf erst beantragt werden, wenn der Fahnenjunker die erforderliche dienstliche Geeignetheit durch ein Führungs- und Dienstausbildungszeugnis (I. 18) nachgewiesen hat.

Fähnrichprüfung.

13. Die Fähnrichprüfung (I. 8c) ist vor der Ober-Militär-Prüfungskommission in Berlin abzulegen (II. 1 u. f.).

a) Junge Leute, die mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier zu dienen, in das aktive Heer einzutreten wünschen, werden vor ihrem Diensteintritt geprüft.

b) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die jungen Leute, die bei ihrer Annahme als Fahnenjunker bereits dienten, können auch während ihrer Dienstzeit oder Dienstleistung zur Fähnrichprüfung angemeldet und demnächst zu deren Ablegung nach Berlin kommandiert werden.

14. Beurlaubungen zur Vorbereitung auf die Fähnrichprüfung sind, falls nicht besondere Verhältnisse vorliegen, zu vermeiden. Jedenfalls darf nur ein zusammenhängender, für die Gesamtdauer der Vorbereitung berechneter Urlaub von dem hierfür zuständigen Vorgesetzten erteilt werden.

15. Die Anmeldungen zur Prüfung sind von den Regimentern oder selbständigen Bataillonen unmittelbar an die Ober-Militär-Prüfungskommission (II. 23, 24) zu richten.

a) Die Prüfung ist nach der Allerhöchstenorts genehmigten Prüfungsvorschrift abzuhalten (II. 30).
b) Die Anforderungen der Prüfung sind aus Anlage 1 ersichtlich. Anl. 1 S. 604.
c) Die Reisegebührnisse der Prüflinge ergibt Anlage 4. Anl. 4 S. 616.

Beschluß über das Ergebnis der Fähnrichprüfung.

16. Das Prüfungsergebnis wird für jeden der Geprüften nach Beendigung der Prüfung in einer Schlußberatung nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsvorschrift festgesetzt (II. 31).

17. Als Fahnenjunker angenommene junge Leute, die nach nicht bestandener erster Prüfung die unter I. 12 hinsichtlich ihres Lebensalters gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllen können, dürfen nur mit Allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Dienstliche Geeignetheit. Führungs- und Dienstausbildungszeugnis.

18. Die dienstliche Geeignetheit (I. 12) ist durch ein Führungs- und Dienstausbildungszeugnis nachzuweisen, das von den Offizieren und dem Chef der Kompagnie usw., dem Bataillons- usw. Kommandeur und dem Regimentskommandeur unterschrieben wird.

Durch dieses Zeugnis soll die Geeignetheit des Fahnenjunkers zum Fortdienen mit Aussicht auf Beförderung festgestellt werden. Es muß sich daher aussprechen über seine körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften, über Führung und Diensteifer sowie über den Grad der von ihm erworbenen Dienstkenntnisse. In letzterer Beziehung ist besonders anzuführen, daß der Fahnenjunker nicht nur im Dienst als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Unteroffizierdienstes ausgebildet sei. Das Zeugnis muß ferner die Angabe enthalten, an welchem Tage der Fahnenjunker eingetreten ist, und daß er mindestens sechs Monate lang praktischen Dienst bei der Truppe getan hat. Die Zeit einer Krankheit, eines Urlaubs oder einer anderen Unterbrechung wird hierbei nicht angerechnet, wenn sie im ganzen mehr als 10 Tage beträgt. Etwaige Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre wird nur denen gerechnet, die während eines Krieges bei einem Feld- oder einem Ersatz-Truppenteil in Dienst getreten sind.

Unterbrechungen aller Art sind im Zeugnis unter Angabe ihrer Zeitdauer ausdrücklich zu vermerken.

Zeugnis der Reife und Vorschlag zum Fähnrich.

19. a) Die Zeugnisse der Reife zum Fähnrich werden von der Ober-Militär-Prüfungskommission nach eingeholter

Allerhöchster Genehmigung für alle Fahnenjunker ausgestellt, die den Anforderungen unter I. 12 genügen.

b) Die Anträge auf Ausstellung der Reifezeugnisse sind von den Truppenteilen unmittelbar an die Ober-Militär-Prüfungskommission zu richten; nur für diejenigen jungen Leute, die das Führungs- und Dienstausbildungszeugnis vor der Führung des Bildungsnachweises erworben haben, wird das Erforderliche ohne Antrag der Truppenteile von der Kommission veranlaßt (II. 48).

20. Auf Grund der eingegangenen Reifezeugnisse können die Fahnenjunker von ihren Truppenteilen durch die monatliche Vorschlagsliste zum Fähnrich vorgeschlagen werden. Bei Fahnenjunkern, die sich auf einer Kriegsschule befinden, ist das Einverständnis des Kriegsschul-Kommandeurs erforderlich. Die Beförderung erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König.

Dienst- und Patentverhältnisse der Fähnriche.

21. Die Fähnriche sind Unteroffiziere und rangieren

Anl. 5 S. 616.

a) mit den übrigen Unteroffizieren nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 17. 11. 1887 und 16. 6. 1899,

b) untereinander: die charakterisierten (I. 50a) hinter den patentierten Fähnrichen.

22. Die Reihenfolge der Patente richtet sich nach dem Tage der Ernennung. Bei gleichzeitiger Ernennung mehrerer Fahnenjunker zum Fähnrich ist das Datum des Reifezeugnisses, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses die Dienstzeit und bei gleichem Datum und gleicher Dienstzeit das Lebensalter für die Reihenfolge entscheidend. Nur bei der Patentierung der aus dem Kadettenkorps in die Armee übergetretenen Fähnriche und Fahnenjunker ist in solchen Fällen statt des Lebensalters die im Kadettenkorps gehabte Altersfolge maßgebend.

Fähnriche mit Abiturientenzeugnis (I. 8a) in erster Linie, dann die Fähnriche, welche die Prüfung (I. 8b und c) mit Allerhöchster Belobigung bestanden haben, erhalten das Fähnrichpatent vor den übrigen Fähnrichen, für die das Reifezeugnis (I. 19) gleichzeitig ausgefertigt ist.

Für Fahnenjunker, die in der Zeit zwischen beendeter Kadettenprüfung und der Einstellung der Kadetten in die Armee die Fähnrichprüfung ablegen, werden die Reifezeugnisse einen Tag später datiert als für die Kadetten.

23. Die Fähnriche tragen das Seitengewehr der Mannschaften ihres Truppenteils mit dem Offizier-Portepee. Nach Erlangung des Zeugnisses der Reife zum Offizier (I. 40) ist ihnen von ihrem Regiments- oder selbständigen Bataillonskommandeur

die Erlaubnis zum Anlegen des Offizier-Seitengewehrs zu erteilen.

Fahnenjunkern, die vor ihrem Übertritt aus anderem Dienstverhältnis zur Anlegung des Offizier-Seitengewehrs berechtigt waren, wird es belassen.

Verpflichtung zum Besuche einer Kriegsschule und Befreiung davon.

24. Die Fähnriche haben vor ihrer Beförderung zum Offizier die Offizierprüfung (I. 30) abzulegen, zu der sie auf den Kriegsschulen (I. 26 bis 29) vorbereitet werden.

25. Zur Offizierprüfung ohne vorherigen Besuch einer Kriegsschule werden nur zugelassen:

a) Fähnriche, die im Besitz eines vollgültigen Reife-(Abiturienten-)Zeugnisses (I. 8a) vor dem Eintritt in den Militärdienst mindestens ein Jahr auf einer deutschen Universität, Technischen Hochschule, Berg- oder Forstakademie studiert haben.

Diese Fähnriche können auf Antrag des Truppenteils, ohne daß sie sechs Monate als patentierte Fähnriche gedient haben (I. 32), durch die Ober-Militär-Prüfungskommission zur Offizierprüfung zugelassen werden. Wenn sie diese bestehen und ihre Wahl vom Offizierkorps erfolgt ist (I. 42), so können sie sofort zur Beförderung zu Leutnants vorgeschlagen werden.

In bezug auf die Erlangung des Zeugnisses der Reife zum Fähnrich sind solche Fahnenjunker den Bestimmungen I. 18, 19 unterworfen.

Ein Verzeichnis der nach vorstehendem anerkannten Technischen Hochschulen, Berg- und Forstakademien enthält Anlage 2. Anl. 2 S. 611.

Die Anerkennung der auf ausländischen Universitäten gemachten Studien ist durch die Gesuchslisten zu beantragen (Ziffer 30 der Gesuchslistenbestimmungen). Den Anträgen sind beglaubigte Abschriften der betreffenden Studienzeugnisse beizufügen; auch ist anzugeben, ob der Vorgeschlagene ein vollgültiges Abiturientenzeugnis besitzt.

b) Fähnriche, deren Befreiung vom Kriegsschulbesuch durch Altersverhältnisse oder ganz besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Anträge um solche Befreiung sind, eingehend begründet und mit Angaben über den Bildungsgang versehen, von den Truppenteilen durch Gesuchsliste der Allerhöchsten Entscheidung zuzuführen. Zur Ablegung der Prüfung sind sie erst einzuberufen, wenn sie mindestens sechs Monate als patentierte Fähnriche

gedient sowie eine mindestens fünfmonatige Vorbereitung nach den Unterrichtsgrundsätzen der Kriegsschulen genossen haben (I. 30b). Vorteile in bezug auf Patentierung und Gehalt dürfen den Betreffenden durch die Befreiung vom Kriegsschulbesuche nicht erwachsen; sie können zwar nach bestandener Offizierprüfung zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, erhalten aber Patent und Gehalt erst gleichzeitig mit den Kriegsschülern des Lehrganges, zu dem ihre Zulassung gemäß I. 28 angängig gewesen wäre. Die Truppenteile haben daher mit den Vorschlägen von Fähnrichen dieser Art zur Beförderung zum Offizier gleichzeitig den Antrag auf Vorbehalt der Patentierung und Gehaltsbewilligung bis zur Beförderung der Kriegsschüler des betreffenden Lehrganges zu verbinden, wobei jedoch Ziffer I. 44 letzter Satz der Berücksichtigung bedarf.

c) Offiziere des Beurlaubtenstandes (I. 2), denen Allerhöchstenorts die Erlaubnis zum Übertritt in das aktive Heer erteilt worden, nachdem sie den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad, nötigenfalls durch Ablegung der Fähnrichprüfung, nachgewiesen haben.

Die Kriegsschulen.

26. An den Kriegsschulen wird die Erziehung und praktische Ausbildung der Fahnenjunker und Fähnriche zum Offizier fortgesetzt und deren militär-wissenschaftliche Vorbildung bis zur Reife zum Offizier begründet.

Der Beginn des Lehrganges auf den einzelnen Kriegsschulen wird jedesmal durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht.

27. Die Anmeldung erfolgt nach den Bestimmungen der Dienstordnung der Kriegsschulen.

28. Die Zulassung kann erfolgen, wenn der Fahnenjunker den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad (I. 8) nachgewiesen, mindestens sechs Monate bei der Truppe gedient sowie das Führungs- und Dienstausbildungszeugnis (I. 18) erworben hat. Fehlen dem Fahnenjunker bei Beginn des Lehrganges an der vorgeschriebenen Dienstzeit nur wenige (bis zu 10) Tage, so kann der Inspekteur der Kriegsschulen die Zulassung genehmigen. Die Zulassung darf nicht mehr erfolgen, wenn der Fahnenjunker während des Kriegsschullehrganges das 25. Lebensjahr vollenden würde, es sei denn, daß für ihn schon vorher die Überschreitung der vorgeschriebenen Altersgrenze Allerhöchstenorts genehmigt ist.

29. Das Nähere über Umfang und Gestaltung des Unterrichts, über Einrichtung und Dienstbetrieb der Kriegsschulen sowie über ihren Geschäftsverkehr mit den Truppen ergibt die Dienstordnung der Kriegsschulen.

Offizierprüfung.

30. Die Offizierprüfung wird abgelegt:

a) von den Kriegsschülern bei der Kriegsschule unter Leitung des Vorsitzenden der Ober-Militär-Prüfungskommission,

b) im übrigen vor dieser Kommission in Berlin.

Beurlaubungen zur Vorbereitung auf die Prüfung sind zwar nicht unzulässig, jedoch nach sorgfältigster Erwägung auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Jedenfalls darf nur ein zusammenhängender, für die Gesamtdauer der Vorbereitung berechneter Urlaub von dem hierfür zuständigen Vorgesetzten erteilt werden (I. 25).

31. Die Anmeldung (II. 23, 25 und 26) erfolgt unmittelbar bei der Ober-Militär-Prüfungskommission und zwar:

zu I. 30 a. von den Kriegsschulen,
zu b. von den Truppenteilen.

32. Die Anzumeldenden dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen mindestens sechs Monate als patentierte Fähnriche gedient (vgl. jedoch I. 25) und sich dienstlich und außerdienstlich gut geführt haben.

Über ausnahmsweise Zulassung von Kriegsschülern vor einer sechsmonatigen Dienstzeit als Fähnrich entscheidet auf Antrag der Inspektion der Kriegsschulen die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.

33. Ein Fähnrich, der aus irgend einem Grunde (s. Dienstordnung der Kriegsschulen), während des Lehrganges von der Kriegsschule entfernt worden ist oder nicht zur Offizierprüfung zugelassen wurde, kann bei anerkannt guter Führung von dem Truppenteil jederzeit zu einem zweiten Kriegsschullehrgang bei der Inspektion der Kriegsschulen angemeldet werden, die über die Zulassung zu entscheiden hat. Die Zulassung zu einem dritten Lehrgange bedarf der Genehmigung des Generalinspekteurs.

34. Bei Entlassung eines Fähnrichs von der Kriegsschule vermerkt deren Kommandeur auf dem Abgangszeugnis, wie lange der Fähnrich voraussichtlich noch eine Kriegsschule wird besuchen müssen, um die Reife zur Offizierprüfung zu erlangen. Bei Neuanmeldung durch den Truppenteil ist dieses Zeugnis der Inspektion der Kriegsschulen einzureichen, die hiernach den Fähnrich einer anderen Kriegsschule zuweist. Die Befreiung von einem weiteren Kriegsschulbesuch bedarf der Allerhöchsten Genehmigung, die vom Truppenteil unter Vorlegung des Kriegsschul-Abgangszeugnisses zu erbitten ist (I. 25 b).

35. Die Offizierprüfung wird nach der Allerhöchstenorts genehmigten Prüfungsvorschrift abgehalten (II. 27 bis 30, 34 bis 37).

Anl. 3 S. 612. Die Anforderungen der Prüfung sind aus Anlage 3 ersichtlich.
Anl. 4 S. 616. Die Bestimmungen über die Reisegebührnisse der Prüflinge für die Reisen nach und von Berlin sind in Anlage 4 enthalten.

Beschluß über das Ergebnis der Offizierprüfung.

36. Das Prüfungsergebnis wird auf jeder Kriegsschule unmittelbar nach Beendigung der Prüfung für jeden der Geprüften in einer Schlußberatung nach Maßgabe der Prüfungsvorschrift festgestellt (II. 38 und 39).

37. Ergibt die Schlußberatung für einen Nichtbestandenen die Notwendigkeit des weiteren Besuchs einer Kriegsschule, und wird eine längere Einwirkung beim Truppenteil auf ihn zunächst nicht für förderlicher erachtet, so kann sofort auf kürzestem Wege der unmittelbare Übertritt zu einer anderen Kriegsschule vom Inspekteur der Kriegsschulen vorläufig (II. 39) verfügt werden, wenn der Truppenkommandeur zustimmt.

38. Selbstverschuldeter Ausschluß von der begonnenen Prüfung hat die unter I. 64 angegebenen Folgen.

Bei unverschuldeter Nichtteilnahme an der Prüfung ist sofortige Verweisung auf einen nahen Prüfungstermin durch den Vorsitzenden der Ober-Militär-Prüfungskommission oder unmittelbare Anmeldung zu einem späteren durch den Truppenteil zulässig.

Bei dem Vorschlag für die Ernennung zum Offizier darf der Truppenteil für einen solchen Fähnrich ein Offizierpatent von demselben Tage erbitten, wie die Kriegsschüler desselben Lehrganges erhalten haben.

39. Auf die vor der Ober-Militär-Prüfungskommission in Berlin Geprüften finden die vorstehenden Festsetzungen sinngemäß Anwendung; auch kann für Nichtbestandene die Überweisung an eine Kriegsschule Allerhöchstenorts in Vorschlag gebracht werden (II. 32).

Zeugnis der Reife zum Offizier.

40. Für die in der Offizierprüfung Bestandenen werden die Reifezeugnisse zum Offizier (II. 39 und 52) ohne besondere Anträge der Truppenteile von der Ober-Militär-Prüfungskommission ausgestellt. Die Zufertigung der Reifezeugnisse an die Divisionen usw. (II. 31 B und 52) darf unter allen Umständen (I. 32) erst dann erfolgen, wenn die Fähnriche mindestens sechs Monate ein Patent ihres Dienstgrades haben.

41. Solchen Fähnrichen, welche die Offizierprüfung zwar bestanden, durch ihre Gesamtführung auf der Kriegsschule aber bewiesen haben, daß sie zur Beförderung zum Offizier noch nicht reif sind, kann auf Antrag der Kriegsschule infolge eines in der Schlußberatung gefaßten Beschlusses das Reifezeugnis

auf eine in jedem Einzelfalle zu bestimmende Frist von zwei bis sechs Monaten vorenthalten werden, vor deren Ablauf die Ausfertigung von dem Truppenteile bei der Ober-Militär-Prüfungskommission nicht beantragt werden darf. Die bezüglichen Anträge sind in Urschrift dem Immediatbericht des Vorsitzenden beizufügen (II. 39 und 53).

Beförderung zum Offizier.

42. Die Offiziere werden von Seiner Majestät dem Kaiser und König ernannt.

Die Vorschläge hierzu werden von den Truppenteilen monatlich durch Vorschlagsliste eingereicht, nachdem:

a) das Zeugnis der Reife zum Offizier eingegangen ist;

b) das Offizierkorps des betreffenden Truppenteils (§ 6 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874) in einer, dem Vorschlage beizufügenden Verhandlung (Gesuchslisten, Bestimmungen Seite 38, Zeile 4 bis 12) erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem

c) in einem von den Offizieren und dem Chef der Kompagnie usw., dem Bataillons- usw. Kommandeur und dem Regimentskommandeur auszustellenden Zeugnis bekundet worden ist, daß der Betreffende die einem Offizier nötige praktische Dienstkenntnis besitzt.

Ist bei der Wahl im Offizierkorps dessen Mehrheit gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne weiteres der nächstfolgende Fähnrich zur Wahl gestellt; ist dagegen die Minderheit oder sind selbst nur einzelne Mitglieder des Offizierkorps gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichende Meinung zu begründen.

Inwieweit diese zu berücksichtigen bleibt, entscheidet diejenige Behörde, welche die Vorschlagsliste Allerhöchstenorts vorlegt.

43. Fähnriche, welche die Offizierprüfung mit Allerhöchster Belobigung bestehen, erhalten demnächst bei der Beförderung das Patent als Leutnant vor den übrigen Fähnrichen des Heeres, für die das Reifezeugnis zum Offizier gleichzeitig ausgefertigt ist, wobei jedoch Ziff. 44 zu berücksichtigen bleibt.

44. Frühere Abiturienten höherer Lehranstalten (I. 8a), die bei gefestigtem Charakter und militärischer Brauchbarkeit den Anforderungen der Offizierprüfung genügen, erhalten ein vordatiertes Patent. Vorschläge hierzu gehen für solche früheren Abiturienten, die die Offizierprüfung im Anschluß an den Besuch einer Kriegsschule abgelegt haben, von der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens aus und sind in der Weise zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen, daß das Ab-

gangszeugnis von der Kriegsschule mit einem entsprechenden Vermerk versehen und vom Truppenteil dem Beförderungsvorschlage beigefügt wird. Der Truppenteil ist befugt, zu der Vorpatentierung Stellung zu nehmen und diese Vergünstigung für solche früheren Abiturienten selbständig zu beantragen, die vom Besuch der Kriegsschule befreit waren (I. 25a und b).

B. Kadetten.

Das Kadettenkorps.

45. Das Kadettenkorps ist eine militärisch organisierte, wissenschaftliche höhere Schule, eine Pflanzschule für das Offizierkorps des Heeres. Die Zöglinge des Korps werden durch wissenschaftlichen Unterricht bis zur Fähnrich- oder Reife- (Abiturienten-) Prüfung gefördert und daneben mit Rücksicht auf ihren späteren Beruf als Offizier in militärischem Geiste erzogen und militärisch vorgebildet.

Über die Zulassung vergleiche die Aufnahmebestimmungen und Lehrplan des Königlichen Kadettenkorps.

Die Kadetten gehören nicht zu den Personen des Soldatenstandes.

46. Das Kadettenkorps besteht aus:

a) den Voranstalten für jüngere und
b) der Haupt-Kadettenanstalt für ältere Zöglinge.

47. Der wissenschaftliche Lehrplan des Kadettenkorps entspricht im wesentlichen dem eines preußischen Realgymnasiums.

In einer besonderen Klasse, der Selekta, wird fachwissenschaftlicher Unterricht nach dem Lehrplan der Kriegsschulen erteilt.

48. Nach Beendigung der betreffenden Unterrichtslehrgänge werden die Zöglinge des Kadettenkorps je nach dem Grade ihrer Kenntnisse und ihrer Führung Seiner Majestät dem Kaiser und König zur Einstellung in das Heer als Leutnants, Fähnriche, charakterisierte Fähnriche, Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine vorgeschlagen (I. 49 u. ff.).

Fähnrichprüfung.

49. Alle Obersekundaner des Kadettenkorps, die ausreichend vorbereitet befunden werden, legen gegen Ende des Unterrichtsjahres (II. 40) die Fähnrichprüfung vor der Ober-Militär-Prüfungskommission ab.

50. Nach bestandener Prüfung werden die Kadetten, welche für den Militärdienst körperlich genügend entwickelt sind, vom Kommando des Kadettenkorps entweder:

a) Seiner Majestät dem Kaiser und König zur Anstellung im Heere als charakterisierte Fähnriche, Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine vorgeschlagen, oder

b) nach Maßgabe der darüber bestehenden Grundsätze in die Selekta (I. 60), oder endlich,
c) sofern ihre Angehörigen es wünschen, sie selbst sich gut geführt haben und nach ihrer Beanlagung Aussicht bieten, dem Unterricht in der Prima mit Nutzen folgen zu können, in die Unterprima (I. 55 bis 57) versetzt.

51. Kadetten, welche die Fähnrichprüfung zwar bestanden haben, aber körperlich noch nicht brauchbar für den Militärdienst sind, werden
a) in die Unterprima versetzt, oder
b) wenn sie nach ihrer Beanlagung keine Aussicht bieten, dem Unterricht in der Prima mit Nutzen folgen zu können, und ihre Anzahl dazu ausreicht, einer Sonderklasse überwiesen. Dieser Klasse werden nachträglich aus der Prima solche noch nicht dienstbrauchbaren Kadetten zugeteilt, die sich im Laufe der Unterrichtsjahre als nicht befähigt zum erfolgreichen Besuche der Prima erweisen.

Die Kadetten der Sonderklasse sind nach erlangter Dienstbrauchbarkeit zur Anstellung in der Armee bei tadelloser Führung, und, wenn neun Monate seit Ablegung der Fähnrichprüfung verflossen sind, als Fähnriche, sonst als charakterisierte Fähnriche, bei mangelhafter Führung aber auch als Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine Allerhöchstenorts vorzuschlagen.

52. Die vorstehend unter 50a Genannten sowie die unter 51b Bezeichneten nach ihrer Anstellung im Heere sind im weiteren ganz den Bestimmungen für die übrigen Fahnenjunker unterworfen. Demzufolge kann für sie bei der Ober-Militär-Prüfungskommission die Ausstellung der Reifezeugnisse zum Fähnrich frühestens im siebenten Monat ihrer Dienstzeit beantragt werden und nachdem sie das nach I. 18 erforderliche Führungs- und Dienstausbildungs-Zeugnis erworben haben. Die vor vollendetem 17. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit ist bei Ausstellung des Zeugnisses anzurechnen. Die Ernennung zum Fähnrich ist vom Truppenteil durch die monatlichen Vorschlagslisten herbeizuführen.

Nichtbestehen der Prüfung, Ausschluß von dieser. Entlassung vor der Prüfung.

53. Obersekundaner, welche die Prüfung nicht bestanden haben und durch die Ober-Militär-Prüfungskommission, wenn sie der Allerhöchsten Gnade nicht empfohlen werden können, zu einer zweiten, teilweisen oder vollständigen, jedenfalls aber letzten Prüfung zu verweisen sind, sowie Zöglinge, die trotz genügender körperlicher Entwicklung durch das Kommando des Kadettenkorps

von der Prüfung ausgeschlossen sind, werden, insofern nicht einzelne bei besonders zu berücksichtigenden Umständen noch ein Jahr im Kadettenkorps verbleiben, in der Regel ihren Angehörigen zurückgegeben oder Seiner Majestät dem Kaiser und König zur Einstellung in die Armee als Gemeine, bei ausgezeichneter Führung ausnahmsweise auch als Unteroffiziere oder Gefreite in Vorschlag gebracht.

54. Die aus der Sekunda des Kadettenkorps auf Antrag der Angehörigen oder wegen Unfleißes, unzureichender Leistungen oder mangelhafter Führung vor Ablegung der Fähnrichprüfung entlassenen und darauf in die Armee eingetretenen Kadetten legen die Fähnrichprüfung nach Anmeldung durch ihre Truppenteile vor der Ober-Militär-Prüfungskommission ab. Ihnen darf nach bestandener Fähnrichprüfung das Zeugnis der Reife zum Fähnrich erst einen Monat später als denjenigen ihrer ehemaligen Klassengenossen ausgestellt werden, die nach Vollendung der Obersekunda und Ablegung der Fähnrichprüfung dem Heere als charakterisierte Fähnriche überwiesen worden sind.

Kadetten, die auf Wunsch ihrer Angehörigen nach Eintritt in die Fähnrichprüfung und vor der Allerhöchsten Entscheidung über die Kadetten-Verteilung aus dem Kadettenkorps entlassen werden, dürfen nur mit Allerhöchster Genehmigung von den Truppenkommandeuren als Fahnenjunker angenommen werden.

Die Primaner.

55. Die Kadetten, welche den Lehrgang der Unterprima mit Erfolg beendet haben, treten in der Regel in die Oberprima über.

In besonderen Ausnahmefällen können sie durch das Kommando des Kadettenkorps:

a) in die Selekta versetzt werden, oder
b) Seiner Majestät dem Kaiser und König zur Anstellung im Heere, und zwar als Fähnriche oder charakterisierte Fähnriche, vorgeschlagen werden (vgl. I. 50).

56. Solche Unterprimaner, die nach Jahresfrist die Versetzungsreife für Oberprima nicht erlangen, werden, sofern sie nicht ausnahmsweise noch ein zweites Jahr in ihrer Klasse vom Kommando des Kadettenkorps belassen werden, oder sofern nicht Ziffer I. 51 Absatz b in Anwendung kommt, zur Anstellung im Heere als Fähnriche oder charakterisierte Fähnriche, bei mangelhafter Führung auch als Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine, an Allerhöchster Stelle vorgeschlagen (vgl. auch I. 52). In gleicher Weise ist zu verfahren mit solchen diensttauglichen Unterprimanern, bei denen sich schon im Laufe des Schuljahres herausstellt, daß sie den Anforderungen der Prima nicht gewachsen sind. Zur

Anstellung als Fähnriche können sie jedoch nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie neun Monate der Prima angehört haben.

57. Oberprimaner von dauernd mangelhafter Führung sind gleichfalls zur Anstellung im Heere als Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine Allerhöchstenorts vorzuschlagen (vgl. auch I. 52). Sollte sich aus anderen Gründen ausnahmsweise der Übertritt eines Oberprimaners in die Armee als notwendig erweisen, so wird nach I. 55 verfahren.

Reife-(Abiturienten-)Prüfung.

58. Der Lehrgang der Oberprima schließt mit der Reifeprüfung nach dem Lehrplan der Realgymnasien. Diese Prüfung wird in der Haupt-Kadettenanstalt nach der vom Kriegsministerium genehmigten Prüfungsordnung abgehalten.

59. Diejenigen Kadetten, welche die Reifeprüfung bestehen, sind zur Versetzung in das Heer als Fähnriche unter gleichzeitiger Überweisung an eine Kriegsschule in Vorschlag zu bringen. Die Anmeldung zur Kriegsschule durch den Truppenteil erfolgt gemäß Kriegsschul-Ordnung. Wenn sie demnächst bei gefestigtem Charakter und militärischer Brauchbarkeit den Anforderungen der Offizierprüfung genügen, werden sie bei der Beförderung zum Offizier im Patent den Selektanern (I. 60) gleichgestellt, mit denen sie zu gleicher Zeit die Fähnrichprüfung abgelegt haben. Sie rangieren mit diesen in der Regel nach Maßgabe der Leistungen in der Offizierprüfung. Vorpatentierungen, die bis vor die Vollendung des 17. Lebensjahres zurückführen, sind jedoch ausgeschlossen.

Die Vorschläge für die Rangierung der Kadettenabiturienten und Selektaner werden von der Generalinspektion Seiner Majestät dem Kaiser und König unmittelbar unterbreitet.

Das Abgangszeugnis von der Kriegsschule wird von der Generalinspektion mit einem entsprechenden Vermerk und der Reihenfolge-Nummer versehen und vom Truppenteil dem Beförderungsvorschlage beigefügt. Der Truppenteil ist befugt, zu der Vorpatentierung Stellung zu nehmen.

Die Selektaner-Offizierprüfung.

60. Die wissenschaftlich genügend vorgebildeten Selektaner legen am Schlusse des Lehrganges die Offizierprüfung nach den Bestimmungen für Kriegsschulen (I. 30 und II. 44) ab. Die Prüfung erfolgt in der Haupt-Kadettenanstalt.

61. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben und ihrem dienstlichen wie außerdienstlichen Verhalten nach zur Beförderung zum Offizier geeignet erscheinen, werden Seiner Majestät dem Kaiser und König zur Anstellung im Heere als

Leutnants unter Vorbehalt der Patentierung vorgeschlagen. Sie erhalten ein Patent ihres Dienstgrades drei Monate nach ihrer Anstellung (vgl. I. 59).

Die übrigen Bestandenen werden Allerhöchstenorts zur Anstellung als Fähnriche vorgeschlagen.

Bezüglich dieser letzteren kann auf Antrag des Kadettenkorps infolge eines in der Schlußberatung gefaßten Beschlusses das Reifezeugnis zum Offizier auf eine in jedem Einzelfalle zu bestimmende Frist von zwei bis sechs Monaten, vom Tage ihres Eintritts in das Heer an gerechnet, vorenthalten werden, vor deren Ablauf es seitens des Truppenteils bei der Ober-Militär-Prüfungskommission nicht beantragt werden darf. Die bezüglichen Anträge sind in Urschrift dem Immediatbericht des Vorsitzenden beizufügen (II. 39, 47 und 52 bis 54).

62. Selektaner, welche die Prüfung nicht bestanden haben, oder die wegen mangelhafter Führung oder ungenügender Vorbereitung zur Prüfung nicht zugelassen sind, werden zur Anstellung als Fähnriche in Vorschlag gebracht. Erstere werden auf Grund des Gutachtens der Schlußberatung entweder von der Ober-Militär-Prüfungskommission nach Ablauf der in der Schlußberatung geforderten Frist einer zweiten und letzten Prüfung in allen Fächern unterzogen, zu der sie sich von der Truppe aus vorbereiten, oder sie werden für die von der Schlußberatung festgesetzte Dauer einem entsprechenden Kriegsschullehrgang zugewiesen. Die übrigen können von den Truppenteilen, falls der Besuch einer Kriegsschule nicht für notwendig erachtet wird, unter Vorlegung guter Führungs- und Dienstausbildungszeugnisse, frühestens nach drei Monaten bei der Ober-Militär-Prüfungskommission zur Offizierprüfung angemeldet werden und sind den Bestimmungen unter I. 30 bis 42 zu unterwerfen.

Selektaner, die sich dauernd mangelhaft führen, können jederzeit zur Anstellung als charakterisierte Fähnriche oder als Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine vorgeschlagen werden. Mit diesen ist gemäß I. 52 zu verfahren.

Anmeldung dienstpflichtiger Kadetten bei den Ersatzbehörden.

63. Alljährlich ist den im § 25,2 der Wehrordnung genannten Behörden zum 15. Januar seitens der Haupt-Kadettenanstalt ein Verzeichnis der im militärpflichtigen Alter stehenden Zöglinge zu übersenden und hierbei die Zurückstellung derselben von der Aushebung zu beantragen.

Eine gleiche Anzeige ist auch beim Ausscheiden der militärpflichtigen Zöglinge aus der Anstalt zu erstatten, gleichviel, ob dasselbe durch Anstellung im Heere oder auf andere Weise erfolgt.

Bei Einstellung der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsortes durch den Truppenteil zu benachrichtigen, bei dem die Einstellung erfolgt ist (§ 86 Ziffer 4 der Wehrordnung).

C. Ausschließung und Befreiung von den Prüfungen.

64. In den Prüfungen hat die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder der Versuch, sich solcher zu bedienen, wozu auch jeder mündliche Verkehr mit den Nachbarn zu rechnen ist, die sofortige Ausschließung von der weiteren Prüfung und — falls es nach Lage der Altersverhältnisse usw. des Prüflings überhaupt noch zulässig ist — die Zurückweisung auf eine zweite und letzte Prüfung zur Folge. Hierbei gilt nicht der Tag der Zurückweisung, sondern der Tag der betreffenden Schlußberatung der Ober-Militär-Prüfungskommission (II. 31, 32) als Beginn der festgesetzten Frist. Die Ausschließung von der Prüfung mit derselben Wirkung kann gegen einen Prüfling auch wegen Nichtbefolgung gegebener Befehle und Vorschriften oder wegen ungehörigen Benehmens verfügt werden.

65. Auszeichnung vor dem Feinde befreit von der Prüfung zum Fähnrich, und fortgesetzt ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von der zum Offizier.

Bei keinem Vorschlage darf eine Beförderungstufe überschritten werden, so daß nur Feldwebel oder Wachtmeister und Fähnriche sogleich zur Beförderung zum Offizier, alle übrigen aber zunächst zur Beförderung zum Fähnrich vorzuschlagen sind. Die Entscheidung, ob die Auszeichnung nur zum Vorschlage zum Fähnrich Veranlassung gibt, oder ob sie auch die spätere Beförderung zum Offizier begründen soll, erfolgt von den betreffenden Truppenbefehlshabern. Es ist streng darauf zu achten, daß durch dergleichen Vorschläge nicht ungeeignete Elemente in die Offizierkorps gebracht werden. Die vollständige moralische und dienstliche Reife muß auch zur Zeit des mobilen Verhältnisses in erster Linie als Grundbedingung für den Eintritt in das Offizierkorps gefordert werden.

Teil II.

Dienstordnung für die Ober-Militär-Prüfungskommission.

Die Ober-Militär-Prüfungskommission.

Aufgabe.

1. Die Ober-Militär-Prüfungskommission hat auf Grund der im Teil I vorgeschriebenen Zeugnisse und Prüfungen festzustellen, ob der Offiziersersatz des Friedensstandes den Anforderungen entspricht, die für die Beförderung zum Fähnrich oder zum Offizier gestellt sind.

2. Die Prüfungen der Fahnenjunker usw. und Kadetten werden von der Ober-Militär-Prüfungskommission nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abgehalten.

3. Die Tätigkeit der Kommission erstreckt sich auch auf die Königlich Sächsischen und die Königlich Württembergischen Fahnenjunker usw. sowie auf die Königlich Sächsischen Kadetten.

Einrichtung.

4. Die Ober-Militär-Prüfungskommission besteht aus:

a) einem General als Vorsitzenden, der im Bedarfsfalle durch den Generalinspekteur oder einen von diesem zu bestimmenden General oder Stabsoffizier aus dem Bereiche des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens vertreten wird;

b) drei Offizieren zur Disposition (2 Stabsoffiziere, 1 Hauptmann), die der Kommission zugeteilt sind;

c) einer Anzahl von Offizieren und Gelehrten als prüfenden Mitgliedern; jedem dieser Mitglieder sind ein oder mehrere Prüfungsfächer übertragen.

Zur Abhaltung der Prüfungen sind 2 Abteilungen eingerichtet:

Die erste Abteilung für Offizierprüfungen,
die zweite Abteilung für Fähnrichprüfungen.

5. Zur Kommission gehört außerdem das erforderliche Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonal.

Sitz und Dienstgebäude.

6. Die Kommission hat ihren Standort in Berlin (Dienstgebäude SW 68, Lindenstraße 4). Daselbst befinden sich außer den Prüfungszimmern, den Wohnräumen für Prüflinge nebst

Speiseanstalt die Dienstwohnung des Vorsitzenden und des Bureauchefs (II. 11), die Geschäftszimmer und außerdem Dienstwohnungen für mehrere Beamte.

Vorgesetzte und Verwaltungsbehörden.

7. In allen persönlichen und Prüfungsangelegenheiten ist die Kommission der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens unterstellt.

Alle bezüglichen Gesuche und Eingaben des Vorsitzenden, die der Allerhöchsten Entscheidung oder der des Kriegsministeriums unterliegen, gehen durch die Generalinspektion. Der Generalinspekteur übt die Disziplinarstrafgewalt und die Befugnis zur Urlaubserteilung eines kommandierenden Generals aus.

8. Die wirtschaftlichen und Bauangelegenheiten der Kommission werden durch die Intendantur der militärischen Institute, an höherer Stelle durch das Allgemeine Kriegs-Departement im Kriegsministerium verwaltet.

9. Die Militärgerichtsbarkeit wird in erster Instanz durch den Kommandanten von Berlin, in der Berufungsinstanz durch den Gouverneur von Berlin ausgeübt.

Vorsitzender, zugeteilte Offiziere, Beamte.

10. Der Vorsitzende hat die Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis eines Brigadekommandeurs über die bei der Kommission angestellten und kommandierten Militärpersonen. Gegenüber den Beamten der Kommission hat er die Befugnis des Vorstehers einer höheren, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordneten Reichsbehörde im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Über die bereits dienenden Prüflinge steht ihm für die Dauer der Prüfungen ebenfalls die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs zu.

Der Vorsitzende bestimmt nach Maßgabe der weiter unten gegebenen Bestimmungen die Prüfungstage sowie die schriftlichen und nach Ermessen auch die mündlichen Aufgaben, leitet den Gang der Prüfungen und wacht darüber, daß sie ordnungsmäßig stattfinden. In den Beratungen führt er den Vorsitz.

Er verhängt etwa nötige Ausschließungen von den Prüfungen (I. 64).

11. Die zugeteilten Offiziere gehören zu den etatmäßig wiederangestellten Offizieren im Sinne der §§ 21 und 34a des Gesetzes über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres usw. vom 27. 6. 1871. Sie werden wie folgt verwendet:

Der erste Stabsoffizier leitet das Geschäftszimmer als Bureauchef und ist Dienstvorgesetzter (§ 80 des Reichsbeamten-

Gesetzes) der Bureau- und Kanzleibeamten, des Kanzleidieners und des Kasernenwärters. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Verteilung der Geschäfte auf die zugeteilten Offiziere.

12. Die im Geschäftszimmer als Registrator und als Kanzleisekretär angestellten Beamten gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Zivilbeamten der Militärverwaltung; ihre Anstellung und die Ausfertigung ihrer Anstellungsurkunde erfolgt durch das Allgemeine Kriegs-Departement.

13. Die Unterbeamten, und zwar: der Pförtner (zugleich Kanzleidiener) und der Kasernenwärter, gehören zu den im Kündigungsverhältnis stehenden Zivilbeamten der Militärverwaltung. Sie werden durch den Vorsitzenden mit dreimonatiger Kündigungsfrist angestellt und erhalten hierüber eine stempelsteuerfreie Anstellungsverfügung. Die Anstellung erfolgt zunächst in der Regel auf sechsmonatige Probe mit kurzer Kündigungsfrist. Die Regelung des Gehaltsbezugs erfolgt durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit der Intendantur.

Die prüfenden Mitglieder der Kommission.

14. Die prüfenden Mitglieder (II. 4) werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Kriegsministerium bestätigt, sie sind als solche nicht pensionsberechtigt.

Bei allen Vorschlägen hat der Vorsitzende die erfolgte Zustimmung der für den Vorgeschlagenen zuständigen Behörde zu bescheinigen.

15. Die Mitglieder beziehen die im Etat ausgeworfenen Honorare. Die Anweisung zu deren Zahlung geschieht auf Ersuchen des Vorsitzenden durch die Intendantur der militärischen Institute.

16. Für Dienstreisen nach außerhalb werden die bestimmungsmäßigen Reisegebührnisse gewährt.

Den außerhalb Berlins wohnenden Mitgliedern stehen für die Reisen dorthin zu den Prüfungen keine Reisegebührnisse zu.

Vorübergehende Verstärkung der Kommission.

17. Zur Aushilfe bei den Prüfungen sowie zur Vertretung verhinderter Mitglieder und zur Prüfung in nicht vorgeschriebenen Fächern hat der Vorsitzende geeignete Persönlichkeiten zu ermitteln und heranzuziehen.

Die ihnen zu zahlenden Honorare werden vom Vorsitzenden nach den vom Kriegsministerium gegebenen Grundsätzen innerhalb der verfügbaren Mittel festgestellt und auf sein Ersuchen von der Intendantur der militärischen Institute zur Zahlung angewiesen.

Reisegebührnisse für Dienstreisen werden wie vorstehend unter Ziffer 16 festgesetzt.

Ärztlicher Dienst.

18. Der ärztliche Dienst bei den zur Prüfung in Berlin anwesenden Fahnenjunkern usw. und bei den Offizierburschen der Kommission ist einem Sanitätsoffizier eines Truppenteils des Standortes übertragen (z. Zt. der Bataillonsarzt des II. Bataillons Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2).

Der Wirtschafter.

19. Der Wirtschafter der Speiseanstalt steht im Vertragsverhältnis zur Kommission. Der Vertrag wird vom Vorsitzenden nach Anhörung der Intendantur der militärischen Institute abgeschlossen.

Prüfungen der Fahnenjunker usw.

Prüfungszeiten.

20. Die Fähnrichprüfungen und die Offizierprüfungen, soweit letztere im Dienstgebäude der Kommission stattfinden, werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt.

In welchen Monaten Prüfungen stattfinden, wird alljährlich im Dezember für das folgende Jahr durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gegeben.

21. Die Offizierprüfungen der Kriegsschüler werden bei den Kriegsschulen selbst nach Anordnung der Ober-Militär-Prüfungskommission abgehalten. Der Vorsitzende dieser Kommission bestimmt das Nähere darüber im Anschluß an den befohlenen Beginn und Schluß der einzelnen Kriegsschul-Lehrgänge einer Gruppe (s. Kriegsschul-Ordnung). Der Reiseplan unterliegt der Bestätigung durch die Generalinspektion.

22. Den Prüfungen dürfen außer den dienstlich dabei beschäftigten Mitgliedern der Ober-Militär-Prüfungskommission ohne besondere Erlaubnis des Vorsitzenden nur die direkten Vorgesetzten der betreffenden Anstalten sowie Beauftragte des Kriegsministeriums beiwohnen.

Anmeldung zu den Prüfungen.

23. Die Anmeldungen zu den Prüfungen erfolgen in den Fällen unter II. 20 durch die Truppenteile, in denen unter II. 21 durch die Kriegsschulen unmittelbar bei der Kommission. Die Anmeldungen der Königlich Sächsischen und der Königlich Württembergischen Truppenteile gelangen durch das betreffende Kriegsministerium an die Kommission.

24. Zu den Fähnrichprüfungen sind bei der Anmeldung durch den Truppenteil für jeden Fahnenjunker einzeln einzureichen:

Anl. 6. S. 619. a) eine Stammliste (Muster s. Anlage 6),

Anl. 7 S. 622. b) der von dem Angemeldeten angefertigte Lebenslauf (Muster s. Anlage 7),

Anl. 8 u. 10 S. 623 u. 625. c) eine Übersicht des genossenen Unterrichts nebst den zugehörigen Schulzeugnissen (s. Anlage 8 und 10),

d) falls die Anmeldung nach vollendeter sechsmonatiger Dienstzeit erfolgt, das etwa schon erworbene Führungs- und Dienstausbildungszeugnis.

Bei wiederholten Prüfungen bedarf es nur der Übersendung der Stammliste nebst dem Auszuge aus den letzten Prüfungsverhandlungen, der über den Ausfall der ersten Prüfung dem Anl. 11 S. 626. Truppenteil mitgeteilt worden ist (Anlage 11 und II. 31).

Die Anmeldung zu dieser zweiten Prüfung darf erst erfolgen, wenn die Allerhöchstenorts festgesetzte Vorbereitungsfrist abgelaufen ist und eine geregelte Vorbereitung für diesen Zeitraum durch Vorlage entsprechender Zeugnisse nachgewiesen werden kann.

25. Zu den Offizierprüfungen sind, wenn die Anmeldung von den Truppenteilen erfolgt, für jeden Prüfling einzeln einzureichen:

Anl. 6 S. 619. a) die Stammliste nach Muster 6,

Anl. 7 u. 9 S. 622 u. 624. b) der kurz abgefaßte Lebenslauf nebst Unterrichtsnachweisung nach Muster 7 und 9,

c) das Abgangszeugnis der Kriegsschule, wenn der Angemeldete eine solche besucht hat,

d) ein selbstangefertigtes Kroki,

e) das Führungszeugnis,

f) für diejenigen, welche die Offizierprüfung ablegen dürfen, ohne eine Kriegsschule besucht zu haben,

1. zu I. 25. a. das Abiturientenzeugnis und beglaubigte Abschriften der betreffenden Studienzeugnisse,

2. zu I. 25. b. eine Bescheinigung des Truppenkommandeurs, aus der hervorgeht, ob die vorgeschriebene fünfmonatige Vorbereitung stattgefunden hat, und ob sie entweder nur beim Truppenteil oder auch teilweise oder ausschließlich bei einer Privat-Vorbereitungsanstalt bewirkt ist. Die Zeugnisse des Leiters des Unterrichts sind beizufügen; aus ihnen muß der Gang des Unterrichts, die auf jedes Lehrfach verwendete Zeit und der erzielte Erfolg hervorgehen; auch muß angegeben sein, ob und an welchen praktischen Übungen der Vorbereitete teilgenommen, welche Festungswerke, Pionierübungsplätze, Truppenübungsplätze, Fußartillerie-Schießplätze, Militärfabriken usw. ihm gezeigt und erklärt worden sind.

Die Anmeldung zu einer zweiten Prüfung darf erst erfolgen, wenn die Allerhöchstenorts festgesetzte Vorbereitungsfrist abgelaufen ist; es genügt dann die Einreichung der Stammliste nebst kurzem Führungszeugnis und unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse die Angabe, auf welche Weise die Vorbereitung seit der letzten Prüfung erfolgt ist.

26. Alle Einzelheiten für den Verkehr der Kriegsschulen mit der Kommission bei Anmeldung der Kriegsschüler zu den Offizierprüfungen werden von dieser Behörde durch Benehmen mit der Inspektion der Kriegsschulen geregelt.

Berufung zu den Prüfungen nach Berlin.

27. Nachdem die Anmeldungen (II. 24 und 25) bei der Kommission geordnet und hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit der Angemeldeten geprüft sind, erfolgt unmittelbar an die Truppenteile die Einberufung der Prüflinge nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und des im Dienstgebäude Lindenstraße 4 verfügbaren Raumes.

28. Die Einberufenen melden sich zu der in der Einberufung bestimmten Zeit im Dienstgebäude und erhalten daselbst Wohnung. Sie dürfen dort nicht früher als am Abend vor dem Einberufungstage eintreffen. Während der Prüfung und ihres Aufenthaltes in dem Dienstgebäude werden sie von den zugeteilten Offizieren nach näherer Anordnung des Vorsitzenden beaufsichtigt.

Die Prüfungen in Berlin.

29. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines zugeteilten Offiziers angefertigt; zur mündlichen Prüfung sind kleine Abteilungen zu bilden. Die näheren Anordnungen trifft der Vorsitzende.

30. Die Prüfungen selbst finden nach Maßgabe der Allerhöchstenorts genehmigten Prüfungsvorschrift statt.

Geschäftsgang nach Beendigung der Prüfungen in Berlin.

31. Fähnrichprüfungen.

A. Das Prüfungsergebnis wird auf Grund der Prüfungsvorschrift nach jedem Termine festgesetzt und durch Immediatbericht an Allerhöchster Stelle die Ermächtigung erbeten:

a) zur Ausfertigung der Reifezeugnisse zum Fähnrich (II. 48 bis 51) für die Bestandenen, sobald die von den Truppenteilen eingehenden bezüglichen Anträge den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen — für

die „vorzüglich" Bestandenen mit Allerhöchster Belobigung —,

b) zur Ausfertigung der Reifezeugnisse aus Allerhöchster Gnade — unter gleichen Voraussetzungen — für die von ihren Truppenteilen zur besonderen Nachsicht empfohlenen Nichtbestandenen,

c) zur Zulassung zu einer zweiten und letzten Prüfung für die anderen Nichtbestandenen nach der in der Beratung erwogenen Frist (I. 16),

d) zur endgültigen Abweisung der in einer zweiten und letzten Prüfung Nichtbestandenen, einschließlich der wegen Überalterung von einer zweiten Prüfung Auszuschließenden (I. 17).

B. Das Ergebnis der Fähnrichprüfung wird vorbehaltlich der Allerhöchsten Entscheidung den Prüflingen sofort mündlich sowie den Divisionskommandos, Fußartillerie- und Pionier-Inspektionen, der Inspektion der Jäger und Schützen sowie den Verkehrstruppen, der Train-Inspektion, dem Königlich Sächsischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium schriftlich mitgeteilt. Die Allerhöchste Entscheidung über die in der Schlußberatung gefaßten besonderen Beschlüsse (II. 31 A und 39) ist nach Eingang den vorbezeichneten Behörden mitzuteilen, für Nichtbestandene unter Beifügung eines Auszuges aus der Prüfungsverhandlung nach Muster Anlage 11.

32. Offizierprüfungen.

Das Verfahren nach Beendigung dieser Prüfungen entspricht im wesentlichen dem vorstehend unter Ziff. 31 Festgesetzten.

Eine etwaige zweite und letzte Prüfung muß in allen Gegenständen abgelegt werden.

Verhalten der Prüflinge nach Beendigung der Prüfungen.

33. Die von außerhalb gekommenen jungen Leute verlassen Berlin, wenn sie nicht besonderen Urlaub erhalten haben, spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Prüfung und nachdem sie vom diensthabenden Offizier der Kommission entlassen sind; bis zur Abreise wohnen sie im Dienstgebäude.

Für die nach der Prüfung etwa zu beurlaubenden Prüflinge sind Urlaubspässe von den Truppenteilen an die Kommission einzusenden (vgl. auch die Stammliste — Muster Anlage 6) und von dieser den Betreffenden nur dann auszuhändigen, wenn ihr Verhalten während der Prüfung keinen Grund zur

Verweigerung des Urlaubs gegeben hat. Andernfalls ist der Truppenteil unter Rücksendung des Passes von der Urlaubsverweigerung unter Anführung des Grundes durch den Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen.

Die Offizierprüfungen auf den Kriegsschulen.

34. Die Offizierprüfungen der Kriegsschüler werden bei den Kriegsschulen selbst nach Anordnung der Ober-Militär-Prüfungskommission abgehalten. Der Vorsitzende bestimmt das Nähere darüber im Anschluß an den befohlenen Beginn und Schluß der einzelnen Kriegsschul-Lehrgänge einer Gruppe (s. Kriegsschul-Ordnung).

35. Der Vorsitzende, der von einem der zugeteilten Offiziere begleitet wird, führt den Vorsitz auch in der Prüfungskommission; diese wird aus vier prüfenden Mitgliedern der Ober-Militär-Prüfungskommission — einschließlich des Sprachlehrers — dem Kommandeur und den Militärlehrern der Kriegsschule gebildet.

Für die Dauer der Prüfung steht dem Vorsitzenden über die Kriegsschule die Disziplinar-Strafgewalt eines Brigadekommandeurs im Sinne des § 15 der Disziplinar-Strafordnung vom 31. Oktober 1872 zu (s. Kriegsschul-Ordnung).

36. Das Prüfungsverfahren regelt sich nach der Allerhöchstenorts genehmigten Prüfungsvorschrift für die Ober-Militär-Prüfungskommission.

37. Während der schriftlichen und mündlichen Prüfung bildet jede der vorhandenen Unterrichtsabteilungen (Hörsäle) eine Prüfungsabteilung, die für die mündliche Prüfung in mehrere Unterabteilungen zerlegt wird. Die Lehrer der Kriegsschule übernehmen die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und die mündliche Prüfung derart, daß jede Abteilung in jedem Prüfungsfache von ihrem Lehrer geprüft und beurteilt wird.

Im übrigen erfolgt die Prüfung unter der Kontrolle der Mitglieder der Ober-Militär-Prüfungskommission.

Geschäftsgang nach Beendigung der Prüfungen auf den Kriegsschulen.

38. Der Vorsitzende der Ober-Militär-Prüfungskommission leitet an jeder Kriegsschule die gemeinsame Schlußberatung über das Ergebnis der Prüfung (I. 36), an der die ihn begleitenden prüfenden Mitglieder (ausschließlich des Mitgliedes für neusprachlichen Unterricht) und alle Offiziere der Kriegsschule teilnehmen.

Die Beratung erstreckt sich auf jeden in die Prüfung eingetretenen Kriegsschüler. Das Ergebnis wird nach der Allerhöchstenorts genehmigten Prüfungsvorschrift festgestellt.

39. Sodann erbittet der Vorsitzende in einem Immediatantrage die Allerhöchste Ermächtigung:

a) zur Ausfertigung des Reifezeugnisses für die Bestandenen, mit Allerhöchster Belobigung für die vorzüglich Bestandenen;
b) zur Ausfertigung des Reifezeugnisses aus Allerhöchster Gnade für die einer besonderen Nachsicht würdigen Nichtbestandenen;
c) zur Verweisung auf eine nochmalige Prüfung (für andere Nichtbestandene) entweder nach der bei der Schlußberatung erwogenen Frist oder nach weiterem Besuch einer Kriegsschule;
d) zur Verweisung auf eine neue Prüfung nach bestimmter Frist für die von der Prüfung Ausgeschlossenen wie für die von ihr Zurückgetretenen, die nicht als bestanden erachtet oder der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden konnten;
e) zur endgültigen Abweisung der in einer letzten Prüfung Nichtbestandenen einschließlich der wegen Überalterung (I. 28 und 32) von einer neuen Prüfung Auszuschließenden;
f) zur Vorenthaltung des Reifezeugnisses auf die in der Schlußberatung erwogene Frist für solche Fähnriche, die die Offizierprüfung zwar bestanden, durch ihre Gesamtführung auf der Kriegsschule aber bewiesen haben, daß sie zur Beförderung zum Offizier noch nicht reif sind.

Das Ergebnis der Offizierprüfung wird jedem Fähnrich vorbehaltlich der Allerhöchsten Entscheidung baldmöglichst mitgeteilt. Diese wird nach Eingang den Bestimmungen II. 31 B und 32 entsprechend durch die Kommission bekannt gemacht.

Prüfungen der Kadetten.

Prüfungszeiten.

40. Die Prüfungen der Kadetten (I. 45 und ff.) beginnen in der zweiten Hälfte des Januar und sind spätestens Anfang März abzuschließen.

Zunächst finden die Fähnrichprüfungen der Obersekundaner (I. 49 bis 52) statt; unmittelbar hieran schließt sich die Offizierprüfung der Selektaner.

Der Vorsitzende trifft nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kommando des Kadettenkorps nach Maßgabe dieser Festsetzungen die näheren Anordnungen über Beginn, Gang und Schluß der Prüfungen und erstattet hierüber Meldung an die Generalinspektion.

41. Die Fähnrichprüfungen der Königlich Sächsischen Kadetten finden in der Regel während der Monate Februar und März in Dresden nach den mit dem Königlich Sächsischen Kriegsministerium bestehenden Vereinbarungen statt.

Anmeldung zu den Prüfungen.

42. Die Anmeldungen erfolgen durch die Kommandos der Kadettenkorps in Berlin und Dresden unmittelbar bei der Kommission.

Die Einzelheiten regelt der Vorsitzende im Einvernehmen mit diesen Kommandos.

Die Prüfungen.

43. Fähnrichprüfung.

Die schriftliche Prüfung erfolgt in der Haupt-Kadettenanstalt nach näherer Anordnung des Vorsitzenden unter Leitung von zwei zugeteilten Offizieren der Kommission, denen die Haupt-Kadettenanstalt das nötige Aufsichtspersonal zu kommandieren hat.

An diese Prüfung schließt sich eine Pause, während welcher der Klassenunterricht seinen Fortgang nimmt und die Prüfungsarbeiten von den prüfenden Mitgliedern der Kommission beurteilt werden.

Demnächst wird die mündliche Prüfung im Dienstgebäude der Kommission in Berlin nach den Bestimmungen für die übrigen Fähnrichprüfungen abgehalten.

44. Die Prüfungen zum Offizier finden in der Haupt-Kadettenanstalt nach den für die Kriegsschulen geltenden Festsetzungen statt (I. 35 bis 39 und II. 34 bis 37).

Der Oberstleutnant beim Stabe der Anstalt, dem die Selekta unterstellt ist, übernimmt die Obliegenheiten und Rechte, die bei den Kriegsschulen dem Kommandeur zufallen.

45. Zu den Prüfungen der Königlich Sächsischen Kadetten und der mit diesen zu prüfenden Fahnenjunker begibt sich der Vorsitzende mit vier prüfenden Mitgliedern und einem der zugeteilten Offiziere der Kommission nach Dresden.

Geschäftsgang nach Beendigung der Prüfungen.

46. Verfahren nach den Prüfungen.

Die Beschlußfassung über das Endergebnis erfolgt am Ende der Prüfungen und wird dem Kommando des Kadettenkorps sofort mitgeteilt, das seinerseits die weitere Mitteilung an die geprüften Kadetten veranlaßt.

Die Kommission verfährt im übrigen nach Abschluß der Prüfungen, wie dies für die Fähnrichprüfungen unter I. 16 bis 19, 53 und 54, II. 31, für die Offizierprüfungen unter II. 38 und 39 vorgeschrieben ist.

47. Eingaben nach den Prüfungen.

Das Kommando des Kadettenkorps schließt möglichst bald die Anstellungsvorschläge für sämtliche Kadetten ab und reicht sie bis spätestens zum 9. März der Generalinspektion ein, die sie mit dem Bericht der Ober-Militär-Prüfungskommission zum 14. März der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

Die Allerhöchste Entscheidung auf diese Vorlagen wird von der Generalinspektion der Ober-Militär-Prüfungskommission und auch dem Kadettenkorps mitgeteilt, welches die Kadetten mit Überweisungsstammlisten und Altersfolgelisten durch die Haupt-Kadettenanstalt den in Betracht kommenden Generalkommandos usw. überweisen läßt.

Die Reifezeugnisse.

Reifezeugnisse zum Fähnrich.

48. Die Anträge auf Ausstellung der Reifezeugnisse zum Fähnrich sind von den Truppenteilen unmittelbar an die Ober-Militär-Prüfungskommission zu richten; sie sind vorzulegen — ohne an einen bestimmten Termin gebunden zu sein —, sobald die Fahnenjunker die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben; nur für solche, die das Führungs- und Dienstausbildungszeugnis vor der Führung des Bildungsnachweises erworben haben, wird das Erforderliche ohne Antrag der Truppenteile von der Kommission veranlaßt (II. 24d und I. 19b). Bei Fahnenjunkern, die sich bei Stellung des Antrages bereits auf Kriegsschule befinden, muß vorher das Einverständnis des Kriegsschul-Kommandeurs eingeholt werden.

49. Die Truppenteile haben den Anträgen eine Stammliste (für jeden einzeln) nach dem Muster Anlage 5 und das vorgeschriebene Führungs- und Dienstausbildungszeugnis beizufügen; für Abiturienten muß außerdem das Zeugnis der Reife für die Universität (Abiturientenzeugnis) mit vorgelegt werden. Ist dies von einer höheren Schule des Auslandes ausgestellt, so wird über dessen Gültigkeit in jedem Einzelfalle besondere Entscheidung durch das Kriegsministerium getroffen, deren Herbeiführung die Truppenteile — nötigenfalls unter Beifügung einer deutschen Übersetzung (I. 11 Absatz 2) des betreffenden Zeugnisses und des Lehrplanes der Anstalt — unmittelbar bei der Kommission zu beantragen haben, welche die weitere Vorlage an das Kriegsministerium bewirkt.

Die Anträge für Fahnenjunker, die bis zum Schlusse des Monats die Bedingungen für Ausfertigung des Reifezeugnisses zum Fähnrich erfüllt haben, müssen spätestens bis zum 2. des nächstfolgenden Monats bei der Ober-Militär-Prüfungskommission

eingegangen sein; der Vorsitzende unterbreitet sie alsdann zum 5. der Allerhöchsten Entscheidung, sofern diese nicht schon auf die Prüfungsberichte erfolgt ist (II. 31 und 46).

Sobald die Allerhöchste Entscheidung eingegangen ist, werden alle für den betreffenden Monat genehmigten Reifezeugnisse gleichmäßig,*) mit dem Tage des Eintreffens der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre datiert, an die Divisionen usw. (II. 31 B), an das Königlich Sächsische und das Königlich Württembergische Kriegsministerium von der Kommission ausgefertigt.

50. Für solche Fahnenjunker, die den Bildungsnachweis durch Ablegen der Fähnrichprüfung nach Erwerbung des Führungs- und Dienstausbildungszeugnisses führen (I. 19 b und II. 24 d), wird die Allerhöchste Genehmigung zur sofortigen Ausfertigung des Reifezeugnisses von dem Vorsitzenden gleichzeitig mit Einreichung des betreffenden Prüfungsberichtes nachgesucht.

51. Das Muster für ein Reifezeugnis zum Fähnrich befindet sich auf Anlage 12. Anl. 12 S. 627.

Reifezeugnisse zum Offizier.

52. Die Allerhöchste Genehmigung zur Ausfertigung der Reifezeugnisse wird stets gleichzeitig mit dem Bericht des Vorsitzenden über das Ergebnis der Offizierprüfung nachgesucht (II. 32, 38, 39 und 47). Unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Genehmigung werden die Reifezeugnisse an die Divisionen usw. (II. 31 B) von der Kommission ausgefertigt.

53. Ist das Reifezeugnis für eine bestimmte Frist vorenthalten, so darf es von der Kommission erst dann ausgefertigt werden, wenn ihr von dem Truppenteile ein zufriedenstellender Führungsbericht über den Betreffenden vorgelegt worden ist (I. 41 und 61).

54. Das Muster für ein Reifezeugnis zum Offizier befindet sich auf Anlage 13. Anl. 13 S. 628.

*) Ausnahme siehe I. 22, letzter Satz.

Anlagen.

Anlage 1
(zu Teil I. 15).

Anforderungen der Fähnrichprüfung.

Vorbemerkung.

Die Anforderungen sind so bemessen, daß ein junger Mann, der nach geregeltem Schulunterricht die Primareife auf einer in Betracht kommenden höheren Lehranstalt bedingungslos erlangt hat, vor dem Eintritt in die Fähnrichprüfung keine besondere Vorbereitungsanstalt mehr zu besuchen braucht. Er kann vielmehr die etwa notwendigen Wiederholungen und geringen Ergänzungen des im bisherigen Unterricht Erlernten mit leichter Mühe selbst bewirken.

I. Allgemeines.

Jeder Prüfling wird nach Art der Vorbildung geprüft:

Gymnasiasten in Deutsch, Lateinisch, Griechisch,*) Französisch oder Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik;

Realgymnasiasten in Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch oder Russisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik;

Oberrealschüler in Deutsch, Französisch, Englisch oder Russisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften.

Aufgaben und Fragen müssen sich durchweg innerhalb der nachfolgend angegebenen Anforderungen halten, welche der Bildungstufe eines Obersekundaners entsprechen, dem die Reife zur Versetzung in die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt**) zuerkannt worden ist.

II. Deutsch.

1. In der schriftlichen Prüfung wird ein deutscher Aufsatz angefertigt, zu dem der Prüfling die Disposition selbst zu entwerfen hat.

Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist.

*) Hat der Prüfling an Stelle des Griechischen den für Untertertia, Obertertia und Untersekunda zulässigen Ersatzunterricht genossen, so werden an ihn in der Fähnrichprüfung die für Realgymnasiasten festgesetzten Anforderungen gestellt.

**) Hierunter sind in diesen Bestimmungen zu verstehen:
Deutsche Gymnasien, deutsche Realgymnasien, preußische Oberrealschulen.

Zur Behandlung kommen Denksprüche, besonders solche, die eine Beziehung auf vaterländische Verhältnisse gestatten; ferner Sprichwörter und Stoffe aus der Natur, dem Leben der Menschen und der Völker.

2. Auf eine deutliche, leicht zu lesende Handschrift, einen klaren, geordneten Stil, genügende Sicherheit in Rechtschreibung und Grammatik ist Wert zu legen. Wer hierin mit „nicht hinreichend" oder darunter beurteilt wird, muß in der Regel als „nicht bestanden" erachtet werden. Gegebenenfalls können zur Vervollständigung der Beurteilung auch die deutschen schriftlichen Arbeiten der anderen Prüfungsfächer hierbei in Betracht gezogen werden.

3. Die Bewertung des Aufsatzes hat die Disposition, den Inhalt und die Form in Berücksichtigung zu ziehen.

4. In der mündlichen Prüfung hat sich der Prüfling bekannt zu erweisen mit dem Nibelungenliede, aus dem er einige Abschnitte selbst gelesen haben muß, ferner in den Hauptzügen mit dem Inhalte des Gudrunliedes (Volksepos) und des Parzival (Kunstepos). Er muß über Walter von der Vogelweide (Minnegesang), über Hans Sachs (Meistergesang) und über Luthers Bedeutung für die Geschichte der deutschen Sprache unterrichtet sein. Vom Lebensgange Lessings, Schillers, Goethes, der Dichter der Befreiungskriege und Uhlands soll er das Notwendigste wissen; er soll auch darüber unterrichtet sein, welche besonders wichtigen Werke sie verfaßt haben. Das Hauptgewicht ist auf die durch eigenes Lesen gewonnene Kenntnis von Meisterwerken der klassischen Literatur zu legen. Genau muß er mindestens mit einem dieser Meisterwerke bekannt sein, d. h., er muß nicht nur den Inhalt erzählen, sondern auch über die Form und das Sachliche Auskunft geben können.

5. Bei Prüflingen, die infolge ihrer Erziehung im Auslande die deutsche Sprache nicht vollständig beherrschen, können fremdartige Wendungen und Mängel im geläufigen Sprechen übersehen werden, wenn die Richtigkeit und Verständlichkeit der vorgetragenen Gedanken nicht gefährdet, auch befriedigende Entwicklung der Anlage vorhanden ist.

III. Lateinisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

A. Von Gymnasiasten:

a) die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen aus einem für die Obersekunda des Gymnasiums geeigneten Schriftsteller ins Deutsche, mit Wörterbuch;
b) die Übersetzung einiger von besonderen Schwierigkeiten freier Sätze (12 bis 16 Druckzeilen) ins Lateinische, ohne Wörterbuch.

B. Von Realgymnasiasten:

die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen aus einem für die Obersekunda des Realgymnasiums geeigneten Schriftsteller ins Deutsche, mit Wörterbuch.

Bei den Übersetzungen aus der Fremdsprache kommt es auf tunlichst wortgetreue Übertragung des richtigen Sinnes in gutes Deutsch an.

2. In der mündlichen Prüfung werden Stellen aus den unter 1. bezeichneten Schriftstellern zum Übersetzen vorgelegt, wobei schnelles und richtiges Erfassen des Sinnes und ein ausreichender Wortschatz verlangt werden. Hieran schließt sich das grammatische Analysieren einzelner Sätze.

IV. Griechisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:
   Die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen aus dem Griechischen ins Deutsche, mit Wörterbuch.
   Zu wählen ist ein Schriftsteller, der nach dem Lehrplan der Gymnasien in Obersekunda gelesen wird oder dazu geeignet sein würde.

2. In der mündlichen Prüfung wird eine Stelle aus Homer oder einem leichteren Prosaiker vorgelegt. Im Anschluß daran grammatische Erklärung einzelner Formen und Sätze.

V. Französisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

A. Von Gymnasiasten:

die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen eines leichteren französischen Prosawerks ins Deutsche, ohne Wörterbuch.

B. Von Realgymnasiasten:

a) die Niederschrift von 16 bis 20 Druckzeilen eines französischen Diktats;
b) die Übersetzung eines leichten deutschen, zusammenhängenden Stückes von 12 bis 16 Druckzeilen ins Französische, ohne Wörterbuch.

C. Von Oberrealschülern:

a) wie zu B. b;
b) die freie französische Wiedergabe eines kurzen, deutsch vorgelesenen, einfachen, in sich abgeschlossenen Stückes (Erzählung, Anekdote, Brief usw.), mit Wörterbuch.

2. In der mündlichen Prüfung muß der Prüfling einen Prosaabschnitt sinngemäß und lautrichtig vorlesen und mit Ver-

ständnis ins Deutsche übersetzen können. Der Abschnitt ist für Gymnasiasten und Realgymnasiasten so zu wählen, daß er keine besonderen Schwierigkeiten bietet. An frühere Oberrealschüler sind gesteigerte Anforderungen zu stellen. Bei den Gymnasiasten ist der Versuch im freien Gebrauch der Sprache statthaft. Bei den auf Realgymnasien oder Oberrealschulen vorgebildeten Prüflingen ist dieser Versuch jedenfalls zu machen. Sicherheit im freien Gebrauch der Sprache erhöht wesentlich das Prüfungsergebnis.

VI. Englisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

A. Von Gymnasiasten, welche nicht in Französisch geprüft werden:

die Übersetzung von 16 bis 20 Druckzeilen eines leichteren englischen Prosawerks ins Deutsche, ohne Wörterbuch.

B. Von Realgymnasiasten:

die Übersetzung einer Anzahl (nicht über 8) kurzer deutscher Sätze ins Englische, ohne Wörterbuch. Der größere Teil dieser Sätze hat nur regelmäßige Formen und einfache Konstruktionen zu enthalten, die übrigen sollen zwar auch von wesentlichen Schwierigkeiten frei bleiben, dürfen aber auch häufig vorkommende unregelmäßige Formen und der englischen Umgangsprache eigentümliche Konstruktionen enthalten.

Alle nicht ganz gewöhnlichen Vokabeln sind am Rande anzugeben.

C. Von Oberrealschülern:

a) die Übersetzung eines leichteren, zusammenhängenden deutschen Stückes von 12 bis 16 Druckzeilen ins Englische, ohne Wörterbuch;
b) die freie englische Wiedergabe eines kurzen, deutsch vorgelesenen, einfachen, in sich abgeschlossenen Stückes (Erzählung, Anekdote, Brief usw.), mit Wörterbuch.

2. In der mündlichen Prüfung wird die Übung im Verständnis leichterer englischer Schriftwerke geprüft, daran werden Fragen aus der Grammatik und über die Bedeutung der Wörter geknüpft. Auf Wunsch des Prüflings kann er auch im freien mündlichen Gebrauch der Sprache geprüft werden. Gute Leistungen hierin erhöhen das Prüfungsergebnis wesentlich.

VII. Russisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

die Übersetzung einer Anzahl (nicht über 8) kurzer deutscher Sätze ins Russische, ohne Wörterbuch. Der

größere Teil dieser Sätze hat nur regelmäßige Formen und einfache Konstruktionen zu enthalten, die übrigen sollen zwar auch von wesentlichen Schwierigkeiten frei bleiben, dürfen aber auch häufig vorkommende unregelmäßige Formen und der russischen Sprache im besonderen eigentümliche Konstruktionen enthalten. Alle nicht ganz gewöhnlichen Vokabeln sind am Rande anzugeben.

2. In der mündlichen Prüfung wird durch Vorlage eines leichten russischen Lesestückes in Druckschrift die Aussprache und das Verständnis des Gelesenen, durch Vorlage eines Lesestückes in Schreibschrift das Verständnis für letztere geprüft; auch kann eine russische Unterhaltung einfachster Art mit dem Prüfling versucht werden.

VIII. Geschichte.

Die Prüfung in der Geschichte umfaßt den Lehrstoff der Unter- und Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt.*)

1. Für die schriftliche Prüfung werden aus diesem Lehrstoff vier Aufgaben gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die Bearbeitung darf sich nicht lediglich auf eine tabellarische Aufzählung von Namen und Zahlen beschränken, aber auch nicht nur Überlegungen und Ansichten aussprechen, sondern muß diese an bestimmte Tatsachen knüpfen und sie aus ihnen ableiten. Die Anforderungen an Gliederung des Stoffes, sprachlichen Ausdruck und Form der Darbietung sind dieselben wie im deutschen Aufsatz.

2. In der mündlichen Prüfung wird verlangt, daß der Prüfling Ereignisse aus dem Lehrstoff der Unter- und Obersekunda in verständlicher Weise erzählen kann.

IX. Erdkunde.

Es findet nur eine mündliche Prüfung statt, in der zu verlangen ist:

Elementare mathematische Erdkunde, das Wesentlichste über die natürliche Beschaffenheit aller für unsere Kultur wichtigen Länder und Meere; Länderkunde Europas, insbesondere des Deutschen Reiches; die deutschen Kolonien.

Auf Klarheit der Anschauungen ist besonderer Wert zu legen. Außerdem ist Übung im Entwerfen von einfachsten Kartenskizzen erwünscht.

X. Mathematik.

1. Arithmetik: Übung im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen sowie mit Dezimalbrüchen. Die einfache und die zusammengesetzte Regeldetri, einfache Zins- und

*) Vgl. Anmerk. **) zu S. 604.

Teilungsrechnung; die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzierung, Radizierung und Logarithmierung; Übung in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen von Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen; die Proportionen; die Gleichungen mit mehreren Unbekannten bis einschließlich derer des zweiten Grades.

Hierzu treten
für Realgymnasiasten und Oberrealschüler:
die Progressionen niederer Ordnung, die Zinseszins- und Rentenrechnung einschließlich von einfachen Aufgaben, bei denen die Unbekannte im Exponenten steht.

2. Geometrie: Die gesamte Elementargeometrie bis einschließlich der Berechnung regulärer Figuren und des Kreises; Auflösung einfacher Konstruktionsaufgaben; Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

Hierzu tritt
für Realgymnasiasten und Oberrealschüler:
Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen;
für Oberrealschüler noch weiter:
Lehre von den Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -achsen.

3. Trigonometrie: Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwicklung der notwendigsten Formeln, Gebrauch der trigonometrischen Tafeln und einfache Dreiecksberechnungen.

Hierzu treten
für Realgymnasiasten und Oberrealschüler:
Schwierigere Berechnung der Dreiecke, Berechnung der regulären Figuren und der Kreisstücke sowie Lösung einfacher Vierecksaufgaben.

4. in der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:
a) ein Lehrsatz oder eine Aufgabe aus der niederen Arithmetik;
b) ein Lehrsatz oder eine Aufgabe aus der Geometrie oder Trigonometrie;
c) ein Lehrsatz oder eine Aufgabe aus der Lehre von den Gleichungen oder Logarithmen;

für Realgymnasiasten und Oberrealschüler:
auch aus den Progressionen.

5. In jeder dieser drei Gruppen werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; die Bearbeitung auch der zweiten Aufgabe ist gestattet und erhöht bei genügender Lösung das Prüfungsergebnis.

6. Bei der Auswahl der Aufgaben sind schwierigere Sätze und verwickelte Aufgaben zu vermeiden, der Hauptwert auf

richtiges Anfassen und selbständige Durchführung der Aufgabe zu legen.

7. Die mündliche Prüfung kann sich auf alle vorerwähnten Gebiete verbreiten; dabei wird ermittelt, wie der Prüfling die Sätze analysiert, wie er auf die Hilfen des Prüfenden eingeht und ob er Verständnis für die praktische Anwendung der Mathematik zeigt.

XI. Naturwissenschaften.

Die Prüfung in den Naturwissenschaften ist für Oberrealschüler verbindlich und findet nur mündlich statt. Sie erstreckt sich auf Physik und Chemie, worin gefordert wird:

a) Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, der Akustik, Optik, Wärmelehre (ausgenommen der Wärmestrahlung) und Elektrizitätslehre;

b) Chemie: Kenntnis der stöchiometrischen Grundgesetze, des Vorkommens, der Darstellung und der Eigenschaften der Metalloide und ihrer bekanntesten Verbindungen, sowie des Vorkommens und der Eigenschaften der wichtigsten Metalle.

Auf die Nutzanwendung für das praktische Leben wird besonderer Wert gelegt. Für beide Fächer wird nur ein gemeinsames Urteil abgegeben.

XII. Freiwillige Prüfungen.

1. Physik und Chemie.

Die Prüfung von Gymnasiasten und Realgymnasiasten in Physik und Chemie oder nur in einem dieser Fächer ist freiwillig. Für die zu stellenden Anforderungen bietet der Abschnitt „Naturwissenschaften" einen Anhalt.

2. Planzeichnen, Karten- und Planlesen. Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, Übung im verständnisvollen Kartenlesen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein Kroki oder ein Kartenabschnitt — mit Schrift — in demselben Maßstabe abzuzeichnen und ein bestimmter Teil in Bergstrichen auszuführen. Genaue Wiedergabe des Originals und richtiges, charakteristisches Zeichnen der Bergstriche werden verlangt.

Die Prüfung im Kartenlesen erstreckt sich hauptsächlich auf die Karte des Deutschen Reiches in 1 : 100 000 und auf die topographische Landeskarte in 1 : 25 000.

Richtiges Schätzen von Entfernungen und Böschungen, leichtes Orientieren auf der Karte und Sicherheit in der Kenntnis aller Signaturen, besonders der Wegearten, sind darzulegen.

3. Prüflinge können bei nachgewiesener genügender Vorbildung auch in nicht vorgeschriebenen lebenden Sprachen eine freiwillige Prüfung ablegen. Anforderungen und Prüfungsweise sind denen in Englisch für Realgymnasiasten gleichartig. Vgl. Abschnitt VI. 1. B. S. 607.

4. Wer im Primapensum eines der vorgeschriebenen Fächer geprüft zu werden wünscht, hat dies dem Prüfenden in der betreffenden mündlichen Prüfung vorzutragen. Durch ausreichende Leistungen hierin wird das Prüfungsergebnis erhöht, sofern es ohne solche mindestens genügt hat.

Anlage 2
(zu Teil I, 25a).

Verzeichnis

der Technischen Hochschulen, Berg- und Forstakademien, deren einjähriger Besuch Fähnrichen mit Abiturientenzeugnis die Zulassung zur Offizierprüfung ohne vorheriges Kommando zur Kriegsschule gestattet.

I. Königreich Preußen:
1. Die Technische Hochschule in Berlin,
2. „ „ „ „ Hannover,
3. „ „ „ „ Aachen,
4. „ „ „ „ Danzig,
5. „ Bergakademie in Berlin,
6. „ „ „ Clausthal,
7. „ Forstakademie „ Eberswalde,
8. „ „ „ Münden.

II. Königreich Bayern:
1. Die Technische Hochschule in München,
2. „ Forstliche „ „ Aschaffenburg.

III. Königreich Sachsen:
1. Die Technische Hochschule in Dresden,
2. „ Bergakademie in Freiberg,
3. „ Forstakademie „ Tharandt.

IV. Königreich Württemberg:
Die Technische Hochschule in Stuttgart.

V. Großherzogtum Baden:
Die Technische Hochschule in Karlsruhe.

VI. Großherzogtum Hessen:
Die Technische Hochschule in Darmstadt.

VII. Herzogtum Braunschweig:
Die Technische Hochschule Carola-Wilhelmina in Braunschweig.

Anlage 3.
(Ziffer I. 35).

Anforderungen der Offizierprüfung.

I. Allgemeines.

1. In der Offizierprüfung soll ermittelt werden, ob und inwieweit der Prüfling auf einer genügenden Wissensgrundlage Verständnis für die bestehenden militärischen Einrichtungen nach ihrem Wesen, ihren Gründen und Zwecken gewonnen hat, und ob er die Fähigkeit besitzt, das Erlernte klar und geordnet darzustellen und auf gegebene Fälle anzuwenden.

Das Maß der Urteils- und Entschlußkraft ist daher für die Bewertung der Leistungen besonders ausschlaggebend und wird durch Stellung angewandter Aufgaben aller Art, namentlich auf Karten und Plänen, ermittelt.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf:

Taktik, Waffenlehre, Befestigungslehre, Feldkunde, Heerwesen, Militär-Schreibwesen und Planzeichnen.

Das Maß der erforderlichen Kenntnisse in diesen vorgeschriebenen Fächern wird durch die im Auftrage der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens herausgegebenen Leitfäden für die Kriegsschulen insofern begrenzt, als darüber hinausgehende Anforderungen nicht zu stellen sind; von den darin enthaltenen Zahlen und tatsächlichen Angaben sind aber keineswegs alle zu gedächtnismäßiger Einprägung geeignet.

3. Außerdem können Prüflinge, die nachweislich einen erfolgreichen Unterricht in Französisch oder Russisch genossen haben, hierin eine freiwillige Prüfung ablegen. Diese Prüfung ist jedoch für das Nichtbestehen der ganzen Offizierprüfung ohne Entscheidung, wird aber bei Feststellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

II. Taktik.

1. Sicherheit in der Kenntnis, Begründung und Anwendung der taktischen Formen der niederen Truppeneinheiten aller Waffen.

2. Verständnis für die in der Truppenführung zur Anwendung kommenden taktischen Grundsätze; Übung, für mitgeteilte Entschlüsse der höheren Führung die leitenden Gründe zu finden und jene Entschlüsse in Befehlsform zu bringen.

3. Übung für kleine Truppenverbände, die selbständig oder im Rahmen größerer Verbände auftreten, die der mitgeteilten Lage entsprechenden Anordnungen und Befehle nach der Karte zu erteilen und zu begründen.

4. In der schriftlichen Prüfung ist die Lösung je einer Aufgabe zu fordern aus den Abschnitten:

a) Taktik der einzelnen Waffen;
b) Märsche, Meldedienst, Sicherheits- und Aufklärungsdienst, Unterkunft;
c) Gefechtslehre und kleiner Krieg.

In der schriftlichen wie mündlichen Prüfung werden in der Regel alle Aufgaben und Fragen auf dem Plan oder der Karte gestellt und gelöst.

5. Die mündliche Prüfung kann sich auf alle oben genannten Abschnitte der Taktik verbreiten.

III. Waffenlehre.

1. Übung, aus dem Zweck und der beabsichtigten Wirkung die Einrichtungen der verschiedenen Waffen und ihrer Munition zu entwickeln, wobei nebensächliche Einzelheiten nicht gefordert werden.

2. Kenntnis der Grundsätze der Schießlehre und Übung, aus dieser die Wirkung herzuleiten, die Verwendung zu begründen und an einfachen Aufgaben zu betätigen.

3. In der schriftlichen Prüfung ist die Lösung je einer Aufgabe zu fordern aus den Abschnitten:

a) Blanke Waffen und Handfeuerwaffen nebst Munition, Geschütze nebst Munition, Treib- und Sprengmittel, Kriegsfahrzeuge;
b) Schießlehre, Wirkung und Verwendung der Waffen.

4. Denselben Abschnitten werden auch die Stoffe für die mündliche Prüfung entnommen.

Das Verständnis für die Waffenkonstruktionen und die Schießlehre können auch an einfachen Skizzen, an vorgelegten Modellen und an der Hand der Schießvorschriften dargelegt, die Verwendung der Waffen an Planaufgaben erörtert werden.

IV. Befestigungslehre.

1. Sichere Kenntnis der wesentlichsten Hilfsmittel und Behelfe und Verständnis für deren Wert und Anwendung in bestimmt mitgeteilten taktischen Lagen.

2. In der schriftlichen Prüfung ist die Lösung je einer Aufgabe zu fordern aus den Abschnitten:

a) Feldpionierdienst;
b) Ständige Befestigung und Festungskrieg.

Die Aufgaben können als Planaufgaben gestellt, auch können Skizzen zur Erläuterung und Abkürzung des Textes verlangt werden.

3. In der mündlichen Prüfung kann das ganze Gebiet der Befestigungslehre berührt, die Lehre über Feldbefestigungen und Festungskrieg auch auf geeigneten Plänen und Karten oder an Skizzen sowie an der Hand der Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie erörtert werden.

V. Feldkunde.

1. Genaues und verständnisvolles Kartenlesen; das Gelände für militärische Zwecke zu beurteilen und zu erkunden.

2. Übung, die bildliche Darstellung des Geländes aus der Theorie zu begründen und die verschiedenen Darstellungsarten zu beurteilen.

3. Genaue Kenntnis des Verfahrens beim Krokieren und Skizzieren für bestimmte militärische Zwecke.

4. In der schriftlichen Prüfung ist die Lösung je einer Aufgabe zu fordern aus den Abschnitten:

a) Geländelehre,

b) Theorie des Zeichnens, Krokierens, Skizzierens.

5. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über dieselben Gebiete.

In beiden Formen der Prüfung können zu allen Aufgaben Karten oder Pläne, auch Modelle benutzt, Skizzen angefertigt werden.

VI. Heerwesen und Militär-Schreibwesen.

1. Im Heerwesen findet nur eine mündliche Prüfung statt, in der zu verlangen ist:

Sicherheit in der Kenntnis derjenigen Bestimmungen, die für den Wirkungskreis des Subalternoffiziers unentbehrlich sind und die er zur Hand haben muß; richtige Auffassungen über die Stellung des Offiziers; Verständnis für die Organisation des Landheeres und der Marine.

In den wichtigsten Dienstvorschriften muß der Prüfling bewandert sein.

2. Im Militär-Schreibwesen soll durch eine entsprechende Arbeit ermittelt werden, ob der Prüfling in der Abfassung von Gesuchen, Meldungen, Berichten oder Verhandlungen auf Grund gegebener Vorgänge geübt ist.

Inhalt und Form sind für die Bewertung von gleicher Wichtigkeit, tadellose Rechtschreibung, Sauberkeit und sorgfältige Handschrift unerläßlich.

VII. Planzeichnen.

1. Das gewonnene Verständnis sowie die erlangte Fertigkeit hat jeder Prüfling durch Anfertigung eines Krokis für einen

angegebenen militärischen Zweck unter Benutzung einer Karte oder eines Planes darzutun.

2. Verlangt wird:

Richtige Auswahl, genaue Übertragung und klare Auszeichnung der in Betracht kommenden Geländeteile, charakteristische Bergzeichnung; Vollständigkeit in bezug auf Schrift und Beigabe etwa geforderter Durchschnitte oder sonstiger Erläuterungen.

VIII. Freiwillige Prüfung in Französisch oder Russisch.

A. Französisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

a) die Übersetzung eines leichten Abschnitts von 12 bis 16 Druckzeilen aus dem Deutschen ins Französische, militärischen oder kriegsgeschichtlichen Inhalts, ohne Wörterbuch;

b) ein leichtes französisches Diktat von gleichem Umfang und Inhalt.

2. In der mündlichen Prüfung wird an einem Lesestück — meistens militärischen Inhalts — die Aussprache und das Verständnis des Gelesenen geprüft, demnächst festgestellt, inwieweit sich der Prüfling der französischen Sprache als Umgangsprache bedienen kann. Grammatische Fragen sind in der Regel deutsch zu stellen und zu beantworten.

B. Russisch.

1. In der schriftlichen Prüfung ist zu fordern:

a) die Übersetzung von höchstens 12 Druckzeilen eines geeigneten Buches militärischen Inhalts aus dem Russischen ins Deutsche mit Wörterbuch;

b) die Übersetzung von sechs kurzen, leichten Sätzen aus dem Deutschen ins Russische, mit Wörterbuch.

2. In der mündlichen Prüfung wird ein leichtes russisches Lesestück vorgelegt, um die Aussprache, die Übersetzung und das Verständnis des Gelesenen zu prüfen.

Die Übung des Prüflings, das russisch Gesprochene zu verstehen und sich über die einfachsten Verhältnisse des täglichen Lebens in dieser Sprache zu unterhalten, erhöht das Prüfungsergebnis.

Anlage 4
(zu Teil I. 15 u. 35).

Reisegebührnisse der Prüflinge.

1. Unteroffiziere und Mannschaften, die von ihren Truppenteilen zur Ablegung der Fähnrich- oder Offizierprüfung kommandiert werden, erhalten, auch beim Zusammenreisen, Reisegebührnisse, jedoch nicht bei Kommandierung zu einer wiederholten Prüfung.

Einjährig-Freiwillige, die auf ihren Antrag zur Ablegung der Fähnrichprüfung kommandiert werden, haben keinen Anspruch auf Gebührnisse.

2. Junge Leute, die vor dem Eintritt in den Dienst zur Fähnrichprüfung einberufen werden und nach bestandener erster Prüfung als Fahnenjunker eintreten, erhalten für die Reise von ihrem letzten Aufenthaltsorte nach Berlin und von Berlin nach dem Standorte ihres Truppenteils

I. Fuhrkosten

a) auf Eisenbahnen*) 1 Pf. für das Kilometer (Preis einer Militärfahrkarte nach dem Militärtarif — Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil —),

b) auf Landwegen 10 Pf. für das Kilometer,

c) auf Dampfschiffen das Fahrgeld für den 2. Platz;

II. Nebenkosten für Überfracht usw. 1 Pf. für das Kilometer der Gesamtentfernung.

3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die sich unmittelbar aus dem Beurlaubtenverhältnis zur Fähnrich- oder Offizierprüfung begeben und demnächst in das aktive Heer übernommen werden, haben keine Reisegebührnisse für die Reise zur Prüfung und zum Eintritt zu beanspruchen. Befinden sie sich dagegen bereits im Dienst, so erhalten sie Reisegebührnisse wie zu 1 angegeben.

Anlage 5
(zu Teil I. 21)

Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zueinander.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich folgendes:

I. Zwischen den einzelnen Chargen der Unteroffiziere besteht an sich kein Unterordnungs-

*) Die Beförderung erfolgt auf Vorzeigung eines Ausweises gegen Lösung von Militärfahrkarten.

verhältnis, indessen sind sämtliche Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr nicht tragen, verpflichtet, die mit demselben ausgerüsteten Unteroffiziere*) militärisch zu grüßen.

II. Die Dienststellung bedingt ein Unterordnungsverhältnis wie folgt:

1. Die im mobilen Verhältnisse in Offizierstellen verwendeten Unteroffiziere (Offizierstellvertreter) sind in und außer Dienst Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere.

   Mit der Beleihung der Offizierstelle ist das Tragen des Portepees, des Offizier-Seitengewehrs und des Abzeichens für Offizierstellvertreter ohne weiteres verbunden.

2. Feldwebel (Wachtmeister) sind in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere derselben Kompagnie (Eskadron, Batterie), ausgenommen der unter II. 1 erwähnten Offizierstellvertreter und der Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter). Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter) stehen zu den Hoboisten des betreffenden Musikkorps in und außer Dienst in demselben Verhältnisse wie ein Feldwebel zu den Unteroffizieren derselben Kompagnie.

3. Innerhalb der übrigen Chargen der Unteroffiziere tritt derjenige, welchem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist, zu diesen für die Dauer und den Umfang des Dienstes in das Verhältnis eines Vorgesetzten.

4. Portepeefähnriche, welche das Offizier-Seitengewehr führen, sind durch die Verleihung dieser Waffe ohne weiteres mit der Wahrnehmung von Offizierdienst beauftragt und rangieren vor den Vizefeldwebeln. Sie sind ebenso wie die mit Offizierdienst betrauten Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Beurlaubtenstandes (§ 22, 7 der Landwehr-Ordnung)**) und in gleicher Weise wie solche Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Dienststandes, welche vorübergehend Offizierdienst versehen, nur während der Dauer der Diensthandlung selbst Vorgesetzte der anderen Unteroffiziere der Kompagnie (Eskadron, Batterie), mit Ausnahme des Feldwebels (Wachtmeisters), dessen Untergebene sie stets bleiben.

---

*) Fähnriche ohne Offizier-Seitengewehr sind Unter- und einjährig-freiwilligen Ärzten, -Apothekern, -Veterinären gegenüber zu einem militärischen Gruß nicht verpflichtet (Ziffer 180 der Garnisondienst-Vorschrift.)

**) Jetzt § 46, 8a der Heerordnung.

5. Portepeefähnriche ohne Offizier-Seitengewehr rangieren unmittelbar vor den Sergeanten.

Berlin, den 17. November 1887.

Wilhelm.

Rangunterschied bei den Unteroffizieren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, sämtlichen übrigen Unteroffizieren gegenüber als „Höhere im Dienstrange" gelten.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. November 1887 bleibt in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hannover, den 16. Juni 1899.

Wilhelm.

Anlage 6
(zu Teil II. 24).

Stammliste

des

I. zur Offizierprüfung,
II. zur Fähnrichprüfung,
III. zur Ausstellung des Reifezeugnisses
angemeldeten N. N. d . . (Truppenteil).

(Die Stammliste ist auf einem ganzen Bogen auszufertigen.)

1 Nr.	2 Dienstgrad	3 Truppenteil	4 Vor- und Zuname (Es ist nur der Rufname anzugeben)	5 Alter Jahr	 Monat	6 Religion	7 a. Tag des Dienst-eintritts b. Tag des Fähnrich-patents Tag u. Monat	 Jahr
1 Beispiel zu I	Leutnant der Reserve	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99	Karl	22	6	ev.	a. 1. Oktober b. Leutnant der Reserve 1. Juli	19.. 19..
	oder							
1	Fähnrich	1. Garde-Regiment zu Fuß	Gustav	19	7	ev.	a. 1. März b. 1. Novbr.	19.. 19..
1 Beispiel zu II	Einjährig-Freiwilliger Füsilier	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65	August	18	9	kath.	a. 1. April	19..
	oder							
1	als Fahnenjunker angenommen	Leib-Garde-Husaren-Regiment	Egon	19	3	ev.	a. Angabe wann dessen Einstellung beabsichtigt wird	
1 Beispiel zu III	Gefreiter	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpr.) Nr. 7	Viktor	17	6	kath.	a. 1. Januar	19..
	oder							
1	Unteroffizier	1. Garde-Feldartillerie-Regiment	Paul	18	3	ev.	a. 1. April	19..

Das Alter ist bis Ende des Monats, in dem die Einreichung erfolgt, zu berech
Notiz 1. Bei I und II ist bei wiederholten Prüfungen ebenso wie bei III in Spa
2. Bei I, II und III sind Allerhöchste Kabinetts-Ordres betreffs des Alte
oder beglaubigter Abschrift beizufügen, was insbesondere auch für die Prüfungen der Offizi

8		9	10	11
Vaterland		Stand und Wohnort des Vaters	Wo der Angemeldete früher seine Bildung erhalten, welche öffentliche Schulen, welche Klassen, welche Militär-Lehranstalten er besucht hat	Bemerkungen
Geburtsort	Bundesstaat oder Provinz			
Glogau	Schlesien	Hauptmann a. D. tot	Siehe die beigefügte Unterrichtsnachweisung	Ob zur ersten oder zweiten Prüfung. Angabe der Beilagen, die mit eingegeben sind. Versetzungen von einem anderen Truppenteil oder etwaige frühere Dienstzeit. In Kolonne 10 ist bei der zweiten Prüfung anzugeben, ob und durch wen die Vorbereitung zur Prüfung fortgesetzt ist. Die Zeugnisse darüber sind beizufügen. Bei I und II Angabe, ob und in welchem Fache er sich einer freiwilligen Prüfung unterziehen will; (Anlage 1 XII, Anlage 2 VIII). Bei II Angabe, falls er gemäß Ziffer I der Anlage 1 statt in Französisch in Englisch oder statt in Englisch in Russisch geprüft zu werden wünscht.
Berlin	Brandenburg	Rittergutsbesitzer, Schollene, Kreis Westhavelland	desgleichen	
Cöln	Rheinprovinz	Rentner, früher Besitzer einer Maschinenfabrik, tot	desgleichen	
Halle a. S.	Sachsen	Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer, Haus Mohrungen, Kreis Sangerhausen	desgleichen	
Bromberg	Posen	Kammerherr, Berlin'	4 Jahre im elterlichen Hause 3 Jahre Gymnasium in Stettin bis einschl. Obertertia, 3 Jahre Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin bis einschl. Unterprima, 4$^1/_2$ Monat Vorbereitung zur Fähnrichprüfung bei N.N. in N.	Bestand in der Woche vom 10. bis 17. Dezember 19.. die Fähnrichprüfung „befriedigend“, zutreffendenfalls: Befindet sich auf der Kriegsschule in ...., deren Kommandeur sich mit dem Antrage einverstanden erklärt hat.
Frankfurt a. O.	Brandenburg	Regierungsrat, Magdeburg	Siehe die beigefügte Unterrichtsnachweisung	Abiturient, zutreffendenfalls: Befindet sich auf der Kriegsschule in ...., deren Kommandeur sich mit dem Antrage einverstanden erklärt hat.

N., den . . . . 19 . .
Unterschrift des Kommandeurs.

„Bemerkungen“ anzugeben, wann er die früheren Prüfungen abgelegt hat.
…freiung von der Reise für Prima oder sonstigen Inhaltes anzuführen und in Urschrift
…la suite und der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu beachten ist.

Anlage 7
(zu Teil II. 24).

Lebenslauf

soll enthalten:

Geburtsort und -tag des Angemeldeten.

Stand des Vaters,
Familienname der Mutter,
Bekenntnis der Eltern
} ob die Eltern noch leben, ob etwa Wiederverheiratungen stattgefunden haben, jetziger Aufenthaltsort der Eltern.

In welchem Bekenntnis der Angemeldete getauft und in welchem und wo er konfirmiert ist.

Darstellung des Bildungsganges, nach der Zeitfolge geordnet, Krankheiten und öfterer Aufenthaltswechsel und alles, was sonst hemmend auf den Unterricht eingewirkt hat, z. B. öfterer Wechsel von Hauslehrern usw., sind zu erwähnen.

*) Es ist anzugeben, wie weit der Angemeldete in der Mathematik, Geschichte und Erdkunde geführt worden ist; ferner, welche lateinischen und französischen Schriftsteller in den Schulen gelesen worden, und welche deutschen klassischen Werke der Angemeldete gelesen hat.

Erlebte Ereignisse, die von Einfluß auf den Lebens- und Bildungsgang gewesen, sind anzugeben.

Alles in fließender, gedrängter Schreibart zu erzählen.

---

*) In dem Lebenslauf eines zur Offizierprüfung angemeldeten Fähnrichs können diese Angaben wegfallen. Dafür ist jedoch anzugeben, wie weit derselbe in den Militärwissenschaften geführt worden ist, an welchen praktischen Übungen er teilgenommen, ob und welche Festungswerke, Pionierübungsplätze, Truppenübungsplätze, Fußartillerieschießplätze, Militärfabriken usw. ihm gezeigt und erklärt worden sind.

Anlage 8
(zu Teil II. 24).

Unterrichts-Nachweisung

des zur Fähnrichprüfung angemeldeten N. N. (auf die letzte Seite des Lebenslaufs zu schreiben).

Angabe der Art des genossenen Unterrichts	Benennung des Ortes, wo der Unterricht stattfand und der durchlaufenen Klassen	Zeitdauer des Unterrichts und des Verweilens in jeder einzelnen Klasse		
			Jahr	Monat
Privatunterricht im elterlichen Hause	z. B. Breslau	bis zum 10. Jahre	4	—
In Pensionen	z. B. beim Prediger N. N. in N.	Von Ostern 18.. bis Michaelis 18..	1	6
In Stadt- und höheren Bürgerschulen sowie Realschulen	z. B. in der höheren Bürgerschule zu R.	Von Michaelis 18.. bis Michaelis 18..		
	in Sexta		—	6
	in Quinta		1	—
	in Quarta		—	6
In Ritter-Akademien, in Gymnasien oder in Realgymnasien oder Oberrealschulen	z. B. auf dem Realgymnasium zu P.	Von Michaelis 18.. bis Michaelis 19..		
	in Quarta		1	—
	in Untertertia		1	—
	in Obertertia		1	—
	in Untersekunda		1	—
	in Obersekunda		1	—
In Kadettenanstalten	z. B. im Kadettenhause zu O.	Von Michaelis 18.. bis Michaelis 18..		
	in Quarta		1	—
	in Untertertia		1	—
	in Obertertia		1	—
Privatunterricht als Vorbereitung zur Fähnrichprüfung	z. B. in Berlin beim Dr. N. N.	Von Michaelis 18.. bis Michaelis 19..	1	—

Anlage 9
(zu Teil II. 25).

Unterrichts-Nachweisung

des zur Offizierprüfung angemeldeten Fähnrichs N. N. (auf die letzte Seite des Lebenslaufs zu schreiben).

Angabe der Art des genossenen Unterrichts	Angabe des Ortes, wo der Unterricht stattfand	Zeitdauer des Unterrichts		
			Jahr	Monat
Privatunterricht im elterlichen Hause	z. B. Spandau	bis zum 10. Jahre	4	—
In Pensionen	z. B. beim Professor N. in B.	Von Ostern 18 . . bis Michaelis 18 . .	1	6
In Stadt- und höheren Bürgerschulen sowie Realschulen	z. B. höhere Bürgerschule in S.	Von Michaelis 18 . . bis Ostern 19 . .	2	—
In Kadettenanstalten	z. B. im Kadettenhause in C.	Von Michaelis 18 . . bis Michaelis 18 . .	2	—
In Ritter-Akademien, Gymnasien, Pädagogien, in Realgymnasien oder Oberrealschulen	z. B. auf dem Realgymnasium in P. und auf dem Luisenstädtischen Realgymnasium in B.; bestand auf letzterem die Reifeprüfung	Von Michaelis 18 . . bis Michaelis 19 . . Michaelis 19 . .	6	—
Auf Universitäten	z. B. Heidelberg Berlin	. .	1 Semester 1 Semester	
Vorbereitung und Unterricht beim Truppenteil	z. B. beim Regiment in C. unter Leitung des Oberstleutnants N. N. beim Stabe durch Hauptmann A. Taktik, durch Oberleutnant B. Waffenlehre, Befestigungslehre usw.	von . . . . . bis		
Privatunterricht	z. B. in Berlin beim Major a. D. N. N.	von . . . . . bis		

Anlage 10
(zu Teil I. 9 und II. 24).

Verzeichnis
der Zeugnisse, die der Anmeldung zur Fähnrichprüfung beizufügen sind.

a) Die Abgangszeugnisse von Militärschulen und der zuletzt besuchten öffentlichen Schule, worin angegeben ist, welcher Klasse und wie lange der Betreffende dieser Klasse beim Abgange angehört hat; die Abgangszeugnisse solcher Schüler, die den Schulbesuch mit ihrer Versetzung in die Prima abschließen, müssen die Angabe enthalten: „Er ist durch Konferenzbeschluß vom . . . . . . in die Prima versetzt worden";

b) Zeugnisse über den nach Verlassen der Schule etwa erhaltenen Vorbereitungsunterricht;

c) Zeugnis der Reife für die Prima für solche junge Leute, die diese Reife durch eine besondere Prüfung an einer höheren Lehranstalt nachgewiesen haben, ohne ihr als Schüler anzugehören. Dieses Zeugnis muß vom Direktor und den Lehrern, die die Prüfung abgehalten haben, unterschrieben sein und ersichtlich machen, daß dem Inhaber die Reife für die Prima bedingungslos zuerkannt ist;

d) Zeugnisse über diejenigen nicht vorgeschriebenen Fächer, in denen der Prüfling geprüft zu werden wünscht, wenn dies nicht aus den unter a bis c verlangten Zeugnissen hervorgeht.

Anlage 11
(zu Teil II. 24, 31 und 32).

Auszug
aus den Prüfungsverhandlungen vom . . . . . .

Die von dem N. N. abgelegte erste (zweite) Prüfung hat ergeben:

	schriftlich	mündlich	Haupturteil
Deutsch	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Lateinisch	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Griechisch	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Französisch	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Englisch	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Russisch	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Geschichte	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Erdkunde	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Mathematik	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Physik	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Chemie	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Planzeichnen und Planlesen	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
. . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .

Prüfungsergebnis „nicht hinreichend“ bestanden; der Prüfling hat die wissenschaftliche Reife zum Fortdienen auf Beförderung in einer zweiten und letzten Prüfung nachzuweisen, welche er frühestens nach Ablauf von . . . Monaten — vom . . .ten an gerechnet — geregelten und erfolgreichen Unterrichts in allen vorgeschriebenen Prüfungsfächern, ausgenommen . . . . abzulegen hat. (A. K. O. vom . . . . .)

Bei Wiederanmeldung muß der Nachweis über einen geregelten erfolgreichen Unterricht unter Vorlage des betreffenden Zeugnisses für die genannte Zeit geführt werden;

oder wenn es bereits die zweite Prüfung war:

Prüfungsergebnis „nicht hinreichend“ bestanden, und muß der Prüfling nunmehr auf Grund der Ziffer 31 A d der Dienstordnung für die Ober-Militär-Prüfungskommission völlig abgewiesen werden.

Berlin, den . . . . 19 . .

Ober-Militär-Prüfungskommission.
Abteilung für die Fähnrichprüfung.

(Dienststempel.) Unterschrift des Vorsitzenden.

Anmerkung: Dieses Muster gilt auch unter entsprechender Abänderung für die in einer Offizierprüfung Nichtbestandenen.

Anlage 12
(zu Teil II. 51).

Muster
zum Zeugnis der Reife zum Fähnrich.

Seine Majestät der Kaiser und König

haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem . . . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
da er in der, am . . . . und den folgenden Tagen mit ihm abgehaltenen Prüfung in

Deutsch	Im ganzen:
Lateinisch	
Griechisch	
Französisch	
Englisch	
Russisch	
Geschichte	
Erdkunde	
Mathematik	
Physik	Kenntnisse
Chemie	bzw.
Planzeichnen und Planlesen	Fertigkeit
. . . .	

bewiesen und sich das vorgeschriebene Dienstzeugnis erworben hat, das

Zeugnis der Reife zum Fähnrich

erteilt werden soll.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls ist gegenwärtiges Zeugnis ausgefertigt worden.

Berlin, den . . ten . . . . 19 . .

Ober-Militär-Prüfungskommission.

(Dienststempel.) Unterschrift des Vorsitzenden.

Anmerkung: Bei Fahnenjunkern, die die Reife für die Universität erlangt oder die Seekadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben, genügt der Hinweis auf die dieserhalb von den Truppenteilen vorgelegten Zeugnisse.

Anlage 13.
(zu Teil II. 54).

Muster

zum Zeugnis der Reife zum Offizier.

Seine Majestät der Kaiser und König

haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem .... (Dienstgrad, Vor- und Zunamen, Truppenteil) ...., da er in der am ...ten .... und den folgenden Tagen mit ihm abgehaltenen Prüfung

in der Taktik	
in der Waffenlehre	Im ganzen:
in der Befestigungslehre	
in der Feldkunde	
im Heerwesen	
im Militär-Schreibwesen	Kenntnisse
im Planzeichnen	bezw.
....	Fertigkeit
....	

bewiesen hat, das

Zeugnis der Reife zum Offizier

erteilt werden soll.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls ist gegenwärtiges Zeugnis unter unserer Unterschrift und Beidrückung des Dienststempels ausgefertigt worden.

Berlin, den ...ten .... 19..

Ober-Militär-Prüfungskommission.

(Dienststempel.) Unterschrift des Vorsitzenden.

Anmerkung. Das Muster ist zu ergänzen, falls Prüfung in freiwilligen Fächern stattfindet.

111) Anrechnung von Privatschultätigkeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer.

Berlin, den 22. Juli 1905.

Die in den Listen der Königlichen Provinzial-Schulkollegien eingetragenen Kandidaten können gemäß der Bestimmung in Ziffer II der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai d. Js. — U II 1234 — (Zentrbl. S. 410) an solche Privatanstalten beurlaubt werden, deren Erhaltung im staatlichen Interesse liegt.

Für die Zukunft soll davon ausgegangen werden, daß die an militärberechtigten Privatanstalten erfolgte Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer gleich einer an einer öffentlichen höheren Lehranstalt geleisteten Hilfslehrerdienstzeit angerechnet werden kann. Auch für die Vergangenheit bin ich mit dem Herrn Finanzminister bereit, in eine Prüfung der Anrechnung solcher Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter einzutreten und stelle demzufolge dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anheim, gegebenenfalls unter Benutzung des für Anrechnungsachen vorgeschriebenen Formulars entsprechende Anträge zu stellen, wobei ich jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke, daß die Neuordnung nicht von Amtswegen, sondern lediglich auf Antrag der Beteiligten in Angriff zu nehmen ist. In dem Begleitberichte sind die Umstände anzugeben, aus welchen das staatliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Privatanstalt gefolgert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1746.

---

112) Bekanntgabe des voraussichtlichen Termins der mündlichen Reifeprüfung an die Direktoren der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 24. August 1905.

Auf den Bericht vom 1. August d. Js. erwidere ich, wie ich es für durchaus angemessen halte, daß entsprechend dem in anderen Provinzen bestehenden Brauche die Direktoren der höheren Lehranstalten bereits anfangs Januar über den voraussichtlichen Termin der mündlichen Reifeprüfung unterrichtet werden, damit danach der Termin der schriftlichen Prüfung und

der Unterrichtsgang während des letzten Quartals eingerichtet werden kann.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demgemäß für die Folge verfahren.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 12 414.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

113) Stempelpflichtigkeit der von den Seminaristen auszustellenden Reverse.

Berlin, den 18. August 1905.

In dem Runderlasse vom 26. August 1897 — U III 2570 G III — (Zentrbl. S. 678) sind sowohl die von den Seminaristen bei ihrem Eintritt in ein Schullehrer-Seminar auszustellenden Verpflichtungscheine, als auch die Bürgschaftserklärungen, die seitens der Väter oder sonstiger Gewalthaber abzugeben sind, für stempelfrei erklärt worden. Diese Entscheidung beruhte auf der damals herrschenden, von dem Reichsgericht anerkannten Rechtsanschauung, daß nur solche Schuldverschreibungen stempelpflichtig seien, die auf eine ziffermäßig feststehende einheitliche Geldsumme lauten. Inzwischen ist jedoch von dem Reichsgericht in dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate vom 22. Mai 1901 (E. d. R. Band 48 S. 350) die frühere Anschauung verworfen und der Rechtssatz aufgestellt worden, daß auch solche Schuldverschreibungen als stempelpflichtig zu behandeln sind, welche die Verpflichtung zur Entrichtung wiederkehrender Geldleistungen von unbestimmter Dauer enthalten. Zu derartigen Schuldverschreibungen gehören auch die Verpflichtungscheine der Seminaristen, welche also nunmehr als stempelpflichtig angesehen werden müssen.

Der Wert dieser Schuldverschreibung ist nach Absatz 12 des § 6 des Stempelsteuergesetzes zu berechnen und beträgt unter Anwendung der Hilfstabelle 173 *M* 16 *Pf.* Es ist also ein Schuldverschreibungstempel von 50 *Pf.* zu verwenden; eines Stempels von gleichem Betrage bedarf nach der Stempeltarifstelle 59 die zu dem Verpflichtungscheine gehörige Bürgschaftserklärung.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Leiter der Schullehrer-Seminare des dortigen Bezirkes dahin mit Anweisung versehen, daß für die Reverse der Seminaristen künftig ein Stempel im Betrage von 1 *M* zu verwenden ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Preische.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III 4461.

---

114) Abkommen zwischen Preußen und Oldenburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 21. August 1905.

Mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium habe ich ein Übereinkommen dahin getroffen,

daß die im Königreiche Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch in dem Staatsgebiete des Großherzogtumes Oldenburg als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Gebiete zugelassen werden,

und daß die vor der Großherzoglichen Prüfungskommission in Oldenburg erworbenen Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Königreiche Preußen mit der Maßgabe anerkannt werden, daß Bewerberinnen, welche in Oldenburg ein Zeugnis über die Befähigung zur Leitung von mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben und die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule in Preußen übernehmen wollen, sich noch der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu unterziehen haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. U III D 6224.

---

115) Gegenseitige Anerkennung der in dem Königreich Preußen und dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ausgestellten Befähigungszeugnisse zur Anstellung als Oberlehrerin an öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 24. August 1905.

Mit dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, in Schwerin ist in Erweiterung des nach den Runderlassen vom 17. November 1875 — U II 5260 — (Zentrbl. S. 706) und vom 11. Juni 1895 — U III D 2102 — (Zentrbl. S. 628) getroffenen Übereinkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der in dem Königreich Preußen und dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vereinbart worden, daß auch diejenigen Zeugnisse, welche auf Grund der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 7. März 1905, betreffend die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung), erteilt sind, im Königreich Preußen und die auf Grund der Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Preußen vom 15. Juni 1900 erteilten Zeugnisse in dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. U III D 6270.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

116) Erhebung von Schulbeiträgen während der Vakanz einer Lehrerstelle.

Berlin, den 5. August 1905.

Wenn und soweit die sonstigen Diensteinkünfte einer vakanten Lehrerstelle mit Einschluß des gesetzlichen Staatsbeitrages dazu hinreichen, die Stellvertretungskosten zu decken, kann auch in Schulsozietäten von der Einziehung der durch Umlagen aufzubringenden Beiträge für die Vakanzzeit abgesehen werden. Zu den „sonstigen Diensteinkünften" gehören jedoch sowohl in den Fällen, in denen die Schulunterhaltung einer politischen Gemeinde obliegt, als auch in den Fällen, in denen die Volksschule von einer Hausvätersozietät unterhalten wird, die zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfen nicht. Die Weiterzahlung dieser Beihilfen ist vielmehr während der Vakanzzeit grundsätzlich einzustellen. Nur in Ausnahmefällen kann seitens der Königlichen Regierung die Weiterzahlung der Beihilfen genehmigt werden, wenn und insoweit die Stellvertretungskosten nicht durch die sonstigen Diensteinkünfte mit Einschluß der bei Besetzung der Stelle von den Unterhaltungspflichtigen zu leistenden Beiträge gedeckt werden können. Ich verweise die Königliche Regierung dieserhalb auf den Schlußsatz des Runderlasses vom 29. April 1901 — U III E 1504 — (Zentrbl. f. d. Unterr.Verw. S. 551).

Erreichen die Vertretungskosten nicht die Summe der aus der Stellendotation fließenden Einkünfte, des gesetzlichen Staatsbeitrages und der von den Pflichtigen aus eigenen Mitteln zu leistenden Beiträge, so ist es zulässig, von der Einziehung der letzteren in Höhe der Differenz zwischen der gedachten Summe und den Vertretungskosten abzusehen.

Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß die Nichterhebung etatmäßiger Schulsteuern nicht durch die Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden kann, sondern Sache der Beschlußfassung der betreffenden Schulgemeinde ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 1286 U III E.

117) Ausführung des Gesetzes vom 2. Januar 1905 (G.S. S. 1) betreffend Abänderung des hannoverschen Gesetzes über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845.

(Zentralblatt für 1905 Seite 224 Nr. 14.)

Berlin, den 15. August 1905.

In Ausführung des Gesetzes vom 2. Januar 1905 (G.S. S. 1), betreffend Abänderung des hannoverschen Gesetzes über das christliche Volsschulwesen vom 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 465), ordne ich an:

Kinder, deren Schulpflicht nach den bestehenden Bestimmungen mit der Vollendung des 14. Lebensjahres im Laufe des Schuljahres enden würde, sind verpflichtet, den Schulbesuch bis zu dem nächsten allgemeinen Schulentlassungstermin fortzusetzen. Die Befugnis der Schulaufsichtsbehörden, für geeignete Fälle die Entlassung an dem der Vollendung des 14. Lebensjahres vorhergehenden allgemeinen Schulentlassungstermin anzuordnen, wird hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung gilt auch für jüdische Kinder.

Die Königlichen Regierungen wollen diese Anordnung in den Amtsblättern bekannt machen lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen in der Provinz Hannover. U III D 2377.

---

118) Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit der an nichtstaatlichen öffentlichen mittleren Schulen angestellten Lehrpersonen.

Berlin, den 7. September 1905.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit der an nichtstaatlichen öffentlichen mittleren Schulen angestellten Lehrpersonen, falls sie auch für die Festsetzung des Ruhegehaltes wirksam werden soll, gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (G.S. S. 109) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1890 (GS. S. 89) nur mit diesseitiger Genehmigung erfolgen darf.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königliche Regierung zu N. U III C 2593.

---

119) Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Umfang des Rechtes der Schulverbände zur Anfechtung des Verteilungsplans der Lehrerruhegehaltskassen und Recht der Regierung, den sogenannten Einheitsatz abzurunden.

Durch das im Tenor bezeichnete Urteil ist der Lehrerruhegehaltskassenbeitrag, zu dem die Stadtgemeinde S. von der Schulabteilung der Königlichen Regierung durch veröffentlichten Verteilungsplan für das Jahr 1904 in Höhe von 93654 ℳ herangezogen war, ihrem Klageantrage gemäß auf 93112,20 ℳ, also um 541,80 ℳ ermäßigt worden. Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Regierung rechtzeitig noch Berufung eingelegt.

Gegenstand des Streites sind zwei Fragen: der Umfang des Rechtes der Schulverbände zur Anfechtung des Verteilungsplans der Ruhegehaltskasse und das Recht der Regierung, den sogenannten Einheitsatz, der hier bei genauer Rechnung 12,02603023 ℳ betragen haben würde, auf 12,10 ℳ abzurunden.

I. Die Regierung will zwei Abschnitte bei Feststellung der Ruhegehaltskassenbeiträge unterschieden sehen, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Ersterer umfasse die Ermittlung des Jahresbedarfes der Kasse und des beitragspflichtigen Gesamteinkommens sowie des daraus sich ergebenden Einheitsatzes für die Heranziehung der einzelnen Pflichtigen. Der spezielle Teil bestehe in der ziffermäßigen Berechnung des Jahresbeitrags der einzelnen Pflichtigen. Der allgemeine Teil unterliege lediglich der Prüfung des Kassenanwalts, und nur der spezielle Teil könne von den einzelnen „Gemeinden" durch Klage angefochten werden.

Diesen Ausführungen hat der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Bezirksausschusse nicht zu folgen vermocht. Das Gesetz vom 23. Juli 1893 gibt in § 12 den Schulverbänden die Klage auf Abänderung des Planes. Zwar kann, wie der Gerichtshof schon wiederholt, insbesondere auch in dem unter denselben Parteien ergangenen Urteile vom 18. Dezember 1903 (Rep. Nr. VIII. B. 3. 03) dargetan hat (vergl. auch das Urteil vom 18. Juni 1901, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIX Seite 166), der die Klage erhebende Schulverband auf diesem Wege niemals mehr erreichen, als seine eigene gänzliche oder teilweise Befreiung von der ihm angesonnenen Leistung. Aber zu einer wirksamen Verteidigung des den beteiligten Verbänden gewährleisteten Rechtes, nur den dem Gesetz entsprechenden Beitrag leisten zu müssen, ist ein Eingehen auf sämtliche Unterlagen, deren Ergebnis die streitige Heranziehung ist, unentbehrlich. Dazu bedarf es unter allen Umständen auch einer Nachprüfung, ob der Kassenbedarf und das

beitragspflichtige Gesamteinkommen richtig angesetzt sind. Der Einheitsatz ist ein Rechnungsergebnis des Verhältnisses jener beiden Faktoren, das Gesamteinkommen die Summe der Einzeleinkommen. Beide müssen daher, soweit sie streitig sind, ebenfalls im Verwaltungstreitverfahren nachgeprüft werden, wenn anders eine Entscheidung möglich sein soll, ob der Beitrag des Klagenden richtig berechnet sei. Für das Streitverfahren bilden alle jene Unterlagen des Verteilungsplans Inzidentpunkte. Wie daraus folgt, kann die Ansicht der Regierung nicht richtig sein, daß nur der Kassenanwalt berechtigt sei, den sogenannten allgemeinen Teil des Planes anzufechten; denn damit wäre (vergl. § 9 des Gesetzes) dem Verwaltungsrichter jede Nachprüfung dieses allgemeinen Teiles entzogen, während ihm doch zur Erfüllung seiner Aufgabe, einer Klage gegenüber die richtige Bemessung des erforderten Beitrags festzustellen, die Prüfung aller hierfür erheblichen Tatumstände und rechtlichen Gesichtspunkte offen stehen muß.

An diesem Rechtszustand ändert auch nichts die von der Regierung angestellte, an sich zutreffende Erwägung, daß dann alle Pflichtigen, die sich bei ihrer Inanspruchnahme durch den Plan beruhigen, die darin ihnen auferlegten Beträge zahlen müssen ohne jede Möglichkeit eines Ausgleichs im nächsten Verteilungsplane. Einmal gilt auch hier der Rechtsgrundsatz: jura vigilantibus scripta sunt, zum anderen erstreckt sich die anläßlich der Klage eines einzelnen Beitragspflichtigen ergehende Entscheidung nur auf dessen Heranziehung.

Hiernach war dem Vorderrichter darin beizutreten, daß auch hier ein Eingehen auf die einzelnen Rechnungsfaktoren des Planes — soweit es dessen zur Prüfung der Frage bedarf, ob der Beitrag der Klägerin richtig bemessen sei — zulässig und geboten war.

II. Da die Stadt, nach anfänglicher Behauptung des Gegenteils, schon in erster Instanz anerkannt hat, daß das ihr anzurechnende Gesamtdiensteinkommen aller ihrer Lehrpersonen sowie das dem Plane zugrunde zu legende Gesamtdiensteinkommen der Lehrkräfte in allen beteiligten Schulverbänden richtig angesetzt worden seien, bedarf es gegenüber den Berufungsangriffen nur noch der Prüfung, ob es sich ebenso auch mit dem Jahresbedarfe der Kasse und dem sogenannten Einheitsatze verhält. Dabei rücken die Parteien in den Vordergrund die Frage, ob der Einheitsatz überhaupt und, sofern das zu bejahen, ob er nur auf einen vollen Pfennigbetrag a b g e r u n d e t werden darf, wie die Stadt behauptet und der Bezirksausschuß angenommen hat. Hierzu sei vorweg folgendes bemerkt.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind in § 19 der Herr Unterrichts- und der Herr Finanzminister beauftragt. In den

Rahmen der „Ausführung" fällt es unbedenklich, allgemeine Weisungen über Abrundungen von Pfennig- oder Markbeträgen bei den einzelnen zum Zwecke der Planaufstellung vorzunehmenden Rechnungsoperationen zu erteilen, soweit nicht derartige Maßnahmen im Gesetze verboten sind. Das Gesetz enthält aber hierüber nichts, abgesehen von der Vorschrift in § 7 Abs. 2, wonach das Gesamtdiensteinkommen der einzelnen Schulverbände nach unten auf Hunderte von Mark abzurunden ist. Im übrigen haben daher die gedachten Herren Minister hinsichtlich etwaiger Abrundungsvorschriften freie Hand. Ein Bedenken in dieser Richtung kann umsoweniger aufkommen, als etwaige Überschüsse der Gesamtheit aller Pflichtigen, also anteilig auch dem einzelnen Pflichtigen gemäß § 14 des Gesetzes im nächsten Rechnungsjahre zugute kommen, und als durch Abrundungen nur verhältnismäßig geringfügige Differenzen entstehen können. Abrundungen entsprechen außerdem einem allgemeinen Bedürfnisse des Verkehrs und der Verwaltung zur Verminderung des Rechen- und Schreibwerkes, sie sind so ziemlich auf allen Verwaltungsgebieten üblich, wofür das von den Parteien erörterte Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1893 (Rep. II. A. 1. 93) einen Beleg bilden mag.

Nun sind zwar Ministerialerlasse keine Gesetze, wie die Stadt bemerken zu sollen geglaubt hat. Zweifellos aber haben Anweisungen, die zur „Ausführung" eines Gesetzes von den dazu in den betreffenden Gesetzen berufenen Ministern erlassen werden, allgemein verbindliche Kraft, soweit sie praeter legem ergehen. Dies trifft zu bei der Anordnung, welche dem durch gemeinschaftlichen Erlaß des Finanz- und des Unterrichts-Ministeriums vom 19. August 1904 angeordneten Muster für die Verteilungspläne des Bedarfes der Ruhegehalts- (und Alterszulage-)Kassen dahin zu entnehmen ist, daß der Einheitsatz abzurunden sei. Aus der Mustereintragung ist allerdings nicht erkennbar, ob immer sogleich auf volle oder unter Umständen auch nur auf halbe Markbeträge abgerundet werden soll. Mag also auch die Mustereintragung insoweit noch einer Ergänzung durch die Zentralinstanzen bedürfen; jedenfalls läßt sie darüber keinen Zweifel, daß die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Amtsstellen eine Abrundung für zulässig halten und haben allgemein vorschreiben wollen. Allein ihre dies ergebenden Weisungen sind erst ergangen, nachdem der den Gegenstand des Streites bildende Verteilungsplan bereits veröffentlicht, mithin die angefochtene Heranziehung der Klägerin bereits bewirkt worden war. Schon darum braucht auf das Muster und die Bedeutung, die ihm nach seiner gegenwärtigen Fassung für die Frage nach der Zulässigkeit von Abrundungen, wie der hier streitigen, zukommt, nicht näher eingegangen zu werden; denn nach all-

gemeinen Rechtsgrundsätzen hat eine Ausführungsvorschrift nur Wirkung für die Zukunft, nicht auch, wovon anscheinend die Regierung ausgeht, für die Vergangenheit.

Zudem handelt es sich hier in Wahrheit gar nicht um eine Abrundung nach oben im eigentlichen Sinne, d. i. eine lediglich zur Vereinfachung von Rechenarbeiten vorgenommene Vervollständigung von niedrigeren Zahlenwerten zur nächst höheren Einheit (z. B. von Hundertteilen zu einem Zehnteil, von Zehnteilen zu einem Ganzen usw.), sondern um einen zur Deckung des vollen Kassenbedarfes bestimmten Zuschlag, durch den allerdings nebenbei auch eine Vereinfachung des Rechenwerkes herbeigeführt wird. Stände eine Abrundung in der dargelegten Bedeutung des Wortes und lediglich eine solche in Frage, so müßte freilich der Stadt zugegeben werden, daß Rücksichten auf die Zahlungsmöglichkeit nur erheischten, die Endsummen der den einzelnen pflichtigen Schulverbänden zufallenden Leistungen auf volle Pfennige abzurunden, weil der Pfennig die geringste Münzeinheit ist. Und bei Erörterungen nach dieser Richtung hin würde ferner als unbestreitbar in Betracht kommen, daß sich die Beiträge der einzelnen Verbände mit mehrstelligen Bruchteilen von Pfennigen nötigenfalls unter Anwendung der Logarithmentafeln ganz genau berechnen lassen. Es kann indes dahingestellt bleiben, ob auf Grund der angedeuteten Erwägungen einerseits sowie anderseits mangels einer einschlägigen, schon bei Aufstellung des angefochtenen Planes in Geltung gewesenen Ausführungsvorschrift und mangels einer gleichmäßigen Verwaltungsübung, die in Ansehung der Ruhegehaltskassen nach den darüber erteilten Auskünften zurzeit nicht besteht, der verwickelte Ermittelungsweg des Rechnens mit mehrstelligen Bruchteilen als der dem Gesetz entsprechende zu erachten sein würde, der dann trotz der dadurch hervorgerufenen Vermehrung der ohnehin schon äußerst umfangreichen Rechenarbeit selbstverständlich befolgt werden müßte. Denn die hier von der Regierung eingeschlagene Rechnungsweise sollte, wie schon gesagt, keineswegs nur nachteiligen Erschwernissen bei der Ausmittlung und Erhebung der Beitragsleistungen vorbeugen; sie zielte vielmehr in erster Linie darauf ab, einen gewissen eisernen Bestand der Ruhegehaltskasse sicherzustellen. Einen solchen muß der Regel nach jede Verwaltung zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer Geldgeschäfte verfügbar halten. So ist es anerkannten Rechtens, daß politische Gemeinden im Wege der Besteuerung zwar nicht Vermögen, wohl aber über den unumgänglich notwendigen Bedarf des laufenden Rechnungsjahrs hinaus allmählich eigene Betriebsmittel in einem dem Bedürfnis entsprechenden Umfang anzusammeln berechtigt sind (Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz Art. 2 Ziffer 4 Schlußsatz). In derselben

Weise hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 27. Juni 1899 (Entscheidungen Band XXXVI Seit. 6 und 15) die Bereitstellung eines Betriebsfonds für einen Amtsbezirk, aus welchem Verwaltungsausgaben des Amtsverbandes vorschußweise bestritten werden sollen, als zulässig erachtet und ebenso durch Urteil vom 27. September 1901 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 23 Seite 581) — in Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß den Trägern öffentlich-rechtlicher Lasten die Beschaffung von Betriebsfonds obliegt, welche die unverkürzte und pünktliche Leistung aller fällig werdenden Zahlungen ermöglichen — die evangelischen Kirchengemeinden zur Beschaffung besonderer Betriebsfonds für verpflichtet erklärt mit Rücksicht darauf, daß sonst zu gewissen Zeiten der Kassenbestand hinter dem Ausgabebedarfe zurückbleibe. Eine gleiche Verpflichtung ist auch für die Ruhegehaltskassen anzuerkennen.

Zwar sind nach den Ministerial-Erlassen vom 15. Juni und 8. September 1894 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung Seit. 567 und 712) Zahlungen, welche die — zwecks Kontrolle im Rahmen des gesamten Staatshaushalts als Nebenfonds der Regierungshauptkassen erscheinenden — Ruhegehaltskassen aus eigenen Mitteln im gegebenen Augenblicke nicht leisten können, aus der Regierungshauptkasse vorschußweise zu bestreiten. Aber dieses Eintreten der Regierungshauptkassen findet doch immer nur aushilfsweise statt und berührt die prinzipale Verpflichtung des Ruhegehaltskassenverbandes, zunächst selbst für genügende Betriebsmittel zu sorgen, schon deshalb nicht, weil die Aushilfe der Regierungshauptkassen nicht durch das Gesetz selbst vorgesehen ist, sondern nur auf einer Ausführungsvorschrift beruht, die jederzeit geändert werden kann.

Daß gerade die Ruhegehaltskassenverbände von der nach der Natur der Sache auch für sie bestehenden Verpflichtung hätten entbunden werden sollen, für einen angemessenen eisernen Bestand zu sorgen, läßt sich umsoweniger annehmen, als ihre Kassen zum großen Teile mit sehr erheblichen Vorschüssen arbeiten. Dies aber erklärt sich wiederum aus den Vorschriften, mit denen der Gesetzgeber die Aufstellung der Verteilungspläne geregelt hat. Danach wird der künftige, auf die Schulverbände umzulegende Jahresbedarf der Kasse nach dem Stande der Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres berechnet. Der bei Aufstellung des Planes noch ungewisse Jahresbedarf wird also nach Zuständen, die der Vergangenheit angehören, gemutmaßt. Folgt daraus schon die regelmäßige Nichtübereinstimmung der tatsächlichen Ausgaben mit den gemutmaßten, so liegt eine Abweichung noch um so näher, als sich die gemutmaßten Ausgaben im Laufe des Rechnungsjahrs noch durch Ereignisse verschieben können, welche sich nach der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, nach

ihrem Umfange und nach ihrer finanziellen Wirkung niemals mit auch nur annähernder Sicherheit voraussehen lassen. So ist z. B. der Abgang an Lehrern durch Tod und Pensionierung völlig ungewiß. Auch die Steigerung der Alterszulagen im Laufe des Rechnungsjahrs und der Zugang an neuen Stellen bleibt, wenn auch nicht in demselben hohen Grade, immerhin eine sehr unsichere Rechnungsgröße. Schon daraus folgt, daß es nicht füglich die Absicht gewesen sein kann, der Regierung, als Verwaltungsbehörde der Kasse, einen gewissen Spielraum bei der ihr obliegenden Feststellung des mutmaßlichen Jahresbedarfs, sowie die auf anderen Verwaltungsgebieten von jeher anerkannte Befugnis zur Ansammlung eines gewissen eisernen Bestandes zu versagen.

Ein an sich sachdienliches Mittel aber zu dem letztgedachten Zwecke ist es, den Einheitsatz nach oben insoweit abzurunden, wie das Bedürfnis einer mäßigen Erhöhung der Eingänge es gebietet. Dieses, äußerlich eine Abrundung, tatsächlich einen Zuschlag darstellende Mittel ist gerade bei der Verwaltung der Ruhegehaltskassen um so unbedenklicher, als hier etwaige Überschüsse den Kassenmitgliedern verbleiben und ihnen laut § 14 des Gesetzes im nächsten Jahre gutzuschreiben sind.

Ob im vorliegenden Falle die Regierung, wenn sie den Einheitsatz auf volle zehn Pfennige abrundete, damit das Richtige getroffen hat, das ist, weil es sich um Ausübung erlaubten pflichtgemäßen Ermessens handelte, der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen. Eine Nachprüfung nach dieser Richtung ist recht eigentlich Sache des Kassenanwalts, der, um etwaige abweichende Auffassungen zur Geltung zu bringen, von den ihm gesetzlich zustehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen kann, so daß es auch insoweit den Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen nicht an einem wirksamen Schutze fehlt.

Verfehlt, wenn nicht müßig, sind endlich die allgemeinen Angriffe, mit denen die Stadt gegen die Ermittlung und Verwendung eines Einheitsatzes bei Ausmittlung der den einzelnen Verbänden zuzuweisenden Beiträge ankämpft. Denn rechnerisch macht es keinen Unterschied, ob zunächst der Einheitsatz, d. i. das Ergebnis der Teilung des Jahresbedarfs der Kasse durch die Gesamtsumme des Diensteinkommens aller Lehrpersonen des Regierungsbezirkes, ermittelt und unverändert mit dem Gesamtdiensteinkommen der Lehrpersonen des einzelnen Verbandes vervielfacht wird, oder ob — wie die Stadt will — für jeden Einzelverband dessen Gesamtsumme an Diensteinkommen mit dem Jahresbedarfe vervielfacht und dieses Ergebnis durch die Gesamtsumme des Diensteinkommens aller Lehrpersonen des Regierungsbezirkes geteilt wird. Die von der Regierung gewählte Rechnungsweise aber bietet neben der angestrebten Ver-

einfachung zugleich ein sachgemäßes Mittel zur Ansammlung eines eisernen Bestandes dar, und nach keiner von beiden Richtungen hin stehen ihr, wie dargelegt, Normen des bestehenden Rechtes entgegen. Freilich ließe sich derselbe Erfolg auch in der Weise erreichen, daß im Plane ein gewisser Betrag unter dem Titel „zur Schaffung eines eisernen Bestandes" ausdrücklich vorgetragen würde. Dadurch aber würde der Vorteil einer Verminderung des Rechenwerkes verloren gehen, wenn anders nicht die Summe jenes neuen Titels zuvor auf dem Wege weitschichtiger Kalkulaturarbeiten gerade auf den Betrag abgestimmt würde, der zum Ergebnisse hätte, daß der Einheitsatz genau ganze Pfennig- oder Markbeträge darstellte.

Nach allem war die Regierung berechtigt, so, wie geschehen, mit einem Einheitsatze zu rechnen und diesen Einheitsatz nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf einen vollen Zehnpfennigbetrag nach oben abzurunden. Demgemäß mußte auf die Berufung der Regierung unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage als unbegründet abgewiesen werden.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 18. April 1905 — VIII 651 —.)

Nichtamtliches.

Die Charlottenburger Waldschule in Westend.

Im Sommer 1904 hat die Stadt Charlottenburg im Walde von Westend in der Nähe des Schlosses Ruhwald versuchsweise eine „Waldschule" errichtet, eine Einrichtung, welche als Tageserholungstätte für kränkliche, aber noch unterrichtsfähige Kinder bestimmt ist und ebensosehr hygienischen wie pädagogischen Interessen dienen will.

Das von einem Drahtzaune umschlossene, etwa 1 ha große, ziemlich hoch gelegene, etwas wellige, von hohem Kiefernwald bestandene Gelände erscheint für den vorliegenden Zweck ganz besonders geeignet.

Auf dem Grundstücke befinden sich nachstehend aufgeführte bauliche Anlagen:

1. eine Schulbaracke,
2. eine Wirtschaftsbaracke,
3. eine Wasch- und Badebaracke,

4. eine Abortanlage,
5. eine auf einer Längsseite offene Halle mit Holzfußboden und überhängendem Dache.

Die Schulbaracke ist eine Döckersche Baracke mit 2 Klassen, 2 kleineren Räumen für die Lehrer und einem gemeinschaftlichen Flur. Für Beleuchtung und Lüftung der Räume ist durch zweckentsprechende Anlagen gesorgt. Die Klassenräume sind mit Tischen und Stühlen ausgestattet, die in 3 bis 4 verschiedenen Höhen entsprechend der Alterstufe der Kinder bemessen sind. An den Ostgiebel der Baracke ist noch ein geschützter Garderobenraum für die Kinder in leichter Holzkonstruktion angefügt.

Die Wirtschaftsbaracke, gleichfalls nach dem Döckerschen System, entspricht den bei der Roten Kreuz-Gesellschaft üblichen Anlagen. Sie enthält einen Geschäfts- und Wohnraum für die mit der Leitung der Ökonomie beauftragte Schwester vom Roten Kreuz, einen Schlafraum für 2 Mägde, einen Vorratsraum sowie die geräumige Küche.

Die Wasch- und Badebaracke ist aus Fachwerk mit Bretterverkleidung hergestellt und enthält getrennte Waschräume für Knaben und Mädchen, sowie einen Baderaum mit Badeofen, einer Wanne und einer Brausebadeeinrichtung mit einer Brause, sowie mehrere kleine Auskleidezellen. Die Wasch- und Badeeinrichtungen sind einfach aber ausreichend.

Die Wirtschaftsbaracke und die Badebaracke schließen einen kleinen Wirtschaftshof ein, der an den übrigen Seiten durch einen Bretterzaun abgegrenzt wird.

In einiger Entfernung von diesen Gebäuden liegt die Abortanlage, gleichfalls in Fachwerk mit Bretterverkleidung ausgeführt. Sie ist nach dem Tonnensystem eingerichtet, ihre innere Einteilung getrennt nach den Geschlechtern angeordnet.

Das Wasser wird durch eine Leitung von der Trabrennbahn her entnommen und ist einwurffrei.

Die Abführung der Spül- und Gebrauchswässer erfolgt unterirdisch nach einer Sickergrube auf dem Grundstücke, was bei dem durchlässigen sandigen Boden keinem Bedenken unterliegt.

Vor der Schulbaracke sind im Freien feste Tische und Bänke in einfacher ländlicher Weise zur Benutzung für die Kinder angebracht. Außerdem sind an geeigneter Stelle des Grundstückes Turngeräte pp. aufgestellt bezw. zum Teil an Waldbäumen in zweckmäßiger Weise befestigt.

Die Schule ist für 100 bis 120 Kinder beiderlei Geschlechts und aller Konfessionen bestimmt. Sie wurde am 1. August 1904 mit 95 Kindern eröffnet. Am 16. August, dem Tage des Schul-

anfangs nach den Sommerferien, war die Zahl der Kinder bereits auf 104, am 15. September auf 120 gestiegen.

Die Auswahl findet auf Vorschlag der Schulärzte statt. Die Wahl trifft auf Kinder mit beginnenden chronischen Herz-, Lungen- und ähnlichen Organkrankheiten, welche Bleichsucht, Blutarmut und allgemeine Schwächlichkeit nach sich ziehen, ohne die Kinder jedoch unfähig zum Unterricht oder gar bettlägerig zu machen; Rekonvaleszenten von akuten Krankheiten werden ebenfalls berücksichtigt, dagegen nicht mit ansteckenden Krankheiten oder mit Tuberkulose behaftete Kinder. Die Kinder stehen in der Schule unter ständiger Aufsicht des Schularztes Privatdozenten Dr. Bendix, der unter den Kindern 4 Krankheitsgruppen unterscheidet: Blutarmut, Skrofulose, Herz- und Lungenkrankheiten. Soweit es irgend angeht, halten sich die Kinder im Freien auf. Dort nehmen sie auch ihre Mahlzeiten ein und bringen die von Mittag bis zur Nachmittagsmilch währende Mittagspause auf Liegestühlen zu, von denen jedes Kind einen sowie eine besonders bezeichnete wollene Decke erhält.

Die Verpflegung, welche der Anstalt für den Kopf und den Tag 50 Pf. kostet, ist gut und reichlich. Gleich bei der Ankunft (zwischen $7^1/_2$ und $7^3/_4$ Uhr) und um 10 Uhr erhalten die Kinder je $^1/_3$ Liter Milch und gestrichenes Brot, mittags reichlich Gemüse und 100 g Fleisch, nachmittags 4 Uhr nochmals $^1/_3$ Liter Milch und eine mit Mus bestrichene Schrippe, und endlich abends warme Suppe und Butterbrot.

Die Kinder machten schon nach wenigen Wochen ihres Waldaufenthaltes einen überraschend günstigen Eindruck. Der Appetit war außerordentlich gut, die Stimmung lustig, fröhlich, die Aufmerksamkeit rege und der Gesamteindruck bei fast allen äußerst befriedigend.

Dieser durch einfache Beobachtung gewonnene Eindruck gesundheitlicher Kräftigung ist durch den an den Kranken seitens des Dr. Bendix festgestellten objektiven Befund bestätigt worden.

Nach $2^1/_2$ bis 3 Monaten war der Organismus der Kinder durch den dauernden Aufenthalt im Freien derart gekräftigt und widerstandsfähig geworden, daß selbst während der regnerischen und teilweise recht kühlen Tage im Oktober kein einziges Kind trotz teilweise mangelhafter Fußbekleidung an einer Erkältung oder Katarrh der Nase, des Rachens oder der Luftröhre erkrankte.

Außerdem ist bei allen Kindern eine mehr oder minder große Gewichtszunahme festgestellt worden. Sie beträgt (15 Kinder mitgerechnet, welche nur kurze Zeit der Waldschule angehörten) durchschnittlich $5^1/_2$ Pfund, bei 11 Kindern 10 Pfund und darüber und bei 2 sogar je 14 und 16 Pfund.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Waldschule in sanitärer Beziehung mit den einfachsten medizinischen, bezw. hygienischen Hilfsmitteln — dauernder Aufenthalt in frischer Luft bei jeder Witterung, Bestrahlung durch das Sonnenlicht, einfaches oder Salzbad, Duschen, einfachste, aber kräftige Kost, Schulunterricht mit Einschränkung der Stunden- und Schülerzahl — bereits mit ihrem ersten Versuch von 3 Monaten einen außerordentlichen Nutzen für die kranken und siechen Kinder gestiftet hat.

Die Schule gliedert sich in 6 aufsteigende Klassen, welche den sechs oberen Klassen der siebenstufigen Charlottenburger Gemeindeschulen entsprechen.

Von der Errichtung der untersten (VII.) Klasse ist zunächst abgesehen worden, weil den meisten Kindern des ersten Schuljahres der Weg zu weit sein dürfte. Sollten einzelne später dennoch ausnahmsweise aufgenommen werden, was im Sommer 1904 nicht geschehen ist, so können sie ohne erhebliche Nachteile für das Sommerhalbjahr vom Schulunterrichte befreit werden, wie es ja auch sonst üblich ist, in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder ein oder zwei Halbjahre über den Beginn des schulpflichtigen Alters hinaus vom Schulbesuche zurückzustellen. Auf jede Klasse entfallen durchschnittlich 20 Schüler. Mehr als 25 sollen auch in Ausnahmefällen nicht zusammen unterrichtet werden. Knaben und Mädchen werden, außer im Turnen, gemeinsam unterrichtet. Die dabei gemachten Erfahrungen sind bisher nur günstig gewesen. Für katholischen Religionsunterricht ist gesorgt. Die Dauer des täglichen Unterrichtes jeder Klasse beträgt 2 bis 2½ Stunden. Er wird in halbstündlichen Lektionen erteilt. Nach jeder halben Stunde ist eine kurze Pause von etwa drei Minuten, nach jeder ganzen Stunde eine solche von zehn Minuten. In den Pausen müssen die Kinder regelmäßig die Schulstube verlassen. Länger als zwei Stunden hintereinander dauert der Unterricht einer Klasse nur ausnahmsweise, länger als 2½ Stunden niemals. Der Unterricht in Naturkunde, Heimatkunde, Singen und Turnen wird, wenn es das Wetter gestattet, im Freien erteilt. Besondere Unterweisung im Zeichnen, in Handarbeiten und der Haushaltung findet nicht statt; doch wird dahin gewirkt, daß die Mädchen sich in der freien Zeit zuweilen mit passenden Handarbeiten beschäftigen, und die größeren von ihnen werden gelegentlich auch zu Hilfeleistungen in der Hauswirtschaft herangezogen. Ferner erhalten die Kinder Anleitung und Anregung zu Übungen im Zeichnen und Skizzieren.

Klasse VI erhält wöchentlich $^{24}/_{2}$, V $^{26}/_{2}$, IV $^{28}/_{2}$, III $^{30}/_{2}$, II $^{30}/_{2}$, I $^{30}/_{2}$ Stunden.

Die Verteilung dieser Lektionen auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus folgender Stundentafel:

Stundentafel.

Klasse:	VI	V	IV	III	II	I	Summe
Religion	3/2	3/2	3/2	3/2	3/2	2/2	17/2+3/2 kath. R.
Deutsch	11/2	11/2	11/2	11/2	11/2	11/2	66/2
Geschichte	.	.	.	2/2	2/2	3/2	7/2
Geographie	.	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	10/2
Naturkunde	.	.	2/2	2/2	2/2	2/2	8/2
Rechnen	6/2	6/2	6/2	6/2	6/2	6/2	36/2
Singen	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	6/2 (2/2)
Schreiben	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	12/2
Turnen	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	6/2 (5/2)
Knaben und Mädchen getrennt	Knaben						
	24/2	26/2	28/2	30/2	30/2	30/2	171/2 (166/2 = 83 Stunden).

Dieser Unterricht wird von 3 Lehrern und einer (katholischen) Lehrerin erteilt. Der leitende Lehrer, welcher die Rektorprüfung abgelegt hat, gibt wöchentlich 39/2, die beiden anderen je 43/2 und die Lehrerinnen 42/2 Stunden.

Die Schule ist mit Lehrmitteln ausreichend versorgt.

Der Lehrplan schließt sich unter Beschränkung auf das Wesentliche an den Grundlehrplan für die Volksschulen Charlottenburgs an, um nach Möglichkeit sicher zu stellen, daß die Kinder, wenn sie bei Eintritt der kalten Jahreszeit (1904 am 29. Oktober) in die von ihnen vorher besuchten Klassen zurückkehren, in diesen ohne Schwierigkeit mit fortkommen.

Die Kinder waren mit vereinzelten Ausnahmen anfänglich im Unterrichte matt und unaufmerksam. Die körperliche Kräftigung bewirkte indessen bald bei den meisten eine regere und erfolgreichere Beteiligung am Unterrichte. Nur bei 17 Knaben und 17 Mädchen von 50 Knaben und 59 Mädchen, die sich längere Zeit in der Waldschule befanden, traf dieses nicht zu. Bei 1 Knaben (Klasse IO) und 1 Mädchen (Klasse VIO) hat der Aufenthalt anscheinend ungünstig eingewirkt.

32 Knaben von 50 (64 %) und 41 Mädchen von 59 (69,5 %) zusammen 73 Kinder von 109 (66,8 %) sind in der Waldschule soweit gefördert worden, daß sie schon bei dem Wiedereintritt in die von ihnen früher besuchten Gemeindeschulklassen (nach Auflösung der Waldschule) mit den übrigen Kindern gleichen Schritt zu halten vermochten.

Bei einzelnen Schülern ist die günstige Einwirkung der Waldschule dann noch später (im Laufe des Winters) hervorgetreten.

Von den hier in Frage kommenden 109 Waldschülern gehörten 34 Michaelis-, 75 Osterklassen an. Davon haben wegen mangelnder Reife Michaelis 1904 nur 6 Michaelisschüler (17,6 %) und Ostern 1905 nur 18 Osterschüler (24 %) nicht versetzt werden können.

5 Michaelis- und 11 Osterschüler saßen allerdings schon vor dem Eintritt in die Waldschule in der obersten (I.) Klasse und kommen deshalb für eine Versetzung nicht mehr in Frage.

Zu den günstigen Versetzungsergebnissen tritt der heilsame Einfluß, der durch den engen und freundschaftlichen Verkehr zwischen Lehrern und Schülern bei dem dauernden Zusammensein zwischen beiden in Beziehung auf Herz und Gemüt der Kinder ausgeübt worden ist. Diesem Einfluß muß es mit zugeschrieben werden, daß kein Kind sich etwas in sittlicher Beziehung hat zuschulden kommen lassen.

Somit hat die Waldschule auch in pädagogischer Hinsicht trotz der kurzen Dauer und der beschränkten Unterrichtszeit sich als eine segensreiche Einrichtung bewährt.

Es steht zu erwarten, daß sie im Sommer 1905 bei sechsmonatiger Dauer infolge ihrer Eröffnung am 1. Mai den Kindern zu noch größerem Segen gereichen wird. Dazu kommt, daß aus unterrichtlichen Rücksichten künftig nur Kinder der Osterklassen Aufnahme finden sollen. Außerdem erfährt die Stundentafel insofern eine Änderung, als für die Klasse I noch wöchentlich ½ Stunde Erdkunde und in Klasse II und III noch je ½ Stunde Geschichte angesetzt werden, wofür in jeder dieser drei Klassen ½ Stunde Schreiben fortfällt.

Zur Verbesserung der äußeren Einrichtungen der Schule sollen Versuche vorgenommen werden, einige Eßtische mit Planen zu überdecken, so daß auch bei weniger günstiger Witterung die Mahlzeiten im Freien (statt in den Schulstuben) eingenommen werden können.

An Kosten für die Waldschule sind im Rechnungsjahr 1904 entstanden:

a) einmalige Kosten:

1.	für eine Schulbaracke	9 491,29 M
2.	für Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln sowie zur Aufstellung von Turngeräten . .	1 232,54 "
3.	für Errichtung und Ausstattung der übrigen Baulichkeiten (ausschl. der 4500 M für eine Wirtschaftsbaracke, die kostenlos vom Vaterländischen Frauenverein zur Verfügung gestellt wurde)	10 572,73 "
b)	laufende Unterhaltungskosten (für 3 Monate, einige kleinere Rechnungsbeträge stehen noch aus)	7 745,83 "
	Gesamtsumme	29 042,39 M

Für das Rechnungsjahr 1905 sind die Kosten für die Waldschule auf 23 237,50 M veranschlagt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist dem Regierungs-Präsidenten Schreiber zu Düsseldorf der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Versetzt sind die Kreisschulinspektoren:
Düring von Johannisburg nach Lötzen,
Schulrat Hermans von Kochem in den Schulaufsichtsbezirk Aachen II.,
Dr. Holst von Wandsbek in den Schulaufsichtsbezirk Bochum I.,
Molter von Lötzen nach Berlin-Lichtenberg,
Schünemann von Bochum nach Wandsbek,
Dr. Seehausen von Briesen nach Waldenburg.

Ernannt sind:
der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Paul Schuster zum Geheimen Ober-Regierungsrat;
der Königliche Kammerherr, Ober-Präsidialrat a. D. Dr. Freiherr von Schorlemer auf Linsar a. d. Mosel zum Ober-Präsidenten der Rheinprovinz;
der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat im Ministerium des Innern Dr. von Meister zum Präsidenten der Regierung in Wiesbaden;

der Regierungs- und Schulrat Dr. Oskar Vögel in Minden zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Breslau;

zu Kreisschulinspektoren in:

Tuchel der bisherige Rektor Daczko aus Lötzen,

Prechlau der bisherige Rektor Gustav Herter aus Kellinghusen,

Pleschen der bisherige Rektor Krajewski aus Hohenstein i. Ostpr.,

Rakwitz der bisherige Rektor Stendal aus Wriezen;

der Hegemeister Ulbrich in Crummendorf zum Revierförster der Charitéforst Crummendorf, Kreis Strehlen.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50:

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Binz,

dem Ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn D. Kamphausen,

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Medizinalrat Dr. Neumann;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Justizrat Dr. Güterbock;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Bonn Dr. Flemming.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Ersten Assistenzarzt der Klinik und Poliklinik für Ohrenkrankheiten an der Universität Berlin Privatdozenten Dr. Bernhard Heine,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Artur Rosenheim,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Hermann Schwarz,

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Walter Stempell und Dr. Albert Werminghoff.

Die Wahl des Ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Geheimen Regierungsrats Dr. Hermann Diels zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1905/06 ist bestätigt.

Der Ordentliche Professor Dr. Hermann Ebbinghaus zu Breslau ist in die Philosophische Fakultät der Universität Halle versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige Ordentliche Professor Dr. Gabriel Anton in Graz zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Ludolf Brauer zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Wilhelm Deecke zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Ordentliche Professor Dr. August Gutzmer in Jena zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Ernst Pringsheim in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

der ehemalige Außerordentliche Professor Dr. Hippolyt Julius Haas in Kiel auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Franz Saran in Halle a. S. zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. Walter Scholtz in Königsberg i. Pr. zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Hermann Traube in Berlin zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Holz der Rote Adlerorden vierter Klasse.

Den Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Marine-Oberbaurat und Schiffbaubetriebsdirektor Kretschmer und Geheimen Oberbaurat und Abteilungsvorstand im Reichs-Marine-Amt Rudloff ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Ernannt sind:

der Dozent an der Technischen Hochschule in Berlin Kreisbauinspektor Baurat Professor Laske in Potsdam zum Etatmäßigen Professor an derselben;

der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Otto Blumenthal unter Beilegung des Prädikates „Professor“ zum Dozenten an der Technischen Hochschule in Aachen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

den Musiklehrern Fritz Bassermann und Ernst Engesser zu Frankfurt a. M.,

dem Privatgelehrten Dr. Hans Lichtenfelt zu Bonn,

dem Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Heinrich Meisner,

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin Maler und Radierer Emil Orlick,

dem Schriftsteller und Redakteur Dr. jur. Albert Osterrieth zu Berlin,

dem Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und Vorsteher der Akademischen Auskunftstelle der Universität daselbst Dr. Wilhelm Paszkowski,

den Lehrern an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau Maler Hans Roßmann und Bildhauer Wilhelm Schwarzbach,

dem Bibliothekar der Murhardschen Bibliothek der Stadt Cassel Dr. Steinhausen.

Bestätigt sind:

die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des Professors der Chemie an der Universität München Königlich Bayrischen Geheimen Rates Dr. Adolf von Baeyer zum Auswärtigen Mitgliede ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse;

die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogene Wahl des Ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Karl Schwarzschild zum Ordentlichen Mitgliede der Mathematisch-Physikalischen Klasse der Gesellschaft.

Der Direktor am Städelschen Kunstinstitut in Frankfurt a. M. Professor Dr. Ludwig Justi ist zum Ersten Ständigen Sekretär der Königlichen Akademie der Künste in Berlin ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Wittneben zu Klausthal,
den Gymnasial-Oberlehrern Blankenburg zu Burgsteinfurt und Professor Dr. Wrampelmeyer zu Klausthal, sowie
dem Realschul-Oberlehrer Professor Dr. Bahlsen zu Berlin.

Dem Oberlehrer am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M. Dr. Max Banner ist der Charakter als „Professor" beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind:

der Direktor Professor Dr. Karl Viktor Eduard Roese vom Realgymnasium zu Stralsund an das Gymnasium zu Stade;

die Oberlehrer:

Braun von der Oberrealschule zu Bochum an die Oberrealschule zu Steglitz,
Götz vom Progymnasium zu Nienburg a. d. Weser an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Dortmund,
Kallenbach vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Husum,
Kresse vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Oppeln,
Dr. Roeth vom Gymnasium zu Bochum an das Gymnasium zu Marienwerder.

Ernannt sind:

der Direktor Dr. Emil Aust an dem bisherigen Progymnasium in Myslowitz zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der Oberlehrer am Gymnasium in Sorau N. L. Dr. Paul Lorentz zum Direktor des Gymnasiums in Friedeberg N. M.,

der Oberlehrer an dem Stadt-Gymnasium in Halle a. S. Richard Prohl zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Gymnasiums in Lauenburg i. Pomm.,
der Direktor Dr. Stendell an dem bisherigen Progymnasium in Eschwege zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums daselbst,
der Direktor Dr. Hacks an der bisherigen Realschule in Kattowitz zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule daselbst,
der Oberlehrer Dr. Max Löwisch an dem Realgymnasium in Lippstadt zum Direktor der Oberrealschule in Weißenfels,
der Oberlehrer Dr. Ernst Vogel an dem Gymnasium in Neuruppin zum Direktor des Realprogymnasiums in Luckenwalde,
der bisherige Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Hamm Oberlehrer Dr. Friedrich Blenke zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer Dr. Ernst Brohm in Zeitz zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Kulm der Leiter der Deutschen Schule in Madrid Dr. Fromme,
Bromberg der Seminarlehrer Grecksch aus Dt. Krone, zugleich als katholischer Religionslehrer,
Solingen (nebst Realschule) der Hilfslehrer Paschen,
Recklinghausen der Schulamtskandidat Dr. Rensing,
Friedenau der Schulamtskandidat Dr. Seckt;

am Realgymnasium in Cassel der Schulamtskandidat Lic. Bach;

an der Oberrealschule in:

Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Hanisch,
Fulda der Hilfslehrer Weiler;

am Realprogymnasium in Goldap (Reform-Realprogymnasium) der Predigt- und Schulamtskandidat Meinzinger;

an der Realschule in:

Weißensee (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Donath,
Mewe der Schulamtskandidat Koepke,
Königsberg i. Pr. (Steindammer) der provisorische Oberlehrer Paulini,
Berlin (14.) der Hilfslehrer Pinkus,

Schöneberg der Hilfslehrer Dr. Schramm,
Cammin (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Werner.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Gustav Porger zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Versetzt worden sind:
die Seminar-Direktoren:
Dr. Girardet von Segeberg nach Weißenfels,
Tomuschat von Weißenfels an das Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin;
die Seminar-Oberlehrer:
Köhler von Zülz nach Frankenstein,
Lichtblau von Steinau a./O. nach Oels;
die Ordentlichen Seminarlehrer:
Block von Verden nach Anklam,
Dürr von Reichenbach O. L. nach Kreuzburg O. S.,
Hoffmann von Ober-Glogau nach Frankenstein,
Kügele von Liebenthal nach Frankenstein.

Ernannt sind:
zu Seminar-Direktoren am Schullehrer-Seminar in:
Anklam der bisherige kommissarische Seminar-Direktor Hugo Engler daselbst,
Paderborn der bisherige Seminar-Oberlehrer Gründer in Büren,
Segeberg der bisherige Seminar-Oberlehrer Möhlenbrink aus Eckernförde,
Bütow der bisherige Seminar-Oberlehrer Schmidt in Anklam,
Reichenbach O. L. der bisherige Seminar-Oberlehrer Paul Schütze aus Altdöbern,
Ortelsburg der bisherige Kreisschulinspektor Siebert daselbst,
Ragnit der bisherige Kreisschulinspektor von Bultejus daselbst;
zu Seminar-Oberlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Kreuzburg der bisherige Seminarlehrer Daerr,
Steinau a. O. der bisherige Seminarlehrer Dalisda aus Bunzlau,
Münsterberg der bisherige Seminarlehrer Rosinski aus Liegnitz,

Franzburg der Seminarlehrer Rothenberg aus Anklam,
Wongrowitz der bisherige Seminarlehrer Dr. Wilcke;

zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Lehrerinnen-Seminar in Löwenberg i. Schles. die bisherige kommissarische Lehrerin Amalie Rieger;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Danzig-Langfuhr der daselbst vertretungsweise beschäftigte Lehrer Iffländer,
Ober-Glogau der Lehrer Noske daselbst,
Herford der bisherige Predigtamtskandidat und Wissenschaftliche Hilfslehrer Plath,
Hilchenbach der Lehrer Weiß aus Lüdenscheid,
Ortelsburg der Präparandenlehrer Widdra aus Hohenstein.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Beckmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Altona,
Dr. Flemming, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel,
Gilles, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Essen,
Gräßner, Seminar-Musiklehrer zu Weißenfels,
Heinbach, Realschul-Oberlehrer zu Unna,
Heine, Oberrealschul-Oberlehrer zu Charlottenburg,
Dr. Heinzelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Kohlschütter, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Löhrer, Gymnasial-Direktor zu Viersen,
Manke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Anklam,
Marxsen, Gymnasial-Oberlehrer zu Glückstadt,
Dr. Moll, Seminar-Oberlehrer zu Marienburg,
Paeplow, Gymnasial-Oberlehrer zu Dramburg,
Dr. Schweigger, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Generalarzt II. Klasse,
Seemann, Realschul-Direktor zu Hechingen,
Dr. Vockeradt, Gymnasial-Direktor zu Recklinghausen.

In den Ruhestand getreten:

Babzien, Stationsinspektor des Charité-Krankenhauses zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat,

Eckler, Professor, Unterrichtsdirigent und Bibliothekar an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Fischer, Professor, Gymnasial-Direktor zu Wiesbaden, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Dr. Heinzerling, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife,

Krüger, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tilsit, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Kühne, Stationsinspektor des Charité-Krankenhauses zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Kanzleirat,

Müller, Verwaltungs-Sekretär des Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat,

Dr. Nasse, Wirklicher Geheimer Rat, Ober-Präsident der Rheinprovinz, unter Erhebung in den erblichen Adelstand,

Dr. von Oettingen, Professor, Erster Ständiger Sekretär der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Dr. Rose, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Handschriftenabteilung der Königlichen Bibliothek zu Berlin, unter Verleihung der Großen Goldenen Medaille für Wissenschaft,

Dr. Wilmanns, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Jaeger, Seminar-Oberlehrer zu Eisleben.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Berger, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Greilich, Realschul-Oberlehrer zu Meiderich.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktoberheftes.

Nichtamtliches.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 11. Berlin, den 15. November. **1905.**

A. Behörden und Beamte.

120) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 2c. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau bei den diesjährigen großen Herbstmanövern des VIII. und des XVIII. Armeekorps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden und Ehrenzeichen 2c. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. in der Rheinprovinz:

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Bake, Regierungs-Präsident zu Trier,
Dr. Schnütgen, Domkapitular, Ordentlicher Honorar-Professor an der Universität Bonn, zu Cöln;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Steinmeister, Regierungs-Präsident zu Cöln;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Abeck, Provinzial-Schulrat zu Koblenz,
Dr. Andries, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Becker, Direktor des Realgymnasiums zu Düren,
Dr. Biese, Gymnasial-Direktor zu Essen,

Dr. Borchers, Geheimer Regierungsrat, Professor, Rektor der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Bredt, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dickmann, Direktor der Oberrealschule mit Realprogymnasium zu Cöln,
Dietrich, Seminar-Direktor zu Münstermaifeld, Kreis Mayen,
Eckmann, Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule zu Mülheim a. Rh.,
Erdmann, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Ottweiler,
Dr. Goldscheider, Professor, Gymnasial-Direktor zu Mülheim a. Rh.,
Gotthard, Rechnungsrat bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz,
Heinekamp, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Siegburg,
Hermans, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Kochem,
Hersmann, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium zu Ruhrort,
Dr. Hindorf, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium zu Ruhrort,
Dr. Hintzmann, Oberrealschul-Direktor zu Elberfeld,
Hoffmann, Kanzleirat, Universitätsekretär zu Bonn,
D. Dr. König, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn,
Konen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Kreutz, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Düsseldorf,
Kreutzer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Küppers, Professor, Akademischer Zeichenlehrer an der Universität Bonn,
Dr. Liessem, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Loeffel, Ober-Regierungsrat zu Koblenz,
Lutsch, Gymnasial-Direktor zu Kreuznach,
Mundt, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Jülich,
Dr. Nußbaum, Außerordentlicher Professor an der Universität Bonn,
Pape, Zeichenlehrer am Gymnasium mit Realgymnasium zu Cöln,
Quehl, Regierungs- und Schulrat zu Düsseldorf,
Runkel, Seminar-Oberlehrer zu Neuwied,
Dr. Schäfer, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Rheydt,
Dr. Schmid, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Schwabe, Realgymnasial-Direktor zu Crefeld,
Dr. Soldau, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium zu Crefeld,
Dr. Sommerfeld, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Stutz, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn,

Thüner, Seminar-Oberlehrer zu Linnich,
Dr. Walb, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor an der Universität Bonn,
Dr. Welter, Oberrealschul-Direktor zu Essen,
Dr. Zenzes, Gymnasial-Direktor zu Neuß;

den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. Loersch, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn und Kronsyndikus,
Dr. med. et phil. Pflüger, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

von Hartmann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Aachen,
Freiherr von Hövel, Regierungs-Präsident zu Koblenz;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Boehm, Ober-Regierungsrat zu Aachen,
Fink, Ober-Regierungsrat zu Cöln,
Dr. Wilmanns, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Dr. Holzapfel, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Köchy, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Krüger, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn,
Dr. Laspeyres, Geheimer Bergrat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn,
Dr. Rein, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn,
D. Schrörs, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn,
Dr. Schultze, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Göntgen, Rektor der Evangelischen Knabenschule zu Weeg, Stadtkreis Solingen,
Schauerte, Seminarlehrer zu Xanten,
Schmidt, Lehrer an der Oberrealschule zu Düsseldorf,

Schreiner, Seminarlehrer zu Trier,
Schulte, Seminarlehrer zu Saarburg,
von der Thüsen, Lehrer am Realgymnasium zu Crefeld,
Borell, Rektor zu Meiderich, Kreis Ruhrort;

den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Diesner, Seminar-Direktor zu Ottweiler,
Freundgen, Provinzial-Schulrat zu Koblenz;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Dressen, Hauptlehrer zu Dahlem, Kreis Schleiden,
Engels, Hauptlehrer zu Aachen,
Goerz, Lehrer zu Geilenkirchen,
Lobisch, Hauptlehrer zu Kleve,
Schick, Lehrer zu Bütgenbach, Kreis Malmedy,
Schlemmer, Hauptlehrer zu Enkirch, Kreis Zell,
Schneider, Lehrer zu Bell, Kreis Simmern;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Wilhelmy, Schuldiener zu Cöln;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beißel, Schuldiener zu Koblenz,
Fey, Seminardiener zu Trier,
Lambertz, Schuldiener zu Kapellen, Kreis Grevenbroich,
Spickermann, Küster, Kirchen-, Armen- und Schulrendant zu Drevenack, Kreis Rees.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Grotrian,
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Jacobi und
dem Ordentlichen Professor in der gleichen Fakultät der Universität Bonn Dr. Loeschcke
den Charakter als Geheimer Regierungsrat;

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. med. Bier den Charakter als Geheimer Medizinalrat;
dem Kreisschulinspektor Gürten zu Daun, Regierungsbezirk Trier,

dem Kreisschulinspektor Klauke zu Trier,

dem Kreisschulinspektor Mennicken zu Mülheim a. Rh., Regierungsbezirk Cöln,

dem Kreisschulinspektor Spilling zu Neuwied, Regierungsbezirk Koblenz

den Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse,

dem Direktor der Provinzialtaubstummenanstalt Fieth in Cöln den Charakter als Schulrat.

B. in der Provinz Hessen-Nassau:

den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Knackfuß, Geschichtsmaler, Professor an der Kunstakademie zu Cassel,
Dr. Mannkopf, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Adam, Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Dagobertshausen,
Beckmann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor zu Marburg,
Bippard, Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Wanfried,
Dr. Ernst, Schulrat, Seminar-Direktor zu Fulda,
Esau, Professor, Direktor des Realprogymnasiums zu Biedenkopf,
Fabricius, Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Griesheim,
Feldmann, Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Geisenheim,
Dr. Feußner, Außerordentlicher Professor an der Universität Marburg,
Grünschlag, Dekan, Erster Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Weilburg,
Held, Direktor der Realschule zu Diez, Kreis Unterlahn,
Dr. Horn, Direktor der höheren Mädchenschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Klippert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,
Koch, Professor, Ordentlicher Lehrer an der Kunstakademie zu Cassel,
Dr. Kramm, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium zu Cassel,
Kröger, Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Wabern,
Limbert, Pfarrer, Metropolitan und Kreisschulinspektor zu Ostheim,
Dr. Maaß, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg,
Marx, Professor, Oberlehrer am Wöhler-Realgymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Pontani, Professor, Oberlehrer am Gymnasium zu Eschwege,

Range, Professor, Oberlehrer am Gymnasium zu Wiesbaden,
Schnurr, Seminar-Oberlehrer zu Dillenburg,
Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar beim Provinzial-Schulkollegium in Cassel,
Dr. Seehausen, Schuldirektor und Stadtschulinspizient zu Marburg,
Stritter, Direktor der Realschule zu Biebrich a. Rh.,
Dr. Traeger, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg,
Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer und Kreisschulinspektor zu Limburg a. L.,
Dr. Wolf, Professor an dem Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M.;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

von Windheim, Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

D. Achelis, Konsistorialrat, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg,
Dr. Bauer, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg,
Dr. Schmidt, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg,
Dr. Westerkamp, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität Marburg;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Fischer, Rektor und Ortsschulinspektor zu Cassel;
Messinger, Rektor zu Frankfurt a. M.,
Röse, Rektor und Ortsschulinspektor zu Treysa;

das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Dr. Hartwig, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Kaiser Friedrichs-Gymnasiums zu Frankfurt a. M.,
Dr. Heußner, Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Cassel;

den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Dr. Kaiser, Provinzial-Schulrat zu Cassel,
Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Gerhold, Lehrer und Kirchendiener zu Aua, Kreis Hersfeld,
Kohl, Hauptlehrer zu Gemünden, Kreis Frankenberg,

Müller, Hauptlehrer zu Soden, Kreis Höchst a. M.,
Ohly, Hauptlehrer zu Erbach,
Schäfer, Lehrer zu Heistenbach, Unterlahnkreis,
Schröder, Lehrer und Kantor zu Neu-Morschen, Kreis Melsungen,
Siemon, Lehrer und Kirchendiener zu Leimsfeld, Kreis Ziegenhain,
Weber, Lehrer zu Fulda,
Wehner, Lehrer und Kirchendiener zu Müs, Kreis Fulda,
Wilhelm, Lehrer zu Winkels, Oberlahnkreis;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Doerner, Kanzleisekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Cassel,
Keller, Schuldiener zu Hadamar,
Priebe, Universitätskastellan und Karzerwärter zu Marburg,
Reidt, Diener am Chemischen Institut der Universität Marburg.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

den Ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. **Niese**, Dr. Freiherrn **von der Ropp** und Dr. **Vogt** den Charakter als Geheimer Regierungsrat.

---

121) Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstalterstufen (Gehaltsvorschriften).

Berlin, den 12. August 1905.

Die nachgeordneten Behörden erhalten anbei einen Abdruck der Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstalterstufen (Gehaltsvorschriften) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Gehaltsvorschriften bilden eine systematische Zusammenstellung der für die Gehaltsbemessung nach Dienstalterstufen bestehenden Grundsätze, welche im Laufe der Jahre in zahlreichen Erlassen niedergelegt sind und deren übersichtliche Wiedergabe in geordnetem Zusammenhang allseitig als Bedürfnis anerkannt ist. Die Gehaltsvorschriften enthalten daher nur wenige Neuerungen, und zwar lediglich solche nicht grundsätzlicher Art, zu denen im einzelnen folgendes bemerkt wird:

1. Ziffer 3. Bei ausnahmsweiser Vorenthaltung einer der Zeit nach fälligen Gehaltszulage ist der Grund der Nicht-

bewilligung dem Beamten fortan von Amts wegen mitzuteilen und in seinen Personalakten ersichtlich zu machen. Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgte eine solche Mitteilung nur auf Antrag des Beamten.

2. Ziffer 7 und 8. Die Nachzahlung an Gehalt, Pension, Witwen- und Waisengeld und Gnadenbezügen infolge nicht rechtzeitiger Anweisung einer Gehaltszulage pp. bedarf fortan, insoweit es sich um zurückliegende Etatsjahre handelt, diesseitiger Genehmigung.

3. Ziffer 10 regelt die Berechnung der Dienstzeiten, welche nicht ein volles Jahr umfassen. Dabei ist die Vergünstigung gemäß Ziffer 22 der Gehaltsvorschriften erwähnt, wonach für einen Beamten, der den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen ist, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre. Diese Vergünstigung greift nicht Platz bei Berechnung der Dienstzeit, welche für die Reihenfolge der etatmäßigen Anstellung nicht vorzugsberechtigter Militäranwärter (Militär und Zivildienstzeit — vgl. § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 der Anstellungsgrundsätze —) maßgebend ist. Hierbei sind vielmehr in der für die Ermittlung der pensionsfähigen Dienstzeit durch den Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. November 1900 — mitgeteilt durch die diesseitige Rundverfügung vom 14. Dezember 1900 — A. 1638 — (Zentrbl. d. ges. Unterr.Verw. 1901 S. 182) — vorgeschriebenen Weise die Dienstzeiten vom Tage des wirklichen Dienstantritts ab zu berechnen.

4. Ziffer 14, betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militäranwärtern gemäß Ziffer 3 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891, regelt unter anderem auch die Anrechnung von Militärdienstzeit bei den als Zivilanwärter zur Anstellung gelangenden Zivilversorgungsberechtigten, und zwar sind unter teilweiser Ergänzung der Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 18. November 1902 nunmehr alle dabei in Betracht kommenden Fälle aufgeführt.

5. Gemäß Ziffer 53 soll die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Wiederanstellung pensionierter Beamter, welche nach dem Runderlasse vom 2. November 1895 (Zentrbl.

f. d. gef. Unterr.Verw. S. 788) in jedem einzelnen Falle der ministeriellen Genehmigung bedurfte, fortan selbständig durch die Anstellungsbehörde erfolgen. Außerdem ist der Vorbehalt beseitigt, daß die Anrechnung der früheren Dienstzeit erst erfolgen soll, wenn die Vorteile, welche dem Beamten im Falle des Übertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionierung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zuteil geworden wären, ihrem Gesamtbetrage nach sich höher stellen, als die Vorteile, welche dem Beamten durch die ihm gesetzlich zustehenden Zuschüsse aus der Pension seit seiner Wiederanstellung zuteil geworden sind. Für diejenigen Fälle, in denen wegen dieses Vorbehalts die Anrechnung der früheren Dienstzeit noch nicht stattgefunden hat, ist die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nunmehr gleichmäßig vom 1. Juli d. Js. ab vorzunehmen.

6. Die in Ziffer 65 vorgeschriebene Anzeige über den Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen ist hierher bis auf weiteres in jedem Einzelfalle besonders zu erstatten.

Die in Ziffer 1 der Gehaltsvorschriften erwähnten Gehaltsnachweisungen werden neu gedruckt und demnächst im Bureauwege verteilt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1157 B. G I.
U I. U II. U III. U III B. U IV. M.

Vorschriften
für die Bemessung der Gehälter der etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstalterstufen.

(Gehaltsvorschriften.)

Gültig vom 1. Juli 1905 ab.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienstalterstufen geregelt sind, mit Ausnahme der Universitätsprofessoren, sowie der richterlichen Beamten und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, auf welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (G. S. S. 157) und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Juni 1897 (J. M.Bl. S. 124) Anwendung finden.

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) in den Beträgen und Zeitabschnitten, welche in den den Anstellungsbehörden mitgeteilten Gehaltsnachweisungen angegeben sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltszulagen steht keinem Beamten zu. Auch dürfen dem Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm der Grund der Nichtbewilligung unter Feststellung zu den Personalakten von Amts wegen mitzuteilen. Nach Behebung der Anstände ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Versagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einstweilige Vorenthaltung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatmäßigen Gehalts oder der Gehaltstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des Kalendervierteljahrs ab denjenigen Beamten zu bewilligen, welche nach ihrem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) an diesem Tage eine höhere Dienstalterstufe erreichen oder während des letztverflossenen Kalendervierteljahrs erreicht haben. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind — abgesehen von den besonderen Zulagen (Orts-, Teuerungs-

und Funktionszulagen), welche nach den bei der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1897/98 getroffenen Bestimmungen die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin und Vororten, in Frankfurt a. M. und im Jadegebiete neben dem Gehalte bis zu ihrem Ausscheiden zu beziehen haben — bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Besoldungsdienstalter zur Zahlung (vgl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltsatz bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes und bei der Anweisung der Gnadenbezüge zugrunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurückliegende Etatsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ausgeschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitstage die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Begriff des Besoldungsdienstalters.

9. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten ist derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltstufen zu rechnen sind. Es bestimmt sich auf den Tag der Anstellung in der jeweiligen etatmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit nicht die vorliegenden Bestimmungen Abweichungen durch Anrechnung früherer Dienstzeit zulassen. Hinsichtlich der Amtsanwälte und Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

10. Das Besoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Ziffer 22, nach Tagen und zwar einschließlich der 31. Monatstage zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesetzt und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Besoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Beginn des etatmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Diensteinkommen *verliehen* worden ist. Die probeweise oder widerruflich übertragene Verwaltung einer etatmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vgl. jedoch Ziffer 23.)

13. Hat sich die etatmäßige Anstellung eines Beamten infolge eines *verwaltungseitigen Versehens* verzögert, so kann die ministerielle Genehmigung zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nachgesucht werden.

Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militäranwärtern.

14. Militäranwärtern*) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienst-

*) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zuzulassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt, ebensowenig bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Dagegen sind die zum Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbaupersonal gehörenden Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Schirrmeister (Wallmeister der Pionierbataillone), die Registratoren

alter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt

bei Inhabern des Zivilversorgungscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere, aber bevor sie den Zivilversorgungschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere und nach der Erlangung des Zivilversorgungscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden;

bei Militäranwärtern, die vor dem Eintritt in den Dienstzweig, in welchem sie Anstellung finden, in der Landgendarmerie oder Schutzmannschaft etatmäßige Stellen bekleidet hatten (Allerhöchste Order vom 18. Dezember 1895; vgl. auch Ziffer 46 Abs. a),

---

bei den Generalkommandos und die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, sofern sie den Zivilversorgungschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) beziehungsweise Artikel 16 des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich zu rechnen sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei der Inspektion der Feldartillerie, bei dem Gouvernement und der Kommandantur Berlin sowie bei der Kommandantur Potsdam.

bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatmäßig angestellt werden,

endlich bei einer unmittelbaren Überführung aus einer unteren Beamtenstelle in eine solche des mittleren, des Zeichner- oder Kanzleidienstes.

15. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter findet auch statt, wenn eine etatmäßige mittlere, Zeichner- oder Kanzlistenstelle oder eine etatmäßige Unterbeamtenstelle des Reichs- oder Staatsdienstes oder des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen — mit Ausschluß der Gendarmerie oder Schutzmannschaft (vgl. Ziffer 46 Abs. a) — ohne Pension aufgegeben ist und demnächst eine anderweite etatmäßige Anstellung in einer Stelle des mittleren Dienstes oder des Zeichner- und Kanzleidienstes auf Grund des Zivilversorgungscheins erfolgt.

Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei den mittleren Beamten, den Zeichnern sowie den Kanzlei- und Unterbeamten.

16. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der mittleren Beamten, soweit ihr Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 ℳ beträgt, ferner der Zeichner und Kanzlisten sowie der unteren Beamten ist die der ersten etatmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit mitzuberücksichtigen, als sie den Zeitraum von fünf Jahren übersteigt. (Vgl. auch Ziffer 22.) Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst überhaupt, sei es nur aus ihrer Etatstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner nach dem Wiedereintritt in den Staatsdienst beziehungsweise nach dem Übertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Verhältnisse zurückgelegt haben.

17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatmäßigen Anstellung infolge des Vorrechts der vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nicht vorzugsberechtigten Militäranwärtern (§ 22 Abs. 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter) zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist dagegen ausgeschlossen für die Zeit, während welcher die etatmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

18. Diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung darf nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Verwaltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Übertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezuge bei der etatmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

19. Bei Militäranwärtern für den mittleren Dienst, sowie für den Zeichner- und Kanzleidienst erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Ziffer 14 vorzunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit. Zivilanwärtern wird bei Berechnung der nach Ziffer 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, um welche das Diätariendienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 2 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Anwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in die diätarische Dienstzeit eingerechnet. Auf die Zivilanwärter der Verwaltung der indirekten Steuern finden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung.

20. a) Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter im Sinne dieser Gehaltsvorschriften) gilt bei den aus den Klassen der Zivilsupernumerare oder der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstalters entsprechend hinausgeschoben.*)

b) Bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten gilt als Zeitpunkt für den

*) Sofern nach den für einzelne Verwaltungen getroffenen Bestimmungen Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes aus Anlaß militärischer Übungen ohne Einfluß auf das Diätariendienstalter bleiben sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

Beginn der diätarischen Beschäftigung der Tag der endgültigen Übernahme in den Zivilstaatsdienst, soweit es sich aber um Beamte des mittleren nichttechnischen Eisenbahndienstes handelt, der Ablauf von 6 Monaten seit dem Antritt ihrer Beschäftigung in diesem Dienstzweige.

c) Das so festgesetzte Diätariendienstalter ist, sofern die für die Erlangung der Befähigung zur etatmäßigen Anstellung vorgeschriebene Prüfung aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkte mit Erfolg abgelegt worden ist, um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen.*) Diese Bestimmung findet indes keine Anwendung auf diejenigen Beamtenklassen, deren Vorbereitungsdienst erst durch die Ablegung der erforderlichen Prüfung abgeschlossen wird.

21. Bei der ersten etatmäßigen Anstellung von Forstversorgungsberechtigten als Hilfsförster oder als Förster wird bei Berechnung des Diätariats diejenige diätarische Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungscheins im Staatsforstdienst oder im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste zugebracht haben.

22. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauf folgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

23. Eine etwaige Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Schreibgebühren, gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen.

24. Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivilsupernumeraren oder Zivilanwärtern der Justizverwaltung oder zu den Militäranwärtern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

*) Das Diätariendienstalter derjenigen Justizanwärter, welche die Prüfung erst nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsvorschriften ablegen, kann in Anwendung dieser Vorschriften nicht früher als vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festgesetzt werden.

D. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

25. Beim Übertritt der Beamten aus einer etatmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen tadelhaften Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — ist das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse — sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist, als der Gehaltsatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde — wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalte (vgl. Ziffer 31) in der früheren Klasse entsprechende Gehaltstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltsatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächst höhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächst höhere Gehaltstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehaltes gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltstufe auf, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Dem Beamten hierüber hinaus für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle dasjenige Gehalt zu sichern, welches er in der früheren Klasse zu erwarten gehabt hätte, ist nicht beabsichtigt.

26. Bezog der Beamte in der früheren Klasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Ziffer 25 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

27. Bezog der Beamte in der früheren Klasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Ziffer 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres solange zu belassen, bis er in eine gleich hohe oder höhere Gehaltstufe aufsteigt.

28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen tadelhaftes Verhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Klasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

29. Beim Übertritt eines Beamten aus einer etatmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstalterstufen geregelt ist, in eine solche mit Dienstalterstufen, ist, sofern eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Klasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

Begriff des Normalgehalts.

31. Unter dem Normalgehalte der früheren Klasse ist dasjenige Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung eines Beamten im Laufe eines Kalendervierteljahrs und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltsatz, welcher vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs ab für ihn zahlbar zu machen gewesen wäre.

32. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge sind, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung zu lassen.

Ausgenommen sind:

a) die pensionsfähigen Zulagen der Oberregierungsräte, der Verwaltungsgerichts-Direktoren, der Oberforstmeister, der Oberbergräte, der Oberbauräte sowie der mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Oberkonsistorialräte,

b) der pensionsfähige Geldwert der freien Feuerung der Oberförster, Revierförster, Förster und Hilfsförster,

c) die Zulagen, welche Beamten des Lokomotiv-, Schiffs- und Zugbegleitungsdienstes, die für diesen Dienst untauglich werden, aber in etatmäßigen Stellen eines anderen Dienstzweigs noch mit Nutzen zu verwenden sind, im Falle der Überführung in solche Stellen als Ersatz der früheren Nebenbezüge bis zur Höhe des pensionsfähigen Teiles der letzteren so lange gewährt werden, als es zur Abwendung einer andernfalls eintretenden Einbuße gegenüber ihrem letzten pensionsfähigen Diensteinkommen erforderlich ist.

Sondervorschriften.

33. Beim Übertritte von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatmäßigen Beamten einer anderen Staatsverwaltung in etatmäßige Ratstellen der all-

gemeinen Verwaltung ist das Besoldungsdienstalter auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, von welchem ab die gleichaltrigen Assessoren der allgemeinen Verwaltung in etatmäßige Ratstellen der letzteren eingerückt sind.

34. Für Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach dem als Anlage abgedruckten Normaletat vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen zu ihm vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung. Anlage

35. Für die wissenschaftlichen Lehrer der pomologischen Institute erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34).

36. Für die Sammlungskustoden an der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, die Bibliothekare an der Königl. Bibliothek in Berlin, den Universitätsbibliotheken und dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin, für den Bibliothekar und Archivar sowie die wissenschaftlichen Beamten bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin, für die wissenschaftlichen Beamten (Kustoden, Observatoren usw.) an den gößeren Universitätsammlungen, den Sternwarten und der Biologischen Anstalt auf Helgoland, sowie für die Staatsarchivare und Archivare erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34) mit der Maßgabe, daß die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) nicht nach dem Dienstalter, sondern der Hälfte der Beamten gewährt wird.

37. Bei der Anstellung von wissenschaftlichen Lehrern höherer Unterrichtsanstalten als Kreisschulinspektoren oder im Seminardienste finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) außer Ansatz bleibt und an ihrer Stelle dem bisherigen Gehalte der Betrag von 450 *M* hinzugerechnet wird, gleichviel ob der wissenschaftliche Lehrer die feste Zulage bereits bezog oder nicht. Handelt es sich um die Anstellung eines Lehrers einer nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalt, welcher ein höheres Gehalt bezog, als er nach Maßgabe des Zeitpunkts seiner etatmäßigen Anstellung bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre, so werden bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die für die Lehrer der staat-

lichen höheren Lehranstalten geltenden Besoldungsätze zugrunde gelegt.

38. Bei der Anstellung von Leitern nichtstaatlicher höherer Lehranstalten als Provinzialschulräte finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß als Normalgehalt der früheren Stelle diejenige Besoldung gilt, welche der Anstaltsleiter nach dem Zeitpunkte seiner etatmäßigen Anstellung als solcher bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre. Würde die hiernach vorzunehmende Vorrückung des Besoldungsdienstalters, welche in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung bedarf, dazu führen, daß aus dem staatlichen höheren Schuldienste hervorgegangene Provinzialschulräte durch gleichaltrige oder jüngere aus dem nichtstaatlichen Schuldienst übernommene Provinzialschulräte im Gehalt überholt werden, so ist die anzurechnende frühere Dienstzeit entsprechend zu kürzen.

39. Bei der Anstellung von evangelischen Geistlichen als Konsistorialräte, Regierungs- und Schulräte oder als Geistliche bei den Strafanstalten und Gefängnissen finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters vor den Tag der endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, und außerdem bei den Konsistorialräten und den Regierungs- und Schulräten eine Vorrückung vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt hierbei das nach den Ruhegehaltsordnungen der evangelischen Landeskirche sich ergebende Diensteinkommen, jedoch ohne Berücksichtigung des Wertes der Wohnung oder der Wohnungsentschädigung.

40. Bei der Anstellung von Geistlichen als Kreisschulinspektoren oder im Seminardienste wird angenommen, daß der Geistliche zur Zeit seiner endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, frühestens aber mit vollendetem 30. Lebensjahre als wissenschaftlicher Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt worden wäre, und sein Besoldungsdienstalter hiernach gemäß Ziffer 37 festgesetzt.

41. Bei der Anstellung von Rektoren und Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Kreisschulinspektoren finden Ziffer 25 bis 32 Anwendung. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt die nach näherer Bestimmung des § 8 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194), und des § 2 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109) fest-

gesetzte volle Besoldung der bisherigen Stelle, unter Abzug eines Betrags, welcher dem Wohnungsgeldzuschusse der staatlichen Beamten unter Nr. IV des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) für den Ort der bisherigen Beschäftigung gleichkommt.

42. Bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Ordentliche Seminarlehrer, Seminarlehrerinnen, Präparandenanstaltsvorsteher oder Lehrer und Lehrerinnen an den Strafanstalten und Gefängnissen ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber auf den Tag des vollendeten 31. Lebensjahres mit der Maßgabe festzusetzen, daß die hierdurch bewirkte Vorrückung des Besoldungsdienstalters den Zeitraum von 9 Jahren nicht übersteigen darf.

43. Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Seminaroberlehrer, findet eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

44. Bei der Anstellung vollbesoldeter Kreisärzte als Regierungs- und Medizinalräte findet Ziffer 25 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist. Würde der Beförderte danach weniger Diensteinkommen beziehen, als er in der Stellung als Kreisarzt tatsächlich gehabt hat, so behält er das bisherige Gehalt zwar bei oder tritt, wenn eine dem bisherigen Gehaltsatz entsprechende Stufe in der neuen Klasse nicht vorhanden ist, in die nächst höhere Stufe dieser Klasse ein, steigt in die folgende Klasse aber erst nach Maßgabe seines festgesetzten Besoldungsdienstalters auf. Bei der Anstellung eines nicht vollbesoldeten Kreisarztes als Regierungs- und Medizinalrat ist die Annahme zugrunde zu legen, daß der nicht vollbesoldete Kreisarzt vollbesoldeter Kreisarzt von gleichem Dienstalter war und aus dieser Stelle zum Regierungs- und Medizinalrate befördert wurde. Kommt das Lebensalter — 40. Lebensjahr — in Frage, so erhält der Beförderte, auch wenn das fingierte frühere Gehalt als vollbesoldeter Kreisarzt höher ist als das dem festgesetzten Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt, nicht jenen lediglich fingierten, sondern nur den ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehenden Betrag.

45. Werden nicht vollbesoldete Kreisärzte als vollbesoldete Kreisärzte angestellt, so gilt als Besoldungsdienstalter der Tag der Anstellung als nicht vollbesoldeter Kreisarzt.

46. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist folgendes zu beachten:

a) Bei der Übernahme von preußischen Gendarmen oder von preußischen Schutzmännern in andere etatmäßige Stellen ist das Vorhandensein dienstlicher Rücksichten (Ziffer 25) auch dann anzunehmen, wenn die Übernahme lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmanns erfolgt. Dasselbe gilt von der Übernahme hessischer Gendarmen in den Eisenbahndienst. Der Austritt aus den Stellungen der Gendarmen und Schutzmänner behufs Übertritts in andere Zweige des Staatsdienstes ist daher als ein freiwilliges Ausscheiden im Sinne des Abschnitts G nicht anzusehen, es sei denn, daß der Ausgetretene den Übertritt durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert hat.

b) Zur Ermittlung des Normalgehalts der früheren Stelle bei denjenigen in andere Dienstzweige übertretenden preußischen Gendarmen und preußischen Schutzmännern, welche den Zivilversorgungschein erst in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft erworben haben, ist das Besoldungsdienstalter der früheren Stelle so weit zu kürzen, daß nur die nach der Erlangung des Zivilversorgungscheins zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt wird. Bei Beamten, die aus ihrer etatmäßigen Stelle als Gendarm oder Schutzmann behufs Probedienstleistung oder informatorischer Beschäftigung beurlaubt waren, ist hierbei die Zeit dieser Beschäftigung als Dienstzeit in der früheren etatmäßigen Stelle anzurechnen. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalt ist das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle festzusetzen, desungeachtet aber der höhere Gehaltsatz der früheren Stelle, soweit er das Höchstgehalt der neuen Stelle nicht übersteigt, bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Dienstalterstufe der neuen Stelle — ohne Abrundung — fortzugewähren. Auf Gendarmerieoberwachtmeister und Schutzmannswachtmeister findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung, vielmehr ist hier das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend.

c) Wenn Angehörige der hessischen Landgendarmerie in hessischen Beamtenstellen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft etatmäßig angestellt werden, so gelten für die Bemessung ihres Besoldungsdienstalters die für die Angehörigen der preußischen Landgendarmerie und Schutzmannschaft erlassenen Vorschriften. Dabei sind die hessischen Gendarmerieoberwachtmeister den preußischen

Gendarmerieoberwachtmeistern, die hessischen Gendarmeriewachtmeister den preußischen Schutzmannswachtmeistern und die hessischen Gendarmen den preußischen Gendarmen gleichzustellen.

d) Beim Übertritt eines hessischen Kriminalschutzmanns in den Eisenbahndienst ist wegen der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

47. Den bei der Staatseisenbahnverwaltung als Lokomotivheizer und als Lokomotivführer geprüften Unteroffizieren der Militäreisenbahn, die auf jedesmalige Empfehlung des Truppenteils in den Staatseisenbahndienst übertreten, ist bei der Anstellung als Lokomotivheizer oder Lokomotivführer dasjenige Besoldungsdienstalter beizulegen, welches sie erhalten hätten, wenn sie in dem Direktionsbezirke, in dem sie angestellt werden, beim Ablauf ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht in den Heizerdienst der Staatseisenbahnverwaltung dauernd eingestellt worden wären. Eine Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 14 findet nicht statt.

E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

48. Etatmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezuge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

49. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

50. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsanspruch ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte.

51. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine etatmäßige Stelle des aktiven Dienststandes wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienst als aktive Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

Pensionierte Beamte, einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schutzmänner.

52. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung bei der etatmäßigen Wiederanstellung von pensionierten Staatsbeamten*) einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schutzmänner. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatmäßigen Stelle bis zur etatmäßigen Wiederanstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach Ziffer 16 Satz 2 in Anrechnung zu bringen ist. Etwaiges tadelhaftes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

53. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Besoldungsaufbesserungen diejenigen Gehaltsätze zugrunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstalterstufen eingeführt war, so sind die Gehaltsätze zugrunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstalterstufen eingeführt wurden. Nur bei den vor dem 1. April 1901 pensionierten preußischen Gendarmen und den vor dem

---

*) Hierzu gehören nicht die in Satz 3 der Anmerkung zu Ziffer 14 bezeichneten, nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensionierten Personen des Soldatenstandes usw.

1. April 1899 pensionierten preußischen Gendarmerieoberwachtmeistern sind die zur Zeit der Pensionierung in Geltung gewesenen Gehaltsätze der preußischen Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister zugrunde zu legen.

54. Insoweit derartige Gendarmen aus dienstlichen Rücksichten zunächst als Hilfsgendarmen bei der Gendarmerie in einer außeretatmäßigen Stelle beschäftigt worden sind und deshalb nicht, wie die in etatmäßigen Stellen verwendeten Anwärter, schon nach der üblichen sechsmonatigen Probezeit zur festen Anstellung gelangen konnten, ist bei ihrem späteren Übertritt in andere Dienstzweige betreffs der Gehaltsbemessung anzunehmen, daß ihre etatmäßige Anstellung als Gendarm zu demjenigen Zeitpunkt erfolgt sei, an welchem ein im Brigadebezirke nach dem Hilfsgendarmen in den Gendarmeriedienst eingetretener dienstjüngerer Anwärter als Gendarm angestellt worden ist. Die maßgebenden Zeitangaben sind durch eine Anfrage bei dem Kommando der zuständigen Gendarmeriebrigade zu ermitteln.

55. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

56. Ist ein Beamter aus einer etatmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Gehalts der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

57. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

H. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus dem Reichsdienste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schutzgebieten.

58. Beim Übertritte von Beamten des Reichsdienstes (ausschließlich der Heeres- und Marineverwaltung), des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen oder des Dienstes in den Schutzgebieten in den preußischen Staatsdienst finden Ziffer 25 bis 32 entsprechende Anwendung. Sind indessen die Gehälter der Klasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im Reiche bezw. in Elsaß-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen preußischen Klasse, so sind bei der Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der letzteren (preußischen) Klasse zugrunde zu legen. Beim Übertritt in etatmäßige Ratstellen der allgemeinen Verwaltung wird nach Ziffer 33 verfahren. Bei Gendarmen und Schutzmännern findet Ziffer 46 Anwendung.

59. Den aus dem preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst, in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen oder in den Dienst in den Schutzgebieten übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatmäßig angestellt waren, ihr früheres Besoldungsdienstalter, andernfalls aber dasjenige Dienstalter beizulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im preußischen Staatsdienste verblieben wären.

60. Den nicht aus dem preußischen Staatsdienste hervorgegangenen Beamten der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche auf Grund einer Vereinbarung der beiderseitigen Verwaltungen in den preußischen Staatseisenbahndienst übertreten, ist das von der Verwaltung der Reichseisenbahnen für den Dienstzweig ihnen beigelegte Besoldungsdienstalter unverkürzt zu belassen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, die nach Lösung ihres Dienstverhältnisses zur Reichseisenbahnverwaltung auf Grund unmittelbarer Bewerbung in den preußischen Staatseisenbahndienst eintreten.

61. Beim Übertritte von Beamten der Heeres- und der Marineverwaltung in den preußischen Staatsdienst ist wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

J. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

62. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltsätzen und Dienstalterstufen versetzt wird, so ist

a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

63. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltsätze oder Dienstalterstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die ministerielle Entscheidung nachzusuchen.

64. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstalterstufe, ganz oder zum Teil wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Verwaltungschefs vorbehalten.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

65. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltsatz vorzeitig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Versehens zu erfolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die vorgenommenen Berichtigungen ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise und des wiedereinzuziehenden Gehaltsbetrags Anzeige zu erstatten.

Schluß.

66. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preußischen Staatsdienst, im Reichs-

dienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienste in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraums auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im Vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

67. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

Anlage.

Normaletat,

betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
   a) in Berlin 6 000 bis 7 200 ℳ,
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern 5 100 bis 7 200 ℳ,
   c) in allen übrigen Orten 4 800 bis 6 900 ℳ;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)
   a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern 4 800 bis 6 300 ℳ;
   b) in den übrigen Orten 4 500 bis 6 000 ℳ;

3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2 700 bis 5 100 *M*.

   Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 *M* jährlich;

4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1 800 bis 3 800 *M*.

   Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltsätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt;

5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer
   a) in Berlin 1 800 bis 3 600 *M*,
   b) in Orten der Servisklassen A und I 1 500 bis 3 400 *M*;
   c) in den übrigen Orten 1 500 bis 3 200 *M*;

6. die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1 800 bis 2 400 *M*.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen

1. bei den Leitern der Vollanstalten
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 400 *M* nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern (§ 1 Nr. 1b) mit 500 *M* nach 3 Dienstjahren, mit je 400 *M* nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,
   c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b;

2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2a und b) mit je 300 *M* nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;

3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3). mit 500 *M* nach 3 Dienstjahren, mit 400 *M* nach 6 Dienstjahren und mit je 300 *M* nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 ℳ gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag;

4. bei den unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 ℳ nach 3, 6, 9 12 und mit je 200 ℳ nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;
5. bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 5a) mit je 200 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   b) in Orten der Servisklassen A und I (§ 1 Nr. 5b) mit je 250 ℳ nach 3, 6 und mit je 200 ℳ nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 5c) mit je 200 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, und mit je 150 ℳ nach 24, 27 Dienstjahren.
6. Die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1800 ℳ und steigt nach 2 Jahren auf 2100 ℳ, nach einem ferneren Jahre auf 2400 ℳ.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

   Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;
4. bei den technischen usw. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;

5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über 4 Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

§ 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung innehaben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung und zwar:

in Berlin in Höhe von		1 500 *M*,
in den Orten der	I. Servisklasse	1 000 *M*,
" " " "	II. "	900 "
" " " "	III. "	800 "
" " " "	IV. "	700 "

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12 Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, Alterszulagen sowie die festen Zulagen (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend an-

gegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bzw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach §§ 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente sowie unfixierte Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Aszensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen usw. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen untunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Wert statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. **Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.*)**

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Maßnahmen Anwendung:

1. In bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 *M* (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:
   a) die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je zwei etatmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 *M* bereitzustellen,
   b) die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort fest-

*) Vgl. auch Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, vom 25. Juli 1892 (G. S. S. 219).

gesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist,

c) denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten 12. Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a bereitgestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 *M* beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a bereit zu stellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereit zu stellen.

d) den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen.

e) bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der im § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem bebeteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben

darf und ihnen außerdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 M*) jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), nicht angesehen.

Bei den vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten technischen, Elementar- und Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5a bis c und 2 Nr. 5a bis c zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungsätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

122) Johann Christian Jüngken-Stiftung.

Aus den Einkünften der bei der Universität Berlin bestehenden Johann Christian Jüngken-Stiftung sind an Studierende, insbesondere Söhne von Universitätsprofessoren und von höheren Staatsbeamten, wenn sie von einer höheren Bildungsanstalt mit dem Zeugnis der Reife entlassen sind, während ihrer Berliner Studienzeit und auch über ihre Studienzeit hinaus, behufs Erlangung einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung, Unterstützungen von jährlich 900 bis 1800 M zu vergeben.

*) Wegen Umwandlung dieser Zulage in eine pensionsfähige von 300 M vgl. Erläuterung zu Kap. 120 Tit. 5 der dauernden Ausgaben des Staatshaushaltsetats für 1903.

Die dem Einzelnen zu gewährende Unterstützung wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, kann jedoch demselben Stipendiaten, sofern er sich bewährt, 4 bis 5 Jahre hintereinander zuerteilt werden. Zur Zeit der erstmaligen Bewerbung muß der Antragsteller jedenfalls auf der hiesigen Universität immatrikuliert sein.

Studierende haben ihrer Bewerbung das Zeugnis der Reife, das Anmeldungsbuch, die Abgangszeugnisse etwa früher besuchter Universitäten und ein Dekanatsprüfungszeugnis, in welchem ausdrücklich hervorgehoben sein muß, daß die Prüfung behufs Bewerbung um eine Unterstützung aus der Johann Christian Jüngken-Stiftung erfolgt ist, beizufügen. Über die Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Eltern ist ein amtliches Zeugnis oder eine Erklärung des Vaters vorzulegen.

Wiederbewerber, die nicht mehr auf der hiesigen Universität immatrikuliert sind, müssen ihr Reifezeugnis, ihre Universitätszeugnisse sowie Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit einreichen.

Das Kuratorium ist außerdem berechtigt, von jedem Bewerber vor der Verleihung einen eingehenden Bericht über seine wissenschaftliche Tätigkeit sowie eine Darlegung seiner wissenschaftlichen Ziele zu erfordern, kann auch im Falle der Bewerbung um eine erneute Verleihung einen Bericht über die Studien des letztvergangenen Verleihungsjahres verlangen.

Bewerbungen um die für das Jahr 1906/7 zu vergebenden Unterstützungen sind schriftlich an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums bis zum 30. Dezember d. Js. einzureichen. Abzugeben im Zimmer Nr. 8.

Berlin, den 16. Oktober 1905.

Das Kuratorium der Johann Christian Jüngken-Stiftung.

Diels,

z. Rektor der Universität.

---

123) Vorsitzender der Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Marburg.

Bei den Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Marburg ist der Universitäts-Kurator Geheime Justizrat Dr. Schollmeyer an Stelle seines Amtsvorgängers Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrates Dr. Steinmetz zum Vorsitzenden ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 2472 U I T. M.

---

124) Wechsel unter den Mitgliedern der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Universität Greifswald.

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Königlichen Universität zu Greifswald ist an Stelle des Ordentlichen Professors der Physik Dr. König der Ordentliche Professor der Physik Dr. Mie zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 2535 M.

---

125) Anerkennung der an der Großherzoglich Technischen Hochschule zu Darmstadt auf dem Gebiete der Chemie abgelegten Diplomprüfungen für die Vorprüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Nach sachlicher Prüfung der durch Verfügung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1903 genehmigten Bestimmungen über die Abhaltung der Diplomprüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt sind die auf Grund dieser Bestimmungen abgelegten Diplomprüfungen auf dem Gebiete der Chemie von dem Herrn Reichskanzler als gleichwertig mit der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker im Sinne des § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker (Zentrbl. 1895 S. 433) anerkannt worden.

Berlin, den 11. Oktober 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. M 20334 UIT.

---

126) Gleichstellung des Städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamts in Aachen mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker (Zentrbl. 1895 S. 433) ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im

ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Aachen gleichgestellt.

Berlin, den 21. Oktober 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

Bekanntmachung. U I 2631.

C. Kunst und Wissenschaft.

127) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung zu verleihen:

die Große Goldene Medaille für Kunst:
dem Maler und Radierer Ferdinand Schmutzer in Wien und
dem Maler Professor Franz Skarbina in Berlin;

die Goldene Medaille für Kunst:
dem Bildhauer Artur Lewin-Funcke in Charlottenburg,
dem Bildhauer Eduard Beyrer in München,
dem Maler Professor Hermann Schaper in Hannover und
dem Maler Moritz Röbbecke in Berlin.

Bekanntmachung. U IV 3185.

128) Wettbewerb um das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für das Jahr 1906.

Der Wettbewerb um den Preis der Ersten Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion wird hiermit für das Jahr 1906 für Maler aller Fächer eröffnet.

Die für die Preisbewerbung bestimmten Bilder müssen in Öl ausgeführt sein; die Wahl des darzustellenden Gegenstands bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen.

Außerdem sind einzusenden verschiedene bisher gefertigte Arbeiten und Studien nach der Natur sowie Kompositionskizzen eigener Erfindung, die zur Beurteilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können. Indessen dürfen sämtliche Arbeiten, auch wenn die Bewerbung auf mehrere Preise ausgedehnt wird, die Zahl **10** nicht überschreiten.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, muß bis zum 5. März 1906, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem insbesondere der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist,
2. eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber zur Zeit der Einsendung ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und sich zur jüdischen Religion bekennt,
3. eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
4. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
5. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter **1** bis **5** aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 *M* zu einer einjährigen Studienreise nach Italien und ist zahlbar in vierteljährlichen Raten, deren erste im Betrage von 900 *M* beim Antritt der Studienreise, die ferneren mit je 450 *M* in Italien zur Auszahlung gelangen. Der Stipendiat ist verpflichtet, sich acht Monate in Rom aufzuhalten und über seine Studien vor Ablauf der ersten sechs Monate an die Akademie unter Beifügung eigener Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise werden zu Lasten des Stiftungsfonds übernommen.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1906.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1906; nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Berlin, den 1. September 1905.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
Johannes Otzen.

---

129) Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung für Kupferstecher für das Jahr 1906.

Der Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung, zu welchem Bewerber aller Konfessionen zugelassen sind, wird für das Jahr 1906 für Kupferstecher eröffnet.

Der zum Zweck der Bewerbung einzusendende Kupferstich muß in Linienmanier ausgeführt sein; es müssen demselben außerdem Zeichnungen einer nach dem Leben ausgeführten Aktfigur, sowie einer aus dem Originalbilde eines guten Meisters entlehnten Gewandfigur beigefügt werden.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, muß bis zum 5. März 1906, mittags 12 Uhr, erfolgt sein. Die Zahl der Arbeiten darf **10** nicht überschreiten.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1. einen ausführlichen Lebenslauf, aus dem insbesondere der Studiengang des Bewerbers ersichtlich ist,
2. eine amtliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, daß der Bewerber zur Zeit der Einsendung ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
4. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
5. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 5 aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 *M* zu einer einjährigen Studienreise nach Italien und ist zahlbar in vierteljährlichen Raten, deren erste im Betrage von 900 *M* beim Antritt der Studienreise, die ferneren mit je 450 *M* in Italien zur Auszahlung gelangen. Der Stipendiat ist verpflichtet, sich acht Monate in Rom aufzuhalten und über seine Studien vor Ablauf der ersten sechs Monate an die Akademie unter Beifügung eigener Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung dieser Nachweise werden zu Lasten des Stiftungsfonds übernommen.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1906.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1906; nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Berlin, den 1. September 1905.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
Johannes Otzen.

---

130) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für das Jahr 1906.

Auf Grund des Statuts der Dr. Paul Schultze-Stiftung, die den Zweck hat, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulierte Schüler einer der bei der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste (der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder des Akademischen Meisterateliers) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise

nach Italien zu gewähren, wird hiermit der Wettbewerb um das Stipendium für das Jahr 1906 eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt worden: „Eine Landung". Relief in der Größe von mindestens 0,70 : 1,00 m, Querformat. Die Figuren im Vordergrunde müssen eine Körperlänge von 50 bis 60 cm haben.

Mit dem Konkurrenzwerk sind gleichzeitig einzusenden verschiedene von dem Konkurrenten während seiner bisherigen Studienzeit selbst gefertigte Arbeiten. Indessen dürfen sämtliche Arbeiten die Zahl **10** nicht überschreiten, auch wenn die Bewerbung auf mehrere Preise ausgedehnt wird.

Die kostenfreie Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, muß bis zum 5. März 1906, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber verfaßter Lebenslauf, aus welchem auch der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
2. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß der Bewerber die von ihm eingelieferte Konkurrenzarbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe,
3. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Deutscher ist und zur Zeit der Bewerbung als immatrikulierter Schüler einer der obenbezeichneten akademischen Unterrichtsanstalten dem Studium der Bildhauerkunst obliegt,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Gesuche, denen die vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 *M* zu einer Studienreise nach Italien.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1906. Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 *M* erfolgt beim Antritt der Studienreise, die zweite Rate in gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat vor Ablauf von sechs Monaten über den Fortgang seines Studiums an den Senat der Akademie der Künste einen für genügend erachteten schriftlichen Bericht erstattet hat.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Eine Teilung des Stipendiums an mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1906; nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Die preisgekrönte Konkurrenzarbeit wird Eigentum der Akademie der Künste.

Berlin, den 1. September 1905.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
Johannes Otzen.

---

131) Wettbewerb um das vorläufige Stipendium der Karl Blechenschen Stiftung für das Jahr 1906.

Die Preisbewerbung um das vorläufige Reisestipendium der Professor Karl Blechenschen Stiftung für Landschaftsmaler, das zur Unterstützung unbemittelter jüngerer Künstler bestimmt ist, die zur Zeit der Bewerbung ihren Studien auf den Unterrichtsanstalten der hiesigen Königlichen Akademie der Künste, dem Akademischen Meisteratelier für Landschaftsmalerei oder der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste obliegen oder dieselben nicht länger als ein Jahr verlassen haben, wird hiermit für das Jahr 1906 eröffnet.

Um zu derselben zugelassen zu werden, muß der Bewerber sich schriftlich melden und gleichzeitig kostenfrei einreichen:

1. einen ausführlichen Lebenslauf, aus welchem insbesondere der künstlerische Studiengang ersichtlich ist,
2. landschaftliche Studien, deren Zahl **10** nicht überschreiten darf,
3. eine Bescheinigung, daß der Bewerber seinen Studien auf einer der beiden akademischen Unterrichtsanstalten obliegt oder dieselben nicht länger als ein Jahr aufgegeben hat,
4. eine Erklärung, daß der Bewerber aus eigenen Mitteln nicht imstande ist, eine Studienreise zu unternehmen,
5. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Die Ablieferung der Bewerbung an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstaße 120, muß bis zum 5. März 1906, mittags 12 Uhr, erfolgt sein. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 600 ℳ zu einer Studienreise und ist zahlbar, sobald der Stipendiat diese Studienreise antritt.

Der Stipendiat ist verpflichtet, die Studienreise, deren Ziel nach den Ratschlägen der Vorstände der Ateliers für Landschaftsmalerei zu wählen ist, auf etwa zwei Monate auszudehnen und über dieselbe spätestens vier Wochen nach Ablauf unter Beifügung etlicher Reiseskizzen dem Senat der Akademie der Künste Bericht zu erstatten.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1906.

Berlin, den 1. September 1905.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
Johannes Otzen.

---

132) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1906.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll in den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Wert auf den notwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Einzureichen sind runde Figuren und Reliefs, erwünscht außerdem zeichnerische Entwürfe und, gegebenenfalls Photogramme nach ausgeführten Werken. Die Gesamtzahl der Arbeiten darf 10 nicht überschreiten, auch wenn die Bewerbung auf mehrere Preise ausgedehnt wird.

Die für den Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber entweder bei der Akademie der Künste zu Berlin oder den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel bezw. dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. einzuliefern. An diesen Stellen findet eine Sichtung auf Zulassung zur Konkurrenz statt. Die zur Konkurrenz verstatteten Arbeiten werden zur Entscheidung nach Berlin gesandt, die als nicht geeignet befundenen aber den Bewerbern wieder zur Verfügung gestellt.

Als spätester Einlieferungstermin gilt:

bei der Akademie der Künste zu Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, der 5. März 1906, mittags 12 Uhr,

bei den übrigen Akademien bezw. dem Staedelschen Kunstinstitut der 24. Februar 1906.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. eine ausführliche Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher auch der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er zur Zeit der Einsendung das zweiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat,

3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,

4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Gesuche, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 *M* zu einer einjährigen Studienreise nebst 300 *M* Reisekostenentschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritt der Studienreise, die zweite beim Beginn der zweiten Jahreshälfte derselben, nach Erstattung des Reiseberichts und nach Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, gezahlt wird.

Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium steht vom 1. April 1906 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat hat den größten Teil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, wichtigere Studienorte usw. unter tulichster Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige Genehmigung des unterzeichneten Senats nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von sechs Monaten nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senat der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und zum Zwecke des Studiennachweises beizufügen: Skizzen oder Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, ferner plastische Skizzen nach alten Motiven: a) Relief, b) Vollfigur, endlich einen sorgfältig ausgeführten Studienkopf nach dem Leben, natürliche Größe, als Relief oder Vollfigur. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1906. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 1. September 1905.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
Johannes Otzen.

---

133) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1906.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier. Konkurrenzfähig sind:

a) alle Arten selbständig durchgeführter Entwürfe von größeren Bauten, die ausgeführt oder für die Ausführung entworfen sind, aus denen ein sicherer Schluß auf die künstlerische und praktische Befähigung des Bewerbers gezogen werden kann. Perspektiven sind obligatorisch.

b) Photogramme des Innern und des Äußern derartiger Gebäude, die durch Grundrisse und Schnitte erläutert sind, sind zulässig.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach Wahl der Bewerber entweder bei der Akademie der Künste zu Berlin oder den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel bezw. dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. einzuliefern. An diesen Stellen findet eine Sichtung auf Zulassung zur Konkurrenz statt. Die zur Konkurrenz verstatteten Arbeiten werden zur Entscheidung nach Berlin gesandt, die als nicht geeignet befundenen aber den Bewerbern wieder zur Verfügung gestellt.

Als spätester Einlieferungstermin gilt:

bei der Akademie der Künste zu Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, der 5. März 1906, mittags 12 Uhr,

bei den übrigen Akademien bezw. dem Staedelschen Kunstinstitut der 24. Februar 1906.

Der Einsendung sind beizufügen:

1. eine ausführliche Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher auch der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er zur Zeit der Bewerbung das zweiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat,

3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig entworfen sind,

4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 *M* zu einer einjährigen Studienreise nebst 300 *M* Reisekostenentschädigung und ist in Raten zahlbar, die letzte nach Erfüllung bestimmter Verpflichtungen.

Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium steht vom 1. April 1906 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat ist hinsichtlich seiner Reiseziele nur insofern beschränkt, als er auch Italien zu besuchen hat, falls er es noch nicht kennen sollte. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, wichtigere Studienorte usw. unter tunlichster Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Senates der Königlichen Akademie der Künste nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von sechs Monaten nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem unterzeichneten Senat der Akademie schriftlichen Bericht zu erstatten, dem noch näher zu bestimmende Studiennachweise beizufügen sind. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1906. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 1. September 1905.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
Johannes Otzen.

D. Höhere Lehranstalten.

134) Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt auf Grund der von der Oberrealschule in Oldenburg ausgestellten Reifezeugnisse.

Berlin, den 16. September 1905.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 8. Juni 1904 — U II 402 —, betreffend die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen auf Grund von Zeugnissen außerpreußischer Oberrealschulen (abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen von 1904 Seite 453) mache ich Eure Hochwohlgeboren noch besonders auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Februar 1905 — U II 362 — (abgedruckt im Zentralblatt von 1905 Seite 311) aufmerksam, nach welcher die von der Oberrealschule in Oldenburg ausgestellten Reifezeugnisse bei Meldungen zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen nunmehr ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer anzuerkennen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.
U II 2920.

---

135) Konzessionierung und Beaufsichtigung der privaten Militär-Vorbereitungsanstalten.

Berlin, den 13. Oktober 1905.

Auch die privaten Militär-Vorbereitungsanstalten unterliegen den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (G. S. 1834 S. 135) und der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (G. S. 1840 S. 94 ff.). Ihren Leitern und Lehrern kann daher die Erlaubnis zur Leitung oder zum Unterrichte auf keinen Fall erteilt werden, wenn sie nicht die in der erwähnten Staatsministerial-Instruktion geforderten Nachweise über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung zu erbringen vermögen. Ich erwarte, daß die Königliche Regierung in Zukunft bei Anträgen auf Konzessionierung neuer derartiger Anstalten innerhalb Ihres Bezirkes auf genaueste Erfüllung der betreffenden Vorschriften halten und in allen Fällen, in welchen sich in dieser Hinsicht Lücken zeigen, die Erteilung der Erlaubnis unnachsichtlich verweigern wird.

Ferner beauftrage ich die Königliche Regierung, die in ihrem Bezirke bestehenden Anstalten vorgedachter Art künftig einer sorgfältigen und häufigeren Besichtigung zu unterziehen und gegen etwa zu Tage tretende Mängel und Unregelmäßigkeiten im Betriebe dieser Anstalten streng, erforderlichenfalls mit Androhung der Konzessionsentziehung vorzugehen.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und sorgfältigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die übrigen Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin. U III C 2590 U II.

136) „Mitteilungen" der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Berlin, den 23. Oktober 1905.

In Verfolg meines Erlasses vom 9. August d. Js. — U II 7224 II. Ang. —, betreffend die den Jahresberichten der höheren Lehranstalten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlungen, sehe ich mich veranlaßt, auf die von der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte veröffentlichten „Mitteilungen" hinzuweisen.

Diese „Mitteilungen", die in Form einer Zeitschrift erscheinen, haben den Zweck, die schulgeschichtliche Forschung zu pflegen, indem sie selbständige Untersuchungen liefern und über alle wichtigeren Arbeiten, welche die Geschichte des Deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens behandeln, Bericht erstatten. Da sie ferner vielfach methodische Anweisungen für die wissenschaftliche Behandlung schulgeschichtlicher Aufgaben bieten und auf die Lücken aufmerksam machen, die auf diesem Gebiete der Forschung noch auszufüllen sind, verdienen sie eingehende Beachtung an den höheren Schulen, an welchen die Geschichte des Unterrichtswesens ein der Pflege und Unterstützung würdiger Gegenstand sein muß.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, auf die Anschaffung der „Mitteilungen" überall dort hinzuwirken, wo diese den Anstaltsbibliotheken noch nicht zugehen.

Für den geringen Preis von 5 *M* jährlich können diese Mitteilungen, die viermal in einem Gesamtumfange von mindestens 20 Bogen erscheinen, nebst den von Zeit zu Zeit herausgegebenen Beiheften den Anstalten leicht zugänglich gemacht werden.

Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftstelle der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Berlin N.W. 40, Invalidenstraße 57/62.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 3379.

---

137) Pflege des Gesanges an den höheren Lehranstalten.

Königsberg i. Pr., den 28. September 1905.

Wiederholt haben bei Revisionen Gesanglehrer darüber geklagt, daß sehr viele Schüler auf Grund ärztlicher Zeugnisse vom Singen befreit bleiben, wodurch dieser Unterricht nicht zu seiner vollen Entfaltung gelangen könnte. Da die Jahresberichte hierüber keinen Aufschluß geben, wollen Sie uns nach 4 Wochen berichten, wie viele Schüler der einzelnen Klassen (Zahl und Prozentsatz) A. von I—IV, B. von V—VI vom Gesangunterrichte befreit sind

a) auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses,
b) wegen mangelnder Begabung,
c) aus anderen Gründen.

Leider gehen auch die alle vier Jahre fälligen Verwaltungsberichte auf den Gesangunterricht wenig oder gar nicht ein, was hoffentlich nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß dieser Unterricht in seiner erziehlichen und nationalen Bedeutung nicht voll gewürdigt werde. Die Schule hat die schöne Pflicht, unserem gesangfrohen Volke das deutsche Lied zu erhalten, was nur geschehen kann, wenn mit ihm die Jugend von früh an vertraut gemacht wird. Wir ordnen daher an, daß in Zukunft in dem Verwaltungsberichte unter B. auch über die Entwicklung des Gesangunterrichtes regelmäßig berichtet werde.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

An die Herren Direktoren der höheren Schulen. Nr. 9470.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

138) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin im Jahre 1906.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1906 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag den 3. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln vorwärts und seitwärts mit Schwung an der wagerechten Leiter; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen mit Aufsprung beim Vorlaufen, Absprung nach dem fünften Rückschwunge; Schwingen im Querstreckstütz im Barren; ein mäßiger Hoch- und Weitsprung; gewöhnlicher Gang ohne Fassung der Hände auf den Schwebestangen.

Berlin, den 11. September 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung. U III B 2924.

139) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1906.

Für die im Jahre 1906 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 26. Februar 1906 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1906, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 11. September 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung. U III B 2958.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

140) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher.

Bei der im Monat September d. Js. in Berlin abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt die Taubstummenlehrer

Reinhold Ferdinand Feldt aus Stettin,
Johannes Blanke und
Adolf Wennekamp aus Aachen.

Berlin, den 9. Oktober 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage Müller.

Bekanntmachung. U III A 2770 II.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

141) Merkblatt der wichtigsten eßbaren und schädlichen Pilze, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Berlin, den 23. September 1905.

Von dem in meinem Runderlasse vom 20. Oktober v. Js. — U III A. 2804 U II. M — (Zentrbl. S. 651 und 652) bezeichneten Pilzmerkblatte nebst Pilztafel ist eine neue Auflage*) erschienen. Der Text des Merkblattes ist gegenüber dem der ersten Auflage um die Beschreibung von drei weiteren Pilzarten (Grünling, Butterpilz, Kapuzinerpilz) vermehrt, an einigen Stellen ist bei der Beschreibung weniger wichtiger Pilze gekürzt worden. Auf der Pilztafel sind die Abbildungen von 2 Pilzarten (Kaiserling und Pantherpilz) durch die von drei anderen wichtigeren Arten — Brätling, Butterpilz und Kapuzinerpilz — ersetzt worden. Die übrigen Abbildungen haben zum größten Teile eine völlige Umzeichnung erfahren.

Ich mache hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis und die Bezugsbedingungen dieselben geblieben sind wie früher.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Wever.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U III A 2612 U II.

---

*) Abgedruckt im Nichtamtlichen Teile ohne die Pilztafel.

142) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1904 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

(Zentrbl. für 1904 Seite 615).

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung in der deutschen Sprache.	nur in der nicht deutschen Muttersprache.	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1884/85 ohne Schulbildung, Prozent.
1.	Königsberg . .	a) L.	7309	2	7311	5	7316	0,07	
		b) M.	385	1	386	2	388	0,52	
	Summe	a und b	7694	3	7697	7	7704	0,09	5,22
2.	Gumbinnen .	a) L.	4996	—	4996	9	5005	0,18	
		b) M.	227	—	227	4	231	1,73	
	Summe	a und b	5223	—	5223	13	5236	0,25	7,33
I.	Provinz Ostpreußen .	a) L.	12305	2	12307	14	12321	0,11	
		b) M.	612	1	613	6	619	0,97	
	Summe	a und b	**12917**	**3**	**12920**	**20**	**12940**	**0,15**	**6,06**
3.	Danzig . . .	a) L.	3053	—	3053	1	3054	0,03	
		b) M.	319	2	321	—	321	0,00	
	Summe	a und b	3372	2	3374	1	3375	0,03	3,16
4.	Marienwerder	a) L.	5259	4	5263	9	5272	0,17	
		b) M.	144	1	145	1	146	0,68	
	Summe	a und b	5403	5	5408	10	5418	0,18	9,15
II.	Provinz Westpreußen .	a) L.	8312	4	8316	10	8326	0,12	
		b) M.	463	3	466	1	467	0,21	
	Summe	a und b	**8775**	**7**	**8782**	**11**	**8793**	**0,13**	**6,52**
5.	Potsdam mit Berlin . . .	a) L.	8300	—	8300	—	8300	0,00	
		b) M.	430	1	431	—	431	0,00	
	Summe	a und b	8730	1	8731	—	8731	0,00	0,19
6.	Frankfurt a. O.	a) L.	5240	—	5240	—	5240	0,00	
		b) M.	175	—	175	—	175	0,00	
	Summe	a und b	5415	—	5415	—	5415	0,00	0,27
III.	Provinz Brandenburg	a) L.	13540	—	13540	—	13540	0,00	
		b) M.	605	1	606	—	606	0,00	
	Summe	a und b	**14145**	**1**	**14146**	—	**14146**	0,00	**0,22**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1884/85 ohne Schulbildung. Prozent.
7.	Stettin . . .	a) L.	3485	—	3485	1	3486	0,03	
		b) M.	438	5	443	—	443	0,00	
	Summe	a und b	3923	5	3928	1	3929	0,03	0,59
8.	Köslin . . .	a) L.	3351	—	3351	2	3353	0,06	
		b) M.	142	2	144	—	144	0,00	
	Summe	a und b	3493	2	3495	2	3497	0,06	0,41
9.	Stralsund . .	a) L.	1074	—	1074	—	1074	0,00	
		b) M.	149	—	149	1	150	0,67	
	Summe	a und b	1223	—	1223	1	1224	0,08	1,21
IV.	Provinz Pommern . .	a) L.	7910	—	7910	3	7913	0,04	
		b) M.	729	7	736	1	737	0,14	
	Summe	a und b	**8639**	**7**	**8646**	**4**	**8650**	**0,05**	**0,45**
10.	Posen . . .	a) L.	7450	21	7471	4	7475	0,05	
		b) M.	107	2	109	1	110	0,91	
	Summe	a und b	7557	23	7580	5	7585	0,07	8,66
11.	Bromberg . .	a) L.	3406	4	3410	4	3414	0,12	
		b) M.	79	4	83	—	83	0,00	
	Summe	a und b	3485	8	3493	4	3497	0,11	8,5
V.	Provinz Posen . . .	a) L.	10856	25	10881	8	10889	0,07	
		b) M.	186	6	192	1	193	0,52	
	Summe	a und b	**11042**	**31**	**11073**	**9**	**11082**	**0,08**	**8,61**
12.	Breslau . . .	a) L.	6620	—	6620	—	6620	0,00	
		b) M.	191	—	191	—	191	0,00	
	Summe	a und b	6811	—	6811	—	6811	0,00	0,35
13.	Liegnitz . . .	a) L.	5061	—	5061	—	5061	0,00	
		b) M.	116	—	116	—	116	0,00	
	Summe	a und b	5177	—	5177	—	5177	0,00	0,39
14.	Oppeln . . .	a) L.	7334	—	7334	4	7338	0,05	
		b) M.	128	1	129	—	129	0,00	
	Summe	a und b	7462	1	7463	4	7467	0,05	3,48
VI.	Provinz Schlesien . .	a) L.	19015	—	19015	4	19019	0,02	
		b) M.	435	1	436	—	436	0,00	
	Summe	a und b	**19450**	**1**	**19451**	**4**	**19455**	**0,02**	**1,56**

Laufende Nr.	Regierungs-bezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache.	nur in der nicht deutschen Muttersprache.	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1884/85 ohne Schulbildung, Prozent.
15.	Magdeburg .	a) L.	5616	—	5616	1	5617	0,02	
		b) M.	234	1	235	—	235	0,00	
	Summe	a und b	5850	1	5851	1	5852	0,02	0,17
16.	Merseburg . .	a) L.	5568	—	5568	—	5568	0,00	
		b) M.	180	1	181	—	181	0,00	
	Summe	a und b	5748	1	5749	—	5749	0,00	0,34
17.	Erfurt	a) L.	2286	—	2286	1	2287	0,04	
		b) M.	95	—	95	—	95	0,00	
	Summe	a und b	2381	—	2381	1	2382	0,04	0,41
VII.	Provinz Sachsen	a) L.	13470	—	13470	2	13472	0,01	
		b) M.	509	2	511	—	511	0,00	
	Summe	a und b	**13979**	**2**	**13981**	**2**	**13983**	**0,01**	**0,29**
18.	Schleswig . .	a) L.	5141	—	5141	—	5141	0,00	
		b) M.	1002	15	1017	—	1017	0,00	
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein Summe	a und b	**6143**	**15**	**6158**	—	**6158**	**0,00**	**0,06**
19.	Hannover . .	a) L.	2952	—	2952	2	2954	0,07	
		b) M.	182	—	182	—	182	0,00	
	Summe	a und b	3134	—	3134	2	3136	0,06	
20.	Hildesheim . .	a) L.	2096	—	2096	1	2097	0,05	
		b) M.	88	—	88	—	88	0,00	
	Summe	a und b	2184	—	2184	1	2185	0,05	
21.	Lüneburg . .	a) L.	2127	—	2127	—	2127	0,00	
		b) M.	94	—	94	—	94	0,00	
	Summe	a und b	2221	—	2221	—	2221	0,00	
22.	Stade	a) L.	1688	—	1688	—	1688	0,00	
		b) M.	185	—	185	—	185	0,00	
	Summe	a und b	1873	—	1873	—	1873	0,00	
23.	Osnabrück . .	a) L.	1505	—	1505	—	1505	0,00	
		b) M.	69	—	69	—	69	0,00	
	Summe	a und b	1574	—	1574	—	1574	0,00	
24.	Aurich	a) L.	1193	—	1193	—	1193	0,00	
		b) M.	230	—	230	—	230	0,00	
	Summe	a und b	1423	—	1423	—	1423	0,00	
IX.	Provinz Hannover . .	a) L.	11561	—	11561	3	11564	0,03	
		b) M.	848	—	848	—	848	0,00	
	Summe	a und b	**12409**	—	**12409**	**3**	**12412**	**0,02**	**0,07**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1884/85 ohne Schulbildung. Prozent.
25.	Münster	a) L.	2495	—	2495	—	2495	0,00	
		b) M.	113	1	114	—	114	0,00	
	Summe	a und b	2608	1	2609	—	2609	0,00	0,0
26.	Minden	a) L.	3122	—	3122	1	3123	0,03	
		b) M.	154	—	154	—	154	0,00	
	Summe	a und b	3276	—	3276	1	3277	0,03	0,33
27.	Arnsberg	a) L.	8392	—	8392	1	8393	0,01	
		b) M.	322	—	322	—	322	0,00	
	Summe	a und b	8714	—	8714	1	8715	0,01	0,46
X.	Provinz Westfalen	a) L.	14009	—	14009	2	14011	0,01	
		b) M.	589	1	590	—	590	0,00	
	Summe	a und b	**14598**	**1**	**14599**	**2**	**14601**	**0,01**	**0,23**
28.	Cassel	a) L.	4148	—	4148	1	4149	0,02	
		b) M.	160	—	160	—	160	0,00	
	Summe	a und b	4308	—	4308	1	4309	0,02	0,11
29.	Wiesbaden	a) L.	3793	—	3793	—	3793	0,00	
		b) M.	165	—	165	—	165	0,00	
	Summe	a und b	3958	—	3958	—	3958	0,00	0,15
XI.	Provinz Hessen-Nassau	a) L.	7941	—	7941	1	7942	0,01	
		b) M.	325	—	325	—	325	0,00	
	Summe	a und b	**8266**	—	**8266**	**1**	**8267**	**0,01**	**0,14**
30.	Koblenz	a) L.	3487	—	3487	3	3490	0,09	
		b) M.	142	—	142	—	142	0,00	
	Summe	a und b	3629	—	3629	3	3632	0,08	0,0
31.	Düsseldorf	a) L.	11351	—	11351	4	11355	0,04	
		b) M.	573	3	576	—	576	0,00	
	Summe	a und b	11924	3	11927	4	11931	0,03	0,31
32.	Cöln	a) L.	3979	—	3979	—	3979	0,00	
		b) M.	128	—	128	—	128	0,00	
	Summe	a und b	4107	—	4107	—	4107	0,00	0,0
33.	Trier	a) L.	3658	—	3658	—	3658	0,00	
		b) M.	110	—	110	—	110	0,00	
	Summe	a und b	3768	—	3768	—	3768	0,00	0,33
34.	Aachen	a) L.	3142	—	3142	1	3143	0,03	
		b) M.	104	—	104	—	104	0,00	
	Summe	a und b	3246	—	3246	1	3247	0,03	0,22
XII.	Rheinprovinz	a) L.	25617	—	25617	8	25625	0,03	
		b) M.	1057	3	1060	—	1060	0,00	
	Summe	a und b	**26674**	**3**	**26677**	**8**	**26685**	**0,03**	**0,17**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache.	nur in der nicht deutschen Muttersprache.	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1884/85 ohne Schulbildung. Prozent.
35.	Sigmaringen .	a) L.	261	—	261	1	262	0,38	
		b) M.	5	—	5	—	5	0,00	
XIII.	**Hohenzollernsche Lande . Summe**	a und b	**266**	—	**266**	1	**267**	0,37	**0,0**

Wiederholung.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt	in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	1884/85 Prozent
I.	Ostpreußen	a) Landheer	12305	2	12307	14	12321	0,11	
II.	Westpreußen		8312	4	8316	10	8326	0,12	
III.	Brandenburg		13540	—	13540	—	13540	0,00	
IV.	Pommern		7910	—	7910	3	7913	0,04	
V.	Posen		10856	25	10881	8	10889	0,07	
VI.	Schlesien		19015	—	19015	4	19019	0,02	
VII.	Sachsen		13470	—	13470	2	13472	0,01	
VIII.	Schleswig-Holstein		5141	—	5141	—	5141	0,00	
IX.	Hannover		11561	—	11561	3	11564	0,03	
X.	Westfalen		14009	—	14009	2	14011	0,01	
XI.	Hessen-Nassau		7941	—	7941	1	7942	0,01	
XII.	Rheinprovinz		25617	—	25617	8	25625	0,03	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		261	—	261	1	262	0,38	
	Summe	a. Landheer	**149938**	**31**	**149969**	**56**	**150025**	**0,04**	**1,91**
I.	Ostpreußen	b) Marine	612	1	613	6	619	0,97	
II.	Westpreußen		463	3	466	1	467	0,21	
III.	Brandenburg		605	1	606	—	606	0,00	
IV.	Pommern		729	7	736	1	737	0,14	
V.	Posen		186	6	192	1	193	0,52	
VI.	Schlesien		435	1	436	—	436	0,00	
VII.	Sachsen		509	2	511	—	511	0,00	
VIII.	Schleswig-Holstein		1002	15	1017	—	1017	0,00	
IX.	Hannover		848	—	848	—	848	0,00	
X.	Westfalen		589	1	590	—	590	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		325	—	325	—	325	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1057	3	1060	—	1060	0,00	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		5	—	5	—	5	0,00	
	Summe	b. Marine	**7365**	**40**	**7405**	**9**	**7414**	**0,12**	**1,90**
	Dazu Summe	a. Landheer	**149938**	**31**	**149969**	**56**	**150025**	**0,04**	
	Überhaupt Monarchie		**157303**	**71**	**157374**	**65**	**157439**	**0,04**	**1,91**

Nichtamtliches.

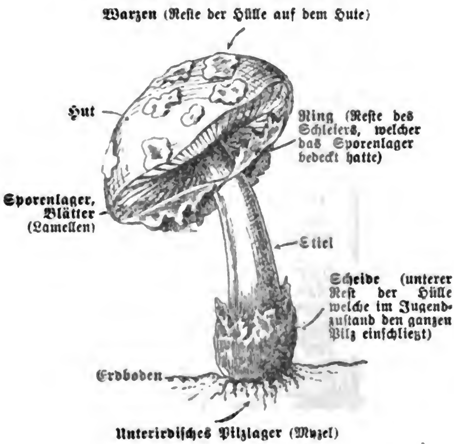
Pilzmerkblatt.

Die wichtigsten eßbaren und schädlichen Pilze.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

(Vergl. Erlaß vom 23. September 1905 — U III A 2612 U II — Seite 708).

Das, was wir für gewöhnlich Pilze (Schwämme) nennen, ist von der ganzen Pflanze nur ein Teil, und zwar der Fruchtkörper, gewissermaßen der Blüte der höheren Pflanzen vergleichbar. Pilze entstehen so, daß ein mikroskopisch kleines Samenkorn, hier Spore genannt, in humusreichem Waldboden oder in absterbendem Holze oder dergleichen sich ansiedelt und auf dem günstigen Nährboden sich weiter entwickelt. Es bildet sich ein reich verzweigter, weicher Filz von zarten, meist weißen Fäden, das sogenannte Pilzlager (das Myzel), das aus der Umgebung die Nahrung für das Wachstum aufnimmt und nach dieser seiner Tätigkeit der Wurzel der höheren Pflanzen vergleichbar ist. Hat dieses Pilzlager sich reichlich entwickelt, so entstehen daran unter günstigen äußeren Bedingungen (warmer Regen) knollige, rundliche Gebilde, die in die Höhe wachsen, sich stark und rasch vergrößern, die bedeckende Erdschicht durchbrechen und nun zu dem werden, was man für gewöhnlich Pilze nennt. An ihnen entwickelt sich das Sporenlager, das die Samen für die nächste Generation liefert, und gerade wie wir die höheren Pflanzen an der Blüte erkennen, so erkennen wir die Pilze am Fruchtkörper (Pilzhut



und Stiel) und an der Beschaffenheit des Sporenlagers an dem Pilzhut.

Die meisten und wichtigsten Pilze haben die bekannte Hutform. An diesen Hutpilzen ist das Sporenlager auf der Unterseite des Hutes auf besonderen Gebilden angebracht, nach deren Form man die einzelnen Pilzfamilien unterscheidet. Obenstehende Zeichnung veranschaulicht den Aufbau eines Pilzes.

Das Sporenlager besteht: aus strahlenförmig angeordneten Blättern (Lamellen) bei den sogenannten Blätterpilzen, den häufigsten und wichtigsten Formen; oder aus Röhren, deren Mündungen meist wie feine Bienenwaben einen dichtgefügten, gleichmäßigen Überzug auf der Unterfläche des Hutes bilden, bei den Röhrenpilzen; oder aus Stacheln, Wärzchen, bei den Stachelpilzen. Endlich kann das Sporenlager auf korallenartig verzweigten Ästchen angebracht sein: so bei den Hirschschwämmen. Einige Pilzformen, die anders gebaut sind, werden am Schlusse unter E, F und G beschrieben.

Wer Pilze sammelt, vermeide es, sie auszureißen, schneide sie vielmehr an ihrem unteren Teile ab, damit der im Boden oft dicht neben dem Stiele schon angelegte Nachwuchs erhalten bleibt. Man meide Schwämme, welche von Insekten oder Maden angefressen sind, und sammle besonders junge Pilze. Pilze, welche während eines Regens gesammelt sind, faulen rasch.

Folgende Pilzarten[1]) sind zu unterscheiden

A. Blätterpilze. Es gehören dazu

a) Champignons (Agarici); mit Ring, aber ohne Scheide am Grunde des Stiels und ohne Warzen auf dem Hute.

1. Für unsere Zwecke kommt nur der gewöhnlich als **Champignon** (Psalliota = Agaricus campestris und arvensis) bezeichnete Edelpilz in Betracht. Er ist eßbar.

Hut anfangs kugelig, später schirmförmig und weiterhin flacher werdend, 6—14 cm breit, weiß oder auch bräunlich, seidenartig glatt, die Oberhaut leicht abziehbar. Fleisch weiß, bei Verletzungen des Pilzes rötlich werdend; es besitzt einen feinen nußartigen Geruch und Geschmack. Blätter nach dem Stiele hin abgerundet, mit dem Stiele nicht verwachsen, dicht stehend, bei jungen Pilzen rosenrot, später schwarzbraun. Stiel 6—8 cm hoch, 1—2 cm dick, nach unten manchmal etwas dicker werdend, weiß, voll. Etwa in halber Höhe trägt der Stiel einen geschlitzten, dickhäutigen, weißen Ring. Auf Triften, Wiesen, Truppenübungsplätzen, in Gärten. Juni bis Oktober. Wird das ganze Jahr hindurch auf Pferdemist in besonderen Anlagen künstlich gezogen.

---

[1]) Maßgebend für die Auswahl der aufgeführten Pilze war die Unterscheidung einiger häufig vorkommenden eßbaren Arten von ähnlichen giftigen, sowie das Bestreben, Beispiele aus möglichst verschiedenen Gruppen aufzuführen. Die angegebenen Maße beziehen sich auf ausgewachsene Exemplare in frischem Zustande.

b) Wulstlinge (Amanitae), so genannt von dem dick aufgetriebenen, von der Scheide umgebenen Wulst am Grunde des Stieles. Die auf dem Hute zurückbleibenden, warzenähnlichen Reste der Hülle sind durch Regen abwaschbar, können also fehlen. Ring vorhanden. Blätter weiß, höchstens schwach gelblich.

†2. **Knollenblätterschwamm,** Giftwulstling (Amanita phalloides, ähnlich Am. Mappa), der gefährlichste Giftpilz.

Hut 6—8 cm breit, in der Farbe veränderlich, meist weiß, doch auch grünlich, gelblich, olivenfarbig, in feuchtem Zustande etwas klebrig. Die Oberhaut ist nicht abziehbar, sie trägt oft weiße, leicht abwaschbare Tupfen (Hautreste). Fleisch weißlich, von widerlich scharfem Geschmack. Blätter nicht mit dem Stiele verwachsen, weiß. Stiel 8—10 cm hoch, weißlich, anfangs voll, später von der Spitze an hohl werdend; er trägt an seiner oberen Hälfte den häutigen, schlaff herabhängenden, weißlichen oder gelblichen Ring. Der Stiel ist oben dünner als an dem knollenartig verdickten Grunde, der von der fast freien, schlaffen, häutigen, weißlichen Scheide umgeben ist. In Laub- und Nadelwäldern, auf Waldwiesen, meist herdenweise. Juli bis November.

Ganz junge Pilze können leicht mit jungen Champignons verwechselt werden, sie unterscheiden sich aber dadurch, daß, wenn sie aufgebrochen werden, keine rosafarbenen Teile (Lamellen) zu sehen sind.

†3. **Fliegenpilz** (Amanita muscaria), giftig.

Hut 8—20 cm breit, meist feuerrot (die Färbung verblaßt mit der Zeit), mit weißen Warzen besetzt, welche durch Regen abgewaschen sein können. Blätter weiß, am Stiele streifig herablaufend Fleisch weiß. Stiel 8—25 cm hoch, oben 1—2 cm dick, am Grunde eiförmig-knollig verdickt, weiß, innen anfangs spinnewebartig-faserig, später hohl; er trägt an der oberen Hälfte einen herabhängenden, weißen, häutigen Ring. Der untere knollige Teil des Stieles ist durch die demselben anliegende weißliche Scheide ringförmig berandet. In Wäldern. Juli bis November.

Dem Fliegenpilze nahe verwandt sind

4. **Kaiserling** (Amanita caesarea), eßbar. Aussehen ähnlich dem des Fliegenpilzes. Hut orangefarbig mit dicken, weißen Warzen. Blätter, Stiel und Fleisch sind gelb. Kommt in Nord- und Mitteldeutschland überhaupt nicht, in Süddeutschland nur an einzelnen Stellen vor.

†5. **Pantherschwamm** (Amanita pantherina), soll ohne Oberhaut eßbar sein. Oberfläche des Hutes braun, durch kleine, weiße Warzen pantherartig gefleckt. Blätter, Fleisch und Ring weiß. In der Form dem Fliegenpilz ähnlich.

c) Milchlinge (Lactariae), ohne Ring und ohne Scheide, gekennzeichnet durch die beim Durchbrechen des Hutes oder bei anderen Verletzungen ausfließende Milch.

6. **Echter Reizker** (Lactaria deliciosa), eßbar.

Hut 3—9 cm breit, ziegelfarben-orange, zuweilen, und namentlich an verwundeten Stellen, grünlich; anfangs gewölbt, später flach und trichterförmig werdend, mit zonenartig sich abhebenden Färbungsringen auf der Oberfläche. Rand des Hutes ohne Behaarung. Die Oberfläche ist bei feuchtem Wetter schlüpfrig. Blätter mit dem Stiel verwachsen, von der Farbe des Hutes. Fleisch rötlichgelb, enthält einen orangefarbenen, aromatischen Milchsaft. Der Geschmack des Fleisches ist mild und angenehm. Stiel 2—6 cm hoch, 1—1,5 cm dick, anfangs voll, später hohl, von gleicher Farbe wie der Hut. In Wäldern und auf moosigen Wiesen. August bis November.

In seiner Nähe wächst nicht selten der

†7. **Giftreizker** (Lactaria torminosa), gilt als giftig.

Dem echten Reizker ähnlich, doch ist der Rand des Hutes zottig-faserig, der Milchsaft weiß, der Geschmack des Fleisches brennend scharf. Wundstellen färben sich nicht grün. In Laubwäldern, auf Heideplätzen, zwischen Moos und Heidekraut, häufig unter Birken. Juni bis November.

Wie der Giftreizker besitzt einen weißen Milchsaft der

8. **Brätling** (Lactaria volema), eßbar.

Hut meist 5—10 cm breit, gleichmäßig rotgelb bis hellrötlichbraun, kahl, glatt, trocken. Fleisch blaß, fest, dick, enthält viel weiße Milch und ist von angenehmem Geschmack. Im Alter mit ausgesprochenem Heringsgeruch. Blätter dicht stehend, am Stiele etwas herablaufend, anfangs gelblichweiß, später dunkler. Stiel 5—12 cm hoch, 1—2 cm dick, wie der Hut gefärbt. Laub- und Nadelwaldungen. Juni bis September.

d) Ritterlinge (Tricholomae), ohne Ring, ohne Scheide, nicht milchend.

9. **Grünling** (Tricholoma equestre), eßbar.

Hut flach, in der Mitte gebuckelt, bis 10 cm breit. Der Stiel ist kurz und sitzt zum größten Teil in der Erde, so daß sich der Pilz nur wenig über den Boden erhebt. Der Hut ist bräunlich mit einem Stich ins Grüne, der Stiel gelb; die Blätter sind von schwefelgelber Farbe. In Kiefernwäldern. Spätherbst.

e) Täublinge (Russulae), ohne Ring, ohne Scheide, nicht milchend.

†10. **Speiteufel** (Russula emetica), giftig.

Hut 5—10 cm breit, meist blutrot oder purpurrot, oft verblassend und in rotbraun übergehend, dünnfleischig, zerbrechlich. Blätter ziemlich weitläufig stehend, zerbrechlich, nicht mit dem Stiel verwachsen, weiß. Fleisch weiß, unter der abziehbaren Oberhaut meist rötlich, von scharf brennendem Geschmack. Stiel 6—8 cm hoch, 1—1,5 cm dick, innen schwammig, außen weiß oder rötlich. In Wäldern. Juli bis November.

f) Schwindlinge (Marasmii), gekennzeichnet durch ihren dünnen, von dem Stiele scharf abgesetzten, regelmäßigen Hut, der eintrocknet, ohne zu faulen. Ring und Scheide fehlen. Hierher gehören:

11. **Mousseron** oder Knoblauchspilz (Marasmius alliatus = M. scorodonius), der als Würze zu Speisen, besonders Braten, sehr geschätzt ist.

Sein Hut ist 1—2 cm breit, weißlich-fleischfarben bis bräunlich. Fleisch dünn, weißlich, von knoblauchartigem Geruch und Geschmack. Blätter dünnhäutig, lederartig, weiß, oben an dem Stiel angewachsen. Stiel 2—4 cm hoch, 1 mm dick, unten dunkelbraun, nach oben heller werdend. Auf Heideplätzen, an Waldrändern usw., an Baumwurzeln, alten Baumstöcken. Juni bis Oktober.

12. **Nelkenpilz** (Marasmius caryophylleus = M. Oreades), eßbar, mit 2—6 cm breitem, hellbräunlichem Hut, freien, entfernt stehenden, dünnen Blättern, einem 4—8 cm hohen, 3—4 mm dicken Stiel von der Farbe des Hutes. Der Stiel ist steif, aufrecht, oben mit dünnem, weißlichem, zottigem Filz überzogen, am Grunde nackt. Geruch nelkenartig, Geschmack angenehm. An Feldwegen und grasigen Feldrändern. Mai bis Winter.

g) Faltlinge bilden den Übergang der Blätterpilze zu anderen Gruppen. Sie haben weder Ring noch Scheide, milchen nicht und besitzen an Stelle der Blätter dicke, entfernt stehende, oft sich teilende, fleischig-wachsartige Falten, welche auch noch am Stiele herablaufen. Hierher gehört der

13. **Pfifferling,** Eierschwamm, Gelbling (Cantharellus cibarius), eßbar.

Der ganze Fruchtkörper ist fest-fleischig, dottergelb, manchmal hellgelb gefärbt. Hut bis 8 cm breit, anfangs gewölbt, später in der Mitte trichterförmig eingedrückt, geht allmählich in den nach unten verdünnten Stiel über, welcher 1—1,5 cm dick, voll und fest ist. Höhe des ganzen Fruchtkörpers in der Regel nicht über 6 cm. Fleisch meist gelb, mitunter innen weiß. Geschmack etwas gewürzig. In Laub- und Nadelwäldern. Juni bis November.

Man hüte sich vor dem orangefarbenen, sonst ähnlichen falschen Pfifferling, welcher für schädlich gilt. Der unterste Teil seines Stiels ist meist grau.

B. Röhrenpilze. Sie haben keine Scheide und meistens keinen Ring (siehe jedoch den Butterpilz). Es gehören dazu

a) Die Röhrlinge. Ihr vom Stiel scharf abgegrenzter Hut trägt auf der Unterseite das aus feinen, innig miteinander verwachsenen Röhren bestehende Sporenlager, welches sich leicht vom Hute trennen läßt.

14. **Butterpilz** (Boletus luteus), eßbar.

Hut gelblich bis gelbbraun mit leicht abziehbarer, bei feuchtem Wetter schleimiger Oberhaut. Röhrenschicht gelb. Bei jungen Pilzen ist der Hutrand mit dem walzenförmigen Stiel durch einen weißen Schleier verbunden, dessen Reste später einen dunkelgefärbten, schlaffen Ring bilden. Stiel unten bräunlich, oberhalb des Ringes gelb, braun punktiert. Fleisch gelblich-weiß, unveränderlich. Geruch und Geschmack obstartig. In jungen Kieferwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen. Juli bis Oktober.

15. **Kapuzinerpilz, Birkenpilz** (Boletus scaber), eßbar.

Hut polsterförmig, rotbraun, graubraun, dunkelbraun; bei feuchtem Wetter schlüpfrig. Röhrenschicht anfangs weiß, später grauweiß. Stiel schlank, oben sich verjüngend, mit zahlreichen, allmählich sich schwarz färbenden Schuppen. Fleisch weiß, unveränderlich oder schwach grau anlaufend. Nadelwälder und Gebüsch; gern unter Birken wachsend. Juli bis Oktober.

16. **Steinpilz** (Boletus edulis), vorzüglicher Speisepilz.

Hut meist 10—20 cm breit, manchmal erheblich breiter, nackt, hell- bis dunkelbraun. Die Röhrenschicht ist anfangs weiß, später grünlich, jedoch nicht rot und von dem Stiel scharf getrennt. Fleisch weiß, beim Zerbrechen sich nicht verfärbend. Stiel bis 16 cm hoch, 4—6 cm dick, verschieden geformt, bei jungen Pilzen knollig, netzartig gezeichnet, blaßbräunlich. In Gebüschen, Laub- und Nadelwald. Juli bis November.

†17. **Satanspilz** (Boletus Satanas), giftig.

Ähnlich dem Steinpilze, von welchem er sich durch die gelbe, an den Mündungen blutrote oder orangegelbe Farbe der Röhrchen und die oberwärts gelbe Farbe und netzartige orangefarbene Zeichnung des Stiels unterscheidet. Das Fleisch verfärbt sich bis blauschwarz nach dem Bruch.

Zu den Röhrlingen gehören ferner

18. **Ziegenlippe** (Boletus subtomentosus), eßbar.

Hut dem des Steinpilzes ähnlich, aber zartfilzig, im Alter häufig mit gelben oder roten Rissen. Stiel schlank. Das weißgelbe Fleisch färbt sich beim Bruch blau.

19. **Kuhpilz** (Boletus bovinus), eßbar.

Hut gelbbraun, zuweilen verbogen; oft sind mehrere Hüte zusammengewachsen. Röhren braungelb, mit weiten Öffnungen. Stiel gleichmäßig dick. Fleisch gelblich weiß, rötlich anlaufend.

b) **Die Porlinge.** Hut meist allmählich in den Stiel übergehend, trägt auf der Unterseite die mit dem Sporenlager bekleideten Röhrchen, welche in die Masse des Hutes selbst eingebettet sind, so daß sie sich nicht als Schicht ablösen lassen.

20. **Semmelpilz** (Polyporus confluens), eßbar, im alten Zustande bitter schmeckend.
Fruchtkörper festfleischig, trocken, zerbrechlich, zu 5—12 Exemplaren mit den Stielen zu großen, bis 50 cm breiten Rasen verbunden. Hüte unregelmäßig, 12—15 cm breit, gelappt, untereinander verbunden, Oberfläche in der Jugend glatt, hellrötlich, fleischfarben, auch gelblich, im Alter rissig-schuppig, die Farbe bis ins Rotbraune übergehend. Fleisch weiß, derb. An der Unterseite des Hutes bis ziemlich weit unten am Stiel 2—3 mm lange, gelblich weiße Röhrchen mit feinen rundlichen Mündungen. Stiele sehr kurz, dick, weiß. In Nadelwäldern. August, September.

C. Stachelpilze. Sie haben weder Ring noch Scheide und milchen nicht. Die Unterseite des Hutes ist mit pfriemenartigen Stacheln dicht besetzt.

21. **Habichtschwamm,** Rehpilz (Hydnum imbricatum = Phaeodon imbricatus), eßbar.
Hut 4—15 cm, manchmal bis 25 cm breit, regelmäßig rund, fleischig, braun, mit großen, dicken, dachziegelförmig stehenden, eckigen, spitzen, dunklen Schuppen auf der Oberseite. Stacheln 5—6 mm lang, anfangs weiß, später braun gefärbt. Fleisch weiß bis grau, fest. Stiel fest, 2—5 cm hoch, grauweißlich. In Nadelwäldern. September bis November.

D. Korallenpilze. Fruchtkörper nicht hutförmig, sondern einfach keulenförmig oder korallenartig verzweigt. Das Sporenlager bedeckt den oberen Teil des Fruchtkörpers, bezw. die Spitzen der Verzweigungen.

22. **Krauser Ziegenbart** (Sparassis crispa), eßbar.
Stamm dick, oft knollenförmig, voll, fleischig, in außerordentlich zahlreiche, blattartige, vielgestaltige, gelappte krause Äste übergehend; das Ganze 5—35 cm im Durchmesser, bis 12 cm hoch, gelbweißlich, später dunkler gefärbt. In Nadelwäldern. August bis November.

23. **Roter Hirschschwamm** (Clavaria Botrys), eßbar.
Stamm strauchartig entwickelt, für sich bis 5 cm dick, reich verzweigt, mit den Ästen bis 16 cm im Durchmesser, bis 8 cm hoch. Äste kurz, gedrungen, ungleich, etwas runzlig, gelblichweiß, mit kurzen, stumpfen, rötlichen Ästchen. Letztere müssen vor der Zubereitung des Pilzes abgeschnitten werden, da sich in ihnen ein bitterer, die Verdauung störender Stoff ablagert. In Waldungen zwischen Laub, Nadeln, Moos. Juli bis Oktober.

24. **Gelber Korallenpilz** (Clavaria flava), eßbar.
Dem roten Hirschschwamm ähnlich, aber mit aufrechten, stielrunden Ästen. Beide Korallenpilze sind nur im jugendlichen Zustande gute Speisepilze.

E. Bauchpilze. Kuglige Gebilde, welche in ihrem Innern das Sporenlager entwickeln und bis über die Reife der Sporen hinaus geschlossen bleiben.

25. **Eierbovist** (Bovista plumbea), jung genießbar, jedoch nicht besonders zu empfehlen.

Fruchtkörper oberirdisch, kuglig oder eiförmig, meist 1,3—2 cm breit, in der Jugend weiß. Sobald sich im Innern die braunen Sporen zu bilden beginnen, ist der Pilz ungenießbar. Ähnlich verhält es sich auch mit den anderen Bovisten. Auf Wiesen, Triften, Heideplätzen. September bis November.

†26. **Kartoffelbovist** (Scleroderma vulgare), giftig.

Fruchtkörper oberirdisch, fast in der Erde sitzend, gewöhnlich rundlich-verkehrt-eiförmig, bis faustgroß. Das Innere ist bei der Reife durch die Sporen bläulich-schwarz, aber selbst in der Jugend niemals marmoriert wie bei der Trüffel. Von unangenehm scharfem Geruch. In Wäldern und Gebüschen, auch auf Feldwegen, dann jedoch weniger schuppig. Juli bis November.

Während die Sporen der bisher beschriebenen Pilze sich an der Spitze mikroskopisch feiner Pilzfäden des Sporenlagers entwickeln, werden bei den folgenden Arten die Sporen in besonderen, sehr kleinen Schläuchen gebildet (Schlauchpilze). Hierhin gehören

F. Lorchelpilze. Das Lager der Sporenschläuche befindet sich auf der Oberfläche des Hutes.

27. **Morchel** (Morchella esculenta), eßbar.

Der Stiel ist am Grunde verdickt, rundlich und faltig, 3—9 cm hoch, 2—3 cm dick, hohl und von weißlicher Färbung. Der Hut ist etwa eiförmig, durch erhabene Leisten unregelmäßig eckig-grubig gefeldert, 3—6 cm hoch, 3—5 cm breit, ockerfarbig bis hellbraun. Der Hut ist mit dem Stiel verwachsen. In lichten Wäldern und auf schattigen Grasplätzen. April, Mai, selten im Herbst

28. **Lorchel** (Gyromitra esculenta = Helvella esculenta), eßbar.

Der Stiel ist unregelmäßig zylindrisch, weißlich, 3—9 cm hoch, 1,5—3 cm dick, fleischig, zuletzt hohl. Der Hut ist knollenförmig, aufgeblasen, außen wellig gewunden, gefaltet und verbogen, 2—8 cm breit, kaffeebraun. Er ist mit dem Stiel lappig verwachsen. In Nadel- und besonders in Kieferwäldern auf sandigem Boden. April, Mai, selten im Herbst.

Sowohl Morcheln wie Lorcheln verursachen zuweilen schwere Vergiftungen, ohne daß die Ursachen des nähern aufgeklärt sind, weshalb die Pilze einmal giftig, ein andermal ungiftig sind. Als eine unerläßliche Vorsichtsmaßregel gilt, die Pilze in Salzwasser abzukochen und die Kochbrühe fortzugießen.

G. Trüffelpilze. Sie wachsen unterirdisch in dem mit modernden Pflanzenresten durchsetzten Boden oder unter der faulenden Laubdecke der Wälder.

29. **Deutsche Trüffel** (Tuber aestivum), gewürzig, eßbar.

Sie vertritt bei uns die echte französische Perigord-Trüffel (Tuber melanosporum), welche im Innern dunkler marmoriert ist, jedoch in Deutschland nicht vorkommt. Die knollenförmigen, haselnuß- bis faustgroßen Fruchtkörper besitzen eine braune Rinde; das Innere ist fest und erscheint auf dem Querschnitt netzartig oder gewunden marmoriert. Geruch und Geschmack gewürzig. Wird in Deutschland im Elsaß, in Baden und im Wesergebirge gesammelt mit Hilfe abgerichteter Hunde. Wälder. September bis November.

30. **Hirschtrüffel, Hirschbrunst** (Elaphomyces granulatus), ungenießbar.

Der unterirdisch wachsende Fruchtkörper ist ziemlich regelmäßig kuglig, beim Trocknen nicht runzlig, haselnuß- bis hühnereigroß.

Pilze als Nahrungsmittel. Giftige Pilze.

Im allgemeinen bestehen Pilze zu neun Zehnteln aus Wasser. Von dem verbleibenden Reste ist ungefähr 1/4 für den Menschen ausnutzbares Eiweiß. 1 kg frische Pilze enthält etwa ebensoviel verdauliches Eiweiß, wie 100 g frisches Fleisch. Neben dem Eiweiß kommen geringe Mengen Fett, lösliche und unlösliche Kohlehydrate, Salze, sowie phosphorhaltige Bestandteile für die Beurteilung des Genußwertes der Pilze in Betracht. Pilze sind im allgemeinen schwer verdaulich und daher für Krankenkost nicht zu empfehlen. Bei der Verwendung der eßbaren Pilze in der Küche schreiben die besten Zubereitungsweisen Garkochen in Fleischbrühe vor. Nur selten werden Pilze ohne weitere Zutaten genossen, meist werden sie mit Fett, Mehl, Eiern und dergleichen zubereitet. Die edleren Pilze, wie Trüffeln, Champignons, Morcheln, dienen vorzugsweise als Würze. Als Volksnahrungsmittel kommen hauptsächlich Steinpilze, Pfifferlinge, Semmelpilze in Betracht.

Auch die eßbaren Pilze können giftig wirken, wenn sie verdorben sind. Da Pilze rasch verderben, bereite man sie alsbald nach dem Einsammeln zu. Das Trocknen der Pilze muß möglichst rasch an der Sonne oder am Ofen geschehen, indem man sie entweder auf eine Schnur reiht oder auf Horden ausbreitet. Für die Küche verwende man nur frische Pilze, deren Fleisch nicht weich, wässerig oder schlüpfrig ist. Vor allen Dingen aber hüte man sich vor giftigen Pilzen. Die Gefahr der giftigen Pilze wird vielfach unterschätzt. Es muß betont werden, daß es allgemeine Erkennungsmerkmale für giftige Pilze nicht gibt. **Man hat weder in dem Vorhandensein von Milchsaft noch in der lebhaften Farbe oder der klebrigen Beschaffenheit des Hutes ein Merkmal, Giftpilze zu erkennen. Auch eine mit den Pilzen mitgekochte Zwiebel oder ein in das Pilzgericht eingetauchter silberner Löffel verrät durchaus nicht die Anwesenheit eines Giftpilzes im Kochtopf. Das Märchen von der Zwiebel und dem silbernen Löffel ist schon mancher Familie verhängnisvoll geworden. Allein die genaue Kenntnis der Merkmale der Giftpilze schützt vor Unglück.**

Pilzvergiftungen und ihre Behandlung.

Entsprechend den verschiedenen Pilzarten sind auch die Krankheitserscheinungen, die nach dem Genuß einzelner Pilzsorten auftreten, mehr oder weniger verschieden. Das Wirksame scheint hierbei nicht je ein einzelner Bestandteil des Pilzes zu

sein, sondern es sind — wie in den meisten Giftpflanzen überhaupt — mehrere Stoffe. Außerdem können in gleichartigen Pilzen, je nach dem Standort, die Giftstoffe in verschiedenen Mengen enthalten sein, so daß auch die Krankheitsbilder nach dem Genuß gleichartiger Pilze nicht einheitlich sind. Bisweilen ist es sogar für den Arzt schwer, bei derartigen Erkrankungen die Ursache zu erkennen oder, sofern nicht Pilzreste vorliegen, einen bestimmten Pilz verantwortlich zu machen. So findet sich im Fliegenpilz häufig ein dem giftigen Bestandteile der Tollkirsche ähnlich wirkender Stoff, in manchen Fällen fehlt er gänzlich. Ganz besonders vielseitig kann sich das Bild der Erkrankung gestalten, wenn das genossene Pilzgericht aus mehreren Sorten von Giftpilzen bereitet war.

Die schädliche Wirkung des Genusses giftiger Pilze äußert sich gewöhnlich nach einigen Stunden. Abgesehen vom Fliegenpilz, der sehr bald nach dem Genuß Unruhe, rauschähnliche Zustände, in schweren Fällen Krämpfe, Verlust des Bewußtseins, fast niemals Erbrechen und Diarrhöen hervorruft, sind es im allgemeinen zunächst Störungen in den Verdauungsorganen, welche eine eingetretene Vergiftung melden: starke Übelkeit, Erbrechen, Durchfälle, Leibschmerzen. Weiterhin können sich heftiger Durst, Herzklopfen, Schwindel und Ohnmacht einstellen, und endlich kann unter Abnahme der Herztätigkeit und heftigen Krämpfen oder Betäubung der Tod eintreten. Bei anderen Pilzen zeigt sich die Giftwirkung erst nach 4—8 Stunden, bei dem Knollenblätterschwamm sogar erst nach 8—40 Stunden, wobei die Aussicht auf Hilfe wegen der bereits erfolgten allgemeinen Vergiftung erheblich verringert ist. Machen sich nach dem Genuß eines Pilzgerichtes Erscheinungen geltend, welche den Verdacht einer Vergiftung erregen, so sorge man sofort für ärztliche Hilfe. Bis solche zur Stelle ist, muß die Aufmerksamkeit auf Entfernung des Giftes aus Magen und Darm gerichtet werden. Falls Erbrechen nicht bereits eingetreten ist, rufe man es durch Verabreichen von warmem Wasser oder dadurch hervor, daß ein Finger tief in den Rachen gesteckt wird. Nötigenfalls gebe man ein Abführmittel, am besten 1—2 Eßlöffel Rizinusöl. Reichliches Trinken von Wasser, welches bei Vergiftungen mit Speiteufel oder Giftreizker am besten eiskalt gegeben wird, ist rätlich. Schmerzlindernd pflegen heiße Umschläge auf den Unterleib oder heiße Bäder zu wirken.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Regierungs-Präsidenten von Gescher zu Münster i. W.;

dem Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. Professor Paul Glogau der Rang der Räte vierter Klasse.

Versetzt sind:

der Regierungs-Präsident Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Hegel von Gumbinnen nach Allenstein;

die Regierungs- und Schulräte Engel von Marienwerder nach Allenstein und Dr. Robels von Arnsberg nach Minden;

der Kreisschulinspektor Radtcke aus dem Aufsichtsbezirke Arys in den Aufsichtsbezirk Johannisburg mit dem Wohnsitze in Johannisburg.

Ernannt sind:

der Regierungs-Präsident von Jagow in Marienwerder zum Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen;

der Konsistorial-Präsident Dr. Stockmann in Münster i. W. zum Präsidenten der Regierung in Gumbinnen;

der bisherige Ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimer Justizrat Dr. Friedrich Schollmeyer zum Kurator der Universität Marburg;

der Provinzial-Schulrat Professor Dr. Gotthold Zacharias Schwertzell in Münster zum Ober-Regierungsrat; demselben ist die Stelle als Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr. übertragen worden;

der Direktor des Städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums in Düsseldorf Professor Dr. Paul Cauer zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Münster;

der Regierungs- und Schulrat Flebbe in Wiesbaden zugleich zum Konsistorialrat und Mitgliede des Konsistoriums daselbst im Nebenamte;

der bisherige Rektor Oskar Prölß aus Strasburg U. M. zum Kreisschulinspektor in Kulmsee;

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Kanzleidiätar Theodor Goepel zum Geheimen Kanzlei-Sekretär.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Emil Berthold,

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Dittmar Finkler,

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Max Oberst;

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Moritz Trautmann der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Max Dehn,

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Edmund Landau und Dr. Friedrich Franz Martens.

Ernannt sind:

der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Emil Ballowitz zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Erich Lexer in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Gustav Mie zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Professor Dr. Fritz Cohn zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Abteilungsvorsteher am Meteorologischen Institut in Berlin Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Gustav Hellmann zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Hermann Starke zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald;

bei dem Universitätsinstitut für Hygiene und experimentelle Therapie in Marburg der Praktische Arzt Dr. Hans Much zum Abteilungsvorsteher,

der Privatdozent Dr. Karl Peter in Würzburg zum Abteilungsvorsteher am Anatomischen Institut der Universität Greifswald und daneben zum Außerordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät daselbst.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. E. Meyer.

Der Hafenbaudirektor August Hirsch in Duisburg ist zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Aachen ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

dem Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Altmann,

dem Direktor des Reichenheimschen Waisenhauses zu Berlin Dr. Moritz Jutrosinski,

dem Korpsstabsveterinär, Technischen Vorstand der Militär-Lehrschmiede zu Berlin Hubert Kösters,

dem Direktorialassistenten am Königlichen Museum für Völkerkunde zu Berlin Dr. phil. Friedrich Wilhelm Karl Müller,

dem Korpsstabsveterinär beim Generalkommando des Gardekorps Franz Schwarznecker zu Berlin,

dem Wissenschaftlichen Mitgliede der Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu Berlin Dr. phil. Karl Thumm;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ dem Stabshoboisten Militär-Musikdirigenten Friedemann bei dem 4. Westpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 140.

Ernannt sind:

der Ordentliche Lehrer an der Königlichen Kunstschule in Berlin Professor Viktor Paul Mohn zum Direktor dieser Anstalt,

der bisherige Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Professor Dr. Ludwig Stern zum Abteilungsdirektor an dieser Bibliothek,

der kommissarische Ständige Mitarbeiter an dem Aëronautischen Observatorium bei Lindenberg Dr. Artur Coym zum Ständigen Mitarbeiter.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

den Gymnasial-Direktoren Professor Beelte zu Hildesheim, Buchholz zu Beuthen, Professor Dr. Feit zu Breslau,

dem Realschul-Direktor Steinworth zu Löwenberg,

den Gymnasial-Oberlehrern Professor Hoffmann und Professor Dr. Lahmeyer zu Fulda;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:

den Gymnasial-Direktoren Dr. Otto Boehmer zu Lötzen und Professor Dr. Wahle zu Fulda.

Dem Oberlehrer an der Prinzenschule zu Plön Friedrich Wappenhans ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Dr. Schmidt vom Gymnasium zu Schleusingen an das Gymnasium zu Wiesbaden,

Professor Dr. Steiger vom Gymnasium zu Stade an das Gymnasium zu Hersfeld;

die Oberlehrer:

Anders von der Oberealschule zu Freiburg i. Schl. an das Realgymnasium zu Görlitz,

Dr. Appuhn vom Reform-Realgymnasium zu Kiel an die Friedrich Wilhelms-Schule zu Eschwege,

Arnsberg vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Graudenz,

Aschelm vom Gymnasium Philippinum zu Marburg an das Gymnasium zu Saarbrücken,

Professor Dr. Barth vom Bischöflichen Gymnasium zu Straßburg i. Elsaß an die Ritter-Akademie zu Bedburg,

Dr. Baumann vom Realprogymnasium zu Rathenow an das Gymnasium zu Steglitz,

Dr. Berg von der Oberrealschule zu Kiel als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Eckernförde,

Bergemann vom Gymnasium zu Kattowitz an das Gymnasium zu Wittstock,

Bohle vom Gymnasium zu Wetzlar an das Gymnasium zu Barmen,
Bürger vom Gymnasium zu Münstereifel an die Realschule zu Hechingen,
Dr. Breuer vom Gymnasium zu Düren an das Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln,
Dähne vom Realgymnasium zu Ruhrort an die Realschule zu Lennep,
Dr. Dammann von der Realschule zu Sobernheim an das Gymnasium zu Viersen,
Dettmer vom Realgymnasium zu Quakenbrück an das Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium zu Linden,
Dr. Dronke vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Reform-Realgymnasium zu Wilmersdorf bei Berlin,
Dr. Elter vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Jülich,
Franck von der Realschule zu Kottbus an das Realgymnasium zu Oberhausen,
Fritzsche vom Realgymnasium zu Essen an die Realschule zu Oldesloe,
Dr. Garke von der Oberrealschule zu Hanau an das Realgymnasium zu Halberstadt,
Geißler vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln an das Gymnasium zu Mörs,
Dr. Giese von der Realschule zu Konstantinopel an das Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Greiner vom Gymnasium zu Greifswald an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Mühlhausen i. Th.,
Dr. Haag von der höheren Mädchenschule zu Mülheim a. d. R. an das Gymnasium mit Realschule daselbst,
Dr. Haase vom Kaiser Friedrich-Realgymnasium zu Rixdorf an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Boxhagen-Rummelsburg,
Dr. Hähnel vom Gymnasium zu Bunzlau an das Gymnasium zu Oels,
Hamann von der Realschule zu Wilhelmshaven an die Realschule zu Schöneberg,
Herbeck vom Gymnasium zu Saarlouis an das Gymnasium mit Oberrealschule zu Rheydt,
Dr. Hillscher vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Realgymnasium zu Crefeld,
Professor Holling vom Realprogymnasium zu Papenburg an das Gymnasium zu Warendorf,
Jahncke von der Realschule zu Otterndorf an das Gymnasium zu Celle,

John vom Gymnasium zu Königshütte an das Gymnasium zu Jauer,
Dr. Kähler vom Stadt-Gymnasium zu Halle a. S. an das Gymnasium zu Husum,
Dr. Kaulbach von der Landesschule Pforta an das Gymnasium zu Putbus,
Kopcke vom Gymnasium zu Bartenstein an das Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Kötz vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Dom-Gymnasium zu Schleswig,
Dr. Kuhlmann vom Gymnasium zu Schleswig an das Gymnasium zu Altona,
Lang von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Kattowitz an das Realgymnasium zu Oberhausen,
Dr. Lindemann vom Gymnasium zu Klausthal an das Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Dr. Marseille vom Gymnasium zu Putbus an die Landesschule Pforta,
Dr. Mayer vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Dr. Mende vom Gymnasium zu Schleiz an das Gymnasium zu Liegnitz,
Mondon vom Progymnasium zu Boppard an das Realgymnasium zu Cassel,
Petrus vom Realprogymnasium zu Sprottau an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Poppiehn vom Gymnasium zu Landsberg a. W. an das Gymnasium zu Sorau,
Professor Dr. Reimann vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Rogasen,
Reuter vom Gymnasium zu Kreuzburg an das Realgymnasium zu Reichenbach i. Schl.,
Dr. Richter vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnasium zu Gnesen,
Dr. Richter vom Gymnasium zu Mühlheim a. d. R. an das Wöhler-Realgymnasium zu Frankfurt a. M.,
Heinrich Ritter vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden an das Gymnasium zu Klausthal,
Dr. Rodenbusch vom Gymnasium zu Saarburg an die Realschule zu Meiderich,
Dr. Schärffenberg von der Realschule zu Stargard an die Realschule zu Ems,
Schatzmann vom Progymnasium zu Goldberg an die Evangelische Realschule II zu Breslau,

Dr. Schmidt vom Auguste Victoria-Gymnasium zu Posen an die Berger-Oberrealschule daselbst,
Erwin Schneider vom Gymnasium zu Mühlhausen i. Els. an das Gymnasium zu Eberswalde,
Schroeder von der höheren Mädchenschule zu Remscheid an das Gymnasium zu Belgard,
Professor Dr. Schumann vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium Philippinum zu Marburg,
Dr. Schwend vom Gymnasium zu Euskirchen an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
Seegers vom Gymnasium zu Celle an das Realgymnasium zu Osnabrück,
Dr. Steidle vom Gymnasium zu Saarlouis an das Gymnasium zu Sigmaringen,
Dr. Stoltenburg von der Realschule zu Bromberg an das Realgymnasium zu Magdeburg,
Dr. Tropfke vom Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin an das Dorotheenstädtische Realgymnasium daselbst,
Dr. Wachtler von der Ritter-Akademie zu Brandenburg an das Gymnasium zu Steglitz,
Dr. Waechter vom Königlichen Kadettenkorps zu Wahlstatt an die Realschule zu Kottbus,
Professor Wappenhans von der Prinzenschule zu Plön als Leiter der Realschule zu Bromberg,
Dr. Wegemann vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Rendsburg,
Wesener vom Gymnasium zu München-Gladbach an das Progymnasium zu Schlawe,
Wichmann vom Gymnasium zu Küstrin an das Gymnasium zu Steglitz,
Dr. Willms vom Progymnasium zu Betzdorf-Kirchen an das Realgymnasium zu Ruhrort,
Dr. Wislivenus vom Realgymnasium zu Elberfeld an das Gymnasium zu Neuwied,
Zander von der Realschule zu Hechingen an das Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Zeiger vom Reform-Realgymnasium zu Düsseldorf an die Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Zelle vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Luisen-Gymnasium daselbst.

Ernannt sind:

der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Cassel Professor Dr. Ferdinand Gottlieb Ernst Orth zum Direktor des Gymnasiums in Schleusingen,

der Oberlehrer an der 6. Realschule in Berlin Professor Dr. Leopold Vahlsen zum Direktor des Realgymnasiums in Stralsund,

der Oberlehrer Hugo Hinrichs an dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium nebst Realschule in Velbert zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer an der Oberrealschule in Düsseldorf Friedrich Seitz zum Direktor der Realschule in Hechingen;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Ratibor der Schulamtskandidat Dr. Bäse,

Saarbrücken (Ludwigs-Gymnasium) die Hilfslehrer Becker und Uhlenhuth,

Kulm der Schulamtskandidat Berndt,

Neustettin der Schulamtskandidat Dr. Briesemeister,

Ilfeld der Schulamtskandidat Döhrmann,

Kattowitz der Schulamtskandidat Drexler,

Charlottenburg (Mommsen-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Düvel,

Wernigerode der Schulamtskandidat Hubert Franz,

Gleiwitz der Schulamtskandidat Großer,

Hersfeld der Schulamtskandidat Heyfelder,

Saarlouis der Hilfslehrer Dr. Hilderscheid,

Mülheim a. d. R. der Hilfslehrer Höhndorf,

Kempen i. d. Rheinpr. der Hilfslehrer Holtschmidt,

Hadersleben die Schulamtskandidaten Dr. Hüttner und Dr. Lindig,

Wandsbeck der Schulamtskandidat Karl Jachmann,

Cöln (Friedrich Wilhelm) der Hilfslehrer Dr. Keller,

Siegburg die Hilfslehrer Koch und Zirfas,

Belgard der Hilfslehrer Kummer,

Wipperfürth die Hilfslehrer Dr. Lanwarz und Viëtor,

Potsdam der Hilfslehrer Dr. Leisering,

Cöln (an Marzellen) der Hilfslehrer Meisen,

Küstrin der Hilfslehrer Minck,

Königshütte der Schulamtskandidat Dr. Müller,

Putbus der Schulamtskandidat Pinkernelle,

Emden der Schulamtskandidat Ploeger,

Konitz der Schulamtskandidat Puppel,

Essen der Hilfslehrer Quast,

Berlin (Leibniz-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Raase,

Aachen (Kaiser Karl) der Hilfslehrer Dr. Rehling,

Cöln-Ehrenfeld die Hilfslehrer Reuther, Rietmeyer, Wagner und Dr. Wißdorf,

München-Gladbach der Hilfslehrer Röckerath,
Marienwerder die Schulamtskandidaten Dr. Rogge und Wernicke,
Greifswald der Hilfslehrer Dr. Scheer,
Charlottenburg (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Leiter der deutschen Realschule zu Bukarest Dr. Schmidt,
Höchst a. M. der Schulamtskandidat Dr. Schnaus,
Schleswig der Schulamtskandidat Dr. Schrohl,
Hannover (Lyzeum I) der Schulamtskandidat Winkler,
Koblenz der Hilfslehrer Wulf,
Emmerich der Hilfslehrer Zimmermann;

am Realgymnasium in:
Essen der Hilfslehrer Dr. Bethmann,
Witten der Hilfslehrer Hirsch,
Itzehoe (in der Entwicklung begriffen nebst Realschule) der Schulamtskandidat Oskar Jansen,
Tarnowitz der Schulamtskandidat Lerch,
Leer der Schulamtskandidat Loß,
Ruhrort der Hilfslehrer Dr. Meyer,
Neunkirchen der Hilfslehrer Dr. Thiele;

an der Oberrealschule in:
Hannover der Schulamtskandidat Brill,
Gleiwitz der Schulamtskandidat Brüggemann,
Hanau der Schulamtskandidat Klatt,
M. Gladbach der Hilfslehrer Köhne,
Barmen-Wupperfeld der Hilfslehrer Schroeder,
Crefeld der Hilfslehrer Wessel;

am Progymnasium in:
Ratingen die Hilfslehrer Heer und Schütz,
Nienburg der Schulamtskandidat Kindling,
Geldern der Hilfslehrer Dr. Loos,
Mayen der Hilfslehrer Dr. Werner;

am Realprogymnasium in:
Cöln-Nippes der Hilfslehrer Dr. Bauer,
Nauen der Hilfslehrer Noeldechen;

an der Realschule in:
Delitzsch der Hilfslehrer Baumert,
Geestemünde der Schulamtskandidat Geibel,
Jüterbog der Hilfslehrer Gundelach,
Finsterwalde der Hilfslehrer Haecke,
Sonderburg der Schulamtskandidat Max Hooge,
Stargard i. Pom., der Hilfslehrer Huber,

Hannover (III.) der Schulamtskandidat Kunze,
Neuß der Hilfslehrer Lammeyer,
Altona-Ottensen der kommissarische Oberlehrer Dr. Paul,
Görlitz der Schulamtskandidat Pfudel,
Dirschau der Schulamtskandidat Riebold.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminar-Direktor Poschmann zu Hildesheim;
der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Seminar-Oberlehrer Müller zu Hildesheim;
dem Seminar-Direktor Dr. Eugen Malende zu Leobschütz der Charakter als Schulrat.

Versetzt worden sind:

die Seminar-Direktoren:
Dr. Triloff von Pölitz nach Dramburg,
Volkmer von Peiskretscham nach Rawitsch;

die Ordentlichen Seminarlehrer:
Apel von Exin nach Heiligenstadt,
Hanken von Bederkesa nach Verden,
Peters von Löbau nach Neustadt i. Wpr.,
Scholz von Bunzlau nach Liegnitz,
Stock von Ottweiler nach Mörs.

Ernannt sind:

der bisherige Seminar-Oberlehrer Karl Aumüller in Pölitz zum Seminar-Direktor am dortigen Schullehrer-Seminar;

zu Seminar-Oberlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Eckernförde der Seminarlehrer Badenhop aus Osnabrück,
Ottweiler der Seminarlehrer Jaeger aus Mörs,
Peiskretscham der Präparandenanstaltsvorsteher Tschauder aus Leobschütz;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Zülz der kommissarische Seminarlehrer Christen daselbst,
Bütow der Präparandenlehrer Hamanke,
Marienburg der kommissarische Lehrer Heinrich,
Ottweiler der Lehrer Ritter aus Wetzlar.

G. Präparandenanstalten.

Versetzt sind die Präparandenanstaltsvorsteher:
Dumare von Schwetz nach Elbing,
Zimmermann von Neustadt i. Wpr. nach Schwetz.

Ernannt sind:
zum Vorsteher und Ersten Lehrer an der Präparandenanstalt in Osnabrück der bisherige kommissarische Leiter der Anstalt Volksschullehrer Korthaus;
zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:
Apenrade der kommissarische Präparandenlehrer Bebensee,
Osnabrück die Volksschullehrer Kirchhof und Meyer,
Johannisburg der bisherige Hilfslehrer Salamon daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt bezw. berufen sind:
die Provinzial-Taubstummenlehrer:
Hapke von Stettin nach Marienburg,
Riemann von Weißenfels nach Osterburg,
Schlechtweg von Osterburg nach Weißenfels.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule (Kaiserin Auguste Victoria-Schule) und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Emden August Zwitzers ist der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen.

Beigelegt ist der Charakter als Professor:
dem Oberlehrer Dr. Friedrich Dieckmann an der Städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnenbildungsanstalt zu Osnabrück,
dem Oberlehrer Ludwig Ilse an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Mülheim a. Rhein,
dem Oberlehrer Hermann Lüdecking an der Städtischen höheren Mädchenschule I und Lehrerinnenbildungsanstalt zu Cöln.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

D. Dr. phil. Baethgen, Konsistorialrat, Ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin,
Gerlach, Gymnasial-Oberlehrer zu Kattowitz,
Koepp, Seminarlehrer zu Dramburg,
Dr. Montag, Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Dr. Münster, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,
Dr. Freiherr von Richthofen, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst,
Dr. Sprenger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Northeim.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Albrecht, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neustadt O. S., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Amdohr, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Baurmeister, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Friedeberg N. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Bernatzky, Ordentlicher Seminarlehrer zu Peiskretscham, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Bohnhoff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Freienwalde a. O., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Brittner, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Didolff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Duden, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu Hersfeld, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Goldschmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Guttmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ratibor, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Handrick, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuhaldensleben,

Hennig, Oberrealschul-Oberlehrer zu Düsseldorf,

Herber, Seminar-Oberlehrer zu Elten,

Dr. Hermes, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Mörs, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Hertwig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Sagan, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Hinze, Schulrat, Seminar-Direktor zu Dramburg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Hoffmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Reichenbach i. Schles., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Jorcke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Fraustadt, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Kammer, Professor, Ober-Regierungsrat und Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse,

Keup, Progymnasial-Oberlehrer zu Pr. Friedland,

Kiesel, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Schildberg,

Klingenburg, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Lennep, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Kreßner, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Kupfer, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Oppeln, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Marwan, Seminar-Oberlehrer zu Oberglogau, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Merz, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,

Dr. Müller, Hermann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Prenzlau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Neuendorf, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Düren, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Nitsche, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Pautz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Itzehoe,

Pitsch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienwerder, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Riemer, Gymnasial-Oberlehrer zu Wesel,

Scheer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Saarbrücken,

Scheibner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Belgard, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Schneider, Gymnasial-Direktor zu Friedeberg N. M., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Schulz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neu-Ruppin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Söhnge, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Elberfeld,

Dr. Steinmetz, Geheimer Ober-Regierungsrat, Universitäts-Kurator zu Marburg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse,

Dr. Teichmüller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wittstock, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Träger, Geheimer Kanzleisekretär bei dem Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten, unter Verleihung des Titels als Geheimer Kanzleiinspektor,

Dr. Trawinski, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,

Dr. Vogel, Realprogymnasial-Direktor zu Luckenwalde, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Willimsky, Seminar-Oberlehrer zu Peiskretscham,

Zimmermann, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Dirschau.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Briese, Präparandenanstaltsvorsteher zu Aurich,

Clausen, Präparandenlehrer zu Barmstedt,

Delbrück, Ober-Präsident der Provinz Westpreußen,

Francke, Realschul-Oberlehrer zu Wilhelmshaven,

Heimerscheid, Realgymnasial-Oberlehrer zu Oberhausen.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Jörs, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Le Viseur, Seminarlehrerin zu Posen.

Ausgeschieden — Anlaß nicht angezeigt:

Dr. Goette, Gymnasial-Oberlehrer zu Wilmersdorf,
Moyn, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Eisleben,
Dr. Schwahn, Gymnasial-Oberlehrer zu Wittstock.

Anderweit ausgeschieden:

Dr. Willner, Progymnasial-Oberlehrer zu Stolberg i. d. Rheinpr.

Inhaltsverzeichnis des Novemberheftes.

Nichtamtliches.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 12. **Berlin, den 22. Dezember.** **1905.**

A. Behörden und Beamte.

143) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1905, betreffend Abänderung der Bestimmungen über das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, sowie der Regierungsassessoren in den Plenarversammlungen der Regierungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. September d. Js. genehmige Ich, daß unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen einheitlich den bei den Regierungen beschäftigten Regierungs- und Forsträten, den Regierungs- und Bauräten, den Regierungs- und Gewerberäten, den Regierungs- und Gewerbeschulräten, den Regierungs- und Schulräten, sowie den Regierungs- und Medizinalräten, ferner den Regierungsassessoren und denjenigen technischen höheren Beamten, die bei den Regierungen beschäftigt sind und die den Rang der Räte vierter Klasse haben, das Stimmrecht in den Plenarversammlungen der Regierungen in dem Umfange beigelegt werde, in dem es jetzt die für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt befähigten, unter V zu a und b der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 aufgeführten Mitglieder haben, und den technischen Hilfsarbeitern bei den Regierungen, die den Rang der Räte vierter Klasse nicht haben, das Stimmrecht in dem Umfange beigelegt werde, in dem es die Regierungsassessoren

auf Grund der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 a. a. O. jetzt haben.

Neues Palais, den 21. September 1905.

Wilhelm.

Fürst von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky.
Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski.
Möller. von Budde. von Einem.
Freiherr von Richthofen. von Bethmann-Hollweg.

An die Minister des Innern, der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe.

---

144) Vergütung der Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung.

Berlin, den 24. Oktober 1905.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich Abschrift des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. August d. Js., betreffend die Vergütung der Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung, zur Kenntnisnahme.

Die Königliche Verordnung vom 21. Juni d. Js. ist in der Gesetz-Sammlung für 1905 Seite 319 veröffentlicht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. G I C 12534 A.

Berlin, den 2. August 1905.

Durch Königliche Verordnung vom 21. Juni d. Js. ist die den Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung zu gewährende Vergütung vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab anderweit geregelt worden. Abdrücke der Verordnung sind zur Verteilung an die Lokalbaubeamten und die Baukassenrendanten beigefügt.

Die neuen Vergütungsätze finden auch auf diejenigen Baukassenrendanten Anwendung, denen ausnahmsweise andere, als die im Regulativ vom 26. November 1853 vorgesehenen Sätze bewilligt worden sind. Es bleibt jedoch in dieser Hinsicht vorbehalten, bei Baukassen, welche nicht durch Königliche Kassen-

beamte im Nebenamte verwaltet werden, auch für die Folge eine Erhöhung der bestimmungsmäßigen Sätze in den Fällen eintreten zu lassen, in welchen sich diese als unzureichend herausstellen sollten.

Die einzelnen Rendanten für die Verwaltung von Baukassen bewilligten festen Jahresvergütungen bleiben bis auf weiteres bestehen. Sollte es für zweckmäßig erachtet werden, auch anderen Rendanten an Stelle der in § 4 der Verordnung vorgesehenen Einzelsätze feststehende Vergütungen zu gewähren, so wird einem bezüglichen Berichte entgegengesehen.

Im Anschluß an die Verordnung wird für den diesseitigen Geschäftsbereich folgendes bestimmt:

Zu § 1c. Zahlungen an Handwerker, Unternehmer usw. dürfen aus der Baukasse nur bis zum Höchstbetrage von 500 ℳ geleistet werden.

Zu § 5. Die Bescheinigung der Rechnungen über Tagegelder und Reisekosten des Rendanten ist fortan nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bescheinigung der Reisekostenbelege auszustellen.

Zu § 7. Die dem Rendanten für die Rechnungslegung und die damit verbundenen Nebenleistungen zu gewährende Vergütung ist nach der Zahl der Ausgabeanweisungen — entsprechend der Zahl der Baunummern — zu bemessen, und zwar sind für gewöhnliche Baurechnungen

a)	bei den ersten	50	Ausgabeanweisungen	25	Pf.,
b)	„ „ nächstfolgenden	100	„	20	„ ,
c)	„ „ „	150	„	15	„ ,
d)	„ „ weiteren		„	10	„ ,

für jede Anweisung anzusetzen, wobei diese nur einmal zählt, auch wenn sie Unterbelege enthält, die Zahlung an mehrere Empfänger erfolgt ist und die Ausgabe in Teilbeträgen an verschiedenen Stellen der Rechnung nachgewiesen wird. Die Vergütung ist nicht nur für die Zahlungen der Baukasse, sondern auch für die in der Rechnung nachzuweisenden Zahlungen der Hauptkasse zu gewähren. In den angeführten Sätzen ist zugleich die Vergütung für die Anfertigung des Titelblattes, des Einnahmenachweises und der Schlußzusammenstellung der Rechnung mit enthalten.

Bei Stück- und Schlußrechnungen, denen Stückrechnungen vorangegangen sind, kann die wie vorstehend nach den der Rechnung zugrunde liegenden Ausgabeanweisungen ermittelte Vergütung nach näherer Bestimmung der Provinzialbehörde bis zu einem Viertel erhöht werden.

Im Anschluß an § 4 der Verordnung bemerke ich, daß die vorgesehenen Vergütungsätze, abweichend von den Bestimmungen

des Regulativs, lediglich für die vom Baukassenrendanten geleisteten Zahlungen, also unabhängig von der Entschädigung für die Rechnungslegung zu gewähren sind. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist außerdem durch Absatz a eine Änderung eingeführt, derzufolge dem Rendanten, wenn er den Verdienst der Arbeitergesellschaften nicht in einer Summe an den Vormann und die Abgeordneten zahlt, sondern nach näherer Bestimmung der Provinzialbehörde jedem Arbeiter den auf ihn entfallenden Teilbetrag aushändigt (zu vergleichen Allg. Verf. Nr. 9 für die Wasserbauverwaltung, Abschn. VI Abs. 8 und 9 nebst Anmerkung), die den Einzelzahlungen entsprechende Vergütung zu gewähren ist, auch wenn die Quittung der Arbeitergesellschaft über den Gesamtbetrag lautet. In der Zahlungsanweisung (vergl. Anlage 4 zu der vorbezeichneten Allg. Verf.) ist gegebenenfalls das Wort „vorbezeichneten“ vor „Empfangsberechtigten“ zu streichen.

Zur Allgemeinen Verfügung Nr. 13 für die Wasserbauverwaltung werden Deckblätter mit einem Abdruck der Königlichen Verordnung nachfolgen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Budde.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten (Strombau- und Kanalverwaltungen), die Herren Regierungspräsidenten und die Ministerial-Baukommission zu Berlin. III. 1. 908 II. Ang.

Verordnung,

betreffend die Vergütung der Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, was folgt:

§ 1.

Durch Baukassenrendanten sollen nur solche Zahlungen geleistet werden, die ihrer Natur nach nicht füglich bei den Hauptkassen der Provinzialbehörden erfolgen können. Es kommen hierbei hauptsächlich in Betracht:

a) Lohnzahlungen an die bei den Bauten und zugehörigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und sonstigen im Lohnverhältnis stehenden Personen,
b) Zahlungen für Zwecke der Kranken- und Invalidenversicherung dieser Personen,
c) Zahlungen an Handwerker, Unternehmer usw. für die bei den Bauten und Betrieben ausgeführten Arbeiten und Lieferungen.

Zu c) ist vom Verwaltungschef festzusetzen, bis zu welchem Höchstbetrage Zahlungen aus der Baukasse bestritten werden können.

Der Verwaltungschef ist unter Zustimmung des Finanzministers befugt, in Ausnahmefällen die Heranziehung des Baukassenrendanten auch zu anderweiten Zahlungsleistungen anzuordnen.

§ 2.

Die Entscheidung darüber, inwieweit gemäß § 1 Absatz a—c die Zahlungen im Einzelfalle durch den Baukassenrendanten zu leisten sind, hat durch die zuständige Provinzialbehörde bei Einleitung des Baues oder Betriebes zu erfolgen.

§ 3.

Der Baukassenredant erhält für alle von ihm geleisteten Zahlungen eine Vergütung nach Maßgabe der Festsetzungen in § 4. Den zu Baukassenrendanten bestellten Domänen-Rentbeamten und Forstkassen-Rendanten steht jedoch ein Anspruch auf Vergütung für die Auszahlung und Verrechnung von Geldern die von der Domänen- oder Forstverwaltung zur Zahlung angewiesen werden, nicht zu. Ebenso wird für die Zahlungen, welche die Hauptkasse der Provinzialbehörde durch eine mit ihr im Abrechnungsverkehr stehende Kasse gegen Empfängerquittung leisten läßt, dem Rendanten dieser Kasse, auch wenn er zugleich zum Baukassenrendanten bestellt ist, eine Vergütung nicht gewährt.

§ 4.

Die Vergütung des Baukassenrendanten wird nach der Höhe der von ihm aus der Baukasse für einen Bau oder Betrieb geleisteten Zahlungen derart ermittelt, daß

a) bei Zahlungen von mehr als 600 *M* an Einzelempfänger oder an den Vormann und die Abgeordneten von Arbeitergesellschaften von dem die Summe von 600 *M* übersteigenden Betrage $^1/_{10}$ vom Hundert besonders berechnet wird, im übrigen

b) der Betrag von je 600 *M* bei jeder der vorgedachten Zahlungen mit allen geringeren, von dem Baukassenrendanten geleisteten und in einer Rechnung nachzuweisenden Zahlungen zusammengerechnet und von der sich danach ergebenden Summe

   1. für die ersten 20 000 *M* 1 vom Hundert,
   2. für den Betrag über 20 000 *M* bis einschließlich 40 000 *M* 0,8 vom Hundert,
   3. für den Betrag über 40 000 *M* bis einschließlich 60 000 *M* 0,6 vom Hundert,
   4. für den Mehrbetrag über 60 000 *M* hinaus 0,4 vom Hundert in Ansatz gebracht wird.

§ 5.

Für Dienstreisen nach den Zahlungstellen erhält der Baukassenrendant:

a) Tagegelder von 6 *M*, wenn der Reiseweg nach den Zahlungstellen und zurück zum Wohnorte des Rendanten außerhalb der Ortsgrenze mindestens 15 km beträgt;

b) Reisekosten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122 ff.), der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) und des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193 ff.), und zwar werden

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, 7 *Pf.* für das Kilometer und die Gebühr für den Zu- und Abgang von 2 *M*,

2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 40 *Pf.* für das Kilometer gezahlt, während

3. bei Benutzung von Straßenbahnen die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der bestimmungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet werden.

Soweit von dem Baukassenrendanten Reisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, hat er an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Auf die Berechnung der Tagegelder und der Reisekosten sowie auf den Ansatz der Zu- und Abgangsgebühr finden im übrigen die gemäß Art. IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten ergangenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 6.

Bei Zahlungen außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von der Ortsgrenze sind dem Rendanten die Fuhrkosten oder die sonstigen Auslagen für die Beförderung des Geldes gemäß § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) nach näherer Bestimmung der Provinzialbehörde zu erstatten. Inwieweit dem Rendanten bei Dienstwegen zu Zahlungen innerhalb einer Ortschaft die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind, wird nach § 6 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung bestimmt.

§ 7.

Für die Rechnungslegung und die damit verbundenen Nebenleistungen wird dem Baukassenrendanten eine besondere Ver-

gütung gewährt, welche nach den vom Verwaltungschef im allgemeinen zu bestimmenden Sätzen in jedem einzelnen Falle durch die zuständige Provinzialbehörde festzusetzen ist.

§ 8.

Wird der Baukassenrendant bei Verpachtungen oder Versteigerungen mit der Erhebung der aufkommenden Gelder betraut, so erhält er für die damit verbundenen Reisen Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1873, der Verordnung vom 15. April 1876 und des Gesetzes vom 21. Juni 1897, und zwar nach den Sätzen für die unter Art. I § 1 Nr. VI des letztgenannten Gesetzes bezeichneten Beamten, sofern er nicht einer anderen Rangklasse angehört.

§ 9.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Vergütung bildet zugleich die Entschädigung für die Verwaltung der Kassengeschäfte und die damit verbundenen Unkosten, insbesondere auch für die sichere Unterbringung der Kassenbestände und für die Beförderung der Gelder bei auswärtigen Zahlungsgeschäften.

§ 10.

Die dienstlichen Sendungen des Rendanten werden nach den für die Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten bestehenden Bestimmungen für Rechnung der Staatskasse befördert.

§ 11.

Diese Verordnung tritt an Stelle des Regulativs vom 26. November 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juli 1873, betreffend die Fuhrkosten und Diäten der Baukassenrendanten, vom Beginn des Rechnungsjahres 1905 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cuxhaven, den 21. Juni 1905.

Wilhelm.

Freiherr von Rheinbaben. v. Budde.

145) Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine.

Berlin, den 23. November 1905.

In Verfolg meines Runderlasses vom 7. März d. Js. — A 196 B. — (Zentrbl. S. 305) wird nachstehend eine weitere Nachweisung von Farbbändern mitgeteilt, die zur Benutzung bei Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine geeignet sind.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ꝛc.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1467 B.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller.	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1.	Dyett & Co. in New-York.	Eagle Brand Indelible.	Max Kornicker, Lindners Nachflgr in Breslau.
2.	The Smith Premier Typewriter Co. m. b H. in Berlin W. 8, Friedrichstr. 62.	Premier Brand-Official Record.	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstr. 62.
3.	Typewriter Ribban Mfg. Co. in Philadelphia.	Black copying blue.	Schmitz-Fellner in Cöln.
4.	Dieselbe	Black record.	Dieselben.
5.	The Hammond Typewriter Co. 69 th & 70 th Streets, 537—551 East River New-York.	Hammond-Spezial Black Record.	Ferdinand Schrey in Berlin SW. 19, Leipzigerstr. 51.
6	The Progreß Co. London, E. C. 1 Hare Court, Aldersgate Street.	AppleBrand (Indelible black record).	The Progreß Co. London, E. C. 1 Hare Court, Aldersgate Street.
7.	Firma Aug. Leonhardi in Dresden.	Stolzenberg-Farbband.	Fabrik Stolzenberg Berlin, G. m. b. H., in Berlin W. 8, Charlottenstr. 23.
8.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.	Schwarz Record Farbband von Wilhelm Brauns, Chemische Farbenfabrik Reichenberg.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

146) Anerkennung von Diplomprüfungen bei der Technischen Hochschule zu Karlsruhe auf dem Gebiete der Chemie behufs Zulassung zur Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker.

Nachdem in die Diplomprüfungsordnung der Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule Friedericiana zu Karlsruhe als weiterer Absatz zu den Sonderbestimmungen der Abteilung für Chemie folgende Bestimmung eingefügt worden ist:

> „Diejenigen Kandidaten, welche sich später der Prüfung für Nahrungsmittelchemiker unterziehen und die Diplomprüfung als Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker angerechnet haben wollen, müssen in Botanik geprüft sein; andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuchs einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen."

sind die auf Grund dieser Prüfungsordnung abgelegten Diplomprüfungen auf dem Gebiete der Chemie von dem Herrn Reichskanzler als gleichwertig mit der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker im Sinne des § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker (Zentrbl. für 1895 S. 433) anerkannt worden.

Berlin, den 28. Oktober 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. M 20669. U I. U I T.

---

147) Anerkennung der Reifezeugnisse des Mädchengymnasiums in Karlsruhe als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung für Ärzte.

Berlin, den 20. November 1905.

Nachdem der Bundesrat unter dem 12. Oktober d. Js. beschlossen hat, daß die Reifezeugnisse des Mädchengymnasiums in Karlsruhe als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 anerkannt werden, ersuche ich, die Vorsitzenden

der dortigen Kommissionen für die Ärztliche Vorprüfung und die Ärztliche Prüfung entsprechend zu verständigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Universitäts-Kuratoren mit Ausnahme von Münster.*)
U I 2807 M. U II.

---

148) Zulassung von Kandidaten der Medizin zur Ableistung des Praktischen Jahres.

Berlin, den 27. November 1905.

Gemäß § 70 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 können diejenigen Kandidaten der Medizin, welche die Ärztliche Prüfung nach dem 1. Oktober 1903 nach den bisherigen Vorschriften bestanden haben, auf ihren Antrag in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse von der Ableistung des Praktischen Jahres, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, ganz oder teilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Herrn Reichskanzler in Übereinstimmung mit der Landeszentralbehörde.

Zur Vermeidung von Zeitverlust und um dem Kandidaten die Möglichkeit zu verschaffen, das Praktische Jahr für alle Fälle im unmittelbaren Anschluß an die Ärztliche Prüfung zu beginnen, wie solches im § 59 der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, bestimme ich, daß den Kandidaten sofort nach vollständig bestandener Ärztlicher Prüfung eine Bescheinigung hierüber seitens des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt werde.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen — und zwar nach dem hier in einem Exemplar beiliegenden Muster — ermächtige, ersuche ich zugleich, den Kandidaten bei der Aushändigung der Bescheinigung zu eröffnen, daß sie sich auf Grund derselben umgehend um Annahme in einer der hierzu ermächtigten Krankenanstalten bezw. Universitätskliniken oder in einem der selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute zwecks Ableistung des Praktischen Jahres zu bemühen haben.

Auch wird es als zweckmäßig zu empfehlen sein, wenn die Kandidaten bereits vor Beendigung der Prüfung Schritte zur Annahme als Praktikant tun würden.

An die Herren Vorsitzenden der Ärztlichen Prüfungskommissionen zu Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Königsberg i. Pr., Marburg und Berlin.

---

*) In gleichem Sinne ist an den Herrn Rektor und den Senat der Universität Berlin, sowie an die Herren Vorsitzenden der Kommissionen für die Ärztliche Vorprüfung und der Ärztlichen Prüfungskommissionen verfügt worden.

Abschrift lasse ich Ew. pp. zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, die in dem vorstehenden Erlasse den Vorsitzenden der Ärztlichen Prüfungskommissionen erteilte Weisung zur Kenntnis der Vorstände derjenigen Krankenanstalten und selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute des dortigen Bezirks zu bringen, welche durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. Oktober d. Js. — Ministerialblatt für Medizinal- pp. Angelegenh. 1905 S. 451 u. flg. — zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind. Auch sind die Vorstände dieser Anstalten zu ersuchen, den an sie herantretenden Gesuchen der Kandidaten um Annahme zur Ableistung des Praktischen Jahres nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung betreffs der dem dortigen Verwaltungsbereich unterstellten Heilanstalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Ober-Präsidenten. M 17559 U I.

Ärztliche Prüfungskommission
. . . . , den . . . . . 190 .

Dem Kandidaten der Medizin
Herrn . . . . aus . . . .
wird hierdurch bescheinigt, daß er die Ärztliche Prüfung vor der hiesigen Prüfungskommission
bestanden hat
und demgemäß dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten behufs Erteilung der Erlaubnis zur Ableistung des Praktischen Jahres in Vorschlag gebracht ist.

Der Vorsitzende
. . . .

C. Kunst und Wissenschaft.

149) Wechsel in der Person des General-Direktors der Königlichen Museen zu Berlin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin Wirklichen Geheimen Rat Dr. Schöne die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. Dezember d. Js. zu erteilen.

Ferner haben Seine Majestät genehmigt, daß dem Ersten Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Skulpturen im Kaiser Friedrich-Museum Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Bode zu Berlin die kommissarische Verwaltung der Stelle des Generaldirektors der Königlichen Museen vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen wird.

Bekanntmachung. B 2284.

150) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1905 gemäß der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben.

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Bemerkungen
	A. Prüfung für Zeichenlehrer.				
1	Aescher, Johannes	Maler	Schöneberg	Berlin	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten.
2	Barz, Eduard	Lehrer	Bütow i. Pom.	„	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

Lfde Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Bemerkungen
3	Becker, Leo Heinrich		Berlin	Berlin	Wie zu 1.
4	Böcking, Gustav		"	"	"
5	Brunotte, Ernst	Lehrer	"	"	"
6	von Clausewitz, Albert	Zeichenlehrer für Volks- und Mittelschulen	Hamburg	"	"
7	Cohn, Richard	Lehrer	Berlin	"	"
8	Edelbruck, Karl	"	Duisburg	"	"
9	Eichbaum, Georg	Maler	Grünberg i. Schl.	"	"
10	Fehlhaber, Hans	"	Charlottenburg	"	"
11	Feuerherdt, Friedrich	Lehrer	"	"	"
12	Garski, Walter		Berlin	"	"
13	Gleudenberg, Willy	Zeichenlehrer für Volks- und Mittelschulen u. Turnlehrer	"	"	"
14	Hagelstange, Hermann	Lehrer	Erfurt	"	"
15	Hönecke, Otto	"	Braunschweig	"	Wie zu 2.
16	Jürgens, Heinrich	"	Lübeck	"	Wie zu 1.
17	Kähling, Wilhelm	Bildhauer	Nieder Schönhausen	"	"
18	Kuhfuß, Paul	Maler	Berlin	"	"
19	Looschen, Richard	Maler und Zeichenlehrer für Volks- und Mittelschulen	"	"	"
20	Müller, Berthold	Lehrer	Eisdorf	"	"
21	Müller, Ewald	"	Orupönen	"	"
22	Müller, Karl		Berlin	"	"
23	Rieß, Alfred	Maler	"	"	"
24	Pabst, Albert	"	"	"	"
25	Pletsch, Ernst		Charlottenburg	"	"
26	Röder, Alfred	Lehrer	Hohenmölsen	"	"
27	Rothballer, Bernhard	"	Lübeck	"	"
28	Ruhoff, Heinrich	"	Göttingen	"	"
29	Schleicher, Ernst	"	Berlin	"	"
30	Schulz, Georg	Zeichenlehrer für Volks- und Mittelschulen	Ülzen	"	"
31	Schulz, Heinrich		Magdeburg	"	"
32	Steffen, Johannes	Lehrer	Flacke-Stepenitz	"	"
33	Teltow, Georg	Zeichenlehrer für Volks- und Mittelschulen	Berlin	"	"
34	Thomas, Johannes	Modelleur	"	"	"
35	Völker, August	Zeichner	Kösnitz i. Thür.	"	"
36	Wichert, Ernst		Berlin	"	"
37	Bischoff, Alfred		Königsberg	Königsberg	"

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Bemerkungen
38	Budinski, Walter		Königsberg	Königsberg	Wie zu 1.
39	Frahm, Walter		Mölln	"	"
40	Gosch, Friedrich	Lehrer und Zeichenlehrer für Volks- und Mittelschulen	Kiel	"	"
41	Grisard, Otto	Lehrer	Königsberg	"	Wie zu 2.
42	Haak, Max	"	"	"	"
43	von Kietzell, Georg		"	"	Wie zu 1.
44	Meyer, Emil	Gymnasial-Vorschullehrer	Memel	"	"
45	Piayda, Robert	Lehrer	Schöneberg	"	Wie zu 2.
46	Quint, Severin	"	Danzig	"	Wie zu 1.
47	Todtenhoefer, Ludwig		Brandenburg a. H.	"	Wie zu 2.
48	Meidner, Ludwig		Bernstadt i. Schl.	Breslau	Wie zu 1.
49	Menzel, Heinrich	Lehrer	Breslau	"	"
50	Pompe, Julius	"	"	"	"
51	Süß, Erwin	Lithograph	"	"	"
52	Zwiener, Karl		"	"	"
53	Brünner, Hans		Cassel	Cassel	"
54	Dilcher, Gottfried	Lehrer	Frankfurt a. M.	"	"
55	Engelhardt, Otto		Artern	"	"
56	Feicke, Rudolf		Braunschweig	"	Wie zu 2.
57	Fischborn, Robert		Cassel	"	"
58	Geiselhardt, Heinrich		"	"	Wie zu 1.
59	Gild, Ferdinand		"	"	"
60	Hollekamp, Joseph	Zeichenlehrer für Volks- und Mittelschulen	Münster	"	"
61	Lambertz, Hermann		Ober-Castrop	"	"
62	Lautenschläger, Georg	Lehrer	Frankfurt a. M.	"	Wie zu 2.
63	Winter, Erich		Gerolstein	"	"
64	Widmann, Georg		Frankfurt a. M.	"	Wie zu 1.
65	Kohler, Paul	Lehrer	Elberfeld	Düsseldorf	Wie zu 2.
66	Krebs, Adolf	Maler	Aachen	"	Wie zu 1.
67	Krefting, Walter	Zeichner und Lithograph	Barmen	"	"
68	Müller, Christian		Neuß	"	Wie zu 2.

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Bemerkungen
	B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.				
69	Arend, Elisabeth	Turnlehrerin	Friedenau	Berlin	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
70	Bösenberg, Katharine		Leipzig	〃	〃
71	Dierig, Gertrud	Zeichenlehrerin für Volks- und Mittelschulen und Turnlehrerin	Berlin	〃	〃
72	Dreyer, Margarete	Turn- u. Handarbeitslehrerin	Wilhelmshaven	〃	〃
73	Engel, Hedwig		Potsdam	〃	〃
74	Eyßenhardt, Olga		Hamburg	〃	〃
75	Ferber, Irmgard		Rhein	〃	〃
76	Fischer, Katharine	Turnlehrerin	Steglitz	〃	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
77	Flessing, Charlotte		Liegnitz	〃	〃
78	Fritsch, Marie		Potsdam	〃	Wie zu 69.
79	Geiger, Margarete		Küstrin	〃	〃
80	Gieße, Elise	Turnlehrerin	Arnstadt	〃	〃
81	Goetz, Katharine		Frankfurt a. M.	〃	〃
82	Grieben, Eva		Berlin	〃	〃
83	Hering, Else		Stralsund	〃	〃
84	Hermel, Charlotte		Berlin	〃	〃
85	Heyne, Katharine	Wissenschaftliche und Turnlehrerin	〃	〃	〃
86	Hülsberg, Gertrud	Lehrerin	〃	〃	〃
87	Josephy, Irma		Charlottenburg	〃	〃
88	von Kameke, Martha		Friedenau	〃	〃
89	Kanter, Helene	Handarbeits- und Turnlehrerin	Berlin	〃	Wie zu 76.
90	Karsch, Martha		Rheydt	〃	Wie zu 69.
91	Kielbassa, Klara		Dt. Krone	〃	Wie zu 76.
92	Kramer, Frieda		Leipzig	〃	Wie zu 69.
93	Laurent, Walburg		Aachen	〃	Wie zu 76.
94	Lemcke, Marie	Handarbeits- und Turnlehrerin	Ottomin	〃	Wie zu 69.
95	Lindner, Marie		Berlin	〃	〃
96	Lins-Morstadt, Karla	Handarbeits- und Turnlehrerin	Hildesheim	〃	〃

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Bemerkungen
97	Lohff, Charlotte		Steglitz	Berlin	Wie zu 69.
98	Lotsch, Hedwig	Zeichenlehrerin für Volks- und Mittelschulen, Handarbeits- und Turnlehrerin	Oderberg	″	″
99	Lutze, Else	dsgl.	Berlin	″	″
100	Mallinckrodt, Auguste	Handarbeits- und Turnlehrerin	M. Gladbach	″	″
101	Marggraff, Therese		Gr. Lichterfelde	″	″
102	Niemeyer, Elisabeth		Berlin	″	″
103	Quehl, Margarete	Zeichenlehrerin für Volks- und Mittelschulen	″	″	″
104	Reichel, Auguste	Malerin	″	″	″
105	von Reinbrecht, Paula	Zeichenlehrerin für Volks- und Mittelschulen	Charlottenburg	″	″
106	Schneider, Johanna	Lehrerin	Trier	″	Wie zu 76.
107	Schroeder, Erna		Wartenberg	″	Wie zu 69.
108	Schultz, Martha		Patschkau	″	″
109	Schultze, Marie		Söllingen	″	″
110	von Selle, Irmgard		Charlottenburg	″	″
111	Sköllin, Margarete	Turnlehrerin	Danzig	″	″
112	Stier, Frieda		Berlin	″	″
113	Strasburger, Helene		″	″	″
114	von Suckow, Irmgard		″	″	″
115	Unruh, Elisabeth		″	″	″
116	Weber, Magdalene	Turnlehrerin	Charlottenburg	″	″
117	Wolff, Ilse	Zeichenlehrerin für Volks- und Mittelschulen	Frankfurt a. M.	″	″
118	Woserau, Else	″	Berlin	″	″
119	Wüllenweber, Anna		″	″	″
120	von Behr, Erna		Königsberg	Königsberg	″
121	Bialluch, Elise		″	″	″
122	Groß, Eva		″	″	″
123	von Guericke, Olga		Memel	″	″
124	Jackstein, Gertrud		Potsdam	″	″
125	Mittmann, Helene	Zeichenlehrerin für Volks- und Mittelschulen	Königsberg	″	″

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Bemerkungen
126	Sukkau, Edith		Königsberg	Königsberg	Wie zu 69.
127	Schwester Amabilis, geb. Francke		Münster	Breslau	"
128	Bibrowicz, Helene		Breslau	"	"
129	Christoph, Gertrud		"	"	Wie zu 76.
130	Schwester Cortona, geb Kemper		Münster	"	Wie zu 69.
131	Goebel, Marie		Breslau	"	"
132	Goebel, Sophie		"	"	"
133	Gruhl, [illegible]e		"	"	Wie zu 76.
134	Kuchendorf, Hedwig		"	"	Wie zu 69.
135	Kallenbach, Alice		"	"	"
136	Kühn, Helene		"	"	"
137	Schimbke, Elisabeth		"	"	Wie zu 76.
138	Schulze, Gertrud		"	"	Wie zu 69.
139	Blechschmidt, Margarete		Cassel	Cassel	"
140	Burhenne, Natalie		"	"	"
141	Helbig, Anna		Harburg	"	Wie zu 76.
142	Henkel, Elisabeth		Cassel	"	"
143	Heßler, Elisabeth		"	"	"
144	Martin, Berta		"	"	Wie zu 69.
145	Marquardt, Hedwig		Biere	"	"
146	Mielenhausen, Martha		Hannover	"	"
147	Osberghaus, Margarete		Barmen	"	"
148	von Osterhausen, Marie		Hersfeld	"	Wie zu 76.
149	Rampelmann, Hildegard		Cassel	"	Wie zu 69.
150	Cubell, Paula	Zeichenlehrerin für Volks- und Mittelschulen	Aachen	Düsseldorf	"
151	Hoogendoorn, Lucia	"	Elberfeld	"	"
152	Bogeno, Therese	Lehrerin	Aachen	"	Wie zu 76.
153	Weimann, Martha	Turnlehrerin	Hahnerberg	"	Wie zu 69.
154	Werth, Elisabeth		Elberfeld	"	"

Berlin, den 25. Oktober 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

U IV 3391.

D. Höhere Lehranstalten.

151) Schulgelderhebung bei dem Übergange eines Schülers von einer höheren Lehranstalt an eine andere.

Berlin, den 14. November 1905.

Unter Abänderung der Rundverfügung vom 28. Oktober 1889 — U II 8079 — (Zentrbl. S. 732) bestimme ich, daß vom 1. April 1906 ab bei jedem Übergange eines Schülers von einer höheren Lehranstalt an eine andere — sofern nicht der Anstaltswechsel erfolgt aus Anlaß von Schulstrafen oder um solchen aus dem Wege zu gehen — hinsichtlich der Schulgelderhebung in der Weise zu verfahren ist, daß das für das betreffende Vierteljahr gezahlte Schulgeld der ersteren Anstalt verbleibt, und an der zweiten Anstalt für dieses Vierteljahr kein Schulgeld entrichtet wird. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, es in besonders gearteten Fällen oder für einzelne Anstalten auf den Antrag der Patronate ausnahmsweise einstweilen bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 3072.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

152) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1906.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 14. Mai 1906, vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 14. Januar 1906 — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 4. November 1905.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung. U III D 6821.

---

153) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der Städtischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Düsseldorf.

Der Städtischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Düsseldorf ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 6953.

---

154) Übersicht der Frequenz der staatlichen Schullehrer-Seminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1904.

Lfde. Nr.	Provinz.	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen.	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen.	Gesamtzahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	548	70	618	252	13	265	883	286	32	262	27	252	24
2.	Westpreußen	275	211	486	39	128	167	653	108	112	93	113	113	414
3.	Brandenburg	575	.	575	469	.	469	1044	372	.	342	.	330	.
4.	Pommern	536	.	536	138	.	138	674	236	.	232	.	206	.
5.	Posen	145	178	323	190	266	456	779	120	168	128	152	87	124
6.	Schlesien	275	459	734	397	556	953	1687	228	356	217	351	227	308
7.	Sachsen	502	60	562	466	9	475	1037	341	25	306	23	321	21
8.	Schleswig-Holstein	72	.	72	419	.	419	491	158	.	164	.	169	.
9.	Hannover	433	.	433	477	64	541	974	305	25	301	20	304	19
10.	Westfalen	202	165	367	333	202	535	902	194	114	184	130	157	123
11.	Hessen-Nassau	209	60	269	216	71	287	556	133	50	138	43	154	38
12.	Rheinprovinz	282	407	689	285	548	833	1522	209	351	184	297	174	307
	zusammen	4054	1610	5664	3681	1857	5538	11202	2690	1233	2551	1156	2494	1078
	Hierzu die Frequenz der staatlichen Lehrerinnen-Seminare	279	208	487	273 jüd. 17	404	694	1181	193 jüd. 7	222	179 jüd. 2	222	180 jüd. 8	168
	Insgesamt staatliche Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare	4333	1818	6151	3954 jüd. 17	2261	6232	12383	2883 jüd. 7	1455	2730 jüd. 2	1378	2674 jüd. 8	1246

155) Übersicht der Frequenz der staatlichen Schullehrer-Seminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1905.

Lfde. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen zus.	Externen ev.	Externen kath.	Externen zus.	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. kath.
1.	Ostpreußen	541	75	616	261	13	274	890	284	31	266	30	252	27
2.	Westpreußen	257	226	483	60	147	207	690	126	159	101	106	90	108
3.	Brandenburg	571	.	571	478	.	478	1049	361	.	363	.	325	.
4.	Pommern	555	.	555	160	.	160	715	268	.	229	.	218	.
5.	Posen	143	300	443	220	199	419	862	125	187	117	164	121	148
6.	Schlesien	291	457	748	397	649	1046	1794	259	380	221	356	208	370
7.	Sachsen	506	59	565	463	16	479	1044	335	27	324	25	310	23
8.	Schleswig-Holstein	71	.	71	395	.	395	466	153	.	158	.	155	.
9.	Hannover	439	.	439	480	65	545	984	324	20	299	25	296	20
10.	Westfalen	202	165	367	362	228	590	957	188	153	180	111	196	129
11.	Hessen-Nassau	210	60	270	216	83	299	569	161	53	127	50	138	40
12.	Rheinprovinz	275	396	671	302	582	884	1555	206	378	191	315	180	285
	Zusammen	4061	1738	5799	3794	1982	5776	11575	2790	1388	2576	1182	2489	1150
	Hierzu die Frequenz der staatlichen Lehrerinnen-Seminare	280	208	488	341	523	864 jüd. 16	1368	223	284 jüd. 8	222	225 jüd. 6	176	222 jüd. 2
	Insgesamt staatliche Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare	4341	1946	6287	4135	2505	6640 jüd. 16	12943	3013	1672 jüd. 8	2798	1407 jüd. 6	2665	1372 jüd. 2

Es waren vorhanden:

im Jahre 1903 . . . . 146 Seminare mit 11 985 Zöglingen
" " 1904 . . . . 150 " " 12 383 "
" " 1905*) . . . . 154 " " 12 943 "

*) Hierzu treten 40 außerordentliche Seminarkurse mit 1118 Zöglingen.

156) Übersicht der Frequenz der staatlichen Lehrerinnen-Seminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1904.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2 Klasse) ev.	II. (2 Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Westpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Brandenburg	.	.	.	169 jüd. 8	3	180	180	58 jüd. 2	1	56 jüd. 1	1	55 jüd. 5	1
4.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	.	.	.	68 jüd. 9	16	93	93	25 jüd. 5	7	24 jüd. 1	4	19 jüd. 3	5
6.	Schlesien	.	.	.	.	88	88	88	.	30	.	30	.	28
7.	Sachsen	113	.	113	2	.	2	115	40	.	35	.	40	.
8.	Schleswig-Holstein	76	.	76	17	.	17	93	33	.	30	.	30	.
9.	Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Westfalen	90	88	178	1	73	74	252	30	60	31	52	30	49
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	.	15	15	15	.	.	.	15	.	.
12.	Rheinprovinz	.	120	120	16	209	225	345	7	124	3	120	6	85
	Insgesamt	279	208	487	273 jüd. 17	404	694	1181	193 jüd. 7	222	179 jüd. 2	222	180 jüd. 8	168

157) Übersicht der Frequenz der staatlichen Lehrerinnen-Seminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1905.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen zusammen	Externen ev.	Externen kath.	Externen zusammen	Gesamtzahl	I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Westpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Brandenburg	.	.	.	168	3	171 jüd. 7	178	57	. jüd. 4	56	1 jüd. 2	55	2 jüd. 1
4.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	.	.	.	84	45	129 jüd. 9	138	33	34 jüd. 4	29	7 jüd. 4	22	4 jüd. 1
6.	Schlesien	.	.	.	51	90	141	141	21	31	30	29	.	30
7.	Sachsen	115	.	115	2	.	2	117	42	.	40	.	35	.
8.	Schleswig-Holstein	75	.	75	16	.	16	91	33	.	29	.	29	.
9.	Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Westfalen	90	88	178	2	118	120	298	30	93	30	61	32	52
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	.	15	15	15	.	.	.	.	.	15
12.	Rheinprovinz	.	120	120	18	252	270	390	7	126	8	127	3	119
	zusammen . . .	280	208	488	341	523	864 jüd. 16	1368	223	284 jüd. 8	222	225 jüd. 6	176	222 jüd. 2

158) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1904.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen zusammen	Externen ev.	Externen kath.	Externen zusammen	Gesamtzahl	I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Westpreußen	.	.	.	25	.	25	25	25	.	.	.	.	.
3.	Brandenburg	.	.	.	31	.	31	31	.	.	.	.	31	.
4.	Pommern	.	.	.	57	.	57	57	57	.	.	.	.	.
5.	Posen	.	.	.	58	16	74	74	58	.	.	.	.	16
6.	Schlesien	.	.	.	26	69	95	95	26	25	.	.	.	44
7.	Sachsen	.	.	.	155	.	155	155	68	.	57	.	30	.
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	27	.	27	27	27	.	.	.	.	.
9.	Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Westfalen	.	.	.	93	86	179	179	29	57	.	29	64	.
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	29	.	29	29	29	.	.	.	.	.
12.	Rheinprovinz	1	.	1	58	110	168	169	59	30	.	27	.	53
	Insgesamt	1	.	1	559	281	840	841	378	112	57	56	125	113

159) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1905.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	58	.	58	58	58	.	.	.	.	.
2.	Westpreußen	7	.	7	46	.	46	53	30	.	23	.	.	.
3.	Brandenburg	8	.	8	47	.	47	55	55	.	.	.	.	.
4.	Pommern	.	.	.	82	.	82	82	28	.	54	.	.	.
5.	Posen	.	.	.	52	24	76	76	.	24	52	.	.	.
6.	Schlesien	.	.	.	49	55	104	104	27	30	22	25	.	.
7.	Sachsen	.	.	.	189	.	189	189	68	.	64	.	57	.
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	24	.	24	24	.	.	24	.	.	.
9.	Hannover	.	.	.	61	.	61	61	61	.	.	.	.	.
10.	Westfalen	16	.	16	66	81	147	163	56	.	26	53	.	28
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	61	.	61	61	32	.	29	.	.	.
12.	Rheinprovinz	8	.	8	103	81	184	192	62	30	49	25	.	26
	Insgesamt	**39**	.	**39**	**838**	**241**	**1 079**	**1 118**	**477**	**84**	**343**	**103**	**57**	**54**

160) Übersicht der Frequenz der Präparanden-Anstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1904.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	956	98	1 054	1 054	372	29	308	35	276	34
2.	Westpreußen	30	.	30	369	388	757	787	147	168	143	145	109	75
3.	Brandenburg	412	.	412	1 030	60	1 090	1 502	534	19	459	19	449	22
4.	Pommern	194	.	194	850	.	850	1 044	387	.	328	.	329	.
5.	Posen	25	.	25	608	401	1 009	1 034	264	168	210	154	159	79
6.	Schlesien	24	35	59	1 121	1 319	2 440	2 499	471	546	374	465	300	343
7.	Sachsen	390	.	390	731	96	827	1 217	398	36	358	32	365	28
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	569	.	569	569	216	.	172	.	181	.
9.	Hannover	97	.	97	1 050	210	1 260	1 357	415	75	377	75	355	60
10.	Westfalen	134	.	134	603	492	1 095	1 229	280	164	262	195	195	133
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	518	174	692	692	184	68	167	56	167	50
12.	Rheinprovinz	35	.	35	833 jüd. 1	1 906	2 740	2 775	320	723	310 jüd. 1	613	238	570
	Insgesamt	**1 341**	**35**	**1 376**	**9 238** jüd. 1	**5 144**	**14 383**	**15 759**	**3 988**	**1 996**	**3 468** jüd. 1	**1 789**	**3 123**	**1 394**

161) Übersicht der Frequenz der Präparanden-Anstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1905.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen zusammen	Externen ev.	Externen kath.	Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	970	89	1 059	1 059	320	16	357	35	293	38
2.	Westpreußen	30	.	30	462	473	935	965	223	160	128	172	141	241
3.	Brandenburg	473	.	473	1 001	69	1 070	1 543	551	23	464	20	459	26
4.	Pommern	191	.	191	904	.	904	1 095	402	.	360	.	333	.
5.	Posen	28	.	28	716	508	1 224	1 252	305	210	248	138	201	150
6.	Schlesien	26	35	61	1 147	1 352	2 499	2 560	439	563	398	495	336	329
7.	Sachsen	398	.	398	772	98	870	1 268	441	37	378	33	351	28
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	589	.	589	589	208	.	206	.	175	.
9.	Hannover	.	.	.	1 163	236	1 399	1 399	415	78	387	78	361	80
10.	Westfalen	122	.	122	651	552	1 203	1 325	286	221	252	184	235	147
11.	Hessen-Nassau	.	60	60	520	124	644	704	178	63	175	67	167	54
12.	Rheinprovinz	37	.	37	928 jüd. 1	1 879	2 808	2 845	335	747	336	563	295	569
	Insgesamt	1 305	95	1 400	9 823 jüd. 1	5 380	15 204	16 604*)	4 103	2 118	3 689	1 785	3 347	1 562

*) Hinzu treten 71 außerordentliche Präparandenkurse mit 2 245 Zöglingen.

162) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1904.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	94	.	94	94	.	.	.	.	94	.
2.	Westpreußen	.	.	.	174	132	306	306	131	30	.	.	43	102
3.	Brandenburg	.	.	.	65	.	65	65	.	.	.	.	65	.
4.	Pommern	.	.	.	51	.	51	51	.	.	.	.	51	.
5.	Posen	.	.	.	90	115	205	205	82	53	.	.	8	62
6.	Schlesien	.	.	.	132	370	502	502	33	307	39	34	60	29
7.	Sachsen	.	.	.	252	.	252	252	108	.	72	.	72	.
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	32	.	32	32	.	.	32	.	.	.
9.	Hannover	.	.	.	56	.	56	56	.	.	.	.	56	.
10.	Westfalen	.	.	.	54	26	80	80	.	.	.	.	54	26
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	54	.	54	54	.	.	.	.	54	.
12.	Rheinprovinz	.	.	.	64	29	93	93	.	.	.	.	64	29
	Insgesamt	.	.	.	1 118	672	1 790	1 790	354	390	143	34	621	248

163) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1905.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3 Klasse) ev.	I. (3 Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	92	61	153	153	92	36	.	25	.	.
2.	Westpreußen	.	.	.	246	78	324	324	97	26	149	52	.	.
3.	Brandenburg	.	.	.	68	.	68	68	68	.	.	.	.	.
4.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	.	.	.	107	138	245	245	32	30	75	87	.	21
6.	Schlesien	.	.	.	123	582	705	705	113	254	27	243	36	32
7.	Sachsen	35	.	35	313	35	348	383	177	35	104	.	67	.
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	31	.	31	31	.	.	.	.	31	.
9.	Hannover	.	.	.	30	30	60	60	30	30	.	.	.	.
10.	Westfalen	.	.	.	36	137	173	173	36	137	.	.	.	.
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	32	.	32	32	32	.	.	.	.	.
12.	Rheinprovinz	.	.	.	.	71	71	71	.	71	.	.	.	.
	Insgesamt	35	.	35	1 078	1 132	2 210	2 245	677	619	355	407	134	53

F. Öffentliches Volksschulwesen.

164) Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend.

a)

Berlin, den 24. November 1901.

Wie wir aus den Berichten, die dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Erlasses vom 19. Januar v. Js. — E. 7306/99 — erstattet worden sind, mit Freude entnommen haben, ist es bereits in weiten Kreisen als eine wichtige Aufgabe erkannt worden, die gewerbliche männliche Jugend tulichst vor den mancherlei Gefahren zu bewahren, die ihr heute drohen, wenn sie sich selbst überlassen bleibt.

In erster Linie suchen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine, daneben aber auch mancherlei andere Veranstaltungen von gewerblichen Unternehmern, Innungen, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden, anderen Korporationen und freien Vereinigungen die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und sie in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen. Zahlreiche Geistliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. An vielen Orten ist demgemäß durch die regelmäßigen Versammlungen der erwähnten Vereine, durch Jugend-, Lehrlings- und Kaufmannsheime, durch Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsgelegenheit der verschiedensten Art, durch Museumsführungen, durch Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende den aus der Schule entlassenen Jünglingen, die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren, die Möglichkeit geboten, ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zuzubringen, die ihnen zusagt und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

Anderseits lassen die Berichte erkennen, daß diese Möglichkeit nicht überall in der wünschenswerten Weise benutzt wird, daß sie aber auch noch an vielen Orten fehlt, wo ihr Mangel schmerzlich zu beklagen ist.

In beiden Beziehungen sind, wie wir nicht verkennen, den amtlichen Bemühungen, eine Besserung herbeizuführen, enge Grenzen gezogen. Wir hoffen aber darauf rechnen zu können, daß die Herren Regierungs-Präsidenten innerhalb dieser Grenzen ihren Einfluß zur Herbeiführung einer Besserung tatkräftig und nachhaltig einsetzen werden. Dies ist augenblicklich um so

wichtiger, weil die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den zeitigen Ladenschluß die Mußezeit der Jugend erheblich erweitert haben, weil ihr verhältnismäßig hoher Verdienst es den jungen Leuten ermöglicht, unbeeinflußt von der elterlichen Autorität unzweckmäßigen Zerstreuungen nachzugehen, und weil die jungen Leute, denen eine genügende Pflege und Fürsorge nicht von anderer Seite zuteil wird, nur zu leicht unter Einflüsse geraten, die geeignet sind, ihre geistige und sittliche Entwicklung in falsche Bahnen zu leiten.

Wieviel auf diesem Gebiete noch zu tun ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß bis jetzt nur etwa 10 % der gewerblich tätigen jungen Leute den konfessionellen Vereinen angehören, daß allerhöchstens etwa weitere 10 % an den sonst bestehenden Veranstaltungen beteiligt sind, und daß von dem Rest weit über die Hälfte in ihren Mußestunden eines Anschlusses an das Elternhaus oder eine sonst geeignete Familie gänzlich entbehrt. Es wird unter diesen Umständen nicht zu bezweifeln sein, daß etwa in den meisten Städten mit mehr als 4000 Einwohnern und in den Landgemeinden, in denen sich eine entwickelte Industrie findet, ein Bedürfnis nach besonderen Veranstaltungen zur Sammlung und Unterhaltung der schulentlassenen gewerblichen Jugend besteht.

Die Frage, was zur Befriedigung dieses Bedürfnisses am zweckmäßigsten zu geschehen hat, wird sich nicht für alle Orte und Gegenden gleichmäßig beantworten lassen.

Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte.

Häufig wird z. B. durch eine sachgemäße Einwirkung auf Gemeinde- und Schulbehörden die Bereitstellung geeigneter Versammlungsräume, oft auch deren unentgeltliche Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu erreichen sein. Lehrer der verschiedensten Schulen, Geistliche, Gewerbeaufsichtsbeamte, Mitglieder der Handwerkerkammern und Innungen und andere Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufs- und Gesellschaftskreisen werden vielfach auf die Bedeutung der Frage in der richtigen Weise aufmerksam gemacht, geneigt sein, zu ihrer Erfüllung mitzuwirken, auch wenn sie ihr bisher teilnahmlos gegenüberstanden. Diese Mitwirkung wird am wertvollsten sein, wenn sie in einer persönlichen Beteiligung an den Veranstaltungen zur Unterhaltung der Jugend bestehen kann. Sie wird aber auch dann mit Dank zu begrüßen sein, wenn sie sich darauf beschränkt, die in Betracht kommenden Kreise der jungen Leute auf jene Veranstaltungen aufmerksam zu machen, ihr Interesse dafür zu erwecken und sie zu ihrer Benutzung anzuregen. Wenn die Lehrer der Volksschule

vor der Schulentlassung, später die Lehrer der Fortbildungsschule, die Lehrmeister und anderen Arbeitgeber allgemein von ihrem Einfluß in dieser Richtung nachdrücklich Gebrauch machen wollten, würde sich die Wirksamkeit der bestehenden Veranstaltungen wesentlich verstärken und vergrößern lassen.

Wo derartige Veranstaltungen nur für einen Teil der in Betracht kommenden Jugend bestehen, wird zunächst ihre Erweiterung oder Ergänzung, wo sie ganz fehlen, ihre Schaffung zu erstreben und mit ähnlichen Mitteln zu versuchen sein.

Die Hauptschwierigkeit bei allen Neueinrichtungen wird in der Gewinnung einer Persönlichkeit liegen, die das Unternehmen leitet. Wie sie zu suchen und zu finden ist, kann nur auf Grund örtlicher Kenntnisse und Erfahrungen beurteilt werden.

Über die Wege, die sich bei dem weiteren Vorgehen auf sachlichem Gebiete am meisten bewährt haben, wird die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Berlin W., Köthenerstraße 23 II) auf Anfragen bereitwillig Auskunft geben. Einen gewissen Anhalt für ihre richtige Auswahl geben auch die Verhandlungen der vorjährigen und der diesjährigen Konferenz der erwähnten Zentralstelle. In Übereinstimmung mit jenen Verhandlungen halten wir es für besonders wichtig, daß möglichst bald an verschiedenen Orten wenigstens einmal der Versuch gemacht wird, einen tunlichst großen Kreis der aus der Schule entlassenen Knaben in geeigneter Weise zu sammeln und vor Abwegen zu bewahren.

Wir ersuchen Sie deshalb, dieser Aufgabe fortgesetzt Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten entsprechend einzuwirken und uns nach 2 Jahren über den weiteren Erfolg Ihrer Maßnahmen zu berichten.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin

---

Abschrift übersenden wir zur Kenntnisnahme.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.	Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung. Wever.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

An die Herren Oberpräsidenten.
III a. 5507. M. f. H.
U III A 2000 M. d. g. A.
II c 2951 M. d. J.

b)

Berlin, den 9. Juli 1905.

Aus den Berichten, die infolge unseres Erlasses vom 24. November 1901 — M. f. H. III a 5507; M. d. g. pp. A. U III A 2000; M. d. J. II c 2951 — erstattet sind, haben wir mit Genugtuung entnommen, daß die Herren Regierungs-Präsidenten bemüht gewesen sind, in ihren Bezirken das Interesse an der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend zu wecken und zu fördern, daß ihre Bemühungen vielfach einen erfreulichen Erfolg gehabt haben, und daß zur Zeit zahlreiche Veranstaltungen bestehen, die in diesem Sinne für das Wohl der Jugend tätig sind. Bei der großen Bedeutung dieser Veranstaltungen wird es aber nicht genügen, es bei dem Erreichten bewenden zu lassen. Wir ersuchen Sie deshalb, der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend auch fernerhin Ihr besonderes Interesse zuzuwenden, um diese vor den vielfach ihr drohenden Gefahren tulichst zu bewahren.

Um einem mehrfach beobachteten Mißverständnisse zu begegnen, heben wir hierbei hervor, daß es bei unserem Wunsche, alle solche Fürsorgebestrebungen zu fördern, nicht in unserer Absicht liegt, die vorhandenen konfessionellen Vereine durch Veranstaltungen zu ersetzen, die keinen konfessionellen Charakter besitzen. Schon der Erlaß vom 24. November 1901 führt bei der Erwähnung der bestehenden Veranstaltungen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine an erster Stelle anerkennend auf und stellt bei der Erörterung der zu ergreifenden Maßnahmen den Satz an die Spitze:

> „Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte."

Da nach den eingereichten Berichten sich die konfessionellen Vereine in der Fürsorge für die gewerbliche Jugend auch besonders ausgezeichnet haben, sehen wir uns veranlaßt, jene Ausführungen noch einmal zu betonen.

Nach zwei Jahren wollen Sie über die weiteren Erfolge Ihrer Maßnahmen erneut berichten.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abdruck übersenden wir Eurer Exzellenz unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 24. November 1901 zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Althoff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Neumann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

An die Herren Ober-Präsidenten.
III a 2552 M. f. H.
U III A 1833 M. d. g. A.
II b 2643 M. d. J.

---

c)

Berlin, den 24. Oktober 1905.

Die Frage, wie die aus der Schulpflicht entlassene männliche Jugend von ihrem Austritt aus der Volksschule bis zum Eintritt in den Heeresdienst vor Mißbrauch ihrer Mußestunden zu bewahren, durch Belehrung, passenden Umgang und angemessene Unterhaltung zweckmäßig fortzubilden und für ihre Bestimmung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen sei, ist in letzter Zeit fortgesetzt Gegenstand eingehender Erörterung der Staatsbehörden gewesen.

In den von den Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern gemeinsam mit mir an die Ober- und Regierungs-Präsidenten gerichteten Runderlassen vom 24. November 1901 — III a 5507 M. f. H., U III A 2000 M. d. g. Ang., II b 2951 M. d. Inn. — und vom 9. Juli 1905 — III a 2552 M. f. H., U III A 1833 M. d. g. A., II b 2643 M. d. J. —, deren Veröffentlichung im Zentralblatt bevorsteht, konnte mit Recht anerkannt werden, daß die Bedeutung obiger Aufgabe für das Volkswohl in weiten Kreisen richtige Würdigung gefunden hat und man an ihre Lösung in allen Teilen der Monarchie mit Wohlwollen herangetreten ist. Obschon hiernach das segensreiche Werk der Fürsorge um die schulentlassene Jugend unter dem erfreulichen Zusammenwirken der Beteiligten bisher einen durchaus befriedigenden Fortgang genommen hat, so besteht gleichwohl nicht nur in den kleinen Städten, sondern auch in den zahlreichen Landgemeinden, in denen sich eine entwickelte Industrie vorfindet, noch ein weitreichendes Bedürfnis zur Sammlung,

Belehrung und zweckentsprechenden Unterhaltung der nicht mehr schulpflichtigen Jugend.

Aus den von den Regierungs-Präsidenten erstatteten Berichten habe ich gern ersehen, daß auch eine große Zahl von Lehrern an Volks- und Fortbildungsschulen in dankenswerter Weise ihre Kräfte in den Dienst der vorstehend bezeichneten Bestrebungen gestellt hat. Auf ihre Mitarbeit wird auch weiterhin der größte Wert gelegt werden müssen, da sie die betreffenden Jünglinge meistens schon aus ihrer Schulzeit genau kennen und nach ihrer Vorbildung die Zwecke der Jugendfürsorge am besten zu fördern vermögen. Ich darf vertrauen, daß die Preußische Lehrerschaft auch in Zukunft gern bereit sein wird, die in der Landwirtschaft, im Handwerk und in den verschiedenen Zweigen des Gewerbes beschäftigten jungen Leute durch Vorträge, gemeinsame Ausflüge und Spiele an sich heranzuziehen und ihnen passende Umgangskreise zu erschließen, in denen sie zu verständiger Anwendung ihrer freien Zeit Gelegenheit finden.

Damit die erwähnten Wohlfahrtsbestrebungen bei den Lehrern an Boden gewinnen und weitere Verbreitung finden, wolle die Königliche Regierung ihnen durch Vermittlung der Departementsschulräte, sowie der Kreis- und Ortsschulinspektoren unter strenger Vermeidung jeder Nötigung die freiwillige Mitwirkung in obigem Sinne warm ans Herz legen. Zu dem Zwecke wird es sich empfehlen, die Frage, wie die Schule bei der Fürsorge um die schulentlassene männliche Jugend mitwirken könne, im kommenden Jahre auf den Kreislehrerkonferenzen zum Gegenstande der Besprechung zu machen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, mir über etwaige bei diesen Beratungen hervortretende bemerkenswerte Wahrnehmungen bis Ostern 1907 besonderen Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Regierungen. U III A 2547.

---

165) Abrundung des Beitragseinheitsatzes und der Beiträge zu den Ruhegehaltskassen der Volksschullehrer.

Berlin, den 26. September 1905.

In dem mittels Erlasses vom 19. August 1904 — Fin. Min. I 12834 — M. d. g. A. U III D 1923 I. — mitgeteilten Muster zum Verteilungsplane für die Ruhegehaltskassen der Volksschul-

lehrer ist eine Abrundung sowohl des Beitragseinheitsatzes als der Beiträge selbst vorgesehen. Indessen fehlt es an einer bestimmten Anordnung darüber, ob die Abrundung nur auf volle oder auch auf halbe Mark zu erfolgen hat.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß die Abrundung nach oben auch auf halbe Mark zu bewirken ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Regierungen. U III D Nr. 2100.

---

166) Abrechnung bei Elementarschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen bewilligt werden.

Berlin, den 5. Oktober 1905.

Für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit bei staatlich unterstützten Elementar- und Küsterschulbauten den Lokalbaubeamten von Amts wegen die Abrechnung eines Baues obliegt, kommt es auf die Art der Beihilfengewährung d. h. darauf an, ob die Staatsbeihilfe im festen Betrage oder nur subsidiär bewilligt ist.

Ist die Baubeihilfe aus dem Elementarschulbaufonds nur subsidiär bewilligt worden, so finden die Vorschriften des § 77 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 entsprechende Anwendung. Danach sind dergleichen Bauten staatlich zu leiten und demzufolge vom Lokalbaubeamten auch von Amts wegen abzurechnen, wenn die Gnadenbeihilfen den Betrag von 5000 ℳ übersteigen.

Ist dagegen eine Staatsbeihilfe im festen Betrage bewilligt, sind also die Voraussetzungen unseres Runderlasses vom 30. März 1897 — M. d. g. A. U III E 1400 — M. d. ö. A. III 4410 — (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung 1897 S. 380 ff.) gegeben, so ist die Inanspruchnahme der Lokalbaubeamten nur eine beschränkte und durch die Vorschriften des Kapitel 15 der Dienstanweisung begrenzte. Die Abrechnung eines Schulbaues ist alsdann grundsätzlich im ganzen Umfange allein Sache der Bauverpflichteten. Wünschen die Bauverpflichteten aber die Abrechnung durch den Lokalbaubeamten, so sind die Bestimmungen der §§ 49 und 50 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung zu beachten. Die Vergütung für

diese Arbeit wird im allgemeinen nur in mäßiger Höhe festzusetzen sein.

Lediglich dann, wenn eine Baubeihilfe zwar als feste bewilligt worden ist, die Bauverpflichteten zu dem fraglichen Bau aber einen Beitrag überhaupt nicht oder doch nur die Hand- und Spanndienste leisten und alsdann in Gemäßheit meines, des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten, Runderlasses vom 31. Dezember 1897 — U III E 7210 — die bewilligte staatliche Beihilfe nur in Höhe des tatsächlichen Baukostenaufwandes bezw. der wirklich entstandenen baren Baukosten zur Auszahlung gelangen darf, also etwaige bei der Ausführung erzielte Ersparnisse nicht dem Baupflichtigen, sondern dem unterstützenden Staatsfonds zugute kommen, der Staat demnach ein wesentliches finanzielles Interesse an der Feststellung der tatsächlich entstandenen Baukosten hat, muß der zuständige Lokalbaubeamte für verpflichtet erachtet werden, den betreffenden Bau von Amts wegen abzurechnen.

Sollte im übrigen ausnahmsweise eine über die Bestimmungen in § 86 der Dienstanweisung vom 1. Dezember 1898 bezw. unseres Erlasses vom 6. März 1901 $\frac{\text{M. d. g. A. — B 5196 II —*)}}{\text{M. d. ö. A. — III 4520 I}}$ hinausgehende Inanspruchnahme der Lokalbaubeamten seitens der Königlichen Regierung für angezeigt erachtet werden, so ist uns in jedem einzelnen Falle dieserhalb besonders Bericht zu erstatten.

Nach diesen Grundsätzen wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Müller.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Hinckeldeyn.

An die übrigen Königlichen Regierungen.

$\frac{\text{M. d. g. A. U III E 6148}}{\text{M. d. ö. Arb. III. 1. 459.}}$

*) Dieser Erlaß gilt nur für einzelne Regierungen.

167) Kosten der Festsetzung und Vollstreckung der Schulversäumnisstrafen.

Berlin, den 21. November 1905.

In einem Spezialfalle sind erneut Zweifel darüber entstanden, von wem die Kosten der polizeilichen Festsetzung und Vollstreckung der Schulversäumnisstrafen im Falle ihrer Uneinziehbarkeit zu tragen sind. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Königlichen Regierungen auf den Runderlaß des Herrn Ministers des Innern an die Herren Regierungs-Präsidenten vom 5. März 1895 — II 1441/2 — ausdrücklich hinzuweisen, in welchem in Übereinstimmung mit dem diesseitigen Erlasse vom 31. Oktober 1890 — U III a 22298 — (Ministerialblatt S. 262) ausgesprochen ist, wie es der Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1883 (Ges.S. S. 65) entsprechend erachtet wird, daß da, wo die wegen Schulversäumnis festgesetzten Geldstrafen den Schulkassen zufließen, aus den Schulkassen auch die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung der bezeichneten Geldstrafen gezahlt werden. Diese Zahlung darf aber nur insoweit aus den Schulkassen erfolgen, als die eingegangenen Strafgelder dazu hinreichen. Die bezügliche Abrechnung wird nach gewissen Zeitabschnitten (etwa alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres) zu bewirken sein.

Die Kosten der wegen Schulversäumnis vollstreckten Haftstrafen fallen dagegen denjenigen zur Last, welche die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen haben.

Der Erlaß vom 25. Februar 1893 — U III D 97 — (Zentrbl. f. d. Unterr.Verwaltung 1893 S. 354) wird entsprechend abgeändert.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Regierungen. U III D 3490.

---

168) Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

1. Die Vorschrift des § 63 des Landesverwaltungsgesetzes ist zwingender Natur.
2. Nach den Bestimmungen des Schlesischen Schulreglements werden die Ackerbesitzer direkt durch den Schulvorstand zu dem Getreidedeputat herangezogen.
3. Abänderungen des örtlichen Schulrechts werden erst durch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde rechtswirksam.

Nach § 63 des Landesverwaltungsgesetzes ist unerläßlich, daß die beim Verwaltungsgericht erhobene Klage die den Antrag begründenden Tatsachen genau bezeichnet. Nur wenn diesem

Erfordernis genügt ist, kann die im § 71 Absatz 2 a. a. O. gewährte Befugnis, die tatsächlichen und rechtlichen Anführungen der Klage zu ergänzen oder zu berichtigen, ausgeübt werden. In einzelnen bestimmten Fällen ist von der zwingenden Vorschrift des § 63 a. a. O. durch das Gesetz eine Ausnahme dahin gemacht worden, daß die zuständige Behörde zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren darf (§§ 47 Absatz 4, 48 Absatz 2, 56 Absatz 6, 66 Absatz 4 des Zuständigkeitsgesetzes). Ein solcher Fall lag hier nicht vor. Denn es handelt sich im vorliegenden Streitverfahren um eine Klage gegen die Heranziehung zu Abgaben für eine der allgemeinen Schulpflicht dienende Schule (§ 46 des Zuständigkeitsgesetzes). Die Klageschrift entbehrte jeder tatsächlichen Angabe, die den Antrag in einer dessen Ziel und Gegenstand erkennbar machenden Weise hätte begründen können oder sollen, widersprach also dem § 63 des Landesverwaltungsgesetzes. Wenn noch in einer besonderen, der Klage beigefügten Schrift eine Nachfrist zur Vervollständigung erbeten wurde, und wenn daraufhin eine solche Nachfrist gewährt und innerhalb derselben, aber nach Ablauf der Klagefrist, die Klage begründet wurde, so war dies nach dem Gesagten nicht geeignet, den Mangel der Klage zu heilen, da eine derartige Heilung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen rechtlich möglich ist. Da hiernach eine formgerechte Klage innerhalb der Klagefrist nicht eingegangen war, so hätte die Klage wegen Fristversäumnis abgewiesen werden müssen. Zu diesem Ergebnis mußte aber auch das Revisionsgericht gelangen, da ihm, wie jedem zur Streitentscheidung berufenen Gericht, die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Formen von Amts wegen oblag.

Wenn hiernach die Entscheidung sich aus dem bezeichneten Formmangel ergibt, so trägt doch der Gerichtshof kein Bedenken, im vorliegenden Falle auch seinen Standpunkt zur Sache selbst kund zu geben. Derselbe weicht wesentlich von den Ausführungen des Bezirksausschusses ab.

Es ist zunächst offenbar, daß es unmöglich ist, in der Weise, wie dies der Vorderrichter getan hat, gleichzeitig anzunehmen, die J. . . . . . .sche Stelle gehöre nicht zum Gemeindebezirk, weshalb der Kläger für sie zu Gemeindelasten nicht herangezogen werden dürfe, und die Heranziehung habe richtig nur vom Gemeindevorsteher erfolgen dürfen.

Auch ist es nicht richtig, daß der Schulvorstand es nur mit dem Gutsherrn und der Gemeinde, nicht aber mit den einzelnen Stellenbesitzern zu tun habe. Wohl hat der Gerichtshof ausgeführt, das Schlesische Schulreglement vom 18. Mai 1801 (Kornsche Edikten-Sammlung Band VII Seite 248) sondere im § 19 hinsichtlich der Aufbringung des Bargehalts und des

Brennmaterials für den Lehrer die Kontribuenten, je nachdem es Gemeinden oder Herrschaften seien, in zwei Gruppen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 177). Hinsichtlich des Getreidedeputats ist jedoch eine solche Scheidung nicht nur nicht gemacht, sondern dargelegt worden, daß das Getreidedeputat den wirklichen Ackerbesitzern auferlegt sei und kein Unterschied zwischen dem Acker im Dominium und dem in der Gemeinde stattfinde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 216). Zwar dient, wie der § 19 a. a. O. überhaupt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seite 173), so auch speziell der vom Getreidedeputat handelnde Absatz b daselbst der Ausführung des allgemeinen Satzes des Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765, wonach die Unterhaltung des Lehrers den Dominien und den Gemeinden obliegt. Allein diese Ausführung ist beim Getreidedeputat (lit. b) abweichend von § 19 a und c, d so geordnet, daß die „wirklichen Ackerbesitzer zusammen nach der katastrierten Größe ihrer Aussaat“ zu einer Gemeinschaft zusammengefaßt werden. Daraus folgt dann, daß in diesem Falle von einer Oberverteilung und einer Unterverteilung nicht die Rede sein kann, und daß die Heranziehung, jedenfalls wenn die Äcker teils im Gemeindebezirk und teils im Gutsbezirk liegen, nur durch den Schulvorstand geschehen kann.

Anderseits ergibt sich, daß es völlig unerheblich ist, daß die J......sche Bauerstelle ausgemeindet und dem Gutsbezirk einverleibt worden ist. Denn herangezogen werden ja die wirklichen Ackerbesitzer in dem ganzen von Gut und Gemeinde gebildeten Gebiet, ohne Rücksicht, ob der Acker im Bezirk der Gemeinde oder des Gutes liegt. Ist das letztere der Fall, aber nicht der Gutsherr, sondern ein Dritter Eigentümer, so ist dieser als der Ackerbesitzer steuerpflichtig (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 216). Hat die Herrschaft gar kein Feld, so wird das Deputat von denen, welche Äcker im Felde haben, sowie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben (§ 19 b a. a. O.).

Endlich hat auch das zwischen der Gemeinde K.-G. und dem Gutsherrn bei der Ausgemeindung der J......schen Stelle getroffene Abkommen an der Steuerverpflichtung des Eigentümers dieser Stelle hinsichtlich des streitigen Getreidedeputats keine Befreiung für den Gutsherrn herbeigeführt. Zwar muß angenommen werden, daß beide Kontrahenten jenes Abkommens darin einig waren, es solle dem Gutsherrn die Pflicht abgenommen werden, von der J......schen Stelle für den Lehrer Getreide, Heu und Stroh zu liefern. Denn der Gutsherr zeigte dadurch, daß er sich damals schon auf die Entscheidung des Gerichtshofs in der amtlichen Sammlung Band IX Seite 132

berief, deutlich, daß er von jeder auf die Stelle entfallenden Schullast frei werden wollte; die Gemeinde aber gab ihre damit übereinstimmende Absicht hinreichend in der das Lehrerdeputat mitumfassenden Nachweisung vom 10. August 1898 und in der Quittung vom 9. Januar 1899 kund. In der letzteren wurde der vom Gutsherrn gezahlte Betrag als „einmalige Entschädigungssumme für alle durch die Umgemeindung entstehenden Verluste an Gemeindeabgaben, Schulabgaben und sonstigen von der Besitzung aufzubringenden Lasten und Naturaldiensten pp. auf Grund gütlicher Einigung und nach Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 5. d. Mts." bezeichnet. Aber die Einigung der Gemeinde und der Gutsherrschaft war für sich noch keineswegs fähig, das bestehende Schulrecht abzuändern. Auch, wenn man das dieser Einigung gegenüber beobachtete Verhalten des Kreisausschusses, der einen Genehmigungsbeschluß nicht für erforderlich hielt, im Sinne einer erfolgten Genehmigung würdigen könnte, würde auch einer solchen Genehmigung die Wirkung der Abänderung des bestehenden Schulrechts nicht zukommen können. Dafür spricht auch durchaus nicht die Entscheidung des Gerichtshofes Band XIX Seite 170 der Sammlung, auf die im Schriftsatz vom 5. November 1902 hingewiesen ist. Wenn es zulässig ist, daß unter Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die politische Gemeinde den Hausvätern die Steuerlast durch Übernahme in den Gemeindehaushalt abnimmt, so reicht doch diese Genehmigung nicht dazu aus, jene von ihrer gesetzlichen Steuerpflicht zu befreien. Diese Wirkung und damit der Wechsel des Steuerschuldners kann ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht eintreten. Dies steht nach der gleichbleibenden Rechtsprechung des Gerichtshofs (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXX Seiten 208 ff.) außer Zweifel. Von einer solchen Genehmigung erhellt im vorliegenden Falle nichts, und es kann daher von einer auf besonderem Titel beruhenden Befreiung des Gutsherrn von der streitigen Last keine Rede sein. Bei dieser Sachlage bedarf es auch keiner weiteren Untersuchung, welche Bedeutung den Tatsachen zukommt, daß der Schulvorstand bei den Abfindungsverhandlungen nicht beteiligt war, und daß bei den Verhandlungen von Abfindungen für „Verluste" der Gemeinde gesprochen wurde, während doch, wenn von der Stelle das Deputat nicht mehr an den Schulvorstand entrichtet wurde, nur die Schule anscheinend in Verlust geraten wäre.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 17. März 1905 — VIII 441 —.)

Nichtamtliches.

Programm für den vom 19. April bis 1. Mai 1906 in Göttingen abzuhaltenden Naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Oberlehrer Professor Behrendsen:

a) Ausführungen zu den von der Unterrichtskommission der Deutschen Naturforscher-Versammlung empfohlenen physikalischen Lehrplänen.

b) Behandlung der Polarisation des Lichtes auf höheren Schulen.

Professor Klein:

Ausführungen zu den seitens der Unterrichtskommission der Deutschen Naturforscher-Versammlung empfohlenen mathematischen Lehrplänen.

Professor Prandtl:

Vorführungen aus dem Gebiete der Fertigkeitslehre und Hydraulik.

Professor Runge:

Konstruktion auf der Kugelfläche mit Hilfe der stereographischen Projektion.

Professor Simon:

a) Wechselstromvorgänge,

b) Graphische Methoden der Elektrotechnik.

Professor Voigt:

Neuere Probleme der Spektroskopie und die Mittel zu ihrer Lösung.

Professor Wagner:

Die geographisch wichtigsten Kartenprojektionen und ihre Fehlergrenzen.

	8½—9	9—10	10—11	11—12	12—1	1—2	2½—3	3—4	4—5	5—6
Donnerstag 19. April . .	—		Eröffnung	Klein		—		Lesezimmer.		—
Freitag 20. April . .	—	Behrendsen		Klein		—		Lesezimmer.		—
Sonnabend 21. April . .	—	Behrendsen		Klein		—		—		—
Montag 23. April . .	—	Runge		Voigt		—		Physikalisches Institut des Gymnasium.		—
Dienstag 24. April . .	—	Runge		Voigt		—		Institut für angew. Elektrizitätslehre.		—
Mittwoch 25. April . .	—	Runge		Voigt		—		—		—
Donnerstag 26. April . .	—	Wagner		Simon		—		Physikalisches Institut.		—
Freitag 27. April . .	—	Wagner		Simon		—		Physikalisches Institut oder Geographischer Apparat.		—
Sonnabend 28. April . .	—	Wagner		Simon		—		—		—
Montag 30. April . .	—	Brandtl		—		—		Geophysikalisches Institut.		—
Dienstag 1. Mai . . .	—	Brandtl		—		—		Sternwarte.		—

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Geheimen Ober-Medizinalrat und Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Professor Dr. Kirchner
der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife;

dem Regierungs- und Schulrat Ernst Meinke zu Frankfurt a. O. der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

dem Bureauvorsteher im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Rechnungsrat Hannemann der Charakter als Geheimer Rechnungsrat und dem Geheimen Registrator in demselben Ministerium Kanzleirat Schaeff der Charakter als Geheimer Kanzleirat.

Versetzt sind die Kreisschulinspektoren:

Aussel von Bernkastel in den Aufsichtsbezirk Trier I,
Dr. Cramer von Düren nach Völklingen.

Ernannt sind:

der Geheime Ober-Regierungsrat und Vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Schilling zum Präsidenten der Regierung in Marienwerder;

die bisherigen Kreisschulinspektoren Schulrat Peter Klauke in Trier und Dr. Karl Schneemann in Waldenburg zu Regierungs- und Schulräten bei der Regierung in Oppeln,

der bisherige Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Franz Koernig aus Hagen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Arnsberg;

der bisherige Direktor der Realschule in Oschersleben Dr. Paul Diebow zum Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin;

der bisherige Rektor Dr. Rensing aus Gladbeck zum Kreisschulinspektor in Schwerte.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg Dr. Niedenzu;

der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Wirklichen Geheimen Rat Dr. Kühn.

Ernannt sind:

der bisherige Ordentliche Professor D. Dr. Johannes Kunze in Wien zum Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald,

der Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Münster i. W. und Direktor der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission daselbst Dr. Paul Cauer auf Grund Aller-

höchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. Heinrich Konen in Bonn zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,

der Assistent am Physiologischen Institut der Universität Berlin Privatdozent Dr. René du Bois-Reymond zum Abteilungsvorsteher an demselben Institut.

C. Kunst und Wissenschaft.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor":

dem Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin Dr. jur. Max Apt daselbst,

dem Leiter der Optischen Werkstätte Carl Zeiß zu Jena Dr. phil. Siegfried Czapski,

dem Organisten Königlichen Musikdirektor Theophil Forchhammer zu Magdeburg;

dem Leiter der Geschäftstelle des Gesamtkatalogs Bibliothekar Dr. Fick zu Berlin der Titel „Ober-Bibliothekar";

dem Organisten an der Dorotheenstädtischen Kirche zu Berlin Martin Grabert der Titel „Königlicher Musik-Direktor".

Der Privatdozent an der Technischen Hochschule zu Berlin in Charlottenburg Professor Dr. G. Galland ist mit der Verwaltung der Lehrerstelle für Kunstgeschichte und Literatur an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste daselbst beauftragt worden.

Ernannt sind zu Ordentlichen Lehrern:

an der Königlichen Kunstakademie in Cassel der Bildhauer Karl Bernewitz,

an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau der Bildhauer Theodor von Gosen,

an der Königlichen Kunstschule in Berlin die Maler Karl Keinke und Franz Kruse.

D. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Klau zu Limburg a. L.,

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Zschiedrich zu Lissa i. P.;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Gymnasial-Direktor Professor von Sanden zu Lissa i. P.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Abelmann vom Gymnasium zu Schleusingen an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

Bothe von der Realschule zu Elmshorn an das Reform-Realgymnasium zu Wilmersdorf b. Berlin,

Dr. Brehme vom Realgymnasium zu Zwickau an das Realgymnasium zu Lippstadt,

Elß von der Realschule zu Bielefeld an das Gymnasium zu Neuruppin,

Dr. Fleischer von dem Realgymnasium (verbunden mit Realschule) zu Remscheid an die Vorstädtische Realschule zu Königsberg i. Pr.,

Gaedecke von der Oberrealschule zu Steglitz an die 2. Realschule zu Berlin,

Hermann von der Realschule zu Bielefeld an das Gymnasium zu Neuruppin,

Dr. Höck vom Realprogymnasium zu Luckenwalde an das Realgymnasium zu Perleberg,

Hermann Lehmann von der 2. Realschule zu Berlin an das Friedrichs-Realgymnasium daselbst,

Mantau vom Gymnasium zu Bocholt an das Realprogymnasium zu Sterkrade,

Professor Dr. Pollert vom Gymnasium zu Flensburg an das Gymnasium zu Altona,

Professor Reiche vom Gymnasium zu Königsberg N. M. an das Königliche Progymnasium zu Münster,

Saure von der Realschule zu Suhl an das Gymnasium zu Wittstock,

Dr. Schau vom Progymnasium zu Münster an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

Schmidt von der Herzog Albrechts-Schule zu Rastenburg an die Friedrichs-Schule zu Gumbinnen,

Professor Schulz von der Realschule zu Pillau an das Realgymnasium zu Tilsit,

Dr. Severin von der Realschule zu Görlitz an die Oberrealschule zu Steglitz,

Dr. Simons vom Gymnasium zu Freienwalde a. O. an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Grunewald,

Straßbach von der Realschule zu Salzuflen an das Gymnasium zu Warburg,

Vieth vom Gymnasium zu Bocholt an das Gymnasium zu Euskirchen,
Dr. Werckmeister von der Kadettenanstalt zu Oranienstein a. d. Lahn an das Städtische Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Zickgraf von der Oberrealschule zu Schmalkalden an das Gymnasium zu Bielefeld.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Meppen Dr. Wilhelm Gerstenberg zum Direktor des Gymnasiums in Kulm (Westpr.),
der Direktor Professor Johannes Leitritz an der Realschule in der Prinz Georg-Straße in Düsseldorf zum Direktor des Städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums daselbst,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Goldap Oberlehrer Dr. Friedrich Graz zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer Professor Dr. Paul Glatzel an dem Friedrichs-Realgymnasium in Berlin zum Direktor der sechsten Realschule daselbst,
der Oberlehrer an der Oberrealschule in Bochum Dr. Friedrich Richard Sebicht zum Direktor der Realschule in Lübben;

zu Oberlehrern am Gymnasium in:

Wetzlar der Hilfslehrer Dr. Ademeit,
Bocholt der Schulamtskandidat Becker,
Lyck der Schulamtskandidat Dr. Berndt,
Meppen der Schulamtskandidat Dr. Breuer,
Brilon der Schulamtskandidat Dr. Brix,
Burg b. M. die Schulamtskandidaten Dr. Fehse und Dr. Sellier,
Flensburg der Schulamtskandidat Dr. Fischer,
Rössel der Schulamtskandidat Gembusch und der kommissarische Religionslehrer Mohn,
Northeim der Schulamtskandidat Habenicht,
Eschweiler der Hilfslehrer Dr. Holtkotte,
Königsberg i. Pr. (Hufengymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Kapp,
Borbeck der Hilfslehrer Dr. Lauscher,
Dorsten der Schulamtskandidat Maas,
Rheydt (mit Oberrealschule) der Hilfslehrer Dr. Mathieu,
Tilsit der Schulamtskandidat Moldaenke,
Halle a. S. (Stadt-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Moosmann und der Hilfslehrer Dr. Schild,
Memel der Schulamtskandidat Orlowski,

Bielefeld (nebst Realgymnasium) der Schulamtskandidat Poppe,
Nordhausen der Schulamtskandidat Dr. Prehn,
Rastenburg (Herzog Albrechts-Schule) der Schulamtskandidat Schmidtke,
Rheine der Schulamtskandidat Schrader,
Bartenstein der Predigt- und Schulamtskandidat Schröder,
Solingen (mit Realschule) der Hilfslehrer Schulz-Bannehr,
Königsberg i. Pr. (Friedrichs-Kollegium) der Schulamtskandidat Dr. Schumacher,
Berlin (Lessing) der Schulamtskandidat Dr. Schünemann,
Sagan der Hilfslehrer Sebulke;

am Realgymnasium in Danzig (St. Johann) der Schulamtskandidat Otto Riedel;

an der Oberrealschule in:
Bochum die Schulamtskandidaten Egbring, Dr. Gierig und Hufenbecher,
Barmen-Wupperfeld der Hilfslehrer Dr. Fischer,
Halle a. S. (Franckesche Stiftungen) der Schulamtskandidat Hawickhorst,
Berlin (Fiedrichs-Werdersche) der Schulamtskandidat Lamprecht,
Lehe (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Martens,
Beuthen der Schulamtskandidat Schierse,
München-Gladbach der Hilfslehrer Warnecke,
Freiburg i. Schl. der Schulamtskandidat Dr. Zimmermann;

am Progymnasium in:
Goldberg der Schulamtskandidat Dr. Fraenkel,
Herne der Schulamtskandidat Heiderich,
Stolberg (Rheinland) der Hilfslehrer Hochköpper;

am Realprogymnasium in:
Langensalza der Schulamtskandidat Dr. Darr,
Bünde die Schulamtskandidaten Langewiesche, Messing, Dr. Müller und Rodewald,
Gelsenkirchen (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Schönfelder;

an der Realschule in:
Berlin (5.) der Hilfslehrer Dr. Berger,
Wiesbaden der Schulamtskandidat Dr. Berlit,

Cassel der Oberlehrer a. D. Dr. Gaebel,
Otterndorf der Schulamtskandidat Gries,
Pillau der Schulamtskandidat Karg,
Hamm (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Kalbfleisch,
Urdingen die Hilfslehrer Kromminga und von Staa,
Gevelsberg der Hilfslehrer Lehmann,
Berlin (14.) der Hilfslehrer Nadler,
Zehlendorf (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Platow,
Wilhelmshaven der Schulamtskandidat Dr. Reichenbächer,
Ohligs-Wald der Hilfslehrer Röhrborn,
Bielefeld der Schulamtskandidat Dr. Schirmer,
Recklinghausen der Schulamtskandidat Dr. Schirmer,
Kottbus der Hilfslehrer Völkner,
Gronau der Schulamtskandidat Zillich.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminar-Direktor Dr. Runkel zu Tondern,

der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Seminar-Oberlehrer Wendling zu Tondern.

Versetzt worden sind:

die Seminar-Direktoren:

Harnisch von Öls i. Schl. nach Erfurt,
Hecking von Prüm nach Boppard;

der Seminar-Oberlehrer Knoch von Segeberg nach Pölitz;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Kaßner von Alt-Döbern an das Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin,
Rübartsch von Rosenberg nach Oberglogau,
Schitto von Zülz nach Peiskretscham.

Ernannt sind:

der bisherige Kreisschulinspektor Dr. Thunert aus Kulmsee zum Direktor des Lehrerinnen-Seminars in Lissa i. P.;

zur Oberlehrerin an der Königlichen Luisenstiftung in Posen die bisherige Ordentliche Seminarlehrerin Siber aus Trier;

zu Seminar-Oberlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Altdöbern der Seminarlehrer Däderich aus Berlin,
Zülz der Seminarlehrer Ender aus Ober-Glogau,
Herford der Pastor Sellin aus Pinnow,
Anklam der Oberlehrer Tredup am Städtischen Lehrerinnen-Seminar in Kolberg;

zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Lehrerinnen-Seminar in Saarburg die bisherige kommissarische Lehrerin Gertrude Bußmann;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Mörs der Lehrer Bender an der Realschule zu Sobernheim,
Bunzlau der kommissarische Seminarlehrer Voigt aus Kreuzburg,
Öls der bisherige kommissarische Seminarlehrer Winkler.

F. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt in Schweidnitz ist der Lehrer Ansorge daselbst zum Zweiten Lehrer ernannt.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schleswig August Karl Wilhelm Christoph Engelke ist der Charakter als Schulrat verliehen.

Versetzt ist der Provinzial-Taubstummenlehrer Lawin von Schlochau nach Marienburg.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Weidner an der Städtischen höheren Mädchenschule I zu Hannover ist der Charakter als Professor beigelegt.

I. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bosing, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hadamar,
Dr. Fauth, Professor, Gymnasial-Direktor zu Höxter,
Dr. Freiherr von der Goltz, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn und Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf,

Lic. Dr. phil. Keßler, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

Dr. von Leuthold, Ordentlicher Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als Generalleutnant), Chef des Sanitätskorps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen,

Dr. Loch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,

Dr. phil. et theol. Usener, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

Worrings, Gymnasial-Oberlehrer zu Siegburg,

Zimmermann, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Cassel.

In den Ruhestand getreten:

Bürgel, Schulrat, Seminar-Direktor zu Boppard, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Eberhard, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Gronau, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Hagen,

Dr. Größler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Eisleben, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Kampe, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Möller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Altona, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Rosalsky, Professor, Oberrealschul-Direktor zu Weißenfels, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Roß, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Wiesbaden, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse,

Dr. Schlitte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Schneider, Realgymnasial-Oberlehrer zu Halberstadt, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, General-Direktor der Königlichen Museen, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste zu Berlin, unter Verleihung der Brillanten zum Königlichen Kronenorden erster Klasse,

Dr. Temme, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Warendorf unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Wedemann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Wieacker, Schulrat, Seminar-Direktor zu Erfurt, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Zorn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ohlau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.

Dr. Herbert, Realgymnasial-Oberlehrer zu Ruhrort,
Neumann, Realschul-Oberlehrer zu Gronau.

Anderweit ausgeschieden.

Dr. Kappes, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

Inhaltsverzeichnis des Dezemberheftes.

Berichtigung.

Seite 730 Zeile 14 von unten ist statt Lanwarz zu lesen Lauwarz.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Chronologisches Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1905.

Abkürzungen:

A. Erl. — Allerhöchster Erlaß.
M. V. — M. Bek. — Ministerialverfügung, — =bekanntmachung.
Sch. K. V. — Verfügung eines Provinzial=Schulkollegiums.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. — Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts.
Urt. d. R. Ger. — Urteil des Reichsgerichts.

Sachregister
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1905.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen bezw. Beamte, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze und Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.

B.

C.

D.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Namenverzeichnis
zum Zentralblatte für den Jahrgang 1905.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen usw. über die Behörden, Anstalten usw. auf den Seiten 1 bis 174, 197 bis 203, 269 und 270, 276 bis 283, 284, 449 bis 469, 657 bis 663, 693, 707, 752 bis 757 vorkommenden Namen nicht angegeben.

C.

D.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

Z.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Augustheft.

Berlin 1905.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Diesem Hefte des Zentralblattes liegen Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:
Hermann Paetel in Berlin — L. Schwann, Königliche Hofbuchhandlung in Düsseldorf — B. G. Teubner in Leipzig — Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.